Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5671

03. 08. 76

Sachgebiet 7810

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1976 bis 1979

Inhaltsverzeichnis

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad-Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

TEIL III

Bedeutung der Förderungsgrundsätze und Finanzierung der Maßnahmen

---

Zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 23. Juli 1976 — 521 — 4357.4.

TEIL IV

Besondere Förderungsschwerpunkte in den einzelnen Bundesländern

TEIL V

TEIL VI

TEIL VII

ANHANG

Übersichten zum Rahmenplan 1976 bis 1979

Übersichten zum Vollzug des Rahmenplanes 1974 bis 1977

Der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz, dem der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender, der Bundesminister der Finanzen sowie die elf Minister und Senatoren für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Länder angehören, hat in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1573) in der Fassung vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2140) folgenden gemeinsamen Rahmenplan beschlossen:

TEIL I

Einführung

1. Durch Artikel 91 a GG wurde die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes zur Gemeinschaftsaufgabe erklärt. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe, deren Durchführung den Ländern obliegt, wirkt der Bund mit, da sie für die Gesamtheit bedeutsam ist und zur Verbesserung der Lebensverhältnisse beiträgt. Bund und Länder tragen bei der Gemeinschaftsaufgabe gleichermaßen Verantwortung. Diese Verantwortung dokumentiert sich in einer gemeinsamen Planung und Finanzierung der Maßnahmen.

2. In Ausführung von Artikel 91 a GG ist am 3. September 1969 das Gesetz über eine Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GemAgrG; BGBl. I S. 1573) erlassen worden. Es ist am 1. Januar 1970 in Kraft getreten und wird seit 1. Januar 1973 durchgeführt.

Dieses Gesetz hat das Ziel, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und deren Eingliederung in den Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaften zu erleichtern sowie den Küstenschutz zu verbessern. Mit dieser sehr allgemeinen Zielsetzung in Verbindung mit dem Artikel 91 a GG hat der Planungsausschuß die Einzelmaßnahmen ausgewählt, die unter den Anwendungsbereich des GemAgrG fallen sollen.

3. Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgaben wird von Bund und Ländern ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt. Der gemeinsame Rahmenplan ist für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen und der Entwicklung anzupassen.

Der Rahmenplan enthält die Maßnahmen, die in den einzelnen Haushaltsjahren durchgeführt werden, und gibt die Förderungsarten (Darlehen, Zuschüsse, Zinszuschüsse) sowie die Zielvorstellungen der einzelnen Maßnahmen an. Außer den Mitteln und Maßnahmen muß der Rahmenplan auch allgemeine Grundsätze für die Vergabe der ausgewiesenen Mittel enthalten, um eine einheitliche Förderung der Maßnahmen zu gewährleisten.

Der Rahmenplan wird auf Grund von Anmeldungen der Länder und Vorschlägen des Bundes aufgestellt. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nimmt die Anmeldungen entgegen und legt sie mit seinen eigenen Vorschlägen dem Planungsausschuß vor. Die Anmeldungen müssen Art und Umfang der Maßnahmen und die voraussichtlichen Kosten enthalten. Außerdem sind die angemeldeten Maßnahmen zu begründen.

4. Die Bundesregierung und die Landesregierungen haben zur Aufstellung des Rahmenplanes einen Planungsausschuß gebildet, in dem der Bund durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Bundesminister der Finanzen und die Länder durch je einen Minister (Senator) vertreten sind. Dem Bund stehen ebenso viele Stimmen zu wie den 11 Ländern zusammen. Es wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen Beschluß gefaßt, so daß zu einer Beschlußfassung 17 Stimmen erforderlich sind.

Der Planungsausschuß hat die Förderungsgrundsätze, die Anmeldungen der Länder und die Vorschläge des Bundes zu überprüfen und durch Beschluß über deren Aufnahme in den Rahmenplan zu entscheiden. Bei dieser Aufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden.

5. Im Zusammenhang mit der Umstellungsprämie auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1353/73 des Ra-

tes vom 15. Mai 1973, die in die Gemeinschaftsaufgabe einbezogen worden war, hatte der Planungsausschuß 1973 folgende Erklärungen beschlossen:

„Angesichts der rechtlich noch ungeklärten Frage der Finanzierung von EG-Maßnahmen kommen Bund und Länder unter Aufrechterhaltung ihrer unterschiedlichen Auffassungen über die Finanzierung der EG-Prämienregelung für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung überein, diese Maßnahme wegen der zeitlichen Dringlichkeit (Beginn 1. Oktober 1973) vorläufig im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zu finanzieren und durchzuführen. Der PLANAK wird die weitere Finanzierung dieser Maßnahme erneut prüfen, sobald die Frage der Finanzierung von EG-Maßnahmen einer rechtlichen Klärung zugeführt ist."

Diese Erklärung gilt seit 1974 sinngemäß auch für die Ausgleichszulage auf Grund der Richtlinie des Rates über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten.

6. Bei der Förderung sind die Bestimmungen des Gemeinsamen Agrarmarktes zu berücksichtigen. Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten. Zwischen allen Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" durchgeführt werden, erfolgt eine enge Koordinierung.

7. Der Planungsausschuß hat beschlossen, daß die von ihm verabschiedeten Förderungsgrundsätze verbindlich sind.

8. Es besteht Einigkeit zwischen Bund und Ländern darüber, daß Aufgaben, die nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung, sondern der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftspflege und Erholungsfunktion der Landschaft dienen, nicht als Gemeinschaftsaufgaben anzusehen sind und daher allein aus Landesmitteln finanziert werden können. Die Länder unterrichten den Planungsausschuß über die Abgrenzung derartiger Aufgaben gegenüber den Gemeinschaftsaufgaben.

9. Gehen die Anmeldungen der Länder erheblich über die Mitfinanzierung des Bundes hinaus, wie sich dies zur Zeit insbesondere bei der Förderung von zentralen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen zeigt, bleibt die Anwendung der Förderungsgrundsätze auf die regionalen Schwerpunkte beschränkt, die vom Planungsausschuß auf Vorschlag der Länder beschlossen werden.

10. Von den in diesem Rahmenplan beschlossenen Ansätzen kann innerhalb eines Landes dann abgewichen werden, wen die Abweichung vorher mit dem Bund abgestimmt worden ist. Dies gilt nur, wenn die Abweichung die im Rahmenplan für die einzelnen Maßnahmen festgelegten Ziele nicht wesentlich verändert. Abweichungen über diesen Rahmen hinaus bedürfen der Zustimmung des Planungsausschuses.

11. Dieser Rahmenplan enthält weiterhin spezielle Förderungsmaßnahmen für einzelbetriebliche Investitionen in Nebenerwerbsbetrieben. Diese sollen die arbeitswirtschaftliche Umstellung oder Anpassung erleichtern, die Extensivierung der Betriebsorganisation unterstützen und die Partnerschaft zwischen Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben erweitern. Der Planungsausschuß ist aber der Auffassung, daß grundsätzlich durch die Förderung von Nebenerwerbslandwirten der weitere Ausbau von entwicklungsfähigen Betrieben nicht beeinträchtigt werden soll.

TEIL II

Förderungsgrundsätze

Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung

1. Verwendungszweck

1.1.

Die agrarstrukturelle Vorplanung wird für Maßnahmen i. S. des § 1 Abs. 1 GemAgrG als Entwicklungsplanung im ländlichen Raum gefördert.

1.2.

Die Vorplanung ist eine überörtliche Planung, die sich auf einen oder mehrere Nahbereiche erstreckt. Sie ist auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auszurichten und hat die regionale Wirtschaftsstruktur, die Infrastruktur sowie die Landschaftsstruktur des Planungsraumes zu berücksichtigen. Die Abgrenzung des Vorplanungsgebiets ist mit der nach Landesrecht für die Landesplanung zuständigen Behörde abzustimmen.

1.3.

Die Vorplanung hat Zielvorstellungen für den Planungsraum und Vorschläge für die Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsbedingungen und Betriebsstrukturen zu enthalten. Sie hat die Bauleitplanung der Gemeinden vor allem zum Zweck der späteren städtebaulichen Sanierung (Dorferneuerung) und Entwicklung zu berücksichtigen und die außerlandwirtschaftlichen Erwerbsmöglichkeiten aufzuzeigen. Sie ist durch eine Land-

schaftsplanung zu ergänzen, falls zur Vorplanung Aussagen über die künftige Bodennutzung sowie die ökologischen, landeskulturellen und landschaftsstrukturellen Erfordernisse notwendig sind.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Die Vorplanung wird in drei Stufen durchgeführt. Inhalt und Umfang in allen drei Stufen bestimmen sich nach den jeweiligen an die Vorplanung zu stellenden Anforderungen. Die Vorplanungsergebnisse sind so darzustellen, daß sie fortgeführt werden können.

2.2.

Die Vorplanung hat in einer ersten Stufe auf der Grundlage der jeweiligen agrarstrukturellen Rahmenplanung und/oder sonstiger Strukturdaten und Entwicklungsmerkmale darüber Auskunft zu geben, ob voraussichtlich großräumige Ordnungsmaßnahmen notwendig sind und durchgeführt werden können. Gegebenenfalls ist auf die Vorplanung in den weiteren Stufen zu verzichten.

2.3.

In der zweiten Stufe der Vorplanung sind Vorschläge über Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführungsmaßnahmen zu erarbeiten (Entscheidungshilfe für Auswahl der Maßnahmen). Hierbei ist anhand von Kosten-Nutzen-Überlegungen zu prüfen, ob der erzielbare Erfolg die hierzu notwendigen Investitionen gesamtwirtschaftlich rechtfertigt.

2.3.1.

Die im Rahmen der Vorplanung notwendige Bestandsaufnahme wird durch Gemeinde- und Betriebserhebungen nach einheitlichem Datenkatalog vorgenommen.

Die Erhebungsergebnisse müssen mit- und untereinander verglichen und für größere Räume zusammengefaßt werden können. Sie sind — soweit möglich — elektronisch auszuwerten und in Tabellenform mit kurzem Erläuterungstext darzustellen.

2.3.1.1.

Im Gemeindeerhebungsbogen — Teil A — werden folgende Datengruppen erfaßt:

Altersstruktur der Bevölkerung,

die Wohnbevölkerung nach dem Hauptunterhalt der Ernährer,

Erwerbspersonen nach Wirtschaftsbereichen,

Berufspendler,

Katasterfläche,

Eigentumsverteilung,

landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe,

Bodennutzung,

Viehhaltung,

agrarstrukturelle Einzelmaßnahmen,

Flächennutzungsplan,

Bebauungsplan,

Flurbereinigung.

2.3.1.2.

Die Gemeindeerhebung — Teil B — enthält Angaben zu überregionalen Planungen, sonstigen Planungen, soweit sie für die betreffenden Gemeinden konkretisiert sind sowie Angaben zur Infrastruktur und zur Struktur der Land- und Forstwirtschaft, soweit diese Angaben bei der Gemeindeerhebung — Teil A — nicht bereits erfaßt sind.

2.3.1.3.

Die Betriebserhebung erfaßt folgende Datengruppen:

Betriebsleiter und Hofnachfolger,

soziale Sicherung,

Entwicklung des Betriebes,

Betriebsflächen,

Viehhaltung,

strukturelle Verhältnisse und Flurmängel,

Gebäude- und Gebäudesanierungsmaßnahmen,

Einschätzung durch Erheber.

Der Umfang der Betriebserhebung richtet sich nach der Problemstellung und den gegebenen Strukturverhältnissen im Planungsraum.

2.3.1.4.

Die Erhebungen sind ggf. durch repräsentative Erhebungen in den Haushaltungen oder in anderen Bereichen zu ergänzen.

2.3.2.

Die Vorplanung hat, soweit es für die Verbesserung der Agrarstruktur erforderlich ist, die Eignung der künftigen Flächennutzung nach ökonomischen und standortkundlichen Voraussetzungen aufzuzeigen. Dabei sind die Grenzstandorte für die landbauliche und städtebauliche Nutzung nach objektiven Merkmalen darzustellen. Weiterhin sind die Eignungsvoraussetzungen für die Erholung und sonstige Funktionen zu untersuchen.

2.3.3.

Die Vorplanung hat auf der Grundlage landschaftsökologischer, sozio-ökonomischer und infrastruktureller Erkenntnisse die wesentlichen Ziele und Maßnahmen der Dorferneuerung zu berücksichtigen.

2.3.4.

Die Ergebnisse der zweiten Stufe der Vorplanung sind in einem abschließenden Bericht zusammenzufassen (vgl. anliegendes Gliederungsmuster).

2.4.

Die Vorplanung nach 2.3. (zweite Stufe) ist mit einer Landschaftsplanung i. S. von 1.3. zu verbinden, wenn zu erwarten ist, daß Änderungen der land-

und forstwirtschaftlichen Flächennutzung im Planungsgebiet den Landschaftshaushalt und/oder das Landschaftsbild beeinträchtigen.

2.5.

Hat die Auswertung der bisherigen Untersuchungen (zweite Stufe) zu einer Entscheidung über bestimmte Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur geführt, so soll die Vorplanung durch eine dritte Stufe für diese Maßnahmen vertieft werden (projektgebundene Vorarbeiten). Hierzu kann auch eine vertiefte Landschaftsplanung gehören.

2.6.

Die für die Vorplanungen erforderlichen Kartenunterlagen sind nach einheitlichen Mustern zu fertigen.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1.

Für die Untersuchungen der Stufe 1 werden Ausgaben nach § 10 GemAgrG nicht erstattet.

3.2.

Für die Erstellung umfassender Vorplanungen (zweite Stufe) werden folgende Zuschüsse zugrunde gelegt:

3.2.1.

Zuschuß nach der Gesamtfläche des Vorplanungsgebietes

bis zu 10 000 ha	bis zu 6,60 DM/ha
bis zu 20 000 ha	bis zu 5,50 DM/ha
bis zu 30 000 ha	bis zu 4,40 DM/ha
über 30 000 ha	bis zu 3,30 DM/ha

3.2.2.

Es wird ferner ein Zuschußsatz bis zu 5 DM je landwirtschaftlichen Betrieb mit einer Mindestgröße von 2 ha, und darüber hinaus bis zu 50 DM je Betrieb, für den ein Betriebserhebungsbogen erstellt wurde, gewährt.

3.2.3.

Für die Erarbeitung der Standortkarten nach Nr. 2.3.2. wird ein zusätzlicher Zuschuß von bis zu 2,80 DM/ha je nach Umfang der erforderlichen Aussage gewährt.

3.3.

Die ergänzenden Vorarbeiten nach 2.5. (3. Stufe) werden nach den für die jeweiligen Maßnahmen geltenden Grundsätzen gefördert.

3.4.

Für die Erstellung der Landschaftsplanungen gilt folgender Zuschußsatz:

bis zu 10 000 ha	bis zu 2,40 DM/ha
bis zu 30 000 ha	bis zu 2,20 DM/ha
bis zu 100 000 ha	bis zu 1,80 DM ha

3.5.

Das Land kann im Einvernehmen mit dem Bund Ausnahmen von den Zuschußsätzen nach 3.2.1. bis 3.4. zulassen.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

4.2.

Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse richten sich im übrigen nach den vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtungsgrundsätzen" (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Anlage 1

zu den Grundsätzen zur Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung

— Gliederung des Entwicklungsteils —

1. Entwicklung im Bereich

1.1.

Bestandsaufnahme über die Entwicklungsziele der Landesplanung (Wirtschafts- und Infrastruktur)

1.1.1.
für den übergeordneten Raum/Region

1.1.2.
für den Verflechtungsbereich/Nahbereich

1.1.3.
für den zentralen Ort

1.1.4.
für die Gemeinden.

1.1.5.

Die Bestandsaufnahme unter 1.1.1. bis 1.1.4. hat im wesentlichen folgende Bereiche zum Gegenstand

— Verwaltungsreform

— Verkehr

— gewerblich-industrielle Entwicklungsschwerpunkte

— Siedlungswesen (Bauleitplanung, Ausweisung neuer Wohnbaugebiete und Sanierungsplanungen)

— Wasserwirtschaft (z. B. wasserwirtschaftliche Rahmenplanung)

— sonstige Planungen zur Daseinsvorsorge

— Fremdenverkehr/Erholung

— Landschaftspflege (Landschaftsplanungen — Landschaftspflege, Naturschutz und Grünordnung)

1.2.

Entwicklung der Landwirtschaft (unter Berücksichtigung der zu erwartenden Möglichkeiten)

1.2.1.

Flächenbilanz

— Änderung des Acker-Grünlandverhältnisses

— Ausscheiden von LN (Grenzertragsböden, Sozialbrache, Eignung für künftige Verwendung)

— Inanspruchnahme von LN für außerlandwirtschaftliche Zwecke (z. B. Straßenbau, Wohn- und Gewerbeflächen)

1.2.2.

Landschaftsbilanz

— Vorbeugende Maßnahmen (Nutzungsbeschränkungen, Schutzgebiete, Änderung der Bewirtschaftsart u. a.)

— Landschaftsaufbauende Maßnahmen z. B. zur Verbesserung des Kleinklimas (Ausgleich von Landschaftsschäden, Schutzpflanzungen, Einordnung baulicher Anlagen u. a.)

— Eignung bisheriger LN und sonstiger Flächen für Erholungsgebiete (Fremdenverkehrseinrichtungen, Feriendörfer, Wochenendhausgebiete, Campingplätze, Parkplätze, Wanderwege, Wasserflächen u. a.)

1.2.3.

Agrarstrukturelle Zielvorstellungen

1.2.4.

Bestimmung der Kriterien für existenz- und entwicklungsfähige Betriebe

1.2.5.

Anzustrebende Betriebs- und Organisationsformen für Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe

— Kalkulation von Betriebsmodellen

— Formen der betrieblichen und überbetrieblichen Zusammenarbeit; Einsatz von Lohnunternehmen

— Alternativen zur Vereinfachung der Betriebsorganisation

1.2.6.

Folgerungen aus den Modellrechnungen in bezug auf Zahl und Faktorausstattung der verschiedenen Erwerbsformen der Betriebe

1.2.6.1.

für die existenzfähigen Betriebe

— Beratungsprogramm

— Ausbildungs- und Weiterbildungsprogramm

1.2.6.2.

für die nichtexistenzfähigen Betriebe

— Bedarf an außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen

— Beratungsprogramm für sozialökonomische Beratung und betriebswirtschaftliche Beratung der Zu- und Nebenerwerbsbetriebe

— Umschulungsprogramm

— Überbrückungshilfen
— sonstige soziale Ergänzungsmaßnahmen mit strukturpolitischer Wirkung

1.2.7.

Stellungnahme aus agrarstruktureller Sicht zur Notwendigkeit und Dringlichkeit von Flächennutzungs- und Dorfentwicklungsplanung (Erweiterung, Sanierung, Umwandlung, landwirtschaftliche Sonderbaugebiete, Bauen im Außenbereich, Grünordnung u. a.)

1.2.8.

Notwendigkeit und Dringlichkeit von Baumaßnahmen im agrarischen Bereich (Aussiedlung, Althofsanierung usw.)

1.3.

Entwicklung der Forstwirtschaft

1.3.1.

Funktion des Waldes (getrennt nach Besitzarten)
— wirtschaftliche Funktionen
— außerwirtschaftliche Funktionen (Schutz- und Sozialfunktionen)

1.3.2.

Künftige Waldfläche und deren Verteilung
— Veränderungen in ha (Aufforstung von Brachflächen und Ödland, Inanspruchnahme von Wald für außerforstliche Zwecke)
— Strukturänderungen (Umwandlung von Nieder- und Mittelwald, sonstigem ertragsarmen Hochwald, Schutzwald, Erholungswald)

1.3.3.

Zweckmäßige Organisation der Betriebe
— Einzelbetriebe
— Zusammenschlüsse von Betrieben (nach dem Bundeswaldgesetz und nach landesrechtlichen Vorschriften)

1.3.4.

Folgerungen für die forstwirtschaftliche Beratung

1.4.

Künftige Nutzung und Gestaltung des Planungsraumes auf der Grundlage der Standorteignung (Folgerungen aus 1.1.1. bis 1.3.4.)

1.4.1.

Vorschläge für die Durchführung (Auswahl der Maßnahmen)
— (Flurbereinigung, beschleunigte Zusammenlegung, freiwilliger Landtausch, wasserwirtschaftliche Maßnahmen und Wirtschaftswegebau außerhalb der Flurbereinigung, waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen),
— Einzelbetriebliche Förderung (bauliche Anpassung der Wirtschafts- und Wohngebäude),
— Erfassung und Vermarktung der land- und forstwirtschaftlichen Produkte,
— Förderung land- und forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

1.4.2.

Darlegung über
— Zeitpunkt der Einleitung der Maßnahmen
— Dauer der Maßnahmen
— gegebenenfalls zu setzende Prioritäten

1.4.3.

Stellungmahme aus agrarstruktureller Sicht zu den Planungen

1.4.3.1.

Verkehrsplanung

1.4.3.2.

Bauleitplanung
— Vorschläge für den Flächennutzungsplan aus landwirtschaftlicher Sicht (landw. gut geeignete Nutzflächen, Feld- und Waldgrenze, Flächen für außerlandw. Zwecke, Erholungsgebiete)
— Vorschläge für Bebauungspläne (Impulse für die Dorferneuerung, Entflechtung des innerörtlichen Verkehrs, Vorschläge zur Ortssanierung aus landwirtschaftlicher Sicht, Erholungseinrichtungen)

1.4.3.3.

Landschaftsplanung einschließlich Erholung (in ihren Beziehungen zu vorstehenden Fachplanungen)

1.4.3.4.

Sonstige Planungen

1.4.4.

Schlußfolgerungen für die

1.4.4.1.

Landwirtschaftliche Planung

1.4.4.2.

Forstwirtschaftliche Planung

2. Kostenvoranschlag

2.1.

Die Erstellung von Kostenvoranschlägen soll sich auf solche Vorhaben beschränken, für die eine Kostenberechnung mit einer gewissen Aussagekraft jetzt schon möglich ist. Die Kosten sollen dem mit den vorgeschlagenen Maßnahmen erreichbaren Erfolg gegenübergestellt werden (Kosten-Nutzen-Analyse).

3. Auswertung der Gemeindeerhebung (Teil B)

4. Karten

- Lage des Planungsgebietes im größeren Raum (Übersichtskarte)
- Karte der Standorteignung
- Entwicklungskarte, enthaltend, z. B. auf einem Deckblatt: Acker, Grünland sowie Bodenschätzung, zweckmäßige Nutzungsänderungen; vorhandene Planungen über Anlage von Sonderkulturen, Straßen und großwasserwirtschaftliche Anlagen; Hinweise auf Bauleitplanungen
- Karte über die Ortslage (in der Regel nur bei Haufendörfern), enthaltend: Umfang und Zustand der Wohn- und Wirtschaftsgebäude; Entwicklungsvorschläge ggf. auf einem Deckblatt
- Karten zur Landespflege (ggf. als Deckblatt) (insbesondere bei der Landschaftsplanung).

Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung

1. Verwendungszweck

1.1.

Die Mittel zur Förderung der Flurbereinigung können verwendet werden für die Finanzierung der Ausführungskosten (§ 105 FlurbG) in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und für Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen), soweit ihre Kosten nicht Verfahrenskosten nach § 104 FlurbG sind.

1.1.1.

Ausführungskosten sind Ausbaukosten und sonstige Verbindlichkeiten der Teilnehmergemeinschaft. Ausbaukosten sind die durch die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen entstehenden Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für ihre Hilfskräfte bei der Bauausführung. Sonstige Verbindlichkeiten sind die der Teilnehmergemeinschaft für die bei Vermessung, Vermarkung und Schätzung der Grundstücke entstehenden Kosten und alle übrigen der Teilnehmergemeinschaft nach § 105 FlurbG zur Last fallenden Aufwendungen.

1.2.

Ausführungskosten entstehen insbesondere auch für folgende Zwecke:

1.2.1.

die Instandsetzung der neuen Grundstücke und die zur wertgleichen Abfindung notwendigen Maßnahmen,

1.2.2.

den Zwischenerwerb von Land (z. B. zur Aufstokkung, zur Ausscheidung von Grenzertrags- und Brachflächen zur Bereitstellung von Straßen-, Bau-, Gewerbe- und Industrieland sowie von Land für Erholungseinrichtungen),

1.2.3.

die Verluste infolge Landerwerb insoweit, als sie der Teilnehmergemeinschaft bei der Verwendung der Flächen für die Verbesserung der Agrarstruktur entstehen.

1.2.4.

die Maßnahmen, die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlich sind (§ 44 Abs. 5 FlurbG), soweit eine anderweitige Förderung nicht erfolgt.

1.2.5.

den Erwerb und den Abbruch von Gebäuden sowie sonstige Maßnahmen der Dorferneuerung, durch welche die Grundlagen der Wirtschaftsbetriebe verbessert werden (§ 37 Abs. 1 FlurbG), soweit eine anderweitige Förderung nicht erfolgt.

1.2.8.

den Ausgleich für Wirtschaftserschwernisse und vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG), Geldabfindungen (§ 44 Abs. 3 Satz 2, § 50 Abs. 2 FlurbG) sowie Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind.

1.2.7.

die Zinsen für die von der Teilnehmergemeinschaft zu einem angemessenen Satz aufgenommenen Darlehen,

1.2.8.

die nach § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG mit Rücksicht auf die Landespflege erforderlichen Maßnahmen,

1.2.9.

Die Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmergemeinschaft (§ 18 Abs. 1 FlurbG) an geeignete Kräfte und Institutionen.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Der Anordnung einer Flurbereinigung oder einer beschleunigten Zusammenlegung soll eine agrarstrukturelle Vorplanung nach Maßgabe der für sie geltenden besonderen Bestimmungen vorausgehen. Das Ergebnis dieser Vorplanung muß einen erheblichen agrarstrukturellen Erfolg und eine reibungslose Verbindung der Flurbereinigung mit der allgemeinen Entwicklung des Raumes erwarten lassen. Im übrigen sind die Flurbereinigungsmaßnahmen mit den Vorhaben anderer Bereiche, besonders den Verkehrsplanungen und den kommunalen Planungen abzustimmen.

2.2.

Die Mindestgröße eines oder mehrerer zusammenhängender Flurbereinigungsgebiete soll 2 000 ha betragen.

2.3.

Die Ausführungskosten in Flurbereinigungsverfahren werden bis zur Höhe von 3 200 DM je ha bearbeiteter Fläche als zuschußfähig anerkannt.

In beschleunigten Zusammenlegungsverfahren können als zuschußfähige Ausführungskosten bei Vorschaltverfahren 600 DM je ha und bei Verfahren, die ein Flurbereinigungsverfahren entbehrlich erscheinen lassen (z. B. bei Zweitbereinigungen), 1 200 DM je ha bearbeiteter Fläche anerkannt werden.

In Weinbergsflurbereinigungen sind die Ausführungskosten bis zur Höhe von 75 000 DM je ha (in Ländern mit vorwiegend Steillagen bis zur Höhe von 85 000 DM je ha) im Durchschnitt eines Landes zuschußfähig. Ein Überschreiten dieses Höchstsatzes ist im Einvernehmen mit dem Bund zulässig, soweit die Zuschüsse und Darlehen überwiegend in Verfahren mit Steillagen eingesetzt werden.

Vorstehende Sätze dürfen jeweils im Landesdurchschnitt nicht überschritten werden.

2.4.

Der Ausbau von Wirtschaftswegen mit schwerer Befestigung (Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau RLW 1965 — Ergänzung 1969 — Abschnitt 7.10.1.) ist in der Regel auf 1,2 km je 100 ha bearbeiteter Fläche zu beschränken. Die Beschränkung gilt nicht für Weinbergsflurbereinigungen.

2.5.

Zuschüsse oder Darlehen dürfen nach Ablauf von drei Jahren nach der Ausführungsanordnung nicht mehr bewilligt werden. Die Länder können Ausnahmen hiervorn in besonders begründeten Fällen zulassen.

2.6.

Die Eigenleistung der Teilnehmergemeinschaft muß mindestens 20 v. H. der zuschußfähigen Ausführungskosten im Landesdurchschnitt ohne Berücksichtigung des Landabzugs nach § 47 FlurbG betragen.

2.7.

Die Zuschüsse oder Darlehen können an Teilnehmergemeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte (Begünstigte) gewährt werden (§§ 42 Abs. 1 Satz 1, 43 und 54 FlurbG).

2.8.

Bei der Ausführung der Vorhaben sind die jeweils anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN-Vorschriften und die eingeführten Regelwerke zu beachten.

2.9.

Die einschlägigen Bestimmungen für öffentliche oder mit öffentlichen Mitteln finanzierte Aufträge sind anzuwenden.

Regiearbeit ist zulässig, wenn die sachgemäße und wirtschaftliche Ausführung der Vorhaben gewährleistet ist.

2.10.

Die Bauarbeiten sind durch die von den zuständigen obersten Landesbehörden zu bestimmenden Stellen zu überwachen.

2.11.

Die sachgemäße Unterhaltung der geförderten Anlagen muß sichergestellt werden.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1.

Bei der Ermittlung der zuschußfähigen Ausführungskosten ist von den Kosten auszugehen, die der Teilnehmergemeinschaft nach Abzug der Zuschüsse und Sachleistungen Dritter zu den Ausführungskosten als Verpflichtung verbleiben.

3.2.

Zuschüsse dürfen nur insoweit gewährt werden, als eine Belastung mit Darlehen wirtschaftlich nicht tragbar ist.

3.3.

Die Darlehen zu den Ausführungskosten aus Haushaltsmitteln sind nach höchstens zwei tilgungsfreien Jahren mit mindestens 3 % jährlich zu tilgen. Die Tilgungsbeträge sind halbjährlich nachträglich am 15. Mai und 15. November jeden Jahres zu leisten.

3.4.

Die Zinsen für Darlehen aus dem Kapitalmarkt können auf längstens 20 Jahre um bis zu 5 % jährlich verbilligt werden. Während der Laufzeit der Zinsverbilligung darf der bewilligte Zinszuschuß nicht erhöht werden.

Die Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß mindestens 3 % p. a. betragen.

3.5.

Zum Landerwerb für Zwecke im Sinne von 1.2.2. können nur Darlehen, und zwar bis zur vollen Höhe des Preises gewährt werden. Sie sind spätestens nach 10 Jahren zurückzuzahlen.

3.6.

Beteiligte, denen nach § 54 FlurbG Land zur Aufstockung zugeteilt wird, können nach diesen Grundsätzen nicht gefördert werden. Die Förderung erfolgt nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen und für die Förderung der ländlichen Siedlung.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

4.2.

Die Verwendung der Zuschüsse oder Darlehen sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse oder Darlehen richten sich im übrigen nach den vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen" (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung

1. Verwendungszweck

1.1.

Die langfristige Verpachtung landwirtschaftlicher Nutzflächen in der Flurbereinigung kann besonders gefördert werden.

1.2.

Eine Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung sowie eine solche durch Prämien sind nebeneinander möglich. Sie ist ebenfalls nicht ausgeschlossen, wenn der Verpächter (Begünstigter) eine Landabgaberente oder die Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung des Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes vom 21. Dezember 1970 in Anspruch nimmt.

1.3.

Verpachtet der Begünstigte die Pachtfläche vorübergehend der Teilnehmergemeinschaft oder gibt er dieser das Recht, die Pachtfläche mit Wirkung für und gegen ihn vorübergehend einem Dritten zu verpachten oder die langfristige Verpachtung endgültig vorzunehmen, so beginnt die 12jährige Pachtdauer mit dem Tag der Verpachtung an die Teilnehmergemeinschaft.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Die Pachtfläche muß

2.1.1.

die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes umfassen und eine Mindestgröße von 1 ha je Pachtvertrag und Pächter haben, ausgenommen sind die Hofstelle, das Ödland sowie die forstwirtschaftliche Nutzfläche;

die nach Landesrecht zuständige Behörde kann nach Maßgabe entsprechender Regelungen dem Begünstigten zudem eine landwirtschaftliche Nutzfläche von höchstens 1 ha belassen und für mehrjährige Sonderkulturen und andere besondere Fälle geringere Mindestgrößen vorschreiben.

2.1.2.

durch die Flurbereinigung als solche allein oder mit anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengelegt oder auf andere Weise nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltet werden können.

2.1.3.

landwirtschaftlich voll nutzbar sein.

2.2.

Der Begünstigte muß

2.2.1.

die Pachtfläche gegebenenfalls unter Einschluß der Nutzungsdauer des Rechtsvorgängers seit mindestens drei Jahren selbst bewirtschaftet haben, er darf sie in dieser Zeit auch Personen im Sinne von 2.3.3. zur Bewirtschaftung überlassen haben und darf

2.2.2.

keine landwirtschaftlichen Nutzflächen pachten.

2.3.

Der Pächter muß

2.3.1.

für die Leitung seines landwirtschaftlichen (und forstwirtschaftlichen) Betriebes nach der Aufstockung persönlich und fachlich geeignet sein sowie

2.3.2.

seinen Betrieb grundsätzlich im Haupterwerb bewirtschaften und darf

2.3.3.

nicht Ehegatte des Begünstigten, mit diesem in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder als Hofnachfolger bestimmt sein,

2.3.4.

die verpachtete Fläche für die Dauer der Pacht nach 2.6. nicht unterverpachten sowie

2.3.5.

keine anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen verpachtet haben oder für die Dauer der geförderten Pacht verpachten, es sei denn, es handelt sich um weit abgelegene Flächen.

2.4.

Der landwirtschaftliche (und forstwirtschaftliche) Betrieb des Begünstigten darf während der letzten 5 Jahre vor der Verpachtung keinen das 5fache der in § 1 Abs. 4 GAL festgesetzten Mindesthöhe übersteigenden Einheitswert oder Arbeitsbedarf haben und nach der Verpachtung nur noch mit einer Veredlungsproduktion geführt werden, die den Eigenbedarf nicht übersteigt. Überschreitet der Betrieb des Begünstigten das Fünffache der in § 1 Abs. 4 GAL festgesetzten Mindesthöhe, so kann er die Förderung nach 3. (dieser Grundsätze) nur dann erhalten, wenn er nachweist, daß sein Betrieb trotz der Größe als nicht entwicklungsfähig anzusehen ist im Sinne von 12. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung.

2.5.

Der landwirtschaftliche (und forstwirtschaftliche) Betrieb des Pächters muß während des Jahres vor der Pachtung ein Unternehmen im Sinne des § 1 GAL gebildet haben. Die Pachtflächen sind vorrangig an solche Betriebe zu verpachten, die nachweisen, daß sie entwicklungsfähig im Sinne der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft sind.

2.6.

Die Pachtdauer muß mindestens zwölf Jahre betragen.

2.7.

Der Pachtvertrag muß nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetz) angezeigt und darf rechtskräftig nicht beanstandet worden sein.

2.8.

Der Antrag auf Übernahme der Beitragsleistung muß bei der Flurbereinigungsbehörde unverzüglich nach Abschluß des Pachtvertrages und soll bis zum Planwunschtermin (§ 57 FlurbG) gestellt werden. Einem nach dem Planwunschtermin gestellten Antrag kann ausnahmsweise entsprochen werden, wenn die spätere Verpachtung noch einen agrarstrukturellen Erfolg hat.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1.

Die Leistung der nach § 19 des Flurbereinigungsgesetzes von einem Teilnehmer für langfristig verpachtete landwirtschaftliche Nutzflächen aufzubringenden Geldbeiträge kann gegenüber dem Teilnehmer übernommen werden.

3.2.

Die im Zeitpunkt der Antragstellung nach 2.8. für die Pachtfläche bereits aufgebrachten Geldbeiträge können dem Begünstigten ohne Zinsen erstattet werden.

4. Rückforderung und Sicherung der Mittel

4.1.

Der Begünstigte ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich zurückzuzahlen,

wenn der Pachtvertrag aus Gründen, die der Verpächter zu vertreten hat, vorzeitig aufgelöst worden ist;

4.2.

Der Rückforderungsanspruch entfällt,

4.2.1.

wenn der Verpächter im Falle von 4.1. die Pachtfläche oder eine zumindest gleich große landwirtschaftliche Nutzfläche an den Pächter oder an den Inhaber eines landwirtschaftlichen (und forstwirtschatflichen) Betriebes veräußert oder mindestens für die Restdauer des Pachtvertrages anderweitig verpachtet, sofern der Erwerber oder Pächter die Förderungsvoraussetzungen erfüllt.

4.2.2.

wenn bei der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung die nach Landesrecht zuständige Behörde von dem Erfordernis nach 4.2.1. absieht.

5. Allgemeine Bestimmungen

5.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungsmitteln nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

5.2.

Die Verwendung der Mittel sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel richten sich im übrigen nach den vom Begünstigten anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftsgrundsätzen" (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches (gültig ab 1. April 1976)

1. Verwendungszweck

1.1.

Der freiwillige Landtausch kann gefördert werden, um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der

Agrarstruktur in einem schnellen und einfachen Verfahren zusammenzulegen:

1.1.1.

in einem selbständigen Verfahren nach § 103 a Abs. 1 FlurbG,

1.1.2.

in Verbindung mit einem Flurbereinigungsverfahren oder beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nach den §§ 103 j und 103 k FlurbG,

1.1.3.

durch Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage und

1.1.4.

durch Pachtverträge.

1.2.

Die Tauschpartner können sich beim freiwilligen Landtausch eines zugelassenen Helfers bedienen; dies gilt in den Fällen nach 1.1.2. nur, soweit die Flurbereinigungsbehörde einwilligt.

1.3.

Die Mittel zur Förderung des freiwilligen Landtausches können verwendet werden für die den Tauschpartnern entstehenden Kosten. Solche sind

1.3.1.

die den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last fallenden Aufwendungen (in den Fällen nach 1.1.1. und 1.1.2. vgl. § 103 g FlurbG), insbesondere für die zur Instandsetzung der neuen Grundstücke oder zur Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeit wie bei den abgegebenen Grundstücken notwendigen Folgemaßnahmen, soweit die Aufwendungen den Tauschpartnern entsprechend dem im Flurbereinigungsverfahren üblichen Maß nicht selbst zugemutet werden können;

1.3.2.

Vergütungen an Helfer.

1.4.

Aufgabe der Helfer ist es insbesondere,

1.4.1.

in den Fällen nach 1.1.1. und 1.1.2. den nach § 103 c Abs. 1 FlurbG erforderlichen Antrag zu stellen;

1.4.2.

in den Fällen nach 1.1.3. und 1.1.4.

— in Verhandlungen mit den Tauschpartnern einen Tauschplan aufzustellen,

— die Einverständniserklärungen der betroffenen Rechtsinhaber herbeizuführen;

1.4.3.

in den Fällen nach 1.1.1., 1.1.2. und 1.1.4. die auszuführenden Folgemaßnahmen nach 1.3.1. vorzuschlagen und mit Kostenvoranschlägen der Flurbereinigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen;

1.4.4.

in den Fällen 1.1.1. bis 1.1.4. die Bewilligung der Zuschüsse nach 3. zu beantragen und die Verwendungsnachweise zu führen.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Förderungsmittel dürfen nur gewährt werden, wenn mindestens ein Tauschpartner landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Altershilfe für Landwirte (GAL) ist.

2.2.

Die Voraussetzung nach 2.1. gilt bei einem freiwilligen Landtausch nach 1.1.1. bis 1.1.3. auch dann als erfüllt, wenn der Tauschpartner wegen Verpachtung seines Betriebes nicht landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des GAL ist, sie aber beim Pächter vorliegt. Gehört ein Betrieb einer juristischen Person, genügt es, daß diese ihren Haupterwerb aus der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung landwirtschaftlicher Betriebe zieht.

2.3.

Die Förderung des freiwilligen Landtausches ist ausgeschlossen in den Fällen

2.3.1.

nach 1.1.1. bis 1.1.3., soweit die Tauschbesitzstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes liegen, es sei denn, diese Besitzstücke sind für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzt oder werden gegen außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes gelegene land- oder forstwirtschaftlich genutzte Besitzstücke getauscht;

2.3.2.

nach 1.1.3., wenn eine Vermessung oder Folgemaßnahmen notwendig oder mehr als drei Tauschpartner beteiligt sind;

2.3.3.

nach 1.1.3. und 1.1.4., wenn die Tauschbesitzstücke in einem Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsgebiet liegen, es sei denn, daß die Ausführungsanordnung nach den §§ 61 oder 63 FlurbG erlassen ist;

2.3.4.

nach 1.1.4., wenn die Pachtdauer weniger als zwölf Jahre beträgt.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1.

Die Helfervergütung wird als Zuschuß gewährt, der nach dem folgenden Schlüssel zu errechnen ist:

Getauschte Fläche in ha × 90

\+ Anzahl der Tauschpartner × 60

\+ Anzahl der Tauschbesitzstücke × 45

= Zuschuß in DM.

3.2.

Bei einem Landtausch nach 1.1.4. wird eine Helfervergütung nur gewährt, wenn mindestens drei Tauschpartner beteiligt sind oder mindestens fünf Besitzstücke getauscht werden. Die Helfervergütung beträgt 60 v. H. des nach 3.1. zu errechnenden Betrages.

3.3.

Als Tauschbesitzstück gilt eine zusammenhängende Fläche, die aus mehreren Flurstücken bestehen kann, es sei denn, sie werden durch Dritten gehörende Wege oder Gewässer getrennt. Es dürfen auch Besitzstücke berücksichtigt werden, die von den Tauschpartnern aus Anlaß des freiwilligen Landtausches zum Zwecke der besseren Zusammenlegung oder der Aufstockung zugekauft oder gepachtet werden, soweit der Helfer hierfür nicht anderweitig eine Vergütung oder ähnliche Leistung erhält.

3.4.

Die Kosten für Folgemaßnahmen können nur bis zur Höhe von 950 DM je ha getauschter Fläche als zuschußfähig anerkannt werden. Diese sowie die sonstigen Kosten nach 1.3.1. können bis zu 75 % erstattet werden.

3.5.

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Tauschpartner) sind förderungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich bei Vergabe der Leistungen an einen Unternehmer abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages ergeben würde. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für die Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

3.6.

Bei Bauvorhaben nach 1.3.1. sind, sofern die Baukosten den Betrag von 5 000 DM übersteigen, die einschlägigen Bestimmungen über die Vergabe von öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen anzuwenden.

Regiearbeit ist zulässig, wenn die sachgemäße und wrtschaftliche Ausführung der Vorhaben gewährleistet ist.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

4.2.

Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse richten sich im übrigen nach den vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen" (ABewGr).

Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

5. Übergangsbestimmung

Sind bei einem freiwilligen Landtausch durch Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage bis zum 1. April 1976 die Tauschverträge zwar geschlossen, die Förderungsmittel jedoch nicht mehr bewilligt worden, so können diese Tauschfälle noch bis zum 31. Dezember 1976 nach Maßgabe des 3. Rahmenplanes 1975 bis 1978 gefördert werden, wenn anderenfalls eine Förderung nach diesen Grundsätzen ausgeschlossen wäre.

Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung

Erster Teil

1.

Förderungsmittel dürfen nur insoweit gewährt werden, als

- der angestrebte agrarstrukturelle und betriebswirtschaftliche Erfolg ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht erzielt werden kann,
- andere öffentliche Finanzierungshilfen nicht in Anspruch genommen werden können und
- der Begünstigte eigene und seines Ehegatten Vermögenswerte sowie sonstige Eigenleistungen im Rahmen des Zumutbaren in das Verfahren einbringt.

1.1.

Förderungsmittel dürfen nicht bewilligt werden, wenn der Begünstigte oder sein Ehegatte erhebliche Vermögenswerte besitzen, die nicht zum landwirtschaftlichen Betrieb gehören, oder wenn erhebliche Erlöse aus der Veräußerung von bebauten oder unbebauten Grundstücken des Begünstigten oder seines Ehegatten erzielt worden sind, erzielt werden oder erzielten werden könnten und die Vermögens-

werte oder die Erlöse für das Vorhaben eingesetzt werden könnten und die Verwertung zumutbar ist.

2.

Für das förderungsfähige betriebliche Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Umsatzsteuer, für Investitionen im landwirtschaftlichen Wohnhaus die Kosten einschließlich Umsatzsteuer, maßgebend.

3.

Investitionen, die vor der Bewilligung der Förderungsmittel begonnen worden sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in Härtefällen Ausnahmen zulassen.

4.

Darüber hinaus sind von der Förderung ausgeschlossen:

4.1.

laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen und Kreditbeschaffungskosten für nach diesen Grundsätzen geförderte Investitionen,

4.2.

Investitionen in Betriebszweigen, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche oder nichtgewerbliche Nebenbetriebe gelten,

4.3.

Bodenverbesserungen und der Bau von Wirtschaftswegen, soweit sie von einer Gebietskörperschaft, einer Teilnehmergemeinschaft nach dem Flurbereinigungsgesetz oder einem Wasser- und Bodenverband durchgeführt werden.

4.4.

Eine Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse nach dem Bundeswaldgesetz und eine Förderung von Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz sowie nach der EG-Verordnung 1035/72, bisher 159/66 (Obst, Gemüse), 2142/70 (Fische) und 1696/71 (Hopfen), nach diesen Grundsätzen ist nicht möglich.

Zweiter Teil

5. Die Einzelbetriebliche Investitionsförderung

umfaßt:

5.1.

Investitionshilfen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen,

5.2.

Investitionshilfen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen für Nebenerwerbslandwirte,

5.3.

Investitionshilfen zur Energieeinsparung,

5.4.

Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils,

5.5.

Investitionshilfen für Überbrückungsmaßnahmen,

5.6. Aufstiegshilfe

6. Investitionshilfen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen

7. Verwendungszweck

7.1.

Zur Schaffung der strukturellen Voraussetzungen für eine merkliche Verbesserung der Einkommen und der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft können betriebliche Investitionen, die der Rationalisierung eines landwirtschaftlichen Betriebes dienen und die eine nachhaltige Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der geförderten Betriebs- und Unternehmenseinheiten erwarten lassen, gefördert werden.

7.2.

Zum förderungsfähigen Investitionsvolumen zählen auch:

7.2.1.

Die Kosten für die Erstellung eines Betriebsentwicklungsplanes,

7.2.2.

die beim Grundstückserwerb anfallenden Gebühren,

7.2.3.

die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.

8.

Die Gebühren für das Tätigwerden eines von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannten Sachverständigen (Betreuer) werden nur für Verfahren, in denen öffentliche Darlehen eingesetzt oder gewährt werden können, gewährt und als Zuschuß gezahlt.

8.1.

Sie errechnen sich nach den in § 8 Abs. 3 Satz 1 der II. Berechnungsverordnung in der Fassung vom 14. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1682) genannten Vomhundertsätzen mit einem Zuschlag

a) von 1,50 % bis zu 350 000 DM einschließlich,

b) von 1,25 % bis zu 550 000 DM einschließlich,

c) von 1,00 % über 550 000 DM.

Statt des Höchstbetrages, der sich aus den nach Satz 1 maßgebenden Kosten und dem Vomhundertsatz der entsprechenden Kostenstufe ergibt, darf der Höchstbetrag der vorangehenden Kostenstufe gewählt werden. Berechnungsgrundlage ist das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen einschließlich Erschließung, jedoch ohne Baunebenkosten, und das förderungsfähige Investitionsvolumen für Maschinen und Geräte für die Hofwirtschaft.

8.2.

Durch die Gebühr nach 8.1. sind die in § 8 Abs. 3 Satz 2 der II. Berechnungsverordnung genannten Zuschläge und die Betreuung beim Grundstückserwerb abgegolten.

8.3.

Die Gebühren dürfen bis zu 80 % unmittelbar nach der Bewilligung der Mittel gezahlt werden, die restlichen 20 % jedoch erst nach Abschluß des Vorhabens (Vorlage des Verwendungsnachweises).

8.4.

Wird die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, so können dem Betreuer bis zu 80 % der Betreuungsgebühr belassen werden, wenn der Betreuer nachweist, daß die Einstellung des Vorhabens von ihm nicht zu vertreten ist.

9.

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

9.1.

Ankauf, Aufstockung aus eigener Nachzucht und Zukauf von lebendem Inventar; jedoch können gefördert werden:

9.1.1.

Der Zukauf von Rindvieh in Betrieben mit mehr als 50 % tatsächlich genutztem Dauergrünland oder in Futterbaubetrieben, deren Futterbauanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche mehr als 80 % beträgt, mit Ausnahme von zur Erzeugung von Kalbfleisch bestimmten Kälbern.

9.1.2.

Der Ankauf und Zukauf von Zuchtschafen zur Aufstockung und zum Aufbau einer Herde.

9.1.3.

Beim Kauf von lebendem Inventar darf nur der im Betriebsentwicklungsplan vorgesehene erste Erwerb berücksichtigt werden.

9.1.4.

Ist im Betriebsentwicklungsplan der Ankauf von Rindern oder Schafen vorgesehen, so ist eine Förderung davon abhängig, daß der Anteil der Verkäufe aus der Rinder- und Schafhaltung nach Durchführung des Betriebsentwicklungsplanes mehr als 60 % der gesamten Verkaufserlöse des Betriebes ausmacht.

9.1.5.

Sofern der Betriebsentwicklungsplan eine Investition im Bereich der Schweinehaltung vorsieht, so ist eine Förderung davon abhängig, daß die Investition mindestens 37 000 DM und höchstens 150 000 DM beträgt und nach Durchführung des Betriebsentwicklungsplanes mindestens 35 % der von den Schweinen verbrauchten Futtermittel vom Betrieb selbst erzeugt werden könnten. Bei gemeinschaftlicher Produktion durch mehrere Betriebe ist die letztgenannte Bedingung erfüllt, wenn 35 % der Futtermittel von einem oder mehreren der beteiligten Betriebe erzeugt werden könnten.

9.2.

Der Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung.

9.3.

20 % der Anschaffungskosten für Maschinen und Geräte (totes Inventar).

9.4.

Alle Anpflanzungen von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen.

9.4.1.

Die Förderung der Aufforstung richtet sich nicht nach diesen Grundsätzen, sondern nach denen für waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen.

9.5.

Kauf, Neu-, An-, Aus- und Umbau sowie Aufstockung von Wohnhäusern, soweit diese Grundsätze nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen.

9.6.

Landankäufe zur Vergrößerung der Eigentumsflächen und der Erwerb von Hofstellen durch selbstwirtschaftende Eigentümer, Verpächter oder Pächter; jedoch wird eine Förderung zugelassen:

9.6.1.

In Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz oder

9.6.2.

außerhalb solcher Verfahren, wenn eine langfristige Pachtung auf mindestens 12 Jahre von zur Be-

triebsvergrößerung geeigneten Flächen zu angemessenen Bedingungen nicht möglich ist.

9.6.3.

Bei Verpächtern ist die Förderung des Landankaufs zur Vergrößerung der Eigentumsfläche nur möglich, wenn die Voraussetzungen nach 9.6.1. oder 9.6.2. erfüllt sind und der Betrieb vom Vater an den Sohn verpachtet wurde oder ein dieser Situation vergleichbares Pachtverhältnis vorliegt.

9.6.4.

Bei der Förderung des Landankaufs ist entwicklungsfähigen Betrieben vorrangig Land zur Verfügung zu stellen, das durch eine Förderung zur Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit frei geworden ist.

10. Förderungsvoraussetzungen

10.1.

Gefördert werden kann:

10.2.

Ein landwirtschaftlicher Unternehmer oder ein Fischwirt der Binnenfischerei (Begünstigte), wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der Anteil seines landwirtschaftlichen Einkommens an seinem Gesamteinkommen mindestens 50 % beträgt und die für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit ausmacht (Haupterwerbslandwirt).

10.3.

Für Begünstigte, die Verpächter oder Pächter sind, gelten die nachstehenden Bestimmungen:

10.3.1.

Verpächter, die auf der Grundlage eines Betriebsentwicklungsplanes Investitionen zugunsten des verpachteten Betriebs durchführen, können insoweit gefördert werden; 9.6. bleibt hiervon unberührt.

10.3.2.

Begünstigte, die einen landwirtschaftlichen Betrieb gepachtet haben (Betriebspächter) oder

10.3.3.

die überwiegend auf gepachteten Flächen und auf Flächen wirtschaften, die im Eigentum des Begünstigten, seines Ehegatten, des Hofübernehmers oder dessen Ehegatten stehen, müssen Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer — in der Regel 12 Jahre — durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachweisen.

10.4.

Begünstigte (juristische Personen), deren Betrieb ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform ist, können unter den Voraussetzungen nach 10.2. gefördert werden, wenn der Betrieb im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebs aufweist.

10.5.

Antragsteller, deren Betrieb oder Betriebsteil nach § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz nicht der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet wird, sind insoweit von der Förderung ausgeschlossen. Begünstigte, deren Viehbestände die in § 51 Bewertungsgesetz vorgesehenen Grenzen überschreiten, sind für die steuerrechtlich als Gewerbebetrieb eingestuften Tierhaltungszweige auch dann von der Förderung ausgeschlossen, wenn sie sich an einer Kooperation beteiligen.

10.6.

In Berlin sind Landwirte, deren Betriebe oder Betriebsteile nach § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz nicht der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden oder deren Viehbestände die in § 51 Bewertungsgesetz vorgesehenen Grenzen überschreiten, erst ab einem größeren Umfang ihrer Tierhaltung von der Förderung ausgeschlossen. Die Abgrenzung wird in Anlage 1 geregelt.

11.

Für Haupterwerbslandwirte in Einzelunternehmen gilt folgendes:

11.1.

Der Begünstigte muß nach seiner beruflichen Vorbildung und/oder durch eine angemessene Berufserfahrung von mindestens 3 Jahren die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung bieten.

11.2.

Ist der Begünstigte jedoch nach dem 31. Dezember 1953 geboren, so muß der Bewerber mindestens die Abschlußprüfung in einem Ausbildungsberuf des Berufsfeldes Landwirtschaft bestanden und eine landwirtschaftliche Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen haben oder eine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen können.

11.2.1.

Als gleichwertige Berufsausbildung gilt eine Ausbildung, die den Begünstigten befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

11.2.2.

Über Ausnahmen nach 11.1. und 11.2.1. wird unter besonderer Berücksichtigung der Persönlichkeit des Betriebsinhabers entschieden.

11.2.3.

11.1. und 11.2. gelten auch für Pächter und bei Begünstigten nach 10.4. für den Betriebsleiter.

11.3.

Die Förderung setzt außerdem die Einführung einer ordnungsgemäßen Buchführung für die Dauer von

10 Jahren, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Rechnungsjahr, voraus. Bei Investitionen unter 50 000 DM besteht die Buchführungspflicht mindestens für die Laufzeit des Betriebsentwicklungsplanes, bei den Fällen, in denen gleichzeitig eine Buchführungsbeihilfe gewährt wird, jedoch so lange, wie die Zahlung gewährt wird, also mindestens sechs Jahre.

Verpächter, die Investitionen zugunsten des verpachteten Betriebs durchführen (10.3.1.), sind von der Buchführungspflicht befreit. Der Verpächter wird jedoch nur gefördert, wenn sich der Pächter rechtsverbindlich zur Buchführung im Sinne dieser Grundsätze verpflichtet. Die Durchsetzung der Buchführungsauflage muß durch den Verpächter gewährleistet werden.

11.3.1.

Als Nachweis für die Erfüllung dieser Auflage dient die formlose Bescheinigung einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder einer anderen Bücher führenden oder Bücher prüfenden Stelle oder der Stelle, die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde beauftragt ist.

11.3.2.

Diese Bescheinigung muß sich darauf erstrecken, daß in dem betreffenden Betrieb eine Buchführung besteht oder für das nächste Rechnungsjahr verbindlich angemeldet ist.

11.3.3.

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, eine Zweitschrift des Jahresabschlusses sowie ein Datenblatt — möglichst auf Magnetband — für die Auswertung des Jahresabschlusses der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorzulegen. Der Betriebsinhaber erklärt damit sein Einverständnis, die Buchführungsdaten seines Betriebes anonym für eine betriebswirtschaftliche Auswertung zu verwenden. Alle mit der Auswertung befaßten Stellen sind ihrerseits zur Geheimhaltung der individuellen Daten verpflichtet.

Der Jahresabschluß muß mit einem Prüfungsvermerk von dem Leiter der Buchstelle oder der Bücher führenden Stelle versehen sein.

11.4.

Die in 11.3. genannte Buchführung muß hinsichtlich der Aufzeichnungen und der Ergebnisse den in 73.2. bis 73.3.6. dieser Grundsätze genannten Anforderungen an eine Buchführung entsprechen.

Für Fischereibetriebe ist eine entsprechende Buchführung einzurichten.

12.

Der Begünstigte hat auf Grund eines Betriebsentwicklungsplanes nachzuweisen, daß er spätestens im vierten Jahr (Zieljahr) nach Einsetzen der Förderungsmaßnahmen eine Verbesserung seines wirtschaftlichen Betriebsergebnisses und ein Arbeitseinkommen erzielen kann, das dem in außerlandwirtschaftlichen Berufen in dem betreffenden Gebiet erzielten Einkommen vergleichbar ist.

12.1.

Das vergleichbare Arbeitseinkommen wird auf der Grundlage der Arbeitsstättenzählung 1970 ermittelt. Es wird jeweils für das Jahr der Antragstellung zum 1. Januar festgelegt. Die Fortschreibung bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt mit den nominalen Werten entsprechend der allgemeinen Einkommensentwicklung. Für das Jahr 1976 ist der Bundesdurchschnitt auf 23 100 DM/AK festgesetzt. Die regionale Differenzierung dieses Wertes geht aus Anlage 2 hervor.

12.2.

Vom Jahr der Antragstellung bis zum Zieljahr wird das vergleichbare Arbeitseinkommen entsprechend dem geschätzten Zuwachs des Realeinkommens jährlich um 1,5 % fortgeschrieben.

12.3.

Bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens können nicht aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen stammende Einkommen bis zur Höhe von 20 % des je Unternehmen vorgesehenen vergleichbaren Arbeitseinkommens berücksichtigt werden, sofern für eine Vollarbeitskraft das vergleichbare Arbeitseinkommen allein aus dem Einkommen des landwirtschaftlichen Unternehmens erzielt wird. Nicht aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen stammende Einkommen sind u. a. Einkommen aus Forst, Jagd und nichtgewerblichen Nebenbetrieben.

12.4.

Die Verzinsung des Eigenkapitals muß mindestens 3,5 % und 2 000 DM/Betrieb betragen. Die Verzinsung des Fremdkapitals richtet sich nach dem tatsächlich zu zahlenden Zinssatz.

12.5.

Hat der Begünstigte für sein Unternehmen das festgelegte Arbeitseinkommen bereits erreicht oder überschritten, so ist eine Förderung nur zulässig, wenn die Struktur seines Betriebes so beschaffen ist, daß die Erhaltung des Einkommens auf vergleichbarer Höhe gefährdet ist.

12.6.

Der Betriebsentwicklungsplan enthält Daten über den derzeitigen Zustand des Unternehmens und seine mit dem Vorhaben angestrebte zukünftige Entwicklung unter Nachweis des dabei erzielbaren wirtschaftlichen Erfolges sowie eine Beschreibung der Maßnahmen und insbesondere der Investitionen, die zur Erreichung der angestrebten Ergebnisse durchgeführt werden müssen. Bei der Aufstellung des Betriebsentwicklungsplanes ist davon auszugehen, daß das vergleichbare Arbeitseinkommen erreichbar sein muß, ohne daß die jährliche Arbeitszeit 2 300 Stunden/AK übersteigt.

Der Betriebsentwicklungsplan soll im Inhalt einem bundeseinheitlichen Rahmen entsprechen (Anlage 4). Die Daten des Rahmens müssen entweder selbst Bestandteil des Betriebsentwicklungsplanes sein oder sich aus den Daten des Betriebsentwicklungsplanes errechnen lassen. Für die Erstellung des Betriebsentwicklungsplanes ist der Antragsteller selbst verantwortlich.

12.7.

In begründetem Ausnahmefall ist eine Verlängerung der Laufzeit des Betriebsentwicklungsplanes auf sechs Jahre zulässig. Der Förderungszeitraum darf dadurch jedoch nicht verlängert werden. Gleichzeitig muß das in 12.1. geforderte Arbeitseinkommen bis zu dem geänderten Zieljahr des Betriebsentwicklungsplanes fortgeschrieben werden.

12.8.

Können Begünstigte nach 10.2. für reine fischwirtschaftliche Unternehmen oder für den fischwirtschaftlichen Betriebsanteil gemischter Unternehmen keinen dem Betriebsentwicklungsplan entsprechenden Nachweis erbringen, so kann an dessen Stelle ein Gutachten von der nach Landesrecht zuständigen Behörde treten. In diesen Fällen ist nachzuweisen, daß die Investition unter Anwendung betriebswirtschaftlicher Abschreibungssätze und unter Berücksichtigung der durch die Investitionen bedingten Zinsbelastung wirtschaftlich und tragbar ist.

12.9.

Im Zieljahr muß eine angemessene für das notwendige Wachstum des Unternehmens ausreichende Eigenkapitalbildung gewährleistet sein.

13.

Die Errichtung eines landwirtschaftlichen Gehöftes mit Wohnhaus (Aussiedlung) oder ohne Wohnhaus (Teilaussiedlung) an einem anderen Standort anstelle des bisherigen Gehöftes sowie die Ausgliederung eines Betriebszweiges aus dem weiterhin am alten Standort bestehenden Unternehmen (Betriebszweigaussiedlung) können nur dann gefördert werden, wenn daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Bei einer Aussiedlung muß die alte Hofstelle in vollem Umfang veräußert oder anderweitig verwertet werden. Bei Teilaussiedlungen darf eine über die Eigenversorgung hinausgehende Viehhaltung am alten Standort nicht mehr betrieben werden.

13.1.

Ein erhebliches öffentliches Interesse, das besonders darzulegen ist, liegt insbesondere vor, wenn

13.1.1.

die alte Hofstelle für gemeinnützige, öffentliche oder gemeinschaftliche Vorhaben (z. B. Kindergärten, Spielplätze, Straßenbau, Friedhofserweiterung, Gemeinschaftseinrichtungen) benötigt wird, oder

13.1.2.

die Aussiedlung im Rahmen und zum Vorteil einer Flurbereinigung oder städtebaulicher und ordnungspolitischer Maßnahmen (Dorferneuerung) durchgeführt wird, oder

13.1.3.

zu wenig entwicklungsfähige Betriebe mit einer ausbaufähigen Hofstelle vorhanden sind

13.1.4.

oder die Hofstelle ausgesiedelt werden muß, weil Erweiterungsbauten am alten Standort wegen der dadurch entstehenden Immissionen nicht zugelassen werden.

13.2.

Für Investitionen bei Aussiedlungen, die den Wohnteil betreffen, gilt folgendes:

13.2.1.

Wohnhausneubauten können nur gefördert werden, wenn die in § 39 Abs. 1 bis 4 des zweiten Wohnungsbaugesetzes zugelassenen Wohnflächen nicht überschritten werden.

13.2.2.

Dabei sind Wohngebäude mit Altenteil, auch wenn das Altenteil als eigener Baukörper errichtet ist, den Familienheimen mit zwei Wohnungen gleichgestellt.

13.2.3.

Die Berechnung der Wohnfläche richtet sich nach §§ 42 ff. der Verordnung über wohnwirtschaftliche Berechnungen (II. Berechnungsverordnung).

13.2.4.

Fremdenzimmer können bei der Berechnung der Wohnfläche außer Betracht gelassen werden; diese Regelung ist jedoch auf Betriebe in solchen Gebieten beschränkt, die für den Fremdenverkehr erschlossen sind oder nach ihrer Lage und Struktur eine entsprechende Nachfrage nach Fremdenzimmern erwarten lassen.

13.2.5.

Die Kosten der Fremdenzimmer und ihre Finanzierung sind von den Kosten des zu fördernden Vorhabens und dessen Finanzierung zu trennen.

14. Art und Höhe der Förderung

14.1.

Das durch einen Betriebsentwicklungsplan ausgewiesene Investitionsvolumen darf eine Mindestgrenze nicht unterschreiten und ist nur bis zu einer Höchstgrenze förderungsfähig.

14.2.

Erreicht das im Betriebsentwicklungsplan ausgewiesene förderungsfähige Investitionsvolumen

nicht den Betrag von 20 000 DM (Mindestgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens), so kann der Begünstigte nach diesen Grundsätzen nicht gefördert werden.

In Ausnahmefällen kann die nach Landesrecht zuständige Behörde die Mindestgrenze auf 10 000 DM festsetzen.

14.3.

Überschreitet das förderungsfähige Investitionsvolumen den Betrag von 145 000 DM/Vollarbeitskraft, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Zinsverbilligung erhalten.

14.4.

Die Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens, für das eine Zinsverbilligung gewährt wird, liegt bei 600 000 DM/Unternehmen.

14.5.

Bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens im Sinne von 14.3. kann dem Begünstigten eine Zinsverbilligung für die Gesamthöhe des aufgenommenen Kapitalmarktdarlehens gewährt werden. Im Falle einer Förderung nach 12.5. wird eine Zinsverbilligung nur für 80 % des aufgenommenen Kapitalmarktdarlehens gewährt. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 5 %. Die nominale Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß mindestens 3 % betragen. Während der Laufzeit der Zinsverbilligung darf der bewilligte Zinszuschuß nicht erhöht werden. In Fällen, in denen die effektiven Zinsen der zu verbilligenden Darlehen nicht marktgerecht sind, kann die Zustimmung zur Zinsverbilligung verweigert werden.

14.6.

Die Laufzeit der zu verbilligenden Kredite soll dem Verwendungszweck angepaßt werden und beträgt grundsätzlich 15 Jahre. Die Dauer der Zinsverbilligung beträgt bei Immobilien bis zu 20 Jahren und bei anderen Investitionen bis zu 10 Jahren.

14.7.

Die Verbilligungsdauer von Krediten, die gleichzeitig der Finanzierung sowohl kurzfristiger als auch langfristiger Investitionen dienen, ist in der Regel innerhalb der Höchstgrenze dem Mischungsverhältnis der Kreditanteile anzupassen.

14.8.

Kredite unter 10 000 DM/Jahr sowie Kredite mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt.

14.9.

In den Fällen, in denen eine Aussiedlung, eine Teilaussiedlung oder eine Althofsanierung in einem Verfahren der Flurbereinigung oder der Bewässerung erfolgt, erhalten die Begünstigten für Maßnahmen nach 15. und 17. einen Zuschuß in Höhe von 10 000 DM und für Maßnahmen nach 16. 20 000 DM. Das öffentliche Darlehen wird um diesen Betrag gekürzt.

14.10.

Wenn der Betriebsentwicklungsplan eine schwerpunktmäßige Ausrichtung auf die Rindfleisch- oder Schaffleischerzeugung vorsieht, kann eine Ausrichtungsprämie je Hektar für die Fläche gewährt werden, die für die Rindfleisch- und Schaffleischerzeugung eines Betriebes erforderlich ist.

Der Betriebsentwicklungsplan muß vorsehen, daß der Anteil der Verkäufe von Rindern und Schafen nach Durchführung dieses Planes (Zieljahr) mehr als 50 % des gesamten Verkaufserlöses des Betriebes ausmacht.

Die Prämie beläuft sich

— für das erste Jahr auf 165 DM je Hektar bis höchstens 16 500 DM je Betrieb,
— für das zweite Jahr auf 110 DM je Hektar bis höchstens 11 000 DM je Betrieb und
— für das dritte Jahr auf 55 DM je Hektar bis höchstens 5 500 DM je Betrieb.

Die Prämie wird zusätzlich zu den Hilfen nach 14.5, 15., 16. und 17. sowie 58. bis 65. gewährt.

15.

Für umfassende Neu-, Um- und Ausbauten der Wirtschaftsgebäude eines landwirtschaftlichen Gehöftes einschließlich ihrer technischen Ausrüstung (bauliche Maßnahmen im Altgehöft) können ein Darlehen aus öffentlichen Mitteln (öffentliches Darlehen) und ein Zuschuß gewährt werden. Für die Gewährung des öffentlichen Darlehens und des Zuschusses gelten die nachstehenden Grundsätze:

15.1.

In Betrieben mit mehr als 50 % tatsächlich genutztem Dauergrünland (Grünlandbetriebe) oder in Betrieben, deren Futterbauanteil an der landwirtschaftlichen Nutzfläche mehr als 80 % beträgt (Futterbaubetriebe), kann ein öffentliches Darlehen bis zu 67 % des förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens, jedoch höchstens bis zu 120 000 DM gewährt werden. Der Begünstigte kann jedoch ein öffentliches Darlehen nur dann erhalten, wenn das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen mehr als 60 000 DM beträgt.

15.2.

Darüber hinaus kann, wenn die Baumaßnahme grünlandbezogene Tierhaltungszweige betrifft, ein Zuschuß bis zu 40 % des 80 000 DM übersteigenden förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens gewährt werden, jedoch nicht mehr als 30 000 DM.

15.3.

In allen übrigen Betrieben beträgt das öffentliche Darlehen bis zu 50 % des baulichen Investitionsvo-

lumens, jedoch höchstens 70 000 DM. Der Begünstigte kann jedoch ein öffentliches Darlehen nur dann erhalten, wenn das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen mehr als 80 000 DM beträgt.

15.4.

Neben dem öffentlichen Darlehen und den Zuschüssen kann bei baulichen Maßnahmen im Altgehöft eine Zinsverbilligung für ein Kapitalmarktdarlehen nach 14.3., 14.4. und 14.5. gewährt werden.

15.5.

Grünland- und Futterbaubetriebe im Sinne von 15.1. müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung und im Zieljahr des Betriebsentwicklungsplanes die dort genannten Anteile von Dauergrünland oder Futterbau erreichen.

15.6.

Die Finanzierung einer Betriebszweigaussiedlung richtet sich nach 15. bis 15.5. Zu den Kosten der Erschließung kann zusätzlich ein Zuschuß bis zu 50 000 DM gewährt werden.

16.

Für Aussiedlungen gelten folgende Finanzierungsgrundsätze:

16.1.

Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 20 000 DM betragen.

16.2.

Dem Begünstigten kann ein Zuschuß bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Gebrauchswert und dem Veräußerungs- oder Verwertungswert seiner alten Hofstelle gewährt werden (Altstellenzuschuß), wenn die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

16.2.1.

Die Veräußerung muß im Einklang mit den in 13.1. genannten Zwecken stehen; eine anderweitige Verwertung der alten Hofstelle steht ihrer Veräußerung gleich, wenn sie dem in 13.1. genannten Zweck dient.

16.2.2.

Der Veräußerungs- oder Verwertungswert der alten Hofstelle muß angemessen sein.

16.2.3.

Der Veräußerungs- oder Verwertungswert der alten Hofstelle muß unter ihrem Gebrauchswert liegen. Der Gebrauchswert der alten Hofstelle wird auf 60 000 DM festgesetzt (Altstellengarantiewert).

16.2.4.

Der Erlös der alten Hofstelle ist voll ins Verfahren einzusetzen.

16.3.

Ist die alte Hofstelle nicht alsbald zu verwerten, kann der im Hinblick auf den voraussichtlichen Altstellenerlös zu erwartende Altstellenzuschuß unter Vorbehalt bewilligt werden.

16.4.

Für das den Altstellengarantiewert und die Eigenleistung übersteigende förderungsfähige Investitionsvolumen können ein öffentliches Darlehen, zinsverbilligte Kapitalmarktmittel nach 14.3., 14.4. und 14.5. sowie Zuschüsse gewährt werden.

16.4.1.

Das öffentliche Darlehen beträgt für Grünland- und Futterbaubetriebe höchstens 180 000 DM und für alle übrigen Betriebe höchstens 160 000 DM.

16.4.2.

Grünland- und Futterbaubetrieben im Sinne von 15.1. kann ein Zuschuß bis zu 30 % des 150 000 DM übersteigenden förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens (ohne Erschließung) gewährt werden, jedoch nicht mehr als 60 000 DM.

16.5.

Zu den Kosten für die Erschließung des Aussiedlungsgehöftes (Wegebau, Abwasserbeseitigung, Eingrünung, Anschluß an die Energie- und Wasserversorgung und an das Fernsprechnetz) kann ein Zuschuß bis zu 60 000 DM gewährt werden.

16.6.

Wenn für Maßnahmen nach 16. Mittel des sozialen Wohnungsbaus in Anspruch genommen werden, so sind diese auf die Förderung anzurechnen.

17.

Für Teilaussiedlungen gelten folgende Finanzierungsgrundsätze:

17.1.

Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 15 000 DM betragen.

17.1.1.

Wird der Wirtschaftsteil der bisherigen Hofstelle veräußert oder für nichtlandwirtschaftliche Zwecke verwendet, so beträgt der Altstellengarantiewert 40 000 DM.

16.2.1., 16.2.2., 16.2.3. erster Satz, 16.2.4., 16.3. und 16.4. gelten entsprechend.

Der Zuschuß zu den Kosten der Erschließung beträgt bis zu 50 000 DM.

17.2.1.

Das öffentliche Darlehen beträgt für Grünland- und Futterbaubetriebe höchstens 120 000 DM und für alle übrigen Betriebe höchstens 100 000 DM.

17.2.2.

Grünland- und Futterbaubetrieben im Sinne von 15.1. kann ein Zuschuß bis zu 30 % des 100 000 DM übersteigenden förderungsfähigen baulichen Investitionsvolumens (ohne Erschließung) gewährt werden, jedoch nicht mehr als 42 000 DM.

18.

Liegen die Voraussetzungen für eine Aussiedlung vor, so kann anstelle einer Aussiedlung der Erwerb eines bestehenden Betriebes oder auch einer Hofstelle nach den in 16.1. bis 16.4. aufgeführten Grundsätzen gefördert werden. Eine Erschließungsbeihilfe kann auch hier nur insoweit gewährt werden, als tatsächlich Erschließungskosten anfallen.

18.1.

Die erworbene Hofstelle muß die betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Anforderungen, wie sie an ein Aussiedlungsgehöft gestellt werden (ggf. nach den vorgesehenen Umbaumaßnahmen), erfüllen.

18.2.

18. gilt entsprechend, wenn ein landwirtschaftliches Gehöft am bisherigen Standort oder an einem Standort, der keine wesentliche neue Erschließung verursacht, in vollem Umfange neu errichtet wird. Eine Neuerrichtung in vollem Umfange liegt auch dann vor, wenn die Wirtschaftsgebäude nicht vollständig abgerissen werden, der Wiederbeschaffungswert der stehenbleibenden Gebäude oder Gebäudeteile jedoch 40 000 DM nicht übersteigt. Ein Altstellenzuschuß kann bei Neuerrichtung am bisherigen Standort nicht gewährt werden.

19.

Die in 15.1., 15.3., 16.4.1. und 17.2.1. aufgeführten öffentlichen Darlehen sind mit 1 % zu verzinsen und nach zwei tilgungsfreien Jahren mit 2,25 % jährlich zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen.

20.

Eine Förderung ist insoweit ausgeschlossen, als die Finanzierung durch Eigenleistungen erbracht wird oder im Widerspruch zu 1.1. dieser Grundsätze steht. Als Eigenleistungen gelten bare oder unbare Aufwendungen des Begünstigten, die bei Maßnahmen nach diesen Grundsätzen erbracht werden. Unbare Eigenleistungen werden nur bei baulichen Investitionen einschließlich Erschließung anerkannt.

20.1.

Für die Berechnung der unbaren Eigenleistungen gilt folgendes:

20.1.1.

Bei der Berechnung von Hand- und Spanndiensten des Begünstigten ist höchstens der Aufwand zugrunde zu legen, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an Unternehmer abzüglich eines pauschalen Unternehmerzuschlages von 20 % ergeben würde; als Hand- und Spanndienste gelten sowohl die Arbeitsleistungen des Antragstellers selbst als auch die seiner eigenen Arbeitskräfte.

20.1.2.

Sachleistungen des Begünstigten dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

21.

Unter einer Kooperation ist die vertraglich geregelte überbetriebliche Zusammenarbeit mehrerer Landwirte in beliebiger Rechtsform zu verstehen. Der Vertrag muß schriftlich abgeschlossen werden, soweit nicht notarielle Formen vorgeschrieben sind. Die Zusammenarbeit kann den gesamten Betrieb oder einzelne Betriebszweige oder Teilaufgaben umfassen.

21.1.

Eine Vollfusion ist der Zusammenschluß ganzer bestehender landwirtschaftlicher Unternehmen zu einer neuen Wirtschaftseinheit.

21.2.

Eine Teilfusion ist der Zusammenschluß einzelner Betriebszweige nach Ausgliederung aus weiterbestehenden landwirtschaftlichen Unternehmen zu einer neuen Wirtschaftseinheit.

21.3.

Eine sonstige Kooperation ist die gemeinsame Bewirtschaftung von Betriebszweigen ohne Ausgliederung aus weiterbestehenden landwirtschaftlichen Unternehmen sowie die gemeinsame Erledigung von Teilaufgaben.

21.4.

Jedem Landwirt bleibt es freigestellt, seine einzelbetriebliche Förderung ganz oder teilweise im Rahmen einer Kooperation wahrzunehmen. Insoweit wird seine Förderung als Einzelunternehmer eingeschränkt.

21.5.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde prüft vor der Gewährung der Zuschüsse gemäß 25.5. die Wirtschaftlichkeit der Kooperation. Eine Förderung ist nur zulässig, wenn der Gesellschaftsvertrag der Kooperation mindestens Bestimmungen enthält über

21.5.1.

die Voraussetzungen für Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, wobei die Mitgliedschaft frühestens zum Schluß des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden kann und die Kündigungsfrist mindestens ein Jahr betragen muß,

21.5.2.

die Voraussetzungen für die Übertragung von Aktien oder Geschäftsanteilen an einer GmbH, wobei festgelegt werden muß, daß eine AG ausschließlich Namensaktien ausgeben darf und die Übertragung der Aktien bzw. Geschäftsanteile an die Einwilligung der AG bzw. GmbH gebunden ist, die frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach Eintragung der Gesellschaft erteilt werden kann,

21.5.3.

die Organe, ihre Aufgaben und die Art der Beschlußfassung, insbesondere über die Auflösung der Kooperation, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen vorgeschrieben werden muß, sofern nicht gesetzlich etwas anderes vorgesehen ist,

21.5.4.

die Dauer des Bestehens der Kooperation, wobei mindestens eine Dauer von fünf Jahren vorgesehen sein muß.

22.

Im Rahmen einer Kooperation können Begünstigte gefördert werden, wenn alle Beteiligten landwirtschaftliche Unternehmer nach 10.2. bis 10.4. und gegebenenfalls 10.6. oder nach 26.4.1., 1. Gedankenstrich, sind. Bei einer Kooperation nach 22.3. können jedoch Begünstigte auch dann gefördert werden, wenn nicht alle Beteiligten landwirtschaftliche Unternehmer im oben genannten Sinne sind.

22.1.

Landwirte gemäß 26.4.1.

22.2.

oder Haupterwerbslandwirte, die die in 11. und 12. genannten Voraussetzungen nicht erfüllen,

22.3.

können gefördert werden, wenn sie sich an einer Kooperation beteiligen, die auf eine unmittelbare Flächenbewirtschaftung (z. B. in Form der Maschinenringe) gerichtet ist und soweit sie Investitionen im Interesse einer solchen Kooperation vornehmen.

23.

Die bei einer Vollfusion entstehende neue Wirtschaftseinheit muß die Voraussetzungen nach 11.3, 11.4. und 12. erfüllen.

24.

Bei einer Teilfusion und einer sonstigen Kooperation mit Ausnahme der nach 22.3. ist die Einführung einer jährlichen Gewinnermittlung aufgrund ordnungsgemäßer Aufzeichnungen für die Kooperation selbst erforderlich.

25.

Für die Förderung gilt folgendes:

25.1.

Gefördert werden die an der Kooperation beteiligten Landwirte (Begünstigte).

25.2.

Die Mindestgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens bei Kooperationen (unbeschadet von 25.4.) beträgt je Vorhaben für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren 20 000 DM. Satz zwei von 14.2. gilt entsprechend.

25.3.

Die Förderung der einzelnen Antragsteller richtet sich nach den unter 14.1. bis 20.1.2. genannten Grundsätzen mit Ausnahme von 14.4., wobei das förderungsfähige Investitionsvolumen 1 Million DM insgesamt nicht übersteigen darf.

25.4.

Begünstigte, die sich an einer sonstigen Kooperation nach 22.3. beteiligen, können einmalig in einem Zeitraum von vier Jahren für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen bis zu 12 500 DM einen Zuschuß von 15 % erhalten.

25.5.

Bei Kooperationen (mit Ausnahme von Maschinenringen), die nach dem 20. April 1972 gegründet worden sind, können die Begünstigten nach der Gründung der Kooperation Zuschüsse zu den Gründungs- und Verwaltungskosten der Kooperation erhalten. Der Zuschuß darf in den ersten drei Jahren folgende Beträge nicht übersteigen:

25.5.1.

Für Vollfusionen 8 000 DM je Mitglied, höchstens jedoch 27 450 DM.

25.5.2.

Für Teilfusionen 6 000 DM je Mitglied, höchstens jedoch 18 000 DM.

25.5.3.

Für sonstige Kooperationen 5 000 DM je Mitglied, höchstens jedoch 15 000 DM.

25.5.4.

Der Zuschuß wird in den ersten drei Jahren nach der Gründung der Kooperation gezahlt und beträgt

im ersten Jahr bis zu 60 %, im zweiten Jahr bis zu 40 % und im dritten Jahr bis zu 20 % der angemessenen Gründungs- und Verwaltungskosten.

26. Investitionshilfen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen für Nebenerwerbslandwirte

26.1. Verwendungszweck

26.1.1.

Förderungsfähig sind

26.1.2.

Umstellungsinvestitionen, die zur Erleichterung der endgültigen betrieblichen Umstellung von der haupt- auf die nebenberufliche Landbewirtschaftung notwendig sind, soweit die Bestimmungen nach Ziffer 9 dem nicht entgegenstehen.

Diese Umstellung muß innerhalb eines Jahres vor Antragstellung erfolgt sein und der Landwirt muß vorher die Voraussetzungen nach 10.2. erfüllt haben.

26.1.3.

Anpassungsinvestitionen in Grünland- und Futterbaubetrieben nach Ziffer 15.1., die zur Erleichterung der arbeitswirtschaftlichen Anpassung notwendig sind und die der Arbeitseinsparung und -erleichterung sowie Extensivierung der Betriebsorganisation dienen. Hierzu zählen Um-, An- und Ausbauten, technische Einrichtungen, soweit sie mit den Stallgebäuden fest verbunden sind, sowie umfassende Instandsetzungsarbeiten in oder an Wirtschaftsgebäuden in Betrieben der begünstigten Nebenerwerbslandwirte für die Aufnahme extensiver Viehhaltungsformen, Weideeinrichtungen.

26.2.

Maschineninvestitionen werden nur gemäß Ziffer 22.3. gefördert.

26.3.

Von der Förderung sind Investitionen im Bereich der bodenunabhängigen Veredelung und der Milchviehhaltung sowie laufende Unterhaltungsarbeiten an Gebäuden und Einrichtungen ausgeschlossen.

26.4. Förderungsvoraussetzungen

26.4.1.

Gefördert werden können Landwirte

— im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, deren landwirtschaftliches Einkommen am Gesamteinkommen weniger als 50 % beträgt oder deren für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit mehr als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausmacht (Nebenerwerbslandwirt) und

— bei denen das zu versteuernde Einkommen des Betriebsinhabers und seines Ehegatten in dem der Antragstellung vorangehenden Jahr den 1,5fachen Wert der Förderungsschwelle nicht überschritten hat.

26.4.2.

Die Begünstigten nach 26.4.1. haben aufgrund eines Planes für vier Jahre nachzuweisen, durch welche Einzelmaßnahmen die Extensivierung der gesamten Betriebsorganisation, die Verringerung des Arbeitseinsatzes im landwirtschaftlichen Betrieb und eine deutliche Arbeitserleichterung erzielt werden soll. Nach Durchführung der Umstellungs- bzw. Anpassungsmaßnahmen darf der gesamte Tierbestand 1 GVE/ha LF nicht überschreiten. Für die Erstellung des Planes ist der Antragsteller selbst verantwortlich.

26.4.3.

Eine Förderung ist nur insoweit zulässig, als sie den betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Erfordernissen des landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetriebes entspricht und wenn dadurch die Voraussetzungen für den außerlandwirtschaftlichen Hauptberuf erleichtert und verbessert werden.

26.5. Art und Höhe der Förderung

26.5.1.

Das durch den Plan ausgewiesene Investitionsvolumen darf eine Mindestgrenze von 6 000 DM nicht unterschreiten.

26.5.2.

Begünstigte nach 26.4.1. können bei Maßnahmen nach 26.1.2. und 26.1.3. bis zu einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von höchstens 25 000 DM, für Weideeinrichtungen allein jedoch nur bis zu einem förderungsfähigen Investitionsvolumen von höchstens 12 500 DM, einmalig einen Zuschuß in Höhe von 15 % erhalten.

27. Investitionshilfen zur Energieeinsparung

27.1. Verwendungszweck

27.1.1.

Gefördert werden können
bauliche und technische Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik in

— beheizten Ställen, Bruträumen und Fischzuchtanlagen,

— beheizten Trocknungsanlagen für pflanzliche Erzeugnisse der Landwirtschaft,

— beheizten Gewächshäusern und sonstigen beheizten gartenbaulichen Kulturräumen.

27.1.2.

Von der Förderung sind ausgeschlossen Investitionen für Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik in landwirtschaftlichen Wohnhäusern.

27.2.

Gefördert werden können

27.2.1.

Begünstigte nach 10.2. bis 10.6. dieser Grundsätze,

27.2.2.

Träger (Begünstigte) von Heißlufttrocknungsanlagen für Kartoffeln und Futterpflanzen, die als eingetragene Genossenschaften oder rechtsfähige Gemeinschaften überwiegend aus Landwirten bestehen und auf der Grundlage vertraglicher Verpflichtungen über Anlieferung der Rohware und Rücknahme des Trockenguts arbeiten.

27.3. Förderungsvoraussetzungen

27.3.1.

Der Begünstigte muß einen Nachweis über die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen erbringen.

27.3.2.

Bei Investitionen von mehr als 20 000 DM müssen die Begünstigten nach 27.2.2. einen Nachweis über eine längerfristig hohe Auslastung ihrer Betriebsanlagen vorlegen.

27.4. Art und Höhe der Förderung

27.4.1.

Erreicht das förderungsfähige Investitionsvolumen nicht den Betrag von 6 000 DM, so kann der Begünstigte nicht nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

27.4.2.

Die Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens beträgt 100 000 DM. Ein Überschreiten des Investitionsvolumens ist im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Bund zulässig.

27.4.3.

Die Höhe des Zuschusses beträgt 20 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens.

27.4.4.

Eine Förderung nach 27.4.3. kann nicht zusätzlich zu einer Förderung nach 14.5., 15., 16., 17. und 18. sowie der ländlichen Siedlung und dem BVFG gewährt werden.

28. Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils

29. Verwendungszweck

29.1.

Gefördert werden folgende Rationalisierungsmaßnahmen:

29.1.1.

Kauf und Neubau von landwirtschaftlichen Wohnhäusern (-teilen).

29.1.2.

An-, Aus- und Umbau sowie Aufstockung von landwirtschaftlichen Wohnhäusern (-teilen).

29.1.3.

Investitionen im arbeitswirtschaftlichen Bereich landwirtschaftlicher Wohnhäuser (-teile).

29.1.4.

Förderungsmittel für Maßnahmen nach 29.1.3. können gleichzeitig mit Förderungsmitteln für Maßnahmen nach 29.1.1. oder 29.1.2. in Anspruch genommen werden.

30.

Als Wohnteil gilt der Teil eines landwirtschaftlichen Gebäudes, der dem Betriebsinhaber und seiner Familie als Wohnung dient (einschließlich Altenteil).

30.1.

Zum förderungsfähigen Investitionsvolumen zählen auch

— die Kosten für die Erstellung eines Betriebsentwicklungs- oder Überbrückungsplanes,
— die beim Grundstückserwerb anfallenden Gebühren,
— die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.

31.

Als Investitionen im arbeitswirtschaftlichen Bereich gelten:

31.1.

Erstmalige Beschaffung von Warmwasserversorgungs- und zentralen Heizungsanlagen.

31.2.

Erstmalige Beschaffung und Verbesserung von Bädern, Duschen und Handwaschbecken.

31.3

Neuzeitliche Einrichtungen der Wirtschaftsräume in den Wohnhäusern oder Wohnteilen (Wasserzapfstellen, Spülbecken, Ausgüsse, entlüftbare Speisekammern).

31.4.

Schaffung von Hausanschlüssen an Versorgungsleitungen und an die Kanalisation, sowie Klärgruben, wenn in den nächsten 10 Jahren nicht mit einer gemeinsamen Einrichtung zu rechnen ist.

31.5.

Umbauten zur Schaffung von Wohnungsabschlüssen.

31.6.

Bauliche Veränderungen, die im Rahmen der Maßnahmen zu 31.1. bis 31.4. notwendig sind.

31.7.

Schaffung geeigneter Fußböden in Wirtschafts-, Bade- und Duschräumen in den Wohnhäusern oder Wohnteilen.

31.8.

Instandsetzungsarbeiten im Rahmen von An-, Aus- und Umbaumaßnahmen sowie von Aufstockungsmaßnahmen.

32.

Als Investitionen im arbeitswirtschaftlichen Bereich gelten nicht:

32.1.

Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden und Anlagen, Schönheitsreparaturen sowie Ersatzbeschaffungen.

32.2.

Beschaffung von nicht mit dem Gebäude fest verbundenen Gegenständen.

32.3.

Beschaffung von aufwendigem Zubehör (z. B. Heizkörperverkleidungen).

32.4.

Beschaffung von Einbauschränken.

32.5.

Verbesserungen in gewerblich genutzten Räumen.

33. Förderungsvoraussetzungen

33.1.

Gefördert werden können:

33.1.1.

Bei Förderungsmaßnahmen nach 29.1.1. die in 10.2. bis 10.3. genannten Begünstigten, sofern sie die Voraussetzungen von 11.1., 11.2. und 12. erfüllen.

33.1.2.

Bei Förderungsmaßnahmen nach 29.1.2. die in 10.2. bis 10.3. genannten Begünstigten.

33.1.3.

Bei Förderungsmaßnahmen nach 29. 1.3. die in 10.2. bis 10.3. genannten Begünstigten sowie alle Landwirte gemäß 26.4.1.

34.

Für Verpächter und Pächter gilt 10.3. sinngemäß.

35.

Eine Förderung nach 29.1. ist nur insoweit zulässig, als sie den betriebs- und arbeitswirtschaftlichen Erfordernissen des land- und forstwirtschaftlichen Unternehmens entspricht. Bei Neubauten gilt im übrigen 13.2.

36.

Wenn für Maßnahmen nach 29.1. Mittel des sozialen Wohnungsbaus in Anspruch genommen werden, so sind diese auf die Förderung anzurechnen.

37.

Die in 29.1.3. genannten Verbesserungsmaßnahmen werden in Gebäuden nicht gefördert, die nachweislich reparaturunwürdig sind.

38. Art und Höhe der Förderung

39.

Erreicht das förderungsfähige Investitionsvolumen nicht den Betrag von 6 000 DM, so kann der Begünstigte nicht nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

40.

Überschreitet das förderungsfähige Volumen von Investitionen gemäß 29.1.1. den Betrag von 80 000 DM und gemäß 29.1.2. den Betrag von 60 000 DM, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Förderung nach diesen Grundsätzen erhalten.

40.1.

Eine Förderung ist auch dann zulässig, wenn der Betriebsentwicklungsplan ausweist, daß zur Zeit keine betrieblichen Investitionen erforderlich sind, weil die Wirtschaftsgebäude die technischen Voraussetzungen für eine moderne Bewirtschaftung erfüllen und die Voraussetzungen nach 11.1, 11.2. und 12. vorliegen.

40.2.

Bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens kann dem Begünstigten eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen bis zur Höhe von 85 % des förderungsfähigen Investitionsvolu-

mens gewährt werden. 14.5. Satz drei bis sechs gilt entsprechend. Liegt das zu fördernde Investitionsvolumen für Maßnahmen nach 29.1.2. zwischen 6 000 DM und 15 000 DM, kann anstelle der Zinsverbilligung ein Zuschuß in Höhe von 23 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden.

40.3.

Die Laufzeit der zu verbilligenden Kredite soll dem Verwendungszweck angepaßt werden; der Verbilligungszeitraum beträgt höchstens 20 Jahre. Kredite mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt.

41.

Falls die Voraussetzungen nach 11.1., 11.2. und 12. nicht vorliegen, beträgt die Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens bei Maßnahmen nach 29.1.2. 15 000 DM. Für Investitionen nach 29.1.3. gilt generell ebenfalls diese Höchstgrenze. In diesen Fällen kann ein Zuschuß in Höhe von 23 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden.

41.1.

Für die Berechnung der unbaren Eigenleistung für Maßnahmen nach 29.1.1., 29.1.2. und 31.6. gilt 20.

42. Investitionshilfen für Überbrückungsmaßnahmen

43. Verwendungszweck

43.1.

Förderungsfähig sind die zur Weiterführung des Betriebes notwendigen Investitionen an Wirtschaftsgebäuden und Inventar, soweit die Bestimmungen nach 9. dem nicht entgegenstehen.

43.2.

Zum förderungsfähigen Investitionsvolumen zählen auch
- die Kosten für die Erstellung eines Überbrückungsplanes,
- die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.

44. Förderungsvoraussetzungen

45. Gefördert werden können

45.1.

die in 10.2. genannten Begünstigten, sofern sie zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 60 Jahre alt sind,

45.1.1.

sofern sie die in 11. und 12. genannten Voraussetzungen nicht alle erfüllen,

45.1.2.

sofern sie Alternativmaßnahmen nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte nicht in Anspruch nehmen können,

45.1.3.

sofern eine sozialökonomische Beratung die Zweckmäßigkeit der Inanspruchnahme der Hilfen nach 48. und 49. ergibt,

45.1.4.

sofern zu erwarten ist, daß der Hoferbe nicht hauptberuflich in diesem Betrieb verbleibt.

45.2.

Nicht gefördert werden Investitionen für die bodenunabhängige Veredelungswirtschaft. Im übrigen sind Maschineninvestitionen ausgeschlossen, wenn eine Beteiligung an einer überbetrieblichen Maschinennutzung möglich ist.

45.3.

Für Pächter gilt 10.3. sinngemäß.

46.

Der Antragsteller hat auf Grund eines Überbrückungsplanes nachzuweisen, daß die geplanten Maßnahmen zur Weiterführung des Betriebes notwendig sind. Der Überbrückungsplan enthält Daten über den derzeitigen Zustand des Betriebes und seine mit dem Vorhaben angestrebte zukünftige Entwicklung. Für den Überbrückungsplan ist ein bundeseinheitlicher Vordruck zu verwenden.

47. Art und Höhe der Förderung

48.

Das durch einen Überbrückungsplan ausgewiesene förderungsfähige Investitionsvolumen darf eine Mindestgrenze von 6 000 DM nicht unterschreiten und eine Höchstgrenze von 40 000 DM — in Betrieben mit mehr als 80 % absolutem Grünland 45 000 DM — nicht überschreiten.

48.1.

Überschreitet das Investitionsvolumen den Betrag von 40 000 DM bzw. 45 000 DM, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.

48.2.

Einmalig kann dem Begünstigten eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen bis zur Höhe von

85 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt werden. 14.5. Satz 3 bis 6 sowie 14.6. und 14.7. gelten entsprechend. Kredite mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt.

48.3.

Die Zinsverbilligung nach 48.2. kann zusätzlich zu den Förderungsmitteln für den An-, Ausbau und Umbau sowie die Aufstockung von landwirtschaftlichen Wohnhäusern (-teilen) nach 29.1.2. und Verbesserungsmaßnahmen nach 29.1.3. gewährt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür nach 33.1. bis 36. erfüllt sind.

49. Aufstiegshilfe

49.1.

Die Aufstiegshilfe soll es Betriebsleitern ermöglichen, ihren Betrieb schrittweise so zu entwickeln, daß sie den Anschluß an die Entwicklungsfähigkeit nicht verlieren.

49.2. Verwendungszweck

49.2.1.

Förderungsfähig sind Investitionen für Wirtschaftsgebäude und Inventar, soweit die Verbote und Einschränkungen nach 9. dem nicht entgegenstehen. Maschineninvestitionen sind ausgeschlossen, wenn eine Beteiligung an einer überbetrieblichen Maschinennutzung möglich und zumutbar ist.

49.2.2.

Zum förderungsfähigen Investitionsvolumen zählen auch

— die Kosten für die Erstellung eines Betriebsentwicklungsplanes,

— die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.

49.3. Förderungsvoraussetzungen

49.3.1.

Gefördert werden können Haupterwerbslandwirte nach 10.2. und 10.3., wenn sie

49.3.1.1.

über eine berufliche Qualifikation nach 11.1. und 11.2. verfügen,

49.3.1.2.

Alternativmaßnahmen nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte nicht in Anspruch nehmen können,

49.3.1.3.

die in 12. genannten Voraussetzungen nicht erfüllen,

49.3.1.4.

zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung einen Betriebsentwicklungsplan aufstellen,

49.3.1.5.

von dem Rechnungsjahr an, das auf die erstmalige Bewilligung der Aufstiegshilfe folgt, für die Dauer von 6 Jahren mit einer ordnungsgemäßen Buchführung nach 73.3. beginnen.

49.3.2.

Der Nachweis, daß die Buchführung nach 73.3. seit der erstmaligen Bewilligung vorhanden ist, ist die Voraussetzung für jede weitere Bewilligung. Auf der Grundlage der Buchführungsdaten wird ein vereinfachter Betriebsentwicklungsplan aufgestellt.

49.3.3.

Der Betrieb muß eine positive Eigenkapitalbildung ausweisen, die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für die weitere Entwicklung des Betriebes als ausreichend angesehen wird. Die Investition muß wirtschaftlich und der Kapitaldienst tragbar sein.

Mit den vorzulegenden Jahresabschlüssen muß ein Eigenkapitalzuwachs in mindestens der Höhe des Kapitaldienstes für die zu fördernde Investition nachgewiesen werden.

49.3.4.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde prüft auf Grund der regionalen Gegebenheiten, ob der Antragsteller durch die geplanten Investitionen und durch künftige Flächenaufstockung das unter 49.1. genannte Ziel erreichen kann.

49.3.5.

Eine Förderung darf ein zweites Mal frühestens nach zwei Jahren gerechnet von der ersten Bewilligung bewilligt werden. Innerhalb von zehn Jahren darf die Bewilligung höchstens dreimal erfolgen, jedoch ist eine Bewilligung zehn Jahre nach der ersten Bewilligung ausgeschlossen.

49.3.6.

Die Aufstiegshilfe schließt eine spätere Förderung als NE-Landwirt oder auch die Überbrückungsmaßnahmen aus. Bei einer späteren Förderung nach Teil II dieser Grundsätze „Investitionshilfen in entwicklungsfähigen Betrieben und Kooperationen" ist die gewährte Aufstiegshilfe anzurechnen.

49.4. Art und Höhe der Förderung

49.4.1.

Das förderungsfähige Investitionsvolumen darf je Bewilligung eine Mindestgrenze von 20 000 DM nicht unterschreiten und eine Höchstgrenze von 60 000 DM nicht überschreiten. Bei mehrmaliger Bewilligung der Aufstiegshilfe darf das insgesamte förderungsfähige Investitionsvolumen max. 145 000 DM/AK nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann die nach Landesrecht zuständige Behörde die Mindestgrenze auf 10 000 DM festsetzen.

49.4.2.

Überschreitet das Investitionsvolumen den Betrag von 60 000 DM, so kann der Begünstigte für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.

49.4.3.

Bei der ersten Bewilligung kann eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen bis zu 100 % des förderungsfähigen Investitionsvolumen gewährt werden. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 5 %. 14.5. Satz 4 bis 6 sowie 14.6. und 14.7. gelten entsprechend.

Dritter Teil

50. Ländliche Siedlung

51. Verwendungszweck

51.1.

Die Maßnahmen der ländlichen Siedlung werden durch das öffentliche Interesse bestimmt, mit der Verbesserung der Agrarstruktur zur Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit ländlicher Gebiete beizutragen.

52. Die Mittel sind zu verwenden

52.1.

zum Zwecke des Landauffangs für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe zu Auffangbetrieben als umfassende Maßnahme sowie in Ausnahmefällen für ihre Errichtung (Auffangbetriebe);

52.2.

für die flächenmäßige Vergrößerung landwirtschaftlicher Betriebe als Einzelmaßnahme (Anliegersiedlung);

52.3.

für den vorsorglichen Ankauf von Grundstücken für die in 56. genannten Zwecke (Bodenzwischenerwerb).

52.4.

Es können gefördert werden:

52.4.1.

Bei Auffangsbetrieben

52.4.1.1.

der Ankauf von Grundstücken,

52.4.1.2.

die Besiedlung einschließlich notwendiger Bodenverbesserungsarbeiten,

52.4.1.3.

die Einrichtung der Betriebe,

52.4.1.4.

das Aufstellen des Betriebsentwicklungsplanes,

52.4.1.5.

die Zahlung der Besiedlungsgebühr.

52.5.1.

Bei der Anliegersiedlung

52.5.1.1.

der Ankauf von Grundstücken,

52.5.1.2.

notwendige Bodenverbesserungsarbeiten auf diesen Grundstücken,

52.5.1.3.

das Aufstellen des Betriebsentwicklungsplanes,

52.5.1.5.

die Zahlung der Besiedlungsgebühr.

52.6.

Für den Ankauf von Grundstücken für Auffangbetriebe und für die Anliegersiedlung dürfen die Mittel nur und insoweit gewährt werden, als die Nutzung geeigneter Flächen auf Grund eines Pacht- oder ähnlichen Nutzungsverhältnisses nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.

52.7.

Für Bodenverbesserungsarbeiten dürfen Mittel nur gewährt werden, wenn eine im öffentlichen Interesse erforderliche landwirtschaftliche Nutzung von Brachflächen ohne die Bodenverbesserung nicht möglich ist und die Kosten der Bodenverbesserung 1 000 DM je Hektar der zu verbessernden Fläche nicht überschreiten.

52.8.

Bei der Förderung der Einrichtung der Betriebe nach 52.4.1.3. gelten die Bestimmungen von 9. bis 9.4.1. Wenn ein Auffangbetrieb zur Erfüllung seines Zwecks aus betriebswirtschaftlichen Gründen auf Schweinehaltung angewiesen ist, können Baumaßnahmen hierfür unter der Voraussetzung gefördert werden, daß nach Durchführung des Betriebsentwicklungsplanes mindestens 75 % der Futtermittel im Betrieb selbst erzeugt werden können.

53. Förderungsvoraussetzungen

54.

Förderungsvoraussetzungen bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung.

54.1.

Die Förderung von Auffangbetrieben und der Anliegersiedlung setzt ein erhebliches öffentliches Interesse voraus. Dieses ist — abgesehen vom Fall 54.3. — nur gegeben, wenn

54.1.1.

die Vorhaben dem Auffang und der landwirtschaftlichen Nutzung von Flächen dienen, die brachgefallen sind oder bei denen aus begründetem Anlaß damit zu rechnen ist, daß sie brachfallen,

54.1.2.

die Brache aus agrarstrukturellen Gründen verhindert werden soll und

54.1.3.

eine bessere Verwendung der Flächen nicht möglich ist.

54.2.

Auffangbetriebe sind nach den Förderungskonditionen dieses Teiles der Grundsätze nur zu fördern, wenn auf Grund ihrer ungünstigen Ausgangssituation eine Förderung nach dem zweiten Teil dieser Grundsätze nicht zu wirtschaftlich tragbaren Belastungen führen würde.

54.3.

Bei der Anliegersiedlung liegt das erhebliche öffentliche Interesse ferner dann vor, wenn die Landzulage erforderlich ist, um örtlich eine sinnvolle Zahl von entwicklungsfähigen Betrieben zu erhalten.

54.4.

Bei der Anliegersiedlung muß die Gesamtfläche, deren Zulage (Kauf oder mindestens 12jährige Pacht oder ähnliche vertraglich gesicherte Nutzung) gefördert werden kann, je Vorhaben mindestens 4 ha betragen, im Einzelfall sind Ausnahmen hiervon zulässig.

54.5.

Hinsichtlich des zu erzielenden Betriebsergebnisses, der beruflichen Befähigung des zu fördernden Landwirts, der Buchführung, des Betriebsentwicklungsplanes sowie der Voraussetzung der Förderung von Wohnhäusern bei Auffangbetrieben gelten die Bestimmungen von 11., 12. und 13. dieser Grundsätze.

54.5.1.

Dabei sollte jedoch die Betriebsgröße möglichst auf die Beschäftigung von zwei Arbeitskräften (VAK) angelegt und besonders auf die bisherigen wirtschaftlichen Leistungen des zu fördernden Landwirts geachtet werden. Die Organisation eines Auffangbetriebes ist so zu planen, daß unter den gegebenen Standortverhältnissen eine möglichst große Betriebsfläche je Arbeitskraft bewirtschaftet werden kann.

54.6.

Auffangbetriebe und im Wege der Anliegersiedlung vergrößerte Betriebe müssen außerdem ihrem betriebswirtschaftlichen Zuschnitt und ihrer örtlichen Lage nach erwarten lassen, daß sie sich auch fernerhin im Sinne des Förderungszwecks entwickeln.

55.

Bei der Förderung von Auffangbetrieben und der Anliegersiedlung sind das erhebliche öffentliche Interesse im Sinne von 54.1. und 54.3. und die in 54.6. geforderte Erwartung besonders zu begründen.

56.

Der vorsorgliche Ankauf von Grundstücken durch Siedlungsunternehmen (Bodenzwischenerwerb) kann nur gefördert werden, wenn er der Entwicklung oder Errichtung von Auffangbetrieben oder der Anliegersiedlung oder der Durchführung von sonstigen öffentlich geförderten Vorhaben der ländlichen Siedlung nach Maßgabe des SFG und RSG und der Eingliederung von Vertriebenen und Flüchtlingen nach Maßgabe des Titels „Landwirtschaft" des BVFG oder anderen Strukturmaßnahmen dient.

57. Art und Höhe der Förderung

58.

Der zu fördernde Landwirt (Begünstigte) hat Eigenleistungen in zumutbarem Umfange in das Verfahren einzubringen.

58.1.

Für die in 52. genannten Verwendungszwecke — außer der Besiedlungsgebühr — sind in erster Linie Darlehen zu gewähren.

58.2.

Die Darlehen werden entweder einem zugelassenen gemeinnützigen Siedlungsunternehmen (Zwischenkredit) oder dem zu fördernden Landwirt unmittelbar (Direktkredit) gewährt.

58.3.

Die als Zwischenkredit gewährten Darlehen sind im Siedlungsverfahren auf die einzelnen Betriebe unterzuverteilen (unterverteilter Zwischenkredit). Mit Beginn des Kalenderhalbjahres, das auf die Genehmigung der Unterverteilung des Kredits durch die Siedlungsbehörde und die persönliche Schuldübernahme durch den zu fördernden Landwirt folgt, ist das Siedlungsunternehmen aus der persönlichen Haftung für den Zwischenkredit zu entlassen.

59.

Der dem Siedlungsunternehmen gewährte Zwischenkredit darf für den Erwerb von Grundstücken bis zu 90 % des von der zuständigen Siedlungsbehörde als angemessen anerkannten Kaufpreises sowie für die Besiedlung bis zu 100 % der von der Siedlungsbehörde als notwendig anerkannten Aufwendungen betragen.

60.

Die Bedingungen für den Zwischenkredit sind folgende:

60.1.

Wird ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück für einen Auffangbetrieb oder die Anliegersiedlung oder ein Verfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz verwendet, so ist er für das Siedlungsunternehmen bis zur Unterverteilung auf die Siedlerstellen, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, zinslos. Nach Ablauf der fünf Jahre ist der Zwischenkredit mit jährlich 4 % zu verzinsen.

60.2.

Der dem Siedlungsunternehmen für die Besiedlung gewährte Zwischenkredit ist bis zur Unterverteilung auf die Siedlerstellen, längstens jedoch für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, zinslos. Nach Ablauf der drei Jahre ist der Zwischenkredit mit jährlich 4 % zu verzinsen.

60.3.

Wird ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück für ein in 56. genanntes Vorhaben verwendet, das nicht schon zu den in 60.1. genannten Verfahren zählt, so ist der Zwischenkredit bis zu dieser Verwendung, längstens jedoch für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an, mit jährlich 3 % zu verzinsen. Der Zwischenkredit ist am Letzten des Monats zurückzuzahlen, der dem Monat folgt, in dem diese Verwendung geschieht, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren.

60.4.

Kann ein mit dem Zwischenkredit erworbenes Grundstück nicht für ein Verfahren oder Vorhaben nach 60.1. und 60.3. verwendet werden, so ist der Zwischenkredit unbeschadet der Rückzahlungspflicht von dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten an für die Dauer von fünf Jahren mit jährlich 3 %, danach mit jährlich 4 % zu verzinsen.

61.

Die Höhe des unterverteilten Zwischenkredites und des Direktkredites bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung wird wie folgt geregelt:

61.1

Der dem Begünstigten bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung gewährte unterverteilte Zwischenkredit und der Direktkredit dürfen nur so hoch sein, daß die jährliche Zins- und Tilgungsleistung innerhalb der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze abzüglich des Kapitaldienstes für bereits bestehende Belastungen des Betriebes liegt; dabei darf beim Ankauf von Grundstücken der Förderung nur der von der zuständigen Siedlungsbehörde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Ertragsfähigkeit als angemessen anerkannte Kaufpreis zugrunde gelegt werden.

61.2.

Die nachhaltige Kapitaldienstgrenze wird unter Berücksichtigung des Betriebsentwicklungsplanes festgestellt; dabei ist besonders auf eine ausreichende Eigenkapitalbildung zu achten.

62.

Die Bedingungen des unverteilten Zwischenkredites und des Direktkredites bei Auffangbetrieben sind folgende:

62.1.

Der bei Auffangbetrieben gewährte unterverteilte Zwischenkredit und der Direktkredit sind mit jährlich 1 % zu verzinsen und mit 2,25 % des ursprünglichen Darlehensnennbetrages unter Zuwachs der ersparten Zinsen jährlich zu tilgen.

Dabei darf der Teil des Darlehens, der für die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und der Einrichtung des Betriebes gewährt wird, nicht mehr als 49 % der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 71 700 DM/AK betragen. Würde die Kapitaldienstgrenze bei einer Förderung zu diesen Bedingungen überschritten, so kann in besonderen Fällen mit Zustimmung der zuständigen obersten Landesbehörde der Zinssatz bis auf 0,5 % und der Tilgungssatz bis auf 2 % herabgesetzt werden. Hierbei darf der Teil des Darlehens, der auf die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und der Einrichtung des Betriebes gewährt wird, nicht mehr als 44 % der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 63 500 DM/AK betragen.

62.2.

Zinsen und Tilgung des unterverteilten Zwischenkredites sind vom Beginn des Kalenderhalbjahres an, das auf die von der Siedlungsbehörde genehmigte Unterverteilung folgt, zu entrichten. Die Unterverteilung ist auf den Stichtag der wirtschaftlichen Übernahme des geförderten Vorhabens abzustellen. Zinsen und Tilgung des Direktkredites sind vom Beginn des Kalenderhalbjahres an zu entrichten, das auf die von der Siedlungsbehörde festgestellte wirtschaftliche Übernahme des geförderten Vorhabens folgt.

Es können bis zu drei — bei besonderen Anlaufschwierigkeiten mit Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde bis zu fünf — Freijahre gewährt werden.

62.3.

Die jährliche Tilgung ist von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten

Stelle nach Ablauf des neunten Jahres nach Beginn der Förderung auf bis zu 5 % des ursprünglichen Darlehensbetrages zu erhöhen, wenn dies nach Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gerechtfertigt ist.

63.

Die Bedingungen des unterverteilten Zwischenkredites und des Direktkredites bei der Anliegersiedlung sind folgende:

63.1.

Der bei der Anliegersiedlung gewährte Kredit ist mit 3 % jährlich zu verzinsen und mit 2 % des ursprünglichen Darlehensbetrages unter Zuwachs der ersparten Zinsen jährlich zu tilgen und darf nicht mehr als 86 % der Gestehungskosten bis zu einem Darlehenshöchstbetrag von 124 700 DM/AK betragen.

63.2.

Zinsen und Tilgung des unterverteilten Zwischenkredites sind vom Beginn des Kalenderhalbjahres an, das auf die von der Siedlungsbehörde genehmigte Unterverteilung folgt, zu entrichten. Die Unterverteilung ist auf den Stichtag der wirtschaftlichen Übernahme des geförderten Vorhabens abzustellen.

Die Verzinsung und Tilgung des Direktkredites beginnt mit dem auf die erste Auszahlung folgenden Halbjahresersten.

In Ausnahmefällen kann ein Freijahr gewährt werden.

63.3.

Die jährliche Tilgung ist von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Ablauf des neunten Jahres nach Beginn der Förderung auf bis zu 5 % des ursprünglichen Darlehensbetrages zu erhöhen, wenn dies nach Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gerechtfertigt ist.

64.

Die Zins- und Tilgungsbeträge sind halbjährlich zum 1. April j. J. für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni und zum 1. Oktober j. J. für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember fällig. Bleibt der Zahlungsverpflichtete mit der Zahlung länger als zehn Tage in Verzug, so können Verzugszinsen in Höhe von 0,5 % je Monat, und zwar für jeden angefangenen Monat voll, erhoben werden.

65.

Für die Finanzierung von Auffangbetrieben können in Ergänzung eines Darlehens auch Zuschüsse gewährt werden, wenn mit der Gewährung von Darlehen allein der Förderungszweck nicht erreicht werden kann. Die Zuschüsse dürfen im Einzelfall ein Drittel der für die Maßnahme gewährten Darlehen nicht überschreiten; die zuständige oberste Landesbehörde kann diesen Anteil bis auf die Hälfte erhöhen, wenn anderenfalls die Kapitaldienstgrenze überschritten werden würde. Soweit im Rahmen dieser Regelung für die Förderung des Ankaufs von Grundstücken und der Einrichtung des Betriebes anstelle von Darlehen Zuschüsse gewährt werden, dürfen sie nicht mehr als 31 % der entsprechenden Gestehungskosten bis zu einem Zuschußhöchstbetrag von 44 300 DM/AK betragen.

66. Besiedlungsgebühr

66.1.

Die Besiedlungsgebühr (nach 52.4.1.5. und 52.5.1.4.) wird den mitwirkenden Siedlungsunternehmen als Zuschuß gezahlt.

66.2.

Als Besiedlungsgebühr werden gewährt

66.2.1.

bei Auffangbetrieben

— die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure,

— eine Betreuungsgebühr in entsprechender Anwendung von 8. bis 8.4.,

— eine Gebühr nach 66.2.2. für die Zulage landwirtschaftlicher Nutzflächen.

66.2.2.

Die Gebühr für die Zulage landwirtschaftlicher Nutzflächen bei Auffangbetrieben und bei der Anliegersiedlung beträgt

— 600 DM je Hektar, jedoch nicht mehr als 8 000 DM je Verfahren in Kauffällen.

— 300 DM je Hektar für zur Nutzung auf Grund eines Pacht- oder ähnlichen vertraglichen Nutzungsverhältnisses mit mindestens 12jähriger Dauer im Siedlungsverfahren vermittelten Landes.

67.

Bei den nach diesen Grundsätzen zu férdernden Vorhaben muß ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes mitwirken.

68. und **69.** nicht besetzt.

Vierter Teil

70. Einführung der Buchführung in landwirtschaftlichen Betrieben

71.

Die Gewährung von Zuschüssen zur Einführung der Buchführung in land- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben ist als Anreiz für die Aufnahme der Buchführung gedacht. Die bezuschußte Buchführung soll Daten zur Betriebskontrolle und zur Verbesserung der Betriebsführung liefern. Wird ein Betrieb von der nach Landesrecht zuständigen Behörde ausgewählt, Buchführungsdaten für Informationszwecke und Zwecke der wissenschaftlichen Untersuchungen, insbesondere im Rahmen des Informationsnetzes der Buchführungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu liefern, so hat sich der Betriebsinhaber, der nach diesen Förderungsgrundsätzen einen Zuschuß erhält, zu verpflichten, die Buchführungsdaten seines Betriebes den genannten Stellen anonym zur Verfügung zu stellen.

72.

72.1.

Gefördert werden können Haupterwerbslandwirte im Sinne von 10.2.,

72.1.1.

wenn sie erstmals mit einer laufenden Buchführung für ihren Betrieb beginnen und diese Buchführung in Zusammenarbeit mit einer landwirtschaftlichen Buchstelle oder einer anderen Bücher führenden Stelle aufnehmen. Eine frühere Buchführungstätigkeit (vor dem 1. Januar 1973) gemäß § 2 Landwirtschaftsgesetz vom 9. September 1955 schließt eine Förderung nicht aus.

72.1.2.

Werden Betriebe, die freiwillig mit der Buchführung begonnen haben und die Zuschüsse nach diesen Grundsätzen zu den Buchführungskosten erhalten, für das BML-Testbetriebsnetz gemäß § 2 Landwirtschaftgesetz vom 9. September 1955 ausgewählt, entfallen die Verpflichtungen und die Zuschüsse (für Folgejahre) zur Buchführung nach diesen Grundsätzen.

72.2.

Keine Zuschüsse erhalten Personen,

72.2.1.

die auf Grund von Vorschriften des Steuerrechts buchführungspflichtig sind,

72.2.2.

oder die für ihre Buchführung anderweitig aus öffentlichen Mitteln Zuschüsse erhalten.

73. Förderungsvoraussetzungen

73.1.

Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn durch die Buchführung mindestens die ordnungsgemäße Erstellung des Jahresabschlusses für Betriebe der Landwirtschaft, des Gartenbaus, des Weinbaues und der Fischereiwirtschaft sichergestellt ist (gemäß Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 192 vom 15. Oktober 1975).

Vom 1. Juli 1977 an, d. h. für das Wirtschaftsjahr 1977 bis 1978, ist der Jahresabschluß in der Fassung des Bundesanzeigers Nr. 192 zu verwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt kann noch nach dem Verfahren des dritten Rahmenplanes BT-Drucksache 7/3563 verfahren werden.

73.2.

Die ordnungsgemäße Erstellung des Jahresabschlusses wird als sichergestellt angesehen, wenn die Buchführung mindestens folgende Aufzeichnungen umfaßt:

73.2.1.

Laufende Aufzeichnungen aller Geldvorgänge mit einer Verteilung auf Sachvermögenskonto, Kapitalkonto und Erfolgskonto sowie einer Untergliederung des Erfolgskontos nach Ertrags- und Aufwandsarten (Kassenbuch).

73.2.2.

Erfassung des Aktivvermögens am Anfang und am Ende des Wirtschaftsjahres (Inventur).

73.2.3.

Monatliche Aufzeichnung der Naturalentnahmen für Haushalt und Deputat.

73.2.4.

Vierteljährliche Feststellung der Viehbestände.

73.2.5.

Erfassung der erzeugten und verkauften Mengen bei den wichtigsten pflanzlichen und tierischen Erzeugnissen.

73.2.6.

Erfassung des Arbeitskräftebestandes im Wirtschaftsjahr.

73.2.7.

Erfassung der Bodennutzung im vorhergehenden und laufenden Wirtschaftsjahr (Anbauverzeichnis).

73.3.

Auf Grund dieser Aufzeichnungen ist ein Jahresabschluß zu erstellen, der im Aufbau und Inhalt der in der Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 192 vom 15. Oktober 1975 veröffentlichten Fassung entspricht. Folgende Abschnitte sind obligatorisch:

73.3.1.

Jahresbilanz (Abschnitt 1),

73.3.2.

Gewinn- und Verlustrechnung (Abschnitt 2),

73.3.3.

Betriebsfläche am Bilanzstichtag (Abschnitt 4.1.),

73.3.4.

Anbau, Naturalerträge und Erlöse der Boden- und Fischereinutzung (Abschnitt 5),

73.3.5.

Bestand, Leistungen und Erlöse der Viehhaltung und Fischerei (Abschnitt 6.1.6.3.),

73.3.6.

Arbeitskräfte (Abschnitt 7.1.7.2.).

73.4.

Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, eine Zweitschrift des Jahresabschlusses nach Abschluß des Wirtschaftsjahres der nach Landesrecht zuständigen Stelle vorzulegen. Der Prüfungsvermerk auf dem Jahresabschluß muß von dem Leiter der Buchstelle oder der Bücher führenden Stelle unterzeichnet sein.

74. Art und Höhe der Förderung

74.1.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den für die Buchführung aufzuwendenden Kosten und beträgt bis zu

1. Jahr	300 DM
2. Jahr	300 DM
3. Jahr	300 DM
4. Jahr	300 DM
5. Jahr	300 DM
6. Jahr	200 DM

Der jährliche Zuschuß darf den Rechnungsbetrag (ohne Umsatzsteuer) der landwirtschaftlichen Buchstelle oder der Bücher führenden Stelle nicht übersteigen.

74.2.

Nach dem sechsten Jahr werden keine Zuschüsse zur Buchführung mehr gewährt.

Fünfter Teil

75. Rückforderung und Sicherung der Mittel

76.

Der Begünstigte ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich zurückzahlen,

76.1.

soweit er geförderte Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen oder Geräte ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet, abgesehen von dem Fall der Veräußerung oder Vermietung von Maschinen und Geräten im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung,

76.2

wenn er seine Buchführung einstellt, es sei denn, daß er in demselben Wirtschaftsjahr mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde

- seinen landwirtschaftlichen Betrieb veräußert oder verpachtet,
- ihn in anderer Weise aufgibt oder
- zur nebenberuflichen Landwirtschaft übergeht,

76.3.

wenn ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde wesentlich von dem Betriebsentwicklungsplan oder Überbrückungsplan abgewichen worden ist,

76.4.

wenn sich ergibt, daß ein Siedlungsverfahren oder sonstiges Vorhaben im Sinne von 56., für das die Mittel beantragt worden sind, nicht in der von der zuständigen Siedlungsbehörde festgesetzten Frist durchgeführt wird und die Siedlungsbehörde für begründete Einzelfälle keine Ausnahme zugelassen hat,

76.5.

soweit bei einem Zwischenkredit Wertminderungen auftreten.

76.6.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung besteht dann nicht, wenn der Empfänger einer Überbrückungshilfe den Betrieb veräußert oder verpachtet, um die Landabgaberente oder die Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen zu erhalten.

77.

Erhaltene Mittel können ganz oder zum Teil zurückgefordert werden,

77.1.

wenn der Begünstigte in Konkurs gerät oder seine Zahlung einstellt oder mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen eingeleitet wird,

77.2.

wenn die ordnungsmäßige Bewirtschaftung oder die geschlossene Erhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht gesichert erscheinen,

77.3.

soweit der geförderte Betrieb oder Betriebszweig innerhalb von sechs Jahren nach Bewilligung der Förderungsmittel nicht mehr gemäß § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz der Landwirtschaft zugerechnet wird oder die Viehbestände die in § 51 Bewertungsgesetz vorgesehenen Grenzen überschreiten (diese Vorschrift gilt nicht im Land Berlin),

77.4.

wenn der mit Hilfe von Förderungsmitteln erworbene oder aufgestockte Viehbestand innerhalb von vier Jahren wieder abgeschafft oder vermindert wird,

77.5.

wenn die Förderungsmittel einem Pächter im Rahmen der einzelbetrieblichen Investitionsförderung gewährt worden sind und der Verpächter nach der Bewilligung die dem Pächter gewährten Förderungsmittel in Verbindung mit einer Pachtrücknahme übernimmt, der Verpächter selbst aber keine Förderungsmittel im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung erhalten könnte,

77.6.

wenn bei einem Altstellenzuschuß der Aussiedler die Verwertung der alten Hofstelle innerhalb von zehn Jahren nach der Bewilligung der Beihilfe wieder rückgängig macht.

78.

Der Rückforderungsanspruch (nach 76., 77. und 82.2.) entfällt,

78.1.

soweit Bauten, der Erwerb von Grundstücken und bauliche Anlagen gefördert worden sind, nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (z. B. Gebrauchsabnahme, Übergabe), bei der Gewährung von Darlehen jedoch nach Tilgung des Darlehens;

78.2.

soweit Maschinen und Geräte sowie bauliche Maßnahmen im Rahmen der Verbesserung der arbeitswirtschaftlichen Bedingungen gefördert worden sind, nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung bzw. Fertigstellung der baulichen Maßnahmen an.

79.

Hinsichtlich der Ermittlung des Rückzahlungsbetrages gilt folgendes:

79.1.

Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung nach 76.1. hat der Begünstigte, soweit er einen Zuschuß für Investitionen erhalten hat, zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung einen Wertausgleich zu leisten, wenn die mit den Mitteln finanzierten Bauten, baulichen Anlagen, Maschinen und Geräte vor Ablauf der in 78.1. und 78.2. genannten Fristen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit den Mitteln finanzierten Sache zu leisten, der dem Verhältnis der ursprünglich gewährten Mittel zu den Gesamtgestehungskosten entspricht. Sind die Umstände, die den Rückforderungsanspruch entstehen lassen, nicht vom Begünstigten zu vertreten, so soll der zu leistende Ausgleichsbetrag die Höhe der Beihilfe nicht übersteigen.

79.2.

Der Verkehrswert ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungs-Richtlinien — WertR)" vom 27. Juli 1973 (Beilage 29/73 zum Bundesanzeiger Nr. 182 vom 27. September 1973) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Bei beweglichen Sachen ist der Verkehrswert — erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen — sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Zuwendungsempfänger.

79.3.

Bei beweglichen Sachen, deren Anschaffungswert den Betrag von 10 000 DM im Einzelfall nicht übersteigt, kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei der Bemessung des vom Begünstigten zu zahlenden Betrages eine einheitliche Wertminderung von 20 % jährlich angenommen werden.

80.

Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt

80.1.

in den Fällen nach 76.3. mit dem Tage der Auszahlung;

80.2.

in den Fällen nach 76.1., 76.2., 76.4., 76.5. und 77.1. bis 77.5. mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.

81.

Der Rückzahlungsanspruch ist zu sichern

81.1.

bei Zuschüssen — ausgenommen Zinszuschüssen — von mehr als 50 000 DM je Vorhaben durch

81.1.1.

Eintragung einer brieflosen Grundschuld an bereitester Stelle im Grundbuch zugunsten des jeweiligen Landes, vertreten durch die oberste Landesbehörde für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, oder durch

81.1.2.

Erbringung einer Bankbürgschaft oder

81.1.3.

Hinterlegung von Wertpapieren.

81.1.4.

Dabei sind Zuschüsse, die sich auf mehrere Bauabschnitte eines Vorhabens beziehen, zusammenzurechnen und mit ihrem Gesamtbetrag, wenn dieser über 50 000 DM liegt, zu sichern.

81.2.

bei öffentlichen Darlehen, außer bei der Förderung von Pachtbetrieben, durch

81.2.1.

Eintragung von Grundpfandrechten in ausreichender Höhe grundsätzlich an erster Rangstelle, mindestens jedoch im gleichen Range mit etwaigen übrigen öffentlichen Förderungsmitteln; sofern diese Sicherheitsleistung nicht ausreicht oder zweckmäßig ist, durch

81.2.2.

Erbringung einer Bankbürgschaft oder

81.2.3.

Hinterlegung von Wertpapieren.

81.3.

bei der Förderung von Pachtbetrieben durch

81.3.1.

Inventarpfandrecht nach dem Pachtkreditgesetz vom 5. August 1951 (BGBl I S. 494) oder

81.3.2.

Sicherungsübereignungsvertrag oder

81.3.3.

Erbringung einer Bankbürgschaft oder

81.3.4.

Hinterlegung von Wertpapieren.

81.4.

Die Sicherheiten müssen sich auch auf die Zinsen erstrecken.

Sechster Teil

82. Allgemeine Bestimmungen

82.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen und Darlehen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

82.2.

Die Verwendung der Mittel sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel richten sich im übrigen nach den vom Begünstigten anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftsgrundsätzen“ (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Anlage 1

Förderung in Berlin

1.

In Berlin können Landwirte gefördert werden, deren Betriebe oder Betriebsteile mit einem oder mehreren Tierhaltungszweigen steuerrechtlich als Gewerbebetrieb eingestuft sind, mit einem Umfang ihrer Tierhaltungen von bis zu

1.1.

20 000 Legehennenplätzen, sofern der Einkaufswert von hinzugekaufter Handelsware höchstens zwischen 20 % und 30 % des Gesamtumsatzes beträgt und die sonstigen Merkmale auf die Annahme eines Produktionsbetriebes schließen lassen.

1.2.

1 200 Schweinemastplätzen auf vertraglicher Abfallfutterbasis.

1.3.

80 Rindermastplätzen auf vertraglicher Abfallfutterbasis.

2.

In Berlin sind Landwirte, deren Betriebe oder Betriebsteile nach § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz nicht der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden oder deren Viehbestände die in § 51 Bewertungsgesetz vorgesehenen Grenzen überschreiten, erst mit einem größeren Umfang ihrer Tierhaltungen als 20 000 Legehennenplätze, 1 200 Schweinemastplätze auf vertraglicher Abfallfutterbasis, 80 Rindermastplätze auf vertraglicher Abfallfutterbasis von der Förderung ebenso ausgeschlossen, wie Produktionsbetriebe von bis zu 20 000 Legehennenplätzen, deren Einkaufswert von hinzugekaufter Handelsware mehr als 30 % des Gesamtumsatzes beträgt.

3.

In Abweichung von 81.2.1. erster Halbsatz gilt folgendes:

Eintragung von Grundpfandrechten in ausreichender Höhe. Von der Eintragung der Grundpfandrechte für öffentliche Darlehen an erster Rangstelle kann abgesehen werden, wenn gewährleistet ist, daß der gesamte Kapitaldienst bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung des Betriebes fortlaufend innerhalb der tragbaren Belastung liegt.

Anlage 2

Regionalisierung des außerlandwirtschaftlichen Arbeitseinkommens 1976

Land und Regionen		DM/AK
Bundesdurchschnitt	100	23 100
Schleswig-Holstein		
Region 1	94	21 700
Hamburg		
Region 2	105	24 300
Bremen		
Region 3 a	97	22 400
Region 3 b		
Niedersachsen		
Region 4	94	21 700
Berlin		
Region 5	101	23 300
Nordrhein-Westfalen		
Region 6	99	22 900
Region 7 a		
Region 7 b	111	25 600
Region 7 c		
Rheinland-Pfalz		
Region 8	89	20 600
Region 9	105	24 300
Hessen		
Region 10	90	20 800
Region 11	95	21 900
Region 12 a		
Region 12 b	85	19 600
Region 13	105	24 300
Baden-Württemberg		
Region 14	92	21 300
Region 15	104	24 000
Bayern		
Region 16	89	20 600
Region 17	82	18 900
Region 18	83	19 200
Region 19	99	22 900
Region 20	78	18 000
Region 21	79	18 200
Region 22	88	20 300
Region 23	93	21 500
Region 24	108	24 900
Region 25	85	19 600
Saarland		
Region 26	94	21 700
Region 27	104	24 000

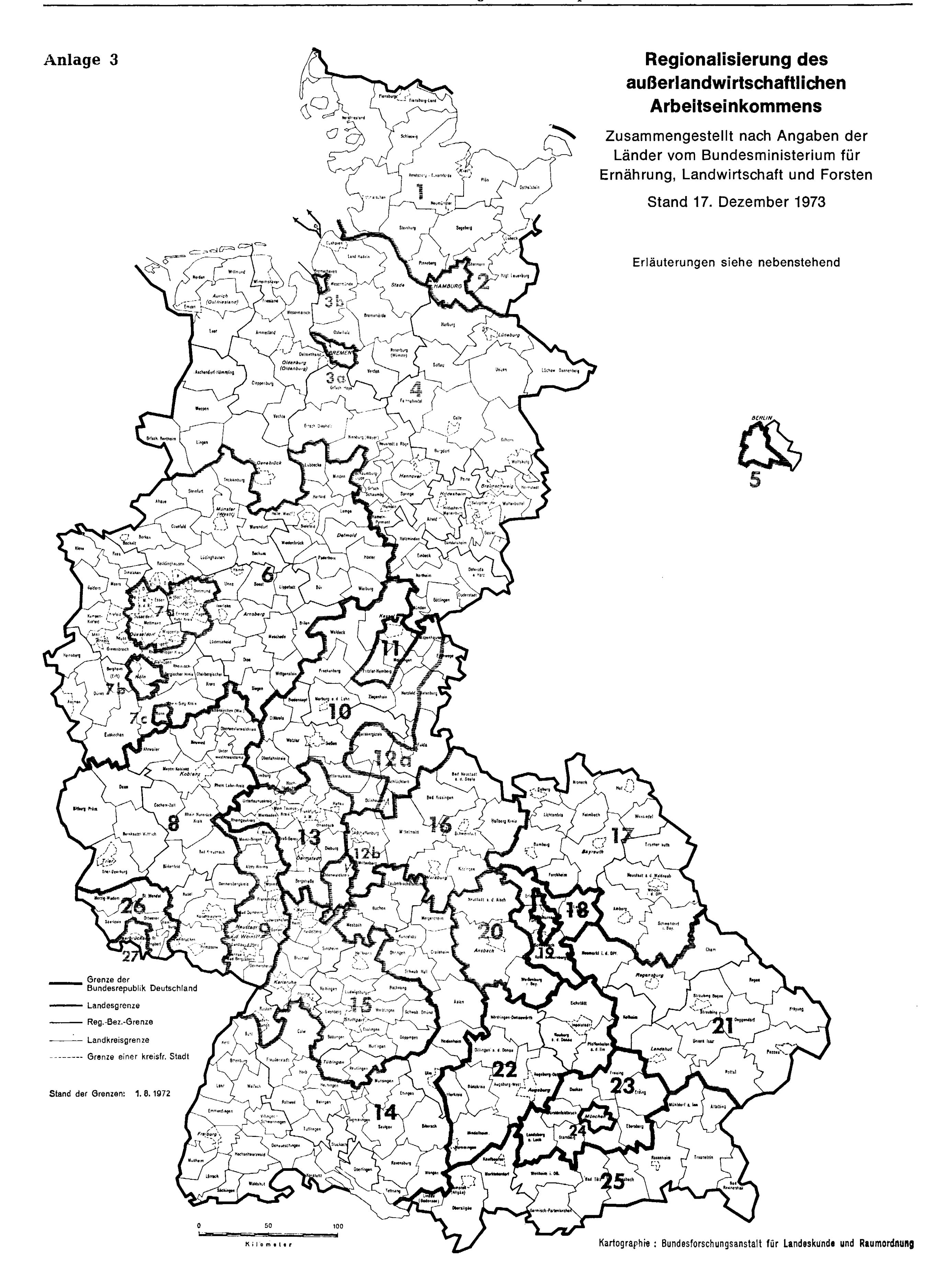
Anlage 3

Regionalisierung des außerlandwirtschaftlichen Arbeitseinkommens

Zusammengestellt nach Angaben der Länder vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Stand 17. Dezember 1973

Erläuterungen siehe nebenstehend



Anlage 4

Rahmen für einen Betriebsentwicklungsplan

Zu einem bundeseinheitlichen Rahmen für einen Betriebsentwicklungsplan gehören:

1. **Antragsformular** mit folgenden Angaben:

1.1.

Förderung nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung

oder

1.2.

nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forstwirtschaftlichen Betrieben

1.3.

Höhe und Art der beantragten Förderungsmittel

1.4.

Verpflichtungserklärung über das Bekanntsein der Auflagen und Rückforderungsbestimmungen

2. **Darstellung der Kapazitäten** für Ist- und Zieljahr

2.1.

Betriebsfläche

landwirtschaftlich genutzte Fläche

forstwirtschaftliche Nutzfläche

bewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche

Ackerfläche

Dauergrünlandfläche

Dauerkulturen

Unterglasfläche

2.1.1.
Eigentumsflächen

2.1.2.
Pachtflächen

2.2.

Bodennutzung

Getreide

Raps

Kartoffeln

Zuckerrüben

Ackerfutter

2.3.

Viehhaltung

Milchkühe

Rindvieh

Schafe über sechs Monate

Mastschweine (Jahresproduktion)

Zuchtsauen

Legehennen

Mastgeflügel (Jahresproduktion)

2.4.

Arbeitskräfte

Familienarbeitskräfte

Fremdarbeitskräfte

2.5.

Maschinen

Art der Maschine, Baujahr, Anschaffungspreis

2.6.

Gebäude

3. Darstellung der geplanten Maßnahmen

3.1.

Beschreibung der Maßnahmen

3.2.

DM insgesamt Bruttoinvestitionen (einschließlich MWSt.)

— Wohngebäude
— Wirtschaftsgebäude
  davon Rindviehstall
— Gewächshäuser einschließlich Heizanlagen
— Landzukauf
— Meliorationen
— Maschinen
— Vieh
— Umlaufvermögen
— sonstige Investitionen

3.3.

DM förderungsfähig

4. Art der Finanzierung

4.1.

Eigenmittel einschließlich Eigenleistung

4.2.

Kredite: unverbilligt
zinsverbilligte Darlehen
öffentliche Darlehen

4.3.

Zuschüsse

4.4.

Sonstige Finanzierung (z. B. Versicherungen)

5. Darstellung und Art der Verbindlichkeiten

5.1.

Arten, Summe der Verbindlichkeiten

5.2.

Laufzeiten und Höhe der Verbindlichkeiten

5.3.

Konditionen der Verbindlichkeiten

5.4.

Aufnahmejahr — Ablösung

5.5.

Kapitaldienst p. a. für einzelne Kredite und Summe

6. Bürgschaften

6.1.

Höhe

6.2.

Bürgschaftsgeber

7. Arbeitsrechnung im Zieljahr

8. Daten zu den einzelnen Produktionsverfahren der Bodennutzung und Viehhaltung für Ist und Ziel

8.1.

Preis/Einheit, Erträge

8.2.

Zahl der Einheiten

9. Eigenkapitalbildung

10. Erfolgsrechnung im Ist- und Zieljahr

10.1.

Unternehmensaufwand fakultativ zu ermitteln, sofern der Gewinn nach Deckungsbeitragsrechnung ermittelt wird [1] [2].

Siehe auch 10, 2., 11. 1., 11. 2.

Zweckaufwand

10.1.1.

Betriebsmittelaufwand errechnet sich aus

+ Ausgaben für Materialien und Vieh [4])
+ Minderbestand an zugekauftem Material und Vieh [4]) [5])
— Mehrbestand an zugekauftem Material und Vieh [4]) [5])
+ Ausgaben für Unterhaltung von Gebrauchsgütern
+ Abschreibungen für Gebrauchsgüter

Aufwand für Mieten und Pachten

+ Ausgaben für Mieten und Pachten
+ Wert des diesbezüglichen Naturalaufwandes

10.1.2.

Aufwand für Dienstleistungen

10.1.3.

Lohnaufwand errechnet sich aus
(ohne Berufsgenossenschaften)

+ Ausgaben für Löhne und Gehälter
+ Wert der Naturallöhne
+ Mietwert der Werkwohnungen

10.1.4.

Aufwand für Versicherungen und Rechte

10.1.5.

Aufwand für Steuern und andere Abgaben

10.1.6.

Aufwand für Fremdkapital errechnet sich aus

+ Ausgaben für Zinsen
+ Damnum, Disagio, Bankgebühren

10.2.

Unternehmensertrag [2]) [3])
Zweckertrag

10.2.1.

Hauptertrag errechnet sich aus

+ Einnahmen für Verkaufsgüter
+ Mehrbestand an selbsterzeugten Gütern und Vieh [5])
— Minderbestand an selbsterzeugten Gütern und Vieh [5])

Fußnote s. Seite 46

+ aktivierte Eigenleistungen

+ Zuschreibungen

Ertrag an Mieten und Pachten

+ Einnahmen für Mieten und Pachten

+ Wert des diesbezüglichen Naturalertrages

10.2.2.

Ertrag an Dienstleistungen

10.2.3.

Wert der Naturallöhne [6])

10.2.4.

Ertrag aus Versicherungen und Rechten

10.2.5.

Wert der Naturalentnahmen [6])

10.2.6.

Ertrag aus Finanzvermögen errechnet sich aus

+ Einnahmen aus Zinsen

+ Dividende

11. Berechnung der Förderungsschwelle

11.1.

Unternehmensertrag

11.2.

— Unternehmensaufwand

11.3.

Gewinn

11.4.

± Saldo aus nichtgewerblichen Nebenbetrieben

11.5.

± Saldo aus Forstwirtschaft und Jagd

11.6.

+ Lohnaufwand (ohne Berufsgenossenschaft)

11.7.

— Zinsansatz für das Eigenkapital

11.8.

vergleichbares Arbeitseinkommen Landwirtschaft (Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 72/159/EWG)

11.9.

Zuschlag für außerlandwirtschaftliche Einkommen maximal 20 % des vergleichbaren Arbeitseinkommens (Artikel 4 Abs. 4 der Richtlinie 72/159/EWG)

11.10. Förderungsschwelle

12. Außerlandwirtschaftliche Einkommen

12.1.

nichtgewerbliche Nebenbetriebe

12.2.

Jagd und Forstwirtschaft

12.3.

Kapital

12.4.

Sonstige Tätigkeiten

Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forstwirtschaftlichen Betrieben

In Ergänzung der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung gilt folgendes:

1.

Gefördert werden können:

1.1.

Ein Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung der Anteil seines Einkommens aus Landwirtschaft und/oder Forstwirtschaft an seinem Gesamteinkommen mindestens 50 % beträgt und die für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weni-

---

[1]) Ohne Aufwand für Unternehmerwohnung, Altenteilerwohnung, Lohnsatz, Zins- und Pachtansatz. Aus praktischen Gründen wird der Aufwand für Unternehmer- und Altenteilerwohnung jedoch häufig dem Unternehmensaufwand zugerechnet.

[2]) Werden bei den Erträgen und Aufwendungen Nettobeträge ausgewiesen, so kann ein Überschuß der erhaltenen Mehrwertsteuer-Beträge (MWSt auf das Erzeugnis) über die Vorsteuerbeträge (abziehbare MWSt auf Aufwand und Investitionen) beim Ertrag, ein Zuschuß dagegen beim Aufwand als gesonderte Position aufgeführt werden.

[3]) Ohne Mietwert der Unternehmer- und Altenteilerwohnung. Aus praktischen Gründen wird dieser Mietwert jedoch häufig dem Unternehmensertrag zugerechnet.

[4]) zuzüglich solcher Naturaleinlagen

[5]) Falls eine Trennung zwischen zugekauften und selbsterzeugten Materialien und Vieh nicht möglich ist, wird ihr Mehr- bzw. Minderbestand nur auf der Ertragsseite berücksichtigt.

[6]) Die Naturallöhne und die Naturalentnahmen können den jeweiligen Positionen des Hauptertrages unmittelbar zugerechnet werden.

ger als die Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit ausmacht, sowie

1.2.

Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

1.3.

Die Förderung ist jedoch nur zulässig, wenn eine Förderung nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung nicht möglich ist.

2.

Bei Begünstigten nach 1. zählen zum landwirtschaftlichen Einkommen auch Einkommen aus der Forstwirtschaft und den nichtgewerblichen Nebenbetrieben.

3.

Können Begünstigte nach 1.1. für reine Forstbetriebe oder für den forstlichen Betriebsteil gemischter Betriebe wegen aussetzender Nutzung oder aus anderen vergleichbaren Gründen keinen dem Betriebsentwicklungsplan entsprechenden Nachweis erbringen, so kann an dessen Stelle ein Gutachten von der nach Landesrecht zuständigen Behörde über die Höhe des auf Grund des Zuwachses oder des Nutzungssatzes nachhaltig möglichen Gewinns treten. Auf Grund eines Kostenvergleichs ist in diesen Fällen nachzuweisen, daß die Investition unter Anwendung betriebswirtschaftlicher Abschreibungssätze und unter Berücksichtigung der durch die Investition bedingten Zinsbelastung wirtschaftlich und tragbar ist.

Begünstigte, die gemischte Betriebe bewirtschaften, können auch allein für den landwirtschaftlichen Teil ihres Unternehmens einen Betriebsentwicklungsplan aufstellen und den anderen Betriebsanteil im Rahmen des außerlandwirtschaftlichen Einkommens berücksichtigen.

4.

In begründeten Fällen kann bei Begünstigten nach 1. ein Zuschlag bis zu 10 % zu dem Arbeitseinkommen des zu fördernden Betriebes gemacht werden. Ein solcher Fall liegt insbesondere dann vor, wenn das vergleichbare Arbeitseinkommen in einer Region nur erzielt werden kann, wenn eine größere Entfernung zu dem Arbeitsplatz zurückgelegt werden muß und zumutbare außerlandwirtschaftliche Erwerbsmöglichkeiten nicht vorhanden sind.

5.

Im übrigen gelten für eine Förderung von Begünstigten nach 1. die Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung entsprechend.

Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (benachteiligte Gebiete)

In Ergänzung der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung gilt folgendes:

1. Allgemeines

1.1.

Ziel der Förderung ist es, in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (benachteiligte Gebiete) eine standortgerechte Agrarstruktur zu schaffen und zu sichern, um über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit einen erforderlichen Beitrag zur Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder zur Erhaltung der Landschaft und ihrer touristischen Bestimmung oder aus Gründen des Küstenschutzes zu leisten.

1.2.

Die Förderung umfaßt

1.2.1.

Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen), wenn sie der in 1.1. genannten Zielsetzung dienen; es darf sich dabei jedoch nicht um Daueraufgaben handeln,

1.2.2.

einzelbetriebliche Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben,

1.2.3.

Investitionen in Kooperationen,

1.2.4.

Gewährung einer Ausgleichszulage in Teilräumen der benachteiligten Gebiete.

1.3.

Benachteiligte Gebiete sind die in der Anlage 1 aufgeführten

1.3.1.

Berggebiete,

1.3.2.

Benachteiligten Agrarzonen,

1.3.3.

Kleinen Gebiete.

2. Förderung einzelbetrieblicher Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben

2.1.

Förderungsvoraussetzungen

2.1.1.

Für die Förderung von entwicklungsfähigen Betrieben gelten die jeweiligen Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

2.1.2.

In Abweichung von 12.3. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung können bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens nicht aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen stammende Einkommen bis zur Höhe von 50 % des je Unternehmen vorgesehenen vergleichbaren Arbeitseinkommens berücksichtigt werden, sofern für eine Vollarbeitskraft das vergleichbare Arbeitseinkommen allein aus dem Einkommen des landwirtschaftlichen Unternehmens erzielt wird.

2.1.3.

In Berggebieten gemäß 1.3.1. muß das vergleichbare Arbeitseinkommen für eine Vollarbeitskraft mindestens zu 70 % aus dem Einkommen des landwirtschaftlichen Unternehmens stammen.

2.1.4.

Die Ziffer 2. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forstwirtschaftlichen Betrieben gilt entsprechend, wenn nur durch diese Anrechnung die Förderungsschwelle erreicht werden kann.

2.1.5.

Die nach 4. zu gewährende Ausgleichszulage wird in das landwirtschaftliche Arbeitseinkommen eingerechnet.

2.1.6.

Die Flächen des Unternehmens müssen überwiegend innerhalb der benachteiligten Gebiete liegen.

2.2.

Art und Höhe der Förderung

2.2.1.

Abweichend von 14.5. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung beträgt in den benachteiligten Gebieten die Zinsverbilligung bis zu 7 %. Die nominale Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß mindestens 2 % betragen. Während der Laufzeit der Zinsverbilligung darf der bewilligte Zinszuschuß nicht erhöht werden.

3. Förderung von Investitionen in Kooperationen

3.1.

Förderungsvoraussetzungen

3.1.1.

Für die Förderung von Investitionen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion und zur Verbesserung und Ausrüstung gemeinsam genutzter Weiden und Almen gilt folgendes:

3.1.2.

Gefördert werden landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie an Kooperationen im Sinne von 21 ff. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung beteiligt sind. Eine Kooperation als solche kann nur bei Maßnahmen nach 3.1.3. gefördert werden, wenn die Förderung ihrer Mitglieder einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern würde, an der Kooperation ausschließlich landwirtschaftliche Unternehmer beteiligt sind und sämtliche Mitglieder die Voraussetzungen nach 2.1.6. erfüllen.

3.1.3.

Im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion können Anlagen zur Produktion, Gewinnung und Verarbeitung von wirtschaftseigenem Futter für Rindvieh, Schafe und Ziegen gefördert werden, wenn keine Alternativen vorhanden sind und ein nachhaltiger Erfolg der Rentabilität als gesichert erscheint.

3.1.4.

Zur Verbesserung und Ausrüstung gemeinsam genutzter Weiden und Almen kann

3.1.4.1.

die Einrichtung von Weidezäunen, Viehtränken und Viehhütten und

3.1.4.2.

die Einrichtung von Almgebäuden gefördert werden.

3.1.4.3.

Den unter 3.1.4.1. genannten Einrichtungen sind Anschlußwege bis zu einer Länge von 500 m und Meliorationen bis zu einem Betrag von 1 000 DM/ha gleichgestellt.

3.1.5.

Eine Förderung nach 3.1.4. erfolgt nur, wenn die gemeinsam genutzten Weiden und Almen mindestens 10 ha umfassen.

3.1.6.

Das förderungsfähige Investitionsvolumen je Vorhaben beträgt:

3.1.6.1.

für Maßnahmen nach 3.1.3. mindestens 10 000 DM und höchstens 1 000 000 DM,

3.1.6.2.

für Maßnahmen nach 3.1.4.2. mindestens 10 000 DM und höchstens 150 000 DM,

3.1.6.3.

für Maßnahmen nach 3.1.4.1. und 3. 1.4.3. mindestens 4 000 DM und höchstens 50 000 DM.

3.1.6.4.

Für Maßnahmen nach 3.1.3. und 3.1.4.2. muß das förderungsfähige Investitionsvolumen je Begünstigten mindestens 3 000 DM betragen, für Maßnahmen nach 3.1.4.1. und 3.1.4.3. beträgt die Mindestgrenze 1 000 DM.

3.2.

Art und Höhe der Förderung

3.2.1.

Bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens gemäß 3.1.6.1. wird den Begünstigten eine Zinsverbilligung gemäß 2.2.1. gewährt.

3.2.2.

Bis zur Höchstgrenze nach 3.1.6.3. wird den Begünstigten ein Zuschuß in Höhe von 35 %, nach 3.1.6.2. in Höhe von 50 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens gewährt.

4. Ausgleichszulage

4.1.

Verwendungszweck

4.1.1.

Zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit werden in Teilräumen der benachteiligten Gebiete (Berggebiete und Kerngebiete der Benachteiligten Agrarzonen und der Kleinen Gebiete) (vgl. Anlage 1) mit extrem ungünstigen natürlichen Standortbedingungen oder spezifischen Nachteilen landwirtschaftliche Unternehmer durch eine Ausgleichszulage gefördert.

4.2.

Förderungsvoraussetzungen

4.2.1.

Gefördert werden können landwirtschaftliche Unternehmer als Einzelunternehmer oder als Mitglieder von Kooperationen sowie Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen, wenn der Betrieb des Begünstigten mindestens 3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche in Teilräumen der benachteiligten Gebiete (vgl. Anlage 1) umfaßt.

4.2.2.

Landwirtschaftliche Unternehmer erhalten die Ausgleichszulage, wenn sie sich verpflichten, die in den Teilräumen nach 4.2.1. belegenen Flächen ihres Betriebes ab Beginn des Kalenderjahres, für das die Ausgleichszulage erstmals gewährt wird, mindestens fünf Jahre lang zu nutzen.

Sie erhalten keine Ausgleichszulage und werden von dieser Verpflichtung befreit, sobald sie ein Altersgeld nach den Bestimmungen des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte beziehen, bei strukturverbessernder Abgabe der Flächen und damit bei Gewährung der Landabgaberente oder der Verpachtungsprämie bei sonstiger Abgabe, wenn der Übernehmer in die in Absatz 1 genannte Verpflichtung eintritt sowie bei höherer Gewalt, insbesondere bei Enteignung oder bei Ankauf im öffentlichen Interesse.

Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine allgemeine Altersrente aufgrund eines Gesetzes beziehen und denen die Ausgleichszulage auf Antrag gewährt wird, sind von der Bestimmung des Absatzes 1 nicht befreit.

4.3.

Bemessungsgrundlage der Ausgleichszulage ist

4.3.1.

in Teilräumen der benachteiligten Gebiete (vgl. Anlage 1) im Falle der Rindvieh-, Schaf- und Ziegenhaltung der in Großvieheinheiten ausgedrückte Viehbestand je Betrieb am 3. Juni eines jeden Jahres. Im Gebiet 27 gilt der entsprechende Viehbestand am 15. Juli eines jeden Jahres als Bemessungsgrundlage.

4.3.2.

Jedoch können abweichend von 4.3.1. in den Benachteiligten Agrarzonen und den Kleinen Gebieten höchstens bis zu 10 Kühe zur Milchgewinnung je Betrieb einbezogen werden.

4.3.3.

Für die Umrechnung von Kühen, Rindern, Schafen und Ziegen in Großvieheinheiten gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

4.3.3.1.

Kühe und Rinder von mehr als zwei Jahren 1,00 GVE,

4.3.3.2.

Rinder von sechs Monaten bis zu zwei Jahren 0,60 GVE,

4.3.3.3.

Schafe (Mutterschafe) 0,15 GVE,

4.3.3.4.

Ziegen (Muttertiere) 0,15 GVE.

4.3.4.

Unter Berücksichtigung von 4.3.2. werden die nach 4.3.3. für Kühe zur Milchgewinnung errechneten Großvieheinheiten nur mit 80 % bemessen.

4.3.5.

Pro Betrieb wird höchstens eine Großvieheinheit je Hektar Futterfläche in Teilräumen der benachteiligten Gebiete berücksichtigt.

4.3.6.

Im Lande Berlin kann die Ausgleichszulage nach Maßgabe der bewirtschafteten Fläche gewährt werden.

4.4.

Art und Höhe der Förderung

4.4.1.

Die Ausgleichszulage wird dem Begünstigten jährlich auf Antrag gewährt.

4.4.2.

Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 55 DM und höchstens 183 DM für jede nach 4.3. ermittelte Großvieheinheit.

4.4.3.

Die regionale und die betriebliche Differenzierung der Ausgleichszulage ist in Anlage 2 aufgeführt.

4.4.4.

Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 10 000 DM je Begünstigten und Jahr nicht übersteigen; 1.1. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung gilt entsprechend.

5. Rückforderung und Sicherung der Mittel

5.1.

Für Investitionen gemäß 2. und 3. gilt der fünfte Teil der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung.

5.2.

Bei einer Förderung nach 4. ist der Begünstigte verpflichtet, alle bisher erhaltenen Mittel unverzüglich zurückzuzahlen, wenn er die nach 4.2.2. bestehende Verpflichtung nicht einhält.

6. Allgemeine Bestimmungen

6.1.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen sowie der Ausgleichszulage nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

6.2.

Die Verwendung der Mittel sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel richten sich im übrigen nach den vom Begünstigten anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen" (ABewGr).

Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnunghofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Verzeichnis der benachteiligten Gebiete

Gebiet 1

1. **Berggebiet [1]**

—

2. **Benachteiligte Agrarzone**

2.1. Gesamte Benachteiligte Agrarzone

Landkreis Nordfriesland mit den Gemeinden

Achtrup, Aventoft, Bondelum, Bosbüll, Braderup, Bramstedtlund, Drelsdorf, Ellhöft, Enge-Sande, Goldebek, Goldelund, Haselund, Högel, Holm, Humptrup, Joldelund, Karlum, Klixbüll, Kolkerheide, Ladelund, Leck, Lexgaard, Löwenstedt, Lütjenholm, Norstedt, Sollwitt, Sprakebüll, Stadum, Süderlügum, Tinningstedt, Uphusum, Vollstedt, Westre.

Landkreis Schleswig-Flensburg mit den Gemeinden

Böxlund, Eggebek, Großenwiehe, Handewitt, Hörup, Holt, Janneby, Jardelund, Jarplund-Weding, Jerrishoe, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Oeversee, Osterby, Sankelmark, Schafflund, Sollerup, Süderhackstedt, Tarp, Wallsbüll, Wanderup, Weesby.

2.2. Davon Kerngebiet [1]

—

Gebiet 2

1. **Kleines Gebiet**

1.1. Gesamtes Kleines Gebiet

Landkreis Nordfriesland mit den Gemeinden

Alkersum, Borgsum, Dunsum, Gröde, Hooge, Langeneß, Midlum, Nebel, Nieblum, Norddorf, Nordstrand mit dem Gemeindeteil Nordstrandischmoor, Oevenum, Oldsum, Pellworm, Süderende, Utersum/Föhr, Witsum, Wittdün, Wrixum, Wyk auf Föhr Stadt

sowie

die Deiche und Vorländereien an der Westküste und die gefährdeten Deiche an der Ostküste.

1.2. Davon Kerngebiet [1]

— vgl. hierzu Angaben unter 1.1. —

Gebiet 3

1. **Berggebiet [1]**

—

2. **Benachteiligte Agrarzone**

2.1. Gesamte Benachteiligte Agrarzone

Landkreis Dithmarschen mit den Gemeinden

Albersdorf, Arkebek, Bargenstedt, Barkenholm, Bergewöhrden, Brickeln, Buchholz, Bunsoh, Burg (Dithmarschen), Dellstedt, Delve, Dörpling, Eggstedt, Fedderingen, Frestedt, Gaushorn, Glüsing, Großenrade, Gudendorf, Hägen, Heide Stadt, Hemmingstedt, Hennstedt, Hochdonn, Hövede, Hollingstedt, Immenstedt, Kleve, Krempel, Krumstedt, Kuden, Lieth, Linden, Lohe-Rickelshof, Lunden, Nindorf, Norderheistedt, Nordhastedt, Odderade, Offenbüttel, Osterrade, Ostrohe, Pahlen, Quickborn, Rederstall, Rehm-Flehde-Bargen, Sankt Michaelisdonn, Sarzbüttel, Schafstedt, Schalkholz, Schlichting, Schrum, Schwienhusen, Stelle-Wittenwurth, Süderdorf, Süderhastedt, Süderheistedt, Tellingstedt, Tensbüttel-Röst, Tielenhemme, Wallen, Weddingstedt, Welmbüttel, Wennbüttel, Wesseln, Westerborstel, Wiemerstedt, Windbergen, Wolmersdorf, Wrohm.

Landkreis Nordfriesland mit den Gemeinden

Drage, Fresendelf, Friedrichstadt, Hollbüllhuus, Hude, Mildstedt, Oldersbek, Ramstedt, Rantrum, Schwabstedt, Seeth, Süderhöft, Südermarsch, Winnert, Wisch.

Landkreis Rendsburg-Eckernförde mit den Gemeinden

Alt Duvenstedt, Bargstall, Beldorf, Bendorf, Beringstedt, Bokel, Borgstedt, Bornholt, Brammer, Breiholz, Büdelsdorf, Christiansholm, Elsdorf-Westermühlen, Embühren, Fockbek, Friedrichsgraben, Friedrichsholm, Gokels, Haale, Hamdorf, Hamweddel, Hanerau-Hademarschen, Hörsten, Hohn, Holzbunge, Jevenstedt, Königshügel, Lohe-Föhrden, Lütjenwestedt, Neu Duvenstedt, Nübbel, Oldenbüttel, Osterrönfeld, Owschlag, Prinzenmoor, Rendsburg Stadt, Rickert, Schacht-Audorf, Schülldorf, Schülp b. Rendsburg, Seefeld, Sophienhamm, Steenfeld, Tackesdorf, Thaden, Todenbüttel, Westerrönfeld.

---

[1] In Berggebieten und in den Kerngebieten der Benachteiligten Agrarzonen sowie der Kleinen Gebiete wird die Ausgleichszulage gewährt.

Landkreis Schleswig-Flensburg mit den Gemeinden

Alt Bennebek, Bergenhusen, Börm, Dörpstedt, Ellingstedt, Erfde, Groß Rheide, Hollingstedt, Klein Bennebek, Klein Rheide, Kropp, Meggerdorf, Norderstapel, Süderstapel, Tetenhusen, Tielen, Wohlde.

Landkreis Steinburg mit den Gemeinden

Aasbüttel, Agethorst, Äbtissinwisch, Besdorf, Bokelrehm, Bokhorst, Ecklack, Gribbohm, Hadenfeld, Holstenniendorf, Kleve, Moorhusen, Neuendorf b. W., Nienbüttel, Nutteln, Oldenborstel, Puls, Rahde, Sachsenbande, Schenefeld, Siezbüttel, Vaale, Vaalermoor, Wacken, Warringholz.

2.2. Davon Kerngebiet [1])

—

Gebiet 4

1. Kleines Gebiet

1.1. Gesamtes Kleines Gebiet

Landkreis Herzogtum Lauenburg mit den Gemeinden

Besenthal, Bröthen, Brunsmark, Büchen, Dalldorf, Fitzen, Göttin, Grambek, Gudow mit den Ortsteilen Gudow-Dorf und Segrahn, Güster, Hornbek, Langenlehsten, Lanze, Lehmrade, Klein Pampau, Roseburg, Siebeneichen, Witzeeze, Woltersdorf.

1.2. Davon Kerngebiet [1])

— vgl. hierzu Angaben unter 1. 1. —

Gebiet 5.1

1. Kleines Gebiet

1.1. Gesamtes Kleines Gebiet

Hamburg

Bezirk Altona mit den Ortsteilen Osdorf, Rissen, Sülldorf; Bezirk Eimsbüttel mit den Ortsteilen Niendorf, Schnelsen; Bezirk Harburg mit den Ortsteilen Marmstorf, Sinstorf; Bezirk Wandsbek mit den Ortsamtsgebieten Alstertal, Rahlstedt, Walddörfer.

1.2. Davon Kerngebiet [1])

—

Gebiet 5.2

1. Kleines Gebiet

1.1. Gesamtes Kleines Gebiet

Hamburg

Bezirk Hamburg Mitte mit dem Ortsteil Hamburg — Insel Neuwerk.

1.2. Davon Kerngebiet [1])

—

Gebiet 6

1. Berggebiet

—

2. Benachteiligte Agrarzone

2.1. Gesamte Benachteiligte Agrarzone

Regierungsbezirk Stade

Landkreis Bremervörde mit den Gemeinden

Bremervörde, Stadt, Geestequelle (S) [1]), Gnarrenburg, Selsingen (S) mit den Mitgliedsgemeinden Anderlingen, Deinstedt, Farven — Ortsteil Byhusen —, Ostereistedt, Rhade, Sandbostel, Seedorf, Selsingen; Tarmstedt (S), Zeven (S) mit den Mitgliedsgemeinden Elsdorf, Gyhum, Heeslingen, Zeven — Ortsteile Badenstedt, Brauel, Brümmerhof, Brüttendorf, Oldendorf, Zeven —.

Landkreis Land Hadeln mit den Gemeinden

Am Dobrock (S) mit den Mitgliedsgemeinden Bülkau, Oberndorf, Wingst — Ortsteile Oppeln, Wingst —; Börde Lamstedt (S); Cuxhaven, Stadt — Ortsteil Lüdingworth —, Hadeln (S) mit der Mitgliedsgemeinde Nordleda; Hemmoor (S), Sietland (S).

Landkreis Osterholz mit den Gemeinden

Grasberg, Hambergen (S), Lilienthal, Osterholz-Scharmbeck, Worpswede.

Landkreis Rotenburg (Wümme) mit den Gemeinden

Bothel (S) mit den Mitgliedsgemeinden Bothel, Brockel, Hemsbünde, — Ortsteile Hastedt, Hemsbünde —, Hemslingen, Westerwalsede — Ortsteil Westerwalsede —, Fintel (S), Rotenburg/Wümme, Stadt, Scheeßel, Sottrum (S), Visselhövede — Ortsteil Rosebruch —.

---

[1]) (S) = Samtgemeinde

[1]) In Berggebieten und in den Kerngebieten der Benachteiligten Agrarzonen sowie der Kleinen Gebiete wird die Ausgleichszulage gewährt.

Landkreis Stade mit den Gemeinden

Drochtersen — Ortsteil Hüll —, Himmelpforten (S) mit den Mitgliedsgemeinden Engelschoff, Grossenwörde, Hammah — Ortsteile Groß Sterbeberg, Hammah —, Himmelpforten — Ortsteil Breitenwisch —, Oldendorf (S) mit den Mitgliedsgemeinden Burweg — Ortsteile Blumenthal, Burweg —, Estorf, Kranenburg; Stade, Stadt — Ortsteil Schölisch —.

Landkreis Verden mit den Gemeinden

Langwedel, Flecken — Ortsteil Haberloh —, Ottersberg — Ortsteile Fischerhude, Flecken, Narthausen, Ottersberg, Otterstedt —, Oyten.

Landkreis Wesermünde mit den Gemeinden

Bederkesa (S), Beverstedt (S), Hagen (S) mit den Mitgliedsgemeinden Bramstedt, Driftsethe, Hagen im Bremischen, Sandstedt — Ortsteil Sandstedt —, Uthlede, Wulsbüttel, Langen — Ortsteile Debstedt, Holßel, Hymendorf, Krempel, Neuenwalde, Sievern —, Loxstedt — Ortsteile Donnern, Düring, Holte, Stinstedt, Stotel —, Nordholz — Ortsteil Wanhöden —, Schiffdorf — Ortsteile Bramel, Geestenseth, Laven, Sellstedt, Wehdel, Wehden —.

Regierungsbezirk Lüneburg

Landkreis Soltau mit den Gemeinden

Neuenkirchen — Ortsteile Grauen — Schwalingen, Tewel —, Schneverdingen — Ortsteile Ehrhorn, Großenwede, Insel, Lünzen, Schneverdingen, Wesseloh, Wintermoor, Zahrensen —.

Landkreis Harburg mit der Gemeinde

Tostedt (S) mit den Mitgliedsgemeinden Königsmoor, Wistedt.

Von der Freien Hansestadt Bremen die Ortsteile Blockland, Borgfeld, Oberneuland.

2.2. Davon Kerngebiet [1])

Regierungsbezirk Stade

Landkreis Bremervörde mit den Gemeinden

Bremervörde, Stadt — Ortsteile Hönau-Lindorf, Iselersheim, Ostendorf —, Geestequelle (S) mit den Mitgliedsgemeinden Alfstedt, Ebersdorf — Ortsteil Neu Ebersdorf —, Gnarrenburg — Ortsteile Augustendorf, Findorf, Glinstedt, Karlshöfen, Kuhstedtermoor —, Selsingen (S) mit den Mitgliedsgemeinden Rhade — Ortsteil Rhade—, Sandbostel; Tarmstedt (S) mit den Mitgliedsgemeinden Breddorf, Bülstedt, Hepstedt, Kirchtimke — Ortsteil Kirchtimke —, Tarmstedt, Vorwerk, Westertimke, Wilstedt.

Landkreis Land Hadeln mit den Gemeinden

Börde Lamstedt (S) mit den Mitgliedsgemeinden Armstorf, Hollnseth, Lamstedt — Ortsteile Ihlbeck, Lamstedt, Nindorf —, Mittelstenahe — Ortsteil Mittelstenahe —, Stinstedt; Hemmoor (S) mit der Mitgliedsgemeinde Hechthausen — Ortsteile Hechthausen, Kleinwörden, Klint, Laumühlen —; Sietland (S) mit den Mitgliedsgemeinden Odisheim, Steinau, Wanna.

Landkreis Osterholz mit den Gemeinden

Grasberg, Hambergen (S) mit der Mitgliedsgemeinde Vollersode Lilienthal, Osterholz-Scharmbeck — Ortsteile Sandhausen, Teufelsmoor —, Worpswede.

Landkreis Stade mit der Gemeinde

Oldendorf (S) mit den Mitgliedsgemeinden Burweg — Ortsteil Blumenthal —, Kranenburg.

Landkreis Verden mit der Gemeinde

Ottersberg — Ortsteil Fischerhude, Flecken —.

Landkreis Wesermünde mit den Gemeinden

Bederkesa (S) mit der Mitgliedsgemeinde Flögeln; Langen — Ortsteile Holßel, Hymendorf, Krempel, Neuenwalde —; Nordholz — Ortsteil Wanhöden —.

Von der Freien Hansestadt Bremen die Ortsteile Blockland, Borgfeld.

Gebiet 7

1. **Berggebiet**

—

2. **Benachteiligte Agrarzone**

2.1. Gesamte Benachteiligte Agrarzone

Regierungsbezirk Osnabrück

Landkreis Aschendorf-Hümmling mit den Gemeinden

Dörpen (S), Lathen (S) mit den Mitgliedsgemeinden Fresenburg, Lathen — Ortsteile Hilter/Ems, Kathen-Frackel —, Niederlangen, Oberlangen, Sustrum —; Nordhümmling (S), Papenburg; Rhede (Ems), Sögel (S) mit den Mitgliedsgemeinden Börger, Spahnharrenstätte, Stavern — Ortsteil Gr. Stavern —; Werlte (S) mit den Mitgliedsgemeinden Lorup, Werlte — Ortsteile Ostenwalde, Wehm —.

Landkreis Grafschaft Bentheim mit den Gemeinden

Emlichheim (S); Neuenhaus (S) mit den Mitgliedsgemeinden Esche, Georgsdorf, Lage, Neuenhaus — Ortsteil Neuenhaus —, Osterwald;

[1]) In Berggebieten und in den Kerngebieten der Benachteiligten Agrarzonen sowie der Kleinen Gebiete wird die Ausgleichszulage gewährt.

Nordhorn, Stadt — Ortsteile Bimolten, Bookholt, Brandlecht, Hesepe, Hestrup, Hohenkörben, Nordhorn —; Schüttdorf (S) mit den Mitgliedsgemeinden Engden, Isterberg — Ortsteil Heerlage —; Uelsen (S).

Landkreis Lingen mit den Gemeinden

Lengerich (S) mit den Mitgliedsgemeinden Bawinkel, Langen; Lingen (Ems) — Ortsteile Baccum, Brögbern, Clusorth- Bramhar, Münnigbüren, Ramsel —; Wietmarschen — Ortsteile Schwartenpohl, Wachendorf, Wietmarschen —.

Landkreis Meppen mit den Gemeinden

Geeste — Ortsteile Bramhar, Osterbrock, Varloh —; Haren (Ems) — Ortsteile Altenberge, Emen, Fehndorf, Landegge, Lindloh, Rütenbrock, Schwartenberg, Wesuwe —; Haselünne — Ortsteile Bückelte, Dörgen, Hamm, Huden, Klosterholte, Lahre —; Meppen — Ortsteile Bokeloh, Helte, Schwefingen, Teglingen —; Twist.

Regierungsbezirk Aurich

Landkreis Aurich mit den Gemeinden

Aurich, Stadt, Großefehn, Ihlow, Südbrookmerland, Wiesmoor.

Landkreis Leer mit den Gemeinden

Bunde (S) mit den Mitgliedsgemeinden Boen, Wymeer; Emden, Stadt — Ortsteil Petkum —; Hesel (S), Jümme (S), Leer — Ortsteile Logabirum, Nüttermoor —, Moormerland — Ortsteile Boekzetelerfehn, Hatzhausen, Iheringsfehn, Neermoor, Tergast, Veenhusen, Warsingfehn —, Ostrhauderfehn, Rhauderfehn, Uplengen, Weener, Stadt — Ortsteile Beschotenweg, Diele, Holthusen, Sankt Georgiwold, Stapelmoor, Vellage, Weenermoor —, Westoverledingen — Ortsteile Breinermoor, Flachsmeer, Folmhusen, Großwolde, Ihren, Ihrhove, Mitling-Mark, Steenfelde, Völlen —.

Landkreis Norden mit den Gemeinden

Brookmerland (S) mit den Mitgliedsgemeinden Leezdorf, Marienhafe — Ortsteil Tjüche —, Rechtsupweg; Dornum (S) mit der Mitgliedsgemeinde Dornum — Ortsteil Roggenstede —; Großheide — Ortsteile Arle, Berumerfehn, Großheide, Menstede-Coldinne —, Hage (S) mit den Mitgliedsgemeinden Berumbur, Hage — Ortsteil Hage —, Halbemond; Hinte — Ortsteile Canhusen, Loppersum, Osterhusen, Suurhusen —.

Landkreis Wittmund mit den Gemeinden

Esens (S) mit den Mitgliedsgemeinden Dunum, Esens, Holtgast — Ortsteile Fulkum, Holtgast, Utgast —, Moorweg, Stedesdorf — Ortsteil Mamburg —; Friedeburg, Holtriem (S), Wittmund, Stadt — Ortsteile Ardorf, Blersum, Burhafe, Hovel, Leerhafe, Willen, Wittmund —.

Verwaltungsbezirk Oldenburg

Landkreis Ammerland mit den Gemeinden

Apen mit den Bauerschaften Augustfehn I, Augustfehn II, Bodensholt, Hengstforde, Nordloh, Tange, Vreschen-Bokel; Edewecht mit den Bauerschaften Husbäke, Jeddeloh I, Jeddeloh II, Klein Scharrel, Nord Edewecht I, Nord Edewecht II, Osterscheps, Süddorf, Südedewecht, Westerschweps; Rastede mit den Bauerschaften Barghorn, Bekhausen, Delfshausen, Hahn Hankhausen I, Ipwege, Ipwegermoor, Lehmdermoor, Leuchtenburg-Kleinenfelde, Loy, Nethen, Neusüdende I, Neusüdende II, Südende II, Wahnbeck, Wapeldorf; Westerstede mit den Bauerschaften Halsbek, Hollriede, Ihausen, Ihorst, Moorburg, Neuengland, Petersfeld, Tarbarg; Wiefelstede mit den Bauerschaften Mollberg-Lehe, Ofenerfeld, Wiefelstede I, Wiefelstede II; Zwischenahn mit den Bauerschaften Aschhausen, Bad Zwischenahn Ost, Bad Zwischenahn West, Bad Zwischenahn II, Dänikhorst Ekern, Kayhausen, Kayhauserfeld, Petersfehn I, Petersfehn II, Specken.

Landkreis Cloppenburg mit den Gemeinden

Barßel, Bösel, Friessoythe, Stadt; Lindern mit der Bauerschaft Hegel; Molbergen mit den Bauerschaften Dwergte, Ermke, Grönheim; Saterland.

Landkreis Friesland mit den Gemeinden

Bockhorn mit den Bauerschaften Bockhornerfeld, Bredehorn, Grabstede Ost, Grabstede West, Jührdenerfeld; Varel mit den Bauerschaften Neudorf, Neuenwege.

Landkreis Oldenburg mit den Gemeinden

Ganderkesee mit den Bauerschaften Bookholzberg, Hohenböken, Schierbrok; Hatten mit den Bauerschaften Hatterwüsting, Munderloh, Sandtange, Streekermoor, Tweelbäke; Hude mit den Bauerschaften Altmoorhausen, Hude I, Hude II östlich, Hude II westlich, Hude III östlich, Hude III westlich, Hudermoor, Hurrel, Lintel I, Lintel II, Maibusch, Nordenholz, Nordenholzermoor, Vielstedt I, Vielstedt II; Hasbergen mit der Bauerschaft Deichhausen; Schönemoor, Wardenburg, Wüsting.

Landkreis Wesermarsch mit den Gemeinden

Berne mit den Bauerschaften Bäke, Buttel, Hekelermoor, Hiddigwardermoor, Köterende, Neuenhuntorfermoor, Neuenkoop, Ocholt, Ollenermoor, Pfahlhausen; Elsfleth, Stadt — Ortsteil Mooriem —, Jade mit den Bauerschaften Jaderkreuzmoor Süd, Jaderlangstraße; Oldenbrok mit den Bauerschaften Altendorf I, Barghorn, Barghorn Nord, Loyermoor, Meerkirchen, Moorseite, Wolfsstraße; Ovelgönne mit den Bauerschaften Rüdershausen I, Rüdershausen II, Strückhausermoor-Coldewey.

2.2. Davon Kerngebiet [1])

Regierungsbezirk Osnabrück

Landkreis Aschendorf-Hümmling mit den Gemeinden

Dörpen (S) mit den Mitgliedsgemeinden Dersum, Dörpen — Ortsteil Dörpen —, Heede, Kluse, Lehe, Neubörger, Walchum; Lathen (S) mit den Mitgliedsgemeinden Fresenburg, Lathen — Ortsteil Hilter (Ems) —, Niederlangen, Oberlangen, Sustrum; Nordhümmling (S), Papenburg — Ortsteile Herbrum, Papenburg, Tunxdorf —, Rhede (Ems), Sögel (S) mit der Mitgliedsgemeinde Börger; Werlte (S) mit der Mitgliedsgemeinde Lorup.

Landkreis Grafschaft Bentheim mit der Gemeinde

Neuenhaus (S) mit der Mitgliedsgemeinde Georgsdorf.

Landkreis Meppen mit den Gemeinden

Haren (Ems) — Ortsteile Altenberge, Emen, Fehndorf, Landegge, Lindloh, Rütenbrock, Schwartenberg, Wesuwe —, Twist.

Regierungsbezirk Aurich

Landkreis Aurich mit den Gemeinden

Aurich, Stadt — Ortsteile Brockzetel, Dietrichsfeld, Georgsfeld, Langefeld, Tannenhausen —, Großefehn — Ortsteile Akelsbarg, Fiebing —, Südbrookmerland — Ortsteile Moordorf, Moorhusen, Münkeboe, Victorbur —, Wiesmoor.

Landkreis Leer mit den Gemeinden

Hesel (S). Jümme (S) mit den Mitgliedsgemeinden Detern, Filsum, Nortmoor; Leer — Ortsteil Logabirum —, Moormerland — Ortsteil Warsingfehn —, Ostrhauderfehn, Rhauderfehn — Ortsteile Backemoor, Burlage, Collinghorst, Holte, Klostermoor, Rhaude, Rhaudermoor, Westrhauderfehn —; Uplengen, Weener, Stadt — Ortsteile Beschotenweg, Diele, Holthusen, Stapelmoor, Vellage —, Westoverledingen — Ortsteile Breinermoor, Flachsmeer, Folmhusen, Großwolde, Ihren, Ihrhove, Steenfelde —.

Landkreis Norden mit den Gemeinden

Brokmerland (S) mit den Mitgliedsgemeinden Leezdorf, Rechtsupweg; Großheide — Ortsteil Berumerfehn —.

Landkreis Wittmund mit den Gemeinden

Esens (S) mit der Mitgliedsgemeinde Moorweg; Friedeburg — Ortsteile Bentstreek, Friedeburg, Hesel, Reepsholt, Wiesede, Wiesedermeer —, Holtriem (S) mit den Mitgliedsgemeinden Blomberg, Eversmeer, Neuschoo; Wittmund, Stadt — Ortsteil Ardorf —.

Verwaltungsbezirk Oldenburg

Landkreis Ammerland mit der Gemeinde

Westerstede mit den Bauerschaften Hollriede, Ihausen.

Landkreis Cloppenburg mit den Gemeinden

Barßel mit den Bauerschaften Barßelermoor Ost, Barßelermoor West, Elisabethfehn Nord, Elisabethfehn Ost, Elisabethfehn Süd, Elisabethfehn West, Loher Westmark, Reekenfeld; Bösel, Friesoythe, Stadt — Ortsteile Altenoythe mit den Bauerschaften Ahrensdorf, Altenoythe, Edewechterdamm, Hohefeld, Ikenbrügge, Kamperfehn, Friesoythe, Gehlenberg, Markhausen, Neuscharrel, Neuvrees —; Lindern mit der Bauerschaft Hegel; Molbergen mit den Bauerschaften Dwergte, Ermke, Grönheim; Saterland.

Gebiet 8

1. **Kleines Gebiet**

1.1. Gesamtes Kleines Gebiet

Regierungsbezirk Lüneburg

Landkreis Lüchow-Dannenberg mit den Gemeinden

Clenze (S) mit den Mitgliedsgemeinden Clenze — Ortsteile Bausen Granstedt, Sachau — Lukkau, Waddeweitz — Ortsteile Diahren, Groß Gaddau, Klein Gaddau, Kukate, Marlin, Salderatzen, Schlanze, Waddeweitz, Wittfeitzen, Zebelin —; Dannenberg (S), Gartow (S), Hitzacker, Stadt (S) mit den Mitgliedsgemeinden Hitzacker — Ortsteile Kähmen, Nienwedel, Grabau, Seerau, Wussegel —, Metzingen — Ortsteile Metzingen, Schmardau, Wedderien —; Lüchow (S) mit den Mitgliedsgemeinden Küsten, Lemgow, Lübbow, Lüchow — Ortsteile Beutow, Bösel, Gollau, Grabow, Jabel, Jeetzel, Kolborn, Krautze, Künsche, Loge, Plate, Ranzau, Reetze, Rehbeck, Saasse, Satemin, Seerau i. d. Lucie, Tarmitz, Weitsche —, Trebel, Woltersdorf, Wustrow.

1.2. Davon Kerngebiet [1])

vgl. hierzu Angaben unter 1.1.

---

[1]) In Berggebieten und in den Kerngebieten der Benachteiligten Agrarzonen sowie der Kleinen Gebiete wird die Ausgleichszulage gewährt.

Gebiet 9

1. **Kleines Gebiet**

1.1. Gesamtes Kleines Gebiet

Regierungsbezirk Lüneburg

Landkreis Fallingbostel mit den Gemeinden

Ahlden/Aller (S), Rethem/Aller (S) mit den Mitgliedsgemeinden Böhme, Frankenfeld, Häuslingen, Rethem/Aller — Ortsteile Rethem/Aller, Wohlendorf —; Schwarmstedt (S) mit den Mitgliedsgemeinden Buchholz/Aller, Essel — Ortsteil Essel —, Gilten — Ortsteile Gilten, Norddrebber, Nienhagen —, Schwarmstedt — Ortsteile Bothmer, Grindau, Schwarmstedt —.

Regierungsbezirk Stade

Landkreis Verden mit den Gemeinden

Dörverden — Ortsteile Hülsen, Wahnebergen, Westen — Kirchlinteln — Ortsteile Hohenaverbergen, Luttum, Otersen, Wittlohe —, Verden/Aller, Stadt — Ortsteile Eitze, Hönisch, Klein Hutbergen, Verden/Aller —.

1.2. Davon Kerngebiet [1])

—

Gebiet 10

1. **Berggebiet**

—

2. **Benachteiligte Agrarzone**

2.1. Gesamte Benachteiligte Agrarzone

Regierungsbezirk Hannover

Landkreis Grafschaft Diepholz mit den Gemeinden

Altes Amt Lemförde (S), Barnstorf (S) mit der Mitgliedsgemeinde Drebber — Ortsteile Jacobidrebber, Mariendrebber —, Diepholz, Stadt, Kirchdorf (S) mit den Mitgliedsgemeinden Bahrenborstel, Barenburg, Flecken, Freistatt, Kirchdorf — Ortsteile Kuppendorf, Scharringhausen —, Varrel, Wehrbleck; Rehden (S); Wagenfeld.

Landkreis Nienburg/Weser mit der Gemeinde

Uchte (S) mit den Mitgliedsgemeinden Diepenau — Ortsteile Diepenau, Nordel, Steinbrink —, Uchte.

Regierungsbezirk Detmold

Kreis Minden-Lübbecke mit den Gemeinden

Rahden, Stemwede.

2.2. Davon Kerngebiet [1])

—

Gebiet 11 in Gebiet 12 aufgegangen

Gebiet 12

1. **Berggebiet [1])**

Regierungsbezirk Arnsberg

Hochsauerlandkreis mit den Gemeinden

Medebach mit den Ortsteilen Küstelberg, Titmaringhausen, Wissinghausen; Sundern mit dem Ortsteil Röhrenspring; Winterberg mit den Ortsteilen Winterberg, Altastenberg, Elkeringhausen, Grönebach, Hildfeld, Langewiese, Mollseifen, Neuastenberg, Silbach.

Kreis Olpe mit den Gemeinden

Kirchhundem mit den Ortsteilen Heinsberg, Oberhundem.

Kreis Siegen mit den Gemeinden

Bad Berleburg mit den Ortsteilen Christianseck, Girkhausen, Wunderthausen; Erndtebrück mit den Ortsteilen Benfe, Zinse; Hilchenbach mit dem Ortsteil Lützel; Kreuztal mit dem Ortsteil Burgholdinghausen; Laasphe mit den Ortsteilen Großenbach, Heiligenborn; Netphen mit dem Ortsteil Lahnhof.

2. **Benachteiligte Agrarzone**

2.1. Gesamte Benachteiligte Agrarzone

Regierungsbezirk Arnsberg

Hochsauerlandkreis mit den Gemeinden

Arnsberg mit den Ortsteilen Breitenbruch; Bestwig mit allen Ortsteilen; Brilon mit allen Ortsteilen; Eslohe (Sauerland) mit allen Ortsteilen; Hallenberg mit allen Ortsteilen; Marsberg mit allen Ortsteilen; Medebach ohne die Ortsteile Küstelberg, Titmaringhausen, Wissinghausen; Meschede mit den Ortsteilen Calle, Eversberg, Grevenstein, Meschede-Land, Meschede-Stadt, Remblinghausen, Visbeck; Olsberg mit allen Ortsteilen; Schmallenberg mit allen Ortsteilen; Sundern (Sauerland) mit den Ortsteilen Allendorf, Altenhellefeld, Amecke, Endorf, Hagen, Hellefeld, Herblinghausen, Linnepe, Meinkenbracht, Stockum, Sundern, Westenfeld, Wildewiese; Winterberg mit den Ortsteilen Niedersfeld, Siedlinghausen, Züschen;

Kreis Olpe mit den Gemeinden

Kirchhundem mit den Ortsteilen Kirchhundem, Kohlhagen, Rahrbach; Lennestadt mit dem Ortsteil Kirchveischede; Olpe mit den Ortsteilen Kleusheim, Rohde;

---

[1]) In Berggebieten und in den Kerngebieten der Benachteiligten Agrarzonen sowie der Kleinen Gebiete wird die Ausgleichszulage gewährt.

Kreis Siegen mit den Gemeinden

Bad Berleburg ohne die Ortsteile Girkhausen, Wunderthausen; Erndtebrück ohne die Ortsteile Benfe, Zinse; Hilchenbach mit den Ortsteilen Grund, Helbershausen, Oberndorf, Oechelhausen, Rückersfeld, Vormwald; Laasphe ohne die Ortsteile Großenbach, Heiligenborn; Netphen mit den Ortsteilen Afholderbach, Eschenbach, Grissenbach, Hainchen, Nenkersdorf, Solbach, Walpersdorf, Werthenbach;

Kreis Soest mit den Gemeinden

Anröchte mit dem Ortsteil Effeln; Rüthen mit den Ortsteilen Altenrüthen, Drewer, Hemmern, Kallenhardt, Kellinghausen, Kneblinghausen, Meiste, Menzel, Rüthen-Stadt; Warstein mit den Ortsteilen Suttrop, Hirschberg, Warstein;

Regierungsbezirk Detmold

Kreis Höxter mit den Gemeinden

Bad Driburg mit den Ortsteilen Bad Driburg, Dringenberg, Erpentrup, Kühlsen, Langeland, Neuenheerse, Reelsen; Nieheim mit den Ortsteilen Himmighausen, Merlsheim; Steinheim mit den Ortsteilen Grevenhagen, Sandebeck; Warburg mit den Ortsteilen Bonenburg, Scherfede; Willebadessen mit den Ortsteilen Altenheerse, Borlinghausen, Willebadessen.

Kreis Lippe mit den Gemeinden

Horn-Bad Meinberg mit den Ortsteilen Holzhausen-Externsteine, Kempenfeldrom, Veldrom; Schlangen mit dem Ortsteil Kohlstädt.

Kreis Paderborn mit den Gemeinden

Altenbeken mit den Ortsteilen Altenbeken, Buke; Büren mit den Ortsteilen Barkhausen, Harth, Hegendorf, Siddinghausen, Weiberg, Weine; Lichtenau mit den Ortsteilen Blankenrode, Kleinenberg; Wünnenberg mit den Ortsteilen Bleiwäsche, Leiberg, Fürstenberg, Wünnenberg-Stadt.

Regierungsbezirk Kassel

Landkreis Marburg-Biedenkopf mit den Gemeinden

Angelburg, Bad Endbach, Biedenkopf mit den Ortsteilen Biedenkopf, Breidenstein, Dexbach, Engelbach, Katzenbach, Kombach, Wallau (Lahn), Weifenbach; Breidenbach, Dautphetal mit den Ortsteilen Allendorf am Hohenfels, Damshausen, Dautphe, Herzhausen, Holzhausen am Hünstein, Hommertshausen, Silberg; Gladenbach mit den Ortsteilen Bellnhausen, Kehlnbach, Rachelshausen, Römershausen, Runzhausen, Weidenhausen; Lohra mit dem Ortsteil Rodenhausen; Steffenberg.

Landkreis Schwalm-Eder-Kreis mit den Gemeinden

Jesberg mit dem Ortsteil Densberg; Zwesten mit dem Ortsteil Wenzigerode.

Landkreis Waldeck-Frankenberg mit den Gemeinden

Allendorf (Eder) mit dem Ortsteil Allendorf-Eder (jedoch nur der Gemarkungsteil Osterfeld); Bad Wildungen mit den Ortsteilen Albertshausen, Armsfeld, Bad Wildungen (jedoch nur die Gemarkungsteile Altwildungen, Reinhardshausen, Reitzenhagen), Bergfreiheit, Braunau, Frebershausen, Hüddingen, Hundsdorf, Odershausen; Battenberg (Eder) mit den Ortsteilen Dodenau, Frohnhausen; Bromskirchen Diemelsee mit den Ortsteilen Benkhausen, Deisfeld, Flechtdorf, Giebringhausen, Heringhausen, Ottlar, Rhenegge, Schweinsbühl, Stormbruch, Sudeck, Wirmighausen; Edertal mit den Ortsteilen Bringhausen, Edersee, Gellershausen, Hemfurth; Frankenau mit den Ortsteilen Frankenau, Louisendorf; Frankenberg (Eder) mit den Ortsteilen Hommershausen, Rengershausen, Wangershausen; Haina (Kloster) mit den Ortsteilen Altenhaina, Battenhausen, Dodenhausen, Haddenberg, Hüttenrode, Löhlbach; Hatzfeld (Eder) mit den Ortsteilen Biebighausen, Eifa, Hatzfeld, Reddighausen; Korbach mit den Ortsteilen Alleringhausen, Eppe, Goldhausen, Helmscheid, Hillershausen, Nieder-Schleidern, Rhena; Lichtenfels mit den Ortsteilen Dalwigksthal, Fürstenberg, Münden, Neukirchen, Rhadern, Sachsenberg; Vöhl mit den Ortsteilen Buchenberg, Ederbringhausen, Harbshausen, Niederorke, Oberorke; Waldeck mit dem Ortsteil Nieder-Werbe; Willingen (Upland).

Regierungsbezirk Darmstadt

Landkreis Dillkreis mit den Gemeinden

Allendorf, Arborn, Beilstein, Breitscheid, Burg mit den Ortsteilen Amdorf, Uckersdorf; Dietzhölztal, Dillenburg mit den Ortsteilen Eibach, Nanzenbach; Donsbach, Driedorf, Erdbach, Eschenburg, Fellerdilln, Gusternhain, Haiger mit den Ortsteilen Dillbrecht, Flammersbach, Rodenbach; Haigerseelbach, Herborn mit dem Ortsteil Guntersdorf; Hirschberg, Hörbach, Langenaubach, Mademühlen, Medenbach, Mittenaar mit dem Ortsteil Bellersdorf; Nenderoth, Oberscheld, Odersberg, Offdilln, Rittershausen, Roßbachtal, Roth, Schönbach, Seilhofen, Siegbach, Steinbach, Waldaubach, Weidelbach.

Landkreis Limburg-Weilburg mit den Gemeinden

Löhnberg mit dem Ortsteil Obershausen; Mengerskirchen, Merenberg mit den Ortsteilen Reichenborn, Rückershausen.

Landkreis Wetzlar mit den Gemeinden

Aßlar mit den Ortsteilen Bermoll, Oberlemp; Biebertal mit dem Ortsteil Königsberg; Bischof-

[1]) In Berggebieten und in den Kerngebieten der Benachteiligten Agrarzonen sowie der Kleinen Gebiete wird die Ausgleichszulage gewährt.

fen, Frankenbach, Greifenstein, Hohenahr mit den Ortsteilen Erda, Großaltenstädten, Hohensolms; Ulmtal mit dem Ortsteil Holzhausen.

2.2. Davon Kerngebiet [1])

Regierungsbezirk Arnsberg

Hochsauerlandkreis mit den Gemeinden

Bestwig mit allen Ortsteilen; Brilon mit den Ortsteilen Altenbüren, Bontkirchen, Eßhoff, Hoppecke, Messinghausen, Rixen, Rösenbeck, Scharfenberg; Eslohe (Sauerland) mit dem Ortsteil Reiste; Hallenberg mit allen Ortsteilen; Marsberg mit den Ortsteilen Obermarsberg-Stadt, Beringhausen, Helminghausen, Padberg; Medebach ohne die Ortsteile Küstelberg, Titmaringhausen, Wissinghausen; Meschede mit den Ortsteilen Eversberg, Grevenstein, Meschede (Gemarkung Heggen, Löttmaringhausen, Schederberge), Meschede-Stadt (Gemarkung Ulmekke), Remblinghausen; Olsberg mit allen Ortsteilen; Schmallenberg mit den Ortsteilen Fredeburg, Schmallenberg, Berghausen, Bödefeld-Freiheit, Bödefeld, Dorlar, Fleckenberg Grafschaft, Lenne, Oberkirchen, Rarbach, Wormbach (Gemarkung Bracht, Harbecke, Hebbecke, Werpe); Sudern (Sauerland) mit den Ortsteilen Endorf (Gemarkung Brenschede, Endorferhütte, Gehren, Kloster-Brunnen), Hagen; Winterberg mit den Ortsteilen Niedersfeld, Siedlinghausen, Züschen.

Kreis Olpe mit den Gemeinden

Kirchhundem mit den Ortsteilen Kirchhundem, Kohlhagen, Rahrbach; Lennestadt mit dem Ortsteil Kirchveischede; Olpe mit den Ortsteilen Kleusheim, Rhode.

Kreis Siegen mit den Gemeinden

Bad Berleburg ohne die Ortsteile Girkhausen, Wunderthausen, Erndtebrück ohne die Ortsteile Benfe, Zinse; Hilchenbach mit den Ortsteilen Grund, Helbershausen, Oberndorf, Oechelhausen, Rückersfeld, Vormwald; Laasphe ohne die Ortsteile Großenbach, Heiligenborn; Netphen mit den Ortsteilen Afholderbach, Eschenbach, Grissenbach, Hainchen, Nenkersdorf, Solbach, Walpersdorf, Werthenbach.

Regierungsbezirk Kassel

Landkreis Marburg-Biedenkopf mit den Gemeinden

Angelburg, Bad Endbach, Biedenkopf mit den Orsteilen Breidenstein, Dexbach, Engelbach, Katzenbach, Weifenbach; Breidenbach, Gladenbach mit den Ortsteilen Rachelshausen, Römershausen; Steffenberg.

Landkreis Schwalm-Eder-Kreis mit der Gemeinde

Zwesten mit dem Ortsteil Wenzigerode.

Landkreis Waldeck-Frankenberg mit den Gemeinden

Allendorf/Eder mit dem Ortsteil Allendorf (Eder) (nur GT Osterfeld); Bad Wildungen mit den Ortsteilen Armsfeld, Frebershausen, Hüddingen, Hundsdorf; Battenberg mit dem Ortsteil Dodenau; Bromskirchen, Diemelsee mit den Ortsteilen Benkhausen, Deisfeld, Flechtdorf, Giebringhausen, Heringshausen, Ottlar, Rhenegge, Schweinsbühl, Stormbruch, Südeck; Frankenau mit dem Ortsteil Frankenau; Frankenberg/Eder mit den Ortsteilen Hommershausen, Rengershausen, Wangershausen; Haina (Kloster) mit den Ortsteilen Battenhausen, Haddenberg, Hüttenrode, Löhlbach; Hatzfeld/Eder mit den Ortsteilen Biebighausen, Eifa, Hatzfeld, Reddighausen; Korbach mit den Ortsteilen Alleringhausen, Eppe, Goldhausen, Hillershausen, Nieder-Schleidern, Rhena; Lichtenfels mit den Ortsteilen Fürstenberg, Sachsenberg; Willingen (Uppland).

Regierungsbezirk Darmstadt

Landkreis Dillkreis mit den Gemeinden

Allendorf, Arborn, Breitscheid, Burg mit den Ortsteilen Amdorf, Uckersdorf; Dietzhölztal, Dillenburg mit den Ortsteilen Eibach, Nanzenbach; Donsbach, Driedorf, Erdbach, Eschenburg, Fellerdilln, Gusternhain, Haiger mit den Ortsteilen Dillbrecht, Flammersbach; Haigerseelbach, Herborn mit dem Ortsteil Guntersdorf; Hirschberg, Hörbach, Langenaubach, Mademühlen, Medenbach, Mittenaar mit dem Ortsteil Bellersdorf; Oberscheld, Odersberg, Offdilln, Rittershausen, Roßbachtal, Roth, Schönbach, Seilhofen, Siegbach, Steinbach, Waldaubach, Weidelbach.

Landkreis Limburg-Weilburg mit der Gemeinde

Mengerskirchen mit den Ortsteilen Dillhausen, Mengerskirchen, Probbach.

Landkreis Wetzlar mit den Gemeinden

Aßlar mit den Ortsteilen Bermoll, Oberlemp; Biebertal mit dem Ortsteil Königsberg; Bischoffen, Frankenbach, Greifenstein, Hohenahr mit den Ortsteilen Erda, Großaltenstädten, Hohensolms.

Gebiet 13

1. Kleines Gebiet

1.1. Gesamtes Kleines Gebiet

Regierungsbezirk Arnsberg

Hochsauerlandkreis mit den Gemeinden

Arnsberg mit den Ortsteilen Herdringen, Holzen, Müschede, Wennigloh; Sundern (Sauer-

[1]) In Berggebieten und in den Kerngebieten der Benachteiligten Agrarzonen sowie der Kleinen Gebiete wird die Ausgleichszulage gewährt.

land) mit den Ortsteilen Enkhausen, Estinghausen, Hövel, Langscheid, Hachen.

Märkischer Kreis mit den Gemeinden

Altena, Balve mit den Ortsteilen Leveringhausen, Mellen; Halver, Herscheid, Kierspe, Lüdenscheid, Meinerzhagen mit dem Ortsteil Meinerzhagen; Nachrodt-Wiblingswerde, Neuenrade mit den Ortsteilen Altenaffeln, Blintrop; Plettenberg, Schalksmühle.

Kreis Olpe mit den Gemeinden

Attendorn, Drolshagen, Finnentrop, Lennestadt ohne den Ortsteil Kirchveischede, Olpe ohne die Ortsteile Kleusheim und Rhode, Wenden.

Kreis Siegen mit den Gemeinden

Burbach, Freudenberg, Hilchenbach ohne die Ortsteile Grund, Lützel, Helbershausen, Oberndorf, Oechelhausen, Rückersfeld, Vormwald; Kreuztal ohne den Ortsteil Burgholdinghausen, Netphen ohne die Ortsteile Afholderbach, Eschenbach, Grissenbach, Hainchen, Nenkersdorf, Sohlbach, Walpersdorf, Werthenbach; Neuenkirchen, Siegen, Wilnsdorf.

1.2. Davon Kerngebiet [1])

Regierungsbezirk Arnsberg

Kreis Siegen mit den Gemeinden

Burbach mit den Ortsteilen Gilsbach, Lippe; Freudenberg mit den Ortsteilen Büke, Niederholzklau; Siegen mit dem Ortsteil Breitenbach.

Gebiet 14

1. Kleines Gebiet

1.1. Gesamtes Kleines Gebiet

Regierungsbezirk Köln

Oberbergischer Kreis mit den Gemeinden

Bergneustadt, Gummersbach, Morsbach, Reichshof.

Rhein-Sieg-Kreis mit den Gemeinden

Eitorf, Hennef mit dem Gemeindeteil Uckerath; Windeck mit den Gemeindeteilen Herchen und Rosbach.

1.2. Davon Kerngebiet [1])

—

Gebiet 15

1. Kleines Gebiet

1.1. Gesamtes Kleines Gebiet

Regierungsbezirk Koblenz

Landkreis Altenkirchen mit den Verbandsgemeinden

Altenkirchen (Westerwald) mit den Gemeinden Helmeroth, Idelberg, Isert, Racksen; Betzdorf, Daaden, Flammersfeld mit den Gemeinden Bürdenbach, Burglar, Eulenberg, Güllesheim, Horhausen (Ww), Krunkel, Niedersteinebach, Oberlahr, Obersteinebach, Peterslahr, Pleckhausen, Rott, Willroth, Gebhardshain, Hamm (Sieg) mit den Gemeinden Bitzen, Bruchertseifen, Forst, Roth; Verbandsfreie Gemeinde Herdorf, Kirchen (Sieg), Wissen.

Landkreis Neuwied mit den Verbandsgemeinden

Asbach mit der Gemeinde Neustadt (Wied) (jedoch ohne den Ortsteil Bühlingen); Linz a./Rhein mit den Gemeinden St. Katharinen, Vettelschoß; Rengsdorf mit den Gemeinden Hümmerich, Kurtscheid; Waldbreitbach mit den Gemeinden Breitscheid, Hausen (Wied), Waldbreitbach.

Rhein-Lahn-Kreis mit den Verbandsgemeinden

Bad Ems mit den Gemeinden Arzbach, Becheln, Dausenau, Kemmenau; Braubach mit den Gemeinden Dachsenhausen, Hinterwald; Diez mit der Gemeinde Isselbach; Nassau mit den Gemeinden Dienethal, Dornholzhausen, Hömberg, Misselberg, Nassau Stadt, Oberwies, Schweighausen, Sulzbach, Weinähr, Winden, Zimmerschied.

Westerwaldkreis mit den Verbandsgemeinden

Bad Marienberg (Ww), Hachenburg mit den Gemeinden Alpenrod, Astert, Atzelgift, Dreifelden, Gehlert, Hachenburg Stadt, Hattert (jedoch nur der Ortsteil Oberhattert), Heimborn, Heuzert, Kroppach, Kundert, Limbach, Linden, Lochum, Luckenbach, Marzhausen, Mörsbach, Mudenbach, Müschenbach, Nister, Steinebach a. d. Wied, Stein-Wingert, Streithausen, Welkenbach; Montabaur mit den Gemeinden Daubach, Gakkenbach, Horbach, Hübingen, Montabaur Stadt (jedoch nur die Ortsteile Bladenheim, Ettersdorf, Reckenthal, Wirzenborn), Oberelbert, Stahlhofen, Untershausen, Welschneudorf; Rennerod, Selters (Ww) mit den Gemeinden Ewighausen, Freilingen, Maxain (jedoch nur der Ortsteil Zürbach), Schenkelberg, Steinen, Weidenhahn, Wölferlingen; Wallmerod mit den Gemeinden Arnshöfen, Elbingen-Mähren, Etting-

[1]) In Berggebieten und in den Kerngebieten der Benachteiligten Agrarzonen sowie der Kleinen Gebiete wird die Ausgleichszulage gewährt.

hausen, Hahn bei Wallmerod, Kuhnhöfen; Westerburg mit den Gemeinden Ailertchen, Bellingen, Brandscheid, Enspel, Girkenroth, Guckheim, Härtlingen, Halbs, Hergenroth, Höhn, Kaden, Kölbingen, Langenhahn, Pottum, Rotenhain, Rothenbach, Stahlhofen, Stockem-Püschen, Weltersburg, Westerburg Stadt (jedoch ohne die Ortsteile Sainscheid und Wengenroth), Winnen; Wirges mit der Gemeinde Niedersayn.

1.2. Davon Kerngebiet [1])

Regierungsbezirk Koblenz

Landkreis Altenkirchen mit den Verbandsgemeinden

Betzdorf, Daaden, Gebhardshain ohne die Gemeinden Malberg, Nauroth, Rosenheim; Hamm (Sieg) mit den Gemeinden Bitzen und Forst; Verbandsfreie Gemeinde Herdorf, Kirchen (Sieg), Wissen mit den Gemeinden Birken-Bruchen, Blickhauserhöhe, Hövels, Katzwinkel (Sieg), Selbach (Sieg) und Wissen Stadt (jedoch nur die Ortsteile Elbersgrund, Holschbach, Köttingerhöhe und Schönstein).

Westerwaldkreis mit den Verbandsgemeinden

Bad Marienberg (Ww) ohne die Gemeinden Bölsberg, Kirburg, Mörlen, Nistertal, Norken, Unau; Rennerod, Westerburg mit den Gemeinden Ailertchen, Bellingen, Enspel, Halbs, Hergenroth, Höhn, Langenhahn, Pottum, Rotenhain, Stahlhofen, Stockem-Püschen, Winnen.

Gebiet 16

1. **Berggebiet [1])**

Regierungsbezirk Köln

Kreis Euskirchen mit der Gemeinde

Hellenthal mit den Gemeindeteilen Hollerath und Udenbreth.

2. **Benachteiligte Agrarzone**

2.1. Gesamte Benachteiligte Agrarzone

Regierungsbezirk Köln

Kreis Euskirchen mit den Gemeinden

Bad Münstereifel-Stadt, Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Kall, Nettersheim, Schleiden-Stadt, Euskirchen-Stadt mit dem Gemeindeteil Kirchheim; Mechernich mit den Gemeindeteilen Berg, Bleibuir, Breitenbenden, Eicks, Floisdorf, Glehn, Harzheim, Holzheim, Hostel, Kallmuth, Kommern, Lorbach, Mechernich, Vussem-Bergheim, Wachendorf, Weiler am Berge, Wayer; Zülpich mit dem Gemeindeteil Bürvenich.

Kreis Aachen mit den Gemeinden

Monschau-Stadt, Rötgen, Simmerath, Stolberg mit dem Gemeindeteil Zweifall.

Kreis Düren mit den Gemeinden

Heimbach, Hürtgenwald, Kreuzau mit den Gemeindeteilen Bogheim, Boich-Leversbach, Drove, Obermaubach-Schlagstein, Thum, Üdingen, Untermaubach; Nideggen, Vettweis mit dem Gemeindeteil Ginnick.

Rhein-Sieg-Kreis mit der Gemeinde

Rheinbach-Stadt mit den Gemeindeteilen Hilberath, Neukirchen, Queckenberg, Todenfeld.

Regierungsbezirk Koblenz

Landkreis Ahrweiler mit den Verbandsgemeinden

Adenau, Altenahr mit den Gemeinden Ahrbrück, Altenahr, Berg, Heckenbach, Hönningen, Kalenborn, Kesseling, Kirchsahr, Lind; Verbandsfreie Gemeinde Bad Neuenahr-Ahrweiler (jedoch nur der Ortsteil Ramersbach); Brohltal mit den Gemeinden Brenk, Dedenbach, Engeln, Galenberg, Hohenleimbach, Kempenich, Königsfeld, Niederdürenbach, Oberdürenbach, Oberzissen, Schalkenbach, Spessart, Wehr (jedoch nur der Ortsteil Steinbergerhof), Weibern.

Landkreis Cochem-Zell mit den Verbandsgemeinden

Cochem-Land mit den Gemeinden Dohr, Faid, Greimersburg; Kaisersesch mit den Gemeinden Düngenheim, Eppenberg, Eulgem, Hauroth, Kaisersesch, Kalenborn, Landkern, Laubach, Masburg, Müllenbach, Urmersbach; Ulmen.

Landkreis Mayen-Koblenz mit den Verbandsgemeinden

Verbandsfreie Gemeinde Mayen Stadt (jedoch nur der Ortsteil Kürrenberg); Mayen-Land mit den Gemeinden Acht, Anschau, Arft, Baar, Bermel, Boos, Ditscheid, Hausten, Herresbach, Hirten, Kirchwald, Langenfeld, Langscheid, Lind, Luxem, Monreal, Münk, Nachtsheim, Reudelsterz, Siebenbach, Virneburg, Weiler, Welschenbach, Mendig mit den Gemeinden Rieden, Volkesfeld.

Regierungsbezirk Trier

Landkreis Bernkastel-Wittlich mit den Verbandsgemeinden

Bernkastel-Kues mit den Gemeinden Gornhausen, Graach a. d. Mosel (jedoch nur der Ortsteil Schäferei Graach), Hochscheid, Kleinich, Kommen, Longkamp, Monzelfeld; Kröv in Bausendorf mit den Gemeinden Bausendorf (jedoch

[1]) In Berggebieten und in den Kerngebieten der Benachteiligten Agrarzonen sowie der Kleinen Gebiete wird die Ausgleichszulage gewährt.

nur der Ortsteil Olkenbach), Diefenbach, Flußbach, Hontheim, Willwerscheid; Manderscheid mit den Gemeinden Bettenfeld, Dierfeld, Eckfeld, Eisenschmitt, Gipperath, Greimerath, Hasborn, Karl, Laufeld, Manderscheid, Meerfeld, Niederöfflingen, Niederscheidweiler, Oberöfflingen, Oberscheidweiler, Pantenburg, Schladt, Schwarzenborn, Wallscheid; Wittlich-Land mit den Gemeinden Arenrath, Bruch, Dierscheid, Dodenburg, Gladbach, Greverath, Heckenmünster, Heidweiler, Landscheid (jedoch nur die Ortsteile Hof Hau und Hof Raskop), Niersbach, Plein.

Landkreis Bitburg-Prüm mit den Verbandsgemeinden

Arzfeld, Bitburg-Land mit den Gemeinden Baustert, Bettingen, Biersdorf, Brecht, Brimingen, Dockendorf, Echtershausen, Ehlenz, Enzen, Feilsdorf, Halsdorf, Hamm, Heilenbach, Hermesdorf, Hisel, Hütterscheid, Ingendorf, Ließem, Mülbach, Niederweiler, Oberweiler, Oberweis, Olsdorf, Schleid, Seffern, Sefferweich, Stockem, Wettlingen, Wiersdorf, Wißmannsdorf; Errel mit den Gemeinden Bollendorf, Ernzen, Ferschweiler, Holsthum, Peffingen, Schankweiler, Wallendorf; Kyllburg mit den Gemeinden Balesfeld, Burbach, Etteldorf, Kyllburg Stadt, Kyllburgweiler, Malberg, Malbergweich, Neidenbach, Neuheilenbach, Oberkail, Orsfeld, Sankt Thomas, Seinsfeld, Steinborn, Usch, Wilsecker, Zendscheid; Neuerburg, Prüm, Speicher mit den Gemeinden Auw an der Kyll, Beilingen, Herforst, Hosten, Orenhofen, Preist, Speicher.

Landkreis Daun mit den Verbandsgemeinden

Daun, Gerolstein, Hillesheim, Kelberg, Obere Kyll.

Landkreis Trier-Saarburg mit den Verbandsgemeinden

Schweich mit den Gemeinden Fell (jedoch ohne den Ortsteil Fastrau), Naurath (Eifel); Trier-Land mit den Gemeinden Kordel, Möhn, Newel (jedoch nur die Ortsteile Butzweiler und Lorich), Ralingen (jedoch ohne die Ortsteile Edingen, Kersch und Wintersdorf), Zemmer.

2.2. Davon Kerngebiet [1])

Regierungsbezirk Köln

Kreis Euskirchen mit der Gemeinde

Blankenheim mit den Gemeindeteilen Ahrdorf, Freilingen und Lommersdorf; Dahlem mit den Gemeindeteilen Berk und Kronenburg; Hellenthal mit dem Gemeindeteil Losheim.

Regierungsbezirk Koblenz

Landkreis Ahrweiler mit den Verbandsgemeinden Adenau mit den Gemeinden

Adenau Stadt, Aremberg, Barweiler, Bauler, Dankerath, Dümpelfeld, Eichenbach, Fuchshofen, Harscheid, Herschbroich, Honerath, Insul, Kaltenborn, Kottenborn, Leimbach, Lückenbach, Meuspath, Müllenbach, Niederadenau, Nürburg, Ohlenhard, Quiddelbach, Reifferscheid, Rodder, Senscheid, Sierscheid, Wiesemscheid, Wimbach, Winnerath, Wirft; Altenahr mit den Gemeinden Heckenbach, Hönningen, Kesseling, Lind; Brohltal mit den Gemeinden Hohenleimbach, Oberdürenbach, Spessart.

Landkreis Mayen-Koblenz mit der Verbandsgemeinde Mayen-Land mit den Gemeinden

Acht, Arft, Baar, Boos, Hausten, Herresbach, Kirchwald, Langenfeld, Langscheid, Lind, Siebenbach, Virneburg, Welschenbach.

Regierungsbezirk Trier

Landkreis Bernkastel-Wittlich mit der Verbandsgemeinde Manderscheid mit der Gemeinde Meerfeld.

Landkreis Bitburg-Prüm mit den Verbandsgemeinden Arzfeld, Bitburg-Land mit den Gemeinden Echtershausen, Hamm, Hütterscheid, Seffern; Kyllburg mit den Gemeinden Balesfeld, Burbach, Neidenbach, Neuheilenbach, Sankt Thomas, Usch, Zendscheid; Neuerburg mit den Gemeinden Affler, Altscheid, Ammeldingen b. Neuerburg, Bauler, Berkoth, Berscheid, Burscheid, Dauwelshausen, Emmelbaum, Fischbach-Oberraden, Gemünd, Heilbach, Herbstmühle, Hütten, Karlshausen, Keppeshausen, Koxhausen, Leimbach, Muxerath, Nasingen, Neuerburg Stadt, Niedergeckler, Niederraden, Obergeckler, Plascheid, Rodershausen, Scheitenkorb, Scheuern, Sevenig bei Neuerburg, Sinspelt, Übereisenbach, Uppershausen, Utscheid, Waldhof-Falkenstein, Weidingen, Zweifelscheid; Prüm mit den Gemeinden Auw bei Prüm, Bleialf, Brandscheid, Buchet, Feuerscheid, Gondelsheim (jedoch nur die Ortsteile Hermespand und Willwerath), Gondenbrett, Großlangenfeld, Habscheid, Heckhuscheid, Heisdorf, Kleinlangenfeld, Lasel, Masthorn, Matzerath, Mützenich, Neuendorf, Nimshuscheid, Nimsreuland, Oberlascheid, Olzheim, Orlenbach, Pittenbach, Pronsfeld, Prüm Stadt, Roth bei Prüm, Schönecken, Seiwerath, Sellerich, Watzerath, Wavern, Winringen, Winterscheid, Winterspelt.

Landkreis Daun mit den Verbandsgemeinden

Daun mit den Gemeinden Betteldorf, Darscheid, Daun Stadt, Deudesfeld, Dockweiler, Dreis, Gefell, Hinterweiler, Hörscheid, Kirchweiler, Kradenbach, Nerdlen, Niederstadtfeld, Oberstadtfeld, Sarmersbach, Schutz, Utzerath, Wallenborn, Weidenbach, Weiersbach; Gerolstein mit den Gemeinden Berlingen, Birresborn, Densborn, Gerolstein Stadt (jedoch ohne die Ortsteile Oos und Roth), Hohenfels-Essingen, Kopp, Mürlenbach, Neroth, Pelm, Rockeskyll, Salm; Hilles-

[1]) In Berggebieten und in den Kerngebieten der Benachteiligten Agrarzonen sowie der Kleinen Gebiete wird die Ausgleichszulage gewährt.

heim mit den Gemeinden Oberehe-Stroheich (jedoch nur der Ortsteil Oberehe), Üxheim (jedoch nur der Ortsteil Heyroth); Kelberg mit den Gemeinden Beinhausen, Bereborn, Bodenbach, Bongard, Boxberg, Brückteil, Drees, Gelenberg, Hörschhausen, Horperath, Katzwinkel, Kelberg, Kirsbach, Kolverath, Mannebach, Mosbruch, Neichen, Nitz, Reimerath, Sassen, Ueß, Welcherath; Obere Kyll mit den Gemeinden Hallschlag, Jünkerath, Kerschenbach, Ormont, Reuth, Scheid, Schüller, Stadtkyll.

Gebiet 17

1. **Berggebiet** [1]

—

2. **Benachteiligte Agrarzone**

2.1. Gesamte Benachteiligte Agrarzone

Regierungsbezirk Darmstadt

Landkreis Rheingaukreis mit den Gemeinden

Espenschied, Lorch mit dem Ortsteil Lorchhausen; Presberg, Ransel, Stephanshausen, Wollmerschied.

Landkreis Untertaunuskreis mit den Gemeinden

Bad Schwalbach, Heidenrod, Hilgenroth, Hohenstein mit den Ortsteilen Born, Hohenstein; Lindschied, Schlangenbad mit den Ortsteilen Hausen v. d. Höhe, Niedergladbach, Obergladbach; Taunusstein mit den Ortsteilen Seitzenhahn, Watzhähn.

Regierungsbezirk Koblenz

Landkreis Bad Kreuznach mit den Verbandsgemeinden

Verbandsfreie Gemeinde Kirn Stadt, Kirn-Land mit den Gemeinden Bärenbach, Brauweiler, Bruschied, Hahnenbach, Heinzenberg, Hennweiler, Hochstetten-Dhaun, Horbach, Kellenbach, Königsau, Meckenbach, Oberhausen bei Kirn, Otzweiler, Schneppenbach, Schwarzerden, Simmertal, Weitersborn; Meisenheim mit den Gemeinden Becherbach (jedoch ohne den Ortsteil Roth), Callbach, Hundsbach, Jeckenbach, Löllbach, Reiffelbach, Schmittweiler, Schweinschied; Rüdesheim mit den Gemeinden Argenschwang, Dalberg, Gebroth, Münchwald, Spabrücken, Spall, Winterbach; Sobernheim mit den Gemeinden Auen, Bärweiler, Daubach, Eckweiler, Ippenschied, Langenthal, Martinstein, Pferdsfeld, Rehbach, Seesbach, Winterburg; Stromberg mit den Gemeinden Dörrebach, Seitersbach.

Landkreis Birkenfeld mit den Verbandsgemeinden

Verbandsfreie Gemeinde Idar-Oberstein Stadt, Baumholder, Birkenfeld, Herrstein, Rhaunen; Verbandsfreie Gemeinde Gutsbezirk Baumholder.

Landkreis Cochem-Zell mit den Verbandsgemeinden

Treis-Karden mit den Gemeinden Lahr, Lieg, Lütz, Mörsdorf, Zilshausen; Zell (Mosel) mit den Gemeinden Altlay, Altstrimmig, Blankenrath, Briedel (jedoch nur die Ortsteile Siedlung Maiermond, Briedeler-Heck, Hohestein und Domäne Briedeler-Heck), Forst (Hunsrück), Grenderich, Haserich, Hesweiler, Liesenich, Mittelstrimmig, Moritzheim, Panzweiler, Peterswald-Löffelscheid, Reidenhausen, Schauren, Sosberg, Tellig, Walhausen, Zell (Mosel) Stadt (jedoch nur Siedlung Zell-Althaus und Hof Zell-Weidenhell).

Landkreis Mayen-Koblenz mit der Verbandsgemeinde

Untermosel mit den Gemeinden Macken, Nörtershausen.

Rhein-Hunsrück-Kreis mit den Verbandsgemeinden

Boppard mit den Gemeinden Buchholz, Herschwiesen, Oppenhausen, Rheinbay, Udenhausen, Weiler (jedoch nur der Ortsteil Fleckertshöhe), Emmelshausen, Kastellaun, Kirchberg, Rheinböllen; St. Goar-Oberwesel mit den Gemeinden Damscheid, Laudert, Niederburg, Oberwesel Stadt (jedoch nur die Ortsteile Dellhofen, Engehöll, Langscheid und Weiler) Boppard, Perscheid, Wiebelsheim; Simmern.

Rhein-Lahn-Kreis mit den Verbandsgemeinden

Nastätten mit den Gemeinden Diethardt, Holzhausen a. d. Haide, Lautert, Lipporn, Münchenroth, Oberwallmenach, Rettershain, Strüth, Weidenbach, Welterod; Loreley mit den Gemeinden Dörscheid, Kaub Stadt, Sauerthal.

Regierungsbezirk Trier

Landkreis Bernkastel-Wittlich mit den Verbandsgemeinden

Morbach, Thalfang, Traben-Trarbach mit den Gemeinden Beuren, Enkirch (jedoch nur die Ortsteile Berghof und Schollmunderhof), Irmenach, Lötzbeuren, Starkenburg, Traben-Trarbach Stadt (jedoch nur der Ortsteil Hödeshof).

Landkreis Trier-Saarburg mit den Verbandsgemeinden

Hermeskeil, Kell, Konz mit den Gemeinden Konz Stadt (jedoch nur der Ortsteil Oberemmel),

[1] In Berggebieten und in den Kerngebieten der Benachteiligten Agrarzonen sowie der Kleinen Gebiete wird die Ausgleichszulage gewährt.

Pellingen; Ruwer mit den Gemeinden Bonerath, Farschweiler, Gusterath, Gutweiler, Herl, Hinzenburg, Holzerath, Kasel, Korlingen, Lorscheid, Morscheid, Ollmuth, Osburg, Pluwig, Riveris, Schöndorf, Sommerau, Thomm, Waldrach; Trier-Land mit den Gemeinden Franzenheim, Hockweiler.

Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz

Donnersbergkreis mit den Verbandsgemeinden

Alsenz-Obermoschel mit den Gemeinden Finkenbach-Gersweiler, Mannweiler-Cölln, Obermoschel Stadt, Oberndorf, Schiersfeld, Sitters, Unkenbach, Waldgrehweiler; Kirchheimbolanden mit den Gemeinden Dannenfels, Jakobsweiler; Rockenhausen mit den Gemeinden Bayerfeld-Steckweiler, Bisterschied, Dielkirchen, Dörnbach, Dörrmoschel, Gehrweiler, Gundersweiler, Imsweiler, Katzenbach, Marienthal/Pfalz, Ransweiler, Rathskirchen, Reichsthal, Rockenhausen Stadt, Ruppertsecken, Schönborn, Seelen, Stahlberg, Teschenmoschel; Winnweiler mit den Gemeinden Falkenstein, Schweisweiler, Winnweiler (jedoch nur der Ortsteil Hochstein).

Landkreis Kaiserslautern mit den Verbandsgemeinden

Bruchmühlbach-Miesau mit der Gemeinde Bruchmühlbach-Miesau (jedoch nur die Ortsteile Bruchmühlbach und Vogelbach), Gerhardsbrunn; Kaiserslautern-Süd, Landstuhl, Otterbach mit den Gemeinden Frankelbach, Olsbrükken, Sulzbachtal; Otterberg mit den Gemeinden Heiligenmoschel, Niederkirchen, Schallodenbach; Ramstein-Miesenbach mit der Gemeinde Niedermohr (jedoch nur der Ortsteil Reuschbach); Weilerbach mit den Gemeinden Fockenberg-Limbach, Kollweiler, Reichenbach-Steegen.

Landkreis Kusel mit den Verbandsgemeinden

Altenglan, Glan-Münchweiler mit den Gemeinden Hüffler, Matzenbach; Kusel mit den Gemeinden Blaubach, Dennweiler-Frohnbach, Etschberg, Haschbach a. Remigiusberg, Herchweiler, Körborn, Kusel Stadt, Oberalben, Pfeffelbach, Reichweiler, Rutweiler, Schellweiler, Thallichtenberg, Theisbergstegen (jedoch ohne den Ortsteil Gondelhausen); Lauterecken mit den Gemeinden Adenbach, Buborn, Cronenberg, Deimberg, Ginsweiler, Glanbrücken, Grumbach, Hausweiler, Heinzenhausen, Herren-Sulzbach, Hohenöllen, Homberg, Hoppstädten, Kappeln, Kirrweiler, Langweiler, Lohnweiler, Merzweiler, Nerzweiler, Offenbach-Hundheim, St. Julian, Unterjeckenbach, Wiesweiler; Wolfstein.

Landkreis Mainz-Bingen mit der Verbandsgemeinde

Bingen-Land mit den Gemeinden Bacharach Stadt, Breitscheid, Manubach, Niederheimbach, Oberdiebach, Oberheimbach, Trechtingshausen.

Landkreis Pirmasens mit den Verbandsgemeinden

Dahn mit den Gemeinden Dahn Stadt, Erfweiler, Fischbach b. Dahn, Hirschtal, Ludwigswinkel, Nothweiler, Schönau (Pfalz); Hauenstein mit den Gemeinden Hauenstein, Hinterweidenthal, Wilgartswiesen; Pirmasens-Land mit den Gemeinden Eppenbrunn, Hilst, Lemberg, Obersimten, Ruppertsweiler, Schweix, Trulben; Rodalben mit den Gemeinden Clausen, Leimen, Merzalben, Münchweiler a. d. Rodalb; Waldfischbach-Burgalben mit den Gemeinden Geiselberg, Heltersberg, Hermersberg, Horbach, Schmalenberg, Steinalben, Waldfischbach-Burgalben (jedoch nur der Ortsteil Waldfischbach); Wallhalben mit den Gemeinden Hettenhausen, Knopp-Labach, Obernheim-Kirchenarnbach, Weselberg.

Saarland

Landkreis Merzig mit den Gemeinden

Losheim mit den Ortsteilen Bachem, Bergen, Britten, Hausbach, Losheim, Mitlosheim, Niederlosheim, Rimlingen, Rissenthal, Scheiden, Wahlen, Waldhölzbach; Weiskirchen mit den Ortsteilen Konfeld, Rappweiler, Thailen, Weierweiler, Weiskirchen; Wadern mit den Ortsteilen Bardenbach, Büschfeld, Buweiler-Rathen, Dagstuhl, Gehweiler, Kostenbach, Krettnich, Lockweiler, Morschholz, Münchweiler, Niederlöstern, Noswendel, Nunkirchen, Oberlöstern, Steinberg, Wadern, Wadrill, Wedern.

Landkreis St. Wendel mit den Gemeinden

Freisen mit den Ortsteilen Asweiler, Eitzweiler, Freisen, Grügelborn, Haupersweiler, Oberkirchen, Reitscheid, Schwarzerden; Nohfelden mit den Ortsteilen Bosen, Eckelhausen, Eisen, Eiweiler, Gonnesweiler, Mosberg-Richweiler, Neunkirchen, Nohfelden, Selbach, Sötern, Türkismühle, Walhausen, Wolfersweiler; Nonnweiler mit den Ortsteilen Bierfeld, Braunshausen, Kastel, Nonnweiler, Otzenhausen, Primstal, Schwarzenbach, Sitzerath.

2.2. Davon Kerngebiet [1])

Regierungsbezirk Darmstadt

Landkreis Rheingaukreis mit den Gemeinden

Espenschied, Lorch mit dem Ortsteil Lorchhausen; Presberg, Ransel, Wollmerschied.

Landkreis Untertaunuskreis mit den Gemeinden

Bad Schwalbach, Heidenroth mit den Ortsteilen Dickschied-Gerolstein, Egenroth, Kemel, Langschied, Nauroth, Springen, Watzelhain, Wisper;

[1]) In Berggebieten und in den Kerngebieten der Benachteiligten Agrarzonen sowie der Kleinen Gebiete wird die Ausgleichszulage gewährt.

Hilgenroth, Hohenstein mit dem Ortsteil Hohenstein; Linschied, Schlangenbad mit den Ortsteilen Hausen v. d. Höhe, Niedergladbach, Obergladbach.

Gebiet 18

1. **Kleines Gebiet**

1.1. Gesamtes Kleines Gebiet

Landkreis Merzig mit den Gemeinden

Beckingen mit den Ortsteilen Beckingen, Düppenweiler, Erbringen, Hargarten, Haustadt, Honzrath, Oppen, Reimsbach, Saarfels; Merzig mit den Ortsteilen Bietzen, Harlingen, Menningen, Merchingen, Silwingen.

Landkreis St. Wendel mit den Gemeinden

Marpingen mit den Ortsteilen Alsweiler, Berschweiler, Marpingen, Urexweiler, Namborn mit den Ortsteilen Baltersweiler, Eisweiler, Furschweiler, Gehweiler, Heisterberg, Hirstein, Hofeld-Mauschbach, Namborn, Pinsweiler, Roschberg; Obertal mit den Ortsteilen Gronig, Güdesweiler, Obertal, Steinberg-Deckenhardt; Tholey mit den Ortsteilen Bergweiler, Hasborn/Dautweiler, Lindscheid, Neipel, Scheuern, Sotzweiler, Theley, Tholey, Überroth/Niederhofen; St. Wendel mit den Ortsteilen Bliesen, Bubach i. O., Dörrenbach, Hoof, Leitersweiler, Marth, Niederkirchen, Niederlinxweiler, Oberlinxweiler, Osterbrücken, Remmesweiler, Saal, St. Wendel, Urweiler, Werschweiler, Winterbach.

Landkreis Neunkirchen mit den Gemeinden
Illingen mit den Ortsteilen Hirtzweiler, Hüttigweiler, Illingen, Welschbach; Merchweiler mit den Ortsteilen Merchweiler, Wemmetsweiler; Neunkirchen mit den Ortsteilen Hangard, Münchwies; Ottweiler mit den Ortsteilen Fürth, Lautenbach, Mainzweiler, Steinbach b. Ottw., Ottweiler; Schiffweiler mit den Ortsteilen Heiligenwald, Landsweiler-Reden, Schiffweiler, Stennweiler.

Landkreis Saar-Pfalz-Kreis mit den Gemeinden

Bexbach mit den Ortsteilen Frankenholz, Höchen, Oberbexbach; Blieskastel mit den Ortsteilen Altheim, Brenschelbach, Neualtheim, Wolfersheim; Gersheim mit den Ortsteilen Bliesdalheim, Gersheim, Herbitzheim, Medelsheim, Niedergailbach, Peppenkum, Reinheim, Rubenheim, Seyweiler, Utweiler, Walsheim; Homburg mit dem Ortsteil Jägersburg; Mandelbachtal mit den Ortsteilen Bebelsheim, Wittersheim.

Landkreis Saarlouis mit den Gemeinden

Lebach mit den Ortsteilen Aschbach, Dörsdorf, Gresaubach, Niedersaubach, Steinbach b. Lebach, Thalexweiler; Rehlingen mit den Ortsteilen Biringen, Eimersdorf, Fremersdorf, Fürweiler, Gerlfangen, Hemmersdorf, Niedaltdorf, Oberesch, Rehlingen, Siersburg; Schmelz mit den Ortsteilen Dorf, Limbach, Michelbach; Überherrn mit den Ortsteilen Altforweiler, Berus, Bisten, Felsberg, Überherrn; Wallerfangen mit den Ortsteilen Bedersdorf, Düren, Gisingen, Ihn, Ittersdorf, Kerlingen, Leidingen, Rammelfangen, St. Barbara, Wallerfangen.

1.2. Davon Kerngebiet [1])

—

Gebiet 19

1. **Berggebiet [1])**

—

2. **Benachteiligte Agrarzone**

2.1. Gesamte Benachteiligte Agrarzone

Regierungsbezirk Kassel

Landkreis Fulda mit den Gemeinden

Bad Salzschlirf, Burghaun mit dem Ortsteil Schlotzau; Dipperz mit den Ortsteilen Doermbach (Fulda), Finkenhain, Friesenhausen, Kohlgrund, Wolferts; Ebersburg mit den Ortsteilen Altenhof, Ebersberg, Schmalnau, Stellberg, Thalau, Weyhers; Ehrenberg, Eichenzell mit den Ortsteilen Büchenberg, Döllbach, Rothemann, Zillbach; Eiterfeld mit den Ortsteilen Buchenau, Dittlofrod, Eiterfeld, Giesenhain, Großentaft, Oberufhausen, Oberweisenborn, Reckrod, Soisdorf, Treischfeld, Unterufhausen, Wölf, Flieden mit den Ortsteilen Buchenrod, Höf und Haid, Magdlos, Rückers, Stork; Fulda mit den Ortsteilen Dietershan, Istergiesel; Gersfeld, Großenlüder mit den Ortsteilen Kleinlüder, Müs, Uffhausen; Hilders, Hofbieber mit den Ortsteilen Danzwiesen, Doermbach a. d. M. (jedoch nur der Gemarkungsteil Langenberg), Elters, Hofbieber, Kleinsassen, Mahlerts, Obergruben, Obernüst, Rödergrund-Egelmes, Schwarzbach, Steens, Wittges; Hosenfeld, Hünfeld mit den Ortsteilen Dammersbach, Großenbach, Mackenzell, Malges, Michelsrombach, Molzbach, Oberfeld, Oberrombach; Kalbach, Künzell mit den Ortsteilen Dassen, Dietershausen; Neuhof mit den Ortsteilen Giesel, Hattenhof, Hauswurz, Kauppen; Nüsttal mit den Ortsteilen Gotthards, Haselstein, Hofaschenbach, Mittelaschenbach, Morles, Oberaschenbach; Poppenhausen, Rasdorf, Tann.

---

[1]) In Berggebieten und in den Kerngebieten der Benachteiligten Agrarzonen sowie der Kleinen Gebiete wird die Ausgleichszulage gewährt.

Landkreis Hersfeld-Rotenburg mit den Gemeinden

Bad Hersfeld mit dem Ortsteil Petersberg; Bebra mit den Ortsteilen Braunhausen, Gilfershausen, Iba, Rautenhausen; Cornberg mit den Ortsteilen Cornberg, Königswald, Rockensüß; Friedewald mit den Ortsteilen Friedewald, Hillartshausen; Hauneck mit dem Ortsteil Fischbach; Haunetal mit den Ortsteilen Holzheim, Kruspis, Mauers, Meisenbach, Oberstoppel, Stärklos, Unterstoppel; Heringen, Hohenroda, Nentershausen mit den Ortsteilen Bauhaus, Nentershausen, Süß, Weißenhasel; Philippsthal, Ronshausen mit dem Ortsteil Machtlos; Rotenburg a. d. Fulda mit dem Ortsteil Dankerode; Schenklengsfeld mit den Ortsteilen Malkomes, Wippershain; Wildeck.

Landkreis Kassel mit den Gemeinden

Helsa, Söhrewald mit den Ortsteilen Eiterhagen, Wattenbach.

Landkreis Schwalm-Eder-Kreis mit den Gemeinden

Melsungen mit den Ortsteilen Günsterode, Kehrenbach; Spangenberg mit den Ortsteilen Bischofferode, Elbersdorf, Herlefeld, Metzebach, Pfieffe, Schnellrode, Spangenberg, Vockerode-Dinkelberg, Weidelbach.

Landkreis Werra-Meißner-Kreis mit den Gemeinden

Bad Sooden-Allendorf mit den Ortsteilen Dudenrode, Hilgershausen, Kammerbach; Berkatal mit dem Ortsteil Frankenhain; Großalmerode, Herleshausen mit den Ortsteilen Altefeld, Archfeld, Breitzbach, Frauenborn, Holzhausen, Markershausen, Nesselröden, Unhausen, Willershausen; Hessisch Lichtenau, Ringgau, Sontra mit den Ortsteilen Blankenbach, Breitau, Diemerode, Krauthausen, Lindenau, Stadthosbach, Thurnhosbach, Ulfen, Weißenborn, Wölfterode; Waldkappel mit den Ortsteilen Eltmannsee, Gehau, Hasselbach, Hetzerode, Kirchhosbach, Mäckelsdorf, Rechtebach, Stolzhausen, Wollstein; Wehretal mit dem Ortsteil Langenhain; Weißenborn, Witzenhausen mit den Ortsteilen Hundelshausen, Neuseesen, Werleshausen; Gemeindefreies Gebiet: Gutsbezirk Kaufunger Wald.

Regierungsbezirk Darmstadt

Landkreis Gießen mit der Gemeinde

Laubach mit den Ortsteilen Altenhain, Freienseen (jedoch nur die Gemarkungsteile Forsthaus Glashütte, Höres-Mühle, Löbsacksmühle, Oberseener Hof, Schreiners-Mühle).

Landkreis Main-Kinzig-Kreis mit den Gemeinden

Bad Soden-Salmünster mit den Ortsteilen Alsberg, Katholisch-Willenroth, Mernes; Birstein mit den Ortsteilen Bös-Gesäß, Bößgesäß, Fischborn, Illnhausen, Kirchbracht, Lichenroth, Mauswinkel, Oberreichenbach, Obersotzbach, Unterreichenbach, Untersotzbach, Völzberg, Wettges, Wüstwillenroth; Flörsbachtal, Jossgrund, Schlüchtern mit den Ortsteilen Ahlersbach, Gundhelm, Hohenzell, Hutten, Kressenbach, Vollmerz (jedoch nur der Gemarkungsteil Hinkelhof), Wallroth; Sinntal mit den Ortsteilen Altengronau, Breunings, Jossa, Mottgers, Neuengronau, Oberzell, Schwarzenfels, Weichersbach, Weiperz; Steinau mit den Ortsteilen Bellings, Hintersteinau, Marjoss, Neustall, Sarrod, Seidenroth, Ürzell, Ulmbach; Züntersbach, Gemeindefreies Gebiet: Gutsbezirk Spessart.

Landkreis Vogelsbergkreis mit den Gemeinden

Feldatal, Freiensteinau, Gemünden mit den Ortsteilen Elpenrod, Hainbach; Grebenhain, Herbstein, Lautertal, Mücke mit den Ortsteilen Höckersdorf, Ober-Ohmen, Sellnrod; Romrod mit den Ortsteilen Ober-Breidenbach, Strebendorf; Schotten mit den Ortsteilen Betzenrod, Breungeshain, Burkhards, Busenborn, Einartshausen, Eschenrod, Götzen, Kaulstoß, Michelbach, Rudingshain, Schotten, Sichenhausen, Wingershausen; Schwalmtal mit den Ortsteilen Storndorf, Vadenrod; Ulrichstein.

Landkreis Wetteraukreis mit den Gemeinden

Gedern mit den Ortsteilen Gedern, Mittel-Seelen, Nieder-Seemen, Ober-Seemen; Kefenrod mit dem Ortsteil Burgbracht.

2.2. Davon Kerngebiet [1])

Regierungsbezirk Kassel

Landkreis Fulda mit den Gemeinden

Dipperz mit den Ortsteilen Doermbach-Fulda, Finkenhain, Wolferts; Ebersburg mit den Ortsteilen Ebersberg, Stellberg; Ehrenberg, Eichenzell mit den Ortsteilen Büchenberg, Zillbach; Flieden mit den Ortsteilen Buchenrod, Stork; Gersfeld, Hilders, Hofbieber mit den Ortsteilen Danzwiesen, Dörmbach a. d. M. (nur GT Langenberg), Elters, Kleinsassen, Obergruben, Obernüst, Rödergrund-Egelmes, Steens, Wittges; Hosenfeld mit den Ortsteilen Brandlos, Hosenfeld, Jossa, Pfaffenrod, Poppenrod; Hünfeld mit dem Ortsteil Molzbach; Kalbach mit den Ortsteilen Eichenried, Heubach, Oberkalbach, Uttrichshausen, Veitsteinbach; Künzell mit dem Ortsteil Dietershausen; Neuhof mit den Ortsteilen Hauswurz, Kauppen; Nüsstal mit den Ortsteilen Gotthards, Haselstein, Hofaschenbach, Mittelaschenbach, Oberaschenbach; Poppenhausen, Rasdorf mit dem Ortsteil Setzelbach; Tann.

[1]) In Berggebieten und in den Kerngebieten der Benachteiligten Agrarzonen sowie der Kleinen Gebiete wird die Ausgleichszulage gewährt.

Landkreis Hersfeld-Rotenburg mit den Gemeinden

Hohenroda mit dem Ortsteil Soislieden; Nentershausen mit den Ortsteilen Nentershausen, Süß; Ronshausen mit dem Ortsteil Machtlos.

Landkreis Kassel mit der Gemeinde

Helsa mit den Ortsteilen St. Ottilien, Wickenrode.

Landkreis Schwalm-Eder-Kreis mit den Gemeinden

Melsungen mit den Ortsteilen Günsterode, Kehrenbach; Spangenberg mit dem Ortsteil Schnellrode.

Landkreis Werra-Meißner-Kreis mit den Gemeinden

Bad Sooden-Allendorf mit dem Ortsteil Dudenrode; Großalmerode, Herleshausen mit den Ortsteilen Altefeld, Archfeld; Hessisch Lichtenau, Ringgau mit den Ortsteilen Grandenborn, Lüderbach, Renda, Rittmannshausen; Sontra mit den Ortsteilen Breit, Ulfen, Weißenborn; Waldkappel mit den Ortsteilen Hasselbach, Stolzhausen, Wollstein; Weißenborn, Witzenhausen mit den Ortsteilen Hundelshausen (jedoch nur GT Rückerode), Neuseesen.

Regierungsbezirk Darmstadt

Landkreis Main-Kinzi-Kreis mit den Gemeinden

Bad Soden-Salmünster mit dem Ortsteil Mernes; Birstein mit den Ortsteilen Völzberg, Wettges; Flörsbachtal, Jossgrund, Schlüchtern mit den Ortsteilen Ahlersbach, Gundhelm, Hohenzell, Hutten, Kressenbach, Vollmerz (nur GT Hinkelhof); Sinntal mit den Ortsteilen Altengronau, Breunings, Mottgers, Neuengronau, Oberzell, Schwarzenfels, Weichersbach, Weiperz; Steinau mit dem Ortsteil Marjoss; Züntersbach.

Landkreis Vogelsbergkreis mit den Gemeinden

Feldatal mit dem Ortsteil Köddingen; Freiensteinau mit den Ortsteilen Nieder-Moos, Reichlos, Reinhards, Weidenau; Grebenhain mit den Ortsteilen Bermuthshain, Crainfeld, Grebenhain, Hartsmannshain, Herchenhain, Ilbeshausen, Vaitshain, Volkartshain; Herbstein mit den Ortsteilen Lanzenhain, Steinfurt; Lautertal mit den Ortsteilen Eichelhain, Eichenrod, Engelrod, Hörgenau, Meiches; Schotten mit den Ortsteilen Betzenrod, Breungeshain, Burkhards, Busenborn, Eschenrod, Götzen, Kaulstoß, Michelbach, Rudingshain, Sichenhausen; Ulrichstein mit den Ortsteilen Feldkrücken, Helpershain, Kölzenhain, Ober-Seibertenrod, Rebgeshain, Ulrichstein, Wohnfeld.

Landkreis Wetteraukreis mit der Gemeinde

Gedern mit den Ortsteilen Mittel-Seeman, Ober-Seeman.

Gebiet 20

1. Kleines Gebiet

1.1. Gesamtes Kleines Gebiet

Regierungsbezirk Kassel

Landkreis Fulda mit der Gemeinde

Fulda mit dem Ortsteil Gläserzell

Landkreis Hersfeld-Rotenburg mit den Gemeinden

Alheim mit dem Ortsteil Licherode; Breitenbach am Herzberg mit dem Ortsteil Machtlos; Kirchheim mit den Ortsteilen Frielingen, Gersdorf, Goßmannsrode, Reckerode, Rotterterode, Willingshain; Ludwigsau mit den Ortsteilen Beenhausen, Biedebach, Ersrode, Hainrode, Oberthalhausen, Rohrbach, Tann; Neuenstein mit den Ortsteilen Aua, Mühlbach, Obergeis (jedoch nur der Gemarkungsteil Erzebach), Raboldshausen, Saasen, Salzberg, Untergeis; Rotenburg a. d. Fulda mit dem Ortsteil Atzelrode.

Landkreis Kassel mit den Gemeinden

Calden mit dem Ortsteil Fürstenwald; Schauenburg mit dem Ortsteil Elmshagen.

Landkreis Marburg-Biedenkopf mit den Gemeinden

Rauschenberg mit dem Ortsteil Wolfskaute; Wetter mit dem Ortsteil Todenhausen.

Landkreis Schwalm-Eder-Kreis mit den Gemeinden

Frielendorf mit dem Ortsteil Leuderode; Gilserberg mit dem Ortsteil Winterscheid; Homberg mit den Ortsteilen Allmuthshausen, Niederhülsa, Oberhülsa, Rückersfeld, Steindorf; Knüllwald mit den Ortsteilen Ellingshausen, Hausen, Hergetsfeld, Lichtenhagen, Nausis, Nenterode, Niederappenfeld, Oberappenfeld, Reddingshausen, Schellbach, Völkershain, Wallenstein; Morschen mit dem Ortsteil Wichte; Neukirchen mit den Ortsteilen Christerode, Hauptschwenda; Oberaula mit den Ortsteilen Friedigerode, Olberode, Schwarzenborn.

Landkreis Waldeck-Frankenberg mit den Gemeinden

Arolsen mit dem Ortsteil Volkhardinghausen; Burgwald mit dem Ortsteil Wiesenfeld; Frankenberg/Eder mit dem Ortsteil Willersdorf.

Landkreis Werra-Meißner-Kreis mit der Gemeinde Meinhard mit dem Ortsteil Hitzelrode.

1.2. Davon Kerngebiet [1])

Regierungsbezirk Kassel

Landkreis Hersfeld-Rotenburg mit den Gemeinden

Kirchheim mit dem Ortsteil Willingshain; Neuenstein mit den Ortsteilen Mühlbach, Raboldshausen, Saasen, Salzberg.

Landkreis Kassel mit der Gemeinde

Calden mit dem Ortsteil Fürstenwald.

Landkreis Marburg-Biedenkopf mit der Gemeinde

Wetter mit dem Ortsteil Todenhausen.

Landkreis Schwalm-Eder-Kreis mit den Gemeinden

Homberg mit den Ortsteilen Niederhülsa, Oberhülsa, Rückersfeld, Steindorf; Knüllwald mit den Ortsteilen Ellingshausen, Hergetsfeld, Nausis, Niederappenfeld, Oberappenfeld, Völkershain, Wallenstein; Neunkirchen mit den Ortsteilen Christerode, Hauptschwenda; Oberaula mit dem Ortsteil Friedigerode; Schwarzenborn.

Landkreis Werra-Meißner-Kreis mit der Gemeinde

Meinhard mit dem Ortsteil Hitzelrode.

Gebiet 21

1. **Kleines Gebiet**

1.1. Gesamtes Kleines Gebiet

Regierungsbezirk Darmstadt

Landkreis Bergstraße mit den Gemeinden

Heppenheim mit den Ortsteilen Ober-Laudenbach, Wald-Erlenbach; Lautertal mit dem Ortsteil Staffel; Mörlenbach mit den Ortsteilen Bonsweiher, Ober-Liebersbach; Rimbach mit dem Ortsteil Albersbach.

Landkreis Darmstadt mit der Gemeinde

Seeheim mit dem Ortsteil Ober-Beerbach.

Landkreis Hochtaunuskreis mit den Gemeinden

Grävenwiesbach mit den Ortsteilen Grävenwiesbach, Heinzenberg, Laubach, Mönstadt, Naunstadt; Neu-Anspach mit dem Ortsteil Rod am Berg; Schmitten mit den Ortsteilen Arnoldshain, Brombach, Dorfweil, Hunoldstal, Schmitten, Seelenberg, Treisberg; Usingen mit den Ortsteilen Merzhausen, Michelbach; Wehrheim mit dem Ortsteil Pfaffenwiesbach; Weilrod mit den Ortsteilen Altweilnau, Cratzenbach, Emmershausen, Finsternthal, Gemünden, Hasselbach, Mauloff, Neuweilnau, Niederlauken, Oberlauken, Riedelbach, Rod a. d. Weil.

Landkreis Limburg-Weilburg mit den Gemeinden

Selters (Taunus) mit dem Ortsteil Haintchen; Weilmünster mit dem Ortsteil Rohnstadt.

Landkreis Odenwaldkreis mit der Gemeinde

Breuberg mit dem Ortsteil Wald-Amorbach.

Landkreis Untertaunuskreis mit den Gemeinden

Engenhahn, Görsroth, Hünstetten mit dem Ortsteil Kesselbach; Idstein mit den Ortsteilen Eschenhahn, Heftrich, Kröftel, Lenzhahn, Niederauroff, Nieder-Oberrod; Waldems mit den Ortsteilen Niederems, Reichenbach, Steinfischbach, Wüstems; Taunusstein mit dem Ortsteil Orlen.

Landkreis Wetzlar mit den Gemeinden

Cleeberg, Espa, Waldsolms mit den Ortsteilen Hasselborn, Weiperfelden.

1.2. Davon Kerngebiet [1])

Regierungsbezirk Darmstadt

Landkreis Hochtaunuskreis mit den Gemeinden

Schmitten mit den Ortsteilen Arnoldshain, Brombach, Dorfweil, Hunoldstal, Schmitten, Seelenberg, Treisberg; Weilrod mit den Ortsteilen Altweilnau, Cratzenbach, Emmershausen, Finsternthal, Gemünden, Hasselbach, Mauloff, Neuweilnau, Niederlauken, Riedelbach, Rod a. d. Weil.

Landkreis Untertaunuskreis mit der Gemeinde

Waldems mit den Ortsteilen Niederems, Reichenbach, Steinfischbach, Wüstems.

Gebiet 22

1. **Berggebiet [1])**

—

2. **Benachteiligte Agrarzone**

2.1. Gesamte Benachteiligte Agrarzone

Regierungsbezirk Darmstadt

Landkreis Bergstraße mit den Gemeinden

Abtsteinach, Birkenau mit den Ortsteilen Hornbach, Kallstadt, Loehrbach, Reisen (jedoch nur

[1]) In Berggebieten und in den Kerngebieten der Benachteiligten Agrarzonen sowie der Kleinen Gebiete wird die Ausgleichszulage gewährt.

der Gemarkungsteil Schimmbach); Fürth mit den Ortsteilen Brombach, Erlenbach, Seidenbach, Weschnitz; Gorxheimertal, Grasellenbach, Heppenheim a. d. B. mit dem Ortsteil Mittershausen (jedoch nur der Gemarkungsteil Scheuerberg); Hirschhorn (Neckar) mit dem Ortsteil Langenthal; Lautertal mit den Ortsteilen Knoden, Lautern, Raidelbach, Schannenbach; Lindenfels, Mörlenbach mit den Ortsteilen Ober-Mumbach, Vöckelsbach; Neckarsteinach mit dem Ortsteil Grein; Wald-Michelbach.

Landkreis Darmstadt mit der Gemeinde

Brandau mit den Ortsteilen Lützelbach, Neunkirchen.

Landkreis Dieburg mit der Gemeinde

Fischbachtal mit dem Ortsteil Messbach.

Landkreis Odenwaldkreis mit den Gemeinden

Bad König mit dem Ortsteil Kimbach; Beerfelden, Brensbach mit den Ortsteilen Affhöllerbach Höllerbach, Wallbach; Brombachtal mit den Ortsteilen Birkert, Böllstein, Hembach; Erbach mit den Ortsteilen Bullau, Ebersberg, Erbuch, Ernsbach, Schönnen; Hesseneck; Michelstadt mit den Ortsteilen Vielbrunn, Weiten-Gesäß, Würzberg; Mossautal, Reichelsheim i. Odw. mit den Ortsteilen Erzbach, Gersprenz, Groß-Gumpen, Kirch-Beerfurth, Laudenau, Ober-Kainsbach, Ober-Klein-Gumpen, Ober-Ostern, Rohrbach, Unter-Ostern; Rothenberg, Sensbachtal.

Regierungsbezirk Karlsruhe

Stadtkreis Heidelberg mit der Gemeinde

Heidelberg mit dem Teilort Ziegelhausen (jedoch nur der Ortsteil Peterstal).

Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis mit den Gemeinden

Buchen/Odenwald mit den Teilorten Hettigenbeuern, Stürzenhardt; Limbach mit den Teilorten Balsbach, Laudenberg, Wagenschwend; Mudau mit den Teilorten Donebach, Langenelz, Mörschenhardt, Mudau, Reisenbach, Rumpfen, Scheidental, Schlossau, Steinbach; Walldürn mit den Teilorten Gottersdorf, Kaltenbrunn, Rippberg; Waldbrunn mit den Teilorten Mülben, Oberdielbach, Schollbrunn, Strümpfelbrunn, Waldkatzenbach, Weisbach.

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis mit den Gemeinden

Eberbach mit den Teilorten Brombach, Eberbach, Friedrichsdorf, Rockenau; Heddesbach, Heiligkreuzsteinach mit den Teilorten Heiligkreuzsteinach, Lampenhain; Schönau mit den Teilorten Altneudorf, Schönau; Schriesheim mit den Teilorten Altenbach, Ursenbach; Weinheim mit den Teilorten Oberflockenbach, Rippenweier, Ritschweier; Wilhelmsfeld.

Regierungsbezirk Unterfranken

Landkreis Miltenberg mit den Gemeinden

Amorbach, Beuchen, Hambrunn, Kirchzell, Ottorfszell, Preunschen, Schneeberg, Watterbach, Weckbach, Weilbach.

2.2. Davon Kerngebiet [1])

Regierungsbezirk Darmstadt

Landkreis Bergstraße mit den Gemeinden

Abtsteinach mit dem Ortsteil Unter-Abtsteinach; Birkenau mit dem Ortsteil Kallstadt; Gorxheimertal mit dem Ortsteil Trösel; Grasellenbach mit den Ortsteilen Hammelbach, Litzelbach; Wald-Michelbach mit den Ortsteilen Gadern, Kreidach, Siedelsbrunn, Unter-Schönmattenwag.

Landkreis Darmstadt mit der Gemeinde

Brandau mit dem Ortsteil Neunkirchen.

Landkreis Odenwaldkreis mit den Gemeinden

Beerfelden mit den Ortsteilen Gammelsbach, Olfen; Brensbach mit dem Ortsteil Wallbach; Brombachtal mit den Ortsteilen Birkert, Böllstein; Erbach mit den Ortsteilen Bullau, Ebersberg, Erbuch, Ernsbach; Hesseneck mit den Ortsteilen Kailbach Jenseits, Schöllenbach; Mossautal mit dem Ortsteil Ober-Hiltersklingen; Rothenberg, Sensbachtal.

Regierungsbezirk Karlsruhe

Stadtkreis Heidelberg mit der Gemeinde

Heidelberg mit dem Teilort Ziegelhausen (jedoch nur der Ortsteil Peterstal).

Landkreis Rhein-Neckar-Kreis mit den Gemeinden

Eberbach mit dem Teilort Brombach; Heddesbach, Heiligkreuzsteinach mit den Teilorten Heiligkreuzsteinach, Lampenhain; Schönau mit den Teilorten Altneudorf, Schönau; Schriesheim mit den Teilorten Altenbach, Ursenbach; Weinheim mit dem Teilort Oberflockenbach; Wilhelmsfeld.

---

[1]) In Berggebieten und in den Kerngebieten der Benachteiligten Agrarzonen sowie der Kleinen Gebiete wird die Ausgleichszulage gewährt.

Gebiet 23

1. **Berggebiet [1])**

2. **Benachteiligte Agrarzone**

2.1. Gesamte Benachteiligte Agrarzone

Regierungsbezirk Stuttgart

Landkreis Main-Tauber-Kreis mit den Gemeinden

Ahorn mit den Teilorten Berolzheim, Buch am Ahorn, Eubigheim, Hohenstadt; Bad Mergentheim mit dem Teilort Dainbach; Boxberg mit den Teilorten Angeltürn, Bobstadt, Boxberg, Epplingen, Kupprichshausen, Lengenrieden, Oberschüpf, Schweigern, Uiffingen, Unterschüpf, Wölchingen; Königheim mit den Teilorten Brehmen, Gissigheim Pülfringen; Külsheim mit dem Teilort Eiersheim; Lauda-Königshofen mit den Teilorten Heckfeld, Oberlauda, Sachsenflur; Tauberbischofsheim mit den Teilorten Dienstadt, Dittwar, Hochhausen, Impfingen.

Regierungsbezirk Karlsruhe

Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis mit den Gemeinden

Buchen/Odenwald mit den Teilorten Bödigheim, Hettingen, Rinschheim; Hardheim mit den Teilorten Bretzingen, Erfeld, Gerichtstetten, Hardheim (jedoch ohne den Ortsteil Rüdental), Schweinberg; Höpfingen mit dem Teilort Waldstetten; Osterburken mit den Teilorten Hemsbach, Schlierstadt; Rosenberg mit dem Teilort Sindolzheim; Seckach mit den Teilorten Seckach, Zimmern; Walldürn mit dem Teilort Altheim.

2.2. Davon Kerngebiet [1])

—

Gebiet 24

1. **Berggebiet [1])**

2. **Benachteiligte Agrarzone**

2.1. Gesamte Benachteiligte Agrarzone

Regierungsbezirk Stuttgart

Landkreis Ludwigsburg mit der Gemeinde

Oberstenfeld mit dem Teilort Gronau (jedoch nur der Ortsteil Prevorst).

Landkreis Rems-Murr-Kreis mit den Gemeinden

Alfdorf mit den Teilorten Alfdorf (jedoch nur die Ortsteile Haselbach mit Haselhof, Maierhofer Sägemühle, Schölleshof, Strübelmühle), Pfahlbronn (jedoch nur die Ortsteile Buchengehren mit Buchengehrener Sägemühle, Mittelweiler, Voggenberg mit Voggenberger Sägemühle, Voggenberg Mühle), Vordersteinenberg; Althütte mit den Teilorten Althütte, Sechselberg; Aspach mit dem Teilort Kleinaspach (jedoch nur die Ortsteile Altersberg, Hintervöhrenberg, Steinhausen, Völkleshofen, Vordervöhrenberg, Warthof); Auenwald mit den Teilorten Ebersberg, Lippoldsweiler (jedoch nur der Ortsteil Sauerhof), Oderbrüden (jedoch nur die Ortsteile Rottmannsberg, Tiefental, Trailhof, Utzenhof); Berglen mit den Teilorten Hößlinswart, Öschelbronn, Rettersburg; Großerlach mit den Teilorten Grab, Großerlach; Kaisersbach (jedoch ohne die Ortsteile Eulenhof, Gmeinweiler, Kaisersbach, Ziegelhütte, Gebenweiler außer Gebenweiler Gehren); Murrhardt mit den Teilorten Fornsbach, Kirchenkirnberg, Murrhardt; Oppenweiler (jedoch nur die Ortsteile Dauernberg, Oberer Reichenberg, Schiffrain); Plüderhausen (jedoch nur die Ortsteile Eibenhof, Köshof, Neuweilerhof, Plüderwiesenhof, Schautenhof, Walkersbach); Rudersberg mit den Teilorten Asperglen, Rudersberg, Schlechtbach, Steinenberg; Schorndorf mit den Teilorten Buhlbronn, Schornbach; Spiegelberg mit den Teilorten Jux, Nassach, Spiegelberg; Sulzbach a. d. Murr, Welzheim (jedoch nur der Ortsteil Obersteinenberg).

Landkreis Heilbronn mit den Gemeinden

Beilstein mit den Teilorten Beilstein (jedoch nur die Ortsteile Stocksberg, Etzlenswenden), Schmidhausen (jedoch nur die Ortsteile Billensbach, Gagernberg, Jettenbach, Kaisersbach, Klingen, Maad); Löwenstein mit dem Teilort Löwenstein (jedoch nur die Ortsteile Hirrweiler, Klostermühle, Lichtenstern); Wüstenrot mit den Teilorten Finsterrot, Maienfels, Neuhütten, Neulautern, Wüstenrot.

Landkreis Hohenlohekreis mit den Gemeinden

Ingelfingen (jedoch ohne die Ortsteile Bobachshof, Bühlhof, Kocherstein, Scheurachshof); Künzelsau mit den Teilorten Belsenberg, Kocherstetten, Künzelsau (jedoch nur die Ortsteile Garnberg [nur die Hanglagen am Kocher], Nagelsberg). Morsbach; Mulfingen mit den Teilorten Ailringen, Buchenbach (jedoch ohne die Ortsteile Bodenhof, Railhöfe, Sonnhofen), Eberbach, Mulfingen, Simprechtshausen, Zaisenhausen (jedoch nur die Ortsteile Altenberg, Buchholz, Hofacker); Pfedelbach mit dem Teilort Untersteinbach (jedoch nur die Ortsteile Floßholz, Ohnholz Schuppach); Waldenburg mit den Teilorten Obersteinbach, Waldenburg

---

[1]) In Berggebieten und in den Kerngebieten der Benachteiligten Agrarzonen sowie der Kleinen Gebiete wird die Ausgleichszulage gewährt.

(jedoch ohne die Ortsteile Fasanenmühle, Fischhaus, Hohenbuch, Ober- und Untermühle, Rebbigshof und -mühle).

Landkreis Schwäbisch Hall mit den Gemeinden

Braunsbach mit den Teilorten Braunsbach, Döttingen, Geislingen a. K. (jedoch ohne die Ortsteile Bühlerzimmern, Hegershof), Steinkirchen; Bühlertann, Bühlerzell mit den Teilorten Bühlerzell, Geifertshofen; Crailsheim mit den Teilorten Goldbach, Jagstheim, Onolzheim, Roßfeld, Triensbach (jedoch nur die Ortsteile Heinkenbusch, Saurach), Westgartshausen; Fichtenau mit den Teilorten Lautenbach, Matzenbach, Unterdeufstetten, Wildenstein; Fichtenberg, Frankenhardt mit den Teilorten Gründelhardt, Honhardt, Oberspeltach; Gaildorf mit den Teilorten Eutendorf, Gaildorf, Ottendorf (jedoch nur die Ortsteile Adelbach, Adelberg, Badhalde, Hängenau, Kocherhalde, Railhalde, Spöck), Unterrot; Gerabronn mit den Teilorten Dünsbach (jedoch nur die Ortsteile Elpertshofen, Großforst, Kleinforst, Morstein [nur die Hanglagen am Dünsbach]), Gerabronn (jedoch nur der Ortsteil Bügenstegen), Michelbach a. d. H. (jedoch nur der Ortsteil Liebesdorf); Ilshofen mit den Teilorten Ruppertshofen (jedoch nur die Ortsteile Hessenau [nur die Hanglagen an der Jagst], Leofels [nur die Hanglagen an der Jagst], Unteraspach (jedoch nur der Ortsteil Stadel [nur die Hanglagen in der Bühler]); Kirchberg a. d. Jagst mit den Teilorten Gaggstadt, Hornberg, Kirchberg a. d. Jagst (jedoch nur die Ortsteile Kirchberg a. d. Jagst [nur die Hanglagen an der Jagst], Lobenhausen [nur die Hanglagen an der Jagst]), Lendsiedel (jedoch nur die Ortsteile Diembot, Eichenau, Sommerhof), Mistlau [nur die Hanglagen an der Jagst]; Kreßberg mit den Teilorten Leukershausen, Mariäkappel, Marktlustenau, Waldtann; Langenburg mit den Teilorten Bächlingen (jedoch nur der Ortsteil Bächlingen [nur die Hanglagen an der Jagst]), Langenburg (jedoch nur die Ortsteile Langenburg [nur die Hanglagen an der Jagst], Hürden, Nesselbach [nur die Hanglagen an der Jagst], Oberregenbach, Unterregenbach); Mainhardt mit den Teilorten Ammertsweiler, Bubenorbis, Geißelhardt, Hütten, Mainhardt; Michelbach a. d. Bilz (jedoch ohne die Ortsteile Geschlachtenbretzingen, Neumühle); Michelfeld mit den Teilorten Gnadental, Michelfeld; Oberrot mit den Teilorten Hausen a. d. Rot, Oberrot; Obersontheim mit den Teilorten Mittelfischach, Oberfischach, Untersontheim (jedoch nur der Ortsteil Hausen); Satteldorf mit den Teilorten Ellrichshausen, Gröningen (jedoch nur die Ortsteile Bronnholzheim, Schleehardshof, Helmshofen), Satteldorf; Schrozberg mit den Teilorten Bartenstein, Ettenhausen, Riedbach, Schrozberg (jedoch nur der Ortsteil Kälberbach); Schwäbisch Hall mit den Teilorten Bibersfeld (jedoch nur die Ortsteile Buchhof, Hilbenhof, Rötenhof, Starkholzbach, Steigenhaus, Sittenhardt, Wielandsweiler, Winterhalde), Gailenkirchen (jedoch nur der Ortsteil Gailenkirchen mit Gliemenhof ohne Gottwollshausen, Wackershofen und Sülz), Gelbingen (jedoch nur die Ortsteile Eichelhalden, Neuenberg, Tannenberg), Sulzdorf (jedoch nur die Ortsteile Anhausen, Hohenstadt [nur die Hanglagen a. d. Bühler]); Stimpfach mit den Teilorten Rechenberg, Stimpfach, Weipertshofen; Sulzbach-Laufen mit den Teilorten Laufen am Kocher, Sulzbach am Kocher; Untermünkheim mit den Teilorten Enslingen (jedoch nur die Ortsteile Edelfrauenholz, Hohklinge, Pfaffenberg, Rain, Rötenberg), Untermünkheim (jedoch nur die Ortsteile Hagen [nur die Hanglagen am Kocher], Obermünkheim [nur die Hanglagen am Kocher]); Vellberg mit den Teilorten Großaltdorf (jedoch nur der Ortsteil Lorenzenzimmern), Vellberg (jedoch nur die Ortsteile Eschenau, Hilpert, Merkelbach, Rappolden, Schneckenweiler, Stöckenburg, Talheim); Wolpertshausen mit den Teilorten Cröffelbach, Hopfach, Unterscheffach (jedoch nur der Ortsteil Unterscheffach [nur die Hanglagen a. d. Bühler]).

Landkreis Main-Tauber-Kreis mit den Gemeinden

Bad Mergentheim mit den Teilorten Apfelbach, Hachtel, Rot (jedoch nur der Ortsteil Dörtel), Wachbach; Niederstetten mit den Teilorten Herrenzimmern, Niederstetten, Oberstetten, Rüsselhausen.

Landkreis Ostalbkreis mit den Gemeinden

Aalen-Wasseralfingen mit dem Teilort Dewangen; Abtsgmünd mit den Teilorten Abtsgmünd, Hohenstadt, Laubach, Pommertsweiler, Untergröningen; Adelmannsfelden, Ellenberg, Ellwangen mit den Teilorten Ellwangen, Rindelbach, Schrezheim; Eschach mit dem Teilort Eschach (jedoch nur die Ortsteile Dietenhalden, Gehrenhof, Hirnbuschhöhe, Waldmannshofen); Göggingen (jedoch nur die Ortsteile Horn, Mulfingen); Gschwend mit den Teilorten Altersberg, Frickenhofen (jedoch ohne die Ortsteile Dietenhof, Mittelbronn, Ottenried), Gschwend; Heuchlingen (jedoch nur die Ortsteile Hag, Holzleuten, Kiart, Kleemeisterei, Mäderhöfe, Vogelsang); Hüttlingen (jedoch nur der Ortsteil Niederalfingen); Iggingen mit dem Teilort Schönhardt (jedoch nur die Ortsteile Buren, Hummelberg); Jagstzell, Leinzell, Neuler (jedoch nur die Ortsteile Binderhof, Gaishard, Haldenhof, Leinenfirst, Ober- u. Unterkohlwasen, Pfaffenhöfle); Obergröningen (jedoch nur die Ortsteile Algishof mit Schlauchhof, Bräunlesrain, Fach, Reute); Rosenberg, Ruppertshofen (jedoch nur die Ortsteile Birkenlohe, Hafental, Hinterlintal, Hönig); Spraitbach (jedoch nur die Ortsteile Beutenhof, Heiligenbruck, Hertighofen, Kohlgau, Leinhäusle, Ölmühle, Vorderlintal); Stödtlen, Täferrot (jedoch ohne die Ortsteile Tierhaupten, Utzstetten); Wört.

2.2. Davon Kerngebiet [1])

Regierungsbezirk Stuttgart

Landkreis Hohenlohekreis mit den Gemeinden

Ingelfingen (jedoch ohne die Ortsteile Bobachshof, Bühlhof, Kocherstein, Scheurachshof); Künzelsau mit den Teilorten Belsenberg, Kocherstetten, Künzelsau (jedoch nur die Ortsteile Garnberg [nur die Hanglagen am Kocher], Nagelsberg), Morsbach; Mulfingen mit den Teilorten Ailringen, Buchenbach (jedoch ohne die Ortsteile Bodenhof, Railhöfe, Sonnhofen), Eberbach, Mulfingen, Simprechtshausen, Zaisenhausen (jedoch nur die Ortsteile Altenberg, Buchholz, Hofacker).

Landkreis Schwäbisch Hall mit den Gemeinden

Braunsbach mit den Teilorten Braunsbach, Döttingen, Geislingen a. K. (jedoch ohne die Ortsteile Bühlerzimmern, Hegershof), Steinkirchen; Langenburg mit den Teilorten Bächlingen (jedoch nur die Hanglagen a. d. Jagst), Langenburg (jedoch nur die Ortsteile Hürden, Langenburg [nur die Hanglagen a. d. Jagst], Nesselbach [nur die Hanglagen a. d. Jagst], Oberregenbach, Unterregenbach); Schrozberg mit dem Teilort Ettenhausen; Wolpertshausen mit dem Teilort Cröffelbach.

Gebiet 25

1. Berggebiet

Regierungsbezirk Stuttgart

Landkreis Esslingen mit den Gemeinden

Lenningen mit den Teilorten Gutenberg (jedoch ohne den Ortsteil Krebstein), Oberlenningen, Schlattstall; Neidlingen.

Landkreis Göppingen mit den Gemeinden

Bad Ditzenbach mit den Teilorten Auendorf, Bad Ditzenbach (jedoch nur der Ortsteil Hanglage), Gosbach (jedoch nur der Ortsteil Hanglage); Bad Überkingen mit den Teilorten Bad Überkingen, Hausen a. d. Fils, Unterböhringen; Deggingen mit den Teilorten Deggingen (jedoch nur der Ortsteil Hanglage), Reichenbach im Täle; Donzdorf mit dem Teilort Winzingen (jedoch nur der Ortsteil Heldenberg); Drackenstein (jedoch nur der Ortsteil Unterdrackenstein); Gruibingen, Hohenstadt (jedoch nur der Ortsteil Weilerhöhe); Lauterstein mit dem Teilort Nenningen (jedoch nur die Ortsteile Eigenlau, Galgenberg, Zunderhalde); Mühlhausen im Täle (jedoch ohne die Ortsteile Eselhof, Gründle); Schlat (jedoch nur der Ortsteil Fuchseckhof); Wiesensteig (jedoch ohne die Ortsteile Heidental, Lämmerbuckel, Pferchfeld).

Landkreis Ostalbkreis mit den Gemeinden

Schwäbisch Gmünd mit dem Teilort Degenfeld; Waldstetten mit den Teilorten Waldstetten (jedoch nur die Ortsteile Christentalhof, Tannenhalde, Tannweiler), Wißgoldingen (jedoch nur die Ortsteile Hinterberg, Oberberg, Rechbergle, Schönberg).

Regierungsbezirk Karlsruhe

Landkreis Rastatt mit den Gemeinden

Forbach mit den Teilorten Bermersbach, Forbach, Gausbach; Gernsbach mit dem Teilort Reichental.

Landkreis Calw mit den Gemeinden

Dobel, Enzklösterle, Bad Herrenalb mit dem Teilort Bad Herrenalb; Neuweiler mit dem Teilort Agenbach; Wildbach i. Schwarzw. mit den Teilorten Aichelberg, Wildbad im Schwarzw.

Landkreis Freudenstadt mit den Gemeinden

Alpirsbach mit dem Teilort Reinerzau; Bad Rippoldsau-Schapbach mit den Teilorten Bad Rippoldsau, Schapbach; Baiersbronn mit den Teilorten Baiersbronn, Huzenbach, Klosterreichenbach, Röt, Schwarzenberg; Freudenstadt mit dem Teilort Freudenstadt (jedoch nur die Ortsteile Forbachtal, Kniebis); Seewald mit den Teilorten Besenfeld, Göttelfingen (jedoch nur die Ortsteile Eisenbach, Lägerhalde).

Regierungsbezirk Freiburg

Stadtkreis Freiburg im Breisgau mit der Gemeinde

Freiburg im Breisgau mit dem Teilort Günterstal (jedoch nur die Ortsteile Holzschlägermatte, Schauinsland).

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald mit den Gemeinden

Bollschweil mit den Teilorten Bollschweil (jedoch nur der Ortsteil Bitterst), St. Ulrich; Breitnau, Buchenbach mit den Teilorten Buchenbach (jedoch nur die Ortsteile Haberstrohhof, Nessellache, Pfaffendobel, Rufenhof), Falkensteig, Wagensteig; Ehrenkirchen mit dem Teilort Ehrenstetten (jedoch nur der Ortsteil Kohlerhof); Eisenbach/Hochschwarzwald mit den Teilorten Bubenbach, Eisenbach, Oberbränd, Schollach; Feldberg/Schwarzwald mit den Teilorten Altglashütten, Falkau, Feldberg; Friedenweiler mit den Teilorten Friedenweiler, Rötenbach; Glottertal mit den Teilorten Oberglottertal (jedoch nur der Ortsteil Gummenweide), Ohrensbach (jedoch nur der Ortsteil Wuspenhof); Hinterzarten, Horben, Lenzkirch mit den Teilorten

[1]) In Berggebieten und in den Kerngebieten der Benachteiligten Agrarzonen sowie der Kleinen Gebiete wird die Ausgleichszulage gewährt.

Kappel, Lenzkirch, Raitenbuch, Saig; Löffingen mit den Teilorten Dittishausen, Göschweiler, Löffingen, Seppenhofen; Münstertal/Schwarzwald mit den Teilorten Obermünstertal, Untermünstertal; Oberried mit den Teilorten Hofsgrund, Oberried, St. Wilhelm, Zastler; St. Märgen, St. Peter, Schluchsee mit den Teilorten Blasiwald, Faulenfürst, Fischbach, Schluchsee, Schönenbach; Stegen mit dem Teilort Eschbach im Schwarzw.; Titisee-Neustadt mit den Teilorten Langenordnach, Neustadt im Schwarzw., Rudenberg, Schwärzenbach, Titisee, Waldau.

Landkreis Emmendingen mit den Gemeinden

Elzach mit den Teilorten Oberprechtal, Prechtal, Yach; Simonswald mit den Teilorten Altsimonswald, Haslachsimonswald, Obersimonswald, Untersimonswald, Wildgutach.

Landkreis Ortenaukreis mit den Gemeinden

Bad Peterstal-Griesbach mit den Teilorten Bad Peterstal/Renchtal, Bad Griesbach; Hornberg mit den Teilorten Niederwasser, Reichenbach; Oppenau mit dem Teilort Lierbach; Sasbachwalden (jedoch nur die Ortsteile Brandmatt, Breitenbrunnen, Hagenberg); Seebach (jedoch nur der Ortsteil Bosenstein).

Landkreis Rottweil mit den Gemeinden

Lauterbach, Schenkenzell mit dem Teilort Kaltbrunn; Schiltach mit dem Teilort Lehengericht (jedoch nur die Ortsteile Hinterholz, Hinterlehen, Hollach, Kienbronn, Obersteigenbach, Ramsel, Untersteigenbach, Vorderlehengericht); Tennenbronn.

Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis mit den Gemeinden

Bad Dürrheim mit dem Teilort Öfingen; Blumberg mit den Teilorten Achdorf, Epfenhofen, Fützen, Nordhalden; Bräunlingen mit den Teilorten Mistelbrunn, Unterbränd; Donaueschingen mit dem Teilort Hubertshofen; Furtwangen mit den Teilorten Furtwangen, Linach, Neukirch, Rohrbach im Schwarzw., Schönenbach; Gütenbach, Hüfingen mit dem Teilort Fürstenberg; Königsfeld im Schwarzw. mit dem Teilort Buchenberg; St. Georgen im Schwarzw. mit den Teilorten Brigach, Langenschiltach, Oberkirnach, Peterzell, St. Georgen im Schwarzw., Stockburg; Schönwald im Schwarzw., Schonach im Schwarzw. mit den Teilorten Rohrhardsberg, Schonach im Schwarzw.; Triberg im Schwarzw. mit den Teilorten Gremmelsbach, Nußbach, Triberg im Schwarzw.; Unterkirnach, Vöhrenbach mit den Teilorten Hammereisenbach-Bregenbach, Langenbach, Urach, Vöhrenbach; Villingen-Schwenningen mit dem Teilort Herzogenweiler.

Landkreis Tuttlingen mit dem Gemeinden

Bärenthal, Balgheim, Böttingen, Bubsheim, Deilingen, Dürbheim, Egesheim, Fridingen a. d. Donau, Gosheim, Hausen ob Verena, Immendingen mit den Teilorten Ippingen, Zimmern; Irndorf, Königsheim, Kolbingen, Mahlstetten, Mühlheim a. d. Donau mit den Teilorten Mühlheim a. d. Donau, Stetten a. d. Donau; Reichenbach am Heuberg, Renquishausen, Rietheim-Weilheim mit dem Teilort Rietheim; Seitingen-Oberflacht mit den Teilorten Oberflacht, Seitingen; Trossingen mit dem Teilort Talheim; Tuttlingen mit dem Teilort Eßlingen; Wehingen.

Landkreis Lörrach mit den Gemeinden

Aitern, Böllen, Bürchau, Elbenschwand, Fröhnd, Häg-Ehrsberg mit den Teilorten Ehrsberg, Häg; Hausen i. W. (jedoch nur der Ortsteil Rümmelesbühl); Malsburg-Marzell mit den Teilorten Malsburg, Marzell; Neuenweg, Raich, Sallneck, Schliengen mit dem Teilort Obereggenen (jedoch nur die Ortsteile Bürgeln, Lippisbacher Höfe); Schönau im Schwarzw., Schönenberg, Schopfheim mit den Teilorten Gersbach, Raitbach; Steinen mit dem Teilort Endenburg; Tegernau (jedoch nur der Ortsteil Schwand); Todtnau mit den Teilorten Aftersteg, Geschwend, Muggenbrunn, Präg, Schlechtnau, Todtnau, Todtnauberg; Tunau, Utzenfeld, Wembach, Wieden, Wies, Wieslet (jedoch nur die Ortsteile Eichholz, Henschenberg); Zell im Wiesental mit den Teilorten Adelsberg, Atzenbach, Gresgen, Mambach, Pfaffenberg, Riedichen, Zell im Wiesental.

Landkreis Waldshut mit den Gemeinden

Bernau, Bonndorf im Schwarzw. mit den Teilorten Boll, Bonndorf im Schwarzw., Brunnadern, Ebnet, Gündelwangen, Holzschlag; Dachsberg/Südschwarzw. mit den Teilorten Urberg, Wilfingen, Wittenschwand, Wolpadingen; Görwihl mit den Teilorten Engelschwand, Hartschwand, Rotzingen, Segeten, Strittmatt; Grafenhausen mit den Teilorten Grafenhausen, Mettenberg, Staufen; Häusern, Herrischried mit den Teilorten Großherrischwand, Herrischried, Hogschür, Hornberg, Niedergebisbach, Rütte, Wehrhalden; Höchenschwand mit den Teilorten Amrigschwand, Höchenschwand, Tiefenhäusern; Ibach, Rickenbach mit den Teilorten Altenschwand, Bergalingen, Hütten; St. Blasien mit den Teilorten Immeneich, Menzenschwand, Schlageten, St. Blasien; Stühlingen mit dem Teilort Unterwangen; Todtmoos, Ühlingen-Birkendorf mit den Teilorten Berau, Brenden; Waldshut-Tiengen mit dem Teilort Waldkirch; Weilheim mit den Teilorten Bierbronnen, Nöggenschwiel; Wutach mit dem Teilort Münchingen.

Regierungsbezirk Tübingen

Landkreis Reutlingen mit der Gemeinde

Römerstein mit den Teilorten Donnstetten, Zainingen.

Landkreis Zollernalbkreis mit den Gemeinden

Albstadt mit den Teilorten Burgfelden, Ebingen, Laufen a. d. Eyach, Lautlingen, Margrethausen, Onstmettingen, Pfeffingen, Tailfingen; Balingen mit den Teilorten Roßwangen, Streichen, Weilstetten, Zillhausen; Bisingen mit den Teilorten Thanheim, Zimmern; Bitz, Burladingen mit den Teilorten Burladingen, Hausen im Killertal, Killer, Starzeln; Hausen am Tann, Hechingen mit den Teilorten Beuren, Boll, Schlatt; Jungingen, Meßstetten mit den Teilorten Hartheim, Heinstetten, Hossingen, Meßstetten, Oberdigisheim, Tieringen, Unterdigisheim; Nusplingen, Obernheim, Ratshausen, Straßberg mit dem Teilort Straßberg; Winterlingen mit dem Teilort Winterlingen.

Landkreis Alb-Donau-Kreis mit der Gemeinde

Westerheim.

Landkreis Sigmaringen mit den Gemeinden

Beuron mit den Teilorten Beuron, Hausen i. Tal; Schwenningen, Stetten am kalten Markt mit den Teilorten Frohnstetten, Glashütte/Baden.

2. Benachteiligte Agrarzone

2.1. Gesamte Benachteiligte Agrarzone

Regierungsbezirk Stuttgart

Landkreis Esslingen mit den Gemeinden

Bissingen a. d. Teck mit dem Teilort Ochsenwang; Erkenbrechtsweiler (jedoch ohne die Ortsteile Ortslage Erkenbrechtsweiler, Burghörnle, Heidengraben); Lenningen mit den Teilorten Gutenberg (jedoch nur der Ortsteil Krebstein), Schopfloch, Unterlenningen (jedoch nur die Ortsteile Diepoldsburg, Engelhof); Weilheim a. d. Teck mit dem Teilort Weilheim a. d. Teck (jedoch nur die Ortsteile Häringen, Herzogenau, Pfundhart).

Landkreis Göppingen mit den Gemeinden

Bad Ditzenbach mit den Teilorten Bad Ditzenbach (jedoch nur der Ortsteil Albhochfläche), Gosbach (jedoch nur der Ortsteil Albhochfläche); Böhmenkirch mit den Teilorten Böhmenkirch, Schnittlingen, Steinenkirch, Treffelhausen; Deggingen mit dem Teilort Deggingen (jedoch nur die Ortsteile Albhochfläche, Nordalb); Donzdorf mit den Teilorten Donzdorf (jedoch nur die Ortsteile Berghof, Hochberg, Kuchalb, Messelhof, Oberweckerstell, Scharfenhof, Unterweckerstell), Reichenbach unter Rechberg, Winzingen (jedoch ohne den Ortsteil Heldenberg); Drackenstein (jedoch nur der Ortsteil Oberdrackenstein); Eislingen/Fils (jedoch nur die Ortsteile Eschenbäche, Oberer Etzberg, Stumpenhof, Talhöfle, Unterer Etzberg); Eschenbach (jedoch nur der Ortsteil Lotenberg); Geislingen a. d. Steige mit den Teilorten Aufhausen, Eybach (jedoch nur der Ortsteil Christoffshof), Geislingen a. d. Steige (jedoch nur der Ortsteil Weiler o. H.), Stötten, Türkheim, Waldhausen; Göppingen mit dem Teilort Hohenstaufen; Heiningen (jedoch nur der Ortsteil Lotenberg); Hohenstadt (jedoch ohne den Ortsteil Weilerhöhe); Lauterstein mit den Teilorten Nenningen (jedoch ohne die Ortsteile Eigenlau, Galgenberg, Zunderhalde), Weißenstein; Mühlhausen i. Täle (jedoch nur die Ortsteile Eselhof, Gründle); Ottenbach, Salach (jedoch nur die Ortsteile Bärenbach, Bärenhöfle, Kapfhof, Staufeneck); Wiesensteig (jedoch nur die Ortsteile Heidental, Lämmerbuckel, Pferchfeld).

Landkreis Heidenheim mit den Gemeinden

Dischingen mit dem Teilort Frickingen; Gerstetten mit den Teilorten Gerstetten, Gussenstadt, Heldenfingen; Heidenheim a. d. Brenz mit den Teilorten Großkuchen, Oggenhausen; Herbrechtingen mit dem Teilort Bolheim (jedoch nur die Ortsteile Anhausen, Buchhof, Ugenhof); Königsbronn mit den Teilorten Itzelberg, Ochsenberg, Zang; Nattheim mit den Teilorten Auernheim, Fleinheim, Nattheim; Steinheim am Albuch mit den Teilorten Söhnstetten, Steinheim am Albuch.

Landkreis Ostalbkreis mit den Gemeinden

Aalen-Wasseralfingen mit den Teilorten Ebnat, Hofen (jedoch nur die Ortsteile Attenhofen, Heimatmühle, Oberalfingen, Wagenrain), Unterkochen (jedoch ohne die Ortslage Unterkochen), Waldhausen; Bartholomä, Bopfingen mit den Teilorten Aufhausen (jedoch nur der Ortsteil Michelfeld), Baldern, Bopfingen (jedoch nur der Ortsteil Hohenberg), Flochberg (jedoch nur die Ortsteile Dorfen, Härtsfeldhausen), Unterriffingen; Essingen mit den Teilorten Essingen (jedoch nur die Ortsteile Birkhof, Birkenteich, Hohenroden, Prinzeck, Tauchweiler, Teussenberg), Lauterburg; Heubach mit dem Teilort Heubach (jedoch nur der Ortsteil Beuren); Lauchheim mit den Teilorten Hülen, Lauchheim, Röttingen; Neresheim mit den Teilorten Dorfmerkingen, Elchingen a. d. Härtsfeld, Kösingen, Neresheim, Ohmenheim, Schweindorf; Schwäbisch Gmünd mit den Teilorten Bargau (jedoch nur die Ortsteile Birkhof, Oberer Lauchhof), Rechberg, Straßdorf (jedoch nur die Ortsteile Hummelshalden, Met langen, Reitprechts), Weiler i. d. Bergen; Waldstetten mit den Teilorten Waldstetten (jedoch nur die Ortsteile Braunhof, Edelhof, Klossenhölzle, Oberer Bläsishof, Oberer Zusenhof, Saurenhof, Tannhof, Unterer Bläsishof, Unterer Zusenhof, Weilerstoffel), Wißgoldingen (jedoch ohne die Ortsteile Hinterberg, Oberberg, Rechbergle, Schönberg); Westhausen mit dem Teilort Lippach.

Regierungsbezirk Karlsruhe

Stadtkreis Baden-Baden mit der Gemeinde

Baden-Baden mit den Teilorten Baden-Baden (jedoch nur die Ortsteile Bütthof, Gaisbach/Oosbachtal, Geroldsau, Lichtental, Malschbach, Müllenbach, Oberbeuren, Rote Lache, Scherhof, Schmalbach, Seelach), Ebersteinburg.

Landkreis Rastatt mit den Gemeinden

Bühl mit dem Teilort Neusatz (jedoch nur die Ortsteile Fischerhöfe, Neusatzeck, Schönbrunn, Wört); Bühlertal (jedoch nur die Ortsteile Buchkopf, Büchelbach, Butschenberg, Denni, Haarberg, Hirschbach, Hof, Längenberg, Obertal, Schafhof, Schönbüch, Steckenhalt); Forbach mit dem Teilort Langenbrand; Gaggenau mit den Teilorten Hörden, Michelbach, Selbach, Sulzbach; Gernsbach mit den Teilorten Gernsbach, Hipertsau, Lautenbach, Obertsrot, Staufenberg; Loffenau, Ottersweier (jedoch nur die Ortsteile Aschenplatz, Hundseck); Weisenbach mit den Teilorten Au im Murgtal, Weisenbach.

Landkreis Calw mit den Gemeinden

Altensteig mit den Teilorten Berneck, Hornberg; Bad Herrenalb mit dem Teilort Bernbach; Nagold mit dem Teilort Schietingen; Neuweiler mit den Teilorten Neuweiler (jedoch nur der Ortsteil Hofstätt), Zwerenberg; Simmersfeld mit den Teilorten Aichhalden, Fünfbronn, Simmersfeld; Wildberg mit den Teilorten Gültlingen, Sulz am Eck.

Landkreis Freudenstadt mit den Gemeinden

Alpirsbach mit den Teilorten Alpirsbach, Ehlenbogen, Peterzell, Reutin; Betzweiler-Wälde mit den Teilorten Betzweiler, Wälde; Dornstetten mit dem Teilort Hallwangen; Freudenstadt mit den Teilorten Dietersweiler, Freudenstadt (jedoch ohne die Ortsteile Forbachtal, Kniebis), Grüntal, Igelsberg, Untermusbach, Wittlensweiler; Glatten mit den Teilorten Glatten, Neuneck; Horb am Neckar mit den Teilorten Altheim, Bittelbronn, Dießen (jedoch ohne den Ortsteil Haidenhöfe), Grünmettstetten, Ihlingen, Obertalheim, Rexingen, Untertalheim; Loßburg mit den Teilorten Lombach, Loßburg, Schömberg, Sterneck, Vierundzwanzighöfe, Wittendorf; Pfalzgrafenweiler mit dem Teilort Kälberbronn; Schopfloch mit dem Teilort Unterifflingen; Seewald mit den Teilorten Erzgrube, Göttelfingen (jedoch ohne die Ortsteile Eisenbach, Lägerhalde), Hochdorf; Waldachtal mit dem Teilort Salzstetten.

Regierungsbezirk Freiburg

Stadtkreis Freiburg mit der Gemeinde

Freiburg im Breisgau mit dem Teilort Kappel/Dreisamtal.

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald mit den Gemeinden

Au (jedoch nur die Ortsteile Finsterbach, Haspelhöfe, Kaischenhof); Bollschweil mit dem Teilort Bollschweil (jedoch nur die Ortsteile Aubach, Gütle, Leimbach); Buchenbach mit den Teilorten Buchenbach (jedoch ohne die Ortsteile Haberstrohhof, Nessellache, Pfaffendobel, Rufenhof), Unteribental; Glottertal mit den Teilorten Föhrental, Oberglottertal (jedoch ohne den Ortsteil Gummenweide), Ohrensbach (jedoch ohne den Ortsteil Wuspenhof); Gundelfingen mit dem Teilort Wildtal (jedoch nur der Ortsteil Obertal); Kirchzarten mit den Teilorten Burg, Kirchzarten (jedoch nur die Ortsteile Dietenbach einschl. Zähringer Hof, Dobelpeterhof, Fischbach, Geroldstal, Kapphäusle, Schütterlesberg [Häusle], Unterneuhäuser); Löffingen mit den Teilorten Bachheim, Reiselfingen, Unadingen; Müllheim (jedoch nur der Ortsteil Sirnitz); Stegen mit den Teilorten Stegen, Wittental; Wittnau (jedoch nur die Ortsteile Fahrnau, Hinterer Vogelbachhof, Stockenmühle).

Landkreis Emmendingen mit den Gemeinden

Biederbach, Elzach mit den Teilorten Elzach, Katzenmoos; Freiamt mit den Teilorten Freiamt, Ottoschwanden; Gutach im Breisgau mit den Teilorten Bleibach, Gutach im Breisgau, Siegelau; Sexau (jedoch nur die Ortsteile Ebersbächle, Mühlenbächle, Obersexau, Reichenbächle, Seilerhöfe); Waldkirch mit den Teilorten Kollnau, Siensbach, Suggental, Waldkirch; Winden im Elztal mit den Teilorten Niederwinden, Oberwinden.

Landkreis Ortenaukreis mit den Gemeinden

Berghaupten, Biberach mit den Teilorten Biberach, Prinzbach; Durbach (jedoch nur der Ortsteil Gebirg); Fischerbach, Gengenbach mit den Teilorten Bermersbach, Gengenbach, Reichenbach, Schwaibach; Gutach/Schwarzwaldbahn, Haslach i. Kinzigtal mit den Teilorten Bollenbach, Haslach i. Kinzigtal; Hausach mit den Teilorten Einbach, Hausach; Hofstetten, Hohberg mit dem Teilort Diersburg; Hornberg mit dem Teilort Hornberg; Kappelrodeck mit den Teilorten Kappelrodeck (jedoch nur die Ortsteile Hagenberg, Heidenhöfe, Iberg, Ottenberg, Wolfersberg), Waldulm; Lautenbach, Lauf (jedoch nur die Ortsteile Äckerle, Glashütte, Hornenberg, Junkerwald, Lautenbächle, Lochwald); Mühlenbach, Nordrach, Oberharmersbach, Oberkirch mit den Teilorten Bottenau, Butschbach, Ödsbach, Ringelbach; Oberwolfach, Ohlsbach (jedoch nur der Ortsteil Hinterohlsbach); Oppenau mit den Teilorten Ibach, Maisach, Oppenau, Ramsbach; Ottenhöfen i. Schwarzwald mit den Teilorten Furschenbach, Ottenhöfen i. Schwarzwald; Sasbachwalden (jedoch nur die Ortsteile Birkenhöfe, Bischenberg, Schönbüch, Straubenhöfe); Schuttertal mit den Teilorten Dörlinbach, Schuttertal, Schweighausen; Seebach (jedoch

ohne den Ortsteil Bosenstein); Seelbach mit den Teilorten Schönberg, Seelbach (jedoch nur die Ortsteile Lenzlisberg, Oberer Haghof, Sauberg, Steinbächle); Steinach mit den Teilorten Steinach, Welchensteinach; Wolfach mit den Teilorten Kinzigtal, Kirnbach, Wolfach; Zell am Harmersbach mit den Teilorten Oberentersbach, Unterentersbach, Unterharmersbach, Zell am Harmersbach.

Landkreis Rottweil mit den Gemeinden

Aichhalden mit dem Teilort Aichhalden; Deißlingen mit den Teilorten Deißlingen, Laufen ob Rottweil; Dietingen mit den Teilorten Böhringen, Gößlingen, Dietingen, Rotenzimmern; Dornhan mit den Teilorten Bettenhausen, Busenweiler, Dornhan, Fürnsal, Leinstetten; Epfendorf mit den Teilorten Epfendorf, Trichtingen; Eschbronn mit dem Teilort Mariazell; Hardt, Rottweil mit den Teilorten Feckenhausen, Göllsdorf, Hausen ob Rottweil, Neufra, Zepfenhan; Schenkenzell mit dem Teilort Schenkenzell; Schiltach mit den Teilorten Lehengericht (jedoch ohne die Ortsteile Hinterholz, Hinterlehen, Hollach, Kienbronn, Obersteigenbach, Ramsel, Untersteigenbach, Vorderlehengericht), Schiltach; Schramberg mit dem Teilort Schramberg; Sulz am Neckar mit dem Teilort Hopfau; Wellendingen mit den Teilorten Wellendingen, Wilflingen; Zimmern ob Rottweil mit den Teilorten Flözlingen, Horgen, Stetten ob Rottweil.

Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis mit den Gemeinden

Bad Dürrheim mit den Teilorten Bad Dürrheim, Biesingen, Hochemmingen, Oberbaldingen, Sunthausen, Unterbaldingen; Blumberg mit den Teilorten Blumberg, Hondingen, Kommingen, Riedböhringen, Riedöschingen; Bräunlingen mit den Teilorten Bräunlingen, Döggingen, Waldhausen; Brigachtal mit den Teilorten Kirchdorf, Klengen, Überauchen; Dauchingen, Donaueschingen mit den Teilorten Aasen, Donaueschingen, Grüningen, Heidenhofen, Neudingen, Pfohren, Wolterdingen; Hüfingen mit den Teilorten Behla, Hausen vor Wald, Hüfingen, Mundelfingen, Sumpfohren; Königsfeld i. Schwarzwald mit den Teilorten Burgberg, Erdmannsweiler, Königsfeld i. Schwarzwald, Neuhausen, Weiler; Mönchweiler, Niedereschach mit den Teilorten Fischbach, Kappel, Niedereschach, Schabenhausen; Tuningen, Villingen-Schwenningen mit den Teilorten Marbach, Mühlhausen, Obereschach, Pfaffenweiler, Rietheim, Tannheim, Weigheim, Weilersbach.

Landkreis Tuttlingen mit den Gemeinden

Aldingen mit den Teilorten Aixheim, Aldingen; Buchheim, Denkingen, Durchhausen, Emmingen ab Eck mit den Teilorten Emmingen ab Eck, Liptingen; Frittlingen, Geisingen mit den Teilorten Aulfingen, Geisingen, Gutmadingen, Kirchen-Hausen, Leipferdingen; Gunningen, Immendingen mit den Teilorten Hattingen, Hintschingen, Immendingen, Mauenheim; Neuhausen ob Eck mit den Teilorten Neuhausen ob Eck, Schwandorf, Worndorf; Rietheim-Weilheim mit dem Teilort Weilheim; Spaichingen, Trossingen mit den Teilorten Schura, Trossingen; Tuttlingen mit den Teilorten Möhringen, Nendingen, Tuttlingen; Wurmlingen.

Landkreis Konstanz mit den Gemeinden

Eigeltingen mit dem Teilort Honstetten; Engen mit den Teilorten Bargen, Biesendorf, Stetten, Zimmerholz; Tengen mit den Teilorten Talheim, Tengen, Uttenhofen, Watterdingen, Wiechs am Randen.

Landkreis Lörrach mit den Gemeinden

Hasel, Steinen mit den Teilorten Schlächtenhaus, Weitenau; Tegernau (jedoch ohne den Ortsteil Schwand).

Landkreis Waldshut mit den Gemeinden

Albruck mit den Teilorten Birkingen, Schachen, Unteralpfen; Bonndorf im Schwarzwald mit den Teilorten Dillendorf, Wellendingen, Wittlekofen; Eggingen mit dem Teilort Obereggingen; Göhrwihl mit den Teilorten Görwihl, Niederwihl, Oberwihl, Rüßwihl; Laufenburg/Baden mit dem Teilort Rotzel; Murg mit dem Teilort Hänner; Rickenbach mit den Teilorten Hottingen, Rickenbach, Willaringen, Säkkingen mit dem Teilort Rippolingen; Stühlingen mit den Teilorten Bettmaringen, Blumegg, Eberfingen, Grimmelshofen, Lausheim, Mauchen, Oberwangen, Schwaningen, Stühlingen, Weizen; Ühlingen-Birkendorf mit den Teilorten Birkendorf, Hürrlingen, Obermettingen, Ühlingen, Untermettingen, Riedern am Wald; Waldshut-Tiengen mit den Teilorten Aichen, Eschbach, Indlekofen, Krenkingen, Oberalpfen; Weilheim mit den Teilorten Bannholz, Remetschwiel, Weilheim; Wutach mit den Teilorten Ewattingen, Lembach.

Regierungsbezirk Tübingen

Landkreis Reutlingen mit den Gemeinden

Engstingen mit den Teilorten Großenstingen, Kleinengstingen, Kohlstetten; Eningen unter Achalm (jedoch nur den Ortsteil Eninger Weide); Gomadingen mit den Teilorten Dapfen, Gomadingen, Steingebronn; Grabenstetten, Hayingen mit den Teilorten Anhausen, Ehestetten, Hayingen, Indelhausen, Münzdorf; Hohenstein mit den Teilorten Bernloch, Eglingen, Meidelstetten, Oberstetten, Ödenwaldstetten; Hülben, Lichtenstein mit den Teilorten Holzelfingen, Honau, Unterhausen; Mehrstetten, Metzingen mit dem Teilort Glems (jedoch nur der Ortsteil Roßberg); Münsingen mit den Teilorten Apfelstetten, Auingen, Bichishausen, Böttingen, Bremelau, Buttenhausen, Dottingen, Gundelfingen, Hundersingen, Magolsheim, Münsingen, Rietheim, Trailfingen; Münsingen-Gutsbezirk, Pfronstetten mit den Teilorten Aichelau, Aich-

stetten, Geisingen, Huldstetten, Pfronstetten, Tigerfeld; Pfullingen (jedoch nur die Ortsteile Pfullinger Berg, Übersberg, Urselberg, Urselhochberg, Wanne); Reutlingen mit dem Teilort Gönningen (jedoch nur die Ortsteile Buoberg, Roßberg, Roßfeld, Schönberg); Römerstein mit dem Teilort Böhringen; Sonnenbühl mit den Teilorten Erpfingen, Genkingen, Undingen, Willmandingen; Trochtelfingen mit den Teilorten Hausen a. d. Lauchert, Mägerkingen, Steinhilben, Trochtelfingen, Wilsingen; Urach mit den Teilorten Hengen, Seeburg, Sirchingen, Wittlingen; Würtingen mit den Teilorten Bleichstetten, Gächingen, Lonsingen, Ohnastetten, Upfingen, Würtingen; Zwiefalten mit den Teilorten Gauingen, Mörsingen, Sonderbuch, Upflamör, Zwiefalten.

Landkreis Tübingen mit der Gemeinde

Mössingen mit den Teilorten Öschingen (jedoch ohne den Ortsteil Tallagen), Talheim;

Landkreis Zollernalbkreis mit den Gemeinden

Balingen mit dem Teilort Erzingen; Bisingen mit den Teilorten Bisingen, Wessingen; Burladingen mit den Teilorten Gauselfingen, Hörschwag, Melchingen, Ringingen, Salmendingen, Stetten unter Holstein; Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen mit dem Teilort Geislingen (jedoch nur die Ortsteile Deutental, Emertal, Hagensaat, Kommisberg, Schopflin, Waldhof); Grosselfingen, Hechingen mit den Teilorten Hechingen (jedoch nur die Ortsteile Butzenwasen, Laitgai, Naßwasen), Stetten bei Hechingen (jedoch nur die Ortsteile Brielhof, Heiligkreuz, Ziegelbach), Weilheim; Rangendingen mit dem Teilort Rangendingen (jedoch nur die Ortsteile Lindeshalde, Richstatt, Wolfental); Rosenfeld mit den Teilorten Bickelsberg, Brittheim, Isingen, Leidringen, Rosenfeld (jedoch nur die Ortsteile Hanglagen, Hinteres Tal, Rinderried, Steinbrunnen, Stunzachtal), Täbingen; Schömberg mit den Teilorten Schömberg, Schörzingen; Straßberg mit dem Teilort Kaiseringen; Weilen unter den Rinnen, Winterlingen mit den Teilorten Benzingen, Harthausen a. d. Scher; Zimmern unter der Burg.

Landkreis Alb-Donau-Kreis mit den Gemeinden

Allmendingen mit den Teilorten Allmendingen, Ennahofen, Grötzingen, Weilersteußlingen; Altheim/Alb (jedoch nur der Ortsteil Zähringen); Amstetten mit den Teilorten Amstetten Bräunisheim, Hofstett-Emerbuch, Reutti, Schalkstetten, Stubersheim; Berghülen mit den Teilorten Berghülen, Bühlenhausen; Blaubeuren mit den Teilorten Asch, Beiningen, Blaubeuren (jedoch nur die Ortsteile Gleissenburg, Hessenhöfe), Pappelau (jedoch ohne den Ortsteil Erstetten), Seißen, Sonderbuch; Blaustein mit dem Teilort Markbronn (jedoch nur der Ortsteil Dietingen); Dornstadt mit dem Teilort Scharenstetten; Ehingen/Donau mit den Teilorten Altsteußlingen, Dächingen, Erbstetten, Frankenhofen, Granheim, Mundingen; Erbach mit den Teilorten Bach, Ringingen; Heroldstatt mit den Teilorten Ennabeuren, Sontheim; Laichingen mit den Teilorten Feldstetten, Laichingen, Machtolsheim, Suppingen; Lonsee mit den Teilorten Ettlenschieß, Halzhausen (jedoch nur der Ortsteil Sinabronn), Lonsee, Radelstetten, Urspring; Merklingen, Nellingen mit den Teilorten Nellingen, Oppingen; Schelklingen mit den Teilorten Gundershofen, Hausen ob Urspring, Hütten, Ingstetten, Justingen, Schelklingen, Sondernach; Weidenstetten (jedoch nur der Ortsteil Schechstetten).

Landkreis Biberach mit der Gemeinde

Langenenslingen mit den Teilorten Billafingen, Dürrenwaldstetten, Egelfingen, Emerfeld, Friedingen, Ittenhausen.

Landkreis Bodensee-Kreis mit den Gemeinden

Deggenhausertal mit dem Teilort Homberg (jedoch ohne die Ortsteile Limpach, Wattenberg); Heiligenberg mit den Teilorten Heiligenberg, Wintersulgen.

Landkreis Ravensburg mit der Gemeinde

Wilhelmsdorf mit den Teilorten Pfrungen, Wilhelmsdorf.

Landkreis Sigmaringen mit den Gemeinden

Bingen mit den Teilorten Bingen, Hochberg, Hornstein; Gammertingen mit den Teilorten Bronnen, Feldhausen, Gammertingen, Harthausen bei Feldhausen, Kettenacker; Hettingen mit den Teilorten Hettingen, Inneringen; Illmensee mit den Teilorten Illmensee, Illwangen, Ruschweiler; Inzigkofen mit den Teilorten Engelswies, Vilsingen; Leibertingen mit den Teilorten Altheim, Kreenheinstetten, Leibertingen, Thalheim; Meßkirch mit dem Teilort Langenhart; Neufra, Sigmaringen mit den Teilorten Gutenstein, Jungnau, Oberschmeien, Unterschmeien; Stetten am kalten Markt mit den Teilorten Stetten am kalten Markt, Storzingen; Veringenstadt mit den Teilorten Hermentingen, Veringendorf, Veringenstadt.

Regierungsbezirk Schwaben

Landkreis Donau-Ries mit den Gemeinden

Christgarten, Ederheim, Hürnheim, Schmähingen.

2.2. Davon Kerngebiet [1])

Regierungsbezirk Stuttgart

Landkreis Esslingen mit den Gemeinden

Bissingen a. d. Teck mit dem Teilort Ochsenwang; Erkenbrechtsweiler (ohne die Ortsteile

[1]) In Berggebieten und in den Kerngebieten der Benachteiligten Agrarzonen sowie der Kleinen Gebiete wird die Ausgleichszulage gewährt.

Burghörnle, Heidengraben, Ortslage Erkenbrechtsweiler); Weilheim a. d. Teck mit dem Teilort Weilheim a. d. Teck (jedoch nur die Ortsteile Häringen, Herzogenau, Pfundhart); Lenningen mit den Teilorten Gutenberg (jedoch nur der Ortsteil Krebstein), Schopfloch, Unterlenningen (jedoch nur die Ortsteile Diepoldsburg, Engelhof).

Landkreis Göppingen mit den Gemeinden

Bad Ditzenbach mit den Teilorten Bad Ditzenbach (jedoch nur der Ortsteil Albhochfläche), Gosbach (jedoch nur der Ortsteil Albhochfläche); Deggingen mit dem Teilort Deggingen (jedoch nur die Ortsteile Albhochfläche, Nordalb); Drackenstein (jedoch nur der Ortsteil Oberdrackenstein); Hohenstadt (jedoch ohne den Ortsteil Weilerhöhe); Mühlhausen im Täle (jedoch nur die Ortsteile Eselhof, Gründle); Wiesensteig (jedoch nur die Ortsteile Heidental, Lämmerbuckel, Pferchfeld).

Regierungsbezirk Karlsruhe

Stadtkreis Baden-Baden mit der Gemeinde

Baden-Baden mit dem Teilort Baden-Baden (jedoch nur die Ortsteile Bütthof, Gaisbach/Oosbachtal, Rote Lache, Scherhof, Schmalbach).

Landkreis Rastatt mit den Gemeinden

Bühl mit dem Teilort Neusatz (jedoch nur die Ortsteile Fischerhöfe, Neusatzeck, Schönbrunn, Wört); Bühlertal (jedoch nur die Ortsteile Buchkopf, Büchelbach, Butschenberg, Denni, Haarberg, Hirschbach, Hof, Längenberg, Obertal, Schafhof, Schönbüch, Steckenhalt); Forbach mit dem Teilort Langenbrand; Gaggenau mit den Teilorten Hörden, Michelbach, Sulzbach; Gernsbach mit den Teilorten Gernsbach (jedoch nur die Ortsteile Kellerberg, Waldheimer Hof), Hilpertsau, Lautenbach, Obertsrot; Loffenau, Ottersweier (jedoch nur die Ortsteile Aschenplatz, Hundseck); Weisenbach mit den Teilorten Au im Murgtal, Weisenbach.

Landkreis Calw mit den Gemeinden

Bad Herrenalb mit dem Teilort Bernbach; Nagold mit dem Teilort Schietingen; Wildberg mit den Teilorten Gültlingen, Sulz am Eck.

Landkreis Freudenstadt mit den Gemeinden

Alpirsbach mit den Teilorten Alpirsbach, Ehlenbogen; Glatten mit dem Teilort Neuneck; Horb am Neckar mit den Teilorten Altheim, Bittelbronn, Dießen (jedoch ohne den Ortsteil Haidenhöfe), Grünmettstetten, Ihlingen, Obertalheim, Rexingen, Untertalheim; Schopfloch mit dem Teilort Unterifflingen; Seewald mit dem Teilort Erzgrube; Waldachtal mit dem Teilort Salzstetten.

Regierungsbezirk Freiburg

Stadtkreis Freiburg im Breisgau mit der Gemeinde

Freiburg im Breisgau mit dem Teilort Kappel/Dreisamtal.

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald mit den Gemeinden

Au (jedoch nur die Ortsteile Finsterbach, Haspelhöfe, Kaischenhof); Bollschweil mit dem Teilort Bollschweil (jedoch nur die Ortsteile Aubach, Gütle, Leimbach); Buchenbach mit dem Teilort Unteribental; Glottertal mit den Teilorten Föhrental (jedoch nur der Ortsteil Oberföhrental), Oberglottertal (jedoch ohne den Ortsteil Gummenweide), Ohrensbach (jedoch nur der Ortsteil Ahlenbach); Kirchzarten mit dem Teilort Kirchzarten (jedoch nur die Ortsteile Dietenbach einschl. Zähringer Hof, Dobelpeterhof, Geroldstal, Kapphäusle, Schütterlesberg [Häusle]); Löffingen mit den Teilorten Bachheim, Reiselfingen, Unadingen; Stegen mit den Teilorten Stegen (jedoch nur der Ortsteil Rechtenbach), Wittental (jedoch ohne den Ortsteil Baldenweger Hof); Wittnau (jedoch nur die Ortsteile Fahrnau, Hinterer Vogelbachhof, Stockenmühle).

Landkreis Emmendingen mit den Gemeinden

Biederbach, Elzach mit den Teilorten Elzach, Katzenmoos; Freiamt mit dem Teilort Freiamt (jedoch nur die Ortsteile Brettental, Keppenbach, Reichenbach); Gutach im Breisgau mit den Teilorten Bleibach, (jedoch nur der Ortsteil Kregelbach), Gutach im Breisgau (jedoch nur der Ortsteil Oberriedern), Siegelau; Sexau (jedoch nur der Ortsteil Obersexau); Waldkirch mit den Teilorten Kollnau (jedoch nur der Ortsteil Kohlenbach), Siensbach (jedoch nur die Ortsteile Obertal, Zinken), Suggental (jedoch nur der Ortsteil Hintertal), Waldkirch (jedoch nur die Ortsteile Dettenbach, Heimeck Wegelbach); Winden im Elztal mit den Teilorten Niederwinden (jedoch nur die Ortsteile Dürrenberg, Hillersberg, Schwangen), Oberwinden (jedoch ohne die Ortsteile Ortslage Oberwinden, Staude).

Landkreis Ortenaukreis mit den Gemeinden

Biberach mit den Teilorten Biberach (jedoch nur die Ortsteile Erzbach, Haubach), Prinzbach; Durbach (jedoch nur der Ortsteil Gebirg); Fischerbach (jedoch nur die Ortsteile Hinterfischerbach, Waldstein); Gengenbach mit den Teilorten Bermersbach (jedoch nur der Ortsteil Hinterfußbach); Reichenbach (jedoch nur die Ortsteile Haigerach, Hintersondersbach, Mittelbach, Pfaffenbach, Schwärzenbach); Gutach/Schwarzwaldbahn, Haslach im Kinzigtal mit dem Teilort Bollenbach (jedoch nur der Ortsteil Welschbollenbach); Hausach mit dem Teilort Einbach; Hofstetten, Hornberg mit dem Teilort Hornberg; Kappelrodeck mit den Teilor-

ten Kappelrodeck (jedoch nur die Ortsteile Hagenberg, Iberg, Wolfersberg), Waldulm (jedoch nur die Ortsteile Blaubronn, Schwend); Lautenbach (jedoch nur die Ortsteile Otschenfeld, Rüstenbach, Sohlberg, Spitzenberg, Sulzbach); Lauf (jedoch nur die Ortsteile Glashütte, Junkerwald, Lautenbächle); Mühlenbach, Nordrach, Oberharmersbach, Oberkirch mit dem Teilort Ödsbach (jedoch ohne die Ortsteile Alm, Dörfle); Oberwolfach, Ohlsbach (jedoch nur der Ortsteil Hinterohlsbach); Oppenau mit den Teilorten Ibach, Maisach, Oppenau, Ramsbach; Ottenhöfen im Schwarzwald mit den Teilorten Furschenbach, Ottenhöfen im Schwarzwald; Sasbachwalden (jedoch nur die Ortsteile Birkenhöfe, Bischenberg, Schönbüch, Straubenhöfe); Schuttertal mit den Teilorten Dörlinbach (jedoch nur die Ortsteile Prinschbach, Vorderer Durenbach), Schuttertal (jedoch nur die Ortsteile Hinterer Durenbach, Kambach, Laulisgraben, Michelbronn, Regelsbach), Schweighausen (jedoch nur die Ortsteile Grundbächle-Pfingstberg, Hinterer Geisberg, Hoher Geisberg, Loh, Vorderer Geisberg); Seebach (jedoch ohne den Ortsteil Bosenstein); Seelbach mit den Teilorten Schönberg (jedoch nur die Ortsteile Geroldseck, Harmersbächle, Hörnlesgraben), Seelbach (jedoch nur die Ortsteile Lenzlisberg, Oberer Haghof); Steinach mit den Teilorten Steinach (jedoch nur die Ortsteile Boxbach, Dochbach, Wanglig), Welschensteinach (jedoch nur die Ortsteile Birlinsbach, Klettner, Langbrunnen, Mühlsbach); Wolfach mit den Teilorten Kinzigtal, Kirnbach, Wolfach; Zell am Harmersbach mit den Teilorten Oberentersbach (jedoch nur die Ortsteile Buchen, Ecker), Unterharmersbach (jedoch nur die Ortsteile Dürben, Erbsengrund, Hinterhambach).

Landkreis Rottweil mit den Gemeinden

Aichhalden mit dem Teilort Aichhalden; Deißlingen mit den Teilorten Deißlingen, Laufen ob Rottweil; Dietingen mit den Teilorten Böhringen, Dietingen, Gößlingen, Rotenzimmern; Dornhan mit den Teilorten Bettenhausen, Fürnsal, Leinstetten; Epfendorf mit den Teilorten Epfendorf, Trichtingen; Eschbronn mit dem Teilort Mariazell; Hardt, Rottweil mit den Teilorten Feckenhausen, Göllsdorf, Hausen ob Rottweil, Neufra, Zepfenhan; Schenkenzell mit dem Teilort Schenkenzell; Schiltach mit den Teilorten Lehengericht (jedoch ohne die Ortsteile Hinterholz, Hinterlehen, Hollach, Kienbronn, Obersteigenbach, Ramsel, Untersteigenbach, Vorderlehengericht), Schiltach; Schramberg mit dem Teilort Schramberg; Sulz am Necker mit dem Teilort Hopfau; Wellendingen mit den Teilorten Wellendingen, Wilflingen; Zimmern ob Rottweil mit den Teilorten Flözlingen, Horgen, Stetten ob Rottweil.

Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis mit den Gemeinden

Bad Dürrheim mit den Teilorten Bad Dürrheim, Biesingen, Hochemmingen, Oberbaldingen, Sunthausen, Unterbaldingen; Blumberg mit den Teilorten Blumberg, Hondingen, Kommingen, Riedböhringen, Riedöschingen; Bräunlingen mit den Teilorten Bräunlingen, Döggingen, Waldhausen; Brigachtal mit den Teilorten Kirchdorf, Klengen, Überauchen; Dauchingen, Donaueschingen mit den Teilorten Aasen, Donaueschingen, Grüningen, Heidenhofen, Neudingen, Pfohren, Wolterdingen; Hüfingen mit den Teilorten Behla, Hausen vor Wald, Hüfingen, Mundelfingen, Sumpfohren; Königsfeld im Schwarzwald mit den Teilorten Burgberg, Erdmannsweiler, Königsfeld im Schwarzwald, Neuhausen, Weiler; Mönchweiler, Niedereschach mit den Teilorten Fischbach, Kappel, Niedereschach, Schabenhausen; Tuningen, Villingen-Schwenningen mit den Teilorten Marbach, Mühlhausen, Obereschach, Pfaffenweiler, Rietheim, Tannheim, Weigheim, Weilersbach.

Landkreis Tuttlingen mit den Gemeinden

Aldingen mit den Teilorten Aldingen, Aixheim; Buchheim, Denkingen, Durchhausen, Emmingen ab Egg mit den Teilorten Emmingen ab Egg, Liptingen; Frittlingen, Geisingen mit den Teilorten Aulfingen, Geisingen, Gutmadingen, Kirchen-Hausen, Leipferdingen; Gunningen, Immendingen mit den Teilorten Hattingen, Hintschingen, Immendingen, Mauenheim; Neuhauhausen ob Eck mit den Teilorten Neuhausen ob Eck, Schwandorf, Worndorf; Rietheim-Weilheim mit dem Teilort Weilheim; Spaichingen, Trossingen mit den Teilorten Schura, Trossingen; Tuttlingen mit den Teilorten Möhringen, Nendingen, Tuttlingen; Wurmlingen,

Landkreis Konstanz mit den Gemeinden

Eigeltingen mit dem Teilort Honstetten; Engen mit den Teilorten Bargen, Biesendorf, Stetten, Zimmerholz; Tengen mit den Teilorten Talheim, Tengen, Uttenhofen, Watterdingen, Wiechs am Randen.

Landkreis Lörrach mit den Gemeinden

Hasel (jedoch nur der Ortsteil Glashütte); Tegernau (jedoch ohne den Ortsteil Schwand).

Landkreis Waldshut mit den Gemeinden

Albruck mit den Teilorten Birkingen, Schachen, Unteralpfen; Bonndorf im Schwarzwald mit den Teilorten Dillendorf, Wellendingen, Wittlekofen; Eggingen mit dem Teilort Obereggingen; Görwihl mit den Teilorten Görwihl, Niederwihl, Oberwihl, Rüßwihl; Laufenburg/Baden mit dem Teilort Rotzel; Murg mit dem Teilort Hänner; Rickenbach mit den Teilorten Hottingen, Rickenbach, Willaringen; Säkkingen mit dem Teilort Rippolingen; Stühlingen mit den Teilorten Bettmaringen, Blumegg, Eberfingen, Grimmelshofen, Lausheim, Mauchen, Oberwangen, Schwaningen, Stühlingen, Weizen; Ühlingen-Birkendorf mit den Teilorten Birkendorf, Hürrlingen, Obermettingen, Ühlingen, Untermettingen, Riedern am Wald; Waldshut-Tiengen mit den Teilorten Aichen, Eschbach, Indlekofen, Krenkingen, Oberalpfen;

Weilheim mit den Teilorten Bannholz, Remetschwiel, Weilheim; Wutach mit den Teilorten Ewattingen, Lembach.

Regierungsbezirk Tübingen

Landkreis Reutlingen mit den Gemeinden

Engstingen mit den Teilorten Großengstingen, Kleinengstingen, Kohlstetten, Eningen unter Achalm (jedoch nur der Ortsteil Eninger Weide); Gomadingen mit den Teilorten Dapfen, Gomadingen, Steingebronn; Grabenstetten, Hayingen mit den Teilorten Anhausen, Ehestetten, Hayingen, Indelhausen, Münzdorf; Hohenstein mit den Teilorten Bernloch, Eglingen, Meidelstetten, Oberstetten, Ödenwaldstetten; Hülben, Lichtenstein mit den Teilorten Holzelfingen, Honau, Unterhausen; Mehrstetten, Metzingen mit dem Teilort Glems (jedoch nur der Ortsteil Roßberg); Münsingen mit den Teilorten Apfelstetten, Auingen, Bichishausen, Böttingen, Bremelau, Buttenhausen, Dottingen, Gundelfingen, Hundersingen, Magolsheim, Münsingen, Rietheim, Trailfingen; Münsingen-Gutsbezirk, Pfronstetten mit den Teilorten Aichelau, Aichstetten, Geisingen, Huldstetten, Pfronstetten, Tigerfeld; Pfullingen (jedoch nur die Ortsteile Pfullinger Berg, Übersberg, Urselberg, Urselhochberg, Wanne); Reutlingen mit dem Teilort Gönningen (jedoch nur die Ortsteile Buoberg, Roßberg, Roßfeld, Schönberg); Römerstein mit dem Teilort Böhringen; Sonnenbühl mit den Teilorten Erpfingen, Genkingen, Undingen, Willmandingen; Trochtelfingen mit den Teilorten Hausen a. d. Lauchert, Mägerkingen, Steinhilben, Trochtelfingen, Wilsingen; Urach mit den Teilorten Hengen, Seeburg, Sirchingen, Wittlingen; Würtingen mit den Teilorten Bleichstetten, Gächingen, Lonsingen, Ohnastetten, Upfingen, Würtingen; Zwiefalten mit den Teilorten Gauingen, Mörsingen, Sonderbuch, Upflamör, Zwiefalten.

Landkreis Tübingen mit der Gemeinde

Mössingen mit den Teilorten Öschingen (jedoch ohne den Ortsteil Tallagen), Talheim.

Landkreis Zollernalbkreis mit den Gemeinden

Balingen mit dem Teilort Erzingen; Bisingen mit den Teilorten Bisingen, Wessingen; Burladingen mit den Teilorten Gauselfingen, Hörschwag, Melchingen, Ringingen, Salmendingen, Stetten unter Holstein; Dautmergen, Dormettingen, Dotternhausen, Geislingen mit dem Teilort Geislingen (jedoch nur die Ortsteile Deutental, Emertal, Hagensaat, Kommisberg, Schopflin, Waldhof); Grosselfingen, Hechingen mit den Teilorten Hechingen (jedoch nur die Ortsteile Butzenwasen, Laitgai, Naßwasen), Stetten bei Hechingen (jedoch nur die Ortsteile Brielhof, Heiligkreuz, Ziegelbach), Weilheim; Rangendingen mit dem Teilort Rangendingen (jedoch nur die Ortsteile Lindeshalde, Richstatt, Wolfental); Rosenfeld mit den Teilorten Bikkelsberg, Brittheim, Isingen, Leidringen, Rosenfeld (jedoch nur die Ortsteile Hanglagen, Hinteres Tal Rinderried, Steinbrunnen, Stunzachtal), Täbingen; Schömberg mit den Teilorten Schömberg, Schörzingen; Straßberg mit dem Teilort Kaiseringen; Weilen unter den Rinnen, Winterlingen mit den Teilorten Benzingen, Harthausen an der Scher; Zimmern unter der Burg.

Landkreis Alb-Donau-Kreis mit den Gemeinden

Allmendingen mit den Teilorten Ennahofen, Grötzingen, Weilersteußlingen; Ehingen/Donau mit den Teilorten Altsteußlingen, Dächingen, Erbstetten, Frankenhofen, Granheim, Mundingen; Heroldstatt mit den Teilorten Ennabeuren, Sontheim; Laichingen mit den Teilorten Feldstetten, Laichingen; Schelklingen mit den Teilorten Gundershofen, Hausen ob Urspring, Hütten, Ingstetten, Justingen, Sondernach.

Landkreis Biberach mit der Gemeinde

Langenenslingen mit den Teilorten Billafingen, Dürrenwaldstetten, Egelfingen, Emerfeld, Friedingen, Ittenhausen.

Landkreis Sigmaringen mit den Gemeinden

Bingen mit den Teilorten Bingen, Hochberg, Hornstein; Gammertingen mit den Teilorten Bronnen, Feldhausen, Gammertingen, Harthausen bei Feldhausen, Kettenacker; Hettingen mit den Teilorten Hettingen, Inneringen; Inzigkofen mit den Teilorten Engelswies, Vilsingen; Leibertingen mit den Teilorten Altheim, Kreenheinstetten, Leibertingen mit den Teilorten Altheim, Kreenheinstetten, Leibertingen, Thalheim; Meßkirch mit dem Teilort Langenhart; Neufra, Sigmaringen mit den Teilorten Gutenstein, Jungnau, Oberschmeien, Unterschmeien; Stetten am kalten Markt mit den Teilorten Stetten am kalten Markt, Storzingen; Veringenstadt mit den Teilorten Hermentingen, Veringendorf, Veringenstadt.

Gebiet Nr. 25 a (Kleines Gebiet)

1. **Berggebiet** [1])

—

2. **Benachteiligte Agrarzone**

2.1. Gesamte Benachteiligte Agrarzone

Regierungsbezirk Freiburg

Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis mit der Gemeinde

Villingen-Schwenningen mit den Teilorten Villingen im Schwarzwald, Schwenningen am Neckar.

2.2. Davon Kerngebiet [1])

—

[1]) In Berggebieten und in den Kerngebieten der Benachteiligten Agrarzonen sowie der Kleinen Gebiete wird die Ausgleichszulage gewährt.

Gebiet 26

1. **Berggebiet [1])**

—

2. **Benachteiligte Agrarzone**

2.1. Gesamte Benachteiligte Agrarzone

Regierungsbezirk Stuttgart

Landkreis Schwäbisch Hall mit der Gemeinde

Rot am See mit dem Teilort Reubach (jedoch nur die Ortsteile Kleinansbach, Thomasmühle).

Regierungsbezirk Oberbayern

Landkreis Eichstätt mit den Gemeinden

Altmannstein, Biberbach, Buchenhüll, Denkendorf, Dollnstein, Eichstätt, Geibelsee, Inching, Kipfenberg, Kottingwörth, Marienstein, Mörnsheim, Obereichstätt, Pollenfeld, Pondorf, Preith, Sandersdorf, Schelldorf, Schernfeld, Tettenwang, Titting, Walting, Winden, Wintershof.

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen mit der Gemeinde

Trugenhofen.

Regierungsbezirk Niederbayern

Kreisfreie Stadt Passau.

Landkreis Deggendorf mit den Gemeinden

Auerbach, Außernzell, Bergern, Bernried, Buchberg, Deggendorf, Edenstetten, Egg, Grafling, Grattersdorf, Hengersberg mit den Gemeindeteilen Nußberg, Oberreith, Unterreith, Hunding, Iggensbach, Lalling, Metten, Mietraching, Nesslbach, Schaufling, Schöllnach, Seebach, Winzer.

Landkreis Freyung-Grafenau mit allen Gemeinden.

Landkreis Kelheim mit den Gemeinden

Bayersdorf, Essing, Ihrlerstein, Jachenhausen, Kelheimwinzer, Meihern, Painten, Prunn, Riedenburg.

Landkreis Passau mit den Gemeinden

Aicha vorm Wald, Albersdorf, Breitenberg, Büchlberg, Eging, Fürstenstein, Garham, Hauzenberg, Hofkirchen, Hutthurm, Kellberg, Neukirchen vorm Wald, Oberneureuth, Obernzell, Otterskirchen, Rathmannsdorf, Ruderting, Salzweg, Sandbach, Sonnen, Thyrnau, Tiefenbach, Tittling, Untergriesbach, Wegscheid, Wildenranna, Windorf, Witzmannsberg, Wotzdorf.

Landkreis Regen mit allen Gemeinden

Landkreis Straubing-Bogen mit den Gemeinden

Ascha, Bogen, Elisabethszell, Falkenfels, Gaishausen, Gittensdorf, Gossersdorf, Haibach, Haselbach, Haunkenzell, Höhenberg, Hunderdorf mit den Gemeindeteilen Brandstatt, Hoch, Lindenbrunn, Lintach, Starzenberg, Konzell, Landorf, Loitzendorf, Mitterfels, Neukirchen, Oberalteich mit dem Gemeindeteil Großlintach; Obermühlbach, Perasdorf, Rattenberg, Rattiszell, Sankt Engelmar, Saulburg, Schwarzach, Stallwang, Steinburg, Wiesenfelden, Windberg, Zinzenzell.

Regierungsbezirk Oberpfalz

Kreisfreie Stadt Amberg.

Kreisfreie Stadt Weiden.

Landkreis Amberg-Sulzbach mit allen Gemeinden.

Landkreis Cham mit allen Gemeinden.

Landkreis Neumarkt mit den Gemeinden

Berching, Berg b. Neumarkt/Opf., Berngau, Breitenbrunn, Burggriesbach, Degerndorf, Deining, Deinschwang, Dietfurt a. d. Altm., Dietkirchen, Döllwang, Engelsberg, Erasbach, Freystadt, Gebertshofen, Großbissendorf, Günching, Hamberg, Hermannsberg, Hörmannsdorf, Hohenfels, Holnstein, Kemnathen, Laaber, Lauterhofen, Leutenbach, Loderbach, Markstetten, Mittersthal, Mühlhausen, Neumarkt i. d. Opf., Oberbuchfeld, Oberölsbach, Oberwiesenacker, Parsberg mit den Gemeindeteilen Klapfenberg, ehemalige Gemeinde Rudenshofen, ehemalige Gemeinde Willenhofen; Pavelsbach, Pilsach, Plankstetten, Postbauer-Heng, Pyrbaum, Raitenbuch, Sengenthal, Seubersdorf mit dem Gemeindeteil ehemalige Gemeinde Eichenhofen; Sindlbach, Stöckelsberg, Sulzbürg, Traunfeld, Trautmannshofen, Unterbuchfeld, Velburg, Waltersberg, Wappersdorf.

Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab mit allen Gemeinden

Landkreis Regensburg mit den Gemeinden

Aichkirchen, Altenthann, Beratshausen, Bernhardswald, Brennberg, Bruckbach, Brunn, Deuerling, Dinau, Donaustauf, Duggendorf, Frauenzell, Haag, Heilinghausen, Hirschling, Hochdorf, Hohenschambach, Holzheim a. Forst, Kallmünz, Karlstein, Klingen, Laaber, Langenkreith, Laufenthal, Lichtenwald, Nittendorf, Oberpfraundorf, Ponholz, Ramspau, Rohrbach, Schwarzenthonhausen, Sulzbach a. d. Donau, Traidendorf, Wenzenbach, Wiesent mit dem Gemeindeteil Dietersweg; Wörth a. d. Donau

[1]) In Berggebieten und in den Kerngebieten der Benachteiligten Agrarzonen sowie der Kleinen Gebiete wird die Ausgleichszulage gewährt.

mit den Gemeindeteilen Hintergrub, Kälberhäusl, Kirnberg, Pfraumbach, Reichenbach, Reiserhof, Vordergrub, Weihern.

Landkreis Schwandorf mit allen Gemeinden.

Landkreis Tirschenreuth mit allen Gemeinden.

Regierungsbezirk Oberfranken

Kreisfreie Stadt Coburg.

Kreisfreie Stadt Hof.

Landkreis Bamberg mit den Gemeinden

Altendorf, Amlingstadt, Ampferbach, Aschbach, Baunach, Birkach, Bischberg, Bojendorf, Breitengüßbach, Burgebrach, Burglesau, Burgwindheim, Buttenheim, Demmelsdorf, Deusdorf, Dreuschendorf, Ebing, Ebrach, Ehrl, Erlau, Frensdorf, Geisfeld, Gerach, Giech, Gräfenhäusling, Grub Gunzendorf, Halbersdorf, Hartlanden, Heiligenstadt/Ofr., Hernsdorf, Herzogenreuth, Hirschaid, Höfen, Hohenhäusling, Ilmenau, Kalteneggolsfeld, Kemmern, Königsfeld, Lauter, Lindbach, Lisberg, Litzendorf, Lohndorf, Ludwag, Melkendorf, Mönchherrnsdorf, Mühlendorf, Mürsbach. Neudorf b. Scheßlitz, Oberhaid, Oberharnsbach, Oberndorf, Oberngrub, Pettstadt, Peulendorf, Pommersfelden, Priesendorf, Rattelsdorf, Reckendorf, Reichmannsdorf, Reundorf, Röbersdorf, Rothensand, Sambach, Sassanfahrt, Schederndorf, Scheßlitz, Schönbrunn, Schweisdorf, Seußling, Stadelhofen, Staffelbach, Steinfeld, Steinsdorf, Steppach, Stübig, Teuchatz, Tiefenellern, Tiefenpölz, Trabelsdorf, Trosdorf, Trunstadt, Tütschengereuth, Unterhaid, Unterleiterbach, Unteroberndorf, Viehreth, Walsdorf, Wattendorf, Weichenwasserlos, Windischletten, Würgau, Zapfendorf, Zeckendorf, Zeegendorf, Zettmannsdorf, Ziegelsambach, Zückshut.

Landkreis Bayreuth ohne die Gemeinde

Bindlach.

Landkreis Coburg mit den Gemeinden

Ahlstadt, Ahorn, Autenhausen, Bergdorf, Bodendorf, Breitenau, Dietersdorf, Ebersdorf b. Coburg, Ebersdorf b. Neust./Co., Freiberg, Frohnlach, Froschgrund, Gauerstadt, Gemünda i. Ofr., Gleismuthhausen, Gleußen, Goßenberg, Großwalbur, Grub a. Forst, Haarbrücken, Hattersdorf, Heilgersdorf, Kaltenbrunn i. Itzgrund, Lahm i. Itzgrund, Langenbergen, Lautertal, Lechenroth, Lempertshausen, Meeder, Meilschnitz, Merlach, Mirsdorf, Neida, Neustadt b. Coburg, Neu- und Neershof, Oberelldorf, Öttingshausen, Ottowind, Rodach b. Coburg, Rödental, Rothenberg, Rottenbach, Schöttenstein, Seßlach, Sonnefeld, Steinrod, Thann, Unterelldorf, Untersiemau, Wasung, Watzendorf, Weidach, Weidhausen b. Coburg, Weitramsdorf, Wellmersdorf, Welsberg, Wiesenfeld b. Coburg, Wildenheid, Wörlsdorf.

Landkreis Forchheim mit den Gemeinden

Affalterthal, Bärnfels, Bieberbach, Birkenreuth, Buckenhofen, Burggaillenreuth, Drügendorf, Ebermannstadt, Effeltrich, Eggolsheim, Egloffstein, Eschlipp, Geschwand, Gössweinstein, Götzendorf, Gräfenberg, Hallerndorf, Hausen, Heroldsbach, Hetzelsdorf, Hetzles, Hilpoltstein, Hundshaupten, Igensdorf, Kappel, Kersbach, Langensendelbach, Leutenbach, Leutzdorf, Lilling, Mittelehrenbach, Moggast, Morschreuth, Neunkirchen a. Brand, Oberehrenbach, Obertrubach, Pautzfeld, Pommer, Poxdorf, Schlaifhausen, Schlammersdorf, Schnaid, Thuisbrunn, Tiefenstürmig, Trailsdorf, Unterleinleiter, Walkersbrunn, Wannbach, Weilersbach, Weingarts, Weissenohe, Wichsenstein, Wiesenthal, Wohlmannsgesees, Wüstenstein, Zaunsbach.

Landkreis Hof mit allen Gemeinden.

Landkreis Kronach ohne die Gemeinde

Oberlangenstadt.

Landkreis Kulmbach mit allen Gemeinden.

Landkreis Lichtenfels mit den Gemeinden

Arnstein, Banz, Buckendorf, Burgkunstadt, Burkheim, Dittersbrunn, Ebneth, Fesselsdorf, Gärtenroth, Großziegenfeld, Horsdorf, Isling, Kaspauer, Kirchlein, Kleinziegenfeld, Kleukheim, Klosterlangheim, Kösten, Köttel, Lahm b. Lichtenfels, Lettenreuth, Mainroth, Marktgraitz, Marktzeuln, Modschiedel, Mönchkröttendorf, Neudorf, Neuensorg, Oberlangheim, Roth, Rothmannsthal, Schwabthal, Schwürbitz, Serkendorf, Stetten, Strössendorf, Stublang, Theisau, Ützing, Wallersberg, Weiden, Weismain, Wiesen.

Landkreis Wunsiedel mit allen Gemeinden.

Regierungsbezirk Mittelfranken

Kreisfreie Stadt Ansbach.

Landkreis Ansbach mit den Gemeinden

Ammelbruch, Arberg, Aurach, Bechofen, Bellershausen, Bertholdsdorf, Biederbach, Binzwangen, Bockenfeld, Bruckberg, Brünst, Brunst, Buch a. Wald, Burghausen, Burgoberbach, Burk, Cadolzhofen, Colmberg, Dambach, Dentlein a. Forst, Dickersbronn, Diebach, Dietenhofen, Dinkelsbühl, Dombühl, Dürrwangen, Eckartsweiler, Ehingen, Erlach, Faulenberg, Feuchtwangen, Flachslanden, Fürnheim, Gailnau, Gastenfelden, Gerolfingen, Geslau, Götteldorf, Gräfenbuch, Großbreitenbronn, Grüb, Hagenau, Hauslach, Herrieden, Hirschlach, Langfurth, Lehrberg, Lellenfeld, Lentersheim, Leutershausen, Lichtenau, Merkendorf, Mitteleschenbach, Mönchsroth, Neuendettelsau, Neusitz, Oberdachstetten, Obermichelbach, Oberschwaningen, Obersulzbach, Östheim, Ornbau, Petersaurach, Poppenbach, Rückingen, Rügland, Rühlingstetten, Sachsen, Sauernheim,

Schillingsfürst, Schnelldorf, Schopfloch, Schweinsdorf, Selgenstadt, Sinbronn, Sondernohe, Unternbibert, Unterschwaningen, Veitsaurach, Vestenberg, Virnsberg, Waizendorf, Wassertrüdingen, Weidelbach, Weidenbach, Weihenzell, Weinberg, Weißenbronn, Wernsbach b. Ansbach, Wettringen, Wieseth, Wilburgstetten, Windelsbach, Windsbach, Wittelshofen, Wörnitz, Wolframs-Eschenbach, Zwernberg.

Landkreis Erlangen-Höchstadt mit den Gemeinden

Adelsdorf, Adlitz, Atzelsberg, Baiersdorf, Boxbrunn, Brand, Eckersbach, Elsendorf, Frimmersdorf, Gleissenberg, Gremsdorf, Großenseebach, Hemhofen, Hessdorf, Hesselberg, Höchstadt a. d. Aisch, Kairlindach, Lonnerstadt, Marloffstein, Mühlhausen, Neundorf, Oberlindach, Röttenbach, Schirnsdorf, Schlüsselfeld, Schwarzenbach, Sterpersdorf, Thüngfeld, Untermelsendorf, Vestenbergsgreuth, Wachenroth, Weingartsgreuth, Weisachgrund, Weisendorf.

Landkreis Fürth mit der Gemeinde

Wilhermsdorf.

Landkreis Nürnberger Land mit den Gemeinden

Alfeld, Altdorf b. Bürnberg, Aspertshofen, Bullach, Burgthann, Diepersdorf, Engelthal, Entenberg, Enzendorf, Feucht, Förrenbach, Gersdorf, Hagenhausen, Happurg, Hartenstein, Hartmannshof, Höfen, Kirchensittenbach, Kruppach, Kucha, Lauf a. d. Pegnitz, Leinburg, Neuhaus a. d. Pegnitz, Oberhaidelbach, Oberkrumbach, Offenhausen, Ottensoos, Pommelsbrunn, Pühlheim, Püscheldorf, Reichenschwand, Rieden, Röthenbach a. d. Pegnitz, Röthenbach b. Altdorf, Schnaittach, Schwarzenbruck, Simmelsdorf, Velden, Vorra, Weißenbrunn, Wildenfels.

Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim mit den Gemeinden

Altmannshausen, Bad Windsheim, Burghaslach, Dachsbach, Dietersheim, Egenhausen, Emskirchen, Gerhardhofen, Herbolzheim, Ickelheim, Ipsheim, Kaubenheim, Kühlsheim, Lenkersheim, Linden, Mailheim, Marktbergel, Markt Bibart, Markt Erlbach, Markt Nordheim, Markt Taschendorf, Mausdorf, Münchsteinach, Neidhardswinden, Neuhof a. d. Zenn, Neustadt a. d. Aisch, Obernzenn, Oberscheinfeld, Ruthmannsweiler, Scheinfeld, Schornweisach, Sugenheim, Trautskirchen, Unteraltenbernheim, Unterlaimbach, Unternesselbach, Unternzenn, Urpertshofen, Westheim, Wilhelmsdorf.

Landkreis Roth mit den Gemeinden

Abenberg, Alfershausen, Allersberg, Barthelmesaurach, Beerbach, Birkach, Büchenbach, Dürrenmungenau, Eckersmühlen, Eysölden, Georgensgmünd, Greding, Heideck, Hilpoltstein, Kämmerstein, Laibstadt, Lay, Leerstetten, Mekkenhausen, Mosbach, Mühlstetten, Rednitzhembach, Rittersbach, Röthenbach b. St. Wolfg., Röttenbach, Roth b. Nürnberg, Rudletzholz, Schwand b. Nürnberg, Schwimbach, Spalt, Thalmässing, Wassermungenau, Wendelstein, Wernfels.

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen mit den Gemeinden

Absberg, Alesheim, Altenmuhr, Bergen, Bieswang, Büchelberg, Büttelbronn, Burgsalach, Dietfurt i. Mfr., Döckingen, Dornhausen, Ellingen, Ettenstadt, Fiegenstall, Frickenfelden, Gersdorf, Geyern, Gnotzheim, Göhren, Gundelsheim, Gunzenhausen, Haundorf, Hechlingen, Heidenheim, Höttingen, Hohentrüdingen, Hüssingen, Hundsdorf, Kalbensteinberg, Kaltenbuch, Kurzenaltheim, Langenaltheim, Meinheim, Nennslingen, Neudorf, Neuenmuhr, Obererlbach, Oberhochstatt, Osterdorf, Ostheim, Pappenheim, Pfofeld, Pfraunfeld, Pleinfeld, Polsingen, Raitenbuch, Ramsberg, Sammenheim, Sausenhofen, Solnhofen, Suffersheim, Thalmannsfeld, Thannhausen, Theilenhofen, Treuchtlingen, Wachstein, Weiboldshausen, Zimmern.

Regierungsbezirk Unterfranken

Landkreis Aschaffenburg mit den Gemeinden

Bessenbach mit den Gemeindeteilen Klingerhof, Klingermühle, Steiger *), Waldmichelbach; Blankenbach, Dörnsteinbach, Dörrmorsbach, Edelbach, Gailbach, Geiselbach, Glattbach, Hain i. Spessart, Heigenbrücken, Heimbuchenthal, Heinrichsthal, Hofstädten, Hohl, Johannesberg, Kleinkahl, Krausenbach, Krombach, Laufach, Mespelbrunn, Mömbris, Oberbessenbach, Reichenbach, Rothenbuch, Rottenberg, Sailauf, Schimborn, Schöllkrippen, Sommerkahl, Steinbach, Waldaschaff, Weibersbrunn, Westerngrund, Wintersbach.

Landkreis Bad Kissingen mit den Gemeinden

Aura a. d. Saale, Bad Bocklet, Bad Brückenau, Bad Kissingen, Breitenbach, Burglauer, Burkardroth, Detter, Dittlofsroda, Eckarts-Rupboden, Elfershausen, Euerdorf, Frankenbrunn, Fuchsstadt, Geroda, Hammelburg, Hetzlos, Kothen, Langendorf, Maßbach, Mitgenfeld, Modlos, Motten, Münnerstadt, Nüdlingen, Oberbach, Oberleichtersbach, Obertulba, Örlenbach, Premich, Ramsthal, Rannungen, Reith, Riedenberg, Roßbach, Rotthausen, Schönderling, Schondra, Schwärzelbach, Singenrain, Speicherz, Stangenroth, Steinach a. d. Saale, Sulzthal, Thulba, Thundorf i. Ufr., Unterleichtersbach, Volkers, Wartmannsroth, Weißenbach, Wildflecken, Windheim, Wirmsthal, Zeitlofs.

Landkreis Rhön-Grabfeld mit den Gemeinden

Alsleben, Aub, Bad Neustadt a. d. Saale, Bastheim, Bischofsheim a. d. Rhön, Breitensee, Burgwallbach, Eichenhausen, Eußenhausen, Fladungen, Frankenheim, Gellmuthhausen, Großbardorf, Haselbach i. d. Rhön, Hausen, Hendungen,

Herbstadt, Heufurt, Hohenroth, Irmelshausen, Kleinbardorf, Kleineibstadt, Königshofen i. Gr., Mellrichstadt, Merkershausen, Mittelstreu, Mühlfeld, Niederlauer, Nordheim v. d. Rhön, Oberebersbach, Oberelsbach, Oberweißenbrunn, Ostheim v. d. Rhön, Rappershausen, Rödelmaier, Roth, Rothausen, Saal a. d. Saale, Salz, Sandberg, Schönau a. d. Brend, Serrfeld, Sondernau, Sondheim, Sondheim v. d. Rhön, Sternberg i. Grabfeld, Stetten, Stockheim, Strahlungen, Sulzdorf a. d. Lederh., Sulzfeld Trappstadt, Unterebersbach, Unterelsbach, Unterweißenbrunn, Waltershausen, Wargolshausen, Willmars, Zimmerau.

Landkreis Hassberge mit den Gemeinden

Albersdorf, Altenstein, Birkach, Birkenfeld. M., Bischwind a. Raueneck, Bramberg, Breitbrunn, Bundorf, Burgpreppach. M., Dankenfeld, Dippach (fr. Has), Dippach (fr. Hoh), Ditterswind, Dörflis bei Königsberg, Dürrenried, Ebelsbach, Ebern. Sr., Eckartshausen, Eichelsdorf, Eltmann. St., Ermershausen, Eschenau, Fatschenbrunn, Fitzendorf, Gleusdorf, Großmannsdorf, Gückelhirn, Hafenpreppach, Happertshausen, Hellingen, Hofheim i. Ufr., St., Hohnhausen, Humprechtshausen, Jesserndorf, Junkersdorf (fr. Ebn), Junkersdorf (fr. Hoh), Kimmelsbach Kirchaich, Kirchlauter, Kleinmünster, Kleinsteinach, Knetzgau, Königsberg i. Bay. St., Kraisdorf, Krum, Lichtenstein, Lohr, Lußberg, Maroldsweisach. M., Memmelsdorf i. Ufr., Nassach, Neubrunn, Neuschleichach, Neuses, Oberschleichach, Ostheim. M., Pfaffendorf, Pfarrweisach, Prappach, Prölsdorf. M., Rauhenebrach, Recheldorf, Rentweinsdorf. M., Roßstadt, Rudendorf, Salmsdorf, Sand a. Main, Schweinshaupten, Sechsthal, Sendelbach, Steinbach, Steinsfeld, Stettfeld, Stöckach, Sulzbach, Treinfeld, Tretzendorf, Trossenfurt, Üschersdorf, Untermerzbach, Unterschleichach, Voccawind, Walchenfeld, Wasmuthhausen, Welkendorf, Westheim b. Haßfurt, Wohnau, Zeil a. Main, St., Zell a. Ebersb.

Landkreis Kitzingen mit den Gemeinden

Abtswind, Castell, Geesdorf, Geiselwind, Greuth, Holzberndorf, Untersambach, Wüstenfelden.

Landkreis Miltenberg mit den Gemeinden

Altenbuch, Breitenbrunn, Dorfprozelten, Faulbach, Hobbach, Leidersbach, Neuenbuch, Niedernberg, Stadtprozelten, Sulzbach a. Main, Wildensee.

Landkreis Main-Spessart mit den Gemeinden

Aura i. Sinngrund, Bischbrunn, Burgsinn, Esselbach, Fellen, Frammersbach, Habichsthal, Hafenlohr, Hasloch, Hasselberg, Kredenbach, Kreuzwertheim, Langenprozelten, Lohr a. M., Mittelsinn, Neubessingen, Neuhütten, Neustadt a. M., Oberndorf, Obersinn, Partenstein, Pflochsbach, Rechtenbach, Rieneck, Rothenfels, Schollbrunn, Steinmark, Weickersgrüben, Wiesen, Wiesthal, Windheim, Zimmern.

Landkreis Schweinfurt mit den Gemeinden

Altmannsdorf, Birnfeld, Breitbach, Ebertshausen, Forst, Fuchsstadt, Handthal, Hausen, Hesselbach, Holzhausen, Löffelsterz, Mailes, Mainberg, Marktsteinach, Michelau i. Steigerwald, Oberlauringen, Pfändhausen, Reichmannshausen, Schonungen, Stadtlauringen, Üchtelhausen, Wasserlosen, Wettringen, Wetzhausen, Wülfershausen, Zell.

Regierungsbezirk Schwaben

Landkreis Dillingen a. d. Donau mit der Gemeinde

Stillnau.

Landkreis Donau-Ries mit den Gemeinden

Baierfeld, Bühl i. Ries, Daiting, Dornstadt Ebermergen, Ensfeld, Flotzheim, Fremdingen, Fünfstetten, Gosheim, Hagau, Harburg (Schwaben), Hausen, Herblingen, Heroldingen, Hochaltingen, Hochfeld, Hoppingen, Huisheim, Itzing, Kaisheim, Kölburg, Laub, Marxheim, Mauren, Megesheim, Monheim, Natterholz, Nußbühl, Otting, Rehau, Ried, Rögling, Rohrbach, Rudelstetten, Schopflohe, Schwörsheim, Seglohe, Steinhart, Tagmersheim, Warching, Weilheim, Wemding, Wittesheim, Wörnitzstein, Wolferstadt, Zwerchstraß.

2.2. Davon Kerngebiet [1])

Regierungsbezirk Niederbayern

Landkreis Deggendorf mit den Gemeinden

Auerbach mit den Gemeindeteilen Dicket, Diederting, Diepoltstetten, Hinterherberg, Hinterreit, Hitting, Hötzelsberg, Obersteinhausen, Steining, Untersteingrub, Untersteinhausen, Utting, Zolling; Bergern, Bernried, Buchberg, Stadt Deggendorf mit den Gemeindeteilen Geiersberg, Goldberg, Gschnaidt, Hub, Kobelsberg, Lehmberg, Oberdippling, Reinprechting, Simmling, Steinried, Thanhof, Thannberg, Thanreuth, Ufersbach, Unterdippling; Edenstetten, Egg mit den Gemeindeteilen Fuchsberg, Hammet, Rindberg, Thannberg; Grafling, Grattersdorf, Hengersberg mit den Gemeindeteilen Nußberg, Oberreith, Unterreith; Hunding, Lalling, Metten mit den Gemeindeteilen Berg, Lehmberg, Randholz; Mietraching, Schaufling, Schöllnach mit den Gemeindeteilen ehemalige Gemeinde Riggerding, Adlmaning, Birnbaum, Brumbach, Glashausen, Hinding, Hof, Ilgering, Kollmering, Lehen, Oh, Schwanenreit, Steinach, Straching, Wiesenberg; Seebach.

---

[1]) In Berggebieten und in den Kerngebieten der Benachteiligten Agrarzonen sowie der Kleinen Gebiete wird die Ausgleichszulage gewährt.

Landkreis Freyung-Grafenau mit den Gemeinden

Altreichenau, Außernbrünst mit den Gemeindeteilen Kaltenstein *), Steinerleichbach *); Bischofsreut, Böhmzwiesel, Eberhardsreuth, Eppenschlag, Finsterau, Freyung, Fürsteneck mit den Gemeindeteilen Anzerreut *), Aschberg, Dürnberg *), Fürsteneck *), Hochwegen *), Schnürring *); Grafenau, Grainet, Haidmühle, Haus i. Wald, Herzogsreuth, Hintereben, Hinterschmiding, Hohenau, Innernzell, Jandelsbrunn, Karlsbach, Kirchberg, Kumreut, Lackenhäuser, Mauth, Neudorf, Neureichenau, Oberkreuzberg, Perlesreut, Philippsreut, Ringelai, Röhrenbach mit den Gemeindeteilen Alzesberg *), Goggersreuth *), Holzmühle, Kollberg, Nebling *), Paulusmühle *), Rumpenstadl, Saußmühle, Voggenberg; Saldenburg, St. Oswald, Schlag, Schöfweg, Schönanger, Schönberg, Schönbrunn, Spiegelau, Thurmansbang, Waldkirchen, Zenting.

Landkreis Passau mit den Gemeinden

Breitenberg, Büchlberg, Eging mit dem Gemeindeteil Harmering; Fürstenstein, Hauzenberg, Hutthurm mit den Gemeindeteilen ehemalige Gemeinde München, Ambrasmühle, Grabling *), Hartmannsbrand, Kleeham *), Kleinthannensteig *), Klössing *), Köpplhof, Krempelsberg, Landirn *), Stempmühl *), Vendelsberg *), Wimperstadt *); Oberneureuth, Obernzell mit den Gemeindeteilen Haar *), Matzenberg, Niedernhof, Steinöd *); Sonnen, Tittling, Untergriesbach, Wegscheid, Wildenranna, Witzmannsberg, Wotzdorf.

Landkreis Regen mit allen Gemeinden

Landkreis Straubing-Bogen mit den Gemeinden

Ascha mit den Gemeindeteilen Edenhofen, Grünberg *), Hagnzell, Herrnberg *), Hochfeld, Kienberg, Kumpfmühl, Pielhof *), Redlberg, Weingraben *), Wiesenzell *), Willersberg, Willerszell *); Bogen mit den Gemeindeteilen Eben, Edenhofen, Edt, Einfürst, Frath, Fröschlhof, Grafenberg *), Hofstadt, Hohenried, Iglhaft, Koblhof, Muggenthal, Nesslbach, Niederried *), Oberpischlsberg, Oberried, Oberwieden, Oppersdorf, Unterpischlsberg, Unterwieden *), Weinberg, Weingraben; Elisabethszell, Falkenfels, Gaishausen, Gittensdorf, Gossersdorf, Haibach, Haselbach, Haunkenzell, Höhenberg, Hunderdorf mit den Gemeindeteilen Brandstatt, Hoch, Lindenbrunn, Lintach, Starzenberg; Konzell, Landorf, Loitzendorf, Mitterfels, Neukirchen, Oberalteich mit dem Gemeindeteil Großlintach; Obermühlbach, Perasdorf, Rattenberg, Rattiszell, Sankt Engelmar, Saulburg ohne den Gemeindeteil Aufroth; Schwarzach, Stallwang, Steinburg mit den Gemeindeteilen Birkhof, Oberwegern *), Rimbach, Schafberg; Wiesenfelden, Windberg, Zinsenzell.

Regierungsbezirk Oberpfalz

Landkreis Cham mit den Gemeinden

Arnschwang mit den Gemeindeteilen Nößwartling, Zenching; Arrach, Biberbach, Blaibach, Chamerau, Chammünster mit den Gemeindeteilen Eichberg, Ellersdorf *), Gredlmühle *), Haderstadl, Hanzing, Oberhaid, Rissing, Vilzing *); Dalking, Diepoltsried, Döfering, Eismannsberg, Engelshütt, Falkenstein, Furth i. Wald mit den Gemeindeteilen Äpflet *), Aiglsbrunn, Dieberg, Fuchsbrunn, Höll, Kühberg, Lixenried, Sagberg *), Sagbirket, Schafberg, Seuchau, Tradt *); Geigant, Gleissenberg, Grafenkirchen, Grafenwiesen, Grassersdorf, Haibühl, Hiltersried, Hohenwarth, Katzelsried, Kötzting, Lam, Lederdorn, Liebenstein, Loitendorf, Michelsneukirchen, Miltach, Neukirchen b. Hl. Niederndorf, Premeischl, Reichenbach mit den Gemeindeteilen Hochgart, Kaltenbach, Kienleiten, Linden *); Rettenbach, Rimbach, Rittsteig, Roding mit den Gemeindeteilen Dicherling ehemalige Gemeinde Fronau, Hofmühl, Kalsing, Kienhof, Kienholz, Monessen, ehemalige Gemeinde Neubäu, Ödenhof, Pollenried *), Regenpeilstein, Rothenbirl, Seelenhäusl, Stadlhof, ehemalige Gemeinde Strahlfeld, Trasching, Wacherling, Wiesing *), Wiesthal *), Windfäng, Zenzing, Ziehring *), Zimmering; Rötz, Runding mit den Gemeindeteilen Garten *), Götzenbühl, Lufling, Maiberg, Reismühle, Runding *); Schönau, Schönthal, Schorndorf mit den Gemeindeteilen Baierberg, Bartlberg, Greut *), Hinterrauchenberg, Kreßhof, Neuhaus, Neuthierling, Thierling *), Vorderrauchenberg; Sinzendorf, Stamsried mit den Gemeindeteilen Diebersried *), Hilpersried, Löwenbrunn; Steegen, Tiefenbach, Traitsching, Treffelstein, Untergrafenried, Unterzell, Waffenbrunn, Wald, Walderbach mit den Gemeindeteilen ehemalige Gemeinde Dieberg, ehemalige Gemeinde Kirchenrohrbach, ehemalige Gemeinde Walderbach; Waldmünchen, Weiding, Zandt mit den Gemeindeteilen Ammerhof, Auhof *), Berghäusl, Bierwinkel *), Flammried, Harling, Hinterstocka, Kagerhof, Kothrettenbach, Liebenau, Nasting, Oberstokka *), Unterhaidmühle, Unterstocka *), Wolfersdorf.

Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab mit den Gemeinden

Döllnitz, Engelshof mit dem Gemeindeteil Matzlesberg; Eslarn, Flossenbürg, Georgenberg, Leuchtenberg, Michldorf, Moosbach, Pfrentsch, Pleystein, Rheinhardsrieth, Tännesberg, Vohenstrauß mit den Gemeindeteilen ehemalige Gemeinde Böhmisch-Bruck, ehemalige Gemeinde Kaimling; Waidhaus, Waldthurn mit den Gemeindeteilen Mangelsdorf, Oberbernried, Oberfahrenberg, Unterfahrenberg, ehemalige Gemeinde Waldthurn, Wampenhof *).

*) = Teile von ...

Landkreis Regensburg mit den Gemeinden

Bernhardswald mit den Gemeindeteilen Eichelmühle, Gambach, Grubhof, Kürn *), Lammelhöfl, Lieberg, Löchl, Maad, Oberlipplgütl, Ödenhof *), Plessenberg, Rothenhofstatt *), Schlaghof *), Schneckenreuth, Seibersdorf, Thalhof, Unterlipplgütl; Brennberg, Bruckbach, Frauenzell, Heilinghausen, Hirschling, Karlstein, Wiesent mit dem Gemeindeteil Dietersweg; Wörth a. d. Donau mit den Gemeindeteilen Hintergrub, Kälberhäusl, Kirnberg, Pfraumbach, Reichenbach, Reiserhof, Vordergrub, Weihern.

Landkreis Schwandorf mit den Gemeinden

Alletsried, Altendorf mit den Gemeindeteilen Dürnersdorf *), Marklhof, Murglhof *), Oberkonhof, Siegelsdorf *), Stabhof *), Unterkonhof *); Altenschwand, Altfalter mit den Gemeindeteilen Altfalter *), Furthmühle *), Richt *); Bach, Bodenwöhr, Bruck i. d. Opf. mit den Gemeindeteilen Birkhof *), Gipfelberg, Grabenberg *), Hinter- und Vorderrandsberg, Kobl *), Sollbach *), Wakkenried *); Dieterskirchen, Eixendorf, Erzhäuser, Fischbach mit den Gemeindeteilen Bachbügel *), Brunn *) Eichgütl, Haiderhöf *), Lohbügel *), Neubäu; Fuchsberg, Gaisthal, Glaubendorf, Gleiritsch, Guteneck mit dem Gemeindeteil Weidenthal *); Hohentreswitz, Kemnath b. Fuhrn, Kulz, Langau, Lengfeld, Meißenberg, Nabburg mit dem Gemeindeteil Wölsenberg *); Neukirchen-Balbini mit dem Gemeindeteil Egelsried *); Neunburg vorm Wald, Niedermurach, Nittenau mit den Gemeindeteilen Auhof, Berghof, Berglarn, Diepenried *), Dürrmaul, Dobl, Eckartsreuth, Elendhof, Entermainsbach, Eschlbach, Fichtenhof, Goppeltshof *), Geiseck, Gunt, Hämmerhäng, Harthöfl, Harting, Heinzlmühl, Hinterberg, Hinterkohlstätten, Höflarn, Hof a. R., Knollenhof, Königshof, Michelsberg *), Mühlenthal, Neuhaus, Obermainsbach, Ödgarten, Reisach, Roneck, Rummelsölden, St. Johann, St. Martin, Schönberg, Schwarzenberg, Spandlhof, Stefling, Steinhof, Steinmühl, Straßhof, Strohhof, Überfuhr, Untermainsbach, Vorderkohlstetten, Weinting, Weißenhof, Wetzlgütl, Wetzlhof, Hengersbach; Oberviechtach, Penting mit den Gemeindeteilen Eichental, Könneröd *), Poggersdorf *), Reis *), Unterpenting *); Pfreimd mit den Gemeindeteilen ehemalige Gemeinde Stein, Weihern *); Prackendorf, Schönsee, Schwarzach mit den Gemeindeteilen Oberwarnbach *), Unterwarnbach *); Schwarzhofen mit den Gemeindeteilen Aschauer Berg *), Häuslern *), Klosterhäuser *), Schönau *), Schwarzeneck *), Sonnenried, Stadlern, Teunz, Thanstein, Trausnitz, Unterauerbach, Weiding, Wernberg-Köblitz mit dem Gemeindeteil Feistelberg; Winklarn, Zangenstein mit den Gemeindeteilen Altenhammer *), Holzhof *); Zeinried.

Landkreis Tirschenreuth mit den Gemeinden

Ahornberg mit den Gemeindeteilen Herzogshut, Hölzlmühle, Poppenberg, Schadersberg *); Bärnau, Brand, Ebnath, Erbendorf mit den Gemeindeteilen Boxdorf, Grötschenreuth *), Fraunberg, Napfberg, Pfaben, Schadenreuth *), Kornberg, Wäldern, Wetzldorf *); Falkenberg, Friedenfels, Fuchsmühl, Griesbach, Hessenreuth, Hohenthan, Kemnath mit den Gemeindeteilen Beringersreuth, Bingarten, Rosenbühl, Zwergau; Kulmain mit den Gemeindeteilen Altensteinreuth *), Aign *), Armesberg, Unterwappenöst *); Langentheilen, Lenau mit den Gemeindeteilen Babilon *), Döberain *), Döberlberg, Günzlas, Katzenöd, Punreuth *); Mähring, Neualbenreuth, Neusorg, Oberwappenöst, Pechbrunn, Plössberg, Poppenreuth, Pullenreuth mit den Gemeindeteilen Arnoldsreuth, Funkenau, Glasschleif, Harlachberg, Haselbrunn, Heidelfurth, Kautzenhof, Kellermühle, Kunzenlohe, Lochau, Neuhof, Neuweiher, Neuköslarn, Pullenreuth, Rehbühl, Tannenhäusl, Trevesen, Trevesenhammer; Riglasreuth, Schönficht, Schwarzenbach, Voitenthan, Waldershof mit den Gemeindeteilen Buchlohhäuser, Rodenzenreuth; Waldeck, Wiesenau.

*) = Teile von ...

Regierungsbezirk Oberfranken

Landkreis Bayreuth mit den Gemeinden

Bad Berneck mit den Gemeindeteilen Bärnreuth, Bad Berneck *), Binnig, Heinersreuth *), Kutschenrangen, Rödlasberg; Bischofsgrün, Brandholz, Escherlich, Fichtelberg, Gefrees mit den Gemeindeteilen Hämerlas *), Haidlach, Kornbach; Görschnitz mit den Gemeindeteilen Eichleithen *), Gossenreuth *), Heßlach *), Keilstein; Goldkronach mit den Gemeindeteilen Goldkronach *), Haag *), Heidelleithen, Reuth; Goldmühl mit dem Gemeindeteil Goldmühl *); Kirchenpingarten mit den Gemeindeteilen Dennhof *), Ekkartsreuth *), Grub *), Hahnengrün, Lienlas *), Muckenreuth *); Leisau mit dem Gemeindeteil Leisau *); Mehlmeisel, Oberwarmensteinach, Sophienthal, Untersteinach mit dem Gemeindeteil Wölgada *); Warmensteinach, Weidenberg mit den Gemeindeteilen Altenreuth, Kattersreuth, Rügersberg *), Wildenreuth; Wülfersreuth.

Landkreis Hof mit den Gemeinden

Bad Steben, Berg, Bernstein a. Wald, Bobengrün, Döbra, Eisenbühl, Geroldsgrün, Gottmannsgrün, Gundlitz mit den Gemeindeteilen Herrnschrot, Hohenbuchen; Hadermannsgrün, Haidengrün, Hallerstein, Helmbrechts mit den Gemeindeteilen Bärenbrunn, Baiergrün, Burkersreuth *), Dreschersreuth *), Hohberg, Kleinschwarzenbach, Lehsten, Oberweißenbach, Ochsenbrunn, Ort, Rappetenreuth, Stechera, Taubaldsmühle; Issigau, Kemlas, Köditz mit dem Gemeindeteil Brunn; Langenbach, Lichtenberg, Lippertsgrün, Marlesreuth, Marxgrün, Naila mit den Gemeindeteilen Culmitz, Döbrastöcken, Erbsbühl, Kalkofen, Pechreuth, Reutberg, Schottenhammer; Reitzenstein, Rudolphstein, Schauenstein mit den Gemeindeteilen

Schauenstein *), Volkmannsgrün; Schnarchenreuth, Schwarzenbach a. Wald, Schwarzenstein, Selbitz mit den Gemeindeteilen Dörnthal, Hüttung, Rothenbürg, Sellanger, Wacholderbusch; Sparneck, Stammbach mit dem Gemeindeteil Weickenreuth *); Steinbach b. Geroldsgrün, Strassdorf, Tiefengrün, Windischengrün, Zell.

Landkreis Kronach mit den Gemeinden

Beikheim mit dem Gemeindeteil Beikheim-Sommerberg *); Birnbaum, Buchbach, Dörfles, Ebersdorf, Effelter, Eibenberg, Eila, Fischbach, Förtschendorf, Friedersdorf, Friesen, Gehülz, Gifting, Glosberg mit den Gemeindeteilen Bauersberg, Letzenberg, Letzenhof, Vonz; Größau, Gundelsdorf mit dem Gemeindeteil Rottelsdorf *); Großvichtach, Haßlach b. Teuschnitz, Heinersberg, Hesselbach, Hirschfeld, Höfles, Kehlbach, Kleintettau, Kronach mit den Gemeindeteilen Bernsroth, Bierberg, Höfles, Kathragrub, Knellendorf *), Kronach *), Krugsberg, Stressenleithe, Vogtendorf, Ziegelerden; Lahm, Langenau, Lauenhain, Lauenstein, Leutendorf mit dem Gemeindeteil Häusles; Ludwigsstadt, Marienroth, Mitwitz mit den Gemeindeteilen Bächlein *), Bätzenwustung, Burgstall *)-Schlottengrund, Fuchsberg, Kaltenbrunn *), Krötendorfwustung, Schaumbergwustung, Veitenwustung; Neufang, Nordhalben, Nurn, Oberrodach, Posseck i. B., Pressig, Rappoltengrün, Reichenbach, Rosslach, Rothenkirchen, Schmölz mit den Gemeindeteilen Oberberg, Rotberg, Unterberg; Seelach, Seibelsdorf, Steinbach a. d. Haide, Steinbach a. Wald, Steinberg, Steinwiesen, Stockheim mit den Gemeindeteilen Burggrub *), Haßlach *), Heig *), Katharinenschacht, Maxschacht, Mostholz, Neukenroth *), Reissendorf, Reitsch *), Traindorf, Wolfersdorf *), Zeche König Ludwig, Ziegenrück; Tettau, Teuschnitz, Theisenort mit den Gemeindeteilen Eckertsruh, Kachelmannsberg *), Kölersloh *), Rödern; Tschirn, Unterrodach, Wallenfels, Weissenbrunn, Welitsch, Wickendorf, Wildenberg, Wilhelmsthal, Windheim, Zeyern.

Landkreis Kulmbach mit den Gemeinden

Danndorf mit dem Gemeindeteil Wolfsleite; Enchenreuth, Gösmes, Gössersdorf, Grafengehaig, Guttenberg, Heinersreuth, Höferänger mit dem Gemeindeteil Sackenreuth; Hohenberg, Kirchleus, GKSt Kulmbach mit den Gemeindeteilen Aichig *), Dörnhof *), Eggenreuth *), Kauernburg *), Kauerndorf-Mühlberg *), Oberpurbach; Kupferberg, Lehenthal, Lösau, Marienweiher, Marktleugast, Marktschorgast mit dem Gemeindeteil Ziegenburg *); Neuensorg, Oberdornlach, Presseck, Reichenbach, Rugendorf, Schimmendorf mit den Gemeindeteilen Straß, Mühlbergleite; Schwand, Stadtsteinach, Untersteinach mit dem Gemeindeteil Gumpersdorf; Wartenfels, Wildenstein, Wirsberg mit den Gemeindeteilen Buchleite, Einöde, Kosereck, Neufang *), Oberbirkenhof *), Schlackenmühle, Weißenbach.

Landkreis Wunsiedel i. Ficht. mit den Gemeinden

Alexandersbad, Brand mit dem Gemeindeteil Haingrün; Dörflas b. Kirchenlamitz, Franken, Haid mit den Gemeindeteilen Glashütte, Haid *), Preisdorf *); Hildenbach, Kirchenlamitz, Längenau, Lauterbach mit dem Gemeindeteil Wildenau; GKSt Marktredwitz mit dem Gemeindeteil Meußelsdorf *); Mühlbach, Nagel, Neuhaus a. d. Eger, Niederlamitz, Raumetengrün, Reicholdsgrün, Schönbrunn, Silberbach, Tröstau, Voitsumra, Vordorf, Weißenstadt.

Regierungsbezirk Unterfranken

Landkreis Aschaffenburg mit den Gemeinden

Bessenbach mit den Gemeindeteilen Klingerhof, Klingermühle, Steiger *), Waldmichelbach; Dörrmorsbach, Gailbach, Hein i. Spessart, Heigenbrücken, Heimbuchenthal, Heinrichtsthal, Krausenbach, Mespelbrunn, Oberbessenbach, Rothenbuch, Sommerkahl, Waldaschaff, Weibersbrunn, Wintersbach.

Landkreis Bad Kissingen mit den Gemeinden

Bad Bocklet mit den Gemeindeteilen Aschach, Bad Bocklet; Bad Brückenau, Burkhardroth, Eckarts-Rupoden, Geroda, Kothen, Motten, Oberbach, Obertulba mit den Gemeindeteilen Hassenbach, Schlimpfhof; Premich, Riedenberg, Schönderling, Singenrain, Speicherz, Stangenroth, Steinach a. d. Saale, Volkers, Wartmannsroth mit den Gemeindeteilen Heckmühle, Heiligkreuz; Wildflecken, Zeitlofs.

Landkreis Rhön-Grabfeld mit den Gemeinden

Bischofsheim a. d. Rhön, Burgwallbach, Fladungen, Frankenheim, Haselbach i. d. Rhön, Hausen; Nordheim v. d. Rhön mit dem Gemeindeteil Neustädtles; Oberebersbach, Oberelsbach, Oberweißenbrunn, Ostheim v. d. Rhön mit den Gemeindeteilen Oberwaldbehrungen *), Ursprinlgen; Roth, Sandberg, Schönau a. d. Brend, Sondernau, Sondheim v. d. Rhön, Unterebersbach, Unterelsbach, Unterweißenbrunn, Willmars.

Landkreis Miltenberg mit den Gemeinden

Altenbuch, Breitenbrunn mit dem Gemeindeteil Weißenstein *); Hobbach, Leidersbach mit den Gemeindeteilen Ebersbach, Leidersbach; Neuenbuch, Stadtprozelten, Sulzbach a. M. mit dem Gemeindeteil Soden; Wildensee.

Landkreis Main-Spessart mit den Gemeinden

Aura i. Sinngrund, Bischbrunn, Burgsinn, Esselbach, Fellen, Frammersbach, Habichsthal, Hasloch, Hasselberg, Lohr a. M. mit dem Gemeindeteil Ruppertshütten; Mittelsinn, Neuhütten, Neustadt a. M., Oberndorf, Obersinn, Partenstein, Rechtenbach, Rieneck, Rothenfels, Schollbrunn, Steinmark, Wiesen, Wiesthal, Windheim.

*) = Teile von ...

Gebiet 27

1. Berggebiet [1])

Regierungsbezirk Oberbayern

Landkreis Berchtesgadener Land mit den Gemeinden

Ainring mit den Gemeindeteilen Bach *), Bicheln, Bichlbruck, Doppeln, Fürberg, Hinterau, Hofer, Höglau, Kohlstatt, Langacker, Mühlstatt, Mürack, Oberholzen, Ottmaning *), Pirach, Rabling, Rain *, Reit, Simonshäusl, Thundorf *, Ulrichshögl; Anger, Aufham, Bayerisch Gmain, Berchtesgaden, Bischofswiesen, Högl, Karlstein, Königssee, Marktschellenberg, Neukirchen a. Teisenberg, Oberteisendorf mit den Gemeindeteilen ehemalige Gemeinde Oberteisendorf, Doppeln, Gastag, Grübel, Kendl, Leiten, Mühlleiten, Mühwalten, Oberlehen, Schmidleiten, Stölln, Thalhausen, Wagneröd, Wieshäusl; Piding mit dem Gemeindeteil Steineralm; Ramsau b. Berchtesgaden, Schneitzlreuth, Schönau, Teisendorf mit dem Gemeindeteil ehemalige Gemeinde Freidling; Weißbach a. d. Alpenstraße.

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen mit den Gemeinden

Bad Heilbrunn, Benediktbeuren, Bichl, Gaissach, Greiling, Jachenau, Kirchbichl mit den Gemeindeteilen Au, Berg, Habichau, Kogl, Spöttberg; Kochel a. See, Lenggries, Oberfischbach, Reichersbeuren, Schlehdorf, Wackersberg.

Landkreis Garmisch-Partenkirchen mit den Gemeinden

Aidling, Bad Kohlgrub, Bayersoien, Eschenlohe, Ettal, Farchant, Garmisch-Partenkirchen, Grainau, Großweil, Hechendorf, Kleinweil, Krün, Mittenwald, Murnau, Oberammergau, Oberau, Ohlstadt, Riegsee, Saulgrub, Schöffau, Schwaigen, Unterammergau, Wallgau, Wamberg.

Landkreis Miesbach mit den Gemeinden

Bad Wiessee, Bayrischzell, Dürnbach mit dem Gemeindeteil Finsterwald; Fischbachau, Gmund a. Tegernsee, Gotzing, Hartpenning mit den Gemeindeteilen Asberg, Babenberg, Buch, Grasberg, Kleinhartpenning, Kögelsberg, Kurzenberg, Leithen, Pelletsmühle, Reith, Ried, Stubenbach; Hausham, Hundham, Holzolling mit den Gemeindeteilen Arnhofen *), Fentbach, Groß-Seeham, Haus *), Klein-Höhenkirchen *), Klein-Seeham *), Mittenkirchen *), Ötz *), Sonderdilching *), Standkirchen *); Irschenberg, Kreuth, Miesbach, Niklasreuth, Parsberg, Rottach-Egern, Schliersee, Tegernsee, Vallay mit den Gemeindeteilen Fentberg, Neustadl, Wildschwaiger; Waakirchen, Wattersdorf mit den Gemeindeteilen Feller, Filzer, Rheintal, Riedler, Schwarzöd, Thalham *), Wattersdorf *); Wies, Wörnsmühl.

Landkreis Rosenheim mit den Gemeinden

Aschau i. Chiemgau, Bernau a. Chiemsee, Brannenburg, Endorf mit den Gemeindeteilen Hocheck, Holzberg; Feldkirchen-Westerham mit dem Gemeindeteil Schöffleiten; Feilnbach mit den Gemeindeteilen Aich, Altenburg-Berg *), Eckersberg, Gundelsberg, Gunzlloh, Hof, Mitterbindham, Oberbindham, Oberbrennrain *); Flintsbach a. Inn, Frasdorf, Götting mit den Gemeindeteilen Buchen, Ebersberg, Oberleiten, Sonnenleiten; Großbrannenberg, Höhenmoos mit den Gemeindeteilen Buch, Entbuch, Taffenreuth; Kiefersfelden, Litzldorf, Neubeuern mit den Gemeindeteilen Entleiten, Vordersteinberg; Nußdorf a. Inn, Oberaudorf, Rimsting mit den Gemeindeteilen Geigereck, Kaps, Weingarten; Rohrdorf mit den Gemeindeteilen Leitner am Berg, Sachsenkam; Sachrang, Samerberg.

Landkreis Traunstein mit den Gemeinden

Bergen, Grabenstätt mit den Gemeindeteilen Eckering *), Gutharting *), Höring *), Osterbuchberg *), Zeiering *); Grassau, Hammer, Inzell, Marquartstein, Reit im Winkl, Ruhpolding, Schleching, Siegsdorf, Staudach-Egerndach, Surberg mit den Gemeindeteilen Andrichstadt, Au, Buchbichl *), Buchen *), Brucklehen, Burghartswiesen, Diepoltstatt, Diesenbach *), Eck *), Fuchsreut *), Gastag *), Gottenbach *), Graben, Hinterhöhenwall, Hinterleiten *), Hub, Knappenfeld, Lehen i. Surberg, Leiten, Lerchen, Maier *), Moos, Nutz *), Oberhöhenwald, Pauleck *), Pfarrhof, Rausch, Ried, Rosenthal *), Roßruck, Schineck *), Schönau, Spieglesberg, Surberg *), Surbergbichl, Tandlmaier, Thalmühle *), Thann *), Weichetstein *), Wimm; Traunstein mit dem Gemeindeteil Hochberg; Übersee mit den Gemeindeteilen Westerbuchberg *), Sonnleiten; Unterwössen, Vachendorf mit den Gemeindeteilen Hasperting *), Schlecht.

Landkreis Weilheim-Schongau mit den Gemeinden

Ammerhöfe mit den Gemeindeteilen Ammerhöfe, Armeleiten, Berghof, Bschorrwald, Buchen, Fuchshölle, Guselried, Hinterschwaig, Hohenwart, Mitterschwaig, Oberbuchau, Oberschwaig, Rapoltskreut, Sankt Georg, Sankt Michael, Sankt Nikolaus, Scheithauf, Schlag, Schweiber, Steinfall, Strallen, Sulz, Taigschuster, Tritschenkreut, Unterbau, Unterbuchau, Vorderschwaig, Windkreut; Bernbeuren, Böbing, Burggen mit den Gemeindeteilen Engenwies, Forchenwald, Ghagetslaich, Haslach, Hochegart, Schorenwald, Steig; Habach, Hohenpeißenberg, Ingenried, Peißenberg mit dem Gemeindeteil Oberfendt; Peiting mit den Gemeindeteilen Bergwiesen, Bühlach, Köpfingerwiesen, Weinland, Weitenschorn; Prem, Rottenbuch, Sachsenried, Schönberg, Schongau mit dem Gemeindeteil Weinland *), Schwabsoien, Steingaden, Tannenberg, Wildsteig.

---

*) = Teile von ...

Regierungsbezirk Schwaben

Landkreis Lindau (Bodensee) mit den Gemeinden

Gestratz, Grünenbach, Heimenkirch mit den Gemeindeteilen Aspach, Biesenberg, Dreiheiligen *), Engenberg, Geigerstal, Riedhirsch *); Lindenberg mit den Gemeindeteilen Ellgassen, Goßholz, Kellershub, Manzen, Nadenberg, Ratzenberg, Ried, Weihers; Maierhöfen, Oberreute, Opfenbach mit den Gemeindeteilen Heimen, Litzis, Mellatz *), Schrundholz; Röthenbach, Scheidegg, Sigmarszell mit den Gemeindeteilen Adelberg, Emsgritt, Haggen, Hölzlers, Kargen, Kienberg, Widdum; Stiefenhofen, Weiler-Stimmerberg.

Kreisfreie Stadt Kaufbeuren und Landkreis Ostallgäu mit den Gemeinden

Aitrang mit den Gemeindeteilen Binnings, Görwangs, Münzenried; Apfeltrang, Bayersried mit den Gemeindeteilen Beschaunen, Ragershof, Stehlings, Völken, Webams; Bernbach mit den Gemeindeteilen Etzlensberg, In der Grube; Bidingen, Blöcktach mit den Gemeindeteilen Großmederschach, Kleinmederschach, Ziegelstadl; Buching, Eisenberg, Friesenried mit den Gemeindeteilen Allersberg, Aschthal, Brandeln, Köhlberg/Weite, Mehl; Füssen, Görisried, Hopfen am See, Hopferau, Hopferbach mit den Gemeindeteilen Bremberg, Hinter- und Vorderschmalholz, Kuisler, Langenthal, Osterwald, Schellenberg, Simmerberg, Sommerhalde, Stökken, Unterniederwang, Vorderschmalholz, Weihermühle; Huttenwang, Immenthal, Irsee mit dem Gemeindeteil Hofmähder; Kaufbeuren mit den Gemeindeteilen Kleinkemnath, Oberbeuren; Kaltental mit dem Gemeindeteil Schutzberg; Kraftisried, Lechbruck, Lengenwang, Leuterschach mit den Gemeindeteilen Krieger, Viehweidhaus, Ziegler; Nesselwang, Obergünzburg, Oberthingau, Osterzell mit den Gemeindeteilen Oberzell, Ödwang, Osterzell *), Stokken; Pfronten, Reinhardsried, Remnatsried, Rettenbach a. Auerberg, Rieden a. Forggensee, Ronsberg mit den Gemeindeteilen Bihls, Birkach, Haldenbauer, Haselbauer, Kappelhof *), Meuren, Neuenried, Oberweiler, Schochen, Sigmaiers, Unterweiler, Wolfs; Roßhaupten, Ruderatshofen mit dem Gemeindeteil Bergbauer; Rückholz, Schwangau, Seeg, Stötten a. Auerberg, Trauchgau, Unterthingau mit den Gemeindeteilen Heuwang, Jägermühle, Seelenberg; Untrasried, Wald, Weißensee.

Landkreis Unterallgäu mit den Gemeinden

Böhen mit den Gemeindeteilen Berg *), Birkenlechner *), Böhen *), Günzegg *), Lampholz *), Oberrechberg *), Oberwarlins *), Osterberg *), Unterrechberg *), Unterwarlins *), Wies *); Engetried mit den Gemeindeteilen Bruderhof *), Hatzleberg *), Hillenloh *), Kilbrakhof *), In den Teilen *), Letten *), Linden *), Speckreu *), Stein *); Grönenbach mit dem Gemeindeteil Gsäng; Marktrettenbach mit dem Gemeindeteil In der Halde; Ottobeuren mit den Gemeindeteilen Neuvogelsang, Oberried *), Unterschochen *), Vogelsang *).

Kreisfreie Stadt Kempten und Landkreis Oberallgäu mit den Gemeinden

Altstädten, Altusried mit den Gemeindeteilen Behütgott, Bergen, Bodenwalz, Bossen, Brand, Bronnen, Bruderhöfe, Buchen, Buchen a. W., Dezion, Duracherberg, Eggarts, Frauenzell, Greut, Greuts, Häuslen, Halden, Heckelsmühle, Hehlen, Heuglosen, Hiemen, Hinteregg, Hohentann, Holzmühle, Horns, Hubbrände, Käsers, Kohlstatt, Kühsteig, Lendraß, Leuten, Mushannen, Naien, Neumühle, Oberegg, Oberhofen, Oberhub, Oberräthen, Oberwalzlings, Opprechts, Radsperre, Reinthal, Schmidberg, Schöneberg, Schreiers, Schwenden, Seefeld, Spöck, Ungers, Unterhub, Unterräthen, Untersägen, Ursulers, Waldsteig, Walzlings, Wasserbühl, Wendelins, Wies; Balderschwang, Betzigau, Blaichach, Bolsterlang, Buchenberg, Burgberg i. Allgäu, Durach, Fischen i. Allgäu, Haldenwang mit den Gemeindeteilen Berg, Fleschützen, Haslach, Kindberg, Koneberg, Pfaffenhofen, Steig, Stoßberg, Unkraut, Wuhr; Hindelang, Immenstadt i. Allgäu, Kempten mit den Gemeindeteilen Bachtelsteig, Bahnholz, Burkarts, Bühls, Dottenried, Elmatried, Eppenried, Feigen, Härtnagel a. M., Haßberg, Hinteregg, Höflings, Jägers, Johannisried, Kindo, Kniebos, Lämmlings, Lauben ob der Bruck, Lauben unter der Bruck, Mariaberg, Obergrünenberg, Oberheggers, Oberried, Oberschmieden, Öschberg, Ohnholz, Prestlings, Rauhen, Reiters, Schallenmühle, Schwarzen, Staudach, Stoffels, Stürmers, Unterheggers, Unterried, Vorderhalden, Wegflecken, Weihers, Wittleiters; Martinszell i. Allg. mit den Gemeindeteilen Birkach, Greifenberg, Illermoräne, Langenegg, Moos, Oberdorfer Wald, Widdum, Wolfen; Missen-Wilhams, Mittelberg, Moosbach, Niedersonthofen, Obermaiselstein, Oberstaufen, Oberstdorf, Ofterschwang, Petersthal, Probstried, Rettenberg, Sonthofen, Sulzberg, Untermaiselstein, Vorderburg, Waltenhofen mit den Gemeindeteilen Bachtel, Bergen, Illermoräne, Judenrieth, Kiesels, Leuten, Memhölz, Türken, Walkarts; Weitnau, Wertach, Wiggenbach, Wildpoldsried.

Regierungsbezirk Tübingen

Landkreis Ravensburg mit den Gemeinden

Isny im Allgäu mit den Teilorten Großholzleute, Neutrauchburg (jedoch nur der Ortsteil Ratzenhofen), Rohrdorf; Leutkirch im Allgäu mit dem Teilort Friesenhofen (jedoch nur die Ortsteile Ellmeney, Rinnebühl).

*) = Teile von ...

2. Benachteiligte Agrarzone

2.1. Gesamte Benachteiligte Agrarzone

Regierungsbezirk Oberbayern

Landkreis Bad Tölz — Wolfratshausen mit Gemeinden

Bad Tölz, Beuerberg, Eurasburg, Herrnhausen, Kirchbichl ohne die Gemeindeteile Au, Berg, Habichau, Kogl, Spöttberg; Königsdorf, Sachsenkam, Schönrain.

Landkreis Garmisch-Partenkirchen mit den Gemeinden

Seehausen a. Staffelsee, Spatzenhausen, Uffing a. Staffelsee, Weindorf.

Landkreis Rosenheim mit den Gemeinden

Feilnbach ohne die Gemeindeteile Aich, Altenburg-Berg *), Eckersberg, Gundelsberg, Gunzlloh, Hof, Mitterbindham, Oberbindham, Oberbrennrain *); Großholzhausen, Hittenkirchen, Höhenmoos ohne die Gemeindeteile Buch, Entbuch, Taffenreuth; Neubeuern ohne die Gemeindeteile Entleiten, Vordersteinberg; Rohrdorf ohne die Gemeindeteile Leitner am Berg, Sachsenkam; Umrathshausen.

Landkreis Traunstein mit den Gemeinden

Grabenstätt ohne die Gemeindeteile Eckering *), Gutharting *), Höring *), Osterbuchberg *), Zeiering *); Surberg ohne die Gemeindeteile Andrichstadt, Au, Buchbichl *), Buchen *), Brucklehen, Burghartswiesen, Diepoltstatt, Diesenbach *), Eck *), Fuchsreut *), Gastag *), Gottenbach *), Graben, Hinterhöhenwall, Hinterleiten *), Hub, Knappenfeld, Lehen i. Surberg, Leiten, Lerchen, Maier *), Moos, Nutz *), Oberhöhenwald, Pauleck *), Pfarrhof, Rausch, Ried, Rosenthal *), Roßruck, Schineck *), Schönau, Spieglesberg, Surberg *), Surbergbichl, Tandlmaier, Thalmühle *), Thann *), Weichetstein *), Wimm; Übersee ohne die Gemeindeteile Westerbergbuchberg *), Sonnleiten; Vachendorf ohne die Gemeindeteile Hasperting *), Schlecht.

Landkreis Weilheim-Schongau mit den Gemeinden

Ammerhöfe ohne die Gemeindeteile Ammerhöfe, Armeleiten, Berghof, Bschorrwald, Buchen, Fuchshölle, Guselried, Hinterschwaig, Hohenwart, Mitterschwaig, Oberbuchau, Oberschwaig, Rapoltskreut, Sankt Georg, Sankt Michael, Sankt Nikolaus, Scheithauf, Schlag, Schweiber, Steinfall, Strallen, Sulz, Taigschuster, Tritschenkreut, Unterbau, Unterbuchau, Vorderschwaig, Windkreut; Antdorf, Eglfing, Frauenrain, Huglfing, Iffeldorf, Magnetsried, Oberhausen, Obersöchering, Penzberg, Seeshaupt, Sindelsdorf.

Regierungsbezirk Schwaben

Landkreis Oberallgäu mit der Gemeinde

Martinszell i. Allg. ohne die Gemeindeteile Birkach, Greifenberg, Illermoräne, Langenegg, Moos, Oberdorfer Wald, Widdum, Wolfen.

2.2. Davon Kerngebiet [1])

—

Gebiet 28.1

1. Kleines Gebiet

1.1. Gesamtes Kleines Gebiet

Berlin

Bez.Amt Reinickendorf mit dem Ortsteil Lübars.

1.2. Davon Kerngebiet [1])

— vgl. hierzu Angaben unter 1.1. —

Gebiet 28.2

1. Kleines Gebiet

1.1. Gesamtes Kleines Gebiet

Berlin

Bez. Spandau mit den Ortsteilen Gatow, Kladow.

1.2. Davon Kerngebiet [1])

—

Gebiet 28.3

1. Kleines Gebiet

1.1. Gesamtes Kleines Gebiet

Berlin

Bez. Spandau mit dem Gebiet Eiskeller.

1.2. Davon Kerngebiet [1])

—

*) = Teile von ...

[1]) In Berggebieten und in den Kerngebieten der Benachteiligten Agrarzonen sowie der Kleinen Gebiete wird die Ausgleichszulage gewährt.

Anlage 2

Regionale und betriebliche Differenzierung der Ausgleichszulage

Gebiet Nr.	Land	Grundbetrag in DM je GVE und ha Futterfläche [1]	Zuschläge für überwiegende Viehhaltungsformen in den Betrieben der Begünstigten	Gebietsart [2]
2	SH	90 bis 120	50 % für Rindvieh, Schafe [3]) 25 % für Schafe [4])	K
4	SH	90 bis 120	25 % für Schafe	K
6	NS/HB	90 bis 120	25 % für Schafe	A
7	NS	90 bis 120	25 % für Schafe	A
8	NS	90 bis 120	25 % für Schafe	K
12	NW	90 bis 120	25 % für Rindvieh, Schafe	B
12	NW/HE	90 bis 120	25 % für Pensionsvieh, Mutterkühe, Schafe [6])	A
13	NW	90 bis 120		K
15	RP	90 bis 120		K
16	NW	90 bis 120	25 % für Rindvieh, Schafe	B
16	NW/RP	90 bis 120	25 % für Pensionsvieh, Mutterkühe, Schafe	A
17	HE	90 bis 120	25 % für Pensions-, Jungvieh, Mutterkühe, Schafe	A
19	HE	90 bis 120		A
20	HE	90 bis 120		K
21	HE	90 bis 120		K
22	HE	90 bis 120		A
22	BW	90 bis 120	25 % für Schafe	A
24	BW	90 bis 120	25 % für Schafe	A
25	BW	90 bis 120	25 % für Rindvieh, Schafe 25 % für Schafe	B A
26	BY	90 bis 120	25 % für Pensions-, Jungvieh, Mutterkühe, Schafe	A
27	BY/BW	90 bis 120	50 % für Rindvieh, Schafe [5]) 25 % für Pensions-, Jungvieh, Mutterkühe, Schafe	B
28	B	90 bis 120	———	K

[1]) In Berlin gilt Grundbetrag je ha LF
[2]) B = Berggebiet, A = benachteiligte Agrarzone, K = Kleines Gebiet
[3]) Halligen
[4]) Inseln und Deichvorländereien
[5]) Alm- und Alpwirtschaft
[6]) Im hessischen Gebietsteil Zuschläge zusätzlich für Jungvieh

Grundsätze für die Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien

1. Verwendungszweck

1.1.

Gefördert wird die langfristige Verpachtung eines landwirtschaftlichen Unternehmens durch den Eigentümer oder den Bewirtschafter. Das freigesetzte Land muß mindestens zu 85 % an

1.1.1.

einen oder mehrere landwirtschaftliche Unternehmer gegeben werden, deren Unternehmen als entwicklungsfähig im Sinne der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung oder der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben anzusehen sind und das dort genannte Arbeitseinkommen erreichen, oder

1.1.2.

an eine Gebietskörperschaft, einen Gemeindeverband oder einen kommunalen Zweckverband, sofern das Land einer landwirtschaftlichen Nutzung dauernd entzogen wird, oder

1.1.3.

an eine juristische Person, die sich mit Aufgaben der Agrarstruktur (u. a. Bodengesellschaften) befaßt, zur späteren und weiteren Verwendung, um das Land der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen oder nach 8. zu verwenden.

2.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Verpächter (Zuwendungsempfänger) eine Landabgaberente oder die Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (GAL) in Anspruch nimmt.

3.

Eine Förderung nach diesen Grundsätzen sowie eine solche nach den Grundsätzen zur Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung sind nebeneinander möglich.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1.

Die verpachtete Fläche muß

4.1.1.

die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche des Betriebes umfassen und eine Mindestgröße von 1 ha je Pachtvertrag und Pächter haben, wobei die nach Landesrecht zuständige Behörde nach Maßgabe entsprechender Regelungen dem Begünstigten eine landwirtschaftliche Nutzfläche bis zu 1 ha belassen und für mehrjährige Sonderkulturen und andere besondere Fälle geringere Mindestgrößen vorschreiben kann,

4.1.2.

landwirtschaftlich voll nutzbar sein.

5.

Der Zuwendungsempfänger muß

5.1.

die verpachtete Fläche gegebenenfalls unter Einschluß der Nutzungsdauer des Rechtsvorgängers seit mindestens drei Jahren selbst bewirtschaftet haben und

5.2.

darf keine landwirtschaftlichen Nutzflächen pachten und muß

5.3.

den Antrag auf Gewährung der Prämie spätestens 12 Monate nach Beginn des Pachtverhältnisses gestellt haben.

5.4.

Liegen die verpachteten Flächen in einem Flurbereinigungsverfahren, so gilt anstelle von 5.1. folgendes:

Der Zuwendungsempfänger darf die Flächen in der in 5.1. genannten Zeit auch Personen im Sinne von 6.3. zur Bewirtschaftung überlassen haben.

6.

Der Pächter muß

6.1.

für die Leitung seines landwirtschaftlichen Betriebes nach der Vergrößerung durch Pacht persönlich und fachlich geeignet sein sowie

6.2.

seinen Betrieb im Haupterwerb bewirtschaften und

6.3.

darf nicht Ehegatte des Zuwendungsempfängers, mit diesem in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder als Hofnachfolger bestimmt sein.

6.4.

Er darf gepachtete Flächen für die Dauer der Pacht nicht unterverpachten,

6.5.

keine anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen verpachtet haben oder für die Dauer der geförderten Pacht verpachten, es sei denn, es handelt sich um weit abgelegene Flächen.

6.6.

Eine Bewirtschaftung im Haupterwerb im Sinne von 6.2. liegt nur vor, wenn zum Zeitpunkt der Gewährung der Prämie der Anteil des landwirtschaftlichen Einkommens des Pächters an seinem Gesamteinkommen mindestens 50 % beträgt und die für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit ausmacht.

7.

Der landwirtschaftliche Betrieb des Begünstigten darf während der letzten fünf Jahre vor der Verpachtung keinen das Fünffache der in § 1 Abs. 4 GAL festgesetzten Mindesthöhe übersteigenden Einheitswert oder Arbeitsbedarf haben und nach der Verpachtung nur noch mit einer Veredlungsproduktion geführt werden, die den Eigenbedarf nicht übersteigt. Überschreitet der Betrieb des Begünstigten das Fünffache der in § 1 Abs. 4 GAL festgesetzten Mindesthöhe, so kann er die Prämie nur dann erhalten, wenn er nachweist, daß sein Betrieb trotz der Größe als nicht entwicklungsfähig anzusehen ist im Sinne von 12. der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung.

8.

Der landwirtschaftliche Betrieb des Pächters muß

8.1.

nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung gefördert werden oder durch die Aufnahme des Landes (Aufstockung) allein bereits das dort genannte Arbeitseinkommen nach 12. erreichen können.

8.2.

Wird der Pächter nicht nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft und für die Förderung der ländlichen Siedlung gefördert und hat er das dort genannte Einkommensziel bereits erreicht, so kann der Verpächter die Prämie nur erhalten, wenn kein Pächter gemäß 8.1. vorhanden ist.

8.3.

Ist kein Pächter vorhanden, durch den die Bedingungen von 8.1. und 8.2. erfüllt werden können, dann kann der Verpächter die Prämie nur erhalten, wenn der Pächter nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in gemischten land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie in forstwirtschaftlichen Betrieben gefördert wird oder wenn der Betrieb des Pächters mit der Pachtfläche gegenwärtig oder ausnahmsweise in absehbarer Zeit durch Kauf oder Pacht weiterer Nutzflächen oder Veränderung der Betriebsorganisation die Größe eines Betriebes i. S. von 6.6. erreicht und nicht ausläuft.

9.

Die Pachtdauer muß mindestens 12 Jahre betragen.

10.

Der Pachtvertrag muß nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes über das landwirtschaftliche Pachtwesen (Landpachtgesetzes) angezeigt und darf rechtskräftig nicht beanstandet worden sein.

11.

Die Vorschriften von 6.1. bis 6.5. und 8. gelten nicht für die in 1.1.3. genannten juristischen Personen und die in 1.1.2. genannten Körperschaften.

12. Art und Höhe der Förderung

12.1.

Dem Verpächter kann ein Zuschuß in Höhe von 500 DM, bei Verpachtung von mehrjährigen Sonderkulturen, in Höhe von 1 500 DM je Hektar gewährt werden, jedoch nicht mehr als 20 000 DM insgesamt.

13. Rückforderung und Sicherung der Mittel

13.1.

Der Begünstigte ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich zurückzuzahlen,

— wenn der Pachtvertrag aus Gründen, die der Verpächter zu vertreten hat, vorzeitig aufgelöst worden ist;

— wenn die Landabgaberente oder die Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nach dem GAL in Anspruch genommen wird, jedoch nur anteilmäßig entsprechend der Laufzeit des Pachtvertrages.

13.1.1.

Zurückzuzahlende Mittel sind rückwirkend vom Datum der Auszahlung, im Falle der Inanspruchnahme der Landabgaberente oder der Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung vom Tage der Bewilligung der Rente oder der Zuschüsse an zu verzinsen.

13.2.

Der Rückforderungsanspruch entfällt,

13.2.1.

wenn der Verpächter im Falle vom 13.1. die Pachtfläche oder eine zumindest gleich große landwirtschaftliche Nutzfläche an den Pächter oder an den Inhaber eines anderen landwirtschaftlichen (und forstwirtschaftlichen) Betriebes veräußert oder mindestens für die Restdauer des Pachtvertrages anderweitig verpachtet, sofern der Erwerber oder Pächter die Förderungsvoraussetzungen erfüllt.

14. Allgemeine Bestimmungen

14.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

14.2.

Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse richten sich im übrigen nach den vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen" (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung einschließlich des Schweinehybridprogramms

Erster Teil

1. Milchleistungsprüfung

1.1.

Die Milchleistungsprüfung ist die Grundlage für die züchterische Selektion sowie für die Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Milcherzeugung.

Die Förderungsmittel sind zur teilweisen Abdekkung der laufenden Kosten der Milchleistungsprüfung bestimmt.

2. Verwendungszweck

2.1.

Gefördert werden können

2.1.1.

die Durchführung der Milchleistungsprüfungen und der damit verbundenen Beratung,

2.1.2.

die Aufbereitung der Prüfungsergebnisse für züchterische und betriebswirtschaftliche Zwecke.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Gefördert werden können nur Kontrollverbände und Kontrollvereine und sonstige mit dieser Aufgabe betraute Einrichtungen (Zuwendungsempfänger), die der Aufsicht der nach Landesrecht zuständigen Behörde unterliegen.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

4.2.

Die Höhe der Förderung beträgt im Jahr bis zu 24 DM für jede Kuh, für die die Milchleistungsprüfung durchgeführt wird.

Zweiter Teil

5. Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel

5.1.

Die Förderungsmittel sind dazu bestimmt, die Produktionsbedingungen in den landwirtschaftlichen Betrieben durch Ertrags- und Qualitätskontrollen zu verbessern.

6. Verwendungszweck

6.1.

Gefördert werden können die Durchführung

6.1.1.

der Schweinemastkontrolle,

6.1.2.

der Kontrolle von Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben,

6.1.3.

der Rindermastkontrolle,

6.1.4.

der Mastkontrolle für Mastlämmer und Jungmasthammel

6.2.

einschließlich der damit verbundenen Beratung und der Tätigkeit der Tiergesundheitsdienste bei den Maßnahmen 6.1.1., 6.1.2. und 6.1.4.

7. Förderungsvoraussetzungen

7.1.

Gefördert werden können nur Kontrollringe, Zusammenschlüsse von solchen Ringen und ggf. auch kombinierte Ringe (Zuwendungsempfänger), die

7.1.1.

ausschließlich zum Zweck der Kontrolle und Beratung auf der Grundlage eines eingetragenen Vereins oder einer Genossenschaft arbeiten,

7.1.2.

unabhängig von wirtschaftlichen Unternehmungen sind und finanziell nicht von solchen getragen oder gestützt werden,

7.1.3.

in ihrer Satzung die Aufnahme eines Mitglieds nicht von der Bindung an bestimmte Formen des Bezugs von Produktionsmitteln und des Absatzes von Tieren abhängig machen.

8.

Für Aufwendungen der Kontrolle und Beratung in gewerblichen Betrieben können Förderungsmittel nicht bereitgestellt werden. Für die Abgrenzung zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben gelten die steuerlichen Vorschriften.

9.

Bei der Kontrolle der Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

9.1.

Laufende Aufzeichnungen über Deckdaten mit Angabe des Ebers, Geburtsdatum der Ferkel, Zahl der geborenen und abgesetzten Ferkel. Die Ferkel sind zu kennzeichnen.

9.2.

Die Ferkel aus den bezuschußten Würfen müssen von einem mindestens in Zuchtwertklasse II oder III eingestuften Eber stammen.

9.3.

Die bezuschußten Ferkelerzeugerbetriebe müssen dem zuständigen Schweinegesundheitsdienst angeschlossen sein.

10.

Aufwendungen, die dem Zuwendungsempfänger im Rahmen dieser Maßnahme entstehen, dürfen nur insoweit als beihilfefähige Aufwendungen anerkannt werden, als sie nicht bereits bei der Bemessung von Beihilfen auf Grund anderer Förderungsmaßnahmen mit berücksichtigt worden sind (z. B. Förderung von Erzeugergemeinschaften auf Grund des Marktstrukturgesetzes).

11.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung auszugehen. Zu den jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung rechnen die im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen und nachgewiesenen Personal- und Reisekosten sowie alle im gleichen Zeitraum angefallenen sächlichen Aufwendungen für Büroräume, Schreibmaterial, Vordrucke, Auswertung der Ergebnisse, Desinfektionsmittel für die Desinfektion ringeigener Waagen sowie Ohrmarken und Geräte für die Kennzeichnung und dergleichen. Ausgenommen sind die Kosten der Beschaffung von Büroeinrichtungsgegenständen aller Art im Werte von mehr als 20 DM je Stück sowie die Kosten der Beschaffung von Geräten usw., die der Durchführung der Kontrolle dienen, wie Kraftfahrzeuge, Waagen und dergleichen sowie Medikamente.

12. Art und Höhe der Förderung

13.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

14.

Förderungsmittel können in folgender Höhe gewährt werden:

14.1.

für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastschweine bis zu 2 DM je Mastschwein, jedoch nicht mehr als 50 % der jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst,

14.2.

für alle im jeweiligen Haushaltsjahr kontrollierten Würfe bis zu 8 DM je Wurf, jedoch nicht mehr als

50 % der jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst.

14.3.

für alle bis zum Mastende kontrollierten Rinder bis zu 0,80 DM im Monat für jedes unter Kontrolle stehende Mastrind; jedoch nicht mehr als 50 % der jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung,

14.4.

für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastlämmer und Jungmasthammel bis zu 1,75 DM je Tier, jedoch nicht mehr als 50 % der jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle einschließlich der Aufwendungen für den Schafgesundheitsdienst.

Dritter Teil

15. Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe

15.1

Die Förderungsmittel sind dazu bestimmt, den Zuchtfortschritt in der Rinder-, Schweine- und Schafhaltung sicherzustellen.

16. Verwendungszweck

16.1.

Gefördert werden die bauliche Errichtung und der Ausbau von Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe einschließlich der erforderlichen technischen Einrichtungen.

17.

Von der Förderung sind ausgeschlossen

17.1.

Wohnbauten nebst Zubehör,

17.2.

Büroeinrichtungen, Fahrzeuge,

17.3.

Erwerb von Grund und Boden,

17.4.

die laufende Unterhaltung der Anstalt,

17.5.

Investitionen, die vor der Beantragung der Förderungsmittel getätigt worden sind oder mit denen vorher begonnen worden ist.

18. Förderungsvoraussetzung

18.1.

Träger (Zuwendungsempfänger) der Vorhaben können sein das Land und Körperschaften des öffentlichen Rechts,

18.2.

Tierzucht- und Besamungsorganisationen.

19. Art und Höhe der Förderung

20.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

21.

Förderungsmittel können in folgender Höhe gewährt werden:

21.1.

Die Förderung beträgt bis zu 100 % der förderungsfähigen Investitionen, wenn die in 18.1. Genannten die Prüfungsanstalten errichten.

21.2.

Die Förderung beträgt bis zu 50 % der förderungsfähigen Investitionen, wenn die in 18.2. Genannten die Prüfungsanstalten errichten und die Prüfungen durch die nach Landesrecht zuständige Behörde überwacht werden.

22.

Die Mindestsumme des förderungsfähigen Investitionsvolumens beträgt 100 000 DM.

Vierter Teil

23. Schweinehybridprogramm

23.1.

Das Schweinehybridprogramm trägt dazu bei, das Leistungspotential in der Schweinehaltung zu erhöhen und die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

24. Verwendungszweck

24.1.

Die Förderungsmittel sind zur teilweisen Abdekkung der Aufwendungen für das Schweinehybridprogramm im Rahmen des vom Bund und den Ländern genehmigten Kostenvoranschlages bestimmt.

25. Förderungsvoraussetzungen

25.1.

Gefördert wird nur das von der „Züchtungszentrale Deutsches Hybridschwein GmbH" durchgeführte Schweinehybridprogramm. Die Förderung des Programms endet spätestens am 31. 12. 1977.

26. Art und Höhe der Förderung

27.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

28.

Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 85 v. H. des im genehmigten Kostenplan veranschlagten Betrages.

29. Sonstige Bestimmungen

29.1.

Die technische Abwicklung obliegt dem Land Bayern.

Fünfter Teil

30. Rückforderung und Sicherung der Mittel

30.1.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich zurückzuzahlen,

30.1.1.

soweit geförderte Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen und Geräte ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden, abgesehen von dem Fall der Veräußerung von Maschinen und Geräten im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung.

31.

Erhaltene Mittel können ganz oder zum Teil zurückgefordert werden,

31.1.

wenn der Zuwendungsempfänger in Konkurs gerät oder seine Zahlungen einstellt oder mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen eingeleitet wird.

32.

Der Rückforderungsanspruch entfällt,

32.1.

— soweit Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen gefördert worden sind — nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (z. B. Gebrauchsabnahme, Übergabe),

32.2.

— soweit Maschinen und Geräte gefördert worden sind — nach Ablauf von 5 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung bzw. Fertigstellung der baulichen Maßnahme an.

33.

Hinsichtlich der Ermittlung des Rückzahlungsbetrages gilt folgendes:

33.1.

Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung nach 30.1.1. hat der Zuwendungsempfänger, soweit er einen Zuschuß für Investitionen erhalten hat, zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung einen Wertausgleich zu leisten, wenn die mit den Mitteln finanzierten Grundstücke, Bauten, baulichen Anlagen, Maschinen und Geräte vor Ablauf der in 32.1. und 32.2. genannten Fristen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit den Mitteln finanzierten Sache zu leisten, der dem Verhältnis der ursprünglich gewährten Mittel zu den Gesamtgestehungskosten entspricht. Sind die Umstände, die den Rückforderungsanspruch entstehen lassen, nicht vom Zuwendungsempfänger zu vertreten, so soll der zu leistende Ausgleichsbetrag die Höhe des Zuschusses nicht übersteigen.

33.2.

Der Verkehrswert ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungs-Richtlinien — WertR)" vom 27. Juli 1973 (Beilage 29/73 zum Bundesanzeiger Nr. 182 vom 27. September 1973) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Bei beweglichen Sa-

chen ist der Verkehrswert — erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen — sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Zuwendungsempfänger.

33.3.

Bei beweglichen Sachen, deren Anschaffungswert den Betrag von 10 000 DM im Einzelfall nicht übersteigt, kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei der Bemessung des vom Zuwendungsempfängers zu zahlenden Betrages eine einheitliche Wertminderung von 20 % jährlich angenommen werden.

33.4.

Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.

34. Allgemeine Bestimmungen

34.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

34.2.

Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse richten sich im übrigen nach den vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen" (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Grundsätze für die Förderung der Beschaffung von Rebpflanzgut für Umstellungen im Weinbau

1. Verwendungszweck

Gefördert werden kann die Beschaffung von Rebpflanzgut (Propfreben) für den Wiederaufbau reblauszerstörter, reblausverseuchter und reblausgefährdeter Rebflächen sowie in Verbindung mit Flurbereinigungsverfahren auch zur vorbeugenden Bekämpfung von Reblausbefall.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Eine Förderung setzt voraus, daß

2.1.1.

den Erfordernissen eines fortschrittlichen Qualitätsweinbaues Rechnung getragen wird,

2.1.2.

zertifiziertes Rebpflanzgut empfohlener Rebsorten angepflanzt wird. Soweit zertifiziertes Pflanzgut nicht in ausreichender Menge zur Verfügung steht, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall auch die Verwendung von Standardpflanzgut zulassen.

2.1.3.

der Wiederaufbau nicht zu einer Ausweitung des Weinbaus auf Flächen führt, die außerhalb der Anbaugrenzen liegen (§ 1 Weinwirtschaftsgesetz).

2.2.

Gefördert werden nur Aufbaugemeinschaften im Rahmen der durch die nach Landesrecht zuständige Behörde anerkannten und genehmigten Wiederaufbauverfahren.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.

3.2.

Der Zuschuß beträgt bis zu 25 % der für die Wiederaufbaugemeinschaft entstehenden Beschaffungskosten des Rebpflanzgutes.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

4.2.

Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse richten sich im übrigen nach den vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen" (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Grundsätze für die Förderung waldbaulicher und sonstiger forstlicher Maßnahmen

1. Verwendungszweck

1.1.

Zu den forstlichen Maßnahmen im Sinne dieser Förderungsgrundsätze gehören:

1.1.1.

Vorarbeiten;

1.1.2.

Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, von Brachflächen und Ödland;

1.1.3.

Umwandlung sowie Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald;

1.1.4.

Wertästung;

1.1.5.

Trennung von Wald und Weide;

1.1.6.

Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen;

1.1.7.

Nachbesserungen.

2. Abgrenzung der Verwendungszwecke

2.1.

Vorarbeiten sind Untersuchungen und Erhebungen, die der Vorbereitung der in 1.1.2. bis 1.1.6. genannten Maßnahmen dienen.

2.2.

Aufforstungen werden gefördert, wenn sie sich auf Flächen erstrecken, die bisher nicht forstlich genutzt wurden.

2.3.

Umwandlung sowie Umbau von Nieder- und sonstigem Stockausschlagwald und von ertragsschwacher Bestockung werden gefördert, wenn diese die vom natürlichen Standort her mögliche optimale Zuwachsleistung erheblich unterschreitet und beim Umbau ihr Alter die halbe betriebszielgemäße Umtriebszeit nicht mehr als zehn Jahre übersteigt, soweit die Ertragsschwäche nicht auf Kalamitäten oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse zurückzuführen ist.

2.4.

Die Wertästung wird gefördert, wenn dadurch eine erhebliche Verbesserung der Produktionsbedingungen erzielt wird.

2.5.

Die Trennung von Wald und Weide wird gefördert, wenn sie der Freistellung des Waldes von der Viehweide dient. Sie umfaßt die Ablösung von Weideberechtigungen oder die ersatzweise Bereitstellung von Weideflächen, für die grundsätzlich auf bestehende Weideflächen zurückzugreifen ist.

2.6.

Schutzpflanzungen und Feldgehölze werden gefördert, wenn Landschaftsschäden oder Schäden für Menschen, Nutztiere oder Nutzpflanzen durch Umwelteinwirkungen eingetreten oder zu befürchten sind. Mit der Anlage von Schutzpflanzungen soll zugleich auch ein Nutzholzertrag angestrebt werden. Die Förderung von Gehöfteinbindungen erfolgt nach den Grundsätzen für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft.

2.7.

Nachbesserungen werden gefördert, wenn in den beiden ersten Jahren nach einer in 1.1.2., 1.1.3. und 1.1.6. genannten Maßnahme bei den Kulturen infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen Ausfälle in Höhe von mehr als 40 % der Pflanzenzahl aufgetreten sind.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Gefördert werden können:

3.1.1.

Landwirtschaftliche Unternehmer (Zuwendungsempfänger) im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (GAL).

3.1.2.

Betriebe im Eigentum von juristischen Personen (Zuwendungsempfänger), wenn diese zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Nutzung der von ihnen allein oder gemeinsam betriebenen Land- oder Forstwirtschaft ziehen.

3.1.3.

Sonstige Betriebsinhaber oder Grundbesitzer (Zuwendungsempfänger), deren Vorhaben im Interesse der angestrebten Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur einer Förderung bedürfen, insbesondere wenn die Maßnahmen wegen der Gemenge- oder Zusammenlage der Grundstücke mit anderen Grundstücken geschlossen durchgeführt werden müssen. Von den kommunalen Gebietskörperschaften dürfen nur ländliche Gemeinden oder Gemeindeverbände in die Förderung einbezogen werden. Ihr Anteil an der Förderung von Maßnahmen nach 1. darf grundsätzlich nicht überwiegen.

3.1.4.

Anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften und Forstbetriebsverbände sowie sonstige Zusammenschlüsse (Zuwendungsempfänger) im Sinne des § 39 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und der Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. 5. 1975 (BGBl. I S. 1037), sofern sich ihre Aufgabe satzungsgemäß nach § 17 des genannten Gesetzes bestimmt, wenn sie die Vorhaben im Auftrag und für Rechnung ihrer Mitglieder ausführen.

3.1.5.

Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz.

3.1.6.

Nicht gefördert werden können Maßnahmen auf Grundstücken von Forstbetrieben des Bundes, der Länder, nichtländlicher Gemeinden und nichtländlicher Gemeindeverbände, und zwar auch dann nicht, wenn die Voraussetzungen der Nummern 3.1.3., 3.1.4. oder 3.1.5. vorliegen.

3.2.

Eine Förderung ist im übrigen nur zulässig, wenn

3.2.1.

die Maßnahmen den Zielen der agrarstrukturellen Vorplanung oder soweit diese nicht vorliegt, der forstlichen Fachplanung und der Landschaftsplanung entsprechen sowie

3.2.2.

die sachgemäße Pflege der geförderten Anlagen durch die Zuwendungsempfänger gewährleistet ist.

3.3.

Unbare Leistungen sind förderungsfähig bis zu den Kosten, die sich für vergleichbare Arbeiten im Staatswald ergeben.

Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

3.4

Unterhaltungsarbeiten

Unterhaltung und spätere Pflege von Waldbeständen, Viehweiden, Schutzpflanzungen, Feldgehölzen sind einschließlich des dazu benötigten Materials nicht förderungsfähig.

3.5.

Landschaftspflege

Infolge der Ausführung waldbaulicher und sonstiger forstlicher Vorhaben notwendige Maßnahmen der Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung sind förderungsfähig. Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Kosten auszugehen, die nach Abzug der Zuschüsse und Sachleistungen Dritter und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten noch verbleiben.

4.2.

Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

4.3.

Die Förderung durch Zuschüsse darf für Maßnahmen nach 1.1.1. bis 1.1.7. 80 % der angemessenen, förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

Förderungsfähig sind bei Maßnahmen nach 1.1.2., 1.1.3. und 1.1.6. die Kosten gemäß 4.1. und 4.2. für Kulturvorbereitung, Bodenmelioration, (einschließlich Aufwuchsbeseitigung)

Saat- und Pflanzgut

Saat und Pflanzung (einschließlich Startdüngung)

Schutz der Kultur gegen Wild

zusätzlich ein Erfahrungssatz für die Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre.

Bei der Maßnahme nach 1.1.7. sind nur die Kosten gemäß 4.1. und 4.2. für Saat- und Pflanzgut sowie Saat und Pflanzung förderungsfähig.

Im einzelnen können Zuschüsse bis zu folgender Höhe gewährt werden:

4.3.1.

Vorarbeiten bis zu 80 % der förderungsfähigen Kosten; jedoch nicht mehr als 20 DM/ha;

4.3.2.

Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, von Brachflächen und von Ödland, ggf. einschließlich Flächen- oder Einzelschutz;

4.3.2.1.

Laubholzkulturen, ggf. mit einer Beimischung von Nadelholz bis zu 20 % der Pflanzenzahl bis zu 4 000 DM/ha;

4.3.2.2.

Mischkulturen, das heißt Kulturen, die eine Beimischung anderer Holzarten zu der Hauptholzart von mehr als 20 % der Pflanzenzahl aufweisen, außerdem Kulturen bestehend aus Kiefern, Douglasien und anderen Nadelholzarten außer Fichte bis zu 2 250 DM/ha;

4.3.2.3.

Fichtenkulturen bis zu 1 200 DM/ha;

4.3.3.

Umwandlung von Nieder- und sonstigem Stockausschlagwald sowie Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald, ggf. einschließlich Flächen- oder Einzelschutz bis zu den unter 4.3.2. genannten Höchstbeträgen;

4.3.4.

Nachbesserungen bis zu den unter 4.3.2. genannten Höchstbeträgen bezogen auf die reduzierte Kulturfläche (tatsächlicher Nachbesserungenanteil).

4.3.5.

Soweit Bodenmelioration, Kulturvorbereitung oder Düngung in Ergänzung von Maßnahmen nach 1.1.2., 1.1.3. oder 1.1.6. notwendig sind, zusätzlich bis zu 1 200 DM/ha;

4.3.6.

Wertästung bis zu 200 DM/ha;

4.3.7.

Trennung von Wald und Weide bis zu 2 000 DM/ha;

4.3.8.

Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen ausschließlich der Gehöfteinbindungen;

4.3.8.1.

zweireihig mit Füllholz und Zaun- oder Einzelschutz bis zu 6 000 DM/1 000 m;

4.3.8.2.

dreireihig mit Füllholz und Zaun- oder Einzelschutz bis zu 7 000 DM/1 000 m;

4.3.8.3.

vierreihig mit Füllholz und Zaun- oder Einzelschutz bis zu 8 000 DM/1 000 m;

4.3.8.4.

Feldgehölze, ggf. einschließlich Flächen- oder Einzelschutz bis zu den unter 4.3.2. genannten Höchstbeträgen, ggf. mit Zuschlägen für Maßnahmen nach 4.3.5.

5. Rückforderung und Sicherung der Mittel

5.1.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich zurückzuzahlen,

5.1.1.

soweit geförderte Grundstücke ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden. Die Verpflichtung zur Rückzahlung besteht dann nicht, wenn der Empfänger einer Überbrückungshilfe den Betrieb veräußert oder verpachtet, um die Landabgaberente oder Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen zu erhalten.

5.2.

Erhaltene Mittel können ganz oder zum Teil zurückgefordert werden,

5.2.1.

wenn der Zuwendungsempfänger in Konkurs gerät oder seine Zahlungen einstellt oder mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen eingeleitet wird;

5.2.2.

soweit der geförderte Betrieb oder Betriebszweig innerhalb von sechs Jahren nach Bewilligung der Förderungsmittel nicht mehr gemäß § 13 Abs. 1 Einkommensteuergesetz der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet wird; diese Vorschrift gilt nicht im Land Berlin.

5.3.

Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt in den Fällen zu den Nummern 5.1. und 5.2. mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.

5.4.

Der Rückforderungsanspruch (nach 5.1., 5.2. und 6.2.) entfällt nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung.

6. Allgemeine Bestimmungen

6.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

6.2.

Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse richten sich im übrigen nach den vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen" (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

1. Verwendungszweck

1.1.

Aus den für die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse zur Verfügung stehenden Mitteln können gewährt werden:

1.1.1.

Zuschüsse für Erstinvestitionen;

1.1.2.

Zuschüsse zu den Kosten der Verwaltung und der Beratung.

2. Abgrenzung der Verwendungszwecke

2.1.

Förderungsfähige Investitionen:
Förderungsfähig sind Aufwendungen für

2.1.1.
die erstmalige Beschaffung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen, die für die nachstehend aufgeführten Waldarbeiten bestimmt und geeignet sind:

2.1.1.1.
Kulturvorbereitung und Bodenbearbeitung sowie Düngung,

2.1.1.2.
Saat und Pflanzung sowie Pflanzenzucht,

2.1.1.3.
Schutz und Pflege der Kulturen, der Bestände und des Rohholzes,

2.1.1.4.
Wegebau und Wegeinstandhaltung,

2.1.1.5.
Fällen, Entrinden, Entasten, Sortieren, sonstiges Bearbeiten und Verarbeiten einfachster Art (z. B. Fertigung von Pfählen, Verarbeitung von Brennholz, Räucherspänen, Hackschnitzeln u. ä. — nicht jedoch Herstellung von Schnittholz und sonstigen holzwirtschaftlichen Erzeugnissen), Bringen und Rücken sowie Transportieren des Rohholzes;

2.1.2.
die erstmalige Beschaffung von Fahrzeugen (Kleintransporter oder Kombiwagen) für den Transport von Waldarbeitskräften, Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Hilfsstoffen zum und vom Arbeitsort sowie die erstmalige Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen;

2.1.3.
die erstmalige Anlage von Holzaufarbeitungs- und Lagerplätzen sowie Holzhöfen einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen;

2.1.4.
die erstmalige Erstellung von Betriebsgebäuden (Unterstellräume für Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und Hilfsstoffe, Werkstätten, Hütten in Pflanzgärten).

2.2.

Förderungsfähige Kosten der Verwaltung und der Beratung

2.2.1.
Förderungsfähig sind die angemessenen Aufwendungen der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse für ihre Verwaltung und für die Beratung ihrer Mitglieder. Zu den förderungsfähigen Verwaltungs- und Beratungskosten gehören:

2.2.1.1.
Gründungskosten;

2.2.1.2.
Personal- und Reisekosten;

2.2.1.3.
Geschäftsunkosten, Kosten für Büroeinrichtung , Büromaschinen und -geräte;

2.2.1.4.
im Rahmen der Beratung auch Kosten für die Fortbildung der Beratungskräfte einschließlich der Beschaffung von Lehrmitteln;

2.2.1.5.
Mehrkosten, die in Verbindung mit der Zusammenfassung des Holzangebots stehen (ausgenommen die Kosten für die Holzernte, Holzbringung und die Gewinnung sonstiger Forsterzeugnisse);

2.2.1.6.
Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko den forstwirtschaftlichen Zusammenschluß betrifft;

2.2.1.7.
Kosten des Angebots und des Verkaufs ausschließlich der Frachten.

2.3.

Nicht förderungsfähige Investitionen.
Nicht förderungsfähig sind

2.3.1.
Investitionen, die von einzelnen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben vorgenommen werden;

2.3.2.
Investitionen nach den Nummern 2.1.1. und 2.1.2. (mit Ausnahme der erstmaligen Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen), wenn es sich nicht um neue und neuzeitliche Geräte, Maschinen, Fahrzeuge sowie gewerblich gefertigte Einrichtungen oder Einrichtungsteile handelt;

2.3.3.
Aufwendungen im Zusammenhang mit Investitionen nach Nummern 2.1.3. und 2.1.4. für Wohnbauten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Vorhaben benötigt wird (sondern z. B. nur für Wohnbauten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume oder für später durchzuführende Erweiterungsbauten).

2.3.4.
Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, gewährte Rabatte und Skonti, Umsatzsteuer (soweit der Zuschußempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz hat) und sonstige Vergünstigungen. Sie sind vor der Bemessung des Zuschusses vom Rechnungsbetrag abzusetzen.

2.3.5.

Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen einschließlich der Ersatzteile. Die Beschaffung von Geräten, Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen technischen Einrichtungen mit wesentlichen technischen Neuerungen oder mit wesentlich verbesserter Leistung sind keine Ersatzbeschaffungen.

2.3.6.

Investitionen, wenn beim einzelnen Antrag sich eine Beihilfe von weniger als 200 DM ergeben würde.

2.4.

Nicht förderungsfähige Verwaltungs- und Beratungskosten.

Nicht förderungsfähig sind

2.4.1.

Abschreibungsbeträge für Investitionen;

2.4.2.

Personal- und Reisekosten, soweit sie nicht bei den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen selbst anfallen (sondern z. B. bei den Landwirtschaftskammern).

2.4.3.

Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen und sonstige Betriebsausgaben. Die Bestimmung in Nummer 2.2.1.5. bleibt hiervon unberührt.

2.5.

Sind an forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen auch Forstbetriebe des Bundes, der Länder, nichtländlicher Gemeinden sowie nichtländlicher Gemeindeverbände beteiligt, so sind die auf diese Mitglieder des jeweiligen Zusammenschlusses entfallenden anteiligen Investitions-, Verwaltungs- und Beratungskosten nicht förderungsfähig. Der Berechnung der Förderungsfähigkeit sind die jeweils angeschlossenen Flächen zugrunde zu legen.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Zuschüsse können erhalten

3.1.1.

Forstbetriebsgemeinschaften, die nach § 18 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) oder nach § 4 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1543) anerkannt worden sind,

3.1.2.

Forstbetriebsverbände, die nach § 23 des Bundeswaldgesetzes oder nach § 9 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gebildet worden sind,

3.1.3.

forstwirtschaftliche Vereinigungen, die nach § 38 des Bundeswaldgesetzes oder nach § 24 des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse anerkannt worden sind,

3.1.4.

nach Landesrecht gebildete öffentlich-rechtliche Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse, einschließlich der Gemeinschaftsforsten nach § 41 Abs. 5 Nr. 1 des Bundeswaldgesetzes, sofern ihre Aufgabe sich auf die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung oder die Förderung des Absatzes von Forsterzeugnissen erstreckt und sie einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen,

3.1.5.

Forstverbände, die nach der Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft vom 7. Mai 1943 (RGBl. I S. 298) gebildet worden sind, soweit deren Zweck sich nicht ganz oder überwiegend auf die Einstellung von Personal beschränkt, nach § 39 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes,

3.1.6.

die nach Landesrecht bisher anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse des privaten Rechts nach § 39 Abs. 3 des Bundeswaldgesetzes, bis sie nach § 18 des Bundeswaldgesetzes ausdrücklich als Forstbetriebsgemeinschaften anerkannt sind, längstens jedoch bis zum 7. Mai 1979 sowie

3.1.7.

nicht förmlich anerkannte Zusammenschlüsse des privaten Rechts sowie Grundbesitzer nach § 39 Abs. 3 des Bundeswaldgesetzes, die mit einer Forstbehörde Verträge über gemeinschaftliche Betreuung abgeschlossen haben, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde feststellt, daß diese bisher mindestens die Voraussetzungen des § 17 und des § 18 Abs. 1 Nr. 2, 6 und 7 des Bundeswaldgesetzes erfüllt haben und gefördert worden sind, bis sie nach § 18 des Bundeswaldgesetzes ausdrücklich als Forstbetriebsgemeinschaften anerkannt sind, längstens jedoch bis zum 7. Mai 1979.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1.

Der Förderungssatz für Erstinvestitionen nach Nummer 2.1. beträgt bis zu 40 % der förderungsfähigen Kosten. Bei baulichen Maßnahmen nach den Nummern 2.1.3. und 2.1.4. können dabei unbare Eigenleistungen, soweit sie an Hand prüfungsfähiger Unterlagen nachgewiesen werden, bis zu 15 % der anerkannten Bausumme als förderungsfähige Aufwendungen berücksichtigt werden.

4.2.

Der Förderungssatz für Kosten der Verwaltung und Beratung nach Nummer 2.2. beträgt in den ersten

fünf Jahren der Förderung bis zu 40 %, in den folgenden fünf Jahren bis zu 30 % und für weitere fünf Jahre bis zu 20 % der förderungsfähigen Kosten.

5. Rückforderung und Sicherung der Mittel

5.1.

Der Begünstigte ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich zurückzuzahlen, soweit geförderte Bauten, bauliche Anlagen, Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Einrichtungsgegenstände ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet, einem Dritten für Fremdarbeiter in eigener Regie überlassen oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden, abgesehen von dem Fall der Veräußerung von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten und Einrichtungsgegenständen im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung.

5.2.

Der Rückforderungsanspruch (nach 5.1. und 6.2.) entfällt,

5.2.1.

— soweit Bauten und bauliche Anlagen gefördert worden sind — nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (z. B. Gebrauchsabnahme, Übergabe)

5.2.2.

— soweit Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Einrichtungsgegenstände gefördert worden sind — nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung an.

5.3.

Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung nach Nummer 5.1. hat der Begünstigte, soweit er einen Zuschuß für Investitionen erhalten hat, zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung einen Wertausgleich zu leisten, wenn die mit dem Zuschuß finanzierten Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Fahrzeuge, Maschinen, Geräte und Einrichtungsgegenstände vor Ablauf der in 5.2.1. und 5.2.2. genannten Fristen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet, einem Dritten für Fremdarbeiten in eigener Regie überlassen oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit dem Zuschuß finanzierten Sache zu leisten, der dem Verhältnis der ursprünglich gewährten Mittel zu den Gesamtgestehungskosten entspricht. Sind die Umstände, die den Rückforderungsanspruch entstehen lassen, nicht vom Begünstigten zu vertreten, so soll der zu leistende Ausgleichsbetrag die Höhe der Beihilfe nicht übersteigen.

5.4.

Der Verkehrswert ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken — Wertermittlungsrichtlinien" — vom 27. Juli 1973 (Beilage 29/73 zum Bundesanzeiger Nr. 182) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Bei beweglichen Sachen ist der Verkehrswert — erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen — sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Begünstigte.

5.5.

Bei beweglichen Sachen, deren Anschaffungswert den Betrag von 10 000 DM im Einzelfall nicht übersteigt, kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Bemessung des vom Begünstigten zu zahlenden Betrages eine einheitliche Wertminderung von 20 % jährlich angenommen werden.

5.6.

Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.

6. Allgemeine Bestimmungen

6.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Bestimmungen besteht nicht.

6.2.

Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung ihrer Verwendung richten sich im übrigen nach den vom Begünstigten anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen" (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Grundsätze für die Förderung von Landarbeiterwohnungen und Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Erster Teil

Grundsätze für die Förderung von Landarbeiterwohnungen

1. Verwendungszweck

1.1.

Durch die Förderung des Baues und Kaufs von Familienheimen und Eigentumswohnungen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer sowie durch die bau-

liche Verbesserung solcher Objekte soll erreicht werden, daß der Landwirtschaft ein Stamm fachlich qualifizierter Arbeitnehmer erhalten bleibt.

2. Zu fördernde Vorhaben

2.1.

Die Mittel sind zu verwenden für

2.1.1.

den Bau von Familienheimen,

2.1.2.

den Kauf von Familienheimen und Eigentumswohnungen sowie

2.1.3.

die bauliche Verbesserung von Familienheimen und Eigentumswohnungen.

2.2.

Familienheime sind Eigenheime, Kaufeigenheime, Kleinsiedlungen und Nebenerwerbsstellen.

2.3.

Beim Kauf muß das Gebäude oder die Wohnung im Wohnwert einem Neubau oder einer Neubauwohnung vergleichbar sein oder durch Verbesserungsmaßnahmen nach 2.1.3., die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Erwerb stehen, vergleichbar gemacht werden.

2.4.

Nach 2.1.3. darf nur die bauliche Verbesserung erhaltungswürdiger Wohnungen gefördert werden.

2.4.1.

Bauliche Verbesserungen im Sinne dieser Grundsätze sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, Ausstattungsgrad und Größe der Wohnungen so zu verändern, daß sie den heutigen Wohnansprüchen genügen, z. B. Anlagen zur Abwasserbeseitigung, Hausanschlüsse an Versorgungsleitungen (Wasser, Elektrizität, Gas usw.), Verbesserung und Einrichtung von sanitären Anlagen, Einbau von Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen (Boiler, Speicher, Durchlauferhitzer u. dgl.), ferner An- und Umbauten zur Schaffung abgeschlossener und den Familiengrößen angemessenen Wohnungen, Teilung oder Zusammenlegung von Räumen, Veränderung der Fenstergrößen usw. Instandsetzungen und Schönheitsreparaturen sind nur insoweit als bauliche Verbesserungen anzusehen, als sie durch die zuvor genannten baulichen Verbesserungen bedingt sind.

2.4.2.

Nicht zu den baulichen Verbesserungen im Sinne dieser Grundsätze gehören der Einbau oder Anbau von Garagen und alle nicht fest eingebauten Gegenstände, wie z. B. Kühlschränke, Gefriertruhen, Waschmaschinen und Wäscheschleudern sowie transportable Gas- und Elektroherde.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Die Förderung von Bau- und Kaufvorhaben können nur Personen (Antragsteller) in Anspruch nehmen, die hauptberuflich in einem sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtigen Dauerarbeitsverhältnis — mindestens aber neun Monate im Jahr — in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben tätig sind (landwirtschaftliche Arbeitnehmer); die Betriebe müssen gemäß § 13 Einkommensteuergesetz der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden und dürfen nicht auf Rechnung von Bund, Ländern, Gemeinden oder Gemeindeverbänden betrieben werden.

Arbeitnehmer, die in Gewerbebetrieben kraft Rechtsform tätig sind, können gefördert werden, wenn die Betriebe im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweisen.

3.2.

Von der Förderung sind solche landwirtschaftliche Arbeitnehmer ausgeschlossen, deren Jahreseinkommen die Einkommensgrenzen des § 25 II. WoBauG überschreitet.

3.3.

Arbeitnehmer im Sinne von 3.1. und 3.2. sind auch

3.3.1.

Gutshandwerker,

3.3.2.

Arbeitnehmer in der Binnenfischerei,

3.3.3.

Angehörige tierpflegerischer oder sonstiger Spezialberufe in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,

3.3.4.

Arbeitnehmer in überbetrieblichen Zusammenschlüssen landwirtschaftlicher Unternehmen (Maschinenringe, Maschinengemeinschaften, Melkeraushilfsdiensten u. ä.), wenn sie ausschließlich für die diesen Zusammenschlüssen angehörenden landwirtschaftlichen Unternehmen tätig sind,

3.3.5.

Arbeitnehmer, die regelmäßig zur Vertretung des Betriebsinhabers oder einer anderen Arbeitskraft in landwirtschaftlichen Betrieben für landwirtschaftliche Arbeiten eingesetzt sind (Betriebshelfer), unabhängig von der Person ihres Arbeitgebers.

3.4.

Der Antragsteller muß bei Bezug der Stelle verheiratet sein und darf im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde das 55. Lebensjahr nicht vollendet haben; hat er das 55. Lebensjahr zwar überschritten, aber das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet, so muß er min-

destens zwanzig Jahre lang hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer im Sinne von 3.1. bis 3.3. gewesen sein. Bei weiblichen Antragstellern tritt an die Stelle des 55. das 50. und an die Stelle des 60. das 55. Lebensjahr.

3.5.

Unverheiratete Antragsteller sind Verheirateten gleichzustellen, wenn sie im übrigen die Voraussetzungen nach 3.1. bis 3.4. erfüllen und mit mindestens einem ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben.

3.6.

Nicht förderungsberechtigt sind künftige Übernehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes.

4.

Die Förderung von baulichen Verbesserungen kann nur beantragen, wer die Voraussetzungen nach 3. mit der Maßgabe erfüllt, daß er Eigentümer des Familienheimes oder der Eigentumswohnung ist.

5.

Es dürfen nur landwirtschaftliche Arbeitnehmer gefördert werden, deren Arbeitsplatz in ihrem jetzigen Betrieb voraussichtlich auf Dauer gesichert ist oder die für den Fall des Verlustes ihres jetzigen Arbeitsplatzes in zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung aller Voraussicht nach wieder Arbeit als landwirtschaftliche Arbeitnehmer im Sinne dieser Grundsätze finden werden. Als Dauer gilt beim Bau und Kauf nach 2.1.1. und 2.1.2. ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren, bei baulichen Verbesserungen nach 2.1.3. ein solcher von mindetens fünf Jahren.

6. Von der Förderung sind ausgeschlossen

6.1.

Antragsteller, die bereits in irgendeiner Form Förderungsmittel nach diesen Grundsätzen oder nach den Richtlinien für die Vergabe von Bundesmitteln zur Seßhaftmachung verheirateter Landarbeiter vom 30. Mai 1958 mit Änderungen vom 6. Mai 1960 und 20. Dezember 1967 sowie nach den Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zur Förderung der baulichen Verbesserungen von Landarbeiterstellen und landwirtschaftlichen Werkwohnungen vom 5. Juni 1963 mit Änderungen vom 4. August 1964 und 21. Dezember 1967 oder nach den Richtlinien für die Zinsverbilligung von Darlehen zur Förderung vordringlicher agrar- und ernährungswirtschaftlicher Maßnahmen vom 23. März 1961, 8. April 1965 oder 7. Juli 1967 als Landarbeiter erhalten haben,

6.2.

Zugelassen ist jedoch die Förderung einer notwendigen Modernisierung, eines An-, Aus- und Umbaues sowie der Aufstockung bei einem bereits geförderten Objekt, sofern der Antragsteller seit der ersten Förderung ununterbrochen als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer tätig gewesen ist und der An-, Aus- und Umbau sowie die Aufstockung auf Grund einer wesentlichen Vergrößerung der Familie des Zuwendungsempfängers notwendig geworden ist.

7. Förderungsbegrenzungen

7.1.

Eine Förderung ist nur dann zulässig, wenn die Vorhaben den Anforderungen der § 1 Abs. 1 und §§ 39 bis 41 II. WoBauG entsprechen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in diesem Rahmen nähere Bestimmungen erlassen.

7.2.

Die Förderung von Vorhaben, bei denen die Kosten das Ortsübliche übersteigen, ist abzulehnen; bei baulichen Verbesserungen müssen ferner die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur erzielten Wertsteigerung stehen.

8.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, regelmäßig bis zum 1. April jeden Jahres nachzuweisen, daß er noch landwirtschaftlicher Arbeitnehmer im Sinne von 3.1. bis 3.3. ist und das geförderte Objekt bewohnt. Dieser Nachweis ist beim Bau und Kauf zehn Jahre lang, längstens jedoch bis zum Erreichen des Rentenalters, bei baulichen Verbesserungen fünf Jahre lang zu erbringen.

Die Fristen rechnen vom Beginn des Jahres, das der vollen Auszahlung des Zuschusses folgt.

9. Art und Höhe der Förderung

9.1.

Förderungsmittel dürfen nur und insoweit gewährt werden, als die Maßnahme ohne Inanspruchnahme dieser Mittel nicht durchgeführt werden könnte und andere öffentliche Finanzierungshilfen nicht oder nicht in ausreichender Höhe in Anspruch genommen werden können; der Zuwendungsempfänger und sein Ehegatte müssen Vermögenswerte im Rahmen des Zumutbaren in das Verfahren einbringen.

Die nach diesen Grundsätzen gewährten Mittel sind keine öffentlichen Mittel im Sinne von § 6 II. WoBauG.

10.

Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen Zuschusses.

11.

Beim Bau und Kauf eines Familienheims oder einer Eigentumswohnung beträgt der Zuschuß bis zu

11.1.

30 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 41 000 DM bei Zuwendungsempfängern mit einem Lebensalter von bis zu 30 Jahren,

11.2.

27 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 37 000 DM, bei Zuwendungsempfängern mit einem Lebensalter von 30 bis 40 Jahren,

11.3.

24 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 33 000 DM, bei Zuwendungsempfängern mit einem Lebensalter von 40 bis 55 Jahren,

11.4.

16 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 22 000 DM, bei Zuwendungsempfängern, die das 55. Lebensjahr zwar überschritten, das 60. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben.

11.5.

Bei weiblichen Zuwendungsempfängern tritt an die Stelle des 55. das 50. und an die Stelle des 60. das 55. Lebensjahr.

11.6.

Der Zuschuß erhöht sich für jedes Kind um 1,5 % der Gestehungskosten, jedoch um nicht mehr als 2 000 DM. Zu berücksichtigen sind die Kinder, für die der Begünstigte im Zeitpunkt des Antragseinganges bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf eine das Kindergeld ausschließende Leistung für Kinder hat.

Erhöht sich die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder beim Bau bis zum Ablauf des dritten Monats nach Bezugsfertigkeit oder beim Kauf bis zum Ablauf des dritten Monats nach Eigentumsübergang oder davor liegendem Bezug, so sind die geänderten Verhältnisse auf Antrag zu berücksichtigen.

12.

Bei der baulichen Verbesserung eines Familienheims oder einer Eigentumswohnung beträgt der Zuschuß bis zu 50 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 8 000 DM.

13.

Gestehungskosten sind:

13.1.

beim Bau die Gesamtkosten im Sinne der §§ 5 bis 11 a der Zweiten Berechnungsverordnung,

13.2.

beim Kauf der Kaufpreis einschließlich Erwerbskosten sowie die Kosten der eventuell nach 2.3. notwendigen baulichen Verbesserungen,

13.3.

bei baulichen Verbesserungen, die Kosten der notwendigen Aufwendungen.

13.4.

Die Gestehungskosten schließen die Mehrwertsteuer ein.

14. Eigenleistung

14.1.

Mindestens 10 % der Gestehungskosten müssen durch Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers erbracht werden.

14.2.

Eigenleistungen sind:

14.2.1.

bei Antragstellung nachzuweisende Barguthaben; sie sind nach Bewilligung des Zuschusses auf ein Konto zu überweisen, über das nur mit Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde verfügt werden kann;

14.2.2.

die vom Zuwendungsempfänger erbrachten Leistungen in einen spätestens bei Beginn der Maßnahme auszahlungsreifen Bausparvertrag;

14.2.3.

unbare Leistungen (Arbeitsleistung des Antragstellers und seiner Familienangehörigen sowie selbst gestelltes Material) in Höhe von 80 % der im Kostenvoranschlag veranschlagten Unternehmensleistungen;

14.2.4.

beim Bau der Wert des Grundstücks im Zeitpunkt der Antragstellung, sofern der Zuwendungsempfänger bereits Eigentümer des Grundstücks ist; Restkaufschulden sind abzusetzen.

14.3.

Als Eigenleistungen sind auch anzuerkennen die in § 34 Abs. 3 und 4 II. WoBauG genannten Mittel (Ersatzeigenleistungen).

15.

Umwandlung des Zuschusses in ein Darlehen.

15.1.

Der Zuschuß wird nach Maßgabe von 16. in ein Darlehen umgewandelt, wenn der Zuwendungsempfänger beim Bau und Kauf vor Ablauf von zehn Jahren, bei baulichen Verbesserungen vor Ablauf von fünf Jahren seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer nicht nur vorübergehend (nicht mehr als ein halbes Jahr) aufgibt.

Die Fristen rechnen vom Beginn des Jahres, das der vollen Auszahlung des Zuschusses folgt.

15.2.

15.1. gilt nicht, wenn

15.2.1.

der Zuwendungsempfänger stirbt und der überlebende Ehegatte oder seine minderjährigen Kinder hinsichtlich des Grundstückes Rechtsnachfolger von Todes wegen sind und das Familienheim oder die Eigentumswohnung selbst bewohnen und nicht veräußern;

15.2.2.

der Zuwendungsempfänger die o. g. Tätigkeit wegen Erreichens des Rentenalters oder wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aufgibt und dies durch Rentenbescheid oder amtsärztliches Zeugnis nachweist;

15.2.3.

der Zuwendungsempfänger die o. g. Tätigkeit aus einem Grund aufgibt, der ihn zur fristlosen Kündigung berechtigt, oder der Arbeitgeber den Arbeitnehmer aus einem Grund entläßt, der nicht zur fristlosen Kündigung berechtigt, und es in beiden Fällen dem Arbeitnehmer unmöglich ist, eine andere Tätigkeit als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer in zumutbarer Entfernung von seiner Wohnung aufzunehmen;

Unmöglichkeit liegt dann vor, wenn

- das zuständige Arbeitsamt im Benehmen mit der nach Landesrecht zuständigen landwirtschaftlichen Behörde binnen Jahresfrist nicht in der Lage war, dem Zuwendungsempfänger eine den Voraussetzungen in 3.1. bis 3.3. entsprechende Tätigkeit zu vermitteln bzw. nachzuweisen;
- die Übernahme der vermittelten bzw. nachgewiesenen Tätigkeit aus einem Grunde unzumutbar ist, der in der angebotenen Arbeitsstelle liegt.

15.3.

Wird der Zuschuß aus den in 15.2.3. genannten Gründen nicht in ein Darlehen umgewandelt, so ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, auf Anforderung bis zu einem Jahr nach Ausscheiden aus seinem bisherigen Arbeitsverhältnis eine entsprechende Tätigkeit auch dann anzunehmen, wenn er inzwischen eine andere Beschäftigung gefunden hat. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Zuschuß zu dem sich aus 15.2.3. ergebenden Zeitpunkt in ein Darlehen umzuwandeln. Ausnahmen hiervon kann die nach Landesrecht zuständige Behörde nur dann zulassen, wenn die Übernahme der Tätigkeit aus einem Grund unzumutbar ist, der in der angebotenen Arbeitsstelle liegt.

15.4.

Die Laufzeit des Darlehens nach 15.1. oder 15.3. beginnt mit dem auf den Eintritt des Umwandlungsgrundes folgenden Vierteljahresersten. Der jeweilige Darlehensbetrag ist mit 6 % zu verzinsen und unter Zuwachs der ersparten Zinsen mit 2 % zu tilgen.

15.5.

Ist der Zuwendungsempfänger auf Grund seiner Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu höheren Leistungen in der Lage, so ist die nach Landesrecht zuständige Behörde berechtigt und verpflichtet, den Tilgungssatz heraufzusetzen oder außerordentliche Tilgungszahlungen zu verlangen.

16. Höhe des Darlehens

16.1.

Das gemäß 15. durch Umwandlung des Zuschusses entstehende Darlehen beträgt beim Bau und Kauf eines Familienheims oder einer Eigentumswohnung 100 % des Zuschusses, wenn der Zuwendungsempfänger seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer weniger als fünf Kalenderjahre ununterbrochen ausgeübt hat; das Darlehen verringert sich mit jedem weiteren Jahr der Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer um 15 % bis herab auf 25 %, wenn der Zuwendungsempfänger im zehnten Jahre ausscheidet.

16.2.

Das gemäß 15. durch Umwandlung des Zuschusses entstehende Darlehen beträgt bei baulichen Verbesserungen eines Familienheims oder einer Eigentumswohnung 100 % des Zuschusses, wenn der Begünstigte seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer weniger als drei Kalenderjahre ununterbrochen ausgeübt hat; das Darlehen verringert sich mit jedem weiteren Jahr der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer um 20 % bis herab auf 60 %, wenn der Zuwendungsempfänger im fünften Jahre ausscheidet.

16.3.

Die Fristen in 16.1. und 16.2. rechnen vom Beginn des Jahres, das der vollen Auszahlung des Zuschusses folgt.

17. Rückforderung und Sicherung von Mitteln

17.1.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, erhaltene Zuschüsse unverzüglich zurückzuzahlen, soweit geförderte Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden.

17.2.

Erhaltene Zuschüsse können ganz oder zum Teil zurückgefordert werden, wenn der Zuwendungsempfänger in Konkurs gerät oder seine Zahlungen einstellt oder mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen eingeleitet wird.

17.3.

Der Rückforderungsanspruch (nach 17.1., 17.2. und 18.5.) entfällt nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (beim Bau: Gebrauchsabnahme; beim Kauf: Eigentumsübergang oder davorliegender Bezug; bei baulichen Verbesserungen: Gebrauchsabnahme oder Fertigstellung der baulichen Maßnahmen).

17.4.

Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung nach 17.1. hat der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung einen Wertausgleich zu leisten, wenn die mit den Zuschüssen finanzierten Bauten und baulichen Anlagen vor Ablauf der in 17.3. genannten Frist ohne Zustimmung der vom Land bestimmten Stelle veräußert oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit den Zuschüssen finanzierten Sache zu leisten, der dem Verhältnis der ursprünglich gewährten Mittel zu den Gesamtgestehungskosten entspricht. Sind die Umstände, die den Rückforderungsanspruch entstehen lassen, nicht vom Zuwendungsempfänger zu vertreten, so soll der zu leistende Ausgleichsbetrag die Höhe des Zuschusses nicht übersteigen.

17.5.

Der Verkehrswert ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungs-Richtlinien — WertR)" vom 27. Juli 1973 (Beilage 29/73 zum Bundesanzeiger Nummer 182 vom 27. September 1973) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Die Kosten der Wertfestlegung trägt der Zuwendungsempfänger.

17.6.

Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt in den Fällen nach 17.1. und 17.2. mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.

18. Allgemeine Bestimmungen

18.1.

Bei Antragstellung ist die Gesamtfinanzierung nachzuweisen.

18.2.

Mit Baumaßnahmen darf vor der Bewilligung des Zuschusses nicht begonnen werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in Härtefällen Ausnahmen zulassen.

18.3.

Beim Kauf soll die Wirksamkeit des Kaufvertrages von der Bewilligung des Zuschusses abhängig gemacht werden. Der Abschluß eines Kaufvertrages ohne diese Bedingung bewirkt weder einen Rechtsanspruch auf die Förderung allgemein, noch auf eine bevorzugte Behandlung des Antrages.

18.4.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

18.5.

Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse richten sich im übrigen nach den vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen" (ABewGr). Das sich nach den AbewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Zweiter Teil

Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

1. Verwendungszweck

1.1.

Die rationelle Gestaltung der landwirtschaftlichen Erzeugung soll durch Verringerung der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe und Betriebszweige erreicht werden. Hierzu ist es notwendig, das Ausscheiden älterer landwirtschaftlicher Arbeitnehmer aus diesen Betrieben durch Gewährung einer Anpassungshilfe zu fördern.

2. Förderungsvoraussetzungen

2.1.

Die Anpassungshilfe kann ein landwirtschaftlicher Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, der

2.1.1.

seinen landwirtschaftlichen Arbeitsplatz auf Veranlassung seines Arbeitgebers aufgibt und hierdurch dazu beiträgt, daß ein landwirtschaftlicher Betrieb oder ein Produktionszweig eines landwirtschaftlichen Betriebes, der die Arbeitskraft des Arbeitnehmers überwiegend beansprucht, strukturbedingt aufgelöst wird;

2.1.2.

im Zeitpunkt des Ausscheidens aus diesem Betrieb

— in diesem Betrieb oder auf diesem Arbeitsplatz mindestens 24 Kalendermonate ununterbrochen rentenversicherungspflichtig beschäftigt war,

— das 55., jedoch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat,

— keine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder Altersruhegeld aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder Altersgeld oder Landabgabenrente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte bezog und

2.1.3.

künftig seinen Lebensunterhalt aus außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit bestreitet oder noch sechs Monate nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis Arbeitslosengeld bezieht.

2.2.

Als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer (2.1.) gilt, wer als Arbeiter oder Angestellter in den dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis vorangegangenen 120 Kalendermonaten mindestens 90 Monate in Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Wein-, Obst- und Gemüsebaus sowie der Teichwirtschaft und der Fischzucht, die Existenzgrundlagen im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte bildeten, rentenversicherungspflichtig beschäftigt war.

2.3.

Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne von 2.1.1. müssen eine Existenzgrundlage im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gebildet haben. Betriebe des Wein-, Obst- und Gemüsebaus sowie der Forstwirtschaft, der Teichwirtschaft und der Fischzucht, die diese Voraussetzungen erfüllen, stehen landwirtschaftlichen Betrieben gleich.

3. Art und Höhe der Anpassungshilfe

3.1.

Die Anpassungshilfe wird in Form einer einmaligen Abfindung gewährt, die frühestens sechs Monate nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis gezahlt wird.

3.2.

Die Abfindung beträgt für jeden Kalendermonat nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres 60 DM, höchstens jedoch 7 000 DM. Der Monat des Ausscheidens aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis und der Monat, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, gelten als volle Kalendermonate.

3.3.

Die Anpassungshilfe wird einem Arbeitnehmer nur einmal gewährt.

3.4.

Die Anpassungshilfe wird im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1.

Die Anpassungshilfe wird nur auf Antrag gewährt.

4.2.

Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitverhältnis bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu stellen.

4.3.

Die Anpassungshilfe ist nebst Zinsen in Höhe von 2 % über Bundesbankdiskont zurückzuzahlen, wenn der Empfänger innerhalb eines Jahres nach Auszahlung der Anpassungshilfe wieder eine Beschäftigung in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb übernimmt.

4.4.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungsmitteln nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

4.5.

Die Verwendung der Mittel sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel richten sich im übrigen nach den vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen" (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen

Die Mittel zur Förderung der wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Vorhaben können zur Finanzierung der nachfolgenden Maßnahmen verwendet werden.

1. Verwendungszweck

1.1.

Vorarbeiten;

1.2.

Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze,

1.2.1.
Entwässerung,

1.2.2.
Bewässerung,

1.2.3.
Landbautechnische Maßnahmen;

1.2.4.
Anlagen zur Aufbereitung und landwirtschaftlichen Verwertung von Abfällen und Klärschlamm;

1.3.

Ausgleich des Wasserabflusses,

1.3.1.
Talsperren,

1.3.2.
Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche,

1.3.3.
Anlagen zur Wasserüberleitung in wasserarme Flußgebiete,

1.3.4.
Anlagen zur Grundwasseranreicherung;

1.4.

Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind,

1.4.1.
Wildbachverbauung,

1.4.2.
Gewässerausbau zur Verhütung von Hochwasserschäden,

1.4.3.
Arbeiten gegen den Bodenabtrag durch Wasser,

1.4.4.
Schutzpflanzungen in Verbindung mit Meliorationen,

1.4.5.
Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen;

1.5.

Neubau und Befestigung von ländlichen Wegen (Wirtschaftswege),

1.5.1.
Verbindungswege und landwirtschaftliche Wege,

1.5.2.
Forstwirtschaftliche Wege;

1.6.

Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden,

1.6.1.
Wasserversorgungsanlagen,

1.6.2.
Abwasseranlagen.

2. Abgrenzung der Verwendungszwecke

2.1.

Vorarbeiten sind Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, soweit es keine gewässerkundlichen Daueraufgaben sind. Sie werden gefördert, wenn sie den unter 1. genannten Verwendungszwecken dienen.

2.2.3.
Landbautechnische Maßnahmen werden gefördert, wenn sie andere wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Arbeiten ergänzen oder entbehrlich machen.

2.4.1.
Die Wildbachverbauung umfaßt den Ausbau von Wildbächen und die wasserwirtschaftliche Sanierung der Niederschlagsgebiete.

2.4.4.
Schutzpflanzungen in Verbindung mit Meliorationen werden gefördert, wenn sie zum Schutz gegen Bodenabtrag und Austrocknung durch Wind sowie gegen örtliche Kaltluft und Windfröste erstmals angelegt werden.

2.4.5.
Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen werden gefördert als Erstaufforstungen von Ödland und ertragsarmen Böden, z. B. Grenzertragsböden. Weihnachtsbaumkulturen und die Umwandlung von Nieder- in Hochwald sind keine Aufforstungen im Sinne dieser Grundsätze.

2.5.

Neubau und Befestigung von ländlichen Wegen. (Wirtschaftswege)

2.5.1.

Gefördert werden

der Neubau befestigter ländlicher Wege oder die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nur einfach befestigter ländlicher Wege einschließlich der zugehörigen Brücken, und zwar:

Wege zwischen land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen landwirtschaftlichen, auch weinbaulichen oder forstwirtschaftlichen Nutzflächen und zur Aufschließung dieser Nutzflächen,

Wege, durch die Gehöfte oder Gruppen von solchen erstmalig eine jederzeit befahrbare Verbindung mit dem festen Wegenetz erhalten, (Verbindungswege)

kurze Ortsausfahrten, wenn sie im Zusammenhang mit einem längeren Wirtschaftswegeausbau stehen; sie dürfen 10 % der Gesamtlänge des jeweiligen Weges nicht überschreiten und höchstens 100 m betragen. Die Auswahl der Wege, die befestigt oder neu gebaut werden sollen, ist im Benehmen mit der zuständigen Flurbereinigungsbehörde vorzunehmen. An die Auswahl ist hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Bedeutung und der Dringlichkeit der strengste Maßstab anzulegen.

2.5.2.

Bevorzugt zu fördern sind Wegebauten, wenn damit gleichzeitig ein freiwilliger Landaustausch unter Beteiligung mehrerer landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe ermöglicht wird.

2.5.3.

Nicht gefördert werden

Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb der Ortsbebauung und innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete.

Sonstige Wege im ländlichen Raum; insbesondere Fußwege, Radwege und Reitwege.

2.5.4.

Der Neubau und die Befestigung forstwirtschaftlicher Wege wird nur im Privat- und Körperschaftswald gefördert.

2.6.

Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden.

2.6.1.

Gefördert werden

Anlagen in ländlichen Gemeinden; das sind Gemeinden, ihre Ortsteile oder Ortschaften, die keinen überwiegend städtischen oder gewerblichen Charakter haben. Bei Grundstückszuleitungen für landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 50 m Länge die Kosten für die über 50 m hinausgehenden Längen, jedoch höchstens bis zu einer Gesamtlänge von 800 m.

2.6.2.

Nicht gefördert werden

Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen zur Erschließung neuer oder geplanter Siedlungs- oder Industriegebiete, Kanalisationsleitungen, die nicht Bestandteil einer zentralen Abwasseranlage sind oder die Abwässer einleiten sollen, für die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Kanalisation keine ausreichende Abwasserreinigung vorhanden ist. Auswechslungen veralterter Anlagen oder Anlagenteile, sofern diese als Erneuerungsarbeiten durchgeführt werden. Grundstückszuleitungen ab Rohrleitungsnetz bzw. Grundstücksentwässerungsleitungen bis Kanalnetz, mit Ausnahme der Grundstückszuleitungen für landwirtschaftliche Betriebe gem. 2.6.1.

2.7. Allgemeine Abgrenzung

2.7.1.

Die Kosten für Bauentwürfe, für Bauoberleitung und örtliche Bauleitung sind Bestandteile der Ausführungskosten und förderungsfähig.

2.7.2.

Grunderwerb ist nur im Umfang der endgültig benötigten Flächen förderungsfähig.

2.7.3.

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Beteiligten) sind förderungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich ergeben würde bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

2.7.4.

Werkzeug und Kleingeräte, die für Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig. Nicht gefördert wird die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur.

2.7.5.

Nebeneinkünfte, die bei einem geförderten Bauvorhaben für den Träger wiederkehrend zu erwarten sind, sind bei der finanziellen Förderung angemessen zu berücksichtigen.

2.7.6.

Veräußerungsgewinne, die beim Verkauf kultivierter im Eigentum des Bauträgers stehenden Ödländereien oder ertragsarmen Flächen entstehen, sind von den förderungsfähigen Kosten abzusetzen.

2.7.7.

Unterhaltung und spätere Pflege von wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Anlagen und das dazu benötigte Material sind nicht förderungsfähig.

2.7.8.

Betriebsgebäude, Bauhöfe, Dienst- und Werkdienstwohnungen und Garagen sind nur förderungsfähig, soweit sie in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und für dieses zwingend erforderlich sind.

Der Bau von Verwaltungsgebäuden ist nicht förderungsfähig.

2.8.

Infolge der Ausführung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Vorhaben notwendige Maßnahmen der Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung sind förderungsfähig. Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

2.9.

Bei der Durchführung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen sind die Ergebnisse der wasserwirtschaftlichen Rahmenplanung und der agrarstrukturellen Vorplanung zu berücksichtigen.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Träger der Vorhaben (Begünstigte) können sein das Land und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Träger (Begünstigte) für forstwirtschaftliche Wegebauten können auch Organisationen im Sinne des Bundeswaldgesetzes sein, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind.

3.2.

Die Begünstigten dürfen die Förderungsmittel nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

3.3.

Bei der Ausführung der Vorhaben sind die jeweils anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN-Vorschriften und die eingeführten Regelwerke zu beachten.

3.4.

Die einschlägigen Bestimmungen für öffentliche oder mit öffentlichen Mitteln finanzierte Aufträge sind anzuwenden.

Regiearbeit ist zulässig, wenn die sachgemäße und wirtschaftliche Ausführung der Vorhaben gewährleistet ist.

3.5.

Die Bauarbeiten sind von der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu überwachen.

3.6.

Die geförderten Anlagen müssen auf Dauer sachgemäß unterhalten werden. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist zu überwachen.

3.7.

Werden durch eine wasserwirtschaftlich-kulturbautechnische Baumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Baukosten anzugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten noch verbleiben.

4.2.

Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen des Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

4.3.

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 80 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen im Einvernehmen mit dem Bund zulassen. Abweichend hiervon gelten für folgende Maßnahmen bzw. Teilmaßnahmen nachstehende Richtwerte:

Dränung 50 %

Beregnung 60 %

Landbautechnische Maßnahmen 40 %

Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Begünstigter oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 60 % der ihm verbleibenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

4.4.

Bei Schutzpflanzungen und Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen sind die Förderungsgrundsätze für waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen einzuhalten.

4.5.

Bei der Förderung von Wasserversorgungsanlagen darf der Höchstzuschuß für ein Vorhaben abweichend von 4.3. 70 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen im Einvernehmen mit dem Bund zulassen.

4.6.

Bei der Förderung von Abwasseranlagen (Kanalisationen, Kläranlagen) darf der Höchstzuschuß für ein Vorhaben abweichend von 4.3. bei Kanalisationen 50 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen nur im Einvernehmen mit dem Bund zulassen.

4.7.

Neben der Förderung durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln kann den Begünstigten der unter 1. genannten Maßnahmen eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen bis zur Höhe von $66^2/_3$ % der förderungsfähigen Kosten gewährt werden. Die Zinsverbilligung beträgt bis zu 5 %. Während der Laufzeit der Zinsverbilligung darf der bewilligte Zinszuschuß nicht erhöht werden. Die Zinsbelastung des Endkreditnehmers muß mindestens 3 % p. a. betragen. Die Verbilligungszusage kann bis zu höchstens 20 Jahren gegeben werden.

4.8.

Soweit in den Haushalten des Bundes und der Länder öffentliche Darlehen zur Verfügung gestellt werden, können auch diese zur Finanzierung der unter 1. genannten Maßnahmen herangezogen werden.

5. Rückforderung und Sicherung der Mittel

5.1.

Der Begünstigte ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich zurückzuzahlen, soweit geförderte Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen und Geräte ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden, abgesehen von dem Fall der Veräußerung von Maschinen und Geräten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung.

5.2

Der Rückforderungsanspruch (nach 5.1. und 6.2.) entfällt,

5.2.1.

— soweit Bauten gefördert worden sind — nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (z. B. Gebrauchsabnahme, Übergabe);

5.2.2.

— soweit Maschinen und Geräte gefördert worden sind — nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung an.

5.3.

Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung nach 5.1. hat der Begünstigte, soweit er einen Zuschuß für Investitionen erhalten hat, zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung einen Wertausgleich zu leisten, wenn die mit den Zuschüssen finanzierten Bauten, baulichen Anlagen, Maschinen und Geräte vor Ablauf der in 5.2.1. und 5.2.2. genannten Fristen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit den Zuschüssen finanzierten Sache zu leisten, der dem Verhältnis der ursprünglich gewährten Mittel zu den Gesamtgestehungskosten entspricht. Sind die Umstände, die den Rückforderungsanspruch entstehen lassen, nicht vom Begünstigten zu vertreten, so soll der zu leistende Ausgleichsbetrag die Höhe des Zuschusses nicht übersteigen.

5.4.

Der Verkehrswert ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungs-Richtlinien-WertR)" vom 27. Juli 1973 (Beilage 29/73 zum Bundesanzeiger Nr. 182 vom 27. September 1973) in der jeweils geltenden Fassung zu vermitteln. Bei beweglichen Sachen ist der Verkehrswert — erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen — sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Begünstigte.

5.5.

Bei beweglichen Sachen, deren Anschaffungswert den Betrag von 10 000 DM im Einzelfall nicht übersteigt, kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Bemessung des vom Begünstigten zu zahlenden Betrages eine einheitliche Wertminderung von 20 % jährlich angenommen werden.

5.6.

Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.

6. Allgemeine Bestimmungen

6.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

6.2.

Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse richten sich im übrigen nach den vom Begünstigten anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen" (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

1. Förderungsziele

1.1.

Durch die staatliche Förderung soll die Vermarktung land- und fischwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots

an die Markterfordernisse angepaßt werden. Es sind damit insbesondere Voraussetzungen zu schaffen für die Realisierung von Erlösvorteilen für die Erzeuger.

2. Kreis der Förderungsberechtigten

2.1.

Als Förderungsberechtigte kommen vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung, und zwar in der Regel Erstabnehmer für land- und fischwirtschaftliche Erzeugnisse, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht. Es können nur solche Unternehmen gefördert werden, die mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugern binden. Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungs-, statutenmäßige oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.

Von dem Erfordernis der Lieferverträge ist bei Investitionen auf öffentlichen Schlachthöfen sowie bei öffentlichen Lebendviehmärkten (Referenzmärkte), Seefischmärkten und Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen wegen der besonderen Funktionsweise dieser Absatzeinrichtungen abzusehen.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Voraussetzung für eine Förderung ist, daß

ein auf den jeweiligen Warenbereich bezogener regionaler Strukturplan vorliegt, dessen Aufstellung Ländersache ist.

3.1.1.

Aus dem Strukturplan muß ersichtlich sein:

— Anzahl und Größe der vorhandenen Kapazitäten,

— Anzahl und Größe der erforderlichen Kapazitäten,

— die Standortorientierung der Kapazitäten.

Solange eine Förderung in dem betreffenden Warenbereich erfolgt, ist der Strukturplan für fünf Jahre im voraus aufzustellen und jährlich fortzuschreiben;

3.1.2.

das zu fördernde Vorhaben sich im Hinblick auf Größe und Standort in den Strukturplan einordnet;

3.1.3.

die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, daß die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind;

3.1.4.

im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen;

3.1.5.

im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse durch die Förderung der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

4. Förderungsfähige Aufwendungen

4.1.

Als förderungsfähig werden angesehen angemessene Aufwendungen für

4.1.1.

Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke,

4.1.2.

innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtung,

4.1.3.

Stillegung von Kapazitäten im Zuge der Strukturverbesserung.

4.1.4.

Arbeitnehmerabfindungen.

Zu den förderungsfähigen Aufwendungen zählen generell die Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten der Länder handelt.

Vorhaben können sich in Bauabschnitte gliedern; die Vorhaben müssen jedoch in längstens fünf Jahren durchgeführt sein.

Im Rahmen der Kapazitätsstillegungen werden die infolge der Stillegung eintretenden Kosten und Verluste als zuschußfähig angesehen. Der Ausgleich von Kosten und Verlusten kann durch pauschalierte Beträge in Abhängigkeit von Einheiten der stillgelegten Kapazität erfolgen. Die stillgelegte Kapazität ist auf der Grundlage der im Durchschnitt in den drei der Stillegung vorausgegangenen Jahre tatsächlich ausgelasteten Kapazität zu berechnen.

Soweit für Arbeitnehmer infolge von Rationalisierungsmaßnahmen oder Stillegungen besondere Härten eintreten (Entlassung, finanzielle Nachteile infolge von Umbesetzung), können Abfindungen zu den förderungsfähigen Aufwendungen gerechnet werden.

Für die Berechnung der förderungsfähigen Abfindungssumme ist das Schema der Anlage II anzuwenden.

4.2.

Finanzierungshilfen werden nicht gewährt für

4.2.1.

Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,

4.2.2.

eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

4.2.3.

Wohnbauten nebst Zubehör.

4.2.4.

Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschienen und -geräte

4.2.5.

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen, gewährte Rabatte und Skonti, Grunderwerbssteuer sowie Umsatzsteuer, soweit der Zuschußempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat,

4.2.6.

Ersatzbeschaffungen,

4.2.7.

Stillegungen von Kapazitäten und Arbeitnehmerabfindungen, wenn sich die betreffenden Betriebe überwiegend im Besitz der öffentlichen Hand befinden und

Stillegungen von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden sind,

4.2.8.

Arbeitnehmerabfindungen in solchen Fällen, in denen auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen Zuschüsse zu Arbeitnehmerabfindungen gewährt werden.

4.3.

Investitionszuschüsse werden Unternehmen der Molkereiwirtschaft, die jährlich mehr als 300 Mill. kg Milch verarbeiten, nicht gewährt. Diese Regelung gilt bei den vorgenannten Unternehmen für Vorhaben, für die bis zum 31. Dezember 1974 noch keine Investitionszuschüsse bewilligt worden sind.

5. Art und Höhe der Förderung

5.1.

Art der Förderung.

5.1.1.

Zu den Maßnahmen gemäß 4.1.1. bis 4.1.4. werden Zuschüsse gewährt.

5.2.

Höhe der Förderung.

5.2.1.

Zu den Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2. werden Zuschüsse bis zu 25 % der gesamten förderungsfähigen Kosten des Vorhabens gewährt.

Für jeden zu fördernden Warenbereich gilt die in Anlage I festgelegte Mindestinvestitionssumme. Erreichen die gesamten förderungsfähigen Kosten des Vorhabens nicht die Mindestinvestitionssumme, so kann das Vorhaben nach diesen Grundsätzen nicht gefördert werden.

Für jeden zu fördernden Warenbereich gilt die in Anlage I festgelegte Höchstinvestitionssumme. Überschreiten die gesamten förderungsfähigen Kosten des Vorhabens die Höchstinvestitionssumme, so kann das Vorhaben für den die Höchstinvestitionssumme überschreitenden Teil der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens nicht gefördert werden.

Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen sowohl von der Mindest- als auch von der Höchstinvestitionssumme im Einvernehmen mit dem Bund zulassen.

Der Zuschußsatz von bis zu 25 % ist auf die tatsächlichen förderungsfähigen Kosten des Vorhabens — soweit sie die Höchstinvestitionssumme nicht überschreiten — zu beziehen.

5.2.2.

Bei Maßnahmen gemäß 4.1.3. soll der Zuschuß in jedem Warenbereich die Kosten und Verluste der Stillegung gleichwertig abdecken; er kann bis zu 40 % der Kosten und Verlust [1]) betragen.

Bei Unternehmenstillegungen von geringem Umfang kann ein pauschaler Zuschuß gewährt werden, der je stillgelegtes Unternehmen den Betrag von 25 000 DM nicht übersteigen darf.

5.2.3.

Bei Maßnahmen gemäß 4.1.4. beträgt der Zuschuß 50 % der Arbeitnehmerabfindung entsprechend der Berechnung nach Anlage II.

6. Anwendungsbereich

Die Grundsätze werden angewandt bei

6.1.

Molkereistrukturverbesserung mit der Maßnahme gemäß 4.1.1., wenn von den Begünstigten Arbeitnehmerabfindungen mindestens in einer Höhe, die

---

[1]) Die Berechnung der Verluste erfolgt auf der Basis des kalkulatorischen Restwertes (Wiederbeschaffungswert); dabei ergibt sich der Verlust aus dem kalkulatorischen Restwert, der bei technischen Einrichtungen um 33 % und bei Gebäuden um die tatsächlichen oder — falls diese nicht ermittelt werden können — die geschätzten Verkaufserlöse zu reduzieren sind.

sich aus dem Berechnungsschema der Anlage II ergibt, gewährt werden, soweit dafür die Voraussetzungen für ihre Beihilfefähigkeit nach diesen Grundsätzen erfüllt sind, sowie mit den Maßnahmen gemäß 4.1.3. und 4.1.4.,

6.2.

Verbesserung der Struktur von öffentlichen Schlachthöfen [2]) und Lebendviehmärkten (Referenzmärkte) mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2., wenn der Begünstigte

a) Träger eines öffentlichen Schlachthofes oder Lebendviehmarktes ist oder

b) ein Unternehmen des Handels und der Bearbeitung ist und zwischen ihm und dem Träger des öffentlichen Schlachthofes ein mindestens 10jähriger Vertrag über die Nutzung wenigstens der Schlachtanlagen des Schlachthofes geschlossen ist.

6.3.

Verbesserung der Struktur der Zuckerfabriken mit der Maßnahme gemäß 4.1.1.,

wenn von den Begünstigten Arbeitnehmerabfindungen mindestens in einer Höhe, die sich aus dem Berechnungsschema der Anlage II ergibt, gewährt werden, soweit dafür die Voraussetzungen für ihre Beihilfefähigkeit nach diesen Grundsätzen erfüllt sind, sowie mit den Maßnahmen gemäß 4.1.3. und 4.1.4.,

6.4.

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse sowie Investitionen zum Ausbau und/oder der innerbetrieblichen Rationalisierung bei Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven

mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.,

6.5.

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen

mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.

6.6.

Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte

a) mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2., wenn die Investitionen von Absatzeinrichtungen vorgenommen werden, die sich ganz oder überwiegend im Eigentum der öffentlichen Hand oder einer Gesellschaft befinden, an der die öffentliche Hand ganz oder überwiegend beteiligt ist,

b) mit Maßnahmen gemäß 4.1.3., wenn die Begünstigten zu Auktionen zugelassene und an einem öffentlichen Seefischmarkt tätige Betriebe des Frischfischgroßhandels und der Frischfischbearbeitung sind, wenn durch diese Förderung der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt wird und wenn von den Begünstigten Arbeitnehmerabfindungen mindestens in einer Höhe, die sich aus dem Berechnungsschema der Anlage II ergibt, gewährt werden, soweit dafür die Voraussetzungen für ihre Beihilfefähigkeit nach diesen Grundsätzen erfüllt sind, sowie mit der Maßnahme gemäß 4.1.4.

6.7.

Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln, und zwar zur Herstellung von Veredelungserzeugnissen für die menschliche Ernährung sowie zur Herstellung von Kartoffelstärke, Dextrinen, löslicher Stärke und Eiweiß
mit Maßnahmen gemäß 4.1.1. und 4.1.2.

7. Rückforderung und Sicherung von Mitteln

7.1.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, erhaltene Zuschüsse unverzüglich zurückzuzahlen,

7.1.1.

soweit geförderte Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, technische Einrichtungen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden, abgesehen von dem Fall der Veräußerung von technischen Einrichtungen im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung.

7.1.2.

wenn Anlagen, deren Stillegung im Zuge der Strukturverbesserung gefördert worden ist, ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde wieder ihrem ursprünglichen Zweck zugeführt werden;

7.2.

Erhaltene Zuschüsse können ganz oder zum Teil zurückgefordert werden,

7.2.1.

wenn der Zuwendungsempfänger in Konkurs gerät oder seine Zahlungen einstellt oder mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen eingeleitet wird.

7.3.

Der Rückforderungsanspruch (nach 7.1., 7.2. und 8.2.) entfällt,

7.3.1.

— soweit Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen und Stillegungen gefördert worden sind — nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung (z. B. Gebrauchsabnahme, Übergabe) bzw. der Stillegung;

---

[2]) Im Land Berlin erstreckt sich der Anwendungsbereich dieser Förderungsgrundsätze auch auf den Fleischgroßmarkt.

7.3.2.

— soweit technische Einrichtungen gefördert worden sind — nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung bzw. Fertigstellung der baulichen Maßnahmen an.

7.4.1.

Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung nach 7.1.1. hat der Zuwendungsempfänger, soweit er einen Zuschuß für Investitionen erhalten hat, zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung einen Wertausgleich zu leisten, wenn die mit den Zuschüssen finanzierten Grundstücke, Bauten, baulichen Anlagen, technischen Einrichtungen vor Ablauf der in 7.3.1. und 7.3.2. genannten Fristen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit den Zuschüssen finanzierten Sache zu leisten, der dem Verhältnis der ursprünglich gewährten Mittel zu den Gesamtgestehungskosten entspricht. Sind die Umstände, die den Rückforderungsanspruch entstehen lassen, nicht vom Zuwendungsempfänger zu vertreten, so soll der zu leistende Ausgleichsbetrag die Höhe des Zuschusses nicht übersteigen.

7.4.2.

Der Verkehrswert ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungs-Richtlinien — WertR)" vom 27. Juli 1973 (Beilage 29/73 zum Bundesanzeiger Nummer 182 vom 27. September 1973) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Bei beweglichen Sachen ist der Verkehrswert — erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen — sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Zuwendungsempfänger.

7.4.3.

Bei beweglichen Sachen, deren Anschaffungswert den Betrag von 10 000 DM im Einzelfall nicht übersteigt, kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Bemessung des vom Zuwendungsempfänger zu zahlenden Betrages eine einheitliche Wertminderung von 20 % jährlich angenommen werden.

7.4.4.

Hat der Zuwendungsempfänger einen Zuschuß für die Stillegung von Kapazitäten erhalten, so ist der Zuschuß in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn die stillgelegte Anlage vor Ablauf der in 7.3.1. genannten Frist ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ihrem ursprünglichen Zweck wieder zugeführt wird.

7.5.

Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt in den Fällen 7.1.1., 7.1.2. und 7.2. mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.

7.6.

Der Rückzahlungsanspruch ist zu sichern

7.6.1.

bei Investitionszuschüssen von mehr als 50 000 DM je Vorhaben durch

7.6.1.1.

Eintragung einer brieflosen Grundschuld an bereiter Stelle im Grundbuch zugunsten des jeweiligen Landes, vertreten durch die oberste Landesbehörde für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten; sofern diese Sicherheitsleistung nicht ausreicht oder nicht zweckmäßig ist, durch

7.6.1.2.

Erbringung einer Bankbürgschaft oder

7.6.1.3.

Hinterlegung von Wertpapieren.

Dabei sind Zuschüsse, die sich auf mehrere Bauabschnitte eines Vorhabens beziehen, zusammenzurechnen und mit ihrem Gesamtbetrag, wenn dieser über 50 000 DM liegt, zu sichern;

7.6.2.

bei Zuschüssen für die Stillegung von Kapazitäten durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch, nach der sich der Eigentümer der stillgelegten Anlage verpflichtet, die Anlage für einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren stillzulegen.

7.6.3.

Die Sicherheiten müssen sich auch auf die Zinsen erstrecken.

7.7.

Bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften finden die Bestimmungen 7.6. keine Anwendung.

8. Allgemeine Bestimmungen

8.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungsmitteln nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

8.2.

Die Verwendung der Zuschüsse sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Zuschüsse richten sich im übrigen nach den vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen" (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Anlage I
zu den Grundsätzen für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

Mindest- und Höchstinvestitionssummen der einzelnen Warenbereiche
in Millionen DM

a) Mindestinvestitionssumme [1]
b) Höchstinvestitionssumme

Anwendungsbereich	Neu- und Ausbau Maßnahme 4.1.1.	innerbetriebliche Rationalisierung Maßnahme 4.1.2.
1. Molkereistrukturverbesserung	a) Neubau: 4,0 Ausbau: 0,5 b) 30,0 20,0	entfällt
2. Verbesserung der Struktur		
— von Schlachthöfen	a) Neubau: 4,0 Ausbau: 0,5 b) 20,0 5,0	0,1 5,0
— von Lebendviehmärkten (Referenzmärkte)	a) 0,05 b) 2,0	0,02 2,0
3. Verbesserung der Struktur der Zuckerfabriken	a) 0,5 b) 10,0	entfällt
4. Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse einschließlich Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven	a) 0,2 b) 5,0	0,1 2,0
5. Investitionen für Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen	a) 0,2 b) 5,0	0,1 2,0
6. Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte	a) 2,0 b) 15,0	0,5 3,0
7. Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln	a) 0,2 b) 5,0	0,1 2,0

[1] Der Betrag in Höhe der Mindestinvestitionssumme wird in die Förderung einbezogen.

Anlage II
zu den Grundsätzen für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

Berechnung der förderungsfähigen Arbeitnehmerabfindung

Die Berechnung der förderungsfähigen Arbeitnehmerabfindung erfolgt auf der Grundlage der anliegenden Punktwerttabellen 1 und 2. Dabei entsprechen 14 Punkte einem Bruttomonatsverdienst. Der Monatsverdienst wird aus dem Durchschnittsbruttoverdienst des betroffenen Arbeitnehmers in den letzten 12 Monaten vor Stillegung des Betriebes ermittelt.

Dabei wird die Betriebszugehörigkeit mit einem von 1 bis 25 Jahren ansteigenden Punktwert von 0 bis zu 85 Punkten nach der Punktwerttabelle 1 berücksichtigt; bei weiterer Dauer der Betriebszugehörigkeit tritt keine Erhöhung des Punktwertes ein.

Bei der Ermittlung dieses Punktwertes werden die vor dem 25. Lebensjahr des Arbeitnehmers liegenden Zeiten der Betriebszugehörigkeit voll berücksichtigt.

Ferner wird das Lebensalter des ausscheidenden Arbeitnehmers mit dem Punktwert nach der Punktwerttabelle 2 berücksichtigt. In der Tabelle sind etwaige Verschlechterungen des bisherigen sozialen Besitzstandes bewertet worden, insbesondere Verdienstminderung, Arbeitslosigkeit und Minderung der Rechte aus der Altersversorgung.

Die sich unter Berücksichtigung der Punktwerttabellen 1 und 2 und des Bruttomonatsverdienstes ergebende Arbeitnehmerabfindung darf im Einzelfall den Betrag von 30 000 DM nicht übersteigen.

Punktwerttabelle 1

Berücksichtigung der Dauer der Betriebszugehörigkeit

Jahre	Punkte
1	0
2	2
3	4
4	7
5	10
6	14
7	18
8	22
9	26
10	31
11	36
12	41
13	46
14	50
15	54
16	57
17	60
18	63
19	66
20	69
21	72
22	75
23	78
24	81
25	84

Punktwerttabelle 2

Berücksichtigung des Lebensalters

Alter	Punkte
25	20
26	22
27	24
28	27
29	30
30	32
31	34
32	36
33	39
34	40
35	42
36	44
37	46
38	47
39	48
40	49
41	51
42	52
43	53
44	54
45	55
46	55
47	55
48	56
49	82
50	86
51	87
52	89
53	90
54	93
55	93
56	95
57	89
58	82
59	75
60	67
61	58
62	48
63	38
64	24
65	0

Grundsätze für die Förderung aufgrund des Marktstrukturgesetzes

1. Startbeihilfen (Zweckbestimmung)

Die Beihilfen haben den Zweck, die Gründung von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen zu erleichtern und ihre Tätigkeit zu fördern.

1.1. Erzeugergemeinschaften

1.1.1. Empfänger der Beihilfen

Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Erzeugergemeinschaften in Betracht. Erzeugergemeinschaften können nur anerkannt werden, wenn ihre Mitglieder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Inhaber eines fischwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind. Dabei muß jeder Inhaber ein Erzeugnis erzeugen, das Gegenstand der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft ist.

Der Begriff landwirtschaftlicher bzw. fischwirtschaftlicher Betrieb stellt auf einen Betrieb ab, der auf die Gewinnung land- oder fischwirtschaftlicher Erzeugnisse (Urerzeugnisse) gerichtet ist. Darunter fallen auch solche Betriebe, die im Sinne der Steuergesetzgebung die Gewinnung von Urerzeugnissen gewerblich betreiben.

Mit den Beihilfen dürfen nur Erzeugergemeinschaften gefördert werden. Es darf mit ihnen keine unmittelbare Förderung der Mitglieder erfolgen.

1.1.2. Bemessungsgrundlage der Beihilfen

1.1.2.1. Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses

Gemäß § 5 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes betragen die Beihilfen im ersten Jahr bis zu 3 %, im zweiten Jahr bis zu 2 %, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils bis zu 1 % des Verkaufserlöses der von der Anerkennung erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaft.

Beihilfen für das vierte und fünfte Jahr nach der Anerkennung können auch diejenigen Erzeugergemeinschaften erhalten, die am 1. September 1975 länger als vier Jahre anerkannt waren.

Der Gesamtbetrag der einer Erzeugergemeinschaft gewährten Beihilfe darf jedoch nicht die Summe der nach vorstehender Bemessungsgrundlage sich für die ersten drei Jahre ergebenden Höchstbeträge übersteigen.

Hier ist die verkaufte Erzeugung zugrunde zu legen, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Verkauf der Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft oder ob er im Rahmen von individuellen oder generellen Befreiungen von der Verpflichtung, durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen, durch die einzelnen Erzeuger selbst erfolgt.

Die für den Eigenbedarf bestimmte Erzeugung kann nicht in die Bemessungsgrundlage für die Beihilfenberechnung einbezogen werden.

1.1.2.2.

Begrenzung nach der Höhe der Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle.

Die Beihilfen sind in ihrer Höhe begrenzt im ersten Jahr auf höchstens 60 %, im zweiten Jahr auf höchstens 40 %, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils auf höchstens 20 % ihrer angemessenen Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle — im weiteren hier als Organisationskosten bezeichnet. Dazu zählen die mit der Gründung und dem Tätigwerden der Erzeugergemeinschaft in Verbindung stehenden personellen und sächlichen Kosten, wobei die Angemessenheit zu berücksichtigen ist.

Zu den beihilfefähigen Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

1.1.2.2.1.

Gründungskosten;

1.1.2.2.2.

Personal- und Reisekosten, soweit diese Kosten der Erzeugergemeinschaft auf Grund ihrer Tätigkeit im Hinblick auf die Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen;

1.1.2.2.3.

Geschäftskosten, Kosten für Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte sowie für die Anschaffung von Personenkraftwagen;

1.1.2.2.4.

Kosten für die Zusammenfassung des Angebots durch die Erzeugergemeinschaft ausschließlich der Frachten;

1.1.2.2.5.

Lagerungskosten, soweit die Lagerung in Verbindung mit der Zusammenfassung des Angebots steht und diese Kosten nicht bei Maßnahmen der Marktregelung berücksichtigt werden. Abschreibungsbeträge für Investitionen sowie mengen- und wertmäßige Lagerungsverluste sind nicht beihilfefähig.

1.1.2.2.6.

Kosten für die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses sowie der Verpackung und der Etikettierung, soweit diese Kosten für die betreffenden Erzeugnisse der Mitglieder der Erzeugergemeinschaft über das bisherige Ausmaß hinaus auf Grund der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft im Hinblick auf eine Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen. Abschreibungsbeträge für Investitionen sind nicht beihilfefähig;

1.1.2.2.7.

Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko die Erzeugergemeinschaft betrifft;

1.1.2.2.8.

Kosten der Eigenwerbung und des Verkaufs für das Angebot ausschließlich der Frachten;

1.1.2.2.9.

Kosten für die Durchführung der Beratung und Qualitätskontrolle.

Im Rahmen der Anwendung bestimmter Erzeugungs- und Qualitätsregeln die Kosten eines gemeinschaftlich durchzuführenden Gesundheitsdienstes sowie bei pflanzlichen Erzeugnissen auch die Kosten für Warndienste. Hierzu rechnen insbesondere die damit in Verbindung stehenden Kosten der Überwachung der Durchführung vorbeugender Gesundheits- und Hygienemaßnahmen. Dabei können unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Notwendigkeiten auch diejenigen Kosten als beihilfefähig angesehen werden, die sich auf Vorprodukte des Erzeugnisses beziehen, für das die spezielle Erzeugergemeinschaft gebildet ist (darunter fallen z. B. bei einer Erzeugergemeinschaft Schlachtschweine; gemeinschaftlich durchzuführende vorbeugende Gesundheits- oder Hygienemaßnahmen, die sich auf Ferkel in Mitgliedsbetrieben beziehen, oder bei einer Erzeugergemeinschaft für Wein gemeinschaftlich durchzuführende vorbeugende Maßnahmen zur Schadensverhütung, die sich auf Weintrauben beziehen);

1.1.2.2.10.

Beiträge an Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften zu deren Aufwendungen, soweit diese beihilfefähige Zwecke betreffen.

1.1.2.3.

Nicht beihilfefähig sind:

1.1.2.3.1.

Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Kosten für Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten.

1.1.2.3.2.

Kreditbeschaffungskosten und Zinsen.

1.1.2.4.

Für die Förderung von Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind nicht die vorstehenden Nummern 1.1.2.1., 1.1.2.2. und 1.1.2.2.1. bis 1.1.2.2.10. maßgebend, sondern Artikel 6 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 236 vom 27. Oktober 1970, S. 5) sowie Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 457/72 der Kommission vom 2. März 1972 über die Abgrenzung des Begriffs der Verwaltungskosten der Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft (ABl. Nr. L 54 vom 3. März 1972, S. 31).

1.1.3.

Behandlung anerkannter Erzeugergemeinschaften, die aus Zusammenschlüssen hervorgehen.

1.1.3.1.

Die in § 5 Abs. 2 des Marktstrukturgesetzes näher bezeichneten anerkannten Erzeugergemeinschaften können eine Beihilfe nur für solche Aufwendungen erhalten, die ihnen durch eine wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen.

Als wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes ist anzusehen:

1.1.3.1.1.

die wesentliche quantitative Vergrößerung eines bestehenden Erzeugerzusammenschlusses, der den Absatz nach gemeinsamen Verkaufsregeln vornimmt oder bei dem die zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf angeboten werden; und/oder

1.1.3.1.2.

die wesentliche qualitative Funktionsänderung eines bestehenden Zusammenschlusses durch Einführung gemeinsamer Verkaufsregeln bzw. Einführung des zum Verkauf Anbietens durch die Erzeugergemeinschaft;

1.1.3.1.3.

die Einführung bzw. Verschärfung der gemeinsamen Erzeugungs- und Qualitätsregeln, sofern sie mit einer quantitativen Vergrößerung oder einer qualitativen Funktionsänderung im Sinne von Nummer 1 bzw. 2 verbunden ist.

1.2. Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften

1.2.1. Empfänger der Beihilfen

Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften in Betracht. Den Vereinigungen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften beitreten.

1.2.2. Bemessungsgrundlage der Beihilfen

1.2.2.1.

Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses

Für Vereinigungen gilt sinngemäß das gleiche wie für Erzeugergemeinschaften (vgl. Nr. 1.1.2.1.). Dabei sind die Verkaufserlöse der von der Anerkennung erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaften, die der Vereinigung angehören, zugrunde zu legen.

1.2.2.2.

Begrenzung nach der Höhe der Organisationskosten

Zu den beihilfefähigen Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

1.2.2.2.2.1.

Die Kosten wie unter den Nummern 1.1.2.2.1., 1.1.2.2.2., 1.1.2.2.3. und 1.1.2.2.9. in Verbindung mit den Erzeugergemeinschaften angeführt.

1.2.2.2.2.2.

Sofern eine Vereinigung im Einvernehmen mit ihren Erzeugergemeinschaften die Lagerung, die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses und die Verpackung übernimmt, finden die Bestimmungen der Nummern 1.1.2.2.5. und 1.1.2.2.6. entsprechend Anwendung.

1.2.2.2.2.3.

Hat eine Vereinigung mit der Übernahme von unter Nummer 1.2.2.2.2.2. angeführten Tätigkeiten ein Risiko zu tragen, die Kosten einer entsprechenden Risikoversicherung.

1.2.3.

Für die Förderung von Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind nicht die vorstehenden Nummern 1.2.2.1. und 1.2.2.2.2. maßgebend, sondern Artikel 6 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 sowie Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 457/72.

1.3. Abgrenzung der Förderung zwischen Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen

§ 5 Abs. 3 des Gesetzes bestimmt, daß für den gleichen Zweck eine Beihilfe nur einmal, entweder der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung, gewährt werden kann. Damit soll eine Doppelförderung ausgeschlossen werden. Führt also eine Erzeugergemeinschaft Beiträge an die Vereinigung ab, aus denen die Vereinigung ihren Aufwand bestreitet, so können diese Beiträge, soweit sie beihilfefähigen Verwendungszwecken zugeführt werden, nur

- — entweder bei den Erzeugergemeinschaften als Ausgaben
- — oder bei den Vereinigungen als Kosten

Grundlage für eine Beihilfegewährung sein.

2. Investitionsbeihilfen

2.1. Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen

2.1.1. Empfänger der Beihilfen

Empfänger der Beihilfen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften [1]) im Sinne des Marktstrukturgesetzes, anerkannte Erzeugerorganisationen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und anerkannte Erzeugergemeinschaften im Sinne der Verordnung (EWG) Nummer 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (ABl. Nr. L 175 vom 4. August 1971, S. 1) sein. Es können also nur Investitionen bezuschußt werden, an denen die vorgenannten Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen Eigentum erwerben und die durch sie selbst genutzt werden. Eine Weitergabe der Beihilfen an einzelne Mitglieder, auch in Form von Sachzuwendungen, ist ausgeschlossen.

2.1.2. Höhe der Beihilfen

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25 % der beihilfefähigen Investitionskosten.

2.1.3. Beihilfefähige Investitionen

Beihilfefähig sind nur Erstinvestitionen; Ersatzbeschaffungen können nicht bezuschußt werden. Als beihilfefähige Investitionen können insbesondere angesehen werden:

2.1.3.1.

Investitionen, die dem Transport zum Zwecke der Zusammenfassung und des Absatzes des gemeinsamen Angebots dienen;

2.1.3.2.

Investitionen, die unmittelbar der Anwendung der satzungsgemäßen Erzeugungs- und Qualitätsregeln dienen (z. B. Waagen in der Schweinemast zur Erzielung eines marktgerechten Angebots von Schweinen bestimmter Qualität, Kühlungseinrichtungen für verschiedene pflanzliche und tierische Erzeugnisse);

2.1.3.3.

Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung einschließlich Etikettierung des Angebots;

2.1.3.4.

Investitionen für die Lagerung des Angebots.

2.1.4. Nichtbeihilfefähige Investitionen

Nicht beihilfefähig sind:

2.1.4.1.

Anlageinvestitionen, die unmittelbar der Erzeugung dienen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Bauten sowie lebendes und totes Inventar;

2.1.4.2.

Kosten für Wohnbauten nebst Zubehör und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Bauvorhaben benötigt wird (sondern z. B. nur für Wohnbauten oder für später durchzuführende Erweiterungsbauten). Auch Kreditbeschaffungskosten, Pachten und Erbbauzinsen haben außer Betracht zu bleiben. Etwa gewährte Rabatte oder Skonti sind von den Kosten vorweg in Abzug zu bringen.

2.2. Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften

Als beihilfefähige Investitionen können — sofern die Vereinigung im Einvernehmen mit ihren Erzeugergemeinschaften die Lagerung, die marktgerechte Aufbereitung und Verpackung übernimmt — angesehen werden:

- Investitionen für die Lagerung der Angebote der angeschlossenen Erzeugergemeinschaften;
- Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung und Etikettierung der Angebote.

Nicht beihilfefähig sind die unter 2.1.4. aufgeführten Kosten.

3. Förderung von Unternehmen

3.1. Empfänger der Beihilfen

Als Empfänger der Beihilfen kommen nach Maßgabe der in § 6 Abs. 1 des Gesetzes genannten Voraussetzungen Unternehmen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht, die mittels Lieferverträge in entsprechendem Umfang Erzeugnisse der Erzeugergemeinschaften aufnehmen und beihilfefähige Investitionen tätigen.

3.2. Beihilfefähige Investitionen

Als beihilfefähige Investitionen sind solche anzusehen, die der Verbesserung der Qualität und des Absatzes des oder der Erzeugnisse dienen, die Gegenstand der Lieferverträge sind.

Dazu zählen insbesondere Investitionen, die der Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung oder Etikettierung dienen, soweit sie unmittelbar Erzeugnisse betreffen, die in der Anhangliste aufgeführt sind. Es zählen weiter dazu Investitionen, die der Be- oder Verarbeitung des oder der Rohprodukte dienen, über die mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge geschlossen sind, soweit das betreffende Be- oder Verarbeitungserzeugnis, zu dessen Herstellung die Investition getätigt wird, in der Anhangliste des Gesetzes aufgeführt ist. (So können z. B. Maschinen oder Anlagen für die Herstellung von Butter oder Käse gefördert werden, wenn in entsprechendem Umfang mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge über

---

[1]) Auf Grund des MStrG anerkannte Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erezugnisse können in Abweichung von dem generell geltenden siebenjährigen Förderungszeitraum nur in den ersten fünf Jahren nach ihrer Anerkennung Investitionsbeihilfen erhalten.

Milch abgeschlossen sind. Es können dagegen beispielsweise nicht Investitionen gefördert werden, die unmittelbar mit der Herstellung von Kondensmilch in Verbindung stehen, weil Kondensmilch in der Anhangliste des Gesetzes nicht erfaßt ist.)

Nicht beihilfefähig sind die Investitionen für Vertriebsfahrzeuge sowie die unter Nummer 2.1.4. aufgeführten Kosten.

3.3. Höhe der Beihilfen

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25 % der behilfefähigen Investitionskosten.

Eine Investition ist u. a. erst dann als der Verbesserung der Marktstruktur dienend anzusehen, wenn mindestens zwei Fünftel der durch die Investition geschaffenen Kapazität durch über Lieferverträge gebundene Erzeugnisse von Erzeugergemeinschaften ausgelastet werden.

Der Behilfesatz ist auf den anteiligen Wert der Investition zu beziehen, der durch Erzeugnisse ausgelastet wird, die über die Lieferverträge mit Erzeugergemeinschaften gebunden sind.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1. Ausschluß der Doppelförderung

Investitionen, die auf Grund anderer Maßnahmen des Bundes und/oder der Länder, die auf die Verbesserung der Marktstruktur gerichtet sind, bezuschußt werden, dürfen nicht nach dem Marktstrukturgesetz gefördert werden.

Das gilt hinsichtlich der Startbeihilfen sinngemäß.

4.2. Beginn der Förderung

Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen können Startbeihilfen für solche Aufwendungen erhalten, die vom Tage der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen, jedoch nicht vor Eingang des Antrages auf Anerkennung bei der zuständigen Behörde, entstanden sind. Gründungskosten sind unabhängig davon beihilfefähig.

4.3. Antragsverfahren

Beihilfen werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge sind bei den nach Landesrecht zuständigen Stellen einzureichen. Die zuständigen Stellen entscheiden über die Anträge und setzen die Höhe der Beihilfen fest.

4.4. Auszahlungsverfahren

Das erste Förderungsjahr mit dem Tag der Anerkennung.

Die Startbeihilfen können den Erzeugergemeinschaften und den Vereinigungen erst nach Ablauf des jeweiligen Förderungsjahres gegen Nachweis der Höhe des Verkaufserlöses ihrer von der Anerkennung erfaßten Erzeugung und ihrer Organisationskosten ausgezahlt werden. Die Einzelheiten über die Führung des Nachweises regeln die nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Den Erzeugergemeinschaften und den Vereinigungen können im Laufe eines Förderungsjahres auf die zu erwartende Startbeihilfe angemessene Abschläge gezahlt werden.

4.5. Rückforderung

4.5.1.

Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften sind verpflichtet,

4.5.1.1.

eine nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes erhaltene Startbeihilfe zurückzuzahlen, wenn nicht jeweils für das ganze Jahr, für das sie die Beihilfe erhalten haben, die Anerkennung (vgl. § 2 des Gesetzes) bestanden hat,

4.5.1.2.

für eine nach § 5 Abs. 4 des Gesetzes erhaltene Investitionsbeihilfe einen Ausgleich zu leisten, wenn die Anerkennung (vgl. § 2 des Gesetzes) innerhalb des Zeitraums widerrufen wird, der nach der für sie geltenden Rechtsverordnung als Mindestdauer für einen Liefervertrag vorgeschrieben ist. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit den öffentlichen Mitteln finanzierten Investition zu leisten, der dem Verhältnis des ursprünglichen Beihilfebetrages zu den Gesamtgestehungskosten entspricht; er verringert sich je Jahr bestandener Anerkennung um den Prozentsatz, der sich aus dem Verhältnis der Dauer der bestandenen Anerkennung zu der nach der Rechtsverordnung vorgeschriebenen Mindestdauer für einen Liefervertrag ergibt.

Der Verkehrswert ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungs-Richtlinien — Wert R)" vom 27. Juli 1973 (Beilage 29/73 zum Bundesanzeiger, Nr. 182 vom 27. September 1973) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Bei beweglichen Sachen ist der Verkehrswert — erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen — sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Zuwendungsempfänger.

4.5.2.

Unternehmen sind verpflichtet, für eine nach § 6 Abs. 1 Marktstrukturgesetz erhaltene Investitionsbeihilfe einen Ausgleich zu leisten, wenn der ihr zugrunde liegende Liefervertrag aus einem von dem Unternehmen zu vertretenden Grunde vor Ablauf seiner in der entsprechenden Rechtsverordnung vorgeschriebenen Mindestdauer gekündigt wird. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit den öffentlichen Mitteln finanzierten Investitionen zu leisten, der dem Verhältnis des ursprünglichen Beihilfebetrages zu den Gesamtgestehungskosten entspricht, er verringert sich je Jahr ordnungsmäßiger Einhaltung des Vertrages um den Prozentsatz, der sich aus dem Verhältnis der Dauer der bestandenen Vertragszeit zu der nach der Rechtsverordnung vorgesehenen

Mindestdauer für einen Liefervertrag ergibt. Hinsichtlich der Ermittlung und der dadurch entstehenden Kosten gilt Nr. 4.5.1.2. sinngemäß.

4.5.3.

Sowohl Start- als auch Investitionsbeihilfen sind ferner zurückzuzahlen, wenn eine Erzeugergemeinschaft, eine Vereinigung von Erzeugergemeinschaften oder ein Unternehmen

4.5.3.1.

sie erlangt hat, obwohl die Voraussetzungen nicht vorlagen,

4.5.3.2.

die Verwendung der Beihilfe nicht in der vorgesehenen Frist ordnungsgemäß nachgewiesen hat,

4.5.3.3.

die Beihilfe zweckwidrig verwendet hat oder

4.5.3.4.

den im Marktstrukturgesetz und den entsprechenden Rechtsverordnungen festgelegten Auflagen nicht nachkommt.

4.5.4.

Die Verzinsung in den Fällen der Nummern 4.5.1. und 4.5.2. ist im Marktstrukturgesetz geregelt. In den Fällen der Nummer 4.5.3. hat die Verzinsung (2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank) bereits vom Erhalt der Beihilfe ab zu erfolgen.

4.6. Allgemeine Bestimmungen

4.6.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Beihilfen besteht nicht. Die Beihilfen werden nur nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

4.6.2.

Die Verwendung der Beihilfen sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Beihilfen richten sich im übrigen nach den dem Zuwendungsbescheid beizufügenden und vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen" (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Grundsätze für die Förderung von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72

1. Zweck der Beihilfe

Im Rahmen der EWG-Vorschriften (Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 — Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 118 S. 1 in der jeweils geltenden Fassung) für das Funktionieren des Gemeinsamen Obst- und Gemüsemarktes ist die Bildung von Erzeugerorganisationen vorgesehen, die zu einer besseren Anpassung der Angebote an die Markterfordernisse und zu einer stabilen Marktentwicklung beitragen sollen. Um deren Gründung und Tätigkeit zu erleichtern, haben die Mitgliedstaaten der EG die Möglichkeit, den genannten Organisationen Beihilfen zu gewähren. Die Höhe dieser Beihilfen ist begrenzt und nur wärhend einer Übergangszeit vorgesehen, um die volle Eigenverantwortung der Erzeuger nicht in Frage zu stellen.

2. Erzeugerorganisationen

2.1.

Als Erzeugerorganisationen nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 gelten die Organisationen von Obst- und/oder Gemüseerzeugern, die auf Veranlassung der Erzeuger

2.1.1.

insbesondere zu folgendem Zweck gegründet worden sind:

2.1.1.1.

Förderung der Konzentration des Angebots sowie der Regulierung der Erzeugerpreise bei einem oder mehreren der unter Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 fallenden Erzeugnisse,

2.1.1.2.

Bereitstellung geeigneter technischer Hilfsmittel für die den Organisationen beigetretenen Erzeuger zur Aufmachung und Vermarktung der betreffenden Erzeugnisse sowie die

2.1.2.

für die den Organisationen beigetretenen Erzeuger die Verpflichtung vorsehen:

2.1.2.1.

die gesamte Produktion des Erzeugnisses oder der Erzeugnisse, die ihren Beitritt begründet haben, über die Erzeugerorganisation abzusetzen,

2.1.2.2.

bei der Erzeugung und Vermarktung die Vorschriften anzuwenden, die die einzelne Erzeugerorganisation im Hinblick auf die qualitative Verbesserung der Erzeugnisse und die Anpassung des Angebots an die Markterfordernisse festgelegt hat.

2.2.

Erzeugerorganisationen müssen die Form eines rechtsfähigen Zusammenschlusses haben und eine wirtschaftliche, auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ausüben. Eine wirtschaftliche, auf Gewinn gerichtete Tätigkeit ist nur dann gegeben, wenn die Erzeugerorganisationen die Erfassung und Vermarktung ihrer Erzeugnisse unmittelbar selbst vornehmen. Sie sollen bei der Vermarktung nach Möglichkeit

mit den bestehenden Handelseinrichtungen zusammenarbeiten.

2.3.

Vereinigungen von Erzeugerorganisationen sind — vorbehaltlich der weiteren Antragsvoraussetzungen — nur dann beihilfefähig, wenn sie die in den Nummern 2.1. und 2.2. genannten Voraussetzungen erfüllen und damit selbst unter den Begriff der Erzeugerorganisation fallen.

3. Antragsvoraussetzungen

3.1.

Eine Beihilfe kann den Erzeugerorganisationen nur gewährt werden,

3.1.1.

wenn sie nach Verkündung der Verordnung Nummer 159/66/EWG am 27. Oktober 1966 gegründet worden sind und nach strengem Maßstab ausreichende Garantien in bezug auf die Dauer und die Wirksamkeit ihrer Tätigkeit bieten,

3.1.2.

wenn ihre nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 errechnete jährliche Erzeugung mindestens den Wert von 6 Millionen DM — bei Vereinigungen 12 Millionen DM — oder die Menge von 9 000 t — bei Vereinigungen 18 000 t — erreicht und

3.1.3.

wenn der Zusammenschluß gegenüber dem bisherigen Zustand eine wesentliche Konzentration des Angebots bewirkt.

3.2.

Eine wesentliche Konzentration des Angebots kann darin gesehen werden, daß sich Erzeugerorganisationen zum Zwecke der Vermarktung bestimmter Erzeugnisse zu einer Vereinigung zusammenschließen und sich den Weisungen dieser Vereinigung insbesondere zur Regulierung der Erzeugerpreise sowie zur qualitativen Verbesserung der Erzeugnisse und der Anpassung der Angebotsmenge an die Markterfordernisse unterwerfen. Die Vereinigung ist selbst nicht zwingend an einen eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gebunden, sondern berechtigt, ihre Absatzfunktion auf ihre Mitgliederorganisationen zu übertragen. Die nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 errechnete jährliche Erzeugung, die den Weisungen der Vereinigung unterliegt, muß mindestens den Wert von 12 Millionen DM oder die Menge von 18 000 t erreichen.

3.3.

Ausnahmen zu dem Erfordernis des Mindestumsatzes sind nur in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) zuzulassen. Die Ausnahme kann von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig gemacht werden.

3.4.

Es ist eine strenge Auswahl zu treffen hinsichtlich der Reihenfolge der zu fördernden Erzeugerorganisationen und hinsichtlich der Notwendigkeit, Vereinigungen zu bilden oder solchen beizutreten. In einem Hauptanbaugebiet sollte nur eine Erzeugerorganisation oder eine Vereinigung gebildet und gefördert werden. Bei der Beurteilung sind die jeweiligen Strukturpläne für die Förderung des Obst- und Gemüsebaues zu berücksichtigen.

4. Verpflichtung der Mitglieder

4.1.

Die Erzeugerorganisationen haben zur Erfüllung der Voraussetzungen nach Nummer 2.1.2. die Verpflichtungen ihrer Mitglieder (Erzeuger) in der Satzung und in ergänzenden Richtlinien für alle Mitglieder verbindlich festzulegen; statt in Richtlinien kann dies auch in anderer schriftlicher Form geschehen. Dabei haben sie auch zu bestimmen, in welcher Weise eine Einhaltung dieser Verpflichtungen von ihnen überwacht wird und welche Maßnahmen bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtungen ergriffen werden. Die einzelnen Erzeugerorganisationen haben dabei zu bestimmen, wie sichergestellt wird, daß geeignete Arten und Sorten zu einheitlichen Partien zusammengefaßt, richtig behandelt, entsprechend gelagert und unter Beachtung der geltenden Qualitätsnormen sortiert und gekennzeichnet in angemessener Verpackung und zur richtigen Zeit dem Markt zugeführt werden. Die Erzeugerorganisationen haben in diesem Zusammenhang für eine verbesserte Markttransparenz Sorge zu tragen. Sie haben auch sicherzustellen, daß die über ihre Organisation dem Markt zufließende Ware der freiwilligen Qualitätskontrolle unterzogen wird.

4.2.

Die einzelne Erzeugerorganisation kann unter bestimmten Voraussetzungen und für bestimmte Mengen Ausnahmen von der Verpflichtung zulassen, die gesamte Produktion über ihre Einrichtung zu vermarkten. Eine ausreichende Konzentration des Angebots darf durch diese Ausnahmen nicht gefährdet werden.

4.3.

Die Satzung muß die Gewähr für eine ausreichende Beschlußfassung zur verpflichtenden Durchführung der Maßnahmen geben.

4.4.

Schließen sich Erzeugerorganisationen zu einer Vereinigung im Sinne der Nummer 3.2. zusammen,

so muß schriftlich in verbindlicher Form sichergestellt werden, daß die Weisungen der Vereinigung von allen Mitgliederorganisationen eingehalten werden.

5. Beihilfe

5.1.

Die Beihilfe darf im ersten Wirtschaftsjahr nach Gründung der Erzeugerorganisation drei vom Hundert, im zweiten Jahr zwei vom Hundert und im dritten Jahr eins vom Hundert des Wertes der von der Tätigkeit der einzelnen Erzeugerorganisationen erfaßten vermarkteten Erzeugung nicht überschreiten. Der Wert dieser Erzeugung wird nach Artikel 4 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 449/69 des Rates vom 11. März 1969 für jedes Erzeugnis ermittelt. Grundlage hierfür bilden nach Artikel 14 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 die vermarktete Durchschnittsproduktion und die durchschnittlich erzielten Erzeugerpreise der der Erzeugerorganisation beigetretenen Erzeuger in den drei ihrem Beitritt vorausgegangenen Kalenderjahren.

5.2.

Die Beihilfe soll zur Deckung der personellen und sächlichen Kosten beitragen, die im Zusammenhang mit der Gründung und dem Tätigwerden in dem Zeitraum entstehen, für den die Beihilfe bewilligt wird. Ihre Auszahlung ist frühestens nach der ordnungsmäßigen Gründung der Erzeugerorganisation zulässig.

5.3.

Die Beihilfe darf nicht an Einzelmitglieder weitergegeben werden, auch nicht in Form von Sachzuwendungen; Anschaffungen, (z. B. technische Hilfsmittel — vgl. Nummer 2.1.1.2. —) müssen Gemeinschaftseigentum der Erzeugerorganisation bleiben.

5.4.

Erzeugerorganisationen dürfen die Beihilfe nicht für Zwecke verwenden, für die bereits andere Zuschüsse aus Bundes- und/oder Landesmitteln gewährt werden.

5.5.

Nach Möglichkeit sind vorhandene Einrichtungen und technische Hilfsmittel weitgehend zu benutzen.

5.6.

Schließen sich Erzeugerorganisationen zu einer Vereinigung im Sinne der Nummer 3.2. zusammen, so sind nur die einzelnen Erzeugerorganisationen beihilfeberechtigt. Das gilt nicht für Vereinigungen von Erzeugerorganisationen, die selbst unter den Begriff der Erzeugerorganisation fallen (vgl. Nummer 2.3.). Beiträge zu der Vereinigung können beihilfefähig sein, soweit sie zur Deckung der personellen und sachlichen Kosten dienen sollen, die im Zusammenhang mit der Konzentration entstehen. Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach dem Wert der den Weisungen der Vereinigung unterliegenden Erzeugnisse der einzelnen Erzeugerorganisationen. Die Nummern 5.1 bis 5.5 finden sinngemäß Anwendung.

6. Rückforderung von Beihilfen

6.1.

Die Erzeugerorganisation ist verpflichtet, erhaltene Beihilfen unverzüglich zurückzuzahlen, wenn sie vor Ablauf eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem sie die letzte Beihilfe erhalten hat, ihre Tätigkeit einstellt oder im Falle der Nummer 3.2. den Weisungen der Vereinigung nicht mehr untersteht.

6.2.

Erhaltene Beihilfen können ganz oder zum Teil zurückgefordert werden, wenn die Erzeugerorganisation in Konkurs gerät oder ihre Zahlungen einstellt oder mit Zwangsvollstreckungsmaßnahmen verfolgt oder das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über ihr Vermögen eingeleitet wird.

6.3.

Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.

6.4.

Im Falle der Nummer 6.1. kann, wenn die Erzeugerorganisation ihre Tätigkeit durch von ihr nicht beeinflußbare Umstände einstellen muß, für jedes Jahr, das sie nach Erhalt der letzten Beihilfe tätig gewesen ist, $^{1}/_{5}$ des zurückzuzahlenden Betrages erlassen werden.

6.5.

Stellt eine Erzeugerorganisation infolge einer vertraglichen Vereinbarung oder einer Fusion mit einer anderen Erzeugerorganisation ihre Tätigkeit ein und setzt die neue Erzeugerorganisation diese Tätigkeit fort, ist eine Rückforderung nach Nummer 6.1. nicht veranlaßt.

7. Allgemeine Bestimmungen

7.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Beihilfen nach diesen Bestimmungen besteht nicht.

7.2.

Die Verwendung der Beihilfen sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Beihilfen richtet sich im übrigen nach den dem Zuwendungs-

bescheid beizufügenden und vom Zuwendungsempfänger anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz)

1. Verwendungszwecke

Zu den Küstenschutzmaßnahmen gehören:

1.1.

Vorarbeiten;

1.2.

Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken an der Küste, auf den Inseln und an den Wasserläufen im Tidegebiet einschließlich notwendiger Befestigungsarbeiten und des Baues von Deichverteidigungswegen in einer Breite von 3,0 m, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu 4,5 m;

1.3.

Sperrwerke und Bauwerke in den Hochwasserschutzwerken;

1.4.

der Bau von Buhnen und ähnlichen Anlagen;

1.5.

Vorlandarbeiten vor scharliegenden Seedeichen in einer Tiefe bis 400 m.

2. Abgrenzung der Verwendungszwecke

2.1.

Vorarbeiten sind Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, soweit es keine gewässerkundlichen Daueraufgaben sind. Sie werden gefördert, wenn sie den unter 1. genannten Verwendungszwecken dienen.

2.2.

Nicht gefördert werden:

Schöpfwerke aller Art und Größe, Entwässerungen, Bewässerungen, landbautechnische Maßnahmen und der Bau von Wirtschaftswegen sowie der Bau von Verwaltungsgebäuden.

2.3.

Deichverteidigungswege können nur insoweit gefördert werden, als sie im Zusammenhang mit einer in 1.1. bis 1.5. aufgeführten Maßnahme erforderlich sind. Die Förderung darf nicht dazu führen, daß andere Wegebaulastträger entlastet werden.

Träger für den Wegebau muß die gleiche öffentlich-rechtliche Körperschaft sein, die die Hauptmaßnahme ausführt.

2.4.

Allgemeine Abgrenzung

2.4.1.

Die Kosten für Bauentwürfe, Bauoberleitung und örtliche Bauleitung sind Bestandteile der Ausführungskosten und förderungsfähig.

2.4.2.

Grunderwerb ist nur im Umfang der endgültig benötigten Flächen förderungsfähig.

Bei Vordeichungen ist vor dem Kauf von Grundstücken Einvernehmen mit dem BML herzustellen.

2.4.3.

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Beteiligten) sind förderungsfähig bis zu dem Aufwand, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer ergeben würde, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

2.4.4.

Werkzeug und Kleingeräte, die für die Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig.

Nicht gefördert wird die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur.

2.4.5.

Nebeneinkünfte, die bei einem geförderten Bauvorhaben für den Träger wiederkehrend zu erwarten sind, sind bei der finanziellen Förderung angemessen zu berücksichtigen.

2.4.6.

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf neu eingedeichter Flächen sind von den förderungsfähigen Kosten abzusetzen oder zur Finanzierung einer anderen Küstenschutzmaßnahme zu verwenden.

2.4.7.

Unterhaltung und spätere Pflegearbeiten sowie das dazu benötigte Material sind nicht förderungsfähig.

2.4.8.

Betriebsgebäude, Bauhöfe, Dienst- oder Werkdienstwohnungen und Garagen sind nur förderungsfähig, soweit sie in einem räumlichen und funktio-

nellen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und für dieses zwingend erforderlich sind.

2.5.

Infolge der Ausführung von Küstenschutzvorhaben notwendige Maßnahmen der Landschaftspflege sind förderungsfähig. Die landschaftsökologischen Wirkungen der Vorhaben sind zu beachten.

3. Förderungsvoraussetzungen

3.1.

Träger (Begünstigte) der Vorhaben können sein das Land und Körperschaften des öffentlichen Rechts, ausgenommen Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz.

3.2.

Die Träger der Vorhaben dürfen die Förderungsmittel nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

3.3.

Bei der Ausführung der Vorhaben sind die jeweils anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN-Vorschriften und die eingeführten Regelwerke zu beachten.

3.4.

Die einschlägigen Bestimmungen für öffentliche oder mit öffentlichen Mitteln finanzierte Aufträge sind anzuwenden. Regiearbeit ist zulässig, wenn die sachgemäße und wirtschaftliche Ausführung der Vorhaben gewährleistet ist.

3.5.

Die Bauarbeiten sind von der nach Landesrecht zuständigen Stelle zu überwachen.

3.6.

Die geförderten Anlagen müssen auf die Dauer sachgemäß unterhalten werden.

3.7.

Werden durch Küstenschutzmaßnahmen andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Dabei sind Vorteile Dritter durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

Bei Maßnahmen des Küstenschutzes und bei sonstigen wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen ist in allen Fällen eine sachliche Trennung vorzunehmen. Wenn z. B. durch einen Deichbau die Verlegung oder der Ausbau eines Vorfluters erforderlich wird, so können diese nicht nach diesen Grundsätzen gefördert werden.

4. Art und Höhe der Förderung

4.1.

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nichtförderungsfähigen Kosten noch verbleiben.

4.2.

Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen des Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

4.3.

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 95 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen kann sie für ein Einzelvorhaben bis zu 100 % der förderungsfähigen Kosten betragen. Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Träger des Vorhabens oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 70 % der ihm verbleibenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

4.4.

Soweit in den Haushalten des Bundes und der Länder öffentliche Darlehen zur Verfügung gestellt werden, können auch diese zur Finanzierung der unter 1. genannten Maßnahmen herangezogen werden.

5. Rückforderung und Sicherung der Mittel

5.1.

Der Begünstigte ist verpflichtet, erhaltene Mittel unverzüglich zurückzuzahlen, soweit geförderte Grundstücke, Bauten, bauliche Anlagen, Maschinen und Geräte ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert, verpachtet oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden, abgesehen von dem Fall der Veräußerung von Maschinen und Geräten im Rahmen einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung.

5.2.

Der Rückforderungsanspruch (nach 5.1. und 6.2.) entfällt,

5.2.1.

— soweit Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen gefördert worden sind — nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet zum Zeitpunkt der Fertigstellung (z. B. Gebrauchsabnahme, Übergabe);

5.2.2.

— soweit Maschinen und Geräte gefördert worden sind — nach Ablauf von fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung an.

5.3.

Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung nach 5.1. hat der Begünstigte, soweit er Mittel für Investitionen erhalten hat, zur Erfüllung der Rückzahlungsverpflichtung einen Wertausgleich zu leisten, wenn die mit den Mitteln finanzierten Grundstücke, Bauten, baulichen Anlagen, Maschinen und Geräte vor Ablauf der in 5.2.1. und 5.2.2. genannten Fristen ohne Zustimmung der nach Landesrecht zuständigen Behörde veräußert oder nicht mehr dem Bewilligungszweck entsprechend verwendet werden. Der Ausgleichsbetrag ist in Höhe des Teils des Verkehrswertes der mit den Mitteln finanzierten Sache zu leisten, der dem Verhältnis der ursprünglich gewährten Mittel zu den Gesamtgestehungskosten entspricht. Sind die Umstände, die den Rückforderungsanspruch entstehen lassen, nicht vom Begünstigten zu vertreten, so soll der zu leistende Ausgleichsbetrag die Höhe der Mittel nicht übersteigen.

5.4.

Der Verkehrswert ist nach den „Richtlinien für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungs-Richtlinien — WertR)" vom 27. Juli 1973 (Beilage 29/73 zum Bundesanzeiger Nr. 182 vom 27. September 1973) in der jeweils geltenden Fassung zu ermitteln. Bei beweglichen Sachen ist der Verkehrswert — erforderlichenfalls unter Hinzuziehung von Sachverständigen — sorgfältig zu schätzen. Die Kosten der Wertfeststellung trägt der Begünstigte.

5.5.

Bei beweglichen Sachen, deren Anschaffungswert den Betrag von 10 000 DM im Einzelfall nicht übersteigt, kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei Bemessung des vom Begünstigten zu zahlenden Betrages eine einheitliche Wertminderung von 20 % jährlich angenommen werden.

5.6.

Die Verzinsung des zurückzuzahlenden Betrages beginnt mit dem Tage des Eintritts der genannten Tatbestände.

6. Allgemeine Bestimmungen

6.1.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen und Darlehen nach diesen Grundsätzen besteht nicht.

6.2.

Die Verwendung der Mittel sowie der Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel richten sich im übrigen nach den vom Begünstigten anzuerkennenden „Allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätzen" (ABewGr). Das sich nach den ABewGr ergebende Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes steht auch dem Bundesrechnungshof zu.

TEIL III

Bedeutung der Förderungsgrundsätze und Finanzierung der Maßnahmen

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung ist gemäß § 1 Abs. 2 GemAgrG Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe. Diese Maßnahme sieht, ausgehend von den Zielen der Raumordnung und Landesplanung, die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Wechselbeziehung zur Gesamtwirtschaft des Nahbereichs; sie stellt unter Berücksichtigung der infrastrukturellen Verhältnisse, der gewerblichen Wirtschaft, des sozialen Gefüges der Bevölkerung und der Landespflege die Grundlage für die agrarstrukturelle Entwicklung des Planungsraumes dar.

Die örtlichen Untersuchungen werden nach einheitlichen Kriterien in einer Form durchgeführt, die eine elektronische Auswertung zuläßt. Bund und Länder haben hierfür gemeinsam Erhebungsbögen erarbeitet; diese sind für alle Länder verbindlich. Die Ergebnisse werden so aufbereitet, daß sie für größere Räume mit- und untereinander verglichen werden können. Ebenso besteht die Möglichkeit, die Ergebnisse in übersichtlicher Form fortzuschreiben.

Die agrarstrukturelle Vorplanung wird schwerpunktmäßig in den Regionen durchgeführt, für die die Auswertung der bereits vorhandenen agrarstrukturellen Rahmenplanung oder der sonstigen Strukturdaten eine Entwicklung erwarten läßt, die eine Lenkung durch Strukturmaßnahmen erforderlich erscheinen lassen.

Insgesamt sollen im Haushaltsjahr 1976 1 880 000 ha einer agrarstrukturellen Vorplanung unterzogen werden; die entsprechenden Vorhaben befinden sich z. T. bereits in der Durchführung, z. T. werden sie 1976 eingeleitet. Die Summe der hierfür aufzuwendenden Zuschüsse (Bundes- und Landesmittel) beläuft sich auf 4,190 Millionen DM. Der Schwerpunkt dieser Maßnahme liegt in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Hessen, Bayern, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und Niedersachsen. In diesen Ländern beträgt die zu erfassende Fläche insgesamt 1 850 000 ha (siehe Übersicht F 1 „Agrarstrukturelle Vorplanung" Seite 179).

Die Ergebnisse der agrarstrukturellen Vorplanung stellen eine Entscheidungshilfe für die Auswahl der jeweils zweckmäßigsten Verbesserungsmaßnahmen dar. Dies gilt sowohl für die im Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe angeführten Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur in ihrer Verflechtung untereinander wie auch mit anderen raumrelevanten Maßnahmen aus anderen Bereichen (z. B. Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur).

2. Flurbereinigung

Die Flurbereinigung ist nach wie vor ein besonders geeignetes Instrument zur Verbesserung der Agrarstruktur. Sie bildet, wie sich aus der Höhe der in diesem Rahmenplan zur Verfügung stehenden Mittel ergibt, einen sachlichen Schwerpunkt im Rahmen der Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe.

Um einer generellen Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum gerecht zu werden, sind besondere Schwerpunkte für die Durchführung großräumiger und integraler Ordnungsmaßnahmen in den Gebieten gesetzt, in denen Maßnahmen der Verbesserung der Infrastruktur einschließlich der Dorfsanierung und Dorfentwicklung sowie Planungen überörtlicher und überregionaler Verkehrsträger eine Neuordnung der ländlichen Räume erforderlich werden lassen. Dabei werden der Schutz und die Pflege der Landschaft in zunehmendem Maße berücksichtigt.

Für die Förderung der Flurbereinigung (laufende sowie 1976 eingeleitete Verfahren) sehen Bund und Länder die Vergabe von 7,685 Millionen DM öffentlicher Darlehen, 377,454 Millionen DM Zuschüsse und 2,770 Millionen DM Zinszuschüsse vor. Der finanzielle Schwerpunkt der Flurbereinigung liegt eindeutig in Bayern. Im Rahmen der vorgenannten Flurbereinigungsverfahren werden auch Weinbergsflurbereinigungen durchgeführt. Diese beschränken sich auf 5 Bundesländer. Bund und Länder haben hierfür im Haushaltsjahr 1976 2,946 Millionen DM öffentliche Darlehen, 52,920 Millionen DM Zuschüsse und 0,341 Millionen DM Zinszuschüsse vorgesehen.

In den Bereichen, in denen es keiner integralen Neuordnung bedarf, oder in denen die Anlagen neuer Wegenetze sowie größere wasserwirtschaftliche Maßnahmen nicht erforderlich oder zur Zeit nicht möglich sind, werden beschleunigte Zusammenlegungsverfahren durchgeführt. Das schließt nicht aus, daß nach einigen Jahren, wenn es die Entwicklung des betroffenen Raumes erfordert, ein integrales Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden kann. Häufig bilden diese Verfahren die Grundlage dafür, daß nach einigen Jahren, wenn sich die Entwicklung der Betriebsgrößenstruktur stabliisiert hat, ein integrales Flurneuordnungsverfahren durchgeführt werden kann.

Die für die beschleunigten Zusammenlegungsverfahren veranschlagten Mittel belaufen sich im Haushaltsjahr 1976 auf insgesamt 0,949 Millionen DM öffentliche Darlehen, 16,676 Millionen DM Zuschüsse und 0,191 Millionen DM Zinszuschüsse.

Die Übersicht F 2 „Flurbereinigung" (Seite 180) gibt einen Überblick über die im Rahmen der verschiedenen Flurbereinigungsformen vorgesehene Maßnahmen- und Mittelverteilung. Die Verpflichtungsermächtigungen sind in Übersicht V 2 (Seite 212) dargestellt.

3. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung

Zur Verstärkung des Landangebotes und zu der damit verbundenen Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsgrößenstruktur kann die langfristige Verpachtung durch Übernahme der in der Flurbereinigung von den Teilnehmern aufzubringenden Geldbeiträge gefördert werden.

Um dem angestrebten Strukturwandel Rechnung zu tragen, müssen die Flächen vorrangig an solche Betriebe verpachtet werden, die als entwicklungsfähig im Sinne der Grundsätze für die Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft gelten. Um weiterhin zu erreichen, daß die Pachtverhältnisse bei der Neuordnung des Verfahrensgebietes Berücksichtigung finden, sollen die Anträge auf Förderung bis zum Planwunschtermin (§ 57 FlurbG) gestellt werden.

Diese Maßnahme hat für alle Flächenländer Bedeutung. Die Schwerpunkte liegen in Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen. 1976 sollen insgesamt 5 780 ha von dieser Maßnahme erfaßt werden. Hiervon liegen allein 4 000 ha in den drei vorgenannten Ländern. Bund und Länder stellen 1976 für die langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung insgesamt Zuschüsse in Höhe von 3,337 Millionen DM zur Verfügung (siehe auch Übersicht F 3 „langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung" (Seite 182).

4. Freiwilliger Landtausch

Soweit nach den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanung keine integralen Neuordnungsverfahren durchgeführt werden müssen oder zur Zeit noch nicht durchgeführt werden können und beschleunigte Zusammenlegungsverfahren zu kostenaufwendig erscheinen, ist der freiwillige Landtausch als Maßnahme zur Verringerung der Besitzzersplitterung und zur Strukturverbesserung landwirtschaftlicher Betriebe aus Gründen der Kosten- und Zeitersparnis ein agrarpolitisch bedeutsames Instrument. Mit Wirkung vom 1. April 1976 kann der freiwillige Landtausch als ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (§§ 103 a bis 103 i) durchgeführt werden. Er wird darüber hinaus auch als Grundstückstausch mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage und als Tausch aufgrund langfristiger Pachtverträge gefördert, um diesem Instrument eine breite Anwendung zu eröffnen.

Insgesamt 3 430 ha sollen 1976 von dieser Maßnahme erfaßt werden, davon liegen allein 1 300 ha in Niedersachsen. Bund und Länder haben für den freiwilligen Landtausch im Haushaltsjahr 1976 Zuschüsse in Höhe von 2,740 Millionen DM eingeplant (vgl. Übersicht F 4 „Freiwilliger Landtausch" (Seite 183).

5. Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

Neben der Flurbereinigung, den wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen sowie dem Küstenschutz stellt die einzelbetriebliche Förderung einen Schwerpunkt dieses Rahmenplans dar (vergleiche Übersichten F 5.1 bis 5.3 „Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung" (Seite 184 ff.) und Übersicht V 3 „Verpflichtungsermächtigungen" (Seite 214).

5.1. Investitionshilfen in entwicklungsfähigen Betrieben

Die einzelbetriebliche Investitionsförderung sieht ihre Hauptaufgabe darin, den Inhabern entwicklungsfähiger Betriebe Hilfen anzubieten, damit diese ihre betrieblichen Wachstumschancen zur Verbesserung der Einkommen leichter nutzen können. Diese Zielsetzung entspricht den im Frühjahr 1972 vom EG-Ministerrat verabschiedeten Richtlinien für eine gemeinsame Agrarstrukturpolitik. Die Förderungsgrundsätze wurden an die Bestimmungen der Richtlinie 72/159/EWG angepaßt. Damit wird ein Teil der von Bund und Ländern getätigten Aufwendungen aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL) erstattet.

Der entwicklungsfähige Betrieb ist u. a. dadurch definiert, daß er nach Durchführung der geförderten Investitionen ein am außerlandwirtschaftlichen Einkommen orientiertes Arbeitseinkommen sowie eine ausreichende Kapitalverzinsung erwirtschaften kann.

Das Erreichen eines bestimmten Zieleinkommens bedeutet zwar noch keine Garantie für die Entwicklungsfähigkeit eines Betriebes. Als Orientierungsmaßstab ermöglicht es jedoch zusammen mit den anderen Förderungsvoraussetzungen wie berufliche Qualifikation, Buchführung und Betriebsentwicklungsplan eine gute Aussage über seine Zukunftschancen.

Die auch in der Bundesrepublik bestehenden regionalen Unterschiede in der Höhe des außerlandwirtschaftlichen Vergleichseinkommens führen dazu, daß die Höhe des geforderten Arbeitseinkommens regional differenziert werden muß. Hierfür wurde das Bundesgebiet in 27 Regionen aufgeteilt.

Die Förderung geschieht primär durch die Zinsverbilligung von Kapitalmarktdarlehen. Bei größeren Baumaßnahmen kommen öffentliche Darlehen und Beihilfen hinzu. Futterbau- und Grünlandbetrieben werden günstigere Finanzierungsmöglichkeiten eingeräumt als den anderen Betriebstypen. Hierdurch wird der Tatsache Rechnung getragen, daß rindviehhaltende Betriebe z. B. gegenüber reinen Akkerbaubetrieben wesentlich mehr Kapital einsetzen müssen, um eine bestimmte Einkommenssteigerung zu erreichen. Auch haben die Grünlandbetriebe im allgemeinen weniger betriebliche Alternativen.

Das Schwergewicht der größeren Bauvorhaben liegt bei den baulichen Maßnahmen im Altgehöft. Die Bedeutung dieser Maßnahmen nimmt laufend zu. Aussiedlungen werden nur unter der Voraussetzung durchgeführt, daß an der Verlagerung des Betriebes ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.

Die Länder haben außerhalb der benachteiligten Gebiete für diesen Rahmenplan insgesamt 6 275 Fälle angemeldet, in denen Investitionsförderung gewährt werden soll. 1 483 bauliche Maßnahmen im Altgehöft und 162 Aussiedlungen einschließlich

Teilaussiedlungen •sollen bewilligt werden. Bund und Länder werden 1976 für Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben 132,329 Millionen DM öffentliche Darlehen, 46,045 Millionen DM Zuschüsse und Zinszuschüsse zur Verfügung stellen (vgl. auch 6. sowie Übersicht F 5.1 und F 5.4).

5.2. Investitionshilfen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen für Nebenerwerbslandwirte

Viele Nebenerwerbsbetriebe sind noch immer zu arbeits- und kapitalintensiv organisiert. Eine strukturgerechte Umstellung oder Anpassung scheiterte in der Vergangenheit häufig — insbesondere in den Grünland- und Futterbaubetrieben — an den fehlenden finanziellen Möglichkeiten.

Um in diesen Betrieben eine entsprechende Entwicklung sicherzustellen, so daß diese Betriebe ihre Funktion zufriedenstellend erfüllen können, sind deshalb die bis 1975 noch bestehenden Lücken in der einzelbetrieblichen Förderung durch eine Umstellungs- und Anpassungshilfe geschlossen worden.

1976 sollen insgesamt 1 344 Fälle gefördert werden. Dafür sind Zuschüsse in Höhe von 2,590 Millionen DM vorgesehen.

5.3. Investitionshilfen zur Energieeinsparung

Aufgrund der schwierigen Lage auf dem Mineralölmarkt hat der Planungsausschuß besondere Förderungsmaßnahmen zur Energieeinsparung beschlossen. Gefördert werden Investitionen für bauliche und technische Wärmedämmungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Regeltechnik. Die Förderung beschränkt sich auf den Produktionsbereich. Es wird erwartet, daß dieses Programm insbesondere von Gartenbaubetrieben in Anspruch genommen wird.

Bund und Länder haben hierfür Förderungsmittel in Höhe von 3,403 Millionen DM vorgesehen.

5.4. Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils

Noch immer besteht ein erhebliches Gefälle zwischen den Wohnbedingungen der im außerlandwirtschaftlichen oder im landwirtschaftlichen Bereich tätigen Menschen. Die Ursache dafür liegt oftmals darin, daß in der Landwirtschaft die betrieblichen Investitionen Vorrang vor der Verbesserung der Wohnverhältnisse genossen haben. Dies soll u. a. durch die Förderung von Kauf und Neubau, An-, Aus- und Umbau sowie Aufstockung landwirtschaftlicher Wohnhäuser, insbesondere aber durch Verbesserungsmaßnahmen im arbeitswirtschaftlichen Bereich landwirtschaftlicher Wohnhäuser ausgeglichen werden.

Bund und Länder wollen hierfür 1976 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Zuschüsse in Höhe von 40,857 Millionen DM sowie Zinszuschüsse zur Verfügung stellen.

Der finanzielle Schwerpunkt dieser Maßnahmen liegt in den größeren Flächenländern. Das sind z. B. Bayern und Niedersachsen.

5.5. Ländliche Siedlung

Durch die Maßnahmen der ländlichen Siedlung sollen im öffentlichen Interesse die Entwicklung und der Bestand landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe, deren Existenz im Interesse der Bodenordnung und der Struktur ländlicher Gebiete erforderlich ist (Auffangbetriebe), gefördert werden. Außerdem wird durch Bodenzwischenerwerb die Bereitstellung landwirtschaftlicher Flächen für strukturverbessernde Vorhaben im ländlichen Raum erleichtert.

Die Förderung von Auffangbetrieben hat ihren Schwerpunkt dort, wo wegen Realteilung, Flurzersplitterung und mangelnder Erschließung eine kleinbetriebliche Agrarstruktur vorherrscht, entwicklungsfähige Vollerwerbsbetriebe fehlen und die landwirtschaftliche Flächennutzung wegen der Bevölkerungsabwanderung gefährdet ist. Diese Maßnahme wird vorzugsweise in Baden-Württemberg, in Hessen und in Nordrhein-Westfalen durchgeführt.

Die Anliegersiedlung (flächenmäßige Betriebsvergrößerung) hat ihren Schwerpunkt dort, wo zwar auch Tendenzen zur Aufgabe der Landbewirtschaftung zu erkennen sind, gleichwohl jedoch noch Vollerwerbsbetriebe vorhanden sind, die sich weiterentwickeln können und als Auffangbetriebe fungieren werden, sofern man ihnen durch die gezielte Zulage von Land, sei es als Eigenland, sei es vor allem als Pachtland, hilft, den Anschluß zu einer zügigen Weiterentwicklung zu finden. Der Bedarf hierfür ist praktisch in allen Flächenstaaten vorhanden, wenn auch mit einer Schwerpunktbildung in Niedersachsen.

Im Haushaltsjahr 1976 stellen Bund und Länder für die Maßnahmen der ländlichen Siedlung öffentliche Darlehen in Höhe von 56,283 Millionen DM sowie 17,200 Millionen DM Zuschüsse zur Verfügung. Die finanziellen Schwerpunkte dieser Maßnahme liegen in Baden-Württemberg, Niedersachsen und Hessen.

5.6. Investitionshilfen für Überbrückungsmaßnahmen

Für nicht entwicklungsfähige Betriebe, die auf Grund der besonderen Situation des Betriebsleiters z. Z. noch nicht aufgegeben werden können, werden beschränkte Investitionshilfen (Zinsverbilligung) gewährt. Diese Hilfen sollen es dem Betriebsleiter ermöglichen, seinen Betrieb bis zum Erreichen des Rentenalters weiter zu bewirtschaften.

Für diese Maßnahme werden im Haushaltsjahr 1976 Zinszuschüsse vorgesehen (vgl. Übersicht F 5.1, s. Seite 185).

5.7. Aufstiegshilfe

1976 ist in das einzelbetriebliche Förderungsprogramm die Aufstiegshilfe neu eingeführt worden. Es handelt sich um eine Investitionsförderung für Betriebe, die das vergleichbare Einkommen noch nicht erreichen können. Durch schrittweise Investitionen sollen sie jedoch zu diesem Einkommensziel geführt werden können.

Die Betriebe können eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktmittel erhalten. Für 1976 wird mit 586 Fäl-

len gerechnet. Dieser neuen Maßnahme wird im Hinblick auf ihre Weiterentwicklung eine besondere Aufmerksamkeit zu schenken sein.

5.8. Buchführung

Um einen Anreiz zur Aufnahme der Buchführung zu geben, wird landwirtschaftlichen Betrieben ein gestaffelter Zuschuß zu den Buchführungskosten gewährt. Diese Maßnahme ist in der jetzigen Form Bestandteil der 1972 vom Ministerrat der EG beschlossenen Richtlinie über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (Rl. 72/159/EWG). Die Förderungsgrundsätze wurden an die Vorschriften dieser Richtlinien anpaßt. Der EAGFL beteiligt sich an der Finanzierung dieser Maßnahmen.

1976 ist hierfür ein Betrag von 3,162 Millionen DM vorgesehen.

6. Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten

Die Zielsetzung dieser Förderungsmaßnahme umfaßt

- die Verbesserung der Agrarstruktur,
- die Erhaltung der Landschaft und
- die Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen.

Diese Maßnahme ist in der Bundesrepublik ab 1. Oktober 1974 angelaufen. Sie basiert auf einer gleichlautenden EG-Richtlinie, die der Ministerrat am 28. April 1975 beschlossen hat. (Rl. 75/268/EWG).

Der Gesamtumfang der von dieser Richtlinie erfaßten benachteiligten Gebiete, die nach einheitlichen Kriterien abgegrenzt wurden, umfaßt ca. 30 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) des Bundesgebietes. Auf die einzelnen Gebietskategorien entfallen folgende Anteile:

— Berggebiete	2,6 % der LF
— Benachteiligte Agrarzonen	25,4 % der LF
— Kleine Gebiete	2,0 % der LF

In diesen Gebieten erhalten entwicklungsfähige Betriebe einen erleichterten Zugang zu einer gegenüber der Richtlinie 72/159/EWG bzw. der einzelbetrieblichen Förderung verbesserten Investitionsförderung. Im Rahmen von Kooperationen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion sowie gemeinsam genutzter Weiden und Almen werden auch Zu- und Nebenerwerbsbetriebe im investiven Bereich gefördert.

Darüber hinaus erhalten landwirtschaftliche Betriebe ab 3 ha in besonders benachteiligten Teilräumen (Berggebiete, Kerngebiete der benachteiligten Agrarzonen und der Kleinen Gebiete; 10,9 % der LF des Bundesgebietes) eine Ausgleichszulage, die für Rinder, Schafe und Ziegen pro Großvieheinheit gewährt wird. Sie dient dem Ausgleich ständiger natürlicher Nachteile und trägt insbesondere zur Aufrechterhaltung der Landbewirtschaftung bei.

Bund und Länder haben 1976 für die Ausgleichszulage 112,355 Millionen DM und für die Investitionsförderung 92,132 Millionen DM bereitgestellt. Die finanziellen Schwerpunkte liegen in den Ländern Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen (vgl. Übersichten F 5.4 und F 5.5 „Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten" (Seiten 190 und 192).

7. Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien

Um das Angebot an langfristigem Pachtland zu erhöhen, das für die Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsgrößenstruktur benötigt wird, können Verpächter eine einmalige Verpachtungsprämie erhalten. Die Flächen sind vorrangig an solche Betriebe abzugeben, die als entwicklungsfähig anzusehen sind.

Der Zupacht wird die Priorität gegenüber der Aufstockung durch Flächenzukauf eingeräumt; Betriebsvergrößerung durch Flächenpacht erhält einerseits die breite Streuung des landwirtschaftlichen Bodeneigentums, zusätzlich bringt sie dem landaufnehmenden Landwirt im Gegensatz zum Bodenkauf keine Liquiditätsprobleme. Hinzu kommt, daß sich die Pachtpreise weitgehend am landwirtschaftlichen Ertragswert orientieren; bei den Kaufpreisen ist dies in der Regel nicht der Fall.

Die Förderungsgrundsätze wurden an die Bestimmungen der Richtlinie des Rates zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung (Richtlinie 72/160/EWG) angepaßt. Die für diese Maßnahme getätigten Ausgaben sind jedoch nicht durch den EAGFL erstattungsfähig.

Der Schwerpunkt des Mitteleinsatzes liegt in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen.

Bund und Länder gehen davon aus, daß 1976 für 8 050 ha eine Verpachtungsprämie gewährt wird. Hierfür sind Zuschüsse in Höhe von 4,070 Millionen DM vorgesehen (vgl. Übersicht F 6 „Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien" Seite 192).

Die Maßnahme soll ab 1977 eingestellt werden.

8. Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung

Die Länder haben 1976 für diese Maßnahme einen Mittelbedarf von 10,476 Millionen DM eingeplant (vgl. Übersicht F 7 „Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung" Seite 193).

9. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Leistungsprüfungen sind für eine weitere Rationalisierung in der tierischen Erzeugung unentbehrlich. Ihre Ergebnisse bilden die Grundlage für den züchterischen Fortschritt sowie für die Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Tierproduktion.

Die Ergebnisse der *Milchleistungsprüfungen* sind die Basis für eine leistungsgerechte Fütterung der Tiere, für die Berechnung des Zuchtwertes der eingesetzten Bullen sowie für die zur Rationalisierung der Milcherzeugung erforderliche Selektion der weiblichen Tiere. Mit Hilfe der Populationsgenetik ist es dabei möglich, züchterisch wertvolle Bullen herauszufinden, um diese dann stärker über die künstliche Besamung in der breiten Landeszucht einzusetzen. Diese Zuchtwertschätzung ist nur möglich, wenn ein hoher Anteil milchleistungsgeprüfter Tiere vorhanden ist.

Bund und Länder werden 1976 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe für diese Maßnahme 26,877 Millionen DM einsetzen. Die Schwerpunkte liegen in Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen (vgl. Übersicht F 8 „Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung" Seite 194).

Bayern führt diese Maßnahme ebenso wie die weiter unten beschriebene Förderung der Erzeuger-Kontrollringe außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft durch.

Ebenso wie die Milchleistungsprüfungen für die Milcherzeugung sind die *Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe* für den züchterischen Fortschritt auf dem Gebiet der Fleischerzeugung von zentraler Bedeutung.

Bund und Länder stellen 1976 für Leistungsprüfungsanstalten im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe 1,262 Millionen DM zur Verfügung.

Durch den freiwilligen Zusammenschluß der Erzeuger zu *Kontrollringen für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel,* wird eine Verbesserung der Qualität tierischer Produkte herbeigeführt. Die Kontrollringe bilden vielfach die Grundlage für die Arbeit der Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz und sind somit ein wichtiger marktpolitischer Faktor von überregionaler Bedeutung.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stellen Bund und Länder 1976 für die Förderung dieser Kontrollringe Zuschüsse in Höhe von 4,633 Millionen DM bereit (vgl. Übersicht F 8 „Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung").

Dem *Schweinehybridprogramm* wird besondere Bedeutung beigemessen, weil bei den auf hohe Fleischleistung gezüchteten Schweinen bei der Anpassung an veränderte Umweltverhältnisse in zunehmendem Maße Schwierigkeiten auftreten. Diese äußern sich vor allem in mangelnder Vitalität und Widerstandskraft sowie in ungenügender Fruchtbarkeit der Tiere. Da diese Merkmale nur einen geringen Erblichkeitsgrad aufweisen, ist ihre züchterische Verbesserung nur über ein Kreuzungszuchtprogramm möglich.

In Erkenntnis der Tatsache, daß die Zuchtbasis eines Bundeslandes für ein breit angelegtes Zuchtprogramm zu klein ist, haben sich die Länder seit 1970 zur Durchführung eines gemeinsamen Schweinehybridprogramms zusammengefunden. Vorläufige Teilergebnisse zeigen, daß dieses Zuchtprogramm dazu beitragen kann, das Leistungspotential in der Schweinehaltung zu erhöhen und deren Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen und beträgt bis zu 85 % des im genehmigten Kostenplan veranschlagten Betrages. Die Zuschüsse belaufen sich im Haushaltsjahr 1976 auf 1,473 Millionen DM (vgl. Übersicht F 8 „Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung").

10. Beschaffung von Rebpflanzen für Umstellungen im Weinbau

Durch diese Maßnahme wird die Beschaffung von Rebpflanzgut beim Wiederaufbau reblauszerstörter, reblausverseuchter und reblausgefährdeter Rebflächen gefördert, wobei der Wiederaufbau in Verbindung mit der Flurbereinigung von Rebflächen auch als vorbeugende Bekämpfung des Reblausbefalls durchgeführt werden kann.

Ziel der Maßnahme ist die Strukturverbesserung im Produktionsbereich. Beim Wiederaufbau werden nur bewährte, den jeweiligen Standortbedingungen entsprechende Qualitätsrebsorten angepflanzt, die die Voraussetzungen für eine Qualitätsförderung der deutschen Weine bilden.

Die Wiederaufbauvorhaben sind in den meisten Fällen mit einer Flurbereinigung der Rebflächen als einleitende Maßnahme eng verbunden.

Die Ausführungskosten für ein Wiederaufbauverfahren einschließlich Flurbereinigung belaufen sich je nach Hangneigung der Rebflächen auf durchschnittlich 20 000 bis 60 000 DM/ha.

Für die Kosten des erforderlichen Rebpflanzgutes sind 1976 2,145 Millionen DM Bundes- und Landesmittel bereitgestellt.

Die Mittel werden insbesondere in strukturschwachen Gebieten im Rahmen der Wiederaufbauprogramme der einzelnen Länder verwandt. Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe führen lediglich die Länder Rheinland-Pfalz, Hessen und Saarland diese Maßnahme durch. 93 % der Mittel werden in Rheinland-Pfalz eingesetzt (vgl. Übersicht F 9 „Beschaffung von Rebpflanzgut für Umstellungen im Weinbau" Seite 195).

11. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

Die waldbaulichen und sonstigen forstlichen Maßnahmen im Sinne der Förderungsgrundsätze umfassen nicht die Förderung forstwirtschaftlicher Zu-

sammenschlüsse und den forstlichen Wirtschaftswegebau sowie z. B. bestimmte einzelbetriebliche Förderungsmaßnahmen, die an anderer Stelle behandelt werden; sie erstrecken sich nur auf folgende Teilmaßnahmen:

Vorarbeiten, d. s. Untersuchungen und Erhebungen, die zur Vorbereitung der folgenden Teilmaßnahmen erforderlich sind;

Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, von Brachflächen und Ödland

Die Aufforstung dieser Flächen kommt nur in Betracht, wenn dies insbesondere aus agrarstrukturellen Gründen zweckmäßig sowie landeskulturell zumindest unbedenklich ist. Die Aufforstung soll einen betriebswirtschaftlichen oder volkswirtschaftlichen Nutzen erwarten lassen.

Umwandlung sowie Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald

Dafür kommen in Betracht: Nieder- und Mittelwald sowie sonstiger Wald, der überwiegend aus Stockausschlägen entstanden ist, ferner auch sonstige geringwüchsige Waldbestände, wenn sie die vom natürlichen Standort her mögliche optimale Gesamtzuwachsleistung nicht erreichen.

Wertästung

Hierunter wird das Aufästen einer angemessenen Zahl von Bäumen eines Waldbestandes im Jugendalter zwecks Verbesserung der Wertleistung verstanden.

Die *Trennung* von *Wald und Weide* bezweckt die Freistellung von Waldgrundstücken von der Viehweide und dient in erster Linie der Erhaltung eines standortgemäßen Waldes auf schwierigen Gebirgs- und Mittelgebirgsstandorten. Sie umfaßt die Ablösung von Weideberechtigungen oder die ersatzweise Bereitstellung von Weideflächen, für die grundsätzlich auf bestehende Weideflächen zurückzugreifen ist.

Mit der Förderung der genannten Maßnahmen soll bewirkt werden, daß

— die im Zuge der Umstrukturierung der Landwirtschaft freigesetzten Flächen einschließlich Ödland, soweit sie sich für eine Aufforstung eignen und aus landeskultureller Sicht dafür in Betracht kommen, planmäßig in Wald überführt werden;

— forstliche Strukturmängel Zug um Zug gemildert und beseitigt werden, um die Nutz-, aber auch die Schutz- und Erholungsfunktion des Privat- und Körperschaftswaldes zu verbessern.

Die Aufforstung von Grenzertragsböden und Brachflächen steht in einem engen Zusammenhang mit der Agrarstrukturpolitik, soweit diese auf eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsstruktur und die Vermeidung von Produktionsüberschüssen gerichtet ist. Die Teilmaßnahme hat sich an den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, der Landschaftsplanung und der Landschaftspflege zu orientieren. Grundlage sind die Ergebnisse der agrarstrukturellen Vorplanung bzw. der forstwirtschaftlichen Rahmenplanung.

Gleiches gilt sinngemäß für die übrigen Teilmaßnahmen. Bund und Länder stellen 1976 für die vorgenannten Maßnahmen insgesamt Zuschüsse in Höhe von 15,821 Millionen DM zur Verfügung (vgl. Übersicht F 10 „Waldbauliche und sonstige forstwirtschaftliche Maßnahmen" Seite 196).

12. Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Das Ziel der Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues liegt darin, der modernen Landwirtschaft einen Stamm fachlich qualifizierter, vielseitig verwendbarer Fachkräfte zu erhalten. Die Maßnahme hat ihren Schwerpunkt naturgemäß in den Bundesländern mit Betrieben, in denen in besonders starkem Maße Fremdarbeitskräfte eingesetzt sind oder in denen Betriebshelferdienste bestehen. Es sind dies insbesondere die norddeutschen Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein sowie Hessen. 1976 wollen Bund und Länder für diese Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe insgesamt Zuschüsse in Höhe von 9,376 Millionen DM einsetzen (vgl. Übersicht F 11 „Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer" Seite 198).

Die Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer dient der Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und der Verbesserung der Agrarstruktur. Im Zuge dieser Entwicklung werden Produktionszweige eingestellt und Betriebe aufgelöst. Der Entschluß des Betriebsinhabers, derartige Maßnahmen zu treffen, wird vielfach gehemmt durch die Sorge- und Treuepflicht gegenüber den davon betroffenen langjährig beschäftigten älteren Mitarbeitern. Die Gewährung einer Anpassungshilfe an diese Arbeitnehmer erweitert seinen Entscheidungsspielraum.

Die Maßnahme entspricht der Richtlinie des Rates zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung (Richtlinie Nr. 72/160/EWG).

Die Anpassungshilfe wird in Form einer einmaligen Abfindung gewährt. Bund und Länder haben für 1976 0,463 Millionen DM vorgesehen.

13. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen dienen heute nicht mehr in erster Linie der landwirtschaftlichen Erzeugungssteigerung. Der Schwerpunkt solcher Maßnahmen liegt vielmehr

— in der Verbesserung der Arbeitsproduktivität und der Arbeitserleichterung;

— in der Sicherung von quantitativ und qualitativ gleichbleibenden Ernten;

— in der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse in den ländlichen Räumen.

Im wesentlichen dienen hierzu folgende wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen und die dazugehörigen *Vorarbeiten:*

— *Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze,* d. h. Maßnahmen zur Hebung der Bodenfruchtbarkeit in der Landwirtschaft (landwirtschaftlicher Wasserbau). Die Bodenfruchtbarkeit hängt im wesentlichen von einem geregelten Wasserhaushalt ab.

— Ausgleich *des Wasserabflusses* sowie *Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind.* Hierzu zählen im wesentlichen Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Flußregelungen, Wildbachverbauungen, Windschutzanlagen.

— *Befestigung und Neubau von Wirtschaftswegen* als wesentliche Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Sie dienen der besseren Erschließung ihrer Nutzflächen.

— Der Ausbau der *Trinkwasserversorgung* in ländlichen Gemeinden dient vor allem der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse auf dem Lande. Besondere Bedeutung kommt diesen Vorhaben bei der Erschließung schwachstrukturierter ländlicher Räume zu. Diese Maßnahme wird ergänzt durch die schadlose *Beseitigung des Abwassers* aus den Gemeinden des ländlichen Raumes.

Planung und Durchführung der raumwirksamen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind eng mit der allgemeinen agrarstrukturellen Entwicklung verbunden.

In den Rahmenplan 1976 sind Zuschüsse in Höhe von 560,738 Millionen DM und Zinszuschüsse von 18,996 Millionen DM eingestellt. Diese Maßnahme stellt somit innerhalb dieses Rahmenplans einen deutlichen *sachlichen Schwerpunkt* dar.

Räumliche Schwerpunkte für wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen im Sinne von § 2 Abs. 2 des GemAgrG sind u. a. die schon seit längerer Zeit auch mit Bundesmitteln geförderten Regionalprogramme Küstenplan, Emslandprogramm, Programm Nord und Alpenplan sowie die Sonderprogrammgebiete Schwäbische Alb in Baden-Württemberg, Östlicher Oberpfälzer Wald in Bayern und die Regionen Westeifel und Mosel/Saar in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Ferner sind für den Einsatz der wasserwirtschaftlichen Mittel Schwerpunkte in schwach strukturierten ländlichen Räumen gebildet worden. Neben den vorgenannten Regional- bzw. Sonderprogrammen sind als besonderer Schwerpunkt des Hochwasserschutzes noch der Aller-Leine-Oker-Plan in Niedersachsen und der überregionale Hochwasserschutz an den hochwassergefährdeten Gewässern in Hessen und in Bayern zu nennen, ferner das Projekt zur Wasserüberleitung aus der Donau und Altmühl in das wasserarme Maingebiet als wasserwirtschaftliche Voraussetzung für die ökonomische Entwicklung auch des ländlichen Raumes im Einflußbereich der Großschiffahrtstraße Rhein-Main-Donau mit dem Schwerpunkt an Rednitz und Regnitz im Fränkischen Wirtschaftsraum.

Die Aufteilung der Gesamtkosten auf die einzelnen Verwendungszwecke sowie die länderweise Aufgliederung der Mittel ist aus der Übersicht F 12 (Seite 199) „Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen" zu ersehen. Die erforderlichen Verpflichtungsermächtigungen sind in der Übersicht V 6 zusammengestellt (Seite 217).

14. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen:
— Obst und Gemüse (VO [EWG] Nr. 1035/72)
— Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (VO [EWG] Nr. 2142/70, jetzt Nr. 100/76)
— Hopfen (VO [EWG] Nr. 1696/71)

Im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation Obst und Gemüse ist die Bildung von Erzeugerorganisationen vorgesehen, die zu einer besseren Anpassung der Angebote an die Markterfordernisse und zu einer stabilen Marktentwicklung beitragen sollen. Um deren Gründung und Tätigkeit zu erleichtern, wird den Erzeugerorganisationen eine Starthilfe gewährt. Die Höhe dieser Beihilfe ist begrenzt und nur während einer Übergangszeit vorgesehen. Die volle Eigenverantwortung der Erzeuger soll nicht in Frage gestellt werden.

Für fischwirtschaftliche Erzeugnisse ist die EG-Verordnung 100/76 (Neufassung der EG-Verordnung 2142/70) maßgebend.

Soweit die in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sich vor Inkrafttreten der EG-Marktorganisation gebildet haben und bereits aufgrund des Marktstrukturgesetzes gefördert wurden, sind sie auch weiterhin allein aus nationalen Mitteln zu fördern.

Als Startbeihilfe aufgrund der o. a. EG-Verordnung sollen die Erzeugerorganisationen Mittel in Höhe von 0,225 Millionen DM erhalten.

Auf Grund der Verordnung 1696/71 über eine gemeinsame Hopfenmarktordnung können den von den Mitgliedstaaten anerkannten Erzeugergemeinschaften Beihilfen gewährt werden, um die Durchführung von Maßnahmen zur Zusammenfassung des Angebots und zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Markterfordernisse zu erleichtern. In den Hopfenbaugebieten Bayerns sind bisher drei Erzeugergemeinschaften und in Baden-Württemberg eine Erzeugergemeinschaft anerkannt worden. Die betroffenen Länder haben hierfür Zuschüsse in Höhe von 4,311 Millionen DM vorgesehen (vgl. Übersicht F 13 „Maßnahmen auf Grund von EG-Verordnungen" Seite 202).

15. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

Die auf Grund des Marktstrukturgesetzes durchzuführenden Maßnahmen sind Bestandteil dieses Rahmenplanes. Durch das Marktstrukturgesetz wird der

Zusammenschluß landwirtschaftlicher Betriebe zu Erzeugergemeinschaften oder zu Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften gefördert.

Für Obst und Gemüse, fischwirtschaftliche Erzeugnisse und Hopfen gelten EG-Vorschriften (vgl. Nummer 14).

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Marktposition der Erzeuger, insbesondere durch die Produktion von Qualitätserzeugnissen, die kontinuierliche Belieferung des Marktes mit einheitlichen Partien und die Anpassung des landwirtschaftlichen Angebots an die Nachfrage.

Durch die Tätigkeit der Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen erfolgt eine Absatzsicherung für die betreffenden Landwirte, die in den landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit zur rationellen Ausweitung der Produktion zu mechanisierungswürdigen Einheiten schafft. Insofern ist ein Zusammenhang dieser Maßnahme mit dem einzelbetrieblichen Förderungsprogramm gegeben.

Anerkannte Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen können — unter Berücksichtigung des am 1. September 1975 in Kraft getretenen Gesetzes zur Änderung des Marktstrukturgesetzes — in den ersten fünf Jahren nach ihrer Anerkennung Startbeihilfen erhalten, um ihre Gründung und Tätigkeit zu fördern. Die Beihilfe darf jedoch insgesamt nicht höher sein als im bisherigen Förderungszeitraum von drei Jahren. Unter der gleichen Zielsetzung werden Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen auch in den ersten sieben Jahren nach ihrer Anerkennung mit Investitionsbeihilfen gefördert. Investitionsbeihilfen können auch Betriebe des Handels oder der Be- und/oder Verarbeitung erhalten, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen mit Erzeugergemeinschaften langfristige Lieferverträge eingehen.

Durch das vorstehende Änderungsgesetz werden auch die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen, die nach EG-Bestimmungen gebildet wurden, in ihrer wettbewerbsrechtlichen Stellung den nach dem Marktstrukturgesetz gegründeten Gemeinschaften gleichgestellt; desgleichen können nach EG-Recht anerkannte Erzeugergemeinschaften bzw. Erzeugerorganisationen mit Investitionsbeihilfen auf der Grundlage des Marktstrukturgesetzes gefördert werden.

Regionale Schwerpunkte bei der Förderung von Erzeugergemeinschaften lagen bisher in den marktfernen Gebieten, wobei insbesondere die Erzeugergemeinschaften für Schlachtvieh und Ferkel, für Qualitätsgetreide sowie Kartoffeln zahlenmäßig überwiegen. Weitere Schwergewichte liegen bei Erzeugergemeinschaften für Wein. Die Anmeldungen für den Rahmenplan lassen erkennen, daß mit zunehmender Konsolidierung der Erzeugergemeinschaften die Gewährung von Investitionsbeihilfen stärker in den Vordergrund tritt.

Insgesamt haben Bund und Länder für 1976 Zuschüsse in Höhe von 45,940 Millionen DM eingeplant (vgl. Übersicht F 14 „Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz" Seite 204).

16. Maßnahmen zur Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

Die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse umfaßt die Gewährung von Zuschüssen für Erstinvestitionen, die der Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen dienen sowie die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Verwaltung und Beratung.

Förderungsfähig sind nicht nur die nach Bundesrecht anerkannten Zusammenschlüsse, sondern auch die nach Landesrecht gebildeten öffentlichrechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse einschließlich der Gemeinschaftsforsten, sofern ihre Aufgabe sich auf die Verbesserung der forstlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen erstreckt. Gleiches gilt für die nach der Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft vom 7. Mai 1943 gebildeten Forstverbände und für die nach Landesrecht bisher anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse des privaten Rechts sowie für die nicht förmlich anerkannten Zusammenschlüsse und die Grundbesitzer, die mit einer Forstbehörde Verträge über die gemeinschaftliche Betreuung abgeschlossen haben, nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen.

Mit der Förderung soll bewirkt werden, daß sich die rd. 700 000 Privatwaldbesitzer sowie die ländlichen Gemeinden mit zusammen erheblich mehr als 4 Millionen ha Wald zusammenschließen, um die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung bestimmten Grundstücke zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Strukturmängel zu überwinden.

Das für 1976 angemeldete Zuschußvolumen beträgt 2,644 Millionen DM (vgl. Übersicht F 15 „Maßnahmen zur Förderung forstlicher Zusammenschlüsse" Seite 205).

17. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

17.1. Verbesserung der Molkereistruktur

Die Struktur der Molkereiwirtschaft ist, insbesondere in einzelnen Regionen, unter produktions- und absatzwirtschaftlichen Gesichtspunkten noch immer verbesserungsbedürftig. Diesem Mangel wird durch den Zusammenschluß von Betrieben, durch die Spezialisierung der Produktion, die Stillegung unrentabler Kapazitäten und den Neu- oder Ausbau vorhandener Betriebe in dem für eine bestmögliche Verwertung der Milch notwendigen Umfang abgeholfen. Beihilfen können sowohl für die Kosten und Verluste der Stillegung, die Abfindung von Arbeitnehmern als auch für die Finanzierung von Investitionen gewährt werden.

Förderungsvoraussetzung ist insbesondere die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens.

Den hierzu vorzunehmenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen müssen u. a. gesicherte Aussagen über die langfristige Entwicklung der Milchanlieferung und des Absatzes zugrunde liegen. Insoweit sind die Ergebnisse der Förderung im landwirtschaftlichen Bereich für die Ausrichtung der Maßnahmen zur Molkereistrukturverbesserung von Bedeutung. Ziel der Maßnahme ist es, über die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Milchverarbeitung und Vermarktung die Voraussetzung für eine Erhöhung des Milchauszahlungspreises zu schaffen.

Regionale Schwerpunkte dieser Maßnahme liegen in diesem Jahr in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Bayern, Niedersachsen und Baden-Württemberg. Bund und Länder stellen 1976 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Zuschüsse in Höhe von 26,380 Millionen DM für die Verbesserung der Molkereistruktur zur Verfügung (vgl. Übersicht F 16 „Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur" Seite 206.

17.2. Verbesserung der Struktur bei öffentlichen Schlachthöfen und Lebendviehmärkten (Referenzmärkten)

Durch diese Maßnahme wird der Aus- und Umbau — in Ausnahmefällen auch der Neubau — von öffentlichen Schlachthöfen sowie die innerbetriebliche Rationalisierung dieser Betriebe gefördert. Das gleiche gilt für den Ausbau und Umbau und die innerbetriebliche Rationalisierung von solchen Schlachtviehgroßmärkten, deren amtliche Preisnotierungen für die Ermittlung des EWG-Marktpreises herangezogen werden. Die Maßnahme umfaßt die Förderung von allen zum Betrieb dieser Anlagen gehörenden technischen Einrichtungen, wie z. B. Einrichtung, Erweiterung und Modernisierung von Fleischmärkten oder Anlagen für die Zerlegung von Fleisch.

Hierdurch soll eine bessere Auslastung der öffentlichen Schlachthöfe und eine rationelle Arbeitsweise bei wirtschaftlich tragbaren Kosten erreicht werden.

Die Bedeutung der öffentlichen Schlachtviehmärkte ist in den letzten Jahren zurückgegangen. Dennoch spielen einige von ihnen auch weiterhin eine wesentliche Rolle bei der Vermarktung von Schlachtvieh; sie sind bedeutende Faktoren für die Markttransparenz. Aus diesem Grunde sollen die wichtigsten Schlachtviehmärkte gefördert und so in die Lage versetzt werden, sich an die veränderten Verhältnisse anzupassen.

Der Bund und die Länder stellen hierfür im Haushaltsjahr 1976 Zuschüsse in Höhe von 7,423 Millionen DM bereit (vgl. Übersicht F 16 „Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur" Seite 206).

17.3. Verbesserung der Struktur der Zuckerfabriken

Ziel dieser Förderungsmaßnahme ist es, die Struktur der Zuckerfabriken, die durch viele relativ kleine und räumlich dicht zusammenliegende bäuerliche Unternehmen gekennzeichnet ist, zu verbessern. Die Maßnahme fördert insbesondere den Zusammenschluß kleiner Betriebe zu größeren leistungsfähigeren Unternehmen. Vor allem sollen zum Zwecke einer verbesserten Marktstellung der Abbau überschüssiger Rübenverarbeitungskapazitäten und eine Rationalisierung der Zuckerherstellung durch Stillegung veralteter Betriebe erreicht werden. Dementsprechend werden Ausbauvorhaben nur gefördert, soweit sie unmittelbar mit einer Stillegung im Zusammenhang stehen und nicht im Widerspruch mit dem angestrebten Kapazitätsabbau stehen.

Diese Maßnahme wird nur im Land Niedersachsen durchgeführt, wobei noch einige Vorhaben zum Abschluß zu bringen sind. Die vorgesehenen Zuschüsse betragen 0,34 Millionen DM (vgl. Übersicht F 16 „Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur" Seite 206).

17.4. Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse

Durch die Förderung von Einrichtungen zur Lagerung, Reinigung, Sortierung und Verpackung von Obst und Gemüse sowie zur Herstellung von Naßkonserven soll der Absatz von Obst und Gemüse verbessert werden. Die Maßnahme schafft Voraussetzungen dafür, geeignete Arten und Sorten zu großen einheitlichen Partien zusammenzufassen, sie richtig zu behandeln und entsprechend zu lagern. Obst und Gemüse kann, nach Qualitätsnormen sortiert und gekennzeichnet, in angemessener Verpackung zum richtigen Zeitpunkt dem Frischmarkt oder der Verwertungsindustrie zugeführt werden. So kann die Produktion und Vermarktung den besonderen Erfordernissen des stark importbestimmten Obst- und Gemüsemarktes angepaßt werden. Insbesondere in Verbindung mit der Förderung von Erzeugerorganisationen kann eine weitere Konzentration des Angebotes und eine Anpassung der Angebotsmengen an die Markterfordernisse erreicht werden. Im Rahmen dieser Maßnahme können auch Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven gefördert werden soweit die entsprechenden Vorhaben einen Ausbau oder eine innerbetriebliche Rationalisierung beinhalten.

Besondere Förderungsschwerpunkte sind nach wie vor die traditionellen Obst- und Gemüseanbaugebiete in Niedersachen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen. Von den insgesamt für diese Maßnahme vorgesehenen Mitteln in Höhe von 11,104 Millionen DM fließen allein 9,150 Millionen DM in diese vier Länder (vgl. Übersicht F 16 „Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur" Seite 207). Da auf dem einheimischen Markt gegenwärtig eine scharfe Konkurrenzsituation zu Erzeugnissen aus anderen Mitgliedsländern der EG besteht, findet ein wichtiger Anpassungsprozeß statt, der durch diese Förderungsmaßnahme erleichtert wird.

17.5. Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen

Mit der Förderung von Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen wird eine verstärkte Zusammenfassung der Produktion und eine Verbesserung der Angebotsstruktur sowie der Markttrans-

parenz erreicht. Die Förderungsmaßnahme trägt dazu bei, Produktion und Vermarktung den Anforderungen des modernen Marketings anzupassen, um so die Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Erzeuger zu verbessern und den Absatz ihrer Erzeugnisse zu sichern.

Der regionale Schwerpunkt befindet sich in Nordrhein-Westfalen.

Bund und Länder stellen hierfür Zuschüsse in Höhe von 1,855 Millionen DM zur Verfügung (vgl. Übersicht F 16 „Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur" Seite 207).

17.6. Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte

Durch die Förderung sollen öffentliche Seefischmärkte modernisiert und rationalisiert werden. Öffentliche Seefischmärkte können Investitionsbeihilfen erhalten.

Dem Förderungsziel entsprechend sind auch Betriebe des Frischfischgroßhandels und der -bearbeitung einbezogen, soweit sie zu Auktionen zugelassen und an einem öffentlichen Seefischmarkt tätig sind. Diese Betriebe können eine Beihilfe zur Unternehmensstillegung erhalten. Damit soll den Inhabern weniger leistungsfähiger Betriebe die Unternehmensstillegung erleichtert werden; es sollen gleichzeitig Voraussetzungen für die Konzentration auf leistungsfähige, an öffentlichen Seefischmärkten tätige Betriebe des Frischfischgroßhandels und der -bearbeitung geschaffen werden.

Die Unternehmensstillegung soll ferner durch Gewährung von Beihilfen zu Arbeitnehmerabfindungen erleichtert werden. Die Maßnahme kommt 1976 in den Ländern Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein zur Durchführung. Das vorgesehene Zuschußvolumen beträgt 2,350 Millionen DM (vgl. Übersicht F 16 „Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur" Seite 207).

17.7. Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln

Durch die Förderung soll der Neu- und Ausbau sowie die innerbetriebliche Rationalisierung von Fabrikationsanlagen für aus Kartoffeln hergestellte Veredelungserzeugnisse für die menschliche Ernährung unterstützt werden.

Die Maßnahme bezieht sich ebenfalls auf Rationalisierungsvorhaben der Kartoffelstärkeindustrie, die wegen der starken Konkurrenz ausländischer Betriebe einer Modernisierung bedarf. Dadurch soll ihre Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden.

Die Maßnahme dient in ihrer Gesamtheit der Anpassung an die sich ändernden Verzehrsgewohnheiten der Verbraucher. Der Verbrauch verlagert sich weiterhin auf Veredelungserzeugnisse aus Kartoffeln; bei Speisekartoffeln ist auch zukünftig mit Verbrauchsrückgängen zu rechnen.

Die Maßnahme wird mit räumlichen Schwerpunkten in Niedersachsen und Bayern durchgeführt. Das vorgesehene Zuschußvolumen beträgt 1,921 Millionen DM (vgl. Übersicht F 16 „Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur" Seite 207).

18. Küstenschutz

Nach den katastrophalen Sturmfluten, die sich im Februar 1953 an der niederländischen, im Februar 1962 und Januar 1976 an der deutschen Küste ereignet haben, ist es das gemeinsame Anliegen des Bundes und der Küstenländer, die Deichsicherung für die rd. 1 Million ha großen Niederungsgebiete — 96 % davon sind landwirtschaftliche Nutzflächen — so schnell wie möglich zu gewährleisten. Zu den Sicherungsmaßnahmen gehören: Die Verstärkung und Erhöhung der Deiche an den Küsten, auf den Inseln und entlang der tidebeeinflußten Wasserläufe. Hinzu kommen die notwendigen Befestigungsarbeiten im Vorland, ferner Deichverteidigungswege und der Bau von Sperrwerken an der Mündung der Wasserläufe wie Lesum, Ochtum und Hunte sowie Vordeichungen zur Verkürzung der gefährdeten Deichstrecken (Meldorfer Bucht, Haseldorf-Wedel).

Im Jahre 1976 sind im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Gesamtzuschüsse in Höhe von 198,586 Millionen DM erforderlich. Die Aufteilung auf die einzelnen Verwendungszwecke sowie die länderweise Aufgliederung der Mittel ist aus der Übersicht F 17 „Küstenschutz" (Seite 208) zu ersehen. Die vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen sind in Übersicht V 9 enthalten (Seite 218).

TEIL IV

Besondere Förderungsschwerpunkte in den einzelnen Bundesländern

Schleswig-Holstein

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1976 findet sich in Übersicht L 1 (Seite 220).

Die sachlichen Schwerpunkte des vorgesehenen Mitteleinsatzes liegen wie bei den drei vorhergegangenen Rahmenplänen in folgenden vier Bereichen:

— Agrarstrukturelle Neuordnung des ländlichen Raumes durch Flurbereinigung,

— einzelbetriebliche Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

— wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen, insbesondere Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung,

— Küstenschutz.

Auf diese vier Maßnahmengruppen entfallen über 90 % der im Jahre 1976 für die Förderung vorgesehenen Ausgaben.

Räumlicher Schwerpunkt im Sinne des § 2 Gemeinschaftsaufgabengesetz — GemAgrG — ist das Gebiet des Programms Nord im Norden und Westen des Landes. Bei den vorhandenen natürlichen Voraussetzungen und den strukturellen Gegebenheiten dieses Gebiets wird der Landwirtschaft hier auch weiterhin eine überdurchschnittliche Bedeutung zukommen.

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung wird sich 1976 vor allem auf den mittleren und östlichen Teil des Programms Nord-Gebiet und einzelne Erschließungsräume im Landesteil Holstein konzentrieren. Daneben müssen die bisherigen — in der Regel kreisweise aufgestellten — agrarstrukturellen Vorplanungen fortgeschrieben und vertieft werden.

Die Gebiete mit einem vordringlichen Bedarf an großräumiger agrarstruktureller Vorplanung — in denen besonders umfangreiche Infrastrukturmaßnahmen für die Naherholung, aber auch der Agrarstrukturverbesserung und die Landschaftspflege erforderlich sind — werden in Abstimmung mit dem langfristigen Programm der Flurbereinigung festgelegt.

Im Hinblick auf verschiedene wasserwirtschaftliche, landschaftspflegerische, agrarstrukturelle und infrastrukturelle Probleme und Anforderungen müssen weiterhin für alle anstehenden Flurbereinigungen Vorpläne erstellt werden. Sie komplettieren die aus früheren Jahren vorliegenden großräumigen Vorplanungen. Für 1976 ist die Finanzierung von Vorplanungen für 25 Gemeinden vorgesehen.

Insgesamt ist für 1976 die Bearbeitung eines Gebietes von rund 20 000 ha mit einem Zuschußbedarf von 0,15 Millionen DM in Aussicht genommen.

2. Flurbereinigung

Die Flurbereinigung wird als wichtigstes Instrument zur Verbesserung der agrarstrukturellen Verhältnisse und zur Neuordnung ländlicher Gebiete im Zeitraum des vierten Rahmenplanes konsequent fortgesetzt werden müssen. Sie ist eine wesentliche Voraussetzung für eine gesunde strukturelle Entwicklung der Gemeinden und der Verbesserung der Infrastruktur im ländlichen Raum und für eine rationelle großflächige Landbewirtschaftung. Die Anlage und der Ausbau eines zweckmäßig angelegten Straßen- und Wegenetzes, die Regelung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, die Beseitigung der Besitzzersplitterung sind die vorrangigen Maßnahmen, die diesen Zielen dienen. Sie sind Voraussetzung, die Produktivität entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe zu steigern und den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu fördern. Darüber hinaus dient die Flurbereinigung der Beseitigung landeskultureller Nachteile, die durch großräumige Inanspruchnahme von Flächen für öffentliche und infrastrukturelle Zwecke, wie z. B. für den Straßenbau, verursacht werden.

Die im Rahmenplan enthaltenen Ansätze für die Flurbereinigung sollen jährlich die Einleitung von rd. 15 000 ha neuer Verfahren ermöglichen. Erhebliche Bedeutung haben die beschleunigten Zusammenlegungsverfahren in Schleswig-Holstein. Der Umfang der neu einzuleitenden Flurbereinigungsverfahren ist durch den unbedingt erforderlichen Bedarf an vielerorts noch notwendigen Neuordnungsmaßnahmen — vor allem auch in Verbindung mit Maßnahmen anderer Planungsträger — bestimmt worden. Parallel dazu müssen laufende Maßnahmen zügig zu Ende geführt werden. Für das Haushaltsjahr 1976 sind Mittel von rd. 15 Millionen DM vorgesehen.

4. Freiwilliger Landtausch

Die Erwartung, daß der freiwillige Landtausch als eine der Flurbereinigung verwandte Maßnahme eine wertvolle Ergänzung in der Agrarstrukturverbesserung darstellt, hat sich bestätigt. Die Leistungen sind stark von der Initiative der Helfer abhängig. Die Helfer haben sich in den letzten Jahren dieser Aufgabe mehr zugewendet; das trifft beson-

ders für die Siedlungsgesellschaften in Schleswig-Holstein zu.

Im Planungszeitraum wird eine Tauschfläche von jährlich 600 bis 1 000 ha erwartet werden können.

Die Maßnahmen werden 1976 und in den folgenden Jahren Zuwendungen in Höhe von voraussichtlich 0,2 Millionen DM erfordern.

5. Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

5.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben

Es gilt weiterhin, die Existenzgrundlagen der vergleichsweise großen Zahl entwicklungsfähiger bäuerlicher Vollerwerbsbetriebe in Schleswig-Holstein zu festigen und damit zugleich die Voraussetzungen für eine gesunde ländliche Siedlungsstruktur in allen Teilen des Landes zu verbessern.

Die Fremdkapitalversorgung unter den derzeitigen Bedingungen des Kapitalmarktes macht es notwendig, neben der Zinsverbilligung Zuschüsse und Darlehen aus öffentlichen Mitteln einzusetzen. Nur unter Einsatz dieser öffentlichen Darlehen und Zuschüsse kann bei größeren Investitionsvorhaben in der Regel eine Gesamtfinanzierung gewährleistet werden, die den nötigen Spielraum für eine befriedigende Eigenkapitalbildung in den Folgejahren schafft.

Für 1976 sind rd. 1 900 Anträge auf Gewährung von Zinszuschüssen für ein Darlehensvolumen von etwa 68 Millionen DM (ohne Wohnteilförderung) eingeplant.

Hiervon entfallen voraussichtlich 14 Millionen DM auf die mit einer 7%igen Zinsverbilligung geförderten Betriebe in benachteiligten Gebieten.

Die weitere Verbesserung der Förderungskonditionen bei *baulichen Maßnahmen in Altgehöften* hat für Schleswig-Holstein starke Bedeutung. Der Schwerpunkt der Förderung wird wie bisher in Grünland- und Futterbaubetrieben mit ihrem hohen Investitionsbedarf für den Ausbau der Wirtschaftsgebäude liegen.

Die *Aussiedlung* bleibt auch künftig auf die wenigen Fälle beschränkt, in denen infrastrukturelle Maßnahmen das besondere öffentliche Interesse begründen.

Die *Teilaussiedlung* (Betriebszweigaussiedlung) dürfte dagegen an Bedeutung gewinnen im Zusammenhang mit dem Immissionsschutz, der bei der Erteilung von Baugenehmigungen in ländlichen Gemeinden stärkere Beachtung findet.

Insgesamt wird für 1976 mit 300 Anträgen auf Förderung von baulichen Maßnahmen und Aussiedlungen mit einem förderungsfähigen Volumen von 60 Millionen DM gerechnet. Der Bedarf an öffentlichen Darlehen und Zuschüssen ist auf rd. 30 Millionen DM zu beziffern. Hinzu kommen zinszuverbilligende Kapitalmarktdarlehen in Höhe von etwa 14 Millionen DM, die in der o. a. Summe der insgesamt zinszuverbilligenden Kapitalmarktdarlehen bereits enthalten sind.

5.2. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte

Durch Umstellungshilfen soll der Übergang zur nebenberuflichen Landbewirtschaftung erleichtert, durch Anpassungshilfen eine arbeitswirtschaftlich zweckmäßige Betriebsextensivierung von im Nebenerwerb bewirtschafteten Grünland- und Futterbaubetrieben unterstützt werden. Infolge des geringen Anteils von Nebenerwerbsbetrieben in Schleswig-Holstein wird diese Förderungsmaßnahme voraussichtlich in vergleichsweise geringem Umfange in Anspruch genommen werden. Für 1976 wird mit 60 Anträgen gerechnet. Bei förderungsfähigen Aufwendungen von durchschnittlich 23 000 DM je Betrieb ergibt sich daraus im Jahre 1976 ein Zuschußbedarf von rd. 0,2 Millionen DM.

5.3. Investitionen zur Energieeinsparung

Durch Zuschüsse soll den Betrieben mit einem hohen Energiebedarf für spezielle Anlagen die Durchführung von Investitionen zur Energieeinsparung erleichtert werden. Für rd. 50 Anträge, vor allem aus dem Bereich des Gartenbaues, mit im Mittel 10 000 DM förderungsfähige Aufwendungen sind 1976 0,1 Millionen DM Zuschüsse vorgesehen.

5.4. Verbesserung des Wohnteils

Die agrarpolitischen Bemühungen sind darauf ausgerichtet, die Lebensverhältnisse der in der Landwirtschaft tätigen Menschen zu verbessern. Hierbei kommt der Entlastung der Landfrau eine besondere Bedeutung zu. Die Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnteils stellen daher auch weiterhin einen besonderen Schwerpunkt der Förderung dar. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen wird angenommen, daß jährlich 200 Anträge auf Zinsverbilligung und 1 600 Anträge auf Zuschüsse gestellt werden.

5.5. Überbrückungsmaßnahmen

Haupterwerbslandwirte mit nicht entwicklungsfähigen Betrieben, denen sich keine außerlandwirtschaftlichen Berufsalternativen bieten, erhalten Zinszuschüsse für Überbrückungsmaßnahmen zur Fortführung ihrer Betriebe. Der Anteil an Überbrükkungsbetrieben ist in Schleswig-Holstein aufgrund der betriebsstrukturellen Verhältnisse vergleichsweise gering. Es wird daher 1976 mit 15 Anträgen (durchschnittlich förderungsfähige Aufwendungen/Antrag rd. 33 000 DM) und einem zinszuverbilligenden Darlehensvolumen von etwa 0,5 Millionen DM gerechnet.

5.6. Ländliche Siedlung

Der Bedarf an Auffangbetrieben ist in Schleswig-Holstein gering. Solche Betriebe werden allenfalls in exponierter Lage in den Grünlandstandorten der Niederungsgebiete im Westen den Landes zu begründen sein. Die Errichtung neuer Gehöfte kommt nicht in Betracht. Es wird vielmehr genügen, bestehende Gebäude so zu erweitern, wie es der Umfang des aufzufangenden Landes bedingt.

Vorhaben der Verbesserung der Agrarstruktur werden besonders wirksam gefördert, wenn dafür benö-

tigte Landflächen vorsorglich von einem ländlichen Siedlungsunternehmen im Wege des Bodenzwischenerwerbs angekauft und bis zur endgültigen Verwertung vorgehalten werden. Diese Möglichkeit wird im Planungszeitraum weiter verstärkt und entsprechend gefördert werden müssen.

Insgesamt sind 0,87 Millionen DM für Maßnahmen der Siedlung vorgesehen.

5.7. Buchführung

29 % aller landwirtschaftlichen Betriebe in Schleswig-Holstein führen Bücher; auf sie entfällt mehr als die Hälfte der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche. Obwohl dieser Anteil relativ hoch liegt, ist es erforderlich, die Buchführung wegen ihrer betriebswirtschaftlichen Bedeutung weiter auszudehnen. In 1976 sind rd. 500 Neuanträge aus 1975 zu bedienen. Hierfür und für Verpflichtungen aus den Jahren 1973 und 1974 ist ein Mittelbedarf von 0,226 Millionen DM vorgesehen. Weitere 500 Neuanträge werden im Jahre 1976 erwartet.

5.10. Ausgleichszulage

Es ist das Ziel dieser Einkommenshilfen über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit die Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder die Erhaltung der Landschaft entsprechend ihrer Bedeutung für den Fremdenverkehr oder aus Gründen des Küstenschutzes in bestimmten benachteiligten Gebieten zu gewährleisten.

Zu diesen Gebieten zählen in Schleswig-Holstein:

die Halligen mit	2 085 ha LF
die Inseln ohne landfeste Verkehrsanbindung mit	10 287 ha LF
die Deiche und Vorländereien mit	8 670 ha LF
die Hagenower Sandplatte mit	8 075 ha LF
insgesamt	29 117 ha LF

Der vorgesehene Mittelbedarf von 3 Millionen DM basiert auf einer Zahl von rd. 970 Anträgen mit rd. 23 000 ha Futterfläche und etwa 39 000 Großvieheinheiten.

6. Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien

Bei dieser Maßnahme hat sich im letzten Jahr — u. a. aufgrund der Ausweitung der Landabgaberente — ein Rückgang der Anträge ergeben. Es ist in 1976 bei einer prämienbegünstigten Fläche von 400 ha mit einem Mittelbedarf von rd. 0,2 Millionen DM zu rechnen.

7. Umstellungsprämie

Durch die Prämienregelung werden in Schleswig-Holstein rd. 15 000 Milchkühe aus der Milcherzeugung ausscheiden. Die Prämie wird in drei Teilbeträgen gezahlt, die in den Jahren 1976 bis 1978 von je rd. 2,0 Millionen DM fällig werden.

8. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Milchleistungsprüfungen

Rund 45 % der Verkaufserlöse der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft entfallen auf Einnahmen aus der Rinderhaltung, davon 64 % auf die Milchproduktion. Die Bedeutung der Milchleistungsprüfungen geht über den Kreis der Mitglieder des Landeskontrollverbandes, dem die Durchführung der Leistungsprüfung unter Aufsicht des Landwirtschaftsministeriums obliegt, weit hinaus. Die konsequente Berücksichtigung der Auswertungsergebnisse trägt dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Rinderproduktion zu erhalten und zu verbessern. Darüber hinaus bilden sie die Grundlage für betriebswirtschaftliche Entscheidungen und dienen somit unmittelbar der Rentabilität des Betriebszweiges Milchviehhaltung.

Rund 55 % der Milchkühe, das sind rd. 270 000 Tiere, werden voraussichtlich in 1976 durch dieses Prüfungssystem erfaßt. Der dafür notwendige Mittelaufwand ist auf 5,4 Millionen DM veranschlagt.

Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel und Mastrinder

Die schleswig-holsteinische Landwirtschaft erzielt aus dem Verkauf der Erzeugnisse der Schweineproduktion rd. 1/4 ihrer Gesamterlöse. Die Verbesserung der Rentabilität dieses Betriebszweiges liegt im wesentlichen in der Steigerung der Leistungseigenschaften der Einzeltiere. Die hierzu erforderlichen Leistungsprüfungen in den Mastbetrieben und in den Ferkelerzeugungsbetrieben bringen die Voraussetzungen für eine erfolgsichere Auswahl der Zuchttiere. Die Kontrollringe für Mastschweine und Ferkel führen diese Prüfungen durch und nutzen die Ergebnisse nach gründlicher Auswertung im Wege einer intensiven Beratung der angeschlossenen Betriebe.

Die Kontrollringe erstrecken sich über das ganze Land Schleswig-Holstein, so daß alle Schweineproduzenten — soweit sie der Landwirtschaft zuzurechnen sind — die Möglichkeit haben, sich solchen Institutionen anzuschließen.

Im Jahre 1975 wurde in einem Ring die Kontrolle und Prüfung im Rahmen der Rindermast aufgenommen. Damit werden 1976 insgesamt vier Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel und Mastrinder in Schleswig-Holstein tätig sein. Ein entsprechendes Beihilfevolumen von 0,77 Millionen DM ist für 1976 eingeplant.

Schweinehybridzuchtprogramm

Im Jahre 1974 wurde die Versuchsphase des Bundeshybridzuchtprogramms bei Schweinen planmäßig abgeschlossen.

In Schleswig-Holstein sind in der ersten Phase vier Betriebe beteiligt. In der nun folgenden Phase des Auf- und Ausbaues der Zucht in den Vermehrungsbetrieben soll der Muttertierbestand in Schleswig-Holstein auf insgesamt 2 550 Stück erweitert werden. Das Bundeshybridzuchtprogramm wird die Schlachtschweineproduktion in Schleswig-Holstein über den schon bestehenden hohen Qualitätsstandard hinaus weiter verbessern. Damit werden die vorwiegend exportorientierten Schlacht- und Verarbeitungsbetriebe des Landes in ihren Absatzbestrebungen nachhaltig unterstützt.

Für das Zuchtprogramm sind 1976 Mittel in Höhe von rd. 0,18 Millionen DM vorgesehen.

10. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

Schleswig-Holstein ist mit einer Bewaldung von rd. 8,9 % das waldärmste Land der Bundesrepublik Deutschland. Die Landesregierung strebt an, den Waldanteil in Schleswig-Holstein auf rd. 12 % zu erhöhen. Damit müssen rd. 50 000 ha aufgeforstet werden. Im Rahmen der Agrarstrukturpolitik kommt der Aufforstung daher in unserem Lande eine besondere landeskulturelle Bedeutung zu.

Die forstliche Fachplanung sieht unter Berücksichtigung räumlicher und sachlicher Schwerpunkte sowie von Arrondierungsmöglichkeiten im wesentlichen den Mitteleinsatz für Aufforstungsmaßnahmen vor, wobei von besonderer Bedeutung die Aufforstungsmaßnahmen auf Grenzertragsböden sind.

Es wird in 1976 mit der Aufforstung von rd. 230 ha Grenzertragsböden gerechnet. Das gesamte Investitionsvolumen beläuft sich voraussichtlich auf rd. 0,6 Millionen DM. Der Mittelbedarf — einschließlich Altverpflichtungen — ist mit 0,45 Millionen DM veranschlagt.

11. Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe

Der Landarbeiterwohnungsbau dient der Seßhaftmachung verheirateter Landarbeiter, damit den auf Fremdarbeitskräfte angewiesenen größeren landwirtschaftlichen Betrieben hauptberuflich in der Landarbeit tätige Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Mit den eingeplanten Förderungsmitteln werden annähernd 60 Wohnungen gefördert werden können.

Durch die Anpassungshilfe soll der strukturelle Anpassungsprozeß in der schleswig-holsteinischen Landwirtschaft, insbesondere in den Betrieben, in denen die Beschäftigung von Fremdarbeitskräften eine größere Rolle spielt, gefördert werden.

1976 wird mit etwa acht Förderungsfällen gerechnet. Insgesamt sind für beide Maßnahmen 3,56 Millionen DM im Jahre 1976 vorgesehen einschließlich Altverpflichtungen.

12. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

12.2. und 12.3. Beseitigung naturgegebener Nachteile und Schutz gegen Wasser und Wind

In Schleswig-Holstein ist die Beseitigung der durch zu hohe Grundwasserstände naturbedingten Nachteile für Boden und Pflanze und die Vermeidung von Überschwemmungen hochwertiger Kultur- und Siedlungsflächen durch Hochwasser besonders dringlich. Jeder Gewässerausbau dient beiden Zielen gleichermaßen. Für die meisten Flurbereinigungsmaßnahmen ist die Regelung der Vorflutverhältnisse die notwendige Voraussetzung. Mit zunehmender Fertigstellung des Gewässerausbaues gewinnt die Dränung immer mehr an Bedeutung. Moorgebiete und Grenzertragsböden sind von der Förderung ausgenommen.

Der Schwerpunkt der Maßnahmen, der ursprünglich im Norden und in der Marsch lag, verlagert sich, zum Teil im Zusammenhang mit den Maßnahmen des Küstenschutzes, nach Süden (Dithmarschen, Elbmarschen) und nach Osten (Dränung hochwertiger Moränenböden).

Voraussetzungen zur Anlage von Rückhaltebecken im Binnenland sind häufig nicht vorhanden. Oft ergibt sich dagegen die Notwendigkeit der Anlage von Speicherbecken (Poldern) hinter den Deichen.

Für diese Maßnahmen sind Ausgaben von insgesamt 19,3 Millionen DM im Jahre 1976 eingeplant.

12.4. Wasserversorgungsanlagen

Zur Zeit sind in Schleswig-Holstein rd. 85 % der Bevölkerung an zentrale Wasserversorgungsanlagen angeschlossen. Zur Sicherstellung der Wasserversorgung in allen Bereichen des Landes ist der Anschluß weiterer 7 bis 12 % der Bevölkerung an zentrale Anlagen erforderlich.

Für das Jahr 1976 sind Ausgaben in Höhe von insgesamt rd. 10,7 Millionen DM zum Bau zentraler Wasserversorgungsanlagen eingeplant.

12.5. Abwasseranlagen

In Schleswig-Holstein sind gegenwärtig etwa 62 % der Bevölkerung an zentrale Ortsentwässerungsanlagen angeschlossen. Zur Erzielung eines ausreichenden Gewässerschutzes sind nach dem „Generalplan Abwasser und Gewässerschutz in Schleswig-Holstein" etwa 2,22 Millionen Einwohner oder 86 % der Bevölkerung nach dem heutigen Bevölkerungsstand an zentrale Ortsentwässerungsanlagen anzuschließen.

Die für diese Maßnahme im Rahmenplan vorgesehenen Ausgaben belaufen sich 1976 auf 17,6 Millionen DM.

12.6. Wirtschaftswegebau

Der Wirtschaftswegebau wird vor allem in den Gemeinden gefördert, in denen eine Flurbereinigung nicht notwendig oder vor längerer Zeit abgeschlossen ist und in denen mit dem Ausbau des vorhan-

denen Wegenetzes eine verbesserte Erschließung der Gemeinden und damit eine Stärkung ihrer Wirtschaftskraft sowie eine Steigerung der Produktivität der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe erreicht wird.

Die in den Jahren 1973 und 1974 aufgestellten Wegebauprogramme sehen mit einem Bauvolumen von insgesamt rd. 97 Millionen DM einen Ausbau von etwa 1 400 km bis zum Jahre 1979 vor. Hierbei ist eine Mitleistung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft in Höhe von 25 % der Gesamtkosten beantragt und zum Teil bewilligt. Die Ansätze im Rahmenplan 1976 bis 1979 sind Voraussetzung für die Durchführung der Programme.

Insgesamt sind für die Förderung des Baus von land- und forstwirtschaftlichen Wegen rd. 10,3 Millionen DM eingeplant.

13. und 14. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz und aufgrund von EG-Verordnungen

In Schleswig-Holstein sind z. Z. 119 *Erzeugergemeinschaften* und zwei *Vereinigungen* von Erzeugergemeinschaften nach dem *Marktstrukturgesetz* anerkannt, die sich wie folgt auf die einzelnen Warenbereiche verteilen:

Warenbereich	Zahl der anerkannten Erzeugergemeinschaften
Schweine	6
Ferkel	6
Milch	15
Fische, Krabben, Muscheln	13+1 Landesvereinigung
Eier, Schlachtgeflügel	3
Qualitätsgetreide	73+1 Landesvereinigung
Kartoffeln	2
Blumen, Zierpflanzen	1
insgesamt	119+2 Landesvereinigungen

Bei der Mehrzahl der Erzeugergemeinschaften wird der dreijährige Förderungszeitraum für Startbeihilfen 1976 auslaufen. Es ist jedoch die Bildung neuer Erzeugergemeinschaften für Qualitätsraps und für Zuchtvieh geplant, deren erstes Förderungsjahr voraussichtlich 1976 sein wird. Für die Gewährung von Startbeihilfen sind in 1976 Zuschüsse von 0,9 Millionen DM geplant.

Mit der zunehmenden Konsolidierung der Erzeugergemeinschaften gewinnt die Gewährung von Investitionsbeihilfen an Bedeutung. Hierbei wird es sich schwerpunktmäßig um Maßnahmen von Erzeugergemeinschaften für Milch und von Vermarktern für Getreide handeln. Infolge der ständig steigenden Erntemengen, insbesondere von Qualitätsgetreide, zeichnet sich ein verstärkter Investitionsbedarf für moderne Getreideaufnahme und Lagerungseinrichtungen ab. Es wird mit insgesamt 15 Vorhaben und einem Zuschußbedarf von 0,9 Millionen DM in 1976 gerechnet.

Aufgrund von *EG-Verordnungen* sind zwei Erzeugerorganisationen für Fische (EG-VO 2142/70) zu fördern, die sich 1974 gebildet haben. Die den beiden Zusammenschlüssen von Inhabern fischwirtschaftlicher Betriebe 1975 erstmalig gezahlten Startbeihilfen werden bis zum Jahre 1977 gewährt. Für 1976 werden hierfür Mittel von rd. 0,23 Millionen DM benötigt.

15. Maßnahmen gemäß Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Der Privatwaldanteil beträgt in unserem Lande etwa 70 000 ha und damit ca. 54 % der gesamten Waldfläche. Es gibt etwa 10 000 Waldbesitzer. Die Flächen sind stark parzelliert und durchweg mit mehreren Baumarten bestockt.

Auf den Kleinprivatwald in der Größenordnung bis zu 50 ha entfallen ca. 36 000 ha mit 9 700 Betrieben; davon sind rd. 21 000 ha in forstlichen Zusammenschlüssen vereinigt. Durch diese Zusammenschlüsse ist eine wesentliche Erleichterung des Holzabsatzes und eine Verbesserung der Waldbewirtschaftung erreicht worden. Der Förderung dieser forstlichen Zusammenschlüsse durch Zuschüsse zu den Verwaltungskosten und Investitionen kommt daher in Schleswig-Holstein besondere forstpolitische Bedeutung zu.

An Zuschüssen zu den Verwaltungs- und Beratungskosten sind für 1976 0,15 Millionen DM eingeplant.

Das 1976 zu fördernde Investitionsvolumen ist auf rd. 0,125 Millionen DM zu beziffern, für die Zuschüsse in Höhe von rd. 0,05 Millionen DM vorgesehen sind.

16. Verbesserung der Marktstruktur

16.1. Molkereistrukturverbesserung

In Schleswig-Holstein wird die Verbesserung der Molkereistruktur auch in 1976 fortgesetzt werden müssen. Nach dem Stand vom 31. Dezember 1974 waren noch 159 Molkereibetriebe vorhanden.

Für 1976 ist mit der weiteren Stillegung von ca. 10 Betrieben mit einer jährlichen Milchanlieferung von ca. 40 Millionen kg zu rechnen. Die im Haushaltsjahr 1976 vorgesehenen Mittel belaufen sich auf insgesamt 1,85 Millionen DM.

16.4. Investitionen für Obst und Gemüse sowie Kartoffeln

Die Marktferne Schleswig-Holsteins macht eine möglichst weitgehende Verwertung der einheimi-

schen Gemüseernte im Lande selbst erforderlich. Voraussetzung hierfür sind leistungsfähige Absatzeinrichtungen und wettbewerbsfähige Unternehmen des Handels und der Be- und Verarbeitungsindustrie. Mit den vorgesehenen Zuschüssen in Höhe von 0,6 Millionen DM soll vorrangig der weitere Ausbau und die innerbetriebliche Rationalisierung der vorhandenen Vermarktungseinrichtungen gefördert werden.

16.6. Struktur der Seefischmärkte

Die vorgesehenen 0,2 Millionen DM werden für Investitionen am Kieler Seefischmarkt benötigt. Mit Hilfe des Zuschusses wird der bereits in 1975 begonnene Um- und Ausbau der Verarbeitungs- und Absatzeinrichtungen fortgeführt.

17. Küstenschutz

17.1. Vorarbeiten

Es handelt sich hier vor allem um hydrologische und geologische Untersuchungen zur Vorbereitung der einzelnen Deichbaumaßnahmen. Dazu gehören auch die Vorarbeiten zum Großversuch Sandvorspülung vor Westerland.

Die für 1976 vorgesehenen Ausgaben betragen 0,6 Millionen DM.

17.2. Neubau von Schutzwerken

Vorgesehen ist die Fortsetzung der im „Generalplan Küstenschutz" enthaltenen Deichverstärkungen und Deichverkürzungen. Für den Planungszeitraum bis 1979 sind u. a. vorgesehen:

— Die Fertigstellung der Vordeichung in der Meldorfer Bucht (Deichverkürzung 15 km),

— die Vordeichung von Haseldorf bis Wedel (Hochwasserschutz für die Stadt Wedel),

— die Fortsetzung der Deichverstärkungen an der Ostküste (vor der Probstei und auf Fehmarn),

— die Fortsetzung der Deichverstärkungen auf Föhr und Pellworm,

— die Fortsetzung der Deichverstärkungen auf Nordstrand und vor Westerhever,

— die Vordeichung in der Nordstrander Bucht (Deichverkürzung 7,8 km).

Für 1976 sind Ausgaben — einschließlich Altverpflichtungen — von 28,5 Millionen DM vorgesehen.

17.3. Sperrwerke

Hierunter fallen die Restarbeiten an den Sperrwerken in der Eider, Stör, Krückau und Pinnau sowie die Sielbauten für die unter 17.2. genannten Vordeichungen. Insgesamt sind für diese Maßnahme 1976 Ausgaben von 12,4 Millionen DM eingeplant.

17.4. Buhnen, Vorlandarbeiten

Vorgesehen sind Küstenschutzarbeiten im Vorland vor Landesschutzdeichen sowie Buhnenarbeiten vor Schardeichen. Die Arbeiten beschränken sich auf einen 400 m breiten Streifen vor den Deichen. Sie sind erforderlich, um die Wellkräfte im Deichvorfeld zu brechen und den Wellenauflauf auf den Deichen zu vermindern. Die positive Wirkung dieser Maßnahmen hat sich bei den Sturmflutserien im Herbst 1973 und Januar 1976 besonders deutlich gezeigt. Für diese Maßnahmen sind 1976 Ausgaben von 18,5 Millionen DM eingeplant.

Hamburg

In Übersicht L 2 findet sich eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten sowie des gesamten Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1976 (Seite 222).

Eine besondere Situation der Landwirtschaft in Hamburg wird bestimmt durch die unmittelbare Beeinflussung durch die Großstadt und die Tatsache, daß der größte Teil der landwirtschaftlich genutzten Flächen im Niederungsgebiet der Elbe liegt. Daraus ergeben sich auch die sachlichen Schwerpunkte innerhalb dieses Rahmenplanes:

— Abschluß des Hochwasserschutzprogramms und Fortsetzung der damit in Zusammenhang stehenden wasserwirtschaftlichen Maßnahmen

— Investitionsförderung zur Verbesserung der Struktur einzelner landwirtschaftlicher Betriebe und

— Verbesserung der Marktstruktur.

Die Maßnahmen des Küstenschutzes und der Wasserwirtschaft sind Grundvoraussetzungen für die landwirtschaftliche Produktion in den Niederungsgebieten. Die Neukonzeption des Küstenschutzes, die allen Einwohnern im Tidegebiet dient, wird in Kürze auch baulich abgeschlossen. Dagegen werden wasserwirtschaftliche Maßnahmen auch künftig einen erheblichen Mitteleinsatz erforderlich machen. So bedarf das in den landwirtschaftlichen Räumen noch überwiegend vorhandene System der kombinierten Ent- und Bewässerung durch ein feinmaschiges offenes Grabennetz einer grundlegenden Korrektur.

Die Hamburger Landgebiete, in denen zur Zeit auf etwa 20 000 ha mehr als 3 000 überwiegend Obst- und Gartenbaubetriebe mit zusammen rd. 13 000 landwirtschaftlichen Arbeitskräften ihre Existenzgrundlage finden, spielen nicht nur eine erhebliche Rolle in der Versorgung des Frischmarktes für die Bevölkerung im Ballungsraum, sondern sie haben auch die wichtige Funktion, als Freiflächen den Raum zu gliedern und der Bevölkerung als Freizeit- und Erholungsraum zu dienen. Der größte Teil der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe wird trotz anhaltenden Flächenanspruchs der Stadt auch künftig erhalten bleiben. Die im Haupterwerb

bewirtschafteten Betriebe sind überwiegend entwicklungsfähig, bedürfen allerdings, um die anzustrebenden Betriebsgrößen oder Betriebsstrukturen und damit die an den großstädtischen Verhältnissen orientierten Einkommenserwartungen zu erreichen, der gezielten öffentlichen Hilfen.

Hamburg erfüllt für den norddeutschen Raum eine zentrale Marktfunktion, die es zu erhalten oder sogar auszubauen gilt. Die öffentlichen und privaten Märkte erfassen neben dem inländischen auch das ausländische Warenangebot. Sie haben dadurch einen entscheidenden Anteil an der Versorgung der Bevölkerung Norddeutschlands. Diese leistungsfähigen Märkte, verschiedene übergebietliche Erzeugerzusammenschlüsse sowie der zentrale Schlachthof, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden, soweit sie sich der heutigen agrarpolitischen Zielsetzung anpassen, haben eine große Zahl von Verarbeitungsbetrieben nach Hamburg gezogen, so daß die Ernährungswirtschaft einen wesentlichen Anteil an der Gesamtwirtschaft stellt.

Bremen

Die sachlichen Schwerpunkte (vgl. auch Übersicht L 3 Seite 224) des vorgesehenen Mitteleinsatzes liegen wie auch im vorherigen Rahmenplan in den folgenden Bereichen:

— Einzelbetriebliche Maßnahmen

— Wasserwirtschaftliche und kulturtechnische Maßnahmen

— Verbesserung der Marktstruktur

— Küstenschutz

1. Einzelbetriebliche Maßnahmen

Von den in der Landwirtschaft und im Gartenbau vorhandenen Betrieben werden in Bremen etwa 600 hauptberuflich bewirtschaftet. Mit den Förderungsmaßnahmen sollen vorrangig Investitionsvorhaben in entwicklungsfähigen Gartenbau- und Grünlandbetrieben unterstützt werden.

Im Bereich des Gartenbaus sind Investitionen für die Errichtung von Hochglasflächen und Gewächshausheizungen notwendig. Die beabsichtigten Maßnahmen können von den Unternehmen nicht allein aus eigener Kraft finanziert werden.

Den entwicklungsfähigen landwirtschaftlichen Betrieben im Lande Bremen bleiben durch das natürliche Grünland wenig betriebliche Alternativen. Untersuchungen haben gezeigt, daß die Betriebe in den Randzonen Bremens von der Betriebsgröße her den agrarpolitischen Zielsetzungen entsprechen, aber aufgrund des hohen Kapitalbedarfs auf öffentliche Hilfen für den Ausbau einer funktionsfähigen Landbewirtschaftung angewiesen sind.

Im Haushaltsjahr 1976 ist eine finanzielle Förderung für

13 bauliche Maßnahmen im Altgehöft

15 sonstige Rationalisierungen

15 Wohnhausförderungen

vorgesehen.

2. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Bei den Maßnahmen zur Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze handelt es sich um die Weiterführung der Arbeiten des Bremischen Wasserverbandes in der Wümmeniederung. Der 1973 begonnene und 1974 weitergeführte Bau des Polders Borgfeld soll 1976 fortgesetzt werden, wofür Zuschüsse in Höhe von 250 000 DM vorgesehen sind.

3. Verbesserung der Marktstruktur

Bis 1975 sind in Bremen neun Erzeugergemeinschaften gegründet und anerkannt worden, die mit Start- und Investitionsbeihilfen gefördert werden. Es handelt sich um Vermarktungseinrichtungen auf dem Molkerei-, Vieh- und Fleisch- sowie Gartenbau-Sektor.

Neben der Inanspruchnahme von Startbeihilfen beabsichtigen die Erzeugergemeinschaften, als Erstinvestitionen Verpackungsgeräte anzuschaffen und Lagerkapazitäten zu errichten, um damit ihrem Auftrag der kontinuierlichen Belieferung und Anpassung des Marktes gerecht zu werden.

Mittel zur Verbesserung der Marktstruktur in Höhe von 0,667 Millionen DM sind für Rationalisierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Schlachthofstruktur vorgesehen.

Im Rahmen der Verbesserung der Seefischmärkte soll die Fischereihafen-Betriebsgesellschaft als öffentliche Seefischmarktgesellschaft bei Investitionen zum Umbau von Hallen und Aufbau von Absatzeinrichtungen für die Fischwirtschaft unterstützt werden. In den nachgeordneten Stufen ist es aus absatzwirtschaftlichen Gesichtspunkten notwendig, unrentable Kapazitäten im Zusammenhang mit Arbeitnehmerabfindungen stillzulegen. Für die Maßnahmen in der Fischwirtschaft sind 1,550 Millionen DM eingeplant.

4. Küstenschutz

Die Arbeiten zur Absperrung der Unterwesernebenflüsse Lesum, Ochtum und Hunte werden fortgeführt. 1976 sind folgende Maßnahmen beabsichtigt:

Weiterführung der schadenverhütenden Folgemaßnahmen gemäß Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses.

Kostenbeteiligung am Ochtumsperrwerk.

Die Summe der für 1976 vorgesehenen Zuschüsse beläuft sich auf 6,666 Millionen DM.

Niedersachsen

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten sowie des gesamten Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1976 findet sich in Übersicht L 4 (Seite 226).

Die sachlichen Schwerpunkte des Mitteleinsatzes liegen wie bereits bei den vorhergehenden Rahmenplänen in Niedersachsen bei der Agrarstrukturverbesserung durch Flurbereinigung, der einzelbetrieblichen Investitionsförderung, den wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen und dem Küstenschutz.

1. Flurbereinigung und freiwilliger Landtausch

Bei unveränderter Aufgabenstellung werden im Jahre 1976 in rd. 200 Flurbereinigungen und beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Ausbaumaßnahmen finanziert. Dafür sind 36 Millionen DM Zuschüsse und 2,88 Millionen DM Darlehen angesetzt. Infolge der Kürzung der Förderungsmittel gegenüber den Vorjahren müssen vorrangig laufende Verfahren finanziell gefördert werden. Die Neueinleitung von Flurbereinigungen nach §§ 1, 86 (3) und 91 FlurbG kommt z. Z. nur in Betracht, wenn dafür ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Insgesamt sind Streckungen bei allen Vorhaben unvermeidbar.

Der freiwillige Landtausch weist weiterhin erhebliche Zuwachsraten auf. Es ist zu erwarten, daß 1976 rd. 1 300 ha auf diesem Wege bereinigt werden. Dafür sind Zuschüsse in Höhe von 1,33 Millionen DM vorgesehen.

2. Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

Von den rd. 160 000 landwirtschaftlichen Betrieben über 0,5 ha LN (Stand 1974) in Niedersachsen werden heute noch etwa 80 000 hauptberuflich bewirtschaftet. Davon können 35 000 als entwicklungsfähige Vollerwerbsbetriebe angesehen werden. Die Aufgabe der nichtentwicklungsfähigen Betriebe wird durch die Preis-Kosten-Entwicklung in den nächsten Jahren voraussichtlich noch beschleunigt werden.

2.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben

Das Land Niedersachsen hatte durch den 1962 eingeführten Stufeninvestitionsplan bereits die Förderung auf die entwicklungsfähigen Betriebe beschränkt.

Besondere Schwierigkeiten bestehen in Niedersachsen für die Grünlandbetriebe, weil hier der Kapitaleinsatz zur Erzielung eines zusätzlichen Einkommens das Zehn- bis Zwölffache des dafür im Ackerbaubetrieb benötigten Kapitaleinsatzes beträgt.

Einer verstärkten Förderung dieser Betriebe kommt somit besondere Bedeutung zu.

Es ist vorgesehen, 1976 außerhalb der benachteiligten Gebiete 40 Aussiedlungen, 270 bauliche Maßnahmen im Altgehöft und 1 055 sonstige Investitionen zu bewilligen.

2.2. Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten

Von den in die einzelbetriebliche Förderung einzubeziehenden 1 900 Betrieben werden etwa 465 Betriebe die erhöhte Zinsverbilligung von 7 % erhalten. Von den zur Förderung vorgesehenen Fällen entfallen 10 auf Aussiedlungen, 80 auf bauliche Maßnahmen im Altgehöft und 375 auf sonstige Investitionen.

Für die Kooperationen werden 50 Fälle erwartet.

Bei der Ausgleichszulage wird mit rd. 12 000 Anträgen gerechnet.

2.3. Sonstige Maßnahmen

Die nachfolgenden, für 1976 vorgesehenen Maßnahmen sollen neben der schwerpunktmäßigen Wohnhausförderung in erster Linie der Umstellung landwirtschaftlicher Betriebe und damit dem Agrarstrukturwandel dienen:

- 3 800 Wohnhausförderungen
- 50 Überbrückungsmaßnahmen
- 800 Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte
- 80 Investitionshilfen für Energieeinsparung
- 70 Aufstiegshilfen

2.4. Ländliche Siedlung

Die siedlungsrechtlichen Handhaben zur Bodenordnung werden auch 1976 im Rahmen der Förderungsgrundsätze „Ländliche Siedlung" mit dem Ziel eingesetzt, durch Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsgrößenstruktur, durch Landauffang und Landbevorratung den Strukturwandel so zu steuern, daß die vorwiegend agrarisch bestimmten Räume Niedersachsens auch künftig ihre im Interesse der Allgemeinheit liegenden Funktionen erfüllen können.

Wegen Kürzungen der Förderungsmittel liegt der Schwerpunkt 1976 in der Verbesserung der Betriebsgrößenstruktur, um in den strukturschwachen landwirtschaftlichen Problemgebieten des Landes, in denen nur ein geringer Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche von entwicklungsfähigen Betrieben bewirtschaftet wird, die Landausstattung der auch künftig erforderlichen Betriebe gezielt zu verbessern (Anliegersiedlung). Es ist vorgesehen, ca. 170 Betriebe im Wege der Anliegersiedlung um durchschnittlich 8 bis 10 ha aufzustocken.

Demgegenüber können der Landauffang durch Entwicklung von Landauffangbetrieben und der Bodenzwischenerwerb, letzterer ausschließlich mit Rücksicht auf einen noch gegebenen Bodenvorrat in der Hand des Siedlungsunternehmens, vorübergehend nur in unabweisbaren Fällen gefördert werden. Dies ändert nichts an der besonderen Bedeutung, die dem Bodenzwischenerwerb als eines Instruments zur Verwirklichung einer Vielzahl von Teilzielen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum beigemessen wird.

2.5. Förderung von Landarbeiterwohnungen

Mit dieser Maßnahme soll erreicht werden, daß der Landwirtschaft ein Stamm qualifizierter Arbeitnehmer erhalten bleibt. Ihre Bedeutung wird durch die zunehmende Zahl der auf die Beschäftigung einer ständigen fremden Arbeitskraft angewiesenen landwirtschaftlichen Betriebe verstärkt. Für die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer selbst hat die Maßnahme einen hohen sozial- und gesellschaftspolitischen Stellenwert. Im Jahre 1976 sollen rd. 70 Bauvorhaben, 50 Kaufvorhaben und 100 bauliche Verbesserungen gefördert werden.

3. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

3.1. Milchleistungsprüfungen

Die Förderungsmittel kommen direkt rd. 41 500 Betrieben mit 600 000 Kühen zugute, für die die Milchleistungsprüfung die Grundlage für die züchterische Selektion und für die Verbesserung der Produktivität und der Qualität in der Milcherzeugung darstellt. Die Milchleistungsprüfung dient außerdem im gesamtwirtschaftlichen Interesse der Zuchtwertschätzung von Bullen, durch deren Einsatz in der künstlichen Besamung die Leistungsfähigkeit des gesamten Milchviehbestandes wesentlich verbessert wird.

Für diesen Zweck sind 1976 insgesamt an Zuschüssen aus Bundes- und Landesmitteln 7,100 Millionen DM verfügbar.

3.2. Kontrollringe

In den Betrieben, die in Niedersachsen einem der 54 Kontrollringe angehören, werden 1976 voraussichtlich

rd. 332 000 Mastschweine gehalten,

rd. 104 000 Ferkelwürfe kontrolliert,

rd. 2 200 Mastrinder kontrolliert sowie

rd. 30 500 Mastlämmer und Jungmasthammel verkauft.

Die Förderungsmittel sind dazu bestimmt, die wirtschaftlichen Leistungen dieser Betriebe und damit ihre Beispielswirkung durch Ertrags- und Qualitätskontrollen nachhaltig zu verbessern.

An Zuschüssen aus Bundes- und Landesmitteln werden 1976 voraussichtlich insgesamt 1,137 Millionen DM benötigt.

3.3. Leistungsprüfungsanstalten

Die Einrichtung der Leistungsprüfungsanstalten bildet die Voraussetzung für die Verbesserung des Betriebsmittels Zuchttier und trägt damit zur Steigerung der Rentabilität der Tierproduktion bei.

An Zuschüssen aus Bundes- und Landesmitteln werden für größere Erneuerungsmaßnahmen 1976 insgesamt 0,170 Millionen DM benötigt.

3.4. Hybridschweineprogramm

Mit der Förderung des Bundeshybridschweinezuchtprogramms, das bereits vor Einleitung der Gemeinschaftsaufgabe von Bund und Ländern gemeinsam finanziert wurde, soll das Leistungspotential in der Schweinehaltung erhöht und die Wettbewerbsfähigkeit gegenüber dem Ausland verbessert werden.

An Zuschüssen aus Bundes- und Landesmitteln werden 1976 — dem letzten Jahr dieser Förderungsmaßnahme — voraussichtlich insgesamt rd. 0,500 Millionen DM benötigt.

4. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

Die Reduzierung der Ansätze für 1976 war möglich, da die forstlichen Arbeitskräfte und Eigenmittel der Waldbesitzer sehr stark mit der Beseitigung der Sturmschäden vom 13. November 1972 und 3. Januar 1976 sowie mit den Folgen der Brandkatastrophen vom August 1975 in Anspruch genommen sind. Ab 1977 werden sie wieder verstärkt für Maßnahmen innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe eingesetzt werden, so daß ab dann unbedingt höhere Ansätze zur Verfügung stehen müssen.

5. Maßnahmen gemäß Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Die insbesondere auf Nachhaltigkeit und Beständigkeit angelegte Arbeit der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse ist auf eine beständige Förderung angewiesen.

Für die Aufarbeitung des Sturmholzes und das große Wiederaufforstungsprogramm waren in den vergangenen Jahren besonders hohe Erstinvestitionen für die Maschinenerstausstattung erforderlich; demzufolge liegt zur Zeit das Hauptgewicht bei den Zuwendungen zu den Verwaltungskosten, die wesentlich zur weiteren Festigung und rechtlichen Absicherung der Zusammenschlüsse beitragen werden. Danach ist wieder mit stärkeren Investitionen der forstlichen Zusammenschlüsse zu rechnen.

6. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Unter Berücksichtigung insbesondere der naturgegebenen Verhältnisse und des damit verbundenen Entwicklungsstandes der ländlichen Räume wurde

das Land Niedersachsen in die drei Förderungsbereiche Küstenplangebiet, Binnenland und Emslandgebiet unterteilt. Die Förderungsbereiche sind als räumliche Schwerpunkte im Sinne des § 2 GemAgrG anzusehen. Entsprechend den sachlichen Notwendigkeiten in den einzelnen Förderungsbereichen werden die insgesamt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe für wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen zur Verfügung stehenden Zuschußmittel zunächst global aufgeteilt. Für das Haushaltsjahr 1976 wurde folgende Aufteilung festgelegt:

Förderungsbereich Küstenplangebiet	rd. 36 %
Förderungsbereich Binnenland	rd. 49 %
Förderungsbereich Emslandgebiet	rd. 15 %

Sachliche Schwerpunkte sind mit etwas unterschiedlichen Akzenten in allen drei Förderungsbereichen nach wie vor der Hochwasserschutz; danach folgen die Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze bzw. die zentralen Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen in ländlichen Gemeinden und der Wirtschaftswegebau.

7. Küstenschutz

Der Generalplan „Küstenschutz Niedersachsen" aus dem Jahre 1973 umfaßt folgende Maßnahmen:

— Erhöhung und Verstärkung von rd. 430 km Haupt-, Hochwasser- und Inseldeichen,

— Neubau von 31 Deichsielen und 5 Sperrwerken,

— Bau von 451 km Deichverteidigungswegen,

— Ausbau der Inselschutzwerke und Weiterführung der Vorlandsicherungen an der Küste.

Auf der Grundlage des Generalplanes wird mit allen zu Gebote stehenden technischen und finanziellen Mitteln an der Sicherung der Küste gearbeitet. Die schweren Sturmfluten im Januar 1976 haben wiederum gezeigt, daß die Maßnahmen des Küstenschutzes erste Priorität einzunehmen haben. Träger der Arbeiten sind im wesentlichen die niedersächsischen Deichverbände. Die Deichverbände haben für die Unterhaltung der Deiche zu sorgen, an den Baukosten müssen sie sich nicht mehr beteiligen.

Im einzelnen sind 1976 u. a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

— *Neubau von Schutzwerken*

Im Haushaltsjahr 1976 müssen mit einem Kostenaufwand von rd. 70 Millionen DM weitere Hauptdeiche auf ihre endgültige Höhe und Stärke gebracht werden.

Die Deichbaumaßnahmen werden in der Hauptsache in folgenden Verbänden durchgeführt:

Deichacht Krummhörn, Deichacht Norden, Vereinigte Emsdeichachten, I. und II. Oldenburgischer Deichverband, Artlenburger Deichverband und Deichverband I. Meile Alten Landes und insbesondere Vordeichungen in den Deichverbänden Nord- und Südkehdingen.

— *Sperrwerke*

Die Stahlbetonarbeiten für das Huntesperrwerk und das Sperrwerk Wischhafener Süderelbe sind begonnen worden. Hierfür sind 45 Millionen DM veranschlagt.

— *Buhnen und ähnliche Anlagen*

Im Haushaltsjahr 1976 müssen die Inselschutzarbeiten auf den ostfriesischen Inseln weiter vorangetrieben werden. Daneben ist der Uferschutz durch Buhnen, Lahnungen und Deichsicherungswerke unerläßlich. 1976 sind hierfür Zuschüsse von 6 Millionen DM vorgesehen. Auf einer Strecke von 68 km wird im Zuge des aktiven Küstenschutzes die Sicherung des Vorlandes erforderlich. Die Arbeiten werden 1976 fortgesetzt.

Nordrhein-Westfalen

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1976 findet sich in der Übersicht L 5 (Seite 228).

Als besondere Schwerpunkte ergeben sich danach die Flurbereinigung und die Wasserwirtschaft.

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung soll die besonderen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft in den Räumen des Landes Nordrhein-Westfalen erkennen lassen, die für agrarstrukturelle Maßnahmen vorgesehen sind. Die agrarstrukturelle Vorplanung geht der Flurbereinigung und den besonderen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur voraus.

2. Flurbereinigung

Die vorgesehenen Flurbereinigungsverfahren dienen in Übereinstimmung mit den Zielen der Landesplanung und der Raumordnung der Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktions- und Betriebsstruktur, der Strukturverbesserung der ländlichen Gebiete und der Ballungsrandzonen und dem Ausgleich von Schäden der allgemeinen Landeskultur durch Planungen anderer Planungsträger.

Die Verfahrensgebiete sind so ausgewählt, daß die Flurbereinigung der im Landesentwicklungsgesetz und in den Landesentwicklungsplänen angestrebten Entwicklung der räumlichen Struktur unter Berücksichtigung der Dorferneuerung, der Verkehrserschließung und der Landschaftsordnung Rechnung tragen kann.

Im Landesteil Westfalen sind hierbei besondere Schwerpunkte zur Durchführung von wasserwirtschaftlichen Maßnahmen und von Wirtschaftswegebau die Ems-Lippe-Niederung und die Aue-Diek-Niederung und die Einbettung von Verkehrsbändern (Bundesautobahnen und Bundesstraßen). Im Landesteil Rheinland sind hauptsächliche Schwerpunkte zur Einbettung der hier besonders dichten Verkehrsbänder notwendig geworden.

3. Einzelbetriebliche Maßnahmen

3.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben

In Nordrhein-Westfalen wird der einzelbetrieblichen Förderung ebenso wie in den vergangenen Jahren auch 1976 eine besondere Priorität eingeräumt. Es ist das wesentliche Ziel, entwicklungsfähigen Betrieben und auslaufenden Existenzen den Strukturwandel zu erleichtern. Dabei gilt die besondere Aufmerksamkeit der strukturellen Entwicklung der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe.

Die sozial-ökonomische Betriebserhebung, die 1973 im Lande Nordrhein-Westfalen zum zweiten Mal durchgeführt wurde, hat gezeigt, daß seit der ersten Erhebung im Jahre 1969 ein erheblicher struktureller Wandel eingetreten ist. Das hängt im wesentlichen von der wirtschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik in den vergangenen Jahren, insbesondere von den Preis-Kosten-Verhältnissen und dem Grad des wirtschaftlichen Wachstums ab. 1969 waren von allen über 5 ha LF großen landwirtschaftlichen Betrieben des Landes nur 25 % Vollerwerbsbetriebe; 1973 waren es aber schon 42 %. Der Anteil der Übergangsbetriebe an der Gesamtzahl dieser Betriebe verringerte sich dagegen in diesem Zeitabschnitt von 56 % auf 32 %. Der Anteil der Nebenerwerbsbetriebe, der im Jahre 1969 16 % der Betriebe ausmachte, vergrößerte sich bis 1973 auf 24 %. Es ist zu erwarten, daß sich bei geringeren Wachstumsraten der Volkswirtschaft und bei Wegfall der Überbeschäftigung der agrarstrukturelle Wandel in den kommenden Jahren merklich verlangsamen wird.

3.2. Ländliche Siedlung

Im Rahmen der ländlichen Siedlung sollen in den Gebieten, in denen nicht entwicklungsfähige Betriebe die Landbewirtschaftung aufgeben, bestehende landwirtschaftliche Betriebe zu Landauffangbetrieben ausgebaut werden. Die Betriebsflächenaufstokkung erfolgt hauptsächlich im Wege der langfristigen Pacht und in geringerem Umfang, wenn eine Pachtung nicht möglich ist, durch Zukauf. Wenn eine genügend große Anzahl entwicklungsfähiger Betriebe nicht vorhanden ist, wird die Anliegersiedlung gefördert.

3.3. Aussiedlungen, Teil- und Betriebszweigaussiedlungen, bauliche Maßnahmen

Die Maßnahme dient der Rationalisierung landwirtschaftlicher Betriebe und bewirkt eine nachhaltige Verbesserung ihrer Wirtschaftlichkeit. Sie bildet in der Regel zugleich die ersten Ansatzpunkte zur Dorfsanierung und -entwicklung.

4. Leistungsprüfungen

In Nordrhein-Westfalen sind rd. 15 350 landwirtschaftliche Betriebe mit etwa 263 000 Kühen der Leistungskontrolle angeschlossen. Das sind etwa 25 % der milchviehhaltenden Betriebe und etwa 40 % der gehaltenen Kühe.

Die Förderung der Milchleistungsprüfungen wird auch 1976 in erster Linie mit dem Ziel fortgeführt, die züchterische Selektion weiter zu treiben, die Produktivität in den Erzeugerbetrieben zu erhöhen und die Qualität der Milch zu verbessern.

Die Arbeit der in Nordrhein-Westfalen vorhandenen Leistungsprüfungsanstalten — Frankenforst, Haus Düsse, Eickelborn — erstreckt sich im wesentlichen auf Nachkommenprüfungen zur Ermittlung der Schlachtleistung und des Schlachtwertes und auf Eigenleistungsprüfungen.

In Nordrhein-Westfalen gibt es 9 Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Rinder, Jungmasthammel sowie Eier. Ihre Tätigkeit ist positiv zu bewerten. Sie verfolgen das Ziel, durch ständige Überprüfung der Leistungsergebnisse die Produktivität der Betriebe und die Qualität der Erzeugnisse zu verbessern.

5. Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Die Anpassungshilfe wird in Nordrhein-Westfalen voraussichtlich auch 1976 nur in begrenztem Umfang in Anspruch genommen. Die Entlassung von landwirtschaftlichen Arbeitnehmern im Zusammenhang mit der Aufgabe von Betrieben oder Betriebszweigen hat offensichtlich im wesentlichen bereits vor dem Inkrafttreten dieser Förderungsmaßnahme stattgefunden.

6. Wasserwirtschaft

Bei den für Nordrhein-Westfalen vorgesehenen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen handelt es sich vorwiegend um Aufgaben bzw. Bauvorhaben mit übergebietlicher Bedeutung. Darunter fallen die Maßnahmen zur Regelung der Wasserverhältnisse für Boden und Pflanze (Dränungen), zum Ausgleich des Wasserabflusses, zur Sicherung gegen die zerstörende Kraft des Wassers, zum Schutz gegen Hochwasser und zur Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse in ländlichen Gemeinden durch den Ausbau von zentralen Wasserversorgungen und Abwasseranlagen.

Mit diesen wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen wird angestrebt, die Ernten zu sichern und die Produktivität in den Gebieten zu verbessern, die von Natur aus benachteiligt sind.

Die Maßnahmen sind erforderlich

a) zur Regelung der Vorflut und zur Sicherung und Schaffung möglichst günstiger Wasserverhältnisse durch schnellwirkende und im Verhältnis zu den Kosten besonders ertragreiche wasserwirtschaftliche Arbeiten;

b) zur Verhütung von Hochwassergefahren durch den Ausbau von Gewässern und von Hochwasserschutzanlagen, wie z. B. durch den Bau von Hochwasserdeichen, Hochwasserrückhaltebekken und Hochwasserschutzräumen;

c) zur Sicherstellung einer nach Menge und Güte ausreichenden zentralen Wasserversorgung in ländlichen Gemeinden;

d) zur Förderung der Reinhaltung der Gewässer und der Reinhaltung des Wasserkreislaufes durch den Ausbau von Abwasserkanälen, von zentralen Kläranlagen einschließlich der Schlammbeseitigung.

7. Maßnahmen gemäß Markstrukturgesetz

In Nordrhein-Westfalen bestehen insgesamt 41 anerkannte Erzeugergemeinschaften, und zwar für Schlachtvieh und Ferkel, für Eier und Geflügel, für Qualitätsgetreide, für Kartoffeln, für Blumen und Zierpflanzen und für Zuchtvieh.

Die Förderung wird sich in den kommenden Jahren auf die Bildung einzelner Erzeugergemeinschaften beschränken können, weil keine allzu große Bereitschaft der Erzeuger mehr zu erkennen ist, kooperative Bedingungen einzugehen.

Von der Unternehmerseite ist jedoch eine vermehrte Aktivität zu beobachten, Lieferverträge mit Erzeugergemeinschaften abzuschließen, um hierfür öffentliche Mittel für ihre Investitionen zu erhalten.

Der Schwerpunkt der Förderung nach dem Marktstrukturgesetz wird in den nächsten Jahren bei der Förderung von Investitionen nach § 6 des Marktstrukturgesetzes liegen.

8. Verbesserung der Marktstruktur

8.1. Molkereistruktur

Der im Jahre 1956 auf der Grundlage des Landesstrukturprogramms für die Milchwirtschaft begonnene Strukturwandel ist — was die finanzielle Förderung anbetrifft — in seine Endphase eingetreten. Öffentliche Mittel werden nur noch eingesetzt, um begonnene Projekte abzuwickeln und zu Ende zu führen. Im Unternehmensbereich kann eine erhebliche Konzentration festgestellt werden. Die Versorgung der Verbraucher des Landes wird künftig von etwa 19 Versorgungsgemeinschaften sichergestellt werden.

8.2. Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse

Die Absatzgenossenschaften, die den beiden Vereinigungen von Erzeugerorganisationen (Marktvereinigung Rheinland und westfälische Erzeugerorganisation für Obst und Gemüse) angeschlossen sind, werden schwerpunktmäßig gefördert, um die Vermarktungseinrichtungen dieser Organisationen weiterhin zu rationalisieren. Das ist notwendig, um dem Druck der Agrarexportländer innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft entgegenzuwirken. Der Konsumentenballungsraum des Rhein-Ruhr-Gebietes begünstigt einerseits den Absatz der einheimischen Produktion, führt aber andererseits auch zu einer schärferen Konfrontation als in anderen Gebieten der Bundesrepublik.

Über die rheinisch-westfälischen Genossenschaften vermarkten etwa 20 000 Erzeuger, so daß für den weiteren Ausbau entsprechend hohe Investitionen notwendig sind.

8.3. Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen

35 % der Wertschöpfung des Blumen- und Zierpflanzenanbaues, bezogen auf das Bundesgebiet, entfallen auf Nordrhein-Westfalen. Trotzdem kann nur ein Teil des Bedarfs im Lande aus eigener Erzeugung gedeckt werden. Der übergebietliche Absatz erfolgt in der Hauptsache über gemeinschaftliche Absatzeinrichtungen wie Blumengroßmärkte und Blumenversteigerungen.

Der Ausbau des Vermarktungssystems in Nordrhein-Westfalen ist insbesondere auch deshalb notwendig, damit durch den stärkeren Expansionsdrang der Niederlande auf dem Sektor Blumen und Zierpflanzen nicht weitere bedeutende Marktanteile für die einheimische Erzeugung verloren gehen sollen.

9. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

Die forstwirtschaftlichen Betriebe sollen rationeller gestaltet werden und die forstwirtschaftliche Erzeugung und die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Forstwirtschaft sollen verbessert werden. Sachliche Schwerpunkte sind die Erstaufforstungen, die ausschließlich dort vorgenommen werden, wo sie landeskulturell erwünscht sind und die Umwandlung von ertraglosem Niederwald in ertragreichen, standortgemäßen Hochwald.

Sachlicher Schwerpunkt bei der Förderung der rd. 350 neu gebildeten Zusammenschlüsse, die eine Fläche von mehr als 120 000 ha, vor allem kleinparzellierten Privatwaldes von 30 000 Waldbesitzern umfassen, ist die Mechanisierung der Forstarbeiten.

Zuschüsse werden hauptsächlich eingesetzt zur Beschaffung von Maschinen für den Holzeinschlag und den Holztransport. Daneben wird den Zusammenschlüssen durch Zuschüsse zu ihren Verwaltungsausgaben eine Starthilfe während der Anlaufzeit gegeben.

Hessen

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1976 findet sich in Übersicht L 6 (Seite 230).

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Die Mittel sind zur Fortführung der Planung im Rahmen der Schwerpunktprogramme der Landentwicklung bestimmt. Vordringlich sollen über die agrarstrukturelle Vorplanung auf der Basis der Landes- und Regionalplanung für die strukturschwachen Räume des Zonenrandgebietes und der hessischen Mittelgebirgslagen unter Berücksichtigung der ökologischen, sozialen, kulturellen und ökonomischen Aspekte sowie der Planungen Dritter Leitlinien für die Landentwicklung (Planung, Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsfunktion des ländlichen Raumes) und für die allgemeine Landeskultur (Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung und der Landschaftspflege) erarbeitet werden.

Bis 1979 sollen die agrarstrukturellen Vorplanungen — zweite Stufe — für das ganze Land Hessen als fachliche Beiträge zu den regionalen Raumordnungsplänen fertiggestellt sein, um vom Jahre 1979 an zusammen mit den regionalen Raumordnungsplänen fortgeschrieben zu werden.

2. Flurbereinigung

Die Erstbereinigung ist in Hessen annähernd abgeschlossen. Nach einer Auswertung der agrarstrukturellen Bestandsaufnahme von 1966 steht in den nächsten Jahren eine landwirtschaftliche Nutzfläche von etwa 350 000 ha zur Zweitbereinigung an. Hierzu kommen noch Verfahren, die durch größere überörtliche Planungen der Verkehrsträger und durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen bedingt sind. Im Rahmen der Flurbereinigungen wird zunehmend den Belangen der Landespflege Rechnung getragen.

In Durchführung befinden sich 323 Verfahren. Ein Schwerpunkt der Förderung in den nächsten Jahren ist die Abwicklung des Knüllentwicklungsprogrammes. Die weiteren großräumigen Maßnahmen im Westerwald und im Raum Obere Kinzig werden voraussichtlich in den nächsten beiden Jahren zum Abschluß kommen. Für diese Verfahren werden gleichzeitig Mittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, in Anspruch genommen.

Die im Knüllgebiet anstehenden Flurbereinigungen dienen zum Teil nicht ausschließlich der Verbesserung der Agrarstruktur. Für den Teil der Kosten, der überwiegend der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftspflege und der Erholungsfunktion der Landschaft dient, werden Mittel aus dem Landeshaushalt bereitgestellt.

3. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung

Durch die Übernahme der Beitragsleistung bei langfristiger Verpachtung im Rahmen der Flurbereinigung sollen in 1976 500 ha zur Aufstockung von Vollerwerbsbetrieben mobilisiert werden.

4. Freiwilliger Landtausch

Der Förderung des freiwilligen Landtausches kommt in Hessen in Anbetracht der nahezu abgeschlossenen Erstbereinigung keine große Bedeutung zu.

5. Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

Trotz erheblicher Produktivitätssteigerungen und eines ungewöhnlich starken Strukturwandels der hessischen Landwirtschaft in den letzen Jahren ist der Anpassungsprozeß noch keineswegs abgeschlossen. Der weiterhin anhaltende Zwang zu betrieblichem Wachstum muß auch in Zukunft durch gezielte Investitionshilfen unterstützt werden. Nur dadurch können entwicklungsfähige Einzelbetriebe gefestigt und die Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Landwirtschaft erhalten werden. In einzelnen Fällen, in denen für eine einzelbetriebliche Existenzsicherung ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt und umfangreiche bauliche Maßnahmen notwendig sind oder die Kapitaldienstfähigkeit des Betriebes relativ gering ist, sind Maßnahmen der ländlichen Siedlung vorgesehen.

Im Jahre 1976 sollen gefördert werden:

- 11 Aussiedlungen
  davon 2 im benachteiligten Gebiet
- 43 Althofsanierungen
  davon 8 im benachteiligten Gebiet
- 530 Sonstige Investitionen
  davon 80 im benachteiligten Gebiet
- 36 Auffanghöfe
- 20 Anliegersiedlungen
- 12 Bodenzwischenerwerb.

Von den übrigen Maßnahmen des einzelbetrieblichen Bereichs bildet die Wohnhausförderung mit für 1976 insgesamt 1 680 vorgesehenen Förderungsfällen einen Schwerpunkt.

Alle sonstigen Maßnahmen verfolgen das Ziel, auslaufenden oder sich umstellenden Betrieben den Strukturwandel zu erleichtern und damit eine standortgerechte Agrarstruktur zu schaffen und zu sichern.

Die im einzelnen vorgesehene Zahl der Förderungsfälle im Jahre 1976 beträgt:

- 150 Überbrückungshilfen
- 80 Investitionshilfen zur Energieeinsparung
- 120 Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte
- 100 Aufstiegshilfen.

6. Langfristige Verpachtung durch Prämien

Von 1969 bis 1975 wurden mit der Förderungsmaßnahme rd. 12 400 ha LF entwicklungsfähigen Betrieben langfristig zugeführt. Dadurch konnten durchschnittliche Betriebsgrößen von über 30 ha erreicht werden.

Es zeichnet sich bereits ab, daß die nach der starken Flächenmobilisierung der Vorjahre und aufgrund der Inanspruchnahme der Landabgaberente abgeschwächten Verpachtungen wieder ansteigen und sich bei 400 bis 500 ha jährlich einpendeln werden.

Die strukturellen Verhältnisse erfordern nach wie vor Anreize dieser Art zur Flächenmobilisierung. Sie sollten insbesondere bei nachlassender Verpachtungsbereitschaft beibehalten werden, um die kontinuierliche Fortsetzung der Größenentwicklung zu konkurrenzfähigen Betriebseinheiten sicherzustellen.

7. Umstellungsprämie

Für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung wurden für 5 841 Kühe mit einer Milchablieferungsmenge von 22 687 536 Litern Ausgabeverpflichtungen in Höhe von 6 227 728,63 DM begründet. Die erste Rate (50 %) wurde in den Haushaltsjahren 1974 und 1975 voll, die zweite Rate (25 %) im Haushaltsjahr 1975 in Höhe von rd. 650 000 DM ausgezahlt. Für 1976 ergibt sich somit ein Bedarf zur Auszahlung der zweiten Prämienrate von rd. 500 000 DM.

8. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

8.1.

Die *Milchleistungsprüfungen* liefern die Unterlagen für eine gezielte Zuchtplanung sowie für die Verbesserung der Qualität und der Wirtschaftlichkeit in der Milcherzeugung. Von der Förderung werden rd. 9 500 Betriebe mit rd. 108 000 Kühen erfaßt. Die vorgesehenen Zuschüsse betragen im Haushaltsjahr 1976 1 512 000 DM, das sind 14 DM je Kuh. Ergänzend hierzu werden 5 DM je Kuh aus der Umlage nach § 22 MFG gewährt. Die Kosten der Leistungsprüfung für den Einzelbetrieb betragen in 1976 rd. 44 DM.

8.2.

Die *Kontrollringe* dienen der Verbesserung der Erzeugerbedingungen in den landwirtschaftlichen Betrieben und haben eine verbrauchergerechte kostengünstige Qualitätsproduktion zum Ziel. In den hessischen Schweinekontrollringen wurden 1974/75 in 1 486 Betrieben rd. 146 400 Mastschweine und rd. 11 400 Zuchtsauen erfaßt. Es wird der Aufbau von Kontrollringen für Lämmer und Mastrinder fortgeführt. Die Gesamtzahl wird für 1976 etwa 15 000 Lämmer und Jungmasthammel und etwa 1 200 Rinder betragen.

8.3.

Das *Schweinehybridzuchtprogramm,* das 1969 auf Bundesebene begonnen wurde und unter Beteiligung des Bundes und der Länder durchgeführt wird, hat eine Erhöhung des Leistungspotentials in der Schweinezucht und -haltung sowie die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit zum Ziel. Die Förderung soll mit Ablauf des Jahres 1976 abgeschlossen sein.

8.4.

Für weitere züchterische Fortschritte in der Schafzucht und zur Verbesserung der Rentabliität in der Schafhaltung, vor allem auch durch die Erhöhung der qualitativen und quantitativen Fleischleistung bei Reinzucht- und Kreuzungstieren, ist die Durchführung von stationären Leistungsprüfungen notwendig.

Zu diesem Zweck ist im Jahre 1975 bei der Hessischen Landesanstalt für Leistungprüfungen in der Tierzucht Neu-Ulrichstein in Ergänzung vorhandener Einrichtungen mit dem *Bau eines Prüfstalles* begonnen worden. Die Baumaßnahme wird 1976 abgeschlossen.

9. Umstellungen im Weinbau

Für die Jahre 1976 bis 1979 sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

a) Geisenheim	je Jahr 20 ha
a) Hallgarten	je Jahr 20 ha
c) Hessische Bergstraße und sonstiges	je Jahr 10 ha
insgesamt	50 ha.

Bei einem Bedarf von 6 000 Rebstöcken pro ha beträgt bei 50 ha der Gesamtbetrag 300 000 Rebstöcke. Unter Zugrundelegung eines Preises von 1,80 DM/Rebstock belaufen sich die förderungsfähigen Gesamtkosten auf 540 000 DM. Bei einem Beihilfesatz von 25 % beträgt der Zuschuß für die Haushaltsjahre 1976 bis 1979 jeweils 135 000 DM.

10. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

10.1. Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, von Brachflächen und Ödland

Infolge des Strukturwandels in der Landwirtschaft wurden in den vergangenen Jahren in erheblichem Maße Flächen freigegeben, die zum größten Teil aus agrarstrukturellen und landespflegerischen Gründen aufgeforstet werden sollen. Betroffen sind hauptsächlich die Mittelgebirgslagen mit ungünstigen Boden- und Klimaverhältnissen und die Teilräume, in denen industrielle Arbeitsplätze vorhanden sind. Die Mittel für 1976 sind fast ausnahmslos als nationaler Anteil zur Durchführung forstlicher EG-Projekte in den Räumen Waldeck, Lahn-Dill und Odenwald zu verwenden.

10.2. Umwandlung sowie Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald

Im Nichtstaatswald ist der Anteil an ertragsarmem Niederwald mit einer Fläche von ca. 12 000 ha relativ hoch. Etwa die doppelte Fläche ist ertragsschwach bestockt. Eigentümer dieser Waldflächen sind in erster Linie Kleinbauern und zum Teil auch Gemeinden mit unterdurchschnittlichem Waldbesitz. Diese Waldformen bedürfen aus betriebswirtschaftlicher wie auch aus volkswirtschaftlicher Sicht der Umwandlung in ertragreichen Hochwald. Die meisten der vorgesehenen Umwandlungsmaßnahmen werden im Rahmen der forstlichen EG-Projekte in den Räumen Waldeck, Lahn-Dill und Odenwald durchgeführt, wofür die Mittel im Haushaltsjahr 1976 fast ausschließlich als nationaler Anteil benötigt werden.

10.3. Wertästung

Mit der Ästung geeigneter Bestände vornehmlich im Kleinbauernwald soll eine langfristige Verbesserung der Ertragssituation der betreffenden Betriebe erreicht werden.

10.4. Anlage von Schutzpflanzungen

Aus landeskulturellen Gründen ist die Anlage von Schutzpflanzungen in den Höhenlagen der Mittelgebirge sowie in den landwirtschaftlichen Intensivgebieten mit ausgeräumten Fluren erforderlich. Bei der Anlage finden die Gesichtspunkte der Landschaftspflege und der Nutzholzerzeugung Beachtung.

11. Landarbeiterwohnungen und Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

11.1.

Die Förderung des *Landarbeiterwohnungsbaues* durch Neubau und Kauf sowie durch bauliche Verbesserungen wird auch 1976 fortgesetzt. Die Verfahren sollen schwerpunktmäßig in Gebieten mit Sonderkulturenanbau durchgeführt werden.

11.2.

Die Gewährung von *Anpassungshilfen* ist bei der Auflösung von landwirtschaftlichen Betrieben und Betriebsteilen, die mit der Entlassung von Arbeitskräften verbunden ist, vorgesehen. Dieser Förderungsmaßnahme kommt in Hessen keine große Bedeutung zu.

12. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

12.1. Vorarbeiten

Es hat sich in Hessen im stärkeren Maße als notwendig erwiesen, die wasserwirtschaftlichen Baumaßnahmen auch im ländlichen Bereich großräumig zu lösen. Dies gilt vorwiegend für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung, den Bau von Abwasseranlagen im Interesse des Gewässerschutzes sowie für den Schutz landwirtschaftlicher Siedlungs- und Nutzungsflächen vor schädigendem Hochwasser. Voraussetzung für diese großräumigen Maßnahmen sind umfassende Untersuchungen und Planungen, nach denen dann die späteren baureifen Planungen auszurichten sind.

Zur Sicherstellung der Wasserversorgung sind im Rahmen dieser Vorarbeiten Feststellungen über die nutzbaren Wasservorkommen und deren großräumigen Verteilung zu treffen. Im Rahmen des Gewässerschutzes sind Untersuchungen über Umfang und Ursache der Gewässerverunreinigungen im ländlichen Raum durchzuführen und Vorschläge zu erarbeiten, wobei insbesondere zu prüfen ist, inwieweit durch den Zusammenschluß von Gemeinden zu großräumigen Abwasseranlagen ein optimaler Gewässerschutz zu erreichen ist. Der Hochwasserschutz erfordert zwangsläufig großräumige Betrachtungen über die jeweiligen Niederschlagsgebiete größerer Gewässer. Auch hierfür müssen umfassende Voruntersuchungen durchgeführt werden.

Im Rahmen der Vorarbeiten sollen außerdem Entwicklungsarbeiten im wasserwirtschaftlichen Bereich durch einschlägige Institutionen gefördert werden. Diese Arbeiten werden als Grundlage zur Erfüllung der wasserwirtschaftlichen Aufgaben in Hessen herangezogen.

12.2. Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanzen

Zur Sicherung landwirtschaftlicher Erträge ist die Förderung der Drän- und Beregnungsmaßnahmen auch 1976 fortzusetzen. Insgesamt sollen rd. 335 ha landwirtschaftliche Grün- und Ackerflächen mit einem Kostenaufwand von rd. 1,16 Millionen DM dräniert werden. Der Schwerpunkt der Dränmaßnahmen erstreckt sich auf die Kreise Waldeck-Frankenberg, Kassel, Schwalm-Eder-Kreis und Vogelsbergkreis. Der Schwerpunkt der Beregnungsmaßnahmen liegt im hessischen Ried. In diesem großräumigen Gebiet sind im Endausbau für verschiedene beregnungsbedürftige Flächen von etwa 2 500 ha teilortsfeste Beregnungsanlagen vorgesehen. Mit dieser großräumigen Maßnahme, die sich noch auf mehrere Jahre erstrecken wird, soll 1976 mit dem 1. Bauabschnitt in Höhe von 5 Millionen DM begonnen werden. Darüber hinaus sollen weitere Beregnungsmaßnahmen im Rodgau durchgeführt werden.

12.3. Ausgleich des Wasserabflusses, Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind

Die bereits in den vergangenen Jahren eingeleiteten Maßnahmen zum überregionalen Hochwasserschutz sollen im laufenden Jahre durch einen gezielten Ausbau der Gewässer über größere Niederschlagsgebiete und durch den Bau von Rückhalteanlagen fortgeführt werden. Auch in den kommenden Jahren sind diese Vorhaben vorrangig weiterzuführen und zu intensivieren, um Schäden an landwirtschaftlichen Nutz- und Siedlungsflächen zu vermeiden.

Im Rahmenplan 1976 sind insgesamt Hochwasserschutzmaßnahmen in 14 hochwassergefährdeten Flußgebieten vorgesehen, wofür Investitionsaufwendungen in Höhe von 14,35 Millionen DM zu erwarten sind. Der Schwerpunkt dieser Maßnahmen ist in Nordhessen die Fortführung der Maßnahmen im Diemel- und Schwalmgebiet und in Südhessen der Abschluß der Maßnahmen im Lauter-Winkelbach-Gebiet sowie der Bau des Hochwasserrückhaltebeckens Ahl an der Kinzig. Insgesamt sollen anteilig 3,5 km Wasserläufe hochwasserfrei ausgebaut und Rückhalteanlagen mit einem Fassungsvermögen von rd. 2,3 km³ erstellt werden.

12.4. Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen

Im ländlichen Raum hat der Bedarf an ausreichendem Trink- und Betriebswasser in den letzten Jahren erheblich zugenommen. Dies ist sowohl auf die Bevölkerungsentwicklung, im zunehmenden Maße aber auch auf die Technisierung der landwirtschaftlichen Betriebe zurückzuführen. Es muß aber auch in den zukünftigen Jahren mit einem weiteren Anstieg des Wasserbedarfs gerechnet werden, wofür rechtzeitig Vorsorge getroffen werden muß.

Eine jederzeit ausreichende und einwandfreie Wasserversorgung ist eine Grundvoraussetzung für eine optimale Landwirtschaft. Es muß daher seitens der ländlichen Gemeinden alles getan werden, um ihre Anlagen so auszubauen, daß sie den Bedarfsansprüchen genügen. In Hessen hat es sich als notwendig erwiesen, die Wasserversorgung nicht nur in den Ballungsräumen, sondern auch in dem ländlichen Bereich überregional sicherzustellen, um Engpässe zu vermeiden. Der Schwerpunkt in der Wasserversorgung liegt daher im Ausbau eines überregionalen Versorgungsverbundes sowohl im südhessischen als auch im mittel- und nordhessischen Raum.

Mit dem zunehmenden Wasserbedarf ergeben sich aber auch gleichzeitig Probleme im Gewässerschutz. Der Ausbau von Kläranlagen und im Zusammenhang damit auch der Bau von Kanalisationsanlagen muß daher in den kommenden Jahren intensiviert werden. In Hessen hat sich gezeigt, daß auch auf dem flachen Land der Zusammenschluß der Gemeinden zu Abwassergruppen unter Berücksichtigung der technischen Notwendigkeiten und der finanziellen Auswirkungen anzustreben ist, zumal bei solchen Anlagen ein optimaler Betrieb und eine bessere Gewässerüberwachung zu erzielen ist.

Im Rahmenplan 1976 sind Wasserversorgungs- und Abwassermaßnahmen in Höhe von 145 Millionen DM vorgesehen. Etwa 40 % der Investitionskosten fallen auf den Ausbau der Wasserversorgung, etwa 60 % auf den Ausbau der Abwasseranlagen, wobei schwerpunktmäßig Kläranlagen gefördert werden sollen.

12.5. Neubau und Befestigung von Wirtschaftswegen (Landwirtschaft)

Die Förderung des landwirtschaftlichen Wirtschaftswegebaues außerhalb der Flurbereinigung wird auch in 1976 wieder hauptsächlich schwerpunktmäßig in großräumigen Maßnahmen unter gleichzeitiger Inanspruchnahme von Zuschüssen aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erfolgen. Damit wird eine Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum herbeigeführt und die Infrastruktur wesentlich beeinflußt.

Im wesentlichen werden folgende großräumige Maßnahmen gefördert:

Waldeck (Twiste)

Marburg (Ebsdorfer Grund)

Hofgeismar I und II und

Beerfelden IV.

12.6. Ausbau und Befestigung von Wirtschaftswegen (Forstwirtschaft)

Ein ausreichendes Netz befestigter Wirtschaftswege ist Voraussetzung für eine geordnete und rationelle Bewirtschaftung des Waldes und trägt somit zur Ertragssteigerung der Forstbetriebe bei. Das eingeschlagene Holz kann nur dann zu vertretbaren Preisen abgesetzt werden, wenn das vorhandene Wegenetz Schwerlastverkehr zuläßt. Zugleich dienen gut ausgebaute Waldwege auch dem Erholungsverkehr für die Allgemeinheit.

Die Erschließung des Nichtstaatswaldes ist unzureichend. Es ist eine Wegedichte von durchschnittlich 15 bis 20 lfm/ha vorhanden, wobei sie im Kleinprivatwald unter 10 lfm/ha liegt. Um die notwendige, der Erschließung des Staatswaldes wenigstens annähernd vergleichbare Dichte an lkw-fähigen forstlichen Wirtschaftswegen von mindestens 30 lfm/ha im Nichtstaatswald zu erreichen, sind noch rd. 10 000 km auszubauen.

Die Mittel werden fast ausschließlich als nationaler Anteil zur Durchführung forstlicher EG-Projekte in den Räumen Waldeck, Lahn-Dill und Odenwald verwendet.

14. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

Bis Ende 1975 werden 33 Erzeugergemeinschaften (19 für Schlachtvieh, 8 für Qualitätsweizen, 3 für Wein und je 1 für Zuchtvieh, Schlachtgeflügel und Eier) sowie 2 Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften für Schlachtvieh und eine Vereinigung für Qualitätsgetreide anerkannt.

In 1976 ist je 1 weitere Erzeugergemeinschaft für Rosen und Wein vorgesehen.

Für Startbeihilfen für Erzeugergemeinschaften sind 600 000 DM und für Investitionsbeihilfen 300 000 DM vorgesehen.

15. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Ungünstige waldstrukturelle Gegebenheiten (geringe Betriebsgröße, Parzellierung und Gemengelage, ertragsschwache Bestockung, ungünstige Baumar-

tenzusammensetzung, unzureichendes Wegenetz) sind die Ursachen unbefriedigender Wirtschaftsergebnisse im Nichtstaatswald, insbesondere im Kleinprivatwald. Eine Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in diesen Forstbetrieben ist nur über die Bildung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse zu erzielen. Deren Bildung und Stabilisierung ist über finanzielle und personelle Hilfen zu fördern.

In besonderem Maße gilt es, auf diesem Wege eine den heutigen betrieblichen Erfordernissen angemessene Beteiligung an fortschrittlicher Mechanisierung für die rd. 60 000 Betriebe des Privat- und Körperschaftswaldes in Hessen zu erreichen.

Die Mittel werden daher in erster Linie für die erstmalige Beschaffung von Maschinen und Geräten eingesetzt.

Darüber hinaus wird zum Zwecke einer günstigeren gemeinschaftlichen Holzverwertung die Anlage von Holzaufarbeitungs- und -lagerplätzen gefördert.

Räumlich gelangen die Mittel hauptsächlich in die Schwerpunktgebiete des bäuerlichen Waldbesitzes.

16. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

16.1. Verbesserung der Molkereistruktur

Der Landesstrukturplan sieht die Bildung von etwa 12 Schwerpunktunternehmen vor, an die sich die umliegenden, d. h. räumlich mit ihnen in Verbindung stehenden Molkereibetriebe anlehnen sollten, damit jedem Schwerpunktbetrieb ein bestimmtes Erfassungsgebiet zugeordnet werden kann.

Um dieses Ziel zu erreichen, wurden daher weitere Rationalisierungsmaßnahmen in folgenden Gebieten durchgeführt:

Im Zonenrandgebiet Nordosthessen (Eschwege-Altmorschen-Bebra),

im Raum Lahn-Dill (Wetzlar),

im Raum Vogelsberg (Alsfeld) sowie

im Untertaunuskreis (Bad Schwalbach).

Die Zahl der Molkereiunternehmen verringerte sich von 129 im Jahre 1955 auf 57 im Jahre 1975 (— 56 %).

Die Mittel werden zur Fortführung der bereits begonnenen Maßnahmen benötigt.

16.2. Verbesserung der Struktur bei öffentlichen Schlachthöfen und Lebendviehmärkten

Obwohl auch im Land Hessen auf dem Gebiet der Vieh- und Fleischvermarktung eine Zunahme des Versands von Fleisch aus den marktfernen Überschußgebieten zu beobachten ist, haben doch die im südhessischen Ballungsgebiet gelegenen Schlacht- und Viehhöfe ihre Bedeutung, besonders für die Preisfindung bei den in Hessen noch rd. 50 % der Gesamtumsätze betragenden Direktverkäufen, nicht verloren. Dieser Entwicklung gilt es dadurch Rechnung zu tragen, daß die im nordhessischen Erzeugergebiet gelegenen, im Landesstrukturplan als Schwerpunkt- oder Regionalschlachthöfe ausgewiesenen Schlachthöfe an das zunehmende Bedürfnis nach Versandschlachtungen angepaßt und in den südhessischen Schwerpunktschlachthöfen weitere Rationalisierungsmaßnahmen, besonders auch auf den Referenzmärkten, getroffen werden.

16.3. Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse sowie Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven

Wenngleich in den letzten Jahren in den Hauptproduktionsgebieten für Obst und Gemüse bereits eine sehr beachtliche Angebotskonzentration festzustellen ist, müssen auch in den kommenden Jahren im Zuge einer weiteren Konzentration sowohl bei den Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse als auch bei Betrieben, die Naßkonserven aus Obst und Gemüse herstellen, die vorhandenen Anlagen ausgebaut, modernisiert und mit technischen Einrichtungen ausgestattet bzw. neue Anlagen geschaffen werden.

16.4. Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen

Der Blumen- und Zierpflanzengroßmarkt eG, Frankfurt a. M., führt Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen an den Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen durch. Da sich die Maßnahme in fünf Bauabschnitte gliedert, ist ein stufenweiser Ausbau vorgesehen, der für 1976 keinen Mitteleinsatz vorsieht; Fortführung erst 1977.

Weiterhin ist 1977 der Bau einer Filiale des Blumen- und Zierpflanzenmarktes, Frankfurt am Main, im Raum Wetzlar/Gießen mit einem Kostenaufwand von rd. 600 000 DM vorgesehen. Diese Baumaßnahme wird notwendig, weil in diesem Gebiet ein hoher Bedarf an Vermarktungseinrichtungen besteht.

Darüber hinaus ist für 1977 und 1978 der Ausbau des Blumengroßmarktes Kassel mit einem Kostenaufwand von rd. 600 000 DM geplant. Die vorhandene Einrichtung hat sich bewährt. Ein Aufwärtstrend ist erkennbar, so daß eine Erweiterung der Vermarktungseinrichtungen vorgesehen ist.

Die vorgenannten Maßnahmen halten sich im Rahmen des für Hessen aufgestellten Marktstrukturplans für Blumen und Zierpflanzen.

Rheinland-Pfalz

Die in früheren Jahrzehnten im gesamten Landesgebiet ausgeübte Realteilung hat in Rheinland-Pfalz zu einer extremen Zersplitterung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und zu einer sehr ungünstigen Betriebsgrößenstruktur geführt. Für die Anpassung der Landwirtschaft kam erschwerend hin-

zu, daß es sich bei dem überwiegenden Teil der agrarstrukturellen Problemgebiete gleichzeitig um wirtschaftsschwache ländliche Räume handelt, die hinter der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung zurückgeblieben sind.

Trotz der seit 1950 unternommenen erheblichen Anstrengungen zur Flurneuordnung und des dynamischen Strukturwandels, als dessen Folge die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe sich in dem Zeitraum 1949 bis 1972 um mehr als 50 v. % verringerte, bestehen weiterhin umfangreiche Strukturmängel, die die Wettbewerbssituation der Landwirtschaft in Rheinland-Pfalz beeinträchtigen. Dies gilt in besonderem Maße für die Landesteile Eifel-Hunsrück einschließlich des Weinbaugebietes Mosel-Saar-Ruwer, die West- und Südpfalz sowie den Westerwald. Die vorgenannten Gebiete stellen für den Einsatz der Mittel zur Verbesserung der Agrarstruktur räumliche Schwerpunkte im Sinne von § 2 Abs. 2 GemAgrG dar. Von Teilen der Südpfalz abgesehen, handelt es sich um Räume, die auch im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" durch Einbeziehung in die regionalen Aktionsprogramme gefördert werden.

Seit Einleitung der regionalen Aktionsprogramme im Jahre 1969 sind Förderungsmittel für rd. 60 000 neue Arbeitsplätze (erste Ausbaustufe) im gewerblich-industriellen Bereich bereitgestellt worden. Damit sind in weiten Teilen der bisher schwach entwickelten ländlichen Räume die Voraussetzungen für die notwendigen beruflichen Umschichtungen in der Landwirtschaft geschaffen. Aufgabe der Agrarstrukturpolitik in den bisherigen landwirtschaftlichen Problemgebieten ist es, in den folgenden Jahren die Agrarstruktur unter Anpassung an die veränderten gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse in diesen Räumen neu zu ordnen. Die Ziele und Maßnahmen für die Durchführung dieser Aufgabe sollen in landwirtschaftlichen Entwicklungsprogrammen festgelegt werden. Dabei geht es insbesondere darum, sachliche und räumliche Schwerpunkte für die einzelnen Förderungsmaßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe festzulegen. Diesem Ziel dienen Programme für das Eifel-Hunsrück-Gebiet, die West- und Südpfalz sowie das Mittelrhein-Lahn- und Westerwaldgebiet.

Das landwirtschaftliche Entwicklungsprogramm für das Eifel-Hunsrück-Gebiet wurde 1973 veröffentlicht. Die Strukturanalyse für dieses Entwicklungsprogramm zeigt, daß eine agrarstrukturelle Anpassung in einem angemessenen Zeitraum mit den zur Verfügung stehenden Mitteln im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe nur möglich sein wird, wenn für eine Reihe der Förderungsmaßnahmen sachliche und räumliche Prioritäten gesetzt werden. Das gilt insbesondere für die Maßnahmen, bei denen finanzielle Engpässe zu erwarten sind. Dazu rechnen vor allem die Flurneuordnung und der landwirtschaftliche Wirtschaftswegebau sowie die Förderung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Das Landwirtschaftliche Entwicklungsprogramm West-Südpfalz ist Anfang des Jahres 1975 herausgegeben worden. Sachliche Schwerpunkte der Förderung in der Westpfalz sind die einzelbetriebliche Anpassung, die Fortführung der Bodenordnung, die Aufforstung von Brachflächen und der Ausbau der Trinkwasserfernversorgung im Nordpfälzer Bergland. In der Südpfalz stehen die Verbesserung der Marktsruktur, insbesondere im Weinbaugebiet „südliche Weinstraße" und die Weihnbergsflurbereinigung im Vordergrund. Aus der Strukturanalyse geht hervor, daß noch 60 bis 70 % der Weinerzeugung in den Winzerbetrieben als Faßwein vermarktet wird. Daraus resultiert wegen des zersplitterten Angebotes eine erhebliche Marktschwäche, die immer wieder zu Preiseinbrüchen führt. Ziel des Entwicklungsprogramms ist es, die Erfassung und Vermarktung über Winzergenossenschaften und Verbundverträge zwischen Erzeugergemeinschaften und dem Weinhandel von derzeit 16 % in den nächsten fünf bis zehn Jahren auf etwa 40 % auszuweiten.

In das Landwirtschaftliche Entwicklungsprogramm West-Südpfalz ist erstmals ein Investitions- und Finanzierungsprogramm für die Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" aufgenommen worden. Es erstreckt sich über die Laufzeit des Rahmenplans 1975 bis 1979. Insgesamt sollen in der West- und Südpfalz in diesem Zeitabschnitt rd. 230 Millionen DM aus der Gemeinschaftsaufgabe eingesetzt werden.

Mit der Aufnahme eines Investitions- und Finanzierungsprogramms ist ein erster Schritt zu einer verbesserten Transparenz für den regionalen Mitteleinsatz in der Agrarstrukturpolitik getan worden.

Für das 3. landwirtschaftliche Entwicklungsprogramm, das insbesondere den Rhein-Hunsrück-Kreis und Rhein-Lahn-Kreis umfaßt, sind die Vorarbeiten aufgenommen worden. Mit dem Abschluß dieses Programms kann bis zu Beginn des Jahres 1976 gerechnet werden.

Sachliche Schwerpunkte gemäß § 2 Abs. 2 GemArgG für den Mitteleinsatz zur Verbesserung der Agrarstruktur in Rheinland-Pfalz sind:

— die Flurneuordnung

— die einzelbetriebliche Förderung einschließlich Siedlung

— die Verbesserung der Marktstruktur

— die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in ländlichen Gemeinden

— die Aufforstung von Brachflächen.

Im Rahmenplan 1976 sind daher die Zuwachsquoten für die Jahre 1976 bis 1979 fast ausschließlich auf die vorgenannten Maßnahmen aufgeteilt worden. Ausgenommen davon ist die Verbesserung der Marktstruktur, da aufgrund der bereits erreichten Konzentration in der Molkereiwirtschaft der Mittelbedarf für diesen Förderungssektor sinkt.

Die für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in ländlichen Gemeinden erforderlichen Mittel können wegen des begrenzten Plafonds an Bundesmitteln für die Gemeinschaftsaufgabe nur zu

etwa 40 % im Rahmenplan 1976 berücksichtigt werden.

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1976 findet sich in der Übersicht L 7 (Seite 232).

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Die agrarstrukturellen Vorplanungen zur Vorbereitung der landwirtschaftlichen Entwicklungsprogramme sind inzwischen abgeschlossen. Als letztes Vorhaben, das im Zusammenhang mit dem dritten landwirtschaftlichen Entwicklungsprogramm für das Gebiet „Mittelrhein-Lahn-Westerwald" steht, ist die agrarstrukturelle Vorplanung für den Kreis Oberwesterwald zu nennen. Für diesen Kreis wurde die agrarstrukturelle Vorplanung aufgrund des hohen Brachlandanteils von rd. 20 % der LN mit einem Landschaftsrahmenplan verbunden. Die Verbindung dieser beiden Planungen soll die Grundlage für eine Neuordnung der Landschaft in diesem Gebiet schaffen. Von den entwicklungsfähigen Vollerwerbsbetrieben werden in diesem Gebiet 1980 voraussichtlich nicht mehr als 30 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche bewirtschaftet werden. Da die nebenberufliche Landbewirtschaftung angesichts des hohen Grünlandanteils als labil anzusehen ist, müssen in größerem Umfange Flächenumwidmungen im Interesse der Landespflege erfolgen. Der Landschaftsrahmenplan sieht daher vor, daß im Planungsgebiet 5 000 bis 6 000 ha aufgeforstet werden.

In den beiden folgenden Jahren verlagert sich der Schwerpunkt der agrarstrukturellen Vorplanungen auf Verdichtungsgebiete, in denen zur Zeit Flächennutzungspläne in Verbindung mit Landschaftsplanungen ausgearbeitet werden. Die agrarstrukturellen Planungen sollen in diesen Gebieten zu einer sinnvollen räumlichen Abstimmung der landwirtschaftlichen Nutzung mit den Flächenansprüchen für die künftige städtebauliche Entwicklung und der Gestaltung der Naherholungsräume beitragen.

2. Flurbereinigung einschließlich freiwilligem Landtausch

Rheinland-Pfalz weist von allen Bundesländern den größten Flurzersplitterungsgrad auf. Im Landesdurchschnitt liegt die Teilstückgröße der land- und forstwirtschaftlich genutzten Fläche noch unter einem Hektar. Die außerordentlich starke Flurzersplitterung geht, wie bereits erwähnt, auf die in den vergangenen Jahrzehnten in allen Landesteilen ausgeübte Realteilung zurück. Hinzu kommt, daß in den Flurbereinigungsverfahren vor 1945 aufgrund der kleinbetrieblichen Struktur und der vorherrschenden tierischen Anspannung auch nur relativ kleine Grundstücke gebildet werden konnten. In den Gemarkungen, die bereits vor 1945 bereinigt wurden, ist daher in den folgenden Jahren die Zweitbereinigung beschleunigt durchzuführen.

In den nächsten Jahren wird die Flurbereinigung in zunehmendem Maße als Instrument der Neuordnung des ländlichen Raumes (Dorferneuerung) eingesetzt werden. Flurbereinigungsverfahren in Weinbergsgemarkungen sind vor 1945 nur in Ausnahmefällen ausgeführt worden. Von der gesamten Rebfläche, die in Rheinland-Pfalz rd. 60 000 ha umfaßt, waren im Jahre 1945 nicht mehr als etwa 2 500 ha bereinigt.

In Rheinland-Pfalz sind noch für rd. 360 000 ha LN Erst- und Zweitbereinigungen durchzuführen. Davon entfallen 30 000 bis 35 000 ha auf Weinbergsflurbereinigungen.

Nach dem Programm der Landeskulturverwaltung sollen jährlich im Rahmen von Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren 25 000 bis 30 000 ha zum Besitzübergang kommen. Darin sind 1 000 ha Rebflächen enthalten, deren Bereinigung den vierfachen Arbeitsaufwand gegenüber Ackerflurbereinigungen beansprucht.

Für das Jahr 1976 ist vorgesehen, insgesamt etwa 140 000 ha in neue Verfahren einzubeziehen. Diese werden sich wie folgt aufteilen:

Flurbereinigungsverfahren	115 000 ha
Weinbergflurbereinigungen	7 800 ha
beschleunigte Zusammenlegungsverfahren	17 200 ha
freiwilliger Landtausch	200 ha

Die in dem Rahmenplan 1976 vorgesehenen Förderungsmittel sollen schwerpunktmäßig in den besonders strukturschwachen Gebieten Eifel-Hunsrück, Westerwald und Pfalz sowie in den Weinbaugebieten eingesetzt werden. Im Eifel-Hunsrückraum sind Maßnahmen der Flurneuordnung in der Westeifel und im Weinbaugebiet Mittelmosel vordringlich. Besonders hervorzuheben für diesen Raum sind die Flurbereinigungsvorhaben, die als Folge des Ausbaues der Fernverkehrsstraßen A 80, A 74 und A 76 einzuleiten sind. Im übrigen sind die Grundsätze für die sachliche und räumliche Schwerpunktbildung für die Durchführung von Maßnahmen der Flurneuordnung im landwirtschaftlichen Entwicklungsprogramm Eifel-Hunsrück festgelegt.

Im Regierungsbezirk Koblenz sind als Schwerpunkte die Flurbereinigungsverfahren in Verbindung mit dem Bau der A 14 im Ahrtal, Brohltal und im Gebiet des Laacher Sees sowie des Bassenheimer Kreuzes zu nennen. Hinzu kommen insbesondere die Weinbergsflurbereinigungen im Kreis Cochem-Zell. Im Westerwald werden 1976/77 eine Reihe von Flurbereinigungs- und BZ-Verfahren eingeleitet, deren Schwerpunkte im Bereich einer integralen Neuordnung einschließlich der Brachlandbeseitigung liegen. Die Grundlage hierfür bildet die agrarstrukturelle Vorplanung und der Landschaftsrahmenplan Westerwald.

In Rheinhessen-Pfalz bilden die Weinbergsflurbereinigungen an der Rheinfront und entlang der Deutschen Weinstraße die bedeutsamsten räumlichen Schwerpunkte. Im Bereich der Südpfalz (Deutsche Weinstraße) werden die Maßnahmen in Ver-

bindung mit größeren Straßenbauvorhaben durchgeführt. Im rheinhessischen Gebiet machen der Ausbau der A 14 und der B 40 die Einleitung von Flurbereinigungsverfahren notwendig. In der Westpfalz stehen Ackerflurbereinigungen in Verbindung mit der Neuordnung der Nutzung in Gemarkungen mit hohem Brachlandanteil im Vordergrund.

1976 sind für Maßnahmen der Flurbereinigung und des freiwilligen Landtausches 47,6 Millionen DM öffentliche Darlehen und Zuschüsse vorgesehen.

3. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung

Dieser Förderungsmaßnahme kommt bei der kleinbetrieblichen Struktur in Rheinland-Pfalz sowohl für die Flurneuordnung als auch für die Aufstokkung von Vollerwerbsbetrieben eine erhebliche Bedeutung zu. Mit den vorgesehenen Mitteln (0,200 Millionen DM) soll 1976 eine Fläche von 260 ha mobilisert werden.

4. Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

Von den rd. 100 000 landwirtschaftlichen Betrieben in Rheinland-Pfalz werden heute noch etwa 40 000 bis 45 000 hauptberuflich bewirtschaftet. Nach der agrarstrukturellen Rahmenplanung und den ersten Ergebnissen ihrer Fortschreibung kann angenommen werden, daß 20 000 dieser Betriebe als Vollerwerbsbetriebe entwicklungsfähig sind.

Etwa 8 500 entwicklungsfähige Betriebe sind zur Zeit bereits soweit angepaßt, daß keine öffentlichen Förderungsmittel mehr eingesetzt zu werden brauchen. In den übrigen rund 12 000 Betrieben sind vor allem bauliche Investitionen zur weiteren Anpassung erforderlich. Bei der Siedlungsstruktur, die durch das Haufendorf mit engen Hoflagen gekennzeichnet wird, ist die Fortführung der Aussiedlung von landwirtschaftlichen Betrieben sowohl aus betriebswirtschaftlichen wie auch aus städtebaulichen Gründen notwendig. Hinzu kommt, daß in einer immer größeren Zahl von Fällen unter Hinweis auf den Immissionsschutz die Verlagerung landwirtschaftlicher Betriebe in den Außenbereich von den Gemeinden gefordert wird.

Wachsender Aufwand für die baulichen Investitionen einerseits und die nur begrenzt verfügbaren Mittel andererseits erfordern die Festlegung von Prioritäten. Aus diesem Grunde sind künftig verstärkt Kosten-Nutzen-Überlegungen hinsichtlich der in Betracht kommenden Förderungsalternativen vorzunehmen. Dabei ist unter den verschiedenen Förderungsalternativen grundsätzlich diejenige auszuwählen, mit der das gesetzte Ziel mit dem geringstmöglichen Aufwand an öffentlichen Mitteln erreicht werden kann. Im einzelnen werden folgende Prioritäten gesetzt:

Bei Aussiedlungen haben Vorrang:

— zentrale Orte
— Fremdenverkehrsgemeinden
— Gemeinden, deren Funktion als Wohnort im Umland von Ober- und Mittelzentren ausgebaut werden soll;
— Weinbaugemeinden, soweit es sich um Betriebe handelt, die bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung einen hohen Selbstvermarktungsanteil erreicht haben.

Die Auswertung der seit 1972 bewilligten Verfahren läßt erkennen, daß in zunehmendem Maße die Teilaussiedlung an Bedeutung gewinnt. Dieser Trend soll in den kommenden Jahren weiter unterstützt werden.

Für bauliche Maßnahmen im Altgehöft gelten folgende Vorrangkriterien:

— Da die Gründlandbetriebe die schwierigsten Wachstumsprobleme haben, die ohne größere Gebäudeinvestitionen nicht gelöst werden können, sind die Mittel zur Förderung von baulichen Maßnahmen im Altgehöft vor allem in Räumen mit einem hohen absoluten Grünlandanteil einzusetzen.
— Ein schwerpunktmäßiger Einsatz der Mittel für bauliche Maßnahmen sollte darüber hinaus in den Gebieten mit einem Gründlandanteil von 35 bis 50 % erfolgen, in denen Futterbauerträge von 3 600 KStE/ha (netto) und mehr erreicht werden sowie bereits eine größere Zahl von entwicklungsfähigen Vollerwerbsbetrieben einen Milchkuhbestand von 15 Kühen und darüber besitzt.
— Einen zusätzlichen räumlichen Schwerpunkt für bauliche Maßnahmen im Altgehöft stellen die Gebiete dar, in denen sich aufgrund der bisherigen Entwicklung Ansatzpunkte für einen weiteren Ausbau der Schweinemast ergeben.

In etwa 15 000 nicht entwicklungsfähigen Betrieben haben die Inhaber ein Alter erreicht (45 bis 60 Jahre), das einen beruflichen Übergang in andere Wirtschaftsbereiche ausschließt. Für diese Gruppe kommen die Überbrückungshilfen in Betracht.

Die Mittel für das einzelbetriebliche Förderungsprogramm sollen wie folgt eingesetzt werden:

	Anzahl	
— Aussiedlung	47	(18) [1]
— bauliche Maßnahmen im Altgehöft	115	(45) [1]
— sonstige Rationalisierungsmaßnahmen	275	(100) [1]
— Überbrückungshilfe	40	
— Wohnungsbauförderung	1 350	

Nach der bisherigen Inanspruchnahme der Mittel für das Einzelbetriebliche Förderungsprogramm zeichnen sich das Eifel-Hunsrück-Gebiet einschließlich des Weinbaugebietes Mosel-Saar-Ruwer sowie die Vorderpfalz als räumliche Förderschwerpunkte

[1]) in Klammern: davon im benachteiligten Gebiet

für einzelbetriebliche Investitionen in Vollerwerbsbetrieben ab. Eine unterdurchschnittliche Investitionstätigkeit ist in den Gebieten Westerwald, Mittelrhein und Westpfalz festzustellen.

Ländliche Siedlung

Die agrarstrukturelle Rahmenplanung für Rheinland-Pfalz hat gezeigt, daß in einigen Gebieten mit dem Entstehen von größeren Sozialbracheflächen zu rechnen ist, obwohl es sich nicht um Grenzstandorte für die Landwirtschaft handelt. Es sind Gebiete, in denen aufgrund der ungünstigen Betriebsgrößenstruktur der hauptberuflich bewirtschafteten Betriebe und des hohen Anteils an Nebenerwerbsbetrieben die Landbewirtschaftung in zunehmendem Maße aufgegeben wird. Auf der anderen Seite fehlt in diesen Räumen eine ausreichende Zahl von hauptberuflich bewirtschafteten Betrieben, die von ihrer Ausgangssituation her in der Lage wären, die freiwerdenden Flächen aufzufangen. Das Brachfallen landwirtschaftlicher Nutzflächen in diesen Gebieten hat somit vorwiegend strukturelle Gründe.

Wenn trotz der ungünstigen Betriebsgrößenstruktur in Rheinland-Pfalz und des hohen Brachlandanteils nur ein geringer Mittelansatz für die ländliche Siedlung im Vergleich zu anderen Bundesländern für den Rahmenplan angemeldet wird, so ist dies auf die Notwendigkeit zurückzuführen, aufgrund der insgesamt begrenzten Mittel für die Gemeinschaftsaufgabe eine eindeutige Priorität für die Maßnahmen der einzelbetrieblichen Förderung zu setzen. Als Folge der schwieriger werdenden Finanzierungsbedingungen für den Ausbau landwirtschaftlicher Betriebe, gerade in den landwirtschaftlichen Problemgebieten, könnte es sich allerdings in den folgenden Jahren als notwendig erweisen, die Relation des Mitteleinsatzes für die einzelbetriebliche Förderung und die ländliche Siedlung zugunsten der letzteren zu ändern.

Die Siedlungsmittel sollen schwerpunktmäßig für den Ausbau bereits bestehender entwicklungsfähiger Betriebe eingesetzt werden, die eine Funktion als Landauffangbetriebe übernehmen. Nach den ergänzenden Landesrichtlinien wird diese Vorbedingung grundsätzlich unterstellt, wenn es sich um Gemeinden handelt, in denen nach dem Kartenband für die landwirtschaftlichen Entwicklungsprogramme der Anteil der hauptberuflichen Landwirte an der Fläche weniger als 40 % beträgt. Die Neuerrichtung von Landauffangbetrieben soll mit Rücksicht auf die außerordentlich hohen Kosten nur im Ausnahmefall gefördert werden. Hierfür dürften nur Spezialbetriebe in Frage kommen, die in der Lage sind, über extensive Nutzungsformen Flächen von mehr als 100 ha LN aufzunehmen.

Für das Jahr 1976 ist der Mitteleinsatz wie folgt vorgesehen:

Anliegersiedlung	10 Vorhaben
Landauffangbetriebe	10 Vorhaben
Bodenzwischenerwerb	5 Vorhaben

5. Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien

Eine nennenswerte zusätzliche Bodenmobilisierung erfolgt durch diese Maßnahme nicht. Sie kann jedoch dazu beitragen, daß in größerem Umfang als bisher langfristige statt kurzfristige Pachtverträge abgeschlossen werden. In der Anmeldung zum 4. Rahmenplan sind für diese Maßnahme 0,200 Millionen DM aufgenommen worden.

6. Förderung der Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung

Bei der in Rheinland-Pfalz gegebenen Betriebsgrößenstruktur der Vollerwerbsbetriebe und dem durchschnittlichen Auszahlungspreis für Milch wurde dieser Maßnahme von vornherein nur eine geringe Bedeutung eingeräumt. Die Kritik an dieser durch den EG-Ministerrat eingeführten Maßnahme ist zudem durch die inzwischen eingetretene Entwicklung am Rindfleischmarkt bestätigt worden. Dem Beschluß des Planungsausschusses folgend sind ab 1. Januar 1975 keine Anträge auf die Umstellung zur Fleischerzeugung mehr bewilligt worden. Die im Rahmenplan 1976 noch eingesetzten Mittel dienen lediglich der Abwicklung von Verpflichtungen, die 1974 eingegangen wurden.

7. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Für die Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung werden für 1976 insgesamt 2,0 Millionen DM angemeldet. Den sachlichen Schwerpunkt stellen in diesem Bereich die Milchleistungsprüfungen mit 1,4 Millionen DM dar. Auf die Förderung der Kontrollringe für Mastschweine und Mastrinder entfallen 0,450 Millionen DM. Räumliche Schwerpunkte sind insbesondere die Höhengebiete Eifel, Hunsrück und Westpfalz.

8. Beschaffung von Rebpflanzgut für Umstellungen im Weinbau

In Rheinland-Pfalz sind insgesamt noch rd. 35 000 ha Rebflächen wiederaufzubauen. Die durchschnittliche jährliche Wiederaufbauleistung soll etwa 1 000 bis 1 200 ha betragen. 1976 sind hierfür 2,0 Millionen DM vorgesehen, die schwerpunktmäßig an der Mittelmosel, in der Pfalz und in Rheinhessen eingesetzt werden sollen. Die Förderung wird durch Mittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds ergänzt.

9. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

In Rheinland-Pfalz haben die Brachflächen mit rd. 70 000 ha bisher die absolut größte Ausdehnung im Vergleich zu den übrigen Bundesländern erreicht.

Der Anteil der Brachflächen beträgt 8 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche. In Verbindung mit der Ausarbeitung der landwirtschaftlichen Entwicklungsprogramme werden die Grenzstandorte der landwirtschaftlichen Bodennutzung im Maßstab 1 : 10 000 kartiert. Nach den bisher vorliegenden Ergebnissen beträgt der Anteil der landwirtschaftlichen Grenzstandorte in den Höhengebieten im Durchschnitt 25 bis 35 % der LN. In einigen Teilgebieten mit besonders ungünstigen Erzeugungsbedingungen liegt er zwischen 50 und 80 % der LN.

Es ist damit zu rechnen, daß bis 1985 weitere 80 000 ha LN brachfallen.

Schwerpunkte der Sozialbrache sind der Pfälzer Wald, das Westpfälzer Bergland und der Westerwald.

In der Westpfalz und im Kreis Oberwesterwald beläuft sich der Anteil der Forstflächen bisher lediglich auf 25 bis 35 %. Er liegt damit erheblich unter dem Durchschnitt vergleichbarer Mittelgebirgslagen. In den beiden genannten Gebieten kommt daher der Aufforstung aus ökologischen Gründen Priorität zu.

Im Jahre 1976 werden die Mittel schwerpunktmäßig eingesetzt für:

— Aufforstung von Brachflächen 750 ha

— Umwandlung von Nieder- in Hochwald 200 ha

10. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Schwerpunkte des Mitteleinsatzes sind die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in ländlichen Gemeinden, der Hochwasserschutz, Beregnungsvorhaben und der landwirtschaftliche Wegebau außerhalb der Flurbereinigung.

10.1. Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in ländlichen Gemeinden

Der Anteil der ländlichen Bevölkerung in Gemeinden unter 2 000 Einwohnern beträgt nach der Volks- und Berufszählung von 1970 in Rheinland-Pfalz 33 % der Gesamtbevölkerung, während im Bundesgebiet der Anteil der Einwohner in ländlichen Gemeinden sich nur noch auf 18 % beläuft. Diese Relation kennzeichnet die Bedeutung, die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für die Verbesserung der Infrastruktur der ländlichen Räume in Rheinland-Pfalz haben. Die ländlichen Gemeinden in Rheinland-Pfalz sind zwar durchweg zentral, jedoch zu einem großen Teil nur unzureichend mit Trink- und Brauchwasser versorgt. Das gilt vornehmlich für die Höhengebiete des Landes, die wegen des fehlenden Wasserdargebotes in zunehmendem Maße durch überregionale Verbundsysteme zu versorgen sind. Die Programmplanungen des Landes erfordern bereits jetzt den überwiegenden Teil der verfügbaren Investitionshilfen zur Förderung von Großmaßnahmen einzusetzen, um im nächsten Jahrzehnt die Voraussetzungen zur ausreichenden Versorgung der ländlichen Bevölkerung zu schaffen. Von den bereits angelaufenen Fernversorgungsprojekten sind insbesondere die Großmaßnahmen „Westpfalz" mit 70,0 Millionen DM Gesamtkosten sowie Maßnahmen im Gebiet der Eifel, des Hunsrücks und des Westerwaldes herauszustellen. Es handelt sich hier überwiegend um Gemeinden in den Höhengebieten des Landes, deren strukturelle Entwicklungsmöglichkeiten durch Behebung der vielerorts bestehenden Versorgungsschwierigkeiten entscheidend verbessert werden.

Neben der Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Brauchwasser bleibt die unschädliche Beseitigung der Abwässer eine erstrangige Aufgabe. Im Interesse der Gewässerreinhaltung ist die vollbiologische Abwasserbehandlung anzustreben. Die Planungen des Landes sehen den Abschluß der wesentlichsten Arbeiten auf diesem Gebiet Mitte der achtziger Jahre vor, wobei auch in den ländlichen Gemeinden soweit als möglich der Bau von Gruppenkläranlagen gefordert wird. Bisher konnte bereits mehr als die Hälfte der Bevölkerung in Rheinland-Pfalz an eine Kläranlage angeschlossen werden, jedoch fehlt bei etwa 50 % dieser Anlagen die Voraussetzung für eine mechanisch-biologische Abwasserreinigung. Allein im ländlichen Bereich sind zur Lösung der anstehenden Probleme noch Investitionen für den Bau von Abwasseranlagen in Höhe von rd. 1,5 Mrd. DM erforderlich. Der Fünf-Jahresplan des Landes sieht die Durchführung der dringendsten Maßnahmen im näheren Einzugsgebiet des Rheins, der Mosel und der Nahe vor, die nach ihrer Realisierung eine deutliche Verbesserung des gegenwärtigen Verschmutzungszustandes erwarten lassen. Auch hier sind die Kommunen und Verbände auf eine nachhaltige finanzielle Förderung der Baumaßnahmen angewiesen.

Im Jahre 1976 sind für die Maßnahmen der zentralen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung im ländlichen Bereich insgesamt rd. 28,4 Millionen DM Förderungsmittel eingeplant.

10.2. Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind und Ausgleich des Wasserabflusses

Die Überschwemmungen vergangener Jahre haben überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen in Mitleidenschaft gezogen. Zur Abwendung oder zur Verminderung künftiger Hochwassergefahren sind in Rheinland-Pfalz seit dem Jahre 1970 mit räumlichen Schwerpunkten in der Vorderpfalz, Rheinhessen, im Nahe- und Moselgebiet sowie im Rhein-Lahnkreis in verstärktem Umfange Hochwasserschutzmaßnahmen (Gewässer- und Deichausbau) angelaufen. Die eingeplanten Förderungsmittel in Höhe von 6,8 Millionen DM dienen im wesentlichen der Fortsetzung der in Ausführung befindlichen Maßnahmen.

10.3. Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanzen

Die bereits in die vorausgegangenen beiden Rahmenpläne einbezogene Großmaßnahme „Beregnung der nördlichen Vorderpfalz" spielt auch in den

kommenden Jahren eine dominierende Rolle bei den Meliorations- und Beregnungsprojekten des Landes. Durch die mit 100 Millionen DM veranschlagte Maßnahme sollen rd. 14 000 ha landwirtschaftliche Nutzfläche eine Beregnungsmöglichkeit erhalten. Die Anlage ist in Teilbereichen bereits in Betrieb genommen worden. Durch die Beregnung soll die Wettbewerbsfähigkeit des Gemüseanbaugebietes im Raume Vorderpfalz erhalten und gebessert werden.

Für Meliorations- und Beregnungsmaßnahmen sind im Jahre 1976 insgesamt 8,8 Millionen DM Zuwendungen vorgesehen.

10.4. Wirtschaftswegebau außerhalb der Flurbereinigung

Trotz erheblicher finanzieller Anstrengungen während der letzten zehn Jahre, in denen teilweise 100 % mehr Förderungsmittel pro Jahr als gegenwärtig eingesetzt werden konnten, ist der vollständige Ausbau des Wegenetzes noch nicht erreicht worden. Im Interesse des rationellen Einsatzes der Maschinen in der inzwischen vollmechanisierten Landwirtschaft ist der weitere Ausbau der Wirtschaftswege außerhalb der Flurbereinigung eine vordringliche Aufgabe im Bereich der kulturbautechnischen Förderungsmaßnahmen.

Ein gut ausgebautes und befestigtes Wegenetz ist in den zahlreichen Gemeinden, die vor Übergang von der tierischen Anspannung zur Mechanisierung flurbereinigt wurden, nicht vorhanden. Es muß nachträglich durch Förderung des Wirtschaftswegebaues außerhalb der Flurbereinigung geschaffen werden. Ein Ausbau der befestigten Wege ist aber auch in Gemarkungen notwendig, die noch nicht bereinigt sind, in denen aber Flurbereinigungsverfahren in sabsehbarer Zeit nicht eingeleitet werden können.

Zum Ausbau bzw. zur Befestigung von 293 km Wirtschaftswegen hat das Land im Jahre 1976 Förderungsmittel in Höhe von 7,75 Millionen DM eingeplant.

11. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz und Verbesserung der Marktstruktur

Sachliche Schwerpunkte der Förderung sind:

Die Schaffung leistungsfähiger Vermarktungseinrichtungen in der Wein-, Obst- und Gemüsewirtschaft sowie die Gewährung von Start- und Investitionsbeihilfen für Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz.

Die Verbesserung der Molkereistruktur ist weitgehend abgeschlossen. Die Zahl der Unternehmen verringerte sich auf 13, deren durchschnittliche jährliche Arbeitskapazität 60 Millionen kg Milch beträgt.

Seit 1973 verlagert sich die Förderung zur Rationalisierung der Vermarktung stärker auf die Weinwirtschaft.

Die Gewährung von Start- und Investitionsbeihilfen für Erzeugergemeinschaften erfordert einen zunehmenden Mittelbedarf. In Rheinland-Pfalz wurden bisher 80 Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz anerkannt, davon 46 für Wein und 18 für Trauben/Most. Hinzu kommen 11 Erzeugerorganisationen, die aufgrund der EWG-Verordnung Nr. 1035/72 beihilfefähig sind.

Hervorzuheben ist die Bildung einer Erzeugergemeinschaft durch die Frühkartoffelanbauer in der Pfalz sowie der Zusammenschluß aller Rinder- und Schweinezüchter in Rheinland-Pfalz, dem Saarland sowie aus einem Teilgebiet in Nordrhein-Westfalen zu einer einzigen Erzeugergemeinschaft.

Die Zahl der Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz wird sich bis Ende 1976 insbesondere durch die Bildung weiterer Gemeinschaften im Weinbau voraussichtlich auf 90 erhöhen.

Von den 7,34 Millionen DM, die für Förderungsmaßnahmen nach dem Marktstrukturgesetz in den Rahmenplan 1976 aufgenommen wurden, werden voraussichtlich rd. 85 % von den Erzeugergemeinschaften für Wein, Trauben und Most sowie der Weinwirtschaft in Anspruch genommen. Dabei ist vor allem mit einem steigenden Mittelbedarf für die Förderung von Unternehmen der Weinwirtschaft nach § 6 des Marktstrukturgesetzes zu rechnen.

12. Maßnahmen gemäß Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Die Mittel für die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse (0,200 Millionen DM) werden schwerpunktmäßig für die Beschaffung von Maschinen sowie die Anlage von Holzaufbereitungs- und Lagerplätzen eingesetzt.

13. Förderung der Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (EG-Bergbauern-Programm)

In die Investitionsförderung nach dem EG-Bergbauern-Programm sind in Rheinland-Pfalz insgesamt rd. 345 000 ha landwirtschaftliche Nutzfläche einbezogen worden. Dies entspricht fast 40 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche in Rheinland-Pfalz. Die Fördergebiete liegen vor allem in Eifel und Hunsrück sowie im Nordpfälzer Bergland und im Hohen Westerwald.

Die Kerngebiete, in denen eine Ausgleichszulage an Betriebe ab 3 ha gezahlt werden kann, umfassen in Rheinland-Pfalz insgesamt 60 000 ha. Es handelt sich hierbei um zwei Teilgebiete. Das eine liegt in der Westeifel und umschließt vor allem die Verbandsgemeinden Neuerburg, Arzfeld und Prüm. Die Bevölkerungsdichte in diesem Raum beträgt weniger als 45 E/qkm. Die Agrarquote beläuft sich auf 40 %. Weniger als 15 % der Erwerbstätigen sind in der Industrie beschäftigt. Einer Entvölkerung dieses Gebietes kann nur dadurch entgegengewirkt werden, daß Bedingungen geschaffen werden, unter denen die landwirtschaftlichen Erwerbstätigen bereit sind, ihren Beruf dort weiter auszuüben. Dazu gehört insbesondere eine Einkommensübertragung.

Das zweite Teilgebiet für die Ausgleichszulage umfaßt den Hohen Westerwald, zu dem insbesondere die Verbandsgemeinden Wissen, Daaden, Gebhardshain, Bad Marienberg, Westerburg und Rennerod gehören. In diesem Raum wird das Landschaftsbild in zunehmendem Maße durch den Rückgang der Landbewirtschaftung beeinträchtigt. Die Ausgleichszulage soll dazu beitragen, eine weitere Aufgabe der Landbewirtschaftung im Interesse der Landespflege zu vermeiden.

Für die Zahlung der Ausgleichszulage sind im Rahmenplan 1976 7,5 Millionen DM vorgesehen.

Saarland

Die sachlichen Schwerpunkte des 4. Rahmenplanes liegen wie in den vergangenen Haushaltsjahren in der Neuordnung des ländlichen Raumes durch die Flurbereinigung und ihre Begleitmaßnahmen, in der einzelbetrieblichen Investitionsförderung und der Förderung der ländlichen Siedlung sowie in der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in ländlichen Gemeinden (vgl. auch Übersicht L 8 Seite 234).

Räumliche Schwerpunkte liegen in den stärker landwirtschaftlich orientierten Teilen des Landes, in den Landkreisen Merzig-Wadern, St. Wendel und im südlichen Teil des Saar-Pfalz-Kreises. Dem engen Zusammenhang zwischen der Agrarstrukturpolitik und der Wirtschaftspolitik wurde dadurch Rechnung getragen, daß die Anmeldung des Landes zum 4. Rahmenplan unter Beachtung der Ziele und Bedürfnisse der Raumordnung und Landesplanung erstellt und mit den Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" koordiniert wurde.

Begründung der wichtigsten Einzelmaßnahmen

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Die Aufgabe der Vorplanung besteht in Zukunft vorrangig darin, die Auswirkungen einiger stark flächenwirksamer Maßnahmen der öffentlichen Hand zur Verbesserung der Wirtschafts- und Infrastruktur im Saarland auf die Landwirtschaft zu untersuchen (Saarkanal, Fernstraßenbau). Dabei ist darzustellen, wie die Belange der Landwirtschaft gewahrt, ihre Existenzbedingungen strukturell verbessert und damit ihre Leistungsfähigkeit erhalten und gesichert werden kann.

2. Flurbereinigung

Zentrales Instrument der Agrarstrukturverbesserung bleibt weiterhin die Flurbereinigung mit ihren Begleitmaßnahmen. Ihre Dienstleistung kommt nicht nur der Landwirtschaft, sondern der gesamten ländlichen Bevölkerung zugute, indem sie die Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes als Produktions-, Siedlungs-, Erholungs- und Freizeitraum sichert.

In den letzten Jahren wurde die Arbeitskapazität der Flurbereinigungsbehörden mit Erfolg auf die Abwicklung anhängiger Verfahren konzentriert. Nunmehr ergibt sich die Notwendigkeit, neue Verfahren verstärkt dort einzuleiten, wo es darum geht, die vorhandene Substanz an landwirtschaftlichen Betrieben zu sichern und der Landwirtschaft in allen Teilen des Landes gleiche Wettbewerbschancen einzuräumen.

Bei neuen Maßnahmen hat die Wahl der zweckmäßigsten Verfahrensart unter Beachtung der angestrebten Ziele und der Effizienz des Mitteleinsatzes zu erfolgen. Die klassische Flurbereinigung behält Vorrang, wenn eine integrale Bodenordnung im Zusammenhang mit anderen Planungen der öffentlichen Hand erforderlich ist. In allen anderen Fällen, in denen es primär um die Beseitigung der Besitzzersplitterung und die Verbesserung der ökonomischen Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebe geht, wird das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren angewandt.

3. Einzelbetriebliche Investitionsförderung

Die Förderung der einzelbetrieblichen Investitionen und der ländlichen Siedlung stellt ein komplexes und stark differenziertes System dar, um den verschiedenen Unternehmensformen vom Vollerwerbsbetrieb bis zur Nebenerwerbslandwirtschaft sowie den verschiedenen Formen der überbetrieblichen Zusammenarbeit eine der agrarpolitischen Zielsetzung und den jeweiligen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen entsprechende Hilfe anzubieten. Vorrang hat hierbei der investive Ausbau des entwicklungsfähigen Voll- und Haupterwerbsbetriebes. Zur weiteren Anpassung dieser Betriebe sind umfassende Neu-, Um- und Ausbauten der Wirtschaftsgebäude erforderlich. Darüber hinaus werden in Einzelfällen, soweit es das öffentliche Interesse erfordert, auch noch Aussiedlungen und Landauffangbetriebe errichtet. Das öffentliche Interesse erstreckt sich im Saarland in der Regel auf die Dorferneuerung sowie die Sicherung der Landbewirtschaftung und damit die Landschaftserhaltung.

4. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Wasserversorgung

Ein großer Teil der saarländischen Gemeinden ist landwirtschaftlich orientiert. Infolge ihrer geographischen Lage am Rand der Ballungsgebiete hat die Entwicklung der zentralen Wasserversorgung naturgemäß nicht den hohen Stand in bezug auf Leistung und Versorgungssicherheit wie in den Verdichtungsräumen. Die meisten ländlichen Gemeinden sind bereits in Wasserversorgungsverbände zusammengeschlossen, da sie die entsprechenden

Aufgaben allein nicht lösen können. Mit der Vergrößerung der Transportwege für das Wasser wachsen die finanziellen Belastungen, zumal der spezifische Verbrauch auf dem Land einen nur relativ niedrigen Wert erreicht. Das findet seinen Niederschlag in der Tarifgestaltung. Die Wasserpreise liegen durchweg über 1,20 DM/cbm Wasser. Andererseits steigt mit einer Verbesserung der sanitären Einrichtungen der Wasserbedarf, so daß die vorhandenen Anlagen vielfach nicht ausreichen. Hier helfend und ausgleichend einzugreifen, ist das Ziel dieses Programms. In Frage kommen ca. 50 Gemeinden und Ortsteile mit einer Gesamteinwohnerzahl von 50 000.

Abwasserbeseitigung

In den noch weitgehend ländlich orientierten Bereichen, insbesondere des nördlichen Teiles des Saarlandes, wurde der Abwasserfortleitung und -reinigung bisher nicht in ausreichendem Umfang Rechnung getragen. Der steigende Lebensstandard hat jedoch auch in den ländlichen Gemeinden zu einem stetig steigenden Abwasseranfall geführt. Das hat zur Folge, daß die Gewässer in diesen Gebieten stark verunreinigt sind. Die schlechte Finanzausstattung dieser Gemeinden hat zwangsläufig zu einem erheblichen Nachholbedarf beim Bau der notwendigen Hauptsammler und Kläranlagen geführt. Die vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit den raumordnerischen und den übrigen agrarstrukturellen Planungen.

Baden-Württemberg

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1976 findet sich in Übersicht L 9 (Seite 236). Als besondere Schwerpunkte ergeben sich danach Wasserwirtschaft, Flurbereinigung und die einzelbetriebliche Investitionsförderung.

1. Flurbereinigung

Neben die wichtigen Flurbereinigungsverfahren zur Verbesserung der Agrarstruktur, insbesondere in den Agrargebieten, landwirtschaftlichen Problemgebieten und Erholungsräumen einschließlich der beschleunigten Zusammenlegungen sind die Zweckflurbereinigungen, in denen Land für Autobahnen, sonstige Straßen und andere öffentliche Anlagen bereitgestellt wird, sowie die Rebflurbereinigungen ein besonderer Schwerpunkt der Flurbereinigungstätigkeit in Baden-Württemberg.

Von den 60 bis 70 Verfahren, die jährlich angeordnet werden, sind z. Z. rd. ein Drittel Zweckverfahren. Die Maßnahmen werden überwiegend im unteren Neckarraum (Stuttgart-Mannheim), Hohenlohe-Taubergrund, am Oberrhein (Rastatt-Lörrach), zwischen dem oberen Neckar und dem westlichen Bodensee, auf der Ostalb und im Oberland durchgeführt.

Von der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Landes mit rd. 1,750 Millionen ha wurden seit der Anwendung des Flurbereinigungsgesetzes 1 601 Verfahren mit 665 000 ha bearbeitet. Die Flächen, die bereits zum zweitenmal bereinigt werden müssen, nehmen insbesondere in Unternehmensverfahren zu.

Zur Zeit sind 730 Verfahren mit rd. 530 000 ha in Bearbeitung. Bei 630 Verfahren, davon 120 Rebflurbereinigungen und 105 beschleunigte Zusammenlegungen, fallen im Jahr 1976 voraussichtlich Ausführungskosten an, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe mit rd. 70 Millionen DM gefördert werden sollen. In den Genuß dieser Mittel werden rd. 250 000 beteiligte Grundstückseigentümer kommen.

2. Einzelbetriebliche Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft und der ländlichen Siedlung

2.1. Maßnahmen in entwicklungsfähigen Betrieben

2.1.1. Aussiedlung und Teilaussiedlung

In Baden-Württemberg ist eine gezielte Weiterführung der Aussiedlung und Teilaussiedlung vor allem aus Gründen der Dorfentwicklung und des Immissionsschutzes nach wie vor erforderlich.

Mit den vorgesehenen Förderungsmitteln können nach Abdeckung der Verpflichtungen aus den Vorjahren voraussichtlich 40 Aussiedlungen und 8 Teilaussiedlungen neu eingeleitet werden.

2.1.2. Bauliche Maßnahmen in Altgehöften usw.

Nach den Erhebungen zur agrarstrukturellen Rahmenplanung im Jahre 1969 weisen nahezu 75 % der in Baden-Württemberg hauptberuflich bewirtschafteten und rd. 65 % der als entwicklungsfähig anzusehenden Betriebe ungenügende Wirtschaftsgebäude auf.

Mit den vorgesehenen Förderungsmitteln können nach Abdeckung der Verpflichtungen aus den Vorjahren etwa 181 umfangreiche bauliche Maßnahmen in Altgehöften und Betriebszweigaussiedlungen gefördert werden.

2.1.3. Sonstige Investitionen

In vielen entwicklungsfähigen Betrieben Baden-Württembergs — vor allem in Grünland- und Futterbaubetrieben — ist neben den Maßnahmen zur Mechanisierung und Rationalisierung eine Aufstockung der Tierbestände zur Erhöhung des Produktionsvolumens erforderlich.

Nach Abdeckung des komplementären Bedarfs für Aussiedlungen und bauliche Maßnahmen in landwirtschaftlichen Altgehöften sowie für die Wohnhausförderung, die Überbrückungshilfen und der erstmals in den Rahmenplan aufgenommenen Aufstiegshilfe sollen für ein Darlehensvolumen von 36,0 Millionen DM Zinsverbilligungszuschüsse bereitgestellt werden. Damit können rd. 1 050 Betriebe gefördert werden.

2.1.4. Aufstiegshilfe

Bei dieser neu durchzuführenden Maßnahme wird mit rd. 100 Anträgen und einem zu verbilligenden Darlehensvolumen von ca. 5 Millionen DM gerechnet.

2.2. Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils

Mit den eingeplanten Förderungsmitteln können rd. 80 Anträge für die Förderung von Neubau oder Kauf sowie An-, Aus- und Umbau von Wohnhäusern bewilligt werden; für Maßnahmen im arbeitswirtschaftlichen Bereich landwirtschaftlicher Wohngebäude stehen nach Abdeckung der Verpflichtungen aus 1975 Mittel für etwa 1 425 Anträge zur Verfügung.

2.3. Ländliche Siedlung

Durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft ist in vielen Gemeinden des Landes die Landbewirtschaftung, vor allem von Grünland, zurückgegangen. Um einen Mindestbesatz an landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieben zu erhalten, sind bestehende Betriebe zu Landauffangbetrieben zu entwickeln. Dieser Maßnahme kommt in Baden-Württemberg ganz besondere Bedeutung zu. Es sollen rd. 34 Vorhaben eingeleitet werden. Außerdem sind für die Aufstockung entwicklungsfähiger Betriebe mit Eigenland sowie um Vorratsland für strukturelle Zwecke zu beschaffen, öffentliche Darlehen veranschlagt.

3. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

3.1. Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze

In einigen Teilen des Landes, insbesondere in der Hohenloher Ebene, der Baar und den Talniederungen der Donau und ihrer südlichen Zuflüsse ist die Regelung des Bodenwasserhaushalts vor allem durch Dränung für die landwirtschaftlichen Betriebe von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung.

In anderen Gebieten, vor allem in den Gemüseanbaugebieten der Rheinebene und des mittleren Neckarraumes sowie in Weinbaugebieten des Taubergrundes, müssen weitere Beregnungsanlagen erstellt werden, die zugleich zur Bekämpfung der Spätfröste eingesetzt werden können. Insgesamt ist im Haushaltsjahr 1976 die Ent- und Bewässerung von 2 800 ha LN vorgesehen.

3.2. Ausgleich des Wasserabflusses

Aufgrund der geographischen Verhältnisse sind vor allem Systeme kleinerer Hochwasserrückhaltebecken im Oberlauf und in den Seitengewässern der Flüsse mit dem Schwerpunkt im schwäbisch-fränkischen Hügelland vorgesehen .Ein größeres Rückhaltebekken ist in Oberschwaben im Bau.

3.3. Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind

Schwerpunkte des Gewässerausbaues zum Hochwasserschutz liegen am Rhein und Neckar, im Hohenloher Raum und in Oberschwaben.

Die Ausbaulänge beträgt bei größeren Gewässern nur wenige Kilometer; einschließlich des Ausbaus von kleineren Gewässern und Gräben im Zusammenhang mit Entwässerungsmaßnahmen ergibt sich eine Gesamtausbaulänge von rd. 60 Kilometern.

3.4. Zentrale Wasservorsorgungsanlagen in ländlichen Gemeinden

Die vorhandenen Wasserversorgungsanlagen sind dem steigenden Wasserverbrauch vielfach nicht gewachsen. Da das örtliche Wasserdargebot nicht ausreicht, muß durch den Ausbau der Gruppen- und Fernversorgungen zusätzliches Wasser herangeführt werden. Der Schwerpunkt liegt dabei in den nördlichen und nordöstlichen Landesteilen sowie im Schwarzwald und auf der Schwäbischen Alb. Vorgesehen sind etwa 90 Vorhaben. Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach dem Wasserpreis unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Bauträger.

3.5. Zentrale Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden

Auf dem Gebiet der Abwasserbeseitigung steht die Abwasserreinigung in zentralen Kläranlagen im Vordergrund. Angestrebt werden leistungsfähige Anlagen, die oft nur durch überörtliche Lösungen zu verwirklichen sind. Räumliche Schwerpunkte liegen in den Einzugsgebieten des Bodensees, des Rheins, des Neckars sowie der Donau. Vorgesehen sind etwa 110 Vorhaben.

Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach der Baukostenbelastung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Bauträger.

3.6. Befestigung und Neubau von landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen

In vielen Gemeinden des Landes sind die Feldfluren noch unzureichend durch befestigte Wege erschlossen. In Streusiedlungsgebieten, insbesondere im Schwarzwald und Allgäu, haben sehr viele landwirtschaftliche Gehöfte noch keine dauernd befahrbare Verbindung mit dem Straßennetz.

Außerhalb der Flurbereinigung erfolgt der Ausbau des Wegenetzes vorwiegend in den Gebieten mit ungünstigen natürlichen Produktionsbedingungen und den besonderen Förderungsgebieten des Landes durch Bodenverbände, die eine größere Zahl von Gemeinden umfassen und später auch die Unterhaltung der ausgebauten Wege übernehmen. Die mehrjährigen Ausbauprogramme werden zum Teil auch aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds gefördert. Im Jahre 1976 sollen insgesamt 480 km landwirtschaftliche Wege befestigt oder ausgebaut werden.

3.7. Forstwirtschaftlicher Wirtschaftswegebau

Die beabsichtigten Baumaßnahmen liegen in der Regel in Gebieten, die von Natur aus benachteiligt sind und die auch vor allem im landwirtschaftlichen Bereich erhebliche strukturelle Mängel aufweisen. Außerdem handelt es sich meist um sehr steile Lagen (z. B. des Schwarzwaldes oder des Schwäbisch-fränkischen Waldes), bei denen ein verstärkter Maschineneinsatz z. B. zur Holzernte nicht möglich ist. Eine räumliche Schwerpunktbildung erfolgt im Rahmen des Schwarzwaldprogramms und des Albprogramms, in denen etwa 80 % der Vorhaben durchgeführt werden.

4. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

4.1. Verbesserung der Molkereistruktur

Die Molkereistruktur kann in weiten Gebieten des Landes als bereinigt angesehen werden. In Durchführung der Strukturverbesserung konnten eine erhebliche Zahl von Molkereibetrieben stillgelegt und die freiwerdenden Milchmengen leistungsstarken Betrieben zugeordnet werden.

Die weitere Förderung ist auf der Grundlage des Strukturplans zur Verbesserung der Molkereiwirtschaft in Baden-Württemberg auf die beschleunigte Strukturbereinigung in den noch verbesserungsbedürftigen Regionen, insbesondere in Franken, ausgerichtet.

4.2. Verbesserung der Struktur bei öffentlichen Schlachthöfen und Lebendviehmärkten (Referenzmärkten)

Auf der Grundlage der Schlachthoforientierungs- und -anpassungsplanung für Baden-Württemberg werden schwerpunktmäßig solche öffentliche Schlachthöfe und Lebendviehmärkte (Referenzmärkte) gefördert, die einerseits für die Vermarktung von Schlachtvieh und Fleisch sowie andererseits für die Fleischversorgung von überörtlicher Bedeutung sind.

4.3. Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse und bei Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven

Die Schaffung neuer Vermarktungseinrichtungen für Obst und Gemüse ist weitgehend abgeschlossen. Auf der Grundlage des Strukturplans für die Obst- und Gemüsewirtschaft in Baden-Württemberg ist neben Investitionen in vorhandenen Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse in verstärktem Maße der Ausbau und die innerbetriebliche Rationalisierung von Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven zu fördern. Im Frischmarktbereich kommt dem Bau von CA-Kühlräumen für die Langzeitlagerung von Tafelobst weiterhin eine erhebliche Bedeutung zu.

Schwerpunkte der Obst- und Gemüsevermarktung liegen vor allem in der Rheinebene, im Bodenseegebiet und im Neckarraum. Die Obst- und Gemüseverarbeitung konzentriert sich auf die nördlichen Landesteile.

4.4. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

Die Gemeinschaften werden gefördert, um mit Hilfe der verbindlichen Erzeugungs- und Qualitätsregeln die Marktposition durch Qualitätserzeugung zu verbessern und die Belieferung des Marktes mit großen Partien einheitlicher Qualität sicherzustellen.

Die Schwerpunkte der Erzeugung liegen in den marktfernen Gebieten, in denen für spezialisierte Betriebe die Direktvermarktung schwierig ist. Deshalb sollen im Jahr 1976 ca. 120 Erzeugergenossenschaften und Unternehmen durch die Gewährung von Startbeihilfen und Investitionszuschüssen — teilweise im Zusammenwirken mit EG-Zuschüssen — gefördert werden.

Bayern

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1976 findet sich in Übersicht L 10 (Seite 238).

1. Agrarstrukturelle Vorplanung

Zur Vorbereitung von agrarstrukturverbessernden Maßnahmen, insbesondere bei Maßnahmen zur Neuordnung des ländlichen Raumes, sind Entwicklungsplanungen notwendig, die Zielvorstellungen für die Planungsräume und Vorschläge für die Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsbedingungen und Betriebsstrukturen enthalten unter Berücksichtigung der regionalen Wirtschaftsstruktur, der Infrastruktur und der Landschaftsstruktur.

Zuzüglich zu den bereits anhängigen Verfahren ist im Haushaltsjahr 1976 die Förderung von 15 weiteren Vorhaben mit einer Planungsfläche von rd. 250 000 ha vorgesehen.

2. Flurbereinigung

Die Flurbereinigung ist eine wirksame Ordnungsmaßnahme, um den ländlichen Raum überhaupt, besonders aber in den Problemgebieten zu gestalten und seine Entwicklung so zu steuern, daß er erhaltungs- und lebenswert bleibt. Sie unterstützt die Verwirklichung folgender Ziele der Raumordnung und Landesplanung:

— Erhaltung der Landwirtschaft auch in geländemäßig und klimatisch weniger günstigen Gebieten,

— Gewährleistung des breitgestreuten Eigentums an Grund und Boden,

— Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen auf dem Lande,

— Erhaltung, Sanierung und Pflege der Kulturlandschaft und

— Erschließung der ländlichen Räume für Naherholung und Fremdenverkehr.

Ziel der Flurbereinigung ist es, die Agrarstruktur zu verbessern und für land- und forstwirtschaftliche Betriebe nachhaltig günstige außenwirtschaftliche Grundlagen für eine ökonomische Produktion zu erreichen. Die Möglichkeit einer rationellen Bodenbewirtschaftung soll die Voraussetzung für den Erhalt der Landwirtschaft als wichtigen Bestandteil der Gesamtwirtschaft schaffen und mithelfen, die Eigenart und Vielfalt der bayerischen Landschaft zu erhalten.

Ein Drittel der für 1976 vorgesehenen Besitzeinweisungen liegt im Grenzland. Weitere Schwerpunkte liegen in den Landkreisen Ansbach, Erlangen-Höchstadt, Landshut, Main-Spessart, Traunstein und Unterallgäu.

Die Neuordnung durch Flurbereinigung erfaßt neben Feld und Wald auch Siedlungsbereiche. Durch ihre bodenordnenden Maßnahmen gliedert und entwickelt die Flurbereinigung die ländlichen Gebiete entsprechend den gesellschaftlichen und raumordnerischen Notwendigkeiten. Der ländliche Raum, früher gekennzeichnet als Produktionsstandort der Landwirtschaft und Lebensraum einer landwirtschaftlichen Bevölkerung, wird in zunehmendem Maße Lebens- und Wohnraum für nichtlandwirtschaftliche Bevölkerungsteile, Standort für Industrie und Gewerbe, Bedarfsfläche für Verkehrseinrichtungen und Erholungsraum für die moderne Freizeitgesellschaft. Aufgabe der Flurbereinigung ist es, zwischen den raumbeanspruchenden Erfordernissen der Gesellschaft und der lebensnotwendigen Erhaltung der Landschaft einen echten, tragfähigen Kompromiß zu finden.

Bedeutend für die Verkehrserschließung der ländlichen Grundstücke ist der Wegebau in der Flurbereinigung. Es ist Voraussetzung für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Nutzflächen mit modernen leistungsfähigen Maschinen. Die Verbindungswege erschließen Weiler und Einzelhöfe und stellen den Anschluß an das überörtliche Verkehrsnetz her. Der Wegebau stellt somit eine raumordnerische Grundvoraussetzung dar, um die Gleichwertigkeit der Lebens- und Arbeitsbedingungen in weiten Landesteilen erreichen zu können.

Durch die Zusammenlegung zersplitterter und verstreuter Flächen zu großen Wirtschaftseinheiten trägt die Flurbereinigung wesentlich zur Steigerung der Produktivität der landwirtschaftlichen Betriebe bei und ermöglicht eine rationelle Landbewirtschaftung im sinnvollen Mit- und Nebeneinander von Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetrieben. Die auch im Ortsbereich durchzuführende Bodenordnung schafft in vielen Fällen erst die Voraussetzungen für die Erneuerung oder Sanierung der dörflichen Bausubstanz und führt nachhaltig zu wesentlichen Verbesserungen der kommunalen Infrastruktur. Das Grundeigentum kann dabei so umgeschichtet werden, daß künftig erforderliche Flächen für den öffentlichen Bedarf, für Schulen, Kindergärten, Kinderspiel- und Dorfplätze, Sportanlagen usw., aber auch für Industrie oder Gewerbe bereitstehen.

Aufgrund der Novellierung des Flurbereinigungsgesetzes werden Dorferneuerungsmaßnahmen durchgeführt, bei denen insbesondere die Verkehrs- und Wohnverhältnisse der Ortslagen verbessert und die Voraussetzungen für die Beseitigung städtebaulicher Mißstände geschaffen werden. Im Mittelpunkt dieser Bemühungen steht der in der Landwirtschaft tätige Mensch, dessen Lebens- und Arbeitsbedingungen entsprechend den Anforderungen und Möglichkeiten der Gegenwart gestaltet werden sollen.

Die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen tragen dazu bei, die Bewirtschaftung wertvoller landwirtschaftlicher Böden zu gewährleisten. Durch landschaftsschonende Eingriffe in den oberen Bodenwasserhaushalt werden die Erträge aus den landwirtschaftlich genutzten Böden gesichert und erhöht. Im Jahre 1976 soll auf rd. 5 000 ha die Bodenbewirtschaftung durch Entwässerung staunasser Böden verbessert werden. Es ist geplant, die konventionelle Rohrdränung in geeigneten Lagen durch ein kombiniertes Meliorationsverfahren abzulösen.

Flurbereinigungen erleichtern aber auch die Durchführung und Planung überregionaler Verkehrseinrichtungen. Die für den Bau von Autobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sowie für Eisenbahnen und Wasserstraßen benötigten Flächen lassen sich ohne soziale Härten bereitstellen. Der Landverlust wird auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern verteilt, so daß er für den einzelnen erträglich und tragbar bleibt. Die beim Bau entstehenden Durchschneidungsschäden und sonstige landeskulturellen Nachteile werden beseitigt oder in hohem Maße gemildert.

Etwa 20 Flurbereinigungsverfahren mit einer Fläche von 16 000 ha werden nach den Bestimmungen der §§ 86 und 87 des Flurbereinigungsgesetzes durchgeführt werden.

Freiwerdendes Land kann von den Teilnehmergemeinschaften aufgekauft und sinnvoll bei der Neuordnung, zur Landbereitstellung für Infrastrukturmaßnahmen und Erholungseinrichtungen, zur Ausscheidung von Grenzertragsflächen aus dem Produktionsprozeß, zur Aufstockung einzelner Betriebe oder zur Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen verwendet werden. Aufgrund langjähriger Mittelwerte kann mit einem Zwischenerwerb von etwa 1 400 ha gerechnet werden. Das entspricht 1,4 % der jährlichen Besitzeinweisungsfläche oder 10 ha je Flurbereinigungsverfahren.

Die Landschaftspflegemaßnahmen der Flurbereinigung tragen seit mehr als einem Jahrzehnt aktiv dazu bei, das typische Erscheinungsbild der Landschaft in seiner Vielfalt und Schönheit zu erhalten. Entsprechend den Landschafts- und Grünordnungsplänen der Teilnehmergemeinschaften wird der Erwerb wertvoller natürlicher Pflanzenbestände, die Anlage von Schutzpflanzungen, Feldgehölzen, Baumgruppen und landschaftsgestaltenden Wasserflächen

sowie die landschaftsgerechte Einbindung oder Beseitigung von Objekten, die das Flurbild stören, gefördert. Im Rahmen der Flurbereinigung kann die Brache auf ertragsgünstigen Flächen beseitigt oder verhindert werden und somit ein wertvoller Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft geleistet werden. Grenzertragsflächen werden ausgeschieden und abgegrenzt. Zusammenlegung und Wegebau ermöglichen nicht nur die rationelle und intensive Bewirtschaftung großer Flächen, sondern sind vielfach auch die Voraussetzung für die Einführung extensiver Wirtschaftsformen zur Offenhaltung der Landschaft, sei es durch Schafbeweidung, Pensionsviehhaltung oder durch den Einsatz von Mulchgeräten bzw. anderen Spezialgeräten im Maschinenring. Im Jahre 1976 werden in Bayern etwa 23 000 Grundeigentümer in 145 Flurbereinigungsverfahren mit einer voraussichtlichen Fläche von 100 000 ha in den Besitz eingewiesen werden. Darunter sind 9 Weinbergsflurbereinigungen mit einer Gesamtfläche von 350 ha und 15 beschleunigte Zusammenlegungsverfahren mit einer Gesamtfläche von 5 000 ha.

1976 fallen in Bayern für 1 140 Flurbereinigungsverfahren, davon 22 Weinbergsflurbereinigungen und 54 beschleunigte Zusammenlegungsverfahren, Kosten an. Dabei werden etwa 1 000 km Wege mit schwerer und etwa 1 500 km Wege mit leichter Befestigung zu bauen sein. Im Zuge dieser Maßnahmen sind etwa 100 Brücken erforderlich und 400 km Heckenpflanzungen anzulegen.

3. Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung

Eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft erfordert in weiten Teilen Bayerns eine Verbesserung der Betriebsgrößenstruktur. Die langfristige Verpachtung landwirtschaftlicher Nutzflächen in der Flurbereinigung ist geeignet, Strukturmängel zu lindern. Um den Inhabern nicht entwicklungsfähiger Betriebe die Anpassung an die strukturelle Entwicklung zu erleichtern und gleichzeitig das Angebot an langfristigem Pachtland zu vergrößern, soll die langfristige Verpachtung von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Übernahme der Beitragsleistung in der Flurbereinigung gefördert werden.

4. Freiwilliger Landtausch

Der freiwillige Landtausch ist unter bestimmten Voraussetzungen neben dem Flurbereinigungsverfahren und dem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren eine weitere geeignete Maßnahme, die Agrarstruktur hinsichtlich der Besitzzersplitterung sowohl auf Eigentums- als auch Pachtbasis zu verbessern. Er wird besonders in Gemeinden angewandt, in denen behördliche Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz vorerst nicht durchgeführt werden können oder nicht erforderlich sind. Im Jahre 1976 wird mit einer Teilfläche von 400 ha gerechnet.

5. Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

5.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben

a) Aussiedlung

Für die Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebe wegen stark beengter Hoflagen oder von Betriebszweigen aus Gründen des Immissionsschutzes besteht in Bayern nach wie vor ein erhebliches öffentliches Interesse. Mit den vorgesehenen Förderungsmitteln können nach Abdeckung der in den Vorjahren eingegangenen Verpflichtungen 1976 etwa 55 neue Vorhaben eingeleitet werden.

b) Althofsanierung

Ein wesentlicher Teil der als entwicklungsfähig anzusehenden landwirtschaftlichen Betriebe verfügt auch heute noch über nur unzureichende Wirtschaftsgebäude.

Ein erheblicher Nachholbedarf ist vor allem in den von Natur benachteiligten Gebieten gegeben. Insbesondere in Grünland- und Futterbaubetrieben sind vielfach erhebliche Investitionen notwendig, um die Chance für eine Einkommensverbesserung über eine verstärkte Viehhaltung nutzen zu können. 1976 können voraussichtlich etwa 850 neue Vorhaben gefördert werden.

c) Sonstige Investitionen im Wirtschaftsteil

Zur Erhaltung und Weiterentwicklung einer ausreichenden Zahl von leistungsfähigen Betrieben sollen im Haushaltsjahr 1976 in etwa 500 Fällen Zinszuschüsse für Kapitalmarktdarlehen bewilligt werden. In Anlehnung an die bisherigen Ergebnisse wird davon ausgegangen, daß im Einzelfall im Durchschnitt ein Darlehen von rd. 85 000 DM zinsverbilligt wird.

5.2. Überbrückungsmaßnahmen und Aufstiegshilfe

Betrieben, die nicht als Vollerwerbsbetriebe weiterentwickelt werden können, oder denen ermöglicht werden soll, sich schrittweise zu entwickeln, daß sie den Anschluß an die Entwicklungsfähigkeit nicht verlieren, werden Hilfen in Form von Zinsverbilligung für Investitionen kleineren Umfangs gewährt. Im Haushaltsjahr 1976 ist eine Förderung in 550 derartigen Fällen vorgesehen.

5.3. Verbesserung des Wohnteils

Die Förderung des Wohnhausbaues bewirkt eine nachhaltige Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse für die Menschen auf dem Lande und trägt zur Erhaltung des Dorfes als gesunde und moderne Wohngemeinde bei.

Wegen des großen Nachholbedarfs ist auch im Jahre 1976 mit einer starken Bautätigkeit im Bereich des Wohnhausbaues in der Landwirtschaft und mit zahlreichen Investitionen im arbeitswirtschaftlichen Bereich landwirtschaftlicher Wohnhäuser zu rechnen. Im Jahre 1976 ist die Förderung von 200 Wohnhaus-

neu- oder -umbauten vorgesehen, wobei Kapitalmarktdarlehen von 12 Millionen DM zinsverbilligt werden sollen. Weiterhin ist in rd. 3 000 Fällen die Förderung von Investitionen im arbeitswirtschaftlichen Bereich vorgesehen.

Zur Förderung des Neu-, Um- und Ausbaues von Wohnhäusern in nicht entwicklungsfähigen Betrieben stellt Bayern zinsgünstige Darlehen aus Landesmitteln zur Verfügung. Hierfür steht voraussichtlich ein Darlehensvolumen von rd. 60 Millionen DM zur Förderung von etwa 1 100 Vorhaben bereit.

5.4. Ländliche Siedlung

Die Maßnahmen der ländlichen Siedlung werden durch das öffentliche Interesse an der Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit ländlicher Gebiete bestimmt.

Wegen des im Einzelfall erheblichen Kapitalaufwandes wird die Schaffung von Landauffangbetrieben nur in Brachlandgegenden und in Grenzlandräumen, weil ein erhebliches öffentliches Interesse an der Erhaltung der Kulturlandschaft besteht und staatspolitische Gründe für den Einsatz von erheblichen Zuschüssen gegeben sind, für vertretbar und für notwendig erachtet.

Im Rahmen des Bodenzwischenerwerbs durch die Siedlungsgesellschaften soll Vorratsland für strukturelle Zwecke geschaffen werden. Der vorsorgliche Landankauf wird endgültig jedoch nur gefördert, wenn er der Durchführung von Vorhaben der ländlichen Siedlung dient. 1976 ist der vorsorgliche Ankauf von rd. 70 ha geplant.

6. Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung

Die veranschlagten Mittel werden zur Auszahlung der im Rahmen der Verordnung (EWG) 1821/73 vom 5. Juli 1973 über die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) 1353/73 im Jahre 1974 und 1975 bewilligten Prämien benötigt.

7. Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

7.1. Schweinehybridprogramm

Die veranschlagten Mittel sind bestimmt zur teilweisen Deckung der Aufwendungen, die bei der Durchführung des Programms zur Züchtung eines Hybridschweines im Rahmen des vom Bund und den Ländern genehmigten Kostenvoranschlages auf Bayern entfallen.

7.2. Leistungsprüfungsanstalten

Bedingt durch die zunehmende Bedeutung der Fleischleistung und durch steigende Ansprüche an die Fleischqualität und die damit verbundene Verbesserung der züchterischen Maßnahmen ist die Erweiterung der Kapazität der Mast- und Schlachtleistungsprüfung beim Rind und Schwein erforderlich.

Zur Sicherstellung einer besseren Selektionsbasis unter Berücksichtigung des genetischen Fortschritts ist es notwendig, die Leistungsprüfung beim Schwein stärker als bisher auf die Stations-Eigenleistungsprüfung zu verlagern.

Insbesondere im Hinblick auf die zu erwartenden gesetzlichen Bestimmungen, in denen die moderne Form der Zuchtwertschätzung verankert werden soll, müssen auch für die Prüfung der Schweine aus Hybridherkünften die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden.

Durch die Verwirklichung der vorgesehenen Vorhaben wird eine schnelle und breit gestreute Weitergabe des Zuchtfortschrittes an die breite Landestierhaltung erreicht und die Prüfung der Schweine aus den Hybridherkünften gesichert.

8. Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

Von den 3,6 Millionen Hektar landwirtschaftlich genutzten Flächen in Bayern weist rd. eine Million Hektar Ertragsmeßzahlen von 35 und weniger auf. In zunehmendem Maße werden solche Flächen zur Aufforstung anstehen, da eine landwirtschaftliche Nutzung vielfach ökonomisch nicht mehr vertretbar ist. 1976 wird mit einer Aufforstung von ca. 850 ha, insbesondere in den Mittelgebirgslagen der Rhön, des Frankenwaldes, des Fichtelgebirges, des Oberpfälzer Waldes und des Bayerischen Waldes sowie im Alpenraum gerechnet.

Von den noch vorhandenen 60 000 ha ertragslosen Waldbestandsformen gelten 80 % als sanierungswürdig. Schwerpunkte ergeben sich hierbei vor allem in den Regierungsbezirken Unterfranken und Oberpfalz. Der hohen Aufwendungen wegen sind nur relativ geringe Jahresfortschritte realisierbar.

Rd. 90 % der Netto-Forstbetriebseinnahmen werden über den Stammholzverkauf erzielt. Einer Qualitätssteigerung dieses Produktes durch Wertästung kommt hervorragende betriebs- wie gesamtwirtschaftliche Bedeutung zu. Sie steht im Einklang mit dem Nachfragetrend und entspricht den Prognosen von FAO und EWG.

Die Freistellung des Waldes von Weiderechten setzt voraus, daß für die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe geeignete Ersatzfutterflächen hergerichtet und zur Verfügung gestellt werden. Im Jahre 1976 wird mit etwa 25 ha Ersatzflächen gerechnet. Zur Erleichterung der schwierigen und über längere Zeit dauernden Verhandlungen ist eine kontinuierliche Fortführung der Förderung unbedingt erforderlich.

Schutzpflanzungen dienen nicht nur dem Schutz vor Erosionen, sondern auch der Verbesserung des Kleinklimas und der Bereicherung der Landschaft. 1976 werden Anträge für die Förderung von insgesamt etwa 10 km Schutzpflanzungen berücksichtigt werden können.

9. Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

9.1. Vorarbeiten

Der Betrag ist für die Fortsetzung der Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen vorgesehen, die als Grundlage für die wirkungsvolle Durchführung der wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen dienen.

9.2. Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze

Die Entwässerung von grundwasservernäßten und staunassen Böden ist eine wesentliche Voraussetzung für den modernen landwirtschaftlichen Betrieb. Im südbayerischen Voralpenland und Bergland und in den Mittelgebirgsregionen sind infolge der hohen mittleren jährlichen Niederschläge (900 bis 2 500 mm) eine landwirtschaftliche Nutzung der Böden im Zuge der weitgehenden Mechanisierung und Rationalisierung der Landwirtschaft häufig nur noch dann möglich, wenn der Bodenwasserhaushalt geregelt ist. Im Jahre 1976 soll auf rd. 50 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche durch Regelung des Bodenwasserhaushalts die Bodenbewirtschaftung verbessert werden.

9.3. Ausgleich des Wasserabflusses

Durch den Bau von Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken können meist mehrere wasserwirtschaftliche Aufgaben gleichzeitig gelöst werden: Die Rückhaltung von Hochwässern ermöglicht insbesondere im Alpenvorland den Schutz der unterhalb gelegenen Siedlungen und landwirtschaftlichen Nutzflächen vor Überflutungen. Durch gezielte Abgabe des gespeicherten Wassers können die Niedrigabflüsse der Gewässer zur Verbesserung der Wassergüte aufgehöht werden. Über Trinkwassertalsperren soll Trink- und Brauchwasser bereitgestellt werden für die noch schlecht versorgten ländlichen Gebiete, bei denen die hydrogeologischen Voraussetzungen für eine ausreichende Wasserversorgung aus dem Grundwasser nicht gegeben sind. Dazu kommen bei allen Wasserspeichern ihre Bedeutung für die Naherholung und den Fremdenverkehr.

Mit den für 1976 vorgesehenen Beträgen sollen insbesondere die Arbeiten (Anschlußaufträge) für die Talsperre an der Schwarzach bei Eixendorf, für die Talsperre an der Förmitz bei Förbau und die Bauarbeiten für die Trinkwassertalsperre am Kleinen Regen bei Frauenau zügig fortgeführt werden.

Bei der Überleitung von Altmühl- und Donauwasser in das Regnitz-Maingebiet, durch die eine Verminderung der wasserwirtschaftlichen Gegensätze zwischen Nord- und Südbayern erreicht werden soll, werden im Jahre 1976 die Bauarbeiten für das Ausgleichbecken Altmühltal bei Gunzenhausen, am Altmühlüberleiter und an dem Vorbecken der Brombachtalsperre fortgeführt.

Die vorgenannten Wasserspeicher umfassen einen Speicherraum von insgesamt 75,7 hm^3, wovon aus den Bewilligungen 1976 ein anteiliger Speicherraum von 15 hm^3 geschaffen wird.

9.4. Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind

Im Rahmen des Alpenplanes sollen durch den Ausbau von Wildbächen, einschließlich der Sanierung der Niederschlagsgebiete, die Grundlagen für eine Strukturverbesserung des bayerischen Berglandes geschaffen werden, da nur eine wirtschaftlich gesicherte Bergbevölkerung die in Jahrhunderten gewachsene Kulturlandschaft des Alpenraumes zu erhalten vermag. Neben der Fortführung technischer und biologischer Maßnahmen zur Bekämpfung der unmittelbaren, naturgegebenen Erosionserscheinungen muß daher verstärkt daran gearbeitet werden, die Gebirgslandschaft in ihrer Gesamtheit zu sanieren, das teilweise gestörte natürliche Gleichgewicht wieder herzustellen und damit die Voraussetzungen für eine Gesundung des Wasser- und Geschiebehaushalts im bayerischen Alpen- und Voralpengebiet zu schaffen. Zur Verwirklichung dieses Zieles sind 1976 rd. 30 km Gewässer zu verbauen. Damit kann eine Fläche von rd. 1 000 ha geschützt werden.

Auch außerhalb des unmittelbaren Alpenbereiches ist der Schutz von Siedlungen und landwirtschaftlich genutzten Flächen vor Überflutungen eine vordringliche wasserbauliche Aufgabe. Trotz der bereits durchgeführten Hochwasserschutzmaßnahmen werden noch heute weite Talgründe der großen Alpenflüsse mit einer Vielzahl von Siedlungen und ausgedehnten landwirtschaftlichen Nutzflächen überschwemmt. Durch Deiche, Flutmulden und Binnenentwässerungsanlagen sind diese Flächen gegen die Wassergefahren zu schützen. Die weiten Täler der Flüsse mit ihren reichlichen Wasservorkommen dienen der Landwirtschaft als Anbauflächen für Intensivkulturen; auch hierzu soll das Land weitgehend hochwasserfrei sein. An fast allen südbayerischen Alpenflüssen und an der Donau, aber auch an den Flüssen im Maingebiet, die trotz eines geringen Mittelwasserabflusses gefährliche Hochwasser erzeugen, sind daher im Jahre 1976 umfangreiche Baumaßnahmen nötig. Fortgeführt werden insbesondere die Hochwasserfreilegungen im Gebiet von Regensburg, Kelheim und Wasserburg a. Inn, die Arbeiten für den Hochwasserschutz an der Vils und Rott in Niederbayern, in Gemünden, Arnstein und Münnerstadt im Maingebiet. Die aus diesen Maßnahmen nutzziehenden Flächen umfassen 2 000 ha Vorteilsfläche, die verbesserten Flußlauflängen betragen 49 km.

Einige südbayerische Flüsse tiefen sich örtlich sehr stark ein. Sie gefährden dadurch nicht nur die Anlagen am Fluß. Der Grundwasserspiegel in den Talalluvionen wird abgesenkt; die nutzbaren Wasservorräte für die Wasserversorgung und die landwirtschaftliche Bewässerung nehmen ab. Zum Schutz der Landwirtschaft vor der schädlichen Austrocknung der Talböden müssen die Flüsse durch Sohlschwellen und Wehre festgelegt werden. Die dringende Sanierung der unteren Isar soll 1976 fortgeführt werden.

9.5. Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden

Auch in ländlichen Gemeinden ist eine mengen- wie gütemäßig ausreichende Wasserversorgung und ein weitestgehender Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers Voraussetzung für die Gesunderhaltung der Bevölkerung und für jede weitere Entwicklung.

In den letzten Jahren ist der Wasserbedarf auch in ländlichen Gebieten sehr stark angestiegen. Die geplante Entwicklung erfordert die Bereitstellung zusätzlichen Trink- und Brauchwassers, wenn die sonstigen Investitionen zur wirtschaftlichen Belebung der ländlichen Räume Erfolg haben sollen.

Mit den für 1976 vorgesehenen Maßnahmen soll der Anschluß von etwa 14 000 Einwohnern an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage ermöglicht werden.

Mit der Aufgabe, die Wasserversorgung überall zentral sicherzustellen, ist die Sorge um die Reinhaltung der Gewässer untrennbar verbunden. Der ständig zunehmende Wasserverbrauch bedingt auch im ländlichen Raum einen erhöhten Abwasseranfall. Dort aber liegen die nutzbaren Grundwasservorkommen, aus denen vor allem der künftige Trinkwasserbedarf gedeckt werden soll und die deshalb mengen- und gütemäßig unverändert erhalten werden müssen.

Auch die Oberflächengewässer — und hier insbesondere die Seen — müssen im Hinblick auf ihre zunehmende Bedeutung für Freizeit und Erholung wie auch künftige Betriebswasserentnahmen vor Verunreinigung geschützt werden.

Durch die für 1976 vorgesehenen Baumaßnahmen sollen die Abwässer von etwa 32 000 Einwohnern erstmals in Kanälen abgeleitet und einer Sammelkläranlage zugeführt werden.

9.6. Befestigung und Neubau von Wirtschaftswegen

a) Landwirtschaftlicher Wegebau

Der Wirtschaftswegebau ist ein wichtiger Beitrag zur Verbesserung der Agrarstruktur. Er schafft mit die Voraussetzungen für eine rationelle Kombination der Produktionsfaktoren. Erst gut ausgebaute Wirtschaftswege ermöglichen den wirtschaftlichen Einsatz moderner Geräte und Maschinen. Im Jahre 1976 sollen rd. 215 km Wege außerhalb der Flurbereinigung gebaut werden. Dabei handelt es sich um eine Reihe sorgfältig aufeinander abgestimmter Einzelmaßnahmen, die zur Beseitigung flächen- und besitzstruktureller Belastungen in Bayern vordringlich sind.

b) Forstlicher Wirtschaftswegebau

Das Ergebnis der durchgeführten Forstwegenutzplanungen zeigt, daß die Hälfte aller Privat- und Körperschaftswaldflächen unzureichend erschlossen ist. Zur Beseitigung der daraus sich ergebenden Wettbewerbsnachteile bei Produktion und Absatz sind in einem Entwicklungszeitraum von 16 Jahren noch rd. 16 000 km Wirtschaftswege Lkw-fahrbar zu befestigen. 1976 ist die Befestigung von rd. 480 km — vornehmlich in den waldreicheren Gebieten Unter- und Oberfrankens, der Oberpfalz und des oberbayerischen Alpen- und Alpenvorlandes — vorgesehen.

10. Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 erhalten Erzeugergemeinschaften für Hopfen Startbeihilfen sowie Beihilfen für die Sortenumstellung und für die Neugliederung der Anlagen.

Die veranschlagten Mittel sind für die Förderung von drei anerkannten Erzeugergemeinschaften vorgesehen.

11. Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

Eine verstärkte Kooperation im Bereich des Absatzes ist eine wesentliche Voraussetzung für eine stärkere Marktstellung der Landwirtschaft. Die Maßnahmen des Gesetzes zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung an die Erfordernisse des Marktes sollen dazu beitragen, die Schaffung von entsprechenden Zusammenschlüssen zu erleichtern.

Im Jahre 1976 werden an 51 Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften Startbeihilfen gewährt werden können. Eine Förderung von Investitionen wird in 46 Fällen möglich sein.

12. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Die Bewirtschaftungsnachteile aufgrund geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt und Besitzzersplitterung können in den Bereichen Investition, Betriebsrationalisierung, Einkauf und Vermarktung in erster Linie durch überbetriebliche Zusammenarbeit überwunden werden. Zu diesem Zweck bestehen derzeit in Bayern 145 Forstbetriebsgemeinschaften, 28 Waldgenossenschaften u. ä. sowie sieben Forstwirtschaftliche Vereinigungen. Ihnen gehören 53 000 Waldbesitzer mit rd. 570 000 Hektar FN an. Diese forstlichen Zusammenschlüsse sollen bei der Aufbringung ihrer Investitions- und Verwaltungskosten gefördert werden.

13. Verbesserung der Marktstruktur

13.1. Verbesserung der Molkereistruktur

Die Maßnahmen zur Strukturverbesserung der Molkereiwirtschaft werden 1976 fortgeführt. Durch sie soll die Vermarktung von Milch und Milcherzeugnissen verbessert werden, um die Voraussetzung für eine Steigerung der Wirtschaftlichkeit und der Auszahlungspreise zu schaffen.

1976 sollen in etwa acht Fällen Investitionen gefördert und in zehn Fällen Entschädigungen für die Stillegung von Kapazitäten und Abfindungen für Arbeitnehmer gezahlt werden.

13.2. Verbesserung der Struktur bei öffentlichen Schlachthöfen und Lebendviehmärkten

Das öffentliche Schlachthofwesen ist durch eine geringe Auslastung der vorhandenen Kapazitäten und eine teilweise unwirtschaftliche Arbeitsweise gekennzeichnet. Durch die Förderung soll die Struktur der öffentlichen Schlachthöfe und Viehmärkte und damit die Vermarktung von Vieh und Fleisch verbessert werden.

13.3. Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln

Für die bayerische Landwirtschaft ist der Ausbau der Kartoffelverarbeitungsindustrie von besonderer Bedeutung, zumal hier ein erheblicher Nachholbedarf besteht.

Die 1976 vorgesehenen Rationalisierungsmaßnahmen führen zu einer Senkung der Produktionskosten und damit zu einer Steigerung der Rentabilität der Betriebe. Außerdem wird die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe und zugleich das Einkommen der über 2 600 landwirtschaftlichen Vertragsanbauer verbessert.

13.4. Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse sowie Investitionen zum Ausbau und der innerbetrieblichen Rationalisierung bei Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven

Der Ausbau der Vermarktungseinrichtungen der Erzeugerorganisationen und des Aufkaufhandels sowie der Lagereinrichtungen für Rohware bei den Verarbeitungsbetrieben muß noch für mehrere Jahre fortgesetzt werden, um die gesetzten Ziele verwirklichen zu können.

Berlin

Eine Zusammenstellung aller förderungsfähigen Kosten und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1976 findet sich in Übersicht L 11 (Seite 240).

1. Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

In Berlin sind weiterhin Maßnahmen geboten, die eine dem Bundesgebiet entsprechende Entwicklung der landwirtschaftlichen, vor allem der gärtnerischen Produktion sowie der Vermarktung der Produkte auch für die Zukunft sichern helfen. Der Erwerbsgartenbau — die intensivste Form der Landbewirtschaftung — ist mit seiner Erzeugung auf den Markt hin orientiert und nutzt den verbrauchernahen Standortvorteil mit der Produktion von transportkostenintensiven Topfpflanzen, Beet- und Balkonpflanzen sowie Schnittblumen. Die Berliner Baumschulen übernehmen hauptsächlich die Akklimatisierung von empfindlichen Gehölzen.

2. Förderung in benachteiligten Gebieten

Ziel der Maßnahme ist die Erhaltung der landwirtschaftlichen Flächen und deren Nutzung als Naherholungsgebiet für die großstädtische Bevölkerung. Die Förderungen umfassen Erhebungen und Untersuchungen in der Planungsphase sowie einzelbetriebliche Investitionen.

Das letzte gut erhaltene märkische Dorf im Norden Berlins wird insbesondere durch Gewährung einer Ausgleichszulage für ca. 210 ha LN (120 DM je ha) gefördert, dieses wird als teilweiser Ausgleich für die von den Erholungssuchenden angerichteten Schäden angesehen.

Teil V

Zusammenfassung der Anmeldungen 1976 für das Bundesgebiet

In der Übersicht Z 1 (Seite 242) ist das Mittelvolumen für alle Maßnahmen des 4. Rahmenplanes enthalten. Der Rahmenplan hat ein Finanzvolumen an Kassenmitteln von 1 984 Millionen DM; davon entfallen 1 210 Millionen DM auf den Bund und 774 Millionen DM auf die Länder. Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen beträgt rd. 1 316 Millionen DM (Übersicht Z 2 / Seite 244).

Gegenüber dem Vorjahr ist das Finanzvolumen des Rahmenplanes an Kassenmitteln um ca. 266 Millionen DM niedriger, weil der Deutsche Bundestag den Ansatz für die Gemeinschaftsaufgabe bei dem Beschluß des Bundeshaushalts um 135 Millionen DM gekürzt hat.

Der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz hat für 1976 folgende Mittelverteilung beschlossen:

a) Kassenmittel

Land	insgesamt	davon für Agrarstrukturverbesserung	davon für Küstenschutz
	Millionen DM		
Schleswig-Holstein	126,315	84,315	42,000
Hamburg	13,100	5,939	7,161
Bremen	8,004	3,338	4,666
Niedersachsen	271,242	186,059	85,183
Nordrhein-Westfalen	134,472	134,472	—
Hessen	81,763	81,763	—
Rheinland-Pfalz	96,052	96,052	—
Saarland	12,367	12,367	—
Baden-Württemberg	167,850	167,850	—
Bayern	297,760	297,760	—
Berlin	1,075	1,075	—
Gemeinschaftsaufgabe insgesamt	1 210,000	1 070,990	139,010

b) Verpflichtungsermächtigungen

Land	Millionen DM
Schleswig-Holstein	93,960
Hamburg	9,720
Bremen	5,950
Niedersachsen	201,780
Nordrhein-Westfalen	99,990
Hessen	60,840
Rheinland-Pfalz	71,460
Saarland	9,180
Baden-Württemberg	124,830
Bayern	221,490
Berlin	0,810
insgesamt	900,000

Wegen der besonderen Priorität sind die Mittel für den Küstenschutz von der Agrarstrukturverbesserung getrennt ausgewiesen.

Wie sich aus der Zusammenstellung Z 2 ergibt, haben nicht alle Länder ihren Anteil an Verpflichtungsermächtigungen voll ausgeschöpft.

Teil VI

Fortschreibung des Rahmenplanes für die Finanzplanjahre 1977 bis 1979

Die Übersichten Z 3, Z 4 und Z 5 (Seite 248 ff.) zeigen die Anmeldungen der Länder für die Finanzplanjahre 1977 bis 1979. Danach würden sich folgende Bundesanteile ergeben:

1977	1 516 Millionen DM
1978	1 533 Millionen DM
1979	1 554 Millionen DM.

Diese Anmeldungen der Länder übersteigen die Ansätze der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes.

Teil VII

Vollzug des Rahmenplanes 1974 bis 1977

Der zweite Rahmenplan 1974 bis 1977 hatte ein Gesamtvolumen von 1 969 Millionen DM, das entsprach annähernd dem Volumen von 1973 bis 1976.

Die finanziellen Schwerpunkte des Rahmenplanes waren die Wasserwirtschaft, die Flurbereinigung, die einzelbetriebliche Investitionsförderung, der Küstenschutz und die Marktstrukturverbesserung. Im Oktober 1974 wurde als neue Maßnahme die Förderung der Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten in den Rahmenplan aufgenommen.

Bei den einzelnen Übersichten ist zu berücksichtigen, daß sich die Streckung aus dem Jahr 1973 auch 1974 in den Zahlen durch einen neuen Beschluß des PLANAK niedergeschlagen hat. Auch 1974 ist wiederum recht stark von Umplanungen der Ansätze im Einvernehmen mit dem Bund Gebrauch gemacht worden. Damit konnten die Mittel bedarfsgerechter eingesetzt werden als es sich bei der Planung zeigte.

Bei den Maßnahmen mit geringerem Finanzvolumen sind die Abweichungen des Ist vom Soll relativ außerordentlich stark. Die größten absoluten Veränderungen zeigen aber die Schwerpunkte des Rahmenplanes. Einzelheiten sind aus den Übersichten im Anhang ersichtlich.

Das Überschreiten der Kassenmittel bei dem Soll-Ist-Vergleich bei einzelnen Bundesländern erklärt sich durch die Ausgabereste, die diesen Ländern zugewiesen worden sind.

Flurbereinigung

Im Rahmenplan 1974 bis 1977 waren folgende finanziellen Ansätze für die Flurbereinigung vorgesehen:

Flurbereinigungverfahren

464 Millionen DM Zuschüsse
8 Millionen DM öffentliche Darlehen

Weinbergsflurbereinigung

52 Millionen DM Zuschüsse
3 Millionen DM öffentliche Darlehen

beschleunigte Zusammenlegung

21 Millionen DM Zuschüsse
1 Million DM öffentliche Darlehen.

Das Ist-Ergebnis weist für die Weinbergsflurbereinigungen mit 77 Millionen DM Zuschüssen einen deutlichen Anstieg aus. Die Zahlen für die beschleunigte Zusammenlegung wurden nur geringfügig überschritten. Bei den Flurbereinigungsverfahren sind hingegen nur 429 Millionen DM Zuschüsse an Kassenmitteln verbraucht worden. Diese Einschränkung wird vor allem auf die Streckung 1973 zurückzuführen sein.

Bei den Weinbergsflurbereinigungen ist sowohl eine Zunahme der Verfahren als auch der beteiligten Fläche festzustellen. Im Vergleich vom Soll zum Ist kann festgestellt werden, daß im Haushaltsjahr 1974 die Zuschüsse im Verhältnis zu den Eigenleistungen gestiegen sind, wenn man die gleichen Kosten unterstellt.

Bei den Flurbereinigungsverfahren weisen die Einzeldaten deutlich auf die erfolgte Streckung hin. Es sind mehr Verfahren mit mehr Fläche aber mit geringen förderungsfähigen Kosten in Angriff genommen worden.

Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

Im Bereich der Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen und der ländlichen Siedlung sind im Haushaltsjahr 1974 von den geplanten Kassenmitteln von ca. 345 Millionen DM nur ca. 305 Millionen DM verbraucht worden. Zusätzlich zu dem ursprünglichen Ansatz wurden von den Ländern Schleswig-Holstein, Hessen und Bayern ca. 12 Millionen DM für die neu eingeführte Ausgleichszulage ausgegeben, nachdem der PLANAK diese Maßnahme beschlossen und Finanzmittel bereitgestellt hatte. Ein deutlicher Rückgang war bei der Zahl der geplanten Förderungsfälle von entwicklungsfähigen Betrieben festzustellen. Während die Zahl der Althofsanierungen zunahm, sank die Zahl der Aussiedlungen und der sonstigen Investitionen, gefördert mit der Zinsverbilligung. Die Zinsverbilligung war im Oktober 1974 von 5 % auf 6 % angehoben worden.
Bei der Wohnhausförderung sind ca. 900 Fälle mehr gefördert worden als geplant waren. Die Zuschüsse sanken jedoch um rd. 10 %.

Besonders auffallend ist die niedrigere Zahl der Überbrückungshilfen und der Fälle, in denen eine Buchführungsbeihilfe gezahlt worden ist. Bei der ländlichen Siedlung sind keine großen Unterschiede zwischen dem Soll und Ist festzustellen.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Für die wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen waren 1974 rd. 604 Millionen DM vorgesehen. Damit war diese Maßnahmengruppe der entscheidende finanzielle Schwerpunkt des Rahmenplanes 1974. Zu diesem Bereich sind gleichzeitig die meisten Umplanungen erfolgt, denn die Istausgabe beläuft sich auf 646 Millionen DM.

Die Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanzen ist weniger stark gefördert worden, als geplant war. Das lag fast ausschließlich an der Reduzierung der niedersächsischen Planung um mehr als 40 Millionen DM.

Eine besondere Zunahme war hingegen bei dem Schutz vor der zerstörenden Wirkung von Wasser und Wind, den zentralen Abwasser- und Wasserversorgungsanlagen in ländlichen Gemeinden zu verzeichnen. Schleswig-Holstein und Niedersachsen setzten dabei wesentlich mehr Mittel gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind ein als geplant waren. Bei den Wasserversorgungsanlagen war dies für Rheinland-Pfalz der Fall, bei den Abwasseranlagen für Nordrhein-Westfalen.

Der Wegebau wurde annähernd in dem geplanten Umfang durchgeführt.

Die Tatsache, daß bei den wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen trotz der weiterbestehenden Streckung eine Aufstockung der Mittel vollzogen werden konnte, muß als ein Zeichen gewertet werden, daß die Streckung in anderen Bereichen leichter zu verkraften war und bei diesen Maßnahmen ein besonderer Bedarf bestand.

Marktstrukturgesetz und Marktstrukturverbesserung

Während die Startbeihilfen für Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften (§ 5 Abs. 1 MStG) gegenüber der Rahmenplanung stiegen, besonders in Niedersachsen und Baden-Württemberg, sanken die Investitionsbeihilfen für Unternehmen (§ 6 MStG).

Bei den finanziellen Aufwendungen für die Marktstruktur zeigte sich insgesamt eine leicht abnehmende Tendenz zur Rahmenplanung. Die Ursache dafür ist vor allem in den vergleichsweise hohen Eigenleistungen und der Kapitalmarktsituation für die Investoren zu sehen.

Küstenschutz

Insgesamt sind beim Küstenschutz keine Veränderungen eingetreten. Das vorgesehene finanzielle Volumen wurde nahezu erreicht. Jedoch sind in dem Bereich Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken von Schleswig-Holstein und Niedersachsen rd. 30 Millionen DM mehr eingesetzt worden; um den gleichen Betrag sank der Betrag für Sperrwerke und Bauwerke in Hochwasserschutzwerken.

Sonstige Maßnahmen

Auffallend ist weiterhin außerdem die außerordentlich geringe Inanspruchnahme beim freiwilligen Landtausch, der Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer.

Startbeihilfen für Hopfen (Artikel 8 der VO [EWG] Nr. 1696/71) wurden nicht in Anspruch genommen.

Bei der Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämie sank die Zahl der Fälle um mehr als ein Drittel und dementsprechend die Zuschüsse. Für die Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung wurden von vorgesehenen 42 Millionen DM nur 33 Millionen DM verbraucht. Die Ursache lag vor allem in den zu hohen Planzahlen Nordrhein-Westfalens begründet.

ANHANG

Übersichten für den Rahmenplan 1976—1979



Übersicht F 1

Agrarstrukturelle Vorplanung

— Beträge in Millionen DM —

a) = Im HJ 1976 zu bewilligende Vorhaben
b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren
HJ = Haushaltsjahr

Land		Anzahl der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Beteiligte Fläche der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln) im HJ 1976
1		2	3	4	5
Schleswig-Holstein	a)	17	20 000 ha	0,210	0,150
	b)				—
Hamburg	a)	—	—	—	—
	b)				—
Bremen	a)	—	—	—	—
	b)				—
Niedersachsen	a)	10	150 000 ha	0,650	0,550
	b)				0,100
Nordrhein-Westfalen	a)	6	700 000 ha	1,000	1,000
	b)				—
Hessen	a)	9	400 000 ha	0,580	0,580
	b)				—
Rheinland-Pfalz	a)	25	250 000 ha	0,200	0,150
	b)				—
Saarland	a)	1	10 000 ha	0,055	0,040
	b)				—
Baden-Württemberg	a)	7	100 000 ha	0,620	0,495
	b)				0,125
Bayern	a)	8	250 000 ha	0,900	0,125
	b)				0,875
Berlin	a)	—	—	—	—
	b)				—
insgesamt	a)	83	1 880 000 ha	4,215	3,090
	b)				1,100
	a) + b)				4,190

Übersicht F 2

Flurbereinigung

— Beträge in Millionen DM —

a) = Im HJ 1976 zu bewilligende Verfahren
b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren
HJ = Haushaltsjahr
[1]) = einschließlich Mittelbedarf für fortzuführende Vorhaben aus Vorjahren

Maßnahme	Flurbereinigungsverfahren						Weinbergsflurbereinigungen		
Land	Anzahl und beteiligte Fläche der im HJ 1976 zu bewilligenden Verfahren		Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1976 zu bewilligenden Verfahren	Öffentliche Darlehen (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Zinszuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Anzahl und beteiligte Fläche der im HJ 1976 zu bewilligenden Verfahren		Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1976 zu bewilligenden Verfahren
1	2		3	4	5	6	7		8
Schleswig-Holstein ..... a)	98	102 000	16,852	0,242	3,501	0,029	—	—	—
b)	—	—	—	0,509	6,807	0,219	—	—	—
Hamburg .... a)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bremen .... a)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen .... a)	170	300 000	41,030	2,580	27,200	—	—	—	—
b)	—	—	—	—	7,000	—	—	—	—
Nordrhein-Westfalen ... a)	14	35 000	112,000	—	—	—	—	—	—
b)	—	—	—	—	81,857[1])	—	—	—	—
Hessen .... a)	318	205 122	22,000	2,000	17,064	—	5	500	6,300
b)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rheinland-Pfalz .... a)	180	115 000	23,900	1,554	6,593	—	85	7 800	27,800
b)	—	—	—	—	11,632	—	—	—	—
Saarland .... a)	27	17 000	2,600	0,200	1,500	0,002	1	50	0,150
b)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baden-Württemberg .... a)	405	294 500	95,600	0,600	24,300	0,100	120	9 800	40,500
b)	—	—	—	—	21,800	0,530	—	—	—
Bayern .... a)	110	80 000	250,000	—	56,200	0,280	6	400	18,000
b)	—	—	—	—	112,000	1,610	—	—	—
Berlin ....a)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
insgesamt ... a)	1 322	1 148 622	563,982	7,176	136,358	0,411	217	18 550	92,750
b)	—	—	—	0,509	241,096	2,359	—	—	—
a) + b)				7,685	377,454	2,770			

Übersicht F 2

Öffentliche Darlehen (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Zinszuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren: Anzahl und beteiligte Fläche der im HJ 1976 zu bewilligenden Verfahren		Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1976 zu bewilligenden Verfahren	Öffentliche Darlehen (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Zinszuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Mittelbedarf insgesamt: Öffentliche Darlehen (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Zinszuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)
9	10	11	12		13	14	15	16	17	18	19
—	—	—	52	53 000	5,618	0,080	1;167	0,009	0,322	4,668	0,038
—	—	—	—	—	—	0,169	2,269	0,072	0,678	9,076	0,291
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	30	15 000	2,300	0,300	1,800	—	2,880	29,000	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7,000	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	81,857	—
0,500	5,000	—	—	—	—	—	—	—	2,500	22,064	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2,146	9,585	—	65	17 200	2,675	—	1,822	—	3,700	18,000	—
—	13,535	—	—	—	—	—	0,533	—	—	25,700	—
—	0,100	—	41	28 000	3,174	0,300	1,924	0,002	0,500	3,524	0,004
—	—	—	—	—	—	—	—	0,010	—	—	0,010
0,300	9,100	0,037	105	52 000	8,461	0,100	2,461	0,009	1,000	35,861	0,146
—	8,300	0,200	—	—	—	—	2,200	0,043	—	32,300	0,773
—	1,300	0,014	18	6 000	6,000	—	0,500	0,006	—	58,000	0,300
—	6,000	0,090	—	—	—	—	2,000	0,040	—	120,000	1,740
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2,946	25,085	0,051	311	171,200	28,228	0,780	9,674	0,026	10,902	171,117	0,488
—	27,835	0,290	—	—	—	0,169	7,002	0,165	0,678	275,933	2,814
2,946	52,920	0,341				0,949	16,676	0,191	11,580	447,050	3,302

Übersicht F 3

Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Land	Anzahl der im HJ 1976 zu bewilligenden Fälle	Beteiligte Fläche der im HJ 1976 zu bewilligenden Fälle	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976 für aufzubringende Beiträge)
1	2	3	4
Schleswig-Holstein	20	250 ha	0,100
Hamburg	—	—	—
Bremen	—	—	—
Niedersachsen	85	690 ha	0,430
Nordrhein-Westfalen	120	800 ha	0,400
Hessen	120	500 ha	0,377
Rheinland-Pfalz	100	260 ha	0,200
Saarland	15	80 ha	0,030
Baden-Württemberg	260	1 200 ha	0,800 *)
Bayern	450	2 000 ha	1,000 *)
Berlin	—	—	—
insgesamt	1 170	5 780 ha	3,337

*) einschließlich Bedarf für haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (s. Übersicht L 9 bzw. L 10)

Übersicht F 4

Freiwilliger Landtausch

— Beträge in Millionen DM —

a) = Im HJ 1976 zu bewilligende Fälle
b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren
HJ = Haushaltsjahr

Land		Anzahl der im HJ 1976 zu bewilligenden Fälle	Beteiligte Fläche der im HJ 1976 zu bewilligenden Fälle	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1976 zu bewilligenden Fälle	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)
1		2	3	4	5
Schleswig-Holstein	a)	50	600 ha	0,450	0,200
	b)				
Hamburg	a)	—	—	—	—
	b)				
Bremen	a)	—	—	—	—
	b)				
Niedersachsen	a)	190	1 300 ha	1,660	1,330
	b)				
Nordrhein-Westfalen	a)	120	650 ha	0,591	0,500
	b)				
Hessen	a)	—	—	—	—
	b)				
Rheinland-Pfalz	a)	200	350 ha	0,166	0,150
	b)				
Saarland	a)	—	—	—	—
	b)				
Baden-Württemberg	a)	40	130 ha	0,070	0,060
	b)				
Bayern	a)	100	400 ha	0,430	0,200
	b)				0,300
Berlin	a)	—	—	—	—
	b)				
insgesamt	a)	700	3 430 ha	3,367	2,440
	b)				0,300
	a) + b)				2,740

Übersicht F 5.1

Einzelbetriebliche Maßnahme und ländliche Siedlung

— Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben
— Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte
— Investitionen zur Energieeinsparung
— Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils
— Investitionshilfen für Überbrückungsmaßnahmen
— Aufstiegshilfe

— Beträge in Millionen DM —

Maßnahme	Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben								Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte			–
		davon										
Land	Anzahl der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Aussiedlungen	Althofsanierungen	Sonstige Investitionen	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Öffentliche Dahrlehen (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Zinszuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Anzahl der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Anzahl der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben
1	2	2a	2b	2c	3	4	5	6	7	8	9	10
Schleswig-Holstein . . a)	1 620	2	218	1 400	108,200	5,689	3,734	0,508	60	1,400	0,200	50
b)						8,750	2,454	*)				
Hamburg . . . . a)	70	—	30	40	8,030	1,540	0,253	0,055	—	—	—	—
b)						0,505	0,066	0,325	—	—	—	—
Bremen . . . . a)	28	—	13	15	2,675	0,540	0,110	*)	4	0,050	0,007	13
b)								*)				
Niedersachsen . . . . . . a)	1 365	40	270	1 055	171,148	6,045	3,035	0,232	800	35,000	1,000	80
b)						14,480	10,290	6,000			0,100	
Nordrhein-Westfalen . a)	832	32	280	520	175,000	4,880	2,472	1,097	150	3,400	0,500	150
b)						18,660	1,197	5,491				
Hessen . . . . a)	494	9	35	450	51,167	0,866	0,575	0,605	120	3,000	0,300	80
b)						4,477	1,684	2,583				
Rheinland-Pfalz . . . . . a)	274	29	70	175	39,620	2,690	1,151	0,428	15	0,334	0,050	10
b)						5,810	2,445	*)				
Saarland . . . . a)	35	5	10	20	7,500	0,150	0,300	0,025	30	0,300	0,050	20
b)						0,800	0,300	0,250			0,050	
Baden-Württemberg . a)	822	17	105	700	64,860	3,690	1,071	*)	15	0,186	0,033	70
b)						13,233	1,967	*)				
Bayern . . . . a)	728	28	400	300	142,200	8,550	2,254	0,587	150	2,100	0,300	75
b)						30,206	10,621	5,880				
Berlin . . . . a)	7	—	7	—	1,688	0,768	0,066	0,008	—	—	—	14
b)						—		0,076			—	
insgesamt . . . a)	6 275	162	1 438	4 675	772,088	35,408	15,021	*)	1 344	45,770	2,440	562
b)						96,921	31,024				0,150	
a) + b)						132,329	46,045				2,590	

*) Aufgliederung ist in einzelnen Ländern nicht möglich, siehe Sp. 25.

Übersicht F 5.1

a) = Im HJ 1976 zu bewilligende Vorhaben
b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren
HJ = Haushaltsjahr

Investitionen zur Energieeinsparung		Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils				Investitionshilfen für Überbrückungsmaßnahmen			Aufstiegshilfe			Mittelbedarf insgesamt		
Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Anzahl der im HJ 1976 zu bewilligenden vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Zinszuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Anzahl der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Zinszuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Anzahl der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Zinszuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Öffentliche Darlehen (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Zinszuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
0,500	0,100	1 800	35,000	2,125	0,080	15	0,500	0,004	90	3,500	0,026	5,689	6,159	0,618
				3,375	*)			*)				8,750	5,829	6,949
—	—	45	1,000	0,151	0,005	—	—	—	—	—	—	1,540	0,404	0,060
—	—				0,015							0,505	0,066	0,340
0,260	0,051	15	0,495	0,021	—	—	—	—	—	—	—	0,540	0,189	0,060
														0,122
8,000	0,800	3 800	68,782	2,901	0,060	50	3,000	0,006	70	3,850	0,014	6,045	7,736	0,312
	0,200			5,699	1,554			0,150				14,480	16,289	7,704
5,000	1,000	1 950	21,750	5,000	—	20	0,600	0,010	16	1,250	0,020	4,880	8,972	1,127
				1,000	1,160			0,051				18,660	2,197	6,702
2,500	0,350	1 100	16,800	2,200	0,115	150	4,500	0,115	100	4,000	0,060	0,866	3,425	0,895
					0,399			0,370				4,477	1,684	3,352
0,250	0,050	1 350	24,000	2,500	0,160	40	1,400	0,020	40	2,100	0,032	2,690	3,751	0,640
					*)			*)				5,810	2,445	2,770
0,300	0,030	40	0,800	0,100	—	—	—	—	20	1,100	0,005	0,150	0,480	0,030
	0,030			0,100								0,800	0,480	0,250
1,750	0,350	1 425	23,200	1,250	*)	80	2,590	*)	100	5,550	*)	3,690	2,704	0,830
				4,200	*)			*)				13,233	6,167	4,400
1,500	0,300	3 270	97,400	5,220	0,120	400	20,000	0,060	150	15,000	0,090	8,550	8,074	0,857
				4,980	1,080			0,540				30,206	15,601	7,500
0,600	0,142	10	0,150	0,035	—	—	—	—	—	—	—	0,768	0,243	0,008
				—	—			—				—	—	0,076
20,660	3,173	14 805	289,377	21,503	*)	755	32,590	*)	586	36,350	*)	35,408	42,137	5,437
	0,230			19,354								96,921	50,758	40,165
	3,403			40,857								132,329	92,895	45,602

Übersicht F 5.2

Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

— Ländliche Siedlung —

— Beträge in Millionen DM —

a) = Im HJ 1976 zu bewilligende Vorhaben
b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren
HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme		Auffangbetriebe				Anliegersiedlung			
Land		Anzahl der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Öffentliche Darlehen (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Anzahl der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Öffentliche Darlehen (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)
1		2	3	4	5	6	7	8	9
Schleswig-Holstein	a)	—	—	—	—	—	—	—	—
	b)							0,470	
Hamburg	a)	—	—	—	—	—	—	—	—
	b)								
Bremen	a)	—	—	—	—	—	—	—	—
	b)								
Niedersachsen	a)	6	3,000	—	1,500	80	6,200	1,400	—
	b)			7,500	—			2,260	
Nordrhein-Westfalen	a)	26	7,940	1,210	0,640	10	3,100	0,475	0,250
	b)			2,300	0,900			0,900	0,350
Hessen	a)	36	14,400	2,358	0,289	20	1,000	0,091	0,010
	b)			5,662	3,926			0,809	0,030
Rheinland-Pfalz	a)	10	1,700	0,800	0,390	10	0,750	0,600	0,060
	b)			0,100	0,200				
Saarland	a)	5	2,000	0,100	0,200	10	0,820	—	0,100
	b)			1,000	0,200			0,320	0,200
Baden-Württemberg	a)	34	22,400	3,000	2,500	20	1,200	1,000	—
	b)			10,550	3,950				
Bayern	a)	8	3,200	—	—	—	—	—	—
	b)			5,000	1,100			0,750	0,100
Berlin	a)	—	—	—	—	5	0,250	0,100	0,045
	b)			—	—			—	—
insgesamt	a)	125	54,640	7,468	5,519	230	17,720	3,666	0,465
	b)			32,112	10,276			5,509	0,680
	a) + b)			39,580	15,795			9,175	1,145

*) einschließlich Zuschüsse beim „Bodenzwischenerwerb" Nordrhein-Westfalen

Übersicht F 5.2

Bodenzwischenerwerb			Mittelbedarf insgesamt	
Anzahl der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Öffentliche Darlehen (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Öffentliche Darlehen (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)
10	11	12	13	14
3	0,110	—	—	—
		0,400	0,870	
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
20	8,400	1,720	3,120	1,500
			9,760	
4	1,360	0,215	1,900	1,000 *)
	0,400	0,400	3,600	1,400
12	1,900	0,362	2,811	0,299
		1,618	8,089	3,956
5	1,000	0,900	2,300	0,450
			0,100	0,200
—	0,660	0,200	0,300	0,300
		0,360	1,680	0,400
7	1,210	1,000	5,000	2,500
			10,550	3,950
2	0,300	—	—	—
			5,750	1,200
1	0,500	0,353	0,453	0,045
		—	—	—
54	15,440	4,750	15,884	6,094
		2,778	40,399	11,106
		7,528	56,283	17,200 *)

Übersicht F 5.3

Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

— Buchführung —

— Beträge in Millionen DM —

a) = Im HJ 1976 zu bewilligende Fälle
b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren
HJ = Haushaltsjahr

Land		Anzahl der im HJ 1976 zu bewilligenden Fälle	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)
1		2	3
Schleswig-Holstein	a)	500	—
	b)		0,226
Hamburg	a)	—	—
	b)		
Bremen	a)	10	—
	b)		0,005
Niedersachsen	a)	560	—
	b)		0,475
Nordrhein-Westfalen	a)	500	—
	b)		0,354
Hessen	a)	350	—
	b)		0,300
Rheinland-Pfalz	a)	200	—
	b)		0,151
Saarland	a)	100	—
	b)		0,050
Baden-Württemberg	a)	823	—
	b)		0,640
Bayern	a)	1 300	—
	b)		0,960
Berlin	a)	3	—
	b)		0,001
insgesamt	a)	4 343	—
	b)		3,162

Übersicht F 5.4

Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten
und in bestimmten benachteiligten Gebieten

— Vorarbeiten

— Einzelbetriebliche Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben

— Investitionen in Kooperationen

— Beträge in Millionen DM —

a) = Im HJ 1976 zu bewilligende Vorhaben
b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren
HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme	Vorarbeiten	Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben							
			davon						
Land	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Anzahl der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Aussiedlungen	Althofsanierungen	Sonstige Investitionen	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Öffentliche Darlehen (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Zinszuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)
1	2	3	3a	3b	3c	4	5	6	7
Schleswig-Holstein .... a)	—	350	2	83	265	34,900	2,845	1,770	0,175
b)							4,375	0,500	*)
Hamburg .... a)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b)									
Bremen .... a)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b)									
Niedersachsen .... a)	—	465	10	80	375	53,545	2,016	1,000	0,157
b)							4,825	3,422	2,000
Nordrhein-Westfalen .. a)	—	140	8	62	70	34,015	1,110	0,690	0,195
b)							0,350	0,440	0,763
Hessen .... a)	0,100	90	2	8	80	7,300	0,130	0,090	0,080
b)							0,120	0,410	0,275
Rheinland-Pfalz .... a)	—	163	18	45	100	29,628	2,480	1,223	0,260
b)							5,620	2,990	*)
Saarland .... a)	—	35	5	10	20	7,380	0,150	0,300	0,015
b)							0,820	0,400	0,050
Baden-Württemberg ... a)	—	449	23	76	350	46,420	4,050	1,320	*)
b)							3,100	1,670	
Bayern .... a)	—	627	27	400	200	120,800	8,450	2,153	0,396
b)							15,650	4,400	0,634
Berlin .... a)	—	2	—	2	—	0,266	0,140	0,027	0,005
b)									
insgesamt a)	0,100	2 321	95	766	1 460	334,254	21,371	8,673	
insgesamt ... b)							35,860	14,232	
insgesamt a) + b)							57,231	22,905	

*) Aufteilung ist in einzelnen Ländern nicht möglich, s. Sp. 16

Übersicht F 5.4

Investitionen in Kooperationen – Investitionen zur gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion – Anzahl der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Zinszuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Investitionen zur Verbesserung und Ausrüstung gemeinsam genutzter Weiden und Almen – Anzahl der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Mittelbedarf insgesamt – Öffentliche Darlehen (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Zinszuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)
8	9	10	11	12	13	14	15	16
—	—	—	5	0,300	0,100	2,845	1,870	0,175
						4,375	0,500	0,921
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	3,000	0,014	50	1,500	0,500	2,016	1,500	0,171
		0,050			0,100	4,825	3,522	2,050
2	1,500	0,010	48	1,900	0,500	1,110	1,190	0,205
						0,350	0,440	0,763
—	—	—	28	0,288	0,100	0,130	0,290	0,080
						1,120	0,410	0,275
—	—	—	—	—	—	2,480	1,223	0,260
						5,620	2,990	0,580
—	—	—	10	0,400	0,200	0,150	0,500	0,015
						0,820	0,400	0,050
2	0,550	*)	2	0,115	0,040	4,050	1,360	0,420
						3,100	3,670	2,200
12	1,000	0,020	32	2,400	1,200	8,450	3,353	0,416
		0,036				15,650	4,400	0,670
—	—	—	—	—	—	0,140	0,027	0,005
26	6,050		175	6,903	2,640	21,371	11,313	1,747
					0,100	35,860	14,332	7,509
					2,740	57,231	25,645	9,256

Übersicht F 5.5

Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten

— Ausgleichszulage —

— Beträge in Millionen DM —

Land	Anzahl der im HJ 1976 zu bewilligenden Fälle	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)
1	2	3
Schleswig-Holstein	974	3,000
Hamburg	—	—
Bremen	115	0,390
Niedersachsen	12 100	15,300
Nordrhein-Westfalen	—	6,500 *)
Hessen	8 282	6,640
Rheinland-Pfalz	5 380	7,500
Saarland	—	—
Baden-Württemberg	20 500	23,000
Bayern	40 000	50,000
Berlin	1	0,025
insgesamt	87 352	112,355

*) Bedarf für haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (s. Übersicht L 5)

Übersicht F 6

Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Land	Anzahl der im HJ 1976 zu bewilligenden Fälle	Beteiligte Fläche der im HJ 1976 zu bewilligenden Fälle	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)
1	2	3	4
Schleswig-Holstein	25	400 ha	0,200
Hamburg	—	—	—
Bremen	7	60 ha	0,030
Niedersachsen	300	3 480 ha	1,740
Nordrhein-Westfalen	300	3 000 ha	1,500
Hessen	25	100 ha	0,050
Rheinland-Pfalz	75	300 ha	0,200
Saarland	12	60 ha	0,030
Baden-Württemberg	150	640 ha	0,320
Bayern	—	—	—
Berlin	—	—	—
insgesamt	896	8 050 ha	4,070

Übersicht F 7

Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung

— Beträge in Millionen DM —

a) = Im HJ 1976 zu bewilligende Fälle
b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren
HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme		Betriebe, die 5 bis 10 Milchkühe halten			Betriebe, die mindestens 11 Milchkühe halten			Mittelbedarf insgesamt
Land		Anzahl der Antragsteller im HJ 1974, deren Anträge noch im HJ 1976 zu bewilligen sind	Anzahl der Kühe	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Anzahl der Antragsteller im HJ 1974, deren Anträge noch im HJ 1976 zu bewilligen sind	Anzahl der Kühe	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)
1		2	3	4	5	6	7	8
Schleswig-Holstein	a)	—	—	—	—	—	—	—
	b)						2,033	2,033
Hamburg	a)	—	—	—	—	—	—	—
	b)						0,062	0,062
Bremen	a)	—	—	—	—	—	—	—
	b)						0,050	0,050
Niedersachsen	a)	681	5 077	0,400	1 354	25 158	1,900	2,300
	b)							
Nordrhein-Westfalen	a)	—	—	—	—	—	—	—
	b)			1,011			1,500	2,511
Hessen	a)	—	—	—	—	—	—	—
	b)			0,160			0,340	0,500
Rheinland-Pfalz	a)	—	—	—	—	—	—	—
	b)			0,086			0,114	0,200
Saarland	a)	—	—	—	—	—	—	—
	b)			0,030				0,030
Baden-Württemberg	a)	—	—	—	—	—	—	—
	b)			0,127			0,163	0,290
Bayern	a)	—	—	—	—	—	—	—
	b)	—	—	1,700			0,800	2,500
Berlin	a)	—	—	—	—	—	—	—
	b)						—	—
	a)	681	5 077	0,400	1 354	25 158	1,900	2,300
insgesamt	b)			3,114			5,062	8,176
	a) + b)			3,514			6,962	10,476

Übersicht F 8

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme	Milchleistungsprüfungen			Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Jungmasthammel sowie Eier		
Land	Anzahl der Kühe	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1976 zu bewilligenden Fälle	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Anzahl der Ringe	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1976 zu bewilligenden Fälle	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)
1	2	3	4	5	6	7
Schleswig-Holstein	270 000	11,530	5,400	4	1,644	0,770
Hamburg	1 700	0,066	0,040	—	—	—
Bremen	2 600	0,270	0,080	—	—	—
Niedersachsen	600 000	26,600	7,100	51	1,137	1,137
Nordrhein-Westfalen	280 000	10,500	5,000	9	2,400	1,200
Hessen	108 000	4,752	1,512	25	0,925	0,463
Rheinland-Pfalz	70 000	4,300	1,400	1	0,900	0,450
Saarland	5 500	0,300	0,120	4	0,028	0,013
Baden-Württemberg	285 000	11,295	6,225	27	1,230	0,600
Bayern	—	—	—	—	—	—
Berlin	—	—	—	—	—	—
insgesamt ...	1 622 800	69,613	26,877	121	8,264	4,633

Schweinehybridprogramm		Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe			Mittelbedarf insgesamt
Förderungsfähige Gesamtkosten des Programms im HJ 1976	Zuschüsse (Anteil des jeweiligen Landes am Gesamtkassenmittelbedarf im HJ 1976)	Anzahl der Anstalten	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1976 zu bewilligenden Fälle	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)
8	9	10	11	12	13
	0,183	1	0,342	0,342	6,695
	0,002	—	—	—	0,042
	0,002	—	—	—	0,082
	0,543	7	0,170	0,170	8,950
	—	3	0,200	0,200	6,400
	0,220	—	—	0,050 *)	2,245
	0,150	—	—	—	2,000
	0,012	—	—	—	0,145
	—	—	—	—	6,825
	0,360	1	0,100	0,500 *)	0,860
	0,001	—	—	—	0,001
	1,473	12	0,812	1,262	34,245

*) einschließlich Bedarf für haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (s. Übersichten L 6 und L 10)

Übersicht F 9

Beschaffung von Rebpflanzgut für Umstellungen im Weinbau

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Land	Anzahl der im HJ 1976 zu beschaffenden Rebstöcke	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1976 zu bewilligenden Fälle	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)
1	2	3	4
Schleswig-Holstein	—	—	—
Hamburg	—	—	—
Bremen	—	—	—
Niedersachsen	—	—	—
Nordrhein-Westfalen	—	—	—
Hessen	300 000	0,540	0,135
Rheinland-Pfalz	7 200 000	11,520	2,000
Saarland	27 000	0,040	0,010
Baden-Württemberg	—	—	—
Bayern	—	—	—
Berlin	—	—	—
insgesamt	7 527 000	12,100	2,145

Übersicht F 10

Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

— Beträge in Millionen DM —

a) = Im HJ 1976 zu bewilligende Vorhaben
b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren
HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme	Vorarbeiten			Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, Brachflächen und Ödland			Umwandlung sowie Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald		
Land	Beteiligte Fläche der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Beteiligte Fläche der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Beteiligte Fläche der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Schleswig-Holstein ... a)	290 ha	0,005	0,004	230 ha	0,638	0,340	60 ha	0,159	0,098
b)			—			0,107			—
Hamburg .... a)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b)			—			—			—
Bremen .... a)	—	—	—	70 ha	0,740	0,125	—	—	—
b)			—			—			—
Niedersachsen .... a)	50 ha	0,002	0,001	700 ha	2,060	1,400	90 ha	0,175	0,120
b)			—			—			—
Nordrhein-Westfalen . a)	—	—	—	1 000 ha	2,500	1,000	1 000 ha	3,000	1,050
b)			—			1,000			1,050
Hessen .... a)	—	—	—	255 ha	1,020	0,340	335 ha	1,340	0,450
b)			—			—			—
Rheinland-Pfalz ...... a)	125 ha	0,040	0,025	750 ha	3,300	1,965	200 ha	0,500	0,360
b)			—			—			—
Saarland .... a)	35 ha	0,043	0,035	40 ha	0,110	0,090	60 ha	0,160	0,130
b)			—			—			—
Baden-Württemberg .. a)	—	—	—	750 ha	2,600	1,545	350 ha	1,000	0,600
b)			—			—			—
Bayern .... a)	—	—	—	850 ha	2,500	0,650	450 ha	2,300	0,650
b)			—			0,330			0,200
Berlin .... a)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b)			—			—			—
a)	500 ha	0,090	0,065	4 645 ha	15,468	7,455	2 545 ha	8,634	3,458
insgesamt ... b)			—			1,437			1,250
a) + b)			0,065			8,892			4,708

Übersicht F 10

Wertästung, Trennung von Wald und Weide, Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen (ausschl. Gehöfteinbindungen), Nachbesserungen			Mittelbedarf insgesamt
Beteiligte Fläche bzw. Länge der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)
11	12	13	14
60 ha	0,222	0,177	0,619
10 km		0,030	0,137
—	—	—	—
—		—	—
—	—	—	0,125
—		—	—
135 ha	0,633	0,429	1,950
200 km		—	—
400 ha	0,100	0,300	2,350
100 km		0,300	2,350
25 ha	0,160	0,085	0,875
30 km		—	—
150 ha	0,300	0,150	2,500
12,5 km		—	—
8 ha	0,021	0,015	0,270
5 km		—	—
900 ha	0,500	0,300	2,445
60 km		—	—
425 ha	0,720	0,370	1,670
10 km		—	0,530
—	—	—	—
—		—	—
2 103 ha	2,657	1,826	12,804
427,5 km		0,330	3,017
—		2,156	15,821

Übersicht F 11

Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

— Beträge in Millionen DM —

a) = Im HJ 1976 zu bewilligende Vorhaben bzw. Fälle
b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren
HJ = Haushaltsjahr

Maßnahmen	Neubau und Kauf von Landarbeiterwohnungen			Bauliche Verbesserung von Landarbeiterwohnungen			Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer		Mittelbedarf insgesamt
Land	Anzahl der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Anzahl der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Anzahl der Fälle	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Schleswig-Holstein . . . a)	60	10,800	1,510	8	0,160	0,050	8	0,040	1,600
b)			1,961						1,961
Hamburg . . . . a)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b)									
Bremen . . . . a)	4	0,600	0,120	—	—	—	—	—	0,120
b)									
Niedersachsen . . . . a)	120	19,200	—	80	3,200	0,650	25	0,113	0,763
b)			2,400			0,600			3,000
Nordrhein-Westfalen . a)	—	—	—	—	—	—	40	0,200	0,200
b)									
Hessen . . . . a)	9	1,350	0,100	4	0,080	0,032	6	0,030	0,162
b)			0,100			0,018			0,118
Rheinland-Pfalz . . . . . . a)	5	0,520	0,164	5	0,100	0,036	10	0,050	0,250
b)									
Saarland . . . . a)	3	0,150	0,110	—	—	—	3	0,010	0,120
b)			0,100						0,100
Baden-Württemberg . . a)	16	2,880	0,455	5	0,550	0,040	—	—	0,495
b)			0,150						0,150
Bayern . . . . a)	15	2,700	0,010	3	0,060	0,020	4	0,020	0,050
b)			0,750						0,750
Berlin . . . . a)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b)									
insgesamt . . . a)	233	38,610	2,469	105	4,150	0,828	96	0,463	3,760
b)			5,461			0,618			6,079
a) + b)			7,930			1,446		0,463	9,839

Übersicht F 12

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

— Beträge in Millionen DM —

a) = Im HJ 1976 zu bewilligende Vorhaben
b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren
HJ = Haushaltsjahr

Anmerkungen zu Sp. 2, 5, 9, 13, 17, 21, 25 und 29!
Der Umfang bezieht sich auf Vorteilsflächen (ha), Flußlauflängen (km), versorgte Einwohner (E), Speicherinhalte bei Talsperren u. a. (hm^3), Wirtschaftswege (km).

Maßnahme		Vorarbeiten			Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze				Ausgleich des Wasserabflusses			
Land		Anzahl der Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Umfang (s. Anmerkung)	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Zinszuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Umfang (s. Anmerkung)	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Zinszuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Schleswig-Holstein	a)	—	1,000	1,000	3 000 ha	9,335	0,180	0,044	—	—	—	—
	b)			—			6,640	0,529				—
Hamburg	a)	—	0,036	0,036	—	—	—	—	4 Vorh.	9,500	2,500	—
	b)			—			—	—			1,500	—
Bremen	a)	1	0,020	0,020	1 300 ha	3,500	0,250	—	—	—	—	—
	b)			—			—	—			—	—
Niedersachsen	a)	11	1,150	1,100	100 km	29,150	16,200	—	6 hm^3	20,800	20,000	—
	b)			—	7 000 ha		—	—			—	—
Nordrhein-Westfalen	a)	—	1,000	0,500	3 000 ha	4,000	0,100	—	8 hm^3	20,000	1,400	—
	b)			1,500			1,500	—			9,000	—
Hessen	a)	2	0,800	0,800	935 ha	6,860	5,000	—	3,5 km	14,350	13,360	—
	b)			—			—	—	2,3 hm^3		—	—
Rheinland-Pfalz	a)	6	0,500	0,400	1 500 ha	12,500	8,300	—	3,6 hm^3	2,500	1,200	—
	b)			0,100		—	0,500	—			—	—
Saarland	a)	—	0,150	0,150	—	—	—	—	—	—	—	—
	b)			—				—			—	—
Baden-Württemberg	a)	6	0,450	0,450	2 800 ha	5,700	0,200	0,020	8 hm^3	13,600	0,350	0,010
	b)			—			4,000	0,220			9,000	0,120
Bayern	a)	35	0,522	—	50 ha	0,800	—	0,010	15 hm^3	42,000	12,000	—
	b)			0,660			1,500	0,070			18,091	—
Berlin	a)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	b)			—			—	—			—	—
insgesamt	a)	61	5,628	4,456	19 585 ha	71,845	30,230	0,074		122,750	50,810	0,010
	b)			2,160	100 km		14,140	0,819			37,591	0,120
	a) + b)			6,716			44,370	0,893			88,401	0,130

noch Übersicht F 12

Maßnahme / Land	Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind				Zentrale Wasserversorgungsanlagen in ländlichen Gemeinden				Zentral-abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden	
	Umfang (s. Anmerkung)	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Zinszuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Umfang (s. Anmerkung)	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Zinszuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Umfang (s. Anmerkung)	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben
	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
Schleswig-Holstein .... a)	43 km	8,621	0,893	0,006	18 250 E	27,200	4,837	0,100	13 000 E	42,300
b)	—	—	9,960	0,080	—	—	4,438	1,335	—	—
Hamburg .... a)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2,370
b)	—	—	—	—	—	—	—	—	1 Vorh.	—
Bremen .... a)	4,4 km	2,821	0,334	—	—	—	—	—	—	—
b)	—	—	—	—	—	—	—	—		
Niedersachsen .... a)	380 km	62,200	54,480	—	40 000 E	42,100	10,708	—	60 000 E	64,500
b)			—	—			—	—		
Nordrhein-Westfalen .. a)	24 km	13,500	0,400	—	30 000 E	50,000	3,000	—	35 000 E	70,000
b)			7,000	—			9,500	—		
Hessen .... a)	3,5 km	4,390	4,140	—	75 000 E	60,000	13,610	—	118 000 E	85,000
b)	0,1 hm³		—	—			—	—		
Rheinland-Pfalz ...... a)	30 km	13,500	4,400	—	130 000 E	34,000	8,000	—	150 000 E	33,086
b)			1,200	—			6,200			
Saarland .... a)	3,8 km	3,311	1,511	0,036	15 000 E	2,815	0,715	0,018	26 000 E	10,172
b)	10,6 km		—	0,180				0,090		
Baden-Württemberg ... a)	35 km	6,000	0,250	0,020	25 000 E	32,000	1,650	—	125 000 E	120,000
b)			7,740	0,480			8,950			
Bayern .... a)	1 800 km	31,500	2,000	0,100	14 000 E	20,000	5,000	0,230	32 000 E	65,000
b)			25,849	0,500			3,000	1,520		
Berlin .... a)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b)			—	—			—	—		
insgesamt ... a)		145,843	68,408	0,162	347 250 E	268,115	47,520	0,348	559 000 E	492,428
b)			51,759	1,240			32,088	2,945		
a) + b)			120,167	1,402			79,608	3,293		

noch Übersicht F 12

Zentralabwasseranlagen in ländlichen Gemeinden		Befestigung und Neubau von Wirtschaftswegen (Landwirtschaft)				Befestigung und Neubau von Wirtschaftswegen (Forstwirtschaft)				Mittelbedarf insgesamt	
Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Zinszuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Umfang (s. Anmerkung)	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Zinszuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Umfang (s. Anmerkung)	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Zinszuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Zinszuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)
23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
9,374	0,137	235 km	18,949	8,952	0,024	5 km	0,387	0,184	0,001	25,420	0,312
6,425	1,633	—	—	1,078	0,107	—	—	0,022	0,002	28,563	3,686
1,870	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4,406	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,500	—
—	—	4 km	0,306	0,066	—	—	—	—	—	0,670	—
—	—	—		—	—			—	—	—	—
21,292	—	220 km	15,700	7,100	—	38 km	1,300	0,720	—	131,600	—
—		—		—	—			—	—		
4,000	—	270 km	17,000	8,500	—	95 km	2,540	1,270	—	19,170	—
0,930	—							—	—	29,430	—
21,081	—	180 km	11,500	5,000	—	185 km	4,255	1,750	—	64,741	—
—	—			—	—			—	—	—	—
8,236	—	175 km	15,100	4,000	—	118 km	2,350	1,750	—	36,286	—
6,000				2,000	—			—	—	16,000	—
3,772	0,088	20 km	2,800	1,324	0,016	15 km	0,300	0,140	—	7,612	0,158
—	0,440			—	0,100			—	—	—	0,810
13,800	—	480 km	38,000	4,040	0,120	230 km	9,200	3,400	—	24,140	0,170
12,200	—			14,200	1,810			0,600	—	56,700	2,630
6,900	0,540	215 km	30,700	5,000	0,200	480 km	16,400	6,400	0,050	37,300	1,130
10,000	6,135			15,000	1,725			3,100	0,150	77,200	10,100
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—			—	—			—	—	—	—
90,325	0,765	1 799 km	150,055	43,982	0,360	1 166 km	36,732	15,614	0,051	351,345	1,770
35,555	8,208			32,278	3,742			3,722	0,152	209,393	17,226
125,880	8,973			76,260	4,102			19,336	0,203	560,738	18,996

Übersicht F 13

Maßnahmen auf Grund von EG-Verordnungen

— Beträge in Millionen DM —

1. Obst und Gemüse (VO [EWG] Nr. 1035/72)
2. Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (VO [EWG] Nr. 2142/70)
3. Hopfen (VO [EWG] Nr. 1696/71)

HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme	Startbeihilfen Obst und Gemüse (Artikel 14 Abs. 1 der VO [EWG] Nr. 1035/72)			Startbeihilfen Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (Artikel 6 Abs. 1 der VO [EWG] Nr. 2142/70 in Verbindung mit Artikel 2 der VO [EWG] Nr. 171/71)			Startbeihilfen Hopfen (Artikel 8 der VO [EWG] Nr. 1696/71)		
Land	Anzahl der im HJ 1976 zu fördernden Erzeugerorganisationen	Wert der im HJ 1976 vermarkteten Erzeugung	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Anzahl der im HJ 1976 zu fördernden Erzeugergemeinschaften	Verwaltungskosten im HJ 1976	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Anzahl der im HJ 1976 zu fördernden Erzeugergemeinschaften	Verwaltungskosten im HJ 1976	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Schleswig-Holstein	—	—	—	2	5,000	0,225	—	—	—
Hamburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nordrhein-Westfalen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hessen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rheinland-Pfalz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Saarland	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baden-Württemberg	—	—	—	—	—	—	1	—	0,036
Bayern	—	—	—	—	—	—	3	0,250	0,100
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
insgesamt ...	—	—	—	2	5,000	0,225	4	0,250	0,136

*) einschließlich Bedarf für haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (siehe Übersicht L 10)

Übersicht F 13

Beihilfen an Erzeugergemeinschaften für Hopfen (Artikel 9 der VO [EWG] Nr. 1696/71)			Mittelbedarf insgesamt
Anzahl und beteiligte Fläche der im HJ 1976 zu fördernden Erzeugergemeinschaften	Gesamtkosten der Sortenumstellung im HJ 1976	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)
11	12	13	14
—	—	—	0,225
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
1/1 250 ha	—	0,275	0,311
3/1 800 ha	6,500	3,900 *)	4,000
—	—	—	—
4/3 050 ha	6,500	4,175	4,536

Übersicht F 14

Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz (MStrG)

— Beträge in Millionen DM —

a) = Im HJ 1976 zu fördernde Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften bzw. zu bewilligenden Vorhaben
b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren
HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme	Startbeihilfen für Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften (§ 5 Abs. 1 MStrG)			Investitionsbeihilfen für Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften (§ 5 Abs. 4 MStrG)			Investitionsbeihilfen für Unternehmen (§ 6 MStrG)			Mittelbedarf insgesamt
Land	Anzahl der im HJ 1976 zu fördernden Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften	Beihilfefähige Organisationskosten im HJ 1976	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Anzahl der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Anzahl der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Schleswig-Holstein a)	25	3,900	0,900	10	1,400	0,350	5	3,700	0,550	1,800
b)			—			—				—
Hamburg .... a)	1	0,050	0,010	2	0,500	• 0,125	—	—	—	0,135
b)			—			—				—
Bremen .... a)	1	0,600	0,120	4	1,772	0,443	2	1,900	0,400	0,963
b)			—			—				—
Niedersachsen .... a)	150	24,804	6,201	70	12,404	3,101	20	12,400	3,100	12,402
b)			—			—				—
Nordrhein-Westfalen .... a)	6	1,250	0,500	3	2,000	0,500	5	5,200	1,300	2,300
b)			—			—				—
Hessen .... a)	3	2,400	0,600	10	1,000	0,250	2	0,200	0,050	0,900
b)			—			—				—
Rheinland-Pfalz .. a)	30	3,360	0,840	20	16,000	4,000	12	10,000	2,500	7,340
b)			—			—				—
Saarland .... a)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b)			—			—				—
Baden-Württemberg a)	50	15,000	4,000	40	56,000	5,640	30	32,000	1,900	11,540
b)			—			0,260			0,800	1,060
Bayern .... a)	51	7,870	2,320	39	12,400	1,300	7	9,400	0,700	4,320
b)			0,280			1,900			1,000	3,180
Berlin .... a)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b)			—			—				—
insgesamt... a)	317	59,059	15,491	198	103,476	15,709	83	74,800	10,500	41,700
b)			0,280			2,160			1,800	4,240
a) + b)			15,771			17,869			12,300	45,940

Übersicht F 15

Maßnahmen gemäß Bundeswaldgesetz (forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse)

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme / Land	Beihilfen für Erstinvestitionen: Anzahl der im HJ 1976 zu fördernden Zusammenschlüsse	Beihilfen für Erstinvestitionen: Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1976 zu fördernden Investitionen	Beihilfen für Erstinvestitionen: Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Zuschüsse zu den Kosten der Verwaltung und Beratung: Anzahl der im HJ 1976 zu fördern den Zusammen schlüsse	Zuschüsse zu den Kosten der Verwaltung und Beratung: Angemessene Kosten der Verwaltung und Beratung im HJ 1976	Zuschüsse zu den Kosten der Verwaltung und Beratung: Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Mittelbedarf insgesamt: Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)
1	2	3	4	5	6	7	8
Schleswig-Holstein	5	0,125	0,050	16	0,375	0,150	0,200
Hamburg	—	—	—	—	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen	96	1,050	0,420	111	1,200	0,480	0,900
Nordrhein-Westfalen	50	0,800	0,250	30	0,300	0,050	0,300
Hessen	40	0,750	0,300	—	—	—	0,300
Rheinland-Pfalz	30	0,410	0,130	8	0,130	0,070	0,200
Saarland	1	0,005	0,002	2	0,005	0,002	0,004
Baden-Württemberg	30	0,350	0,160*)	10	0,200	0,080	0,240*)
Bayern	90	0,600	0,250	140	0,650	0,250	0,500
Berlin	—	—	—	—	—	—	—
insgesamt	342	4,090	1,562	317	2,860	1,082	2,644

*) einschließlich Bedarf für haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (s. Übersicht L 9)

Übersicht F 16

Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

— Beträge in Millionen DM —

a) = Im HJ 1976 zu bewilligende Vorhaben
b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren
HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme	Molkereistrukturverbesserung			Verbesserung der Struktur bei öffentlichen Schlachthöfen und Lebendviehmärkten			Verbesserung der Struktur der Zuckerfabriken		
	Anzahl der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Anzahl der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Anzahl der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Schleswig-Holstein .... a)	12	7,400	1,850	—	—	—	—	—	—
b)									
Hamburg .... a)	—	—	—	3	0,750	0,188	—	—	—
b)									
Bremen .... a)	—	—	—	1	4,000	0,667	—	—	—
b)									
Niedersachsen .... a)	9	19,200	4,770	4	19,000	1,208	1	1,600	0,340
b)									
Nordrhein-Westfalen ...... a)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b)			9,000						
Hessen .... a)	6	6,500	1,000	5	2,500	0,500	—	—	—
b)									
Rheinland-Pfalz .... a)	1	1,250	0,500	3	3,200	0,800	—	—	—
b)									
Saarland .... a)	—	—	—	2	2,800	0,360	—	—	—
b)									
Baden-Württemberg ...... a)	7	19,440	3,860	9	6,000	0,600	—	—	—
b)			1,900			1,100			
Bayern .... a)	18	37,000	3,250	9	39,000	1,460	—	—	—
b)			0,250			0,540			
Berlin .... a)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b)						—			
insgesamt ...... a)	53	90,790	15,230	36	77,250	5,783	1	1,660	0,340
b)			11,150			1,640			
a) + b)			26,380			7,423			0,340

Übersicht F 16

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse sowie Investitionen bei Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven			Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen			Verbesserung der Struktur der Seefischmärkte			Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln			Mittelbedarf insgesamt
Anzahl der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Anzahl der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Anzahl der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Anzahl der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
3	1,600	0,400	2	0,500	0,125	1	0,800	0,200	1	0,800	0,200	2,775
1	0,200	0,050	—	—	—	1	2,400	0,600	—	—	—	0,838
—	—	—	—	—	—	2	6,200	1,550	—	—	—	2,217
10	4,000	1,400	2	0,400	0,080	—	—	—	2	8,000	0,600	8,398
7	7,740	1,700 0,800	6	4,950	0,200 0,800	—	—	—	—	—	—	1,900 10,600
5	0,600	0,125	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,625
6	7,400	1,850	3	0,400	0,100	—	—	—	—	—	—	3,250
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,360
25	15,600	2,600 0,800	1	2,200	0,550	—	—	—	—	—	—	7,610 3,800
4	3,000	— 1,379	—	—	—	—	—	—	3	3,700	— 1,121	4,710 3,290
—	—	— —	—	—	—	—	—	—	—	—	— —	— —
66	40,140	8,125 2,979 11,104	19	8,450	1,055 0,800 1,855	4	9,400	2,350	6	12,500	0,800 1,121 1,921	33,683 17,690 51,373

Übersicht F 17

Küstenschutz

— Beträge in Millionen DM —

a) = Im HJ 1976 zu bewilligende Vorhaben
b) = Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren
HJ = Haushaltsjahr

Maßnahmen / Land		Vorarbeiten: Umfang (Anzahl der Vorhaben)	Vorarbeiten: Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Vorarbeiten: Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken: Umfang (Anzahl der Deiche und Schutzwerke, der Sperrwerke und sonstige Anlagen)	Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken: Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken: Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)
1		2	3	4	5	6	7
Schleswig-Holstein	a)	—	0,670	0,500	9	30,527	6,527
	b)			0,138			21,962
Hamburg	a)	—	—	—	—	8,050	3,250
	b)			—		—	2,800
Bremen	a)	—	—	—	—	—	—
	b)			—			—
Niedersachsen	a)	5	0,600	0,600	15	70,090	70,090
	b)			—			
insgesamt	a)	5	1,270	1,100	24	108,667	79,867
	b)			0,138			24,762
	a) + b)			1,238			104,629

Übersicht F 17

Sperrwerke und Bauwerke in Hochwasserschutzwerken			Buhnen und ähnliche Anlagen; Vorlandarbeiten von scharliegenden Seedeichen			Mittelbedarf ingesamt
Umfang (Anzahl der Sperrwerke und sonstige Anlagen)	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Umfang (Anzahl der Deiche und Schutzwerke, der Sperrwerke und sonstigen Anlagen)	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1976 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1976)
8	9	10	11	12	13	14
3	13,326	2,000	17	18,473	18,473	27,500
		10,400			—	32,500
—	4,180	2,180	—	—	—	5,430
	—	2,000			—	4,800
1	6,666	6,666	—	—	—	6,666
					—	
5	45,000	45,000	10	6,000	6,000	121,690
		—			—	—
9	69,172	55,846	27	24,473	24,473	161,286
		12,400				37,300
		68,246			24,473	198,586



Übersicht V 1

Agrarstrukturelle Vorplanung

hier: Verpflichtungsermächtigungen 1976

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Land	Verpflichtungsermächtigungen für Zuschüsse	Von dem Betrag in Spalte 2 werden fällig			
		im HJ 1977	im HJ 1978	im HJ 1979	in den Folgejahren
1	2	3	4	5	6
Schleswig-Holstein	—	—	—	—	—
Hamburg	—	—	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—
Niedersachsen	0,100	0,100	—	—	—
Nordrhein-Westfalen	—	—	—	—	—
Hessen	—	—	—	—	—
Rheinland-Pfalz	—	—	—	—	—
Saarland	—	—	—	—	—
Baden-Württemberg	0,160	0,160	—	—	—
Bayern	0,600	0,300	0,300	—	—
Berlin	—	—	—	—	—
insgesamt	0,860	0,560	0,300	—	—

Übersicht V 2

Flurbereinigung

hier: Verpflichtungsermächtigungen 1976

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Land	Verpflichtungsermächtigungen für			Von den Beträgen in den Spalten 2, 3 und 4 werden fällig im HJ 1977		
	Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zinszuschüsse	Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zinszuschüsse
1	2	3	4	5	6	7
Schleswig-Holstein	1,800	6,580	1,426	0,600	1,400	0,143
Hamburg	—	—	—	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen	—	24,000	—	—	10,000	—
Nordrhein-Westfalen	—	70,000	—	—	—	—
Hessen	—	—	—	—	—	—
Rheinland-Pfalz	—	21,800	—	—	4,400	—
Saarland	—	0,400	0,110	—	0,400	0,010
Baden-Württemberg	—	62,200	2,000	—	6,220	0,364
Bayern	—	140,000	7,875	—	49,000	0,300
Berlin	—	—	—	—	—	—
insgesamt ...	1,800	324,980	11,411	0,600	71,420	0,817

Übersicht V 2

Von den Beträgen in den Spalten 2, 3, und 4 werden fällig								
im HJ 1978			im HJ 1979			in den Folgejahren		
Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zinszuschüsse	Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zinszuschüsse	Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zinszuschüsse
8	9	10	11	12	13	14	15	16
0,600	3,680	0,135	0,600	1,500	0,128	—	—	1,020
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	6,000	—	—	4,000	—	—	4,000	—
—	14,280	—	—	19,040	—	—	36,680	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	7,600	—	—	5,400	—	—	4,400	—
—	—	0,009	—	—	0,008	—	—	0,083
—	6,220	0,327	—	15,550	0,291	—	34,210	1,018
—	35,000	0,715	—	35,000	0,675	—	21,000	6,185
—	—	—	—	—	—	—	—	—
0,600	72,780	1,186	0,600	80,490	1,102	—	100,290	8,306

Übersicht V 3

Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung
(einschließlich benachteiligte Gebiete)
hier: Verpflichtungsermächtigungen 1976
— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Land	Verpflichtungsermächtigungen für			Von den Beträgen in den Spalten 2, 3 und 4 werden fällig im HJ 1977		
	Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zinszuschüsse	Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zinszuschüsse
1	2	3	4	5	6	7
Schleswig-Holstein	12,600	8,500	26,172	12,600	6,970	3,777
Hamburg	0,660	0,079	2,200	0,440	0,058	0,186
Bremen	—	—	1,342	—	—	0,141
Niedersachsen	42,950	35,851	48,120	26,300	22,771	3,260
Nordrhein-Westfalen	18,952	10,394	32,369	17,168	8,615	2,923
Hessen	12,200	5,695	9,394	6,100	2,655	1,200
Rheinland-Pfalz	9,430	4,960	19,700	4,700	2,960	2,900
Saarland	1,670	0,545	5,000	1,670	0,545	0,470
Baden-Württemberg	25,300	13,365	32,575	14,750	8,398	3,100
Bayern	56,700	21,583	40,870	38,700	14,690	2,190
Berlin	—	—	0,240	—	—	0,016
insgesamt ...	180,462	100,972	217,982	122,428	67,662	20,163

Übersicht V 3

Von den Beträgen in den Spalten 2, 3 und 4 werden fällig								
im HJ 1978			im HJ 1979			in den Folgejahren		
Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zinszuschüsse	Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zinszuschüsse	Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zinszuschüsse
8	9	10	11	12	13	14	15	16
—	0,870	3,483	—	0,180	3,189	—	0,480	15,723
0,110	0,014	0,203	0,110	0,007	0,205	—	—	1,606
—	—	0,134	—	—	0,127	—	—	0,940
8,525	6,316	5,619	8,125	6,316	6,017	—	0,448	33,224
1,784	1,379	3,781	—	0,150	3,876	—	0,250	21,789
6,100	2,655	1,115	—	0,105	1,013	—	0,280	6,066
3,300	1,410	2,700	1,430	0,430	2,500	—	0,160	11,600
—	—	0,390	—	—	0,310	—	—	3,830
7,250	2,934	3,720	3,300	1,374	3,600	—	0,659	22,155
18,000	5,463	5,695	—	0,390	5,215	—	1,040	27,770
—	—	0,016	—	—	0,016	—	—	0,192
45,069	21,041	26,856	12,965	8,952	26,068	—	3,317	144,895

Übersicht V 4

Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

hier: Verpflichtungsermächtigungen 1976

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Land	Verpflichtungsermächtigungen für Zuschüsse	Von dem Betrag in Spalte 2 werden fällig			
		im HJ 1977	im HJ 1978	im HJ 1979	in den Folgejahren
1	2	3	4	5	6
Schleswig-Holstein	0,200	0,200	—	—	—
Hamburg	—	—	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—
Niedersachsen	—	—	—	—	—
Nordrhein-Westfalen	—	—	—	—	—
Hessen	—	—	—	—	—
Rheinland-Pfalz	—	—	—	—	—
Saarland	—	—	—	—	—
Baden-Württemberg	—	—	—	—	—
Bayern	0,700	0,700	—	—	—
Berlin	—	—	—	—	—
insgesamt	0,900	0,900	—	—	—

Übersicht V 5

Landarbeiterwohnungsbau

hier: Verpflichtungsermächtigungen 1976

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Land	Verpflichtungsermächtigungen für Zuschüsse	Von dem Betrag in Spalte 2 werden fällig			
		im HJ 1977	im HJ 1978	im HJ 1979	in den Folgejahren
1	2	3	4	5	6
Schleswig-Holstein	1,000	1,000	—	—	—
Hamburg	—	—	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—
Niedersachsen	4,165	2,000	2,165	—	—
Nordrhein-Westfalen	—	—	—	—	—
Hessen	0,185	0,093	0,092	—	—
Rheinland-Pfalz	0,100	0,100	—	—	—
Saarland	—	—	—	—	—
Baden-Württemberg	0,200	0,200	—	—	—
Bayern	0,500	0,300	0,200	—	—
Berlin	—	—	—	—	—
insgesamt	6,150	3,693	2,457	—	—

Übersicht V 6

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

hier: Verpflichtungsermächtigungen 1976

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Land	Verpflichtungsermächtigungen für		Von den Beträgen in den Spalten 2 und 3 werden fällig							
			im HJ 1977		im HJ 1978		im HJ 1979		in den Folgejahren	
	Zuschüsse	Zinszuschüsse	Zuschüsse	Zinszuschüsse	Zuschüsse	Zinszuschüsse	Zuschüsse	Zinszuschüsse	Zuschüsse	Zinszuschüsse
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Schleswig-Holstein	46,300	11,876	19,000	1,188	12,800	1,125	14,500	1,063	—	8,500
Hamburg	6,000	—	3,500	—	2,500	—	—	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen	22,440	—	13,000	—	9,440	—	—	—	—	—
Nordrhein-Westfalen	34,936	—	14,900	—	12,300	—	7,736	—	—	—
Hessen	16,000	—	4,000	—	4,000	—	4,000	—	4,000	—
Rheinland-Pfalz ..	21,000	—	12,000	—	6,000	—	3,000	—	—	—
Saarland	2,950	4,345	2,950	0,395	—	0,358	—	0,326	—	3,266
Baden-Württemberg	61,225	5,625	33,980	0,868	19,440	0,785	7,805	0,726	—	3,246
Bayern	62,122	28,250	41,322	1,604	12,800	2,795	5,000	2,640	3,000	21,211
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
insgesamt ...	272,973	50,096	144,652	4,055	79,280	5,063	42,041	4,755	7,000	36,223

Übersicht V 7

Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

hier: Verpflichtungsermächtigungen 1976

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Land	Verpflichtungsermächtigungen für Zuschüsse	Von dem Betrag in Spalte 2 werden fällig			
		im HJ 1977	im HJ 1978	im HJ 1979	in den Folgejahren
1	2	3	4	5	6
Schleswig-Holstein	—	—	—	—	—
Hamburg	0,900	0,900	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—
Niedersachsen	18,556	6,594	5,440	4,522	2,000
Nordrhein-Westfalen	—	—	—	—	—
Hessen	—	—	—	—	—
Rheinland-Pfalz	—	—	—	—	—
Saarland	—	—	—	—	—
Baden-Württemberg	3,200	3,000	0,200	—	—
Bayern	4,500	2,900	1,600	—	—
Berlin	—	—	—	—	—
insgesamt ...	27,156	13,394	7,240	4,522	2,000

Übersicht V 8

Küstenschutz

hier: Verpflichtungsermächtigungen 1976

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Land	Verpflichtungsermächtigungen für Zuschüsse	Von dem Betrag in Spalte 2 werden fällig			
		im HJ 1977	im HJ 1978	im HJ 1979	in den Folgejahren
1	2	3	4	5	6
Schleswig-Holstein	34,396	9,196	17,000	8,200	—
Hamburg	2,000	2,000	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—
Niedersachsen	75,502	23,012	21,310	21,180	10,000
insgesamt ...	111,898	34,208	38,310	29,380	10,000

Übersicht V 9

Verpflichtungsermächtigungen 1976 im Lande Baden-Württemberg für die übrigen Maßnahmen

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme	Verpflichtungsermächtigungen für Zuschüsse	Von dem Betrag in Spalte 2 werden fällig			
		im HJ 1977	im HJ 1978	im HJ 1979	in den Folgejahren
1	2	3	4	5	6
Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	0,500	0,125	0,125	0,125	0,125
Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz	1,500	1,200	0,300	—	—
Bundeswaldgesetz (forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse)	0,200	0,200	—	—	—
insgesamt ...	2,200	1,525	0,425	0,125	0,125

Verpflichtungsermächtigungen 1976 im Saarland für die übrigen Maßnahmen

HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme	Verpflichtungsermächtigungen für Zuschüsse	Von dem Betrag in Spalte 2 werden fällig	
		im HJ 1977	im HJ 1978
1	2	3	4
Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung	0,280	0,180	0,100

Übersicht V 1C

Verpflichtungsermächtigungen 1976 im Lande Bayern für die übrigen Maßnahmen

— Beträge in Millionen DM —

HJ = Haushaltsjahr

Land	Verpflichtungsermächtigungen für Zuschüsse	Von dem Betrag in Spalte 2 werden fällig			
		im HJ 1977	im HJ 1978	im HJ 1979	in den Folgejahren
1	2	3	4	5	6
Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	0,200	—	0,200	—	—
Freiwilliger Landtausch	0,150	—	0,100	0,050	—
Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	0,650	0,400	0,250	—	—
Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen	0,400	0,400	—	—	—
Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz	4,050	3,150	0,900	—	—
insgesamt	5,450	3,950	1,450	0,050	—

Zusammenstellung des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1976

— Beträge in Millionen DM —

Land: **Schleswig-Holstein**

Lfd. Nr.	Förderungsgrundsatz	Maßnahme	Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren: Öffentliche Darlehen	Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren: Zuschüsse	Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren: Zinszuschüsse	Kassenwirksamer Mittelbedarf für im Haushaltsjahr 1976 zu bewilligende Vorhaben usw.: Öffentliche Darlehen	Kassenwirksamer Mittelbedarf ...: Zuschüsse	Kassenwirksamer Mittelbedarf ...: Zinszuschüsse	Summe Sp. 4 bis 9
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Agrarstrukturelle Vorplanung						0,150		0,150
2	Flurbereinigung	2.1. Flurbereinigungsverfahren	0,509	6,807	0,219	0,242	3,501	0,029	11,307
		2.2. Weinbergsflurbereinigungen	—	—	—	—	—	—	—
		2.3. Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren	0,169	2,269	0,072	0,080	1,167	0,009	3,766
		insgesamt	0,678	9,076	0,291	0,322	4,668	0,038	15,073
3	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung		—	—	—	—	0,100	—	0,100
4	Freiwilliger Landtausch		—	—	—	—	0,200	—	0,200
5	Einzelbetriebliche Investitionen und ländliche Siedlung; Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten	5.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben	8,750	2,454	6,949	5,689	3,734	0,508	28,084
		5.2. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	—	—	—	—	0,200	—	0,200
		5.3. Investitionen zur Energieeinsparung	—	—	—	—	0,100	—	0,100
		5.4. Verbesserung des Wohnteils	—	3,375	—	—	2,125	0,080	5,580
		5.5. Überbrückungsmaßnahmen	—	—	—	—	—	0,004	0,004
		5.6. Aufstiegshilfe	—	—	—	—	—	0,026	0,026
		5.7. Ländliche Siedlung	0,870	—	—	—	—	—	0,870
		5.8. Buchführung	—	0,226	—	—	—	—	0,226
		5.9. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben (benachteiligte Gebiete)	4,375	0,500	0,921	2,845	1,770	0,175	10,586
		5.10. Investitionen in Kooperationen	—	—	—	—	0,100	—	0,100
		5.11. Ausgleichszulage	—	—	—	—	3,000	—	3,000
		insgesamt	13,995	6,555	7,870	8,534	11,029	0,793	48,776
6	Verpachtungsprämie		—	—	—	—	0,200	—	0,200
7	Umstellungsprämie		—	2,033	—	—	—	—	2,033
8	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	8.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe	—	—	—	—	6,170	—	6,170
		8.2. Leistungsprüfungsanstalten	—	—	—	—	0,342	—	0,342
		8.3. Schweinehybridprogramm	—	—	—	—	0,183	—	0,183
		insgesamt	—	—	—	—	6,695	—	6,695
9	Umstellung im Weinbau		—	—	—	—	—	—	—
10	Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen		—	0,137	—	—	0,619	—	0,756

Nr.	Maßnahme	Teilmaßnahme							
11	Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe	11.1. Neubau, Kauf und bauliche Verbesserung von Landarbeiterwohnungen	—	1,961	—	—	1,560	—	3,521
		11.2. Anpassungshilfe	—	0,005	—	—	0,035	—	0,040
		insgesamt	—	1,966	—	—	1,595	—	3,561
12	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	12.1. Vorarbeiten	—	—	—	—	1,000	—	1,000
		12.2. Beseitigung naturgegebener Nachteile	—	6,640	0,529	—	0,180	0,044	7,393
		12.3. Ausgleich des Wasserabflusses, Schutz gegen Wasser und Wind	—	9,960	0,080	—	0,893	0,006	10,939
		12.4. Wasserversorgungsanlagen	—	4,438	1,335	—	4,837	0,100	10,710
		12.5. Abwasseranlagen	—	6,425	1,633	—	9,374	0,137	17,569
		12.6. Verbindungswege und landwirtschaftliche Wege	—	1,078	0,107	—	8,952	0,024	10,161
		12.7. Forstwirtschaftliche Wege	—	0,022	0,002	—	0,184	0,001	0,209
		insgesamt	—	28,563	3,686	—	25,420	0,312	57,981
13	Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen	13.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	—	—	—	—	—	—	—
		13.2. Startbeihilfen Fischwirtschaftliche Erzeugnisse	—	—	—	—	0,225	—	0,225
		13.3. Startbeihilfen Hopfen	—	—	—	—	—	—	—
		13.4. Beihilfen Hopfen	—	—	—	—	—	—	—
		insgesamt	—	—	—	—	0,225	—	0,225
14	Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz (MStrG)	14.1. Startbeihilfen nach § 5 Abs. 1 MStrG	—	—	—	—	0,900	—	0,900
		14.2. Investitionsbeihilfen nach § 5 Abs. 4 MStrG	—	—	—	—	0,350	—	0,350
		14.3. Investitionsbeihilfen nach § 6 MStrG	—	—	—	—	0,550	—	0,550
		insgesamt	—	—	—	—	1,800	—	1,800
15	Maßnahmen gemäß Bundeswaldgesetz	15.1. Beihilfen für Erstinvestitionen	—	—	—	—	0,050	—	0,050
		15.2. Zuschüsse für Verwaltung und Beratung	—	—	—	—	0,150	—	0,150
		insgesamt	—	—	—	—	0,200	—	0,200
16	Verbesserung der Marktstruktur	16.1. Molkereistruktur	—	—	—	—	1,850	—	1,850
		16.2. Schlachthofstruktur	—	—	—	—	—	—	—
		16.3. Struktur der Zuckerfabriken	—	—	—	—	—	—	—
		16.4. Investitionen für Obst und Gemüse	—	—	—	—	0,400	—	0,400
		16.5. Investitionen für Blumen und Zierpflanzen	—	—	—	—	0,125	—	0,125
		16.6. Struktur der Seefischmärkte	—	—	—	—	0,200	—	0,200
		16.7. Investitionen für Kartoffeln	—	—	—	—	0,200	—	0,200
		insgesamt	—	—	—	—	2,775	—	2,775
17	Küstenschutz	17.1. Vorarbeiten	—	0,138	—	—	0,500	—	0,638
		17.2. Neubau von Schutzwerken	—	21,962	—	—	6,527	—	28,489
		17.3. Sperrwerke	—	10,400	—	—	2,000	—	12,400
		17.4. Buhnen, Vorlandarbeiten	—	—	—	—	18,473	—	18,473
		insgesamt	—	32,500	—	—	27,500	—	60,000
		Mittelbedarf insgesamt	14,673	80,830	11,847	8,856	83,176	1,143	200,525
		Bundesanteil	8,804	51,748	7,108	5,313	52,656	0,686	126,315
		Landesanteil	5,869	29,082	4,739	3,543	30,520	0,457	74,210

Zusammenstellung des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1976

— Beträge in Millionen DM —

Land: **Hamburg**

Lfd. Nr	Förderungsgrundsatz	Maßnahme	Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Kassenwirksamer Mittelbedarf für im Haushaltsjahr 1976 zu bewilligende Vorhaben usw.			Summe Sp. 4 bis 9
			Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zinszuschüsse	Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zinszuschüsse	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Agrarstrukturelle Vorplanung								—
2	Flurbereinigung	2.1. Flurbereinigungsverfahren	—		—	—	—	—	—
		2.2. Weinbergsflurbereinigungen	—	—	—	—	—	—	—
		2.3. Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren	—	—	—	—	—	—	—
		insgesamt	—	—	—	—	—	—	—
3	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung								—
4	Freiwilliger Landtausch								—
5	Einzelbetriebliche Investitionen und ländliche Siedlung; Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten	5.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben	0,505	0,066	0,325	1,540	0,253	0,055	2,744
		5.2. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	—	—	—	—	—	—	—
		5.3. Investitionen zur Energieeinsparung	—	—	—	—	—	—	—
		5.4. Verbesserung des Wohnteils	—	—	0,015	—	0,151	0,005	0,171
		5.5. Überbrückungsmaßnahmen	—	—	—	—	—	—	—
		5.6. Aufstiegshilfe	—	—	—	—	—	—	—
		5.7. Ländliche Siedlung	—	—	—	—	—	—	—
		5.8. Buchführung	—	—	—	—	—	—	—
		5.9. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben (benachteiligte Gebiete)	—	—	—	—	—	—	—
		5.10. Investitionen in Kooperationen	—	—	—	—	—	—	—
		5.11. Ausgleichszulage	—	—	—	—	—	—	—
		insgesamt	0,505	0,066	0,340	1,540	0,404	0,060	2,915
6	Verpachtungsprämie		—	—	—	—	—	—	—
7	Umstellungsprämie		—	0,062	—	—	—	—	0,062
8	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	8.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe	—	—	—	—	0,040	—	0,040
		8.2. Leistungsprüfungsanstalten	—	—	—	—	—	—	—
		8.3. Schweinehybridprogramm	—	—	—	—	0,002	—	0,002
		insgesamt	—	—	—	—	0,042	—	0,042
9	Umstellung im Weinbau		—	—	—	—	—	—	—
10	Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen		—	—	—	—	—	—	—
			—	—	—	—	—	—	—

11	Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe	11.1. Neubau, Kauf und bauliche Verbesserung von Landarbeiterwohnungen	—	—	—	—	—	—	—
		11.2. Anpassungshilfe	—	—	—	—	—	—	—
		insgesamt	—	—	—	—	—	—	—
12	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	12.1. Vorarbeiten	—	—	—	—	0,036	—	0,036
		12.2. Beseitigung naturgegebener Nachteile	—	—	—	—	—	—	—
		12.3. Ausgleich des Wasserabflusses, Schutz gegen Wasser und Wind	—	1,500	—	—	2,500	—	4,000
		12.4. Wasserversorgungsanlagen	—	—	—	—	—	—	—
		12.5. Abwasseranlagen	—	—	—	—	1,870	—	1,870
		12.6. Verbindungswege und landwirtschaftliche Wege	—	—	—	—	—	—	—
		12.7. Forstwirtschaftliche Wege	—	—	—	—	—	—	—
		insgesamt	—	1,500	—	—	4,406	—	5,906
13	Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen	13.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	—	—	—	—	—	—	—
		13.2. Startbeihilfen Fischwirtschaftliche Erzeugnisse	—	—	—	—	—	—	—
		13.3. Startbeihilfen Hopfen	—	—	—	—	—	—	—
		13.4. Beihilfen Hopfen	—	—	—	—	—	—	—
		insgesamt	—	—	—	—	—	—	—
14	Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz (MStrG)	14.1. Startbeihilfen nach § 5 Abs. 1 MStrG	—	—	—	—	0,010	—	0,010
		14.2. Investitionsbeihilfen nach § 5 Abs. 4 MStrG	—	—	—	—	0,125	—	0,125
		14.3. Investitionsbeihilfen nach § 6 MStrG	—	—	—	—	—	—	—
		insgesamt	—	—	—	—	0,135	—	0,135
	Maßnahmen gemäß Bundeswaldgesetz	15.1. Beihilfen für Erstinvestitionen	—	—	—	—	—	—	—
		15.2. Zuschüsse für Verwaltung und Beratung	—	—	—	—	—	—	—
		insgesamt	—	—	—	—	—	—	—
16	Verbesserung der Marktstruktur	16.1. Molkereistruktur	—	—	—	—	—	—	—
		16.2. Schlachthofstruktur	—	—	—	—	0,188	—	0,188
		16.3. Struktur der Zuckerfabriken	—	—	—	—	—	—	—
		16.4. Investitionen für Obst und Gemüse	—	—	—	—	0,050	—	0,050
		16.5. Investitionen für Blumen und Zierpflanzen	—	—	—	—	—	—	—
		16.6. Struktur der Seefischmärkte	—	—	—	—	0,600	—	0,600
		16.7. Investitionen für Kartoffeln	—	—	—	—	—	—	—
		insgesamt	—	—	—	—	0,838	—	0,838
17	Küstenschutz	17.1. Vorarbeiten	—	—	—	—	—	—	—
		17.2. Neubau von Schutzwerken	—	2,800	—	—	3,250	—	6,050
		17.3. Sperrwerke	—	2,000	—	—	2,180	—	4,180
		17.4. Buhnen, Vorlandarbeiten	—	—	—	—	—	—	—
		insgesamt	—	4,800	—	—	5,430	—	10,230

Mittelbedarf insgesamt	0,505	6,428	0,340	1,450	11,255	0,060	20,128
Bundesanteil	0,303	4,337	0,204	0,924	7,296	0,036	13,100
Landesanteil	0,202	2,091	0,136	0,616	3,959	0,024	7,028

Zusammenstellung des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1976

— Beträge in Millionen DM —

Land: **Bremen**

Lfd. Nr	Förderungsgrundsatz	Maßnahme	Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Kassenwirksamer Mittelbedarf für im Haushaltsjahr 1976 zu bewilligende Vorhaben usw.			Summe Sp. 4 bis 9
			Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zinszuschüsse	Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zinszuschüsse	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Agrarstrukturelle Vorplanung		—	—	—	—	—	—	—
2	Flurbereinigung	2.1. Flurbereinigungsverfahren	—	—	—	—	—	—	—
		2.2. Weinbergsflurbereinigungen	—	—	—	—	—	—	—
		2.3. Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren	—	—	—	—	—	—	—
		insgesamt	—	—	—	—	—	—	—
3	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung		—	—	—	—	—	—	—
4	Freiwilliger Landtausch		—	—	—	—	—	—	—
5	Einzelbetriebliche Investitionen und ländliche Siedlung; Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten	5.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben	—	—	*)	0,540	0,110	*)	0,650
		5.2. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	—	—	—	—	0,007	—	0,007
		5.3. Investitionen zur Energieeinsparung	—	—	—	—	0,051	—	0,051
		5.4. Verbesserung des Wohnteils	—	—	*)	—	0,021	*)	0,021
		5.5. Überbrückungsmaßnahmen	—	—	—	—	—	—	—
		5.6. Aufstiegshilfe	—	—	—	—	—	—	—
		5.7. Ländliche Siedlung	—	—	—	—	—	—	—
		5.8. Buchführung	—	0,005	—	—	—	—	0,005
		5.9. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben (benachteiligte Gebiete)	—	—	—	—	—	—	—
		5.10. Investitionen in Kooperationen	—	—	—	—	—	—	—
		5.11. Ausgleichszulage	—	—	*)	—	0,390	*)	0,390
		insgesamt	—	0,005	0,122	0,540	0,579	0,060	1,306
6	Verpachtungsprämie		—	—	—	—	0,030	—	0,030
7	Umstellungsprämie		—	0,050	—	—	—	—	0,050
8	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	8.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe	—	—	—	—	0,080	—	0,080
		8.2. Leistungsprüfungsanstalten	—	—	—	—	—	—	—
		8.3. Schweinehybridprogramm	—	—	—	—	0,002	—	0,002
		insgesamt	—	—	—	—	0,082	—	0,082
9	Umstellung im Weinbau		—	—	—	—	—	—	—
10	Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen		—	—	—	—	0,125	—	0,125

11	Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe	11.1. Neubau, Kauf und bauliche Verbesserung von Landarbeiterwohnungen	—	—	—	—	0,120	—	0,120
		11.2. Anpassungshilfe	—	—	—	—	—	—	—
		insgesamt	—	—	—	—	0,120	—	0,120
12	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	12.1. Vorarbeiten	—	—	—	—	0,020	—	0,020
		12.2. Beseitigung naturgegebener Nachteile	—	—	—	—	0,250	—	0,250
		12.3. Ausgleich des Wasserabflusses, Schutz gegen Wasser und Wind	—	—	—	—	0,334	—	0,334
		12.4. Wasserversorgungsanlagen	—	—	—	—	—	—	—
		12.5. Abwasseranlagen	—	—	—	—	—	—	—
		12.6. Verbindungswege und landwirtschaftliche Wege	—	—	—	—	0,066	—	0,066
		12.7. Forstwirtschaftliche Wege	—	—	—	—	—	—	—
		insgesamt	—	—	—	—	0,670	—	0,670
13	Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen	13.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	—	—	—	—	—	—	—
		13.2. Startbeihilfen Fischwirtschaftliche Erzeugnisse	—	—	—	—	—	—	—
		13.3. Startbeihilfen Hopfen	—	—	—	—	—	—	—
		13.4. Beihilfen Hopfen	—	—	—	—	—	—	—
		insgesamt	—	—	—	—	—	—	—
14	Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz (MStrG)	14.1. Startbeihilfen nach § 5 Abs. 1 MStrG	—	—	—	—	0,120	—	0,120
		14.2. Investitionsbeihilfen nach § 5 Abs. 4 MStrG	—	—	—	—	0,443	—	0,443
		14.3. Investitionsbeihilfen nach § 6 MStrG	—	—	—	—	0,400	—	0,400
		insgesamt	—	—	—	—	0,963	—	0,963
15	Maßnahmen gemäß Bundeswaldgesetz	15.1. Beihilfen für Erstinvestitionen	—	—	—	—	—	—	—
		15.2. Zuschüsse für Verwaltung und Beratung	—	—	—	—	—	—	—
		insgesamt	—	—	—	—	—	—	—
16	Verbesserung der Marktstruktur	16.1. Molkereistruktur	—	—	—	—	—	—	—
		16.2. Schlachthofstruktur	—	—	—	—	0,667	—	0,667
		16.3. Struktur der Zuckerfabriken	—	—	—	—	—	—	—
		16.4. Investitionen für Obst und Gemüse	—	—	—	—	—	—	—
		16.5. Investitionen für Blumen und Zierpflanzen	—	—	—	—	—	—	—
		16.6. Struktur der Seefischmärkte	—	—	—	—	1,550	—	1,550
		16.7. Investitionen für Kartoffeln	—	—	—	—	—	—	—
		insgesamt	—	—	—	—	2,217	—	2,217
17	Küstenschutz	17.1. Vorarbeiten	—	—	—	—	—	—	—
		17.2. Neubau von Schutzwerken	—	—	—	—	6,666	—	6,666
		17.3. Sperrwerke	—	—	—	—	—	—	—
		17.4. Buhnen, Vorlandarbeiten	—	—	—	—	—	—	—
		insgesamt	—	—	—	—	6,666	—	6,666
		Mittelbedarf insgesamt	—	0,055	0,122	0,540	11,452	0,060	12,229
		Bundesanteil	—	0,033	0,073	0,324	7,538	0,036	8,004
		Landesanteil	—	0,022	0,049	0,216	3,847	0,024	4,225

*) Die Aufteilung auf Einzelmaßnahmen ist dem Land nicht möglich.

Zusammenstellung des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1976

— Beträge in Millionen DM —

Land: **Niedersachsen**

Lfd. Nr.	Förderungsgrundsatz	Maßnahme	Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren: Öffentliche Darlehen	Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren: Zuschüsse	Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren: Zinszuschüsse	Kassenwirksamer Mittelbedarf für im Haushaltsjahr 1976 zu bewilligende Vorhaben usw.: Öffentliche Darlehen	Kassenwirksamer Mittelbedarf …: Zuschüsse	Kassenwirksamer Mittelbedarf …: Zinszuschüsse	Summe Sp. 4 bis 9
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Agrarstrukturelle Vorplanung		—	0,100	—	—	0,550	—	0,650
2	Flurbereinigung	2.1. Flurbereinigungsverfahren	—	7,000	—	2,580	27,200	—	36,780
		2.2. Weinbergsflurbereinigungen	—	—	—	—	—	—	—
		2.3. Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren	—	—	—	0,300	1,800	—	2,100
		insgesamt	—	7,000	—	2,880	29,000	—	38,880
3	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung		—	—	—	—	0,430	—	0,430
4	Freiwilliger Landtausch		—	—	—	—	1,330	—	1,330
5	Einzelbetriebliche Investitionen und ländliche Siedlung; Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten	5.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben	14,480	10,290	6,000	6,045	3,035	0,232	40,082
		5.2. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	—	0,100	—	—	1,000	—	1,100
		5.3. Investitionen zur Energieeinsparung	—	0,200	—	—	0,800	—	1,000
		5.4. Verbesserung des Wohnteils	—	5,699	1,554	—	2,901	0,060	10,214
		5.5. Überbrückungsmaßnahmen	—	—	0,150	—	—	0,006	0,156
		5.6. Aufstiegshilfe	—	—	—	—	—	0,014	0,014
		5.7. Ländliche Siedlung	9,760	—	—	3,120	1,500	—	14,380
		5.8. Buchführung	—	0,475	—	—	—	—	0,475
		5.9. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben (benachteiligte Gebiete)	4,825	3,422	2,000	2,016	1,000	0,157	13,420
		5.10. Investitionen in Kooperationen	—	0,100	0,050	—	0,500	0,014	0,664
		5.11. Ausgleichszulage	—	—	—	—	15,300	—	15,300
		insgesamt	29,065	20,286	9,754	11,181	26,036	0,483	96,805
6	Verpachtungsprämie		—	—	—	—	1,740	—	1,740
7	Umstellungsprämie		—	—	—	—	2,300	—	2,300
8	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	8.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe	—	—	—	—	8,237	—	8,237
		8.2. Leistungsprüfungsanstalten	—	—	—	—	0,170	—	0,170
		8.3. Schweinehybridprogramm	—	—	—	—	0,543	—	0,543
		insgesamt	—	—	—	—	8,950	—	8,950
9	Umstellung im Weinbau		—	—	—	—	—	—	—
10	Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen		—	—	—	—	1,950	—	1,950

11	Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe	11.1. Neubau, Kauf und bauliche Verbesserung von Landarbeiterwohnungen	—	3,000	—	—	0,650	—	3,650
		11.2. Anpassungshilfe	—	—	—	—	0,113	—	0,113
		insgesamt	—	3,000	—	—	0,763	—	3,763
12	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	12.1. Vorarbeiten	—	—	—	—	1,100	—	1,100
		12.2. Beseitigung naturgegebener Nachteile	—	—	—	—	16,200	—	16,200
		12.3. Ausgleich des Wasserabflusses, Schutz gegen Wasser und Wind	—	—	—	—	74,480	—	74,480
		12.4. Wasserversorgungsanlagen	—	—	—	—	10,708	—	10,708
		12.5. Abwasseranlagen	—	—	—	—	21,292	—	21,292
		12.6. Verbindungswege und landwirtschaftliche Wege	—	—	—	—	7,100	—	7,100
		12.7. Forstwirtschaftliche Wege	—	—	—	—	0,720	—	0,720
		insgesamt	—	—	—	—	131,600	—	131,600
13	Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen	13.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	—	—	—	—	—	—	—
		13.2. Startbeihilfen Fischwirtschaftliche Erzeugnisse	—	—	—	—	—	—	—
		13.3. Startbeihilfen Hopfen	—	—	—	—	—	—	—
		13.4. Beihilfen Hopfen	—	—	—	—	—	—	—
		insgesamt	—	—	—	—	—	—	—
14	Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz (MStrG)	14.1. Startbeihilfen nach § 5 Abs. 1 MStrG	—	—	—	—	6,201	—	6,201
		14.2. Investitionsbeihilfen nach § 5 Abs. 4 MStrG	—	—	—	—	3,101	—	3,101
		14.3. Investitionsbeihilfen nach § 6 MStrG	—	—	—	—	3,100	—	3,100
		insgesamt	—	—	—	—	12,402	—	12,402
15	Maßnahmen gemäß Bundeswaldgesetz	15.1. Beihilfen für Erstinvestitionen	—	—	—	—	0,420	—	0,420
		15.2. Zuschüsse für Verwaltung und Beratung	—	—	—	—	0,480	—	0,480
		insgesamt	—	—	—	—	0,900	—	0,900
16	Verbesserung der Marktstruktur	16.1. Molkereistruktur	—	—	—	—	4,770	—	4,770
		16.2. Schlachthofstruktur	—	—	—	—	1,208	—	1,208
		16.3. Struktur der Zuckerfabriken	—	—	—	—	0,340	—	0,340
		16.4. Investitionen für Obst und Gemüse	—	—	—	—	1,400	—	1,400
		16.5. Investitionen für Blumen und Zierpflanzen	—	—	—	—	0,080	—	0,080
		16.6. Struktur der Seefischmärkte	—	—	—	—	—	—	—
		16.7. Investitionen für Kartoffeln	—	—	—	—	0,600	—	0,600
		insgesamt	—	—	—	—	8,398	—	8,398
17	Küstenschutz	17.1. Vorarbeiten	—	—	—	—	0,600	—	0,600
		17.2. Neubau von Schutzwerken	—	—	—	—	70,090	—	70,090
		17.3. Sperrwerke	—	—	—	—	45,000	—	45,000
		17.4. Buhnen, Vorlandarbeiten	—	—	—	—	6,000	—	6,000
		insgesamt	—	—	—	—	121,690	—	121,690

Mittelbedarf insgesamt	29,065	30,386	9,754	14,061	348,039	0,483	431,788
Bundesanteil	17,439	18,232	5,852	8,437	220,992	0,290	271,242
Landesanteil	11,626	12,154	3,902	5,624	127,047	0,193	160,546

Zusammenstellung des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1976

— Beträge in Millionen DM —

Land: **Nordrhein-Westfalen**

Lfd. Nr.	Förderungsgrundsatz	Maßnahme	Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Kassenwirksamer Mittelbedarf für im Haushaltsjahr 1976 zu bewilligende Vorhaben usw.			Summe Sp. 4 bis 9
			Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zinszuschüsse	Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zinszuschüsse	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Agrarstrukturelle Vorplanung		—	—	—	—	1,000	—	1,000
2	Flurbereinigung	2.1. Flurbereinigungsverfahren	—	81,857	—	—	—	—	81,857
		2.2. Weinbergsflurbereinigungen	—	—	—	—	—	—	—
		2.3. Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren	—	—	—	—	—	—	—
		insgesamt	—	81,857	—	—	—	—	81,857
3	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung		—	—	—	—	0,400	—	0,400
4	Freiwilliger Landtausch		—	—	—	—	0,500	—	0,500
5	Einzelbetriebliche Investitionen und ländliche Siedlung; Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten	5.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben	18,660	1,198	5,491	4,880	2,472	1,097	33,798
		5.2. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	—	—	—	—	0,500	—	0,500
		5.3. Investitionen zur Energieeinsparung	—	—	—	—	1,000	—	1,000
		5.4. Verbesserung des Wohnteils	—	1,000	1,160	—	5,000	—	7,160
		5.5. Überbrückungsmaßnahmen	—	—	0,051	—	—	0,010	0,061
		5.6. Aufstiegshilfe	—	—	—	—	—	0,020	0,020
		5.7. Ländliche Siedlung	3,600	1,400	—	1,900	1,000	—	7,900
		5.8. Buchführung	—	0,354	—	—	—	—	0,354
		5.9. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben (benachteiligte Gebiete)	0,350	0,440	0,763	1,110	0,690	0,195	3,548
		5.10. Investitionen in Kooperationen	—	—	—	—	0,500	0,010	0,510
		5.11. Ausgleichszulage	—	6,500	—	—	—	—	6,500
		insgesamt	22,610	10,892	7,465	7,890	11,162	1,332	61,351
6	Verpachtungsprämie		—	—	—	—	1,500	—	1,500
7	Umstellungsprämie		—	2,511	—	—	—	—	2,511
8	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	8.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe	—	—	—	—	6,200	—	6,200
		8.2. Leistungsprüfungsanstalten	—	—	—	—	0,200	—	0,200
		8.3. Schweinehybridprogramm	—	—	—	—	—	—	—
		insgesamt	—	—	—	—	6,400	—	6,400
9	Umstellung im Weinbau		—	—	—	—	—	—	—
10	Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen		—	2,350	—	—	2,350	—	4,700

Nr.	Bereich	Maßnahme							
11	Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe	11.1. Neubau, Kauf und bauliche Verbesserung von Landarbeiterwohnungen	—	—	—	—	—	—	—
		11.2. Anpassungshilfe	—	—	—	—	0,200	—	0,200
		insgesamt	—	—	—	—	0,200	—	0,200
12	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	12.1. Vorarbeiten	—	1,500	—	—	0,500	—	2,000
		12.2. Beseitigung naturgegebener Nachteile	—	1,500	—	—	0,100	—	1,600
		12.3. Ausgleich des Wasserabflusses, Schutz gegen Wasser und Wind	—	16,000	—	—	1,800	—	17,800
		12.4. Wasserversorgungsanlagen	—	9,500	—	—	3,000	—	12,500
		12.5. Abwasseranlagen	—	0,930	—	—	4,000	—	4,930
		12.6. Verbindungswege und landwirtschaftliche Wege	—	—	—	—	8,500	—	8,500
		12.7. Forstwirtschaftliche Wege	—	—	—	—	1,270	—	1,270
		insgesamt	—	29,430	—	—	19,170	—	48,600
13	Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen	13.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	—	—	—	—	—	—	—
		13.2. Startbeihilfen Fischwirtschaftliche Erzeugnisse	—	—	—	—	—	—	—
		13.3. Startbeihilfen Hopfen	—	—	—	—	—	—	—
		13.4. Beihilfen Hopfen	—	—	—	—	—	—	—
		insgesamt	—	—	—	—	—	—	—
14	Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz (MStrG)	14.1. Startbeihilfen nach § 5 Abs. 1 MStrG	—	—	—	—	0,500	—	0,500
		14.2. Investitionsbeihilfen nach § 5 Abs. 4 MStrG	—	—	—	—	0,500	—	0,500
		14.3. Investitionsbeihilfen nach § 6 MStrG	—	—	—	—	1,300	—	1,300
		insgesamt	—	—	—	—	2,300	—	2,300
15	Maßnahmen gemäß Bundeswaldgesetz	15.1. Beihilfen für Erstinvestitionen	—	—	—	—	0,250	—	0,250
		15.2. Zuschüsse für Verwaltung und Beratung	—	—	—	—	0,050	—	0,050
		insgesamt	—	—	—	—	0,300	—	0,300
16	Verbesserung der Marktstruktur	16.1. Molkereistruktur	—	9,000	—	—	—	—	9,000
		16.2. Schlachthofstruktur	—	—	—	—	—	—	—
		16.3. Struktur der Zuckerfabriken	—	—	—	—	—	—	—
		16.4. Investitionen für Obst und Gemüse	—	0,800	—	—	1,700	—	2,500
		16.5. Investitionen für Blumen und Zierpflanzen	—	0,800	—	—	0,200	—	1,000
		16.6. Struktur der Seefischmärkte	—	—	—	—	—	—	—
		16.7. Investitionen für Kartoffeln	—	—	—	—	—	—	—
		insgesamt	—	10,600	—	—	1,900	—	12,500
17	Küstenschutz	17.1. Vorarbeiten	—	—	—	—	—	—	—
		17.2. Neubau von Schutzwerken	—	—	—	—	—	—	—
		17.3. Sperrwerke	—	—	—	—	—	—	—
		17.4. Buhnen, Vorlandarbeiten	—	—	—	—	—	—	—
		insgesamt	—	—	—	—	—	—	—

Mittelbedarf insgesamt	22,610	137,640	7,465	7,890	47,182	1,332	224,119
Bundesanteil	13,566	82,584	4,479	4,734	28,310	0,799	134,472
Landesanteil	9,044	55,056	2,986	3,156	18,872	0,533	89,647

Zusammenstellung des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1976

— Beträge in Millionen DM —

Land: **Hessen**

Lfd. Nr.	Förderungsgrundsatz	Maßnahmen	Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Kassenwirksamer Mittelbedarf für im Haushaltsjahr 1976 zu bewilligende Vorhaben usw.			Summe Sp. 4 bis 9
			Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zinszuschüsse	Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zinszuschüsse	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Agrarstrukturelle Vorplanung		—	—	—	—	0,580	—	0,580
2	Flurbereinigung	2.1. Flurbereinigungsverfahren	—	—	—	2,000	17,064	—	19,064
		2.2. Weinbergsflurbereinigungen	—	—	—	0,500	5,000	—	5,500
		2.3. Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren	—	—	—	—	—	—	—
		insgesamt	—	—	—	2,500	22,064	—	24,564
3	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung		—	—	—	—	0,377	—	0,377
4	Freiwilliger Landtausch		—	—	—	—	—	—	—
5	Einzelbetriebliche Investitionen und ländliche Siedlung; Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten	5.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben	4,477	1,684	2,583	0,866	0,575	0,605	10,790
		5.2. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	—	—	—	—	0,300	—	0,300
		5.3. Investitionen zur Energieeinsparung	—	—	—	—	0,350	—	0,350
		5.4. Verbesserung des Wohnteils	—	—	0,399	—	2,200	0,115	2,714
		5.5. Überbrückungsmaßnahmen	—	—	0,370	—	—	0,115	0,485
		5.6. Aufstiegshilfe	—	—	—	—	—	0,060	0,060
		5.7. Ländliche Siedlung	8,089	3,956	—	2,811	0,299	—	15,155
		5.8. Buchführung	—	0,300	—	—	—	—	0,300
		5.9. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben (benachteiligte Gebiete)	1,120	0,410	0,275	0,130	0,190	0,080	2,205
		5.10. Investitionen in Kooperationen	—	—	—	—	0,100	—	0,100
		5.11. Ausgleichszulage	—	—	—	—	6,640	—	6,640
		insgesamt	13,686	6,350	3,627	3,807	10,654	0,975	39,099
6	Verpachtungsprämie		—	—	—	—	0,050	—	0,050
7	Umstellungsprämie		—	0,500	—	—	—	—	0,500
8	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	8.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe	—	—	—	—	1,975	—	1,975
		8.2. Leistungsprüfungsanstalten	—	0,050	—	—	—	—	0,050
		8.3. Schweinehybridprogramm	—	—	—	—	0,220	—	0,220
		insgesamt	—	0,050	—	—	2,195	—	2,245
9	Umstellung im Weinbau		—	—	—	—	0,135	—	0,135
10	Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen		—	—	—	—	0,875	—	0,875

11	Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe	11.1. Neubau, Kauf und bauliche Verbesserung von Landarbeiterwohnungen	—	0,118	—	—	0,132	—	0,250
		11.2. Anpassungshilfe	—	—	—	—	0,030	—	0,030
		insgesamt ...	—	0,118	—	—	0,162	—	0,280
12	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	12.1. Vorarbeiten	—	—	—	—	0,800	—	0,800
		12.2. Beseitigung naturgegebener Nachteile	—	—	—	—	5,000	—	5,000
		12.3. Ausgleich des Wasserabflusses, Schutz gegen Wasser und Wind	—	—	—	—	17,500	—	17,500
		12.4. Wasserversorgungsanlagen	—	—	—	—	13,610	—	13,610
		12.5. Abwasseranlagen	—	—	—	—	21,081	—	21,081
		12.6. Verbindungswege und landwirtschaftliche Wege	—	—	—	—	5,000	—	5,000
		12.7. Forstwirtschaftliche Wege	—	—	—	—	1,750	—	1,750
		insgesamt ...	—	—	—	—	64,741	—	64,741
13	Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen	13.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	—	—	—	—	—	—	—
		13.2. Startbeihilfen Fischwirtschaftliche Erzeugnisse	—	—	—	—	—	—	—
		13.3. Startbeihilfen Hopfen	—	—	—	—	—	—	—
		13.4. Beihilfen Hopfen	—	—	—	—	—	—	—
		insgesamt ...	—	—	—	—	—	—	—
14	Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz (MStrG)	14.1. Startbeihilfen nach § 5 Abs. 1 MStrG	—	—	—	—	0,600	—	0,600
		14.2. Investitionsbeihilfen nach § 5 Abs. 4 MStrG	—	—	—	—	0,250	—	0,250
		14.3. Investitionsbeihilfen nach § 6 MStrG	—	—	—	—	0,050	—	0,050
		insgesamt ...	—	—	—	—	0,900	—	0,900
15	Maßnahmen gemäß Bundeswaldgesetz	15.1. Beihilfen für Erstinvestitionen	—	—	—	—	0,300	—	0,300
		15.2. Zuschüsse für Verwaltung und Beratung	—	—	—	—	—	—	—
		insgesamt ...	—	—	—	—	0,300	—	0,300
16	Verbesserung der Marktstruktur	16.1. Molkereistruktur	—	—	—	—	1,000	—	1,000
		16.2. Schlachthofstruktur	—	—	—	—	0,500	—	0,500
		16.3. Struktur der Zuckerfabriken	—	—	—	—	—	—	—
		16.4. Investitionen für Obst und Gemüse	—	—	—	—	0,125	—	0,125
		16.5. Investitionen für Blumen und Zierpflanzen	—	—	—	—	—	—	—
		16.6. Struktur der Seefischmärkte	—	—	—	—	—	—	—
		16.7. Investitionen für Kartoffeln	—	—	—	—	—	—	—
		insgesamt ...	—	—	—	—	1,625	—	1,625
17	Küstenschutz	17.1. Vorarbeiten	—	—	—	—	—	—	—
		17.2. Neubau von Schutzwerken	—	—	—	—	—	—	—
		17.3. Sperrwerke	—	—	—	—	—	—	—
		17.4. Buhnen, Vorlandarbeiten	—	—	—	—	—	—	—
		insgesamt ...	—	—	—	—	—	—	—
		Mittelbedarf insgesamt	13,686	7,018	3,627	6,307	104,658	0,975	136,271
		Bundesanteil	8,212	4,211	2,176	3,784	62,795	0,585	81,763
		Landesanteil	5,474	2,807	1,451	2,523	41,863	0,390	54,508

Zusammenstellung des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1976

— Beträge in Millionen DM —

Land: **Rheinland-Pfalz**

Lfd. Nr.	Förderungsgrundsatz	Maßnahme	Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Kassenwirksamer Mittelbedarf für im Haushaltsjahr 1976 zu bewilligende Vorhaben usw.			Summe Sp. 4 bis 9
			Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zinszuschüsse	Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zinszuschüsse	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Agrarstrukturelle Vorplanung		—	—	—	—	0,150	—	0,150
2	Flurbereinigung	2.1. Flurbereinigungsverfahren	—	11,632	—	1,554	6,593	—	19,779
		2.2. Weinbergsflurbereinigungen	—	13,535	—	2,146	9,585	—	25,266
		2.3. Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren	—	0,533	—	—	1,822	—	2,355
		insgesamt	—	25,700	—	3,700	18,000	—	47,400
3	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung		—	—	—	—	0,200	—	0,200
4	Freiwilliger Landtausch		—	—	—	—	0,150	—	0,150
5	Einzelbetriebliche Investitionen und ländliche Siedlung; Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten	5.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben	5,810	2,445	*)	2,690	1,151	0,428	12,524
		5.2. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	—	—	—	—	0,050	—	0,050
		5.3. Investitionen zur Energieeinsparung	—	—	—	—	0,050	—	0,050
		5.4. Verbesserung des Wohnteils	—	—	*)	—	2,500	0,160	2,660
		5.5. Überbrückungsmaßnahmen	—	—	*)	—	—	0,020	0,020
		5.6. Aufstiegshilfe	—	—	—	—	—	0,032	0,032
		5.7. Ländliche Siedlung	0,100	0,200	—	2,300	0,450	—	3,050
		5.8. Buchführung	—	0,151	—	—	—	—	0,151
		5.9. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben (benachteiligte Gebiete)	5,620	2,990	*)	2,480	1,223	0,260	12,573
		5.10. Investitionen in Kooperationen	—	—	—	—	—	—	—
		5.11. Ausgleichszulage	—	—	—	—	7,500	—	7,500
		insgesamt	11,530	5,786	*) 3,350	7,470	12,924	0,900	41,960
6	Verpachtungsprämie		—	—	—	—	0,200	—	0,200
7	Umstellungsprämie		—	0,200	—	—	—	—	0,200
8	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	8.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe	—	—	—	—	1,850	—	1,850
		8.2. Leistungsprüfungsanstalten	—	—	—	—	—	—	—
		8.3. Schweinehybridprogramm	—	—	—	—	0,150	—	0,150
		insgesamt	—	—	—	—	2,000	—	2,000
9	Umstellung im Weinbau		—	—	—	—	2,000	—	2,000
10	Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen		—	—	—	—	2,500	—	2,500

11	Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe	11.1. Neubau, Kauf und bauliche Verbesserung von Landarbeiterwohnungen	—	—	—	—	0,200	—	0,200
		11.2. Anpassungshilfe	—	—	—	—	0,050	—	0,050
		insgesamt	—	—	—	—	0,250	—	0,250
12	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	12.1. Vorarbeiten	—	0,100	—	—	0,400	—	0,500
		12.2. Beseitigung naturgegebener Nachteile	—	0,500	—	—	8,300	—	8,800
		12.3. Ausgleich des Wasserabflusses, Schutz gegen Wasser und Wind	—	1,200	—	—	5,600	—	6,800
		12.4. Wasserversorgungsanlagen	—	6,200	—	—	8,000	—	14,200
		12.5. Abwasseranlagen	—	6,000	—	—	8,236	—	14,236
		12.6. Verbindungswege und landwirtschaftliche Wege	—	2,000	—	—	4,000	—	6,000
		12.7. Forstwirtschaftliche Wege	—	—	—	—	1,750	—	1,750
		insgesamt	—	16,000	—	—	36,286	—	52,286
13	Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen	13.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	—	—	—	—	—	—	—
		13.2. Startbeihilfen Fischwirtschaftliche Erzeugnisse	—	—	—	—	—	—	—
		13.3. Startbeihilfen Hopfen	—	—	—	—	—	—	—
		13.4. Beihilfen Hopfen	—	—	—	—	—	—	—
		insgesamt	—	—	—	—	—	—	—
14	Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz (MStrG)	14.1. Startbeihilfen nach § 5 Abs. 1 MStrG	—	—	—	—	0,840	—	0,840
		14.2. Investitionsbeihilfen nach § 5 Abs. 4 MStrG	—	—	—	—	4,000	—	4,000
		14.3. Investitionsbeihilfen nach § 6 MStrG	—	—	—	—	2,500	—	2,500
		insgesamt	—	—	—	—	7,340	—	7,340
15	Maßnahmen gemäß Bundeswaldgesetz	15.1. Beihilfen für Erstinvestitionen	—	—	—	—	0,130	—	0,130
		15.2. Zuschüsse für Verwaltung und Beratung	—	—	—	—	0,070	—	0,070
		insgesamt	—	—	—	—	0,200	—	0,200
16	Verbesserung der Marktstruktur	16.1. Molkereistruktur	—	—	—	—	0,500	—	0,500
		16.2. Schlachthofstruktur	—	—	—	—	0,800	—	0,800
		16.3. Struktur der Zuckerfabriken	—	—	—	—	—	—	—
		16.4. Investitionen für Obst und Gemüse	—	—	—	—	1,850	—	1,850
		16.5. Investitionen für Blumen und Zierpflanzen	—	—	—	—	0,100	—	0,100
		16.6. Struktur der Seefischmärkte	—	—	—	—	—	—	—
		16.7. Investitionen für Kartoffeln	—	—	—	—	—	—	—
		insgesamt	—	—	—	—	3,250	—	3,250
17	Küstenschutz	17.1. Vorarbeiten	—	—	—	—	—	—	—
		17.2. Neubau von Schutzwerken	—	—	—	—	—	—	—
		17.3. Sperrwerke	—	—	—	—	—	—	—
		17.4. Buhnen, Vorlandarbeiten	—	—	—	—	—	—	—
		insgesamt	—	—	—	—	—	—	—

Mittelbedarf insgesamt	11,530	47,686	3,350	11,170	85,450	0,900	160,086
Bundesanteil	6,918	28,612	2,010	6,702	51,270	0,540	96,052
Landesanteil	4,612	19,074	1,340	4,468	34,810	0,360	64,034

*) Aufgliederung auf Einzelmaßnahmen ist dem Land nicht möglich.

Zusammenstellung des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1976

— Beträge in Millionen DM —

Land: **Saarland**

Lfd. Nr.	Förderungsgrundsatz	Maßnahme	Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Kassenwirksamer Mittelbedarf für im Haushaltsjahr 1976 zu bewilligende Vorhaben usw.			Summe Sp. 4 bis 9
			Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zinszuschüsse	Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zinszuschüsse	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Agrarstrukturelle Vorplanung		—	—	—	—	0,040	—	0,040
2	Flurbereinigung	2.1. Flurbereinigungsverfahren	—	—	—	0,200	1,500	0,002	1,702
		2.2. Weinbergsflurbereinigungen	—	—	—	—	0,100	—	0,100
		2.3. Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren	—	—	0,010	0,300	1,924	0,002	2,236
		insgesamt	—	—	0,010	0,500	3,524	0,004	4,038
3	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung		—	—	—	—	0,030	—	0,030
4	Freiwilliger Landtausch		—	—	—	—	—	—	—
5	Einzelbetriebliche Investitionen und ländliche Siedlung; Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten	5.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben	0,800	0,300	0,250	0,150	0,300	0,025	1,825
		5.2. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	—	0,050	—	—	0,050	—	0,100
		5.3. Investitionen zur Energieeinsparung	—	0,030	—	—	0,030	—	0,060
		5.4. Verbesserung des Wohnteils	—	0,100	—	—	0,100	—	0,200
		5.5. Überbrückungsmaßnahmen	—	—	—	—	—	—	—
		5.6. Aufstiegshilfe	—	—	—	—	—	0,005	0,005
		5.7. Ländliche Siedlung	1,680	0,400	—	0,300	0,300	—	2,680
		5.8. Buchführung	—	0,050	—	—	—	—	0,050
		5.9. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben (benachteiligte Gebiete)	0,820	0,400	0,050	0,150	0,300	0,015	1,735
		5.10. Investitionen in Kooperationen	—	—	—	—	0,200	—	0,200
		5.11. Ausgleichszulage	—	—	—	—	—	—	—
		insgesamt	3,300	1,330	0,300	0,600	1,280	0,045	6,855
6	Verpachtungsprämie		—	—	—	—	0,030	—	0,030
7	Umstellungsprämie		—	0,030	—	—	—	—	0,030
8	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	8.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe	—	—	—	—	0,133	—	0,133
		8.2. Leistungsprüfungsanstalten	—	—	—	—	—	—	—
		8.3. Schweinehybridprogramm	—	—	—	—	0,012	—	0,012
		insgesamt	—	—	—	—	0,145	—	0,145
9	Umstellung im Weinbau		—	—	—	—	0,010	—	0,010
10	Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen		—	—	—	—	0,270	—	0,270

Nr.	Maßnahme	Teilmaßnahme							
11	Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe	11.1. Neubau, Kauf und bauliche Verbesserung von Landarbeiterwohnungen	—	0,100	—	—	0,110	—	0,210
		11.2. Anpassungshilfe	—	—	—	—	0,010	—	0,010
		insgesamt	—	0,100	—	—	0,120	—	0,220
12	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	12.1. Vorarbeiten	—	—	—	—	0,150	—	0,150
		12.2. Beseitigung naturgegebener Nachteile	—	—	—	—	—	—	—
		12.3. Ausgleich des Wasserabflusses, Schutz gegen Wasser und Wind	—	—	0,180	—	1,511	0,036	1,727
		12.4. Wasserversorgungsanlagen	—	—	0,090	—	0,715	0,018	0,823
		12.5. Abwasseranlagen	—	—	0,440	—	3,772	0,088	4,300
		12.6. Verbindungswege und landwirtschaftliche Wege	—	—	0,100	—	1,324	0,016	1,440
		12.7. Forstwirtschaftliche Wege	—	—	—	—	0,140	—	0,140
		insgesamt	—	—	0,810	—	7,612	0,158	8,580
13	Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen	13.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	—	—	—	—	—	—	—
		13.2. Startbeihilfen Fischwirtschaftliche Erzeugnisse	—	—	—	—	—	—	—
		13.3. Startbeihilfen Hopfen	—	—	—	—	—	—	—
		13.4. Beihilfen Hopfen	—	—	—	—	—	—	—
		insgesamt	—	—	—	—	—	—	—
14	Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz (MStrG)	14.1. Startbeihilfen nach § 5 Abs. 1 MStrG	—	—	—	—	—	—	—
		14.2. Investitionsbeihilfen nach § 5 Abs. 4 MStrG	—	—	—	—	—	—	—
		14.3. Investitionsbeihilfen nach § 6 MStrG	—	—	—	—	—	—	—
		insgesamt	—	—	—	—	—	—	—
15	Maßnahmen gemäß Bundeswaldgesetz	15.1. Beihilfen für Erstinvestitionen	—	—	—	—	0,002	—	0,002
		15.2. Zuschüsse für Verwaltung und Beratung	—	—	—	—	0,002	—	0,002
		insgesamt	—	—	—	—	0,004	—	0,004
16	Verbesserung der Marktstruktur	16.1. Molkereistruktur	—	—	—	—	—	—	—
		16.2. Schlachthofstruktur	—	—	—	—	0,360	—	0,360
		16.3. Struktur der Zuckerfabriken	—	—	—	—	—	—	—
		16.4. Investitionen für Obst und Gemüse	—	—	—	—	—	—	—
		16.5. Investitionen für Blumen und Zierpflanzen	—	—	—	—	—	—	—
		16.6. Struktur der Seefischmärkte	—	—	—	—	—	—	—
		16.7. Investitionen für Kartoffeln	—	—	—	—	—	—	—
		insgesamt	—	—	—	—	0,360	—	0,360
17	Küstenschutz	17.1. Vorarbeiten	—	—	—	—	—	—	—
		17.2. Neubau von Schutzwerken	—	—	—	—	—	—	—
		17.3. Sperrwerke	—	—	—	—	—	—	—
		17.4. Buhnen, Vorlandarbeiten	—	—	—	—	—	—	—
		insgesamt	—	—	—	—	—	—	—

Mittelbedarf insgesamt	3,300	1,460	1,120	1,100	13,425	0,207	20,612
Bundesanteil	1,980	0,876	0,672	0,660	8,055	0,124	12,367
Landesanteil	1,320	0,584	0,448	0,440	5,370	0,083	8,245

Zusammenstellung des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1976

— Beträge in Millionen DM —

Land: **Baden-Württemberg**

Lfd. Nr.	Förderungsgrundsatz	Maßnahme	Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Kassenwirksamer Mittelbedarf für im Haushaltsjahr 1976 zu bewilligende Vorhaben usw.			Summe Sp. 4 bis 9
			Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zinszuschüsse	Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zinszuschüsse	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Agrarstrukturelle Vorplanung		—	0,125	—	—	0,495	—	0,620
2	Flurbereinigung	2.1. Flurbereinigungsverfahren	—	21,800	0,530	0,600	24,300	0,100	47,330
		2.2. Weinbergsflurbereinigungen	—	8,300	0,200	0,300	9,100	0,037	17,937
		2.3. Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren	—	2,200	0,043	0,100	2,461	0,009	4,813
		insgesamt	—	32,300	0,773	1,000	35,861	0,146	70,080
3	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung		—	0,113	—	—	0,687	—	0,800
4	Freiwilliger Landtausch		—	—	—	—	0,060	—	0,060
5	Einzelbetriebliche Investitionen und ländliche Siedlung; Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten	5.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben	13,233	1,967	*)	3,690	1,071	*)	19,961
		5.2. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	—	—	—	—	0,033	—	0,033
		5.3. Investitionen zur Energieeinsparung	—	—	—	—	0,350	—	0,350
		5.4. Verbesserung des Wohnteils	—	4,200	*)	—	1,250	*)	5,450
		5.5. Überbrückungsmaßnahmen	—	—	*)	—	—	*)	—
		5.6. Aufstiegshilfe	—	—	*)	—	—	*)	—
		5.7. Ländliche Siedlung	10,550	3,950	—	5,000	2,500	—	22,000
		5.8. Buchführung	—	0,640	—	—	—	—	0,640
		5.9. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben (benachteiligte Gebiete)	3,100	1,670	*)	4,050	1,320	*)	10,140
		5.10. Investitionen in Kooperationen	—	—	*)	—	0,040	*)	0,040
		5.11. Ausgleichszulage	—	—	—	—	23,000	—	23,000
		insgesamt	26,883	12,427	*) 6,600	12,740	29,564	*) 1,250	89,464
6	Verpachtungsprämie		—	—	—	—	0,320	—	0,320
7	Umstellungsprämie		—	0,290	—	—	—	—	0,290
8	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	8.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe	—	—	—	—	6,825	—	6,825
		8.2. Leistungsprüfungsanstalten	—	—	—	—	—	—	—
		8.3. Schweinehybridprogramm	—	—	—	—	—	—	—
		insgesamt	—	—	—	—	6,825	—	6,825
9	Umstellung im Weinbau		—	—	—	—	—	—	—
10	Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen		—	—	—	—	2,445	—	2,445

11	Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe	11.1. Neubau, Kauf und bauliche Verbesserung von Landarbeiterwohnungen	—	0,150	—	—	0,495	—	0,645
		11.2. Anpassungshilfe	—	—	—	—	—	—	—
		insgesamt	—	0,150	—	—	0,495	—	0,645
12	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	12.1. Vorarbeiten	—	—	—	—	0,450	—	0,450
		12.2. Beseitigung naturgegebener Nachteile	—	4,000	0,220	—	0,200	0,020	4,440
		12.3. Ausgleich des Wasserabflusses, Schutz gegen Wasser und Wind	—	16,750	0,600	—	0,600	0,030	17,980
		12.4. Wasserversorgungsanlagen	—	8,950	—	—	1,650	—	10,600
		12.5. Abwasseranlagen	—	12,200	—	—	13,800	—	26,000
		12.6. Verbindungswege und landwirtschaftliche Wege	—	14,200	1,810	—	4,040	0,120	20,170
		12.7. Forstwirtschaftliche Wege	—	0,600	—	—	3,400	—	4,000
		insgesamt	—	56,700	2,630	—	24,140	0,170	83,640
13	Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen	13.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	—	—	—	—	—	—	—
		13.2. Startbeihilfen Fischwirtschaftliche Erzeugnisse	—	—	—	—	—	—	—
		13.3. Startbeihilfen Hopfen	—	—	—	—	0,036	—	0,036
		13.4. Beihilfen Hopfen	—	—	—	—	0,275	—	0,275
		insgesamt	—	—	—	—	0,311	—	0,311
14	Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz (MStrG)	14.1. Startbeihilfen nach § 5 Abs. 1 MStrG	—	—	—	—	4,000	—	4,000
		14.2. Investitionsbeihilfen nach § 5 Abs. 4 MStrG	—	0,260	—	—	5,640	—	5,900
		14.3. Investitionsbeihilfen nach § 6 MStrG	—	0,800	—	—	1,900	—	2,700
		insgesamt	—	1,060	—	—	11,540	—	12,600
15	Maßnahmen gemäß Bundeswaldgesetz	15.1. Beihilfen für Erstinvestitionen	—	0,020	—	—	0,140	—	0,160
		15.2. Zuschüsse für Verwaltung und Beratung	—	—	—	—	0,080	—	0,080
		insgesamt	—	0,020	—	—	0,220	—	0,240
16	Verbesserung der Marktstruktur	16.1. Molkereistruktur	—	1,900	—	—	3,860	—	5,760
		16.2. Schlachthofstruktur	—	1,100	—	—	0,600	—	1,700
		16.3. Struktur der Zuckerfabriken	—	—	—	—	—	—	—
		16.4. Investitionen für Obst und Gemüse	—	0,800	—	—	2,600	—	3,400
		16.5. Investitionen für Blumen und Zierpflanzen	—	—	—	—	0,550	—	0,550
		16.6. Struktur der Seefischmärkte	—	—	—	—	—	—	—
		16.7. Investitionen für Kartoffeln	—	—	—	—	—	—	—
		insgesamt	—	3,800	—	—	7,610	—	11,410
17	Küstenschutz	17.1. Vorarbeiten	—	—	—	—	—	—	—
		17.2. Neubau von Schutzwerken	—	—	—	—	—	—	—
		17.3. Sperrwerke	—	—	—	—	—	—	—
		17.4. Buhnen, Vorlandarbeiten	—	—	—	—	—	—	—
		insgesamt	—	—	—	—	—	—	—

Mittelbedarf insgesamt	26,883	106,985	10,003	13,740	120,573	1,566	279,750
Bundesanteil	16,130	64,191	6,002	8,244	72,343	0,940	167,850
Landesanteil	10,753	42,794	4,001	5,496	48,230	0,626	111,700

*) Die Aufteilung auf Einzelmaßnahmen ist dem Land nicht möglich

Zusammenstellung des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1976

— Beträge in Millionen DM —

Land: **Bayern**

Lfd. Nr.	Förderungsgrundsatz	Maßnahme	Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Kassenwirksamer Mittelbedarf für im Haushaltsjahr 1976 zu bewilligende Vorhaben usw.			Summe Sp. 4 bis 9
			Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zinszuschüsse	Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zinszuschüsse	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Agrarstrukturelle Vorplanung		—	0,875	—	—	0,125	—	1,000
2	Flurbereinigung	2.1. Flurbereinigungsverfahren	—	112,000	1,610	—	56,200	0,280	170,090
		2.2. Weinbergsflurbereinigungen	—	6,000	0,090	—	1,300	0,014	7,404
		2.3. Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren	—	2,000	0,040	—	0,500	0,006	2,546
		insgesamt	—	120,000	1,740	—	58,000	0,300	180,040
3	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung		—	0,200	—	—	0,800	—	1,000
4	Freiwilliger Landtausch		—	0,300	—	—	0,200	—	0,500
5	Einzelbetriebliche Investitionen und ländliche Siedlung; Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten	5.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben	30,206	10,621	5,880	8,550	2,254	0,587	58,098
		5.2. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	—	—	—	—	0,300	—	0,300
		5.3. Investitionen zur Energieeinsparung	—	—	—	—	0,300	—	0,300
		5.4. Verbesserung des Wohnteils	—	4,980	1,080	—	5,220	0,120	11,400
		5.5. Überbrückungsmaßnahmen	—	—	0,540	—	—	0,060	0,600
		5.6. Aufstiegshilfe	—	—	—	—	—	0,090	0,090
		5.7. Ländliche Siedlung	5,750	1,200	—	—	—	—	6,950
		5.8. Buchführung	—	0,960	—	—	—	—	0,960
		5.9. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben (benachteiligte Gebiete)	15,650	4,400	0,634	8,450	2,153	0,396	31,683
		5.10. Investitionen in Kooperationen	—	—	0,036	—	1,200	0,020	1,256
		5.11. Ausgleichszulage	—	—	—	—	50,000	—	50,000
		insgesamt	51,606	22,161	8,170	17,000	61,427	1,273	161,637
6	Verpachtungsprämie		—	—	—	—	—	—	—
7	Umstellungsprämie		—	2,500	—	—	—	—	2,500
8	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	8.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe	—	—	—	—	—	—	—
		8.2. Leistungsprüfungsanstalten	—	0,400	—	—	0,100	—	0,500
		8.3. Schweinehybridprogramm	—	—	—	—	0,360	—	0,360
		insgesamt	—	0,400	—	—	0,460	—	0,860
9	Umstellung im Weinbau		—	—	—	—	—	—	—
10	Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen		—	0,530	—	—	1,670	—	2,200

Nr.	Maßnahme	Teilmaßnahme							
11	Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe	11.1. Neubau, Kauf und bauliche Verbesserung von Landarbeiterwohnungen	—	0,750	—	—	0,030	—	0,780
		11.2. Anpassungshilfe	—	—	—	—	0,020	—	0,020
		insgesamt	—	0,750	—	—	0,050	—	0,800
12	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	12.1. Vorarbeiten	—	0,660	—	—	—	—	0,660
		12.2. Beseitigung naturgegebener Nachteile	—	1,500	0,070	—	—	0,010	1,580
		12.3. Ausgleich des Wasserabflusses, Schutz gegen Wasser und Wind	—	43,940	0,500	—	14,000	0,100	58,540
		12.4. Wasserversorgungsanlagen	—	3,000	1,520	—	5,000	0,230	9,750
		12.5. Abwasseranlagen	—	10,000	6,135	—	6,900	0,540	23,575
		12.6. Verbindungswege und landwirtschaftliche Wege	—	15,000	1,725	—	5,000	0,200	21,925
		12.7. Forstwirtschaftliche Wege	—	3,100	0,150	—	6,400	0,050	9,700
		insgesamt	—	77,200	10,100	—	37,300	1,130	125,730
13	Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen	13.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	—	—	—	—	—	—	—
		13.2. Startbeihilfen Fischwirtschaftliche Erzeugnisse	—	—	—	—	—	—	—
		13.3. Startbeihilfen Hopfen	—	—	—	—	0,100	—	0,100
		13.4. Beihilfen Hopfen	—	1,400	—	—	2,500	—	3,900
		insgesamt	—	1,400	—	—	2,600	—	4,000
14	Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz (MStrG)	14.1. Startbeihilfen nach § 5 Abs. 1 MStrG	—	0,280	—	—	2,320	—	2,600
		14.2. Investitionsbeihilfen nach § 5 Abs. 4 MStrG	—	1,900	—	—	1,300	—	3,200
		14.3. Investitionsbeihilfen nach § 6 MStrG	—	1,000	—	—	0,700	—	1,700
		insgesamt	—	3,180	—	—	4,320	—	7,500
15	Maßnahmen gemäß Bundeswaldgesetz	15.1. Beihilfen für Erstinvestitionen	—	—	—	—	0,250	—	0,250
		15.2. Zuschüsse für Verwaltung und Beratung	—	—	—	—	0,250	—	0,250
		insgesamt	—	—	—	—	0,500	—	0,500
16	Verbesserung der Marktstruktur	16.1. Molkereistruktur	—	0,250	—	—	3,250	—	3,500
		16.2. Schlachthofstruktur	—	0,540	—	—	1,460	—	2,000
		16.3. Struktur der Zuckerfabriken	—	—	—	—	—	—	—
		16.4. Investitionen für Obst und Gemüse	—	1,379	—	—	—	—	1,379
		16.5. Investitionen für Blumen und Zierpflanzen	—	—	—	—	—	—	—
		16.6. Struktur der Seefischmärkte	—	—	—	—	—	—	—
		16.7. Investitionen für Kartoffeln	—	1,121	—	—	—	—	1,121
		insgesamt	—	3,290	—	—	4,710	—	8,000
17	Küstenschutz	17.1. Vorarbeiten	—	—	—	—	—	—	—
		17.2. Neubau von Schutzwerken	—	—	—	—	—	—	—
		17.3. Sperrwerke	—	—	—	—	—	—	—
		17.4. Buhnen, Vorlandarbeiten	—	—	—	—	—	—	—
		insgesamt	—	—	—	—	—	—	—

Mittelbedarf insgesamt	51,606	232,786	20,010	17,000	172,162	1,703	496,267
Bundesanteil	30,964	139,671	12,006	10,200	103,297	1,622	297,760
Landesanteil	20,642	93,115	8,004	6,800	68,865	1,081	198,507

Zusammenstellung des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1976

— Beträge in Millionen DM —

Land: **Berlin**

Lfd. Nr.	Förderungsgrundsatz	Maßnahme	Haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren			Kassenwirksamer Mittelbedarf für im Haushaltsjahr 1976 zu bewilligende Vorhaben usw.			Summe Sp. 4 bis 9
			Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zinszuschüsse	Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Zinszuschüsse	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	Agrarstrukturelle Vorplanung		—	—	—	—	—	—	—
2	Flurbereinigung	2.1. Flurbereinigungsverfahren	—	—	—	—	—	—	—
		2.2. Weinbergsflurbereinigungen	—	—	—	—	—	—	—
		2.3. Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren	—	—	—	—	—	—	—
		insgesamt	—	—	—	—	—	—	—
3	Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung		—	—	—	—	—	—	—
4	Freiwilliger Landtausch		—	—	—	—	—	—	—
5	Einzelbetriebliche Investitionen und ländliche Siedlung; Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten	5.1. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben	—	—	0,076	0,768	0,066	0,008	0,918
		5.2. Investitionshilfen für Nebenerwerbslandwirte	—	—	—	—	—	—	—
		5.3. Investitionen zur Energieeinsparung	—	—	—	—	0,142	—	0,142
		5.4. Verbesserung des Wohnteils	—	—	—	—	0,035	—	0,035
		5.5. Überbrückungsmaßnahmen	—	—	—	—	—	—	—
		5.6. Aufstiegshilfe	—	—	—	—	—	—	—
		5.7. Ländliche Siedlung	—	—	—	0,453	0,045	—	0,498
		5.8. Buchführung	—	0,001	—	—	—	—	0,001
		5.9. Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben (benachteiligte Gebiete)	—	—	—	0,140	0,027	0,005	0,172
		5.10. Investitionen in Kooperationen	—	—	—	—	—	—	—
		5.11. Ausgleichszulage	—	—	—	—	0,025	—	0,025
		insgesamt	—	0,001	0,076	1,361	0,340	0,013	1,791
6	Verpachtungsprämie		—	—	—	—	—	—	—
7	Umstellungsprämie		—	—	—	—	—	—	—
8	Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung	8.1. Milchleistungsprüfungen, Kontrollringe	—	—	—	—	—	—	—
		8.2. Leistungsprüfungsanstalten	—	—	—	—	—	—	—
		8.3. Schweinehybridprogramm	—	—	—	—	0,001	—	0,001
		insgesamt	—	—	—	—	0,001	—	0,001
9	Umstellung im Weinbau		—	—	—	—	—	—	—
10	Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen		—	—	—	—	—	—	—

Nr.	Bereich	Maßnahme							
11	Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe	11.1. Neubau, Kauf und bauliche Verbesserung von Landarbeiterwohnungen	—	—	—	—	—	—	—
		11.2. Anpassungshilfe	—	—	—	—	—	—	—
		insgesamt	—	—	—	—	—	—	—
12	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	12.1. Vorarbeiten	—	—	—	—	—	—	—
		12.2. Beseitigung naturgegebener Nachteile	—	—	—	—	—	—	—
		12.3. Ausgleich des Wasserabflusses, Schutz gegen Wasser und Wind	—	—	—	—	—	—	—
		12.4. Wasserversorgungsanlagen	—	—	—	—	—	—	—
		12.5. Abwasseranlagen	—	—	—	—	—	—	—
		12.6. Verbindungswege und landwirtschaftliche Wege	—	—	—	—	—	—	—
		12.7. Forstwirtschaftliche Wege	—	—	—	—	—	—	—
		insgesamt	—	—	—	—	—	—	—
13	Maßnahmen aufgrund von EG-Verordnungen	13.1. Startbeihilfen Obst und Gemüse	—	—	—	—	—	—	—
		13.2. Startbeihilfen Fischwirtschaftliche Erzeugnisse	—	—	—	—	—	—	—
		13.3. Startbeihilfen Hopfen	—	—	—	—	—	—	—
		13.4. Beihilfen Hopfen	—	—	—	—	—	—	—
		insgesamt	—	—	—	—	—	—	—
14	Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz (MStrG)	14.1. Startbeihilfen nach § 5 Abs. 1 MStrG	—	—	—	—	—	—	—
		14.2. Investitionsbeihilfen nach § 5 Abs. 4 MStrG	—	—	—	—	—	—	—
		14.3. Investitionsbeihilfen nach § 6 MStrG	—	—	—	—	—	—	—
		insgesamt	—	—	—	—	—	—	—
15	Maßnahmen gemäß Bundeswaldgesetz	15.1. Beihilfen für Erstinvestitionen	—	—	—	—	—	—	—
		15.2. Zuschüsse für Verwaltung und Beratung	—	—	—	—	—	—	—
		insgesamt	—	—	—	—	—	—	—
16	Verbesserung der Marktstruktur	16.1. Molkereistruktur	—	—	—	—	—	—	—
		16.2. Schlachthofstruktur	—	—	—	—	—	—	—
		16.3. Struktur der Zuckerfabriken	—	—	—	—	—	—	—
		16.4. Investitionen für Obst und Gemüse	—	—	—	—	—	—	—
		16.5. Investitionen für Blumen und Zierpflanzen	—	—	—	—	—	—	—
		16.6. Struktur der Seefischmärkte	—	—	—	—	—	—	—
		16.7. Investitionen für Kartoffeln	—	—	—	—	—	—	—
		insgesamt	—	—	—	—	—	—	—
17	Küstenschutz	17.1. Vorarbeiten	—	—	—	—	—	—	—
		17.2. Neubau von Schutzwerken	—	—	—	—	—	—	—
		17.3. Sperrwerke	—	—	—	—	—	—	—
		17.4. Buhnen, Vorlandarbeiten	—	—	—	—	—	—	—
		insgesamt	—	—	—	—	—	—	—

Mittelbedarf insgesamt	—	0,001	0,076	1,361	0,341	0,013	1,792
Bundesanteil	—	0,0006	0,045	0,817	0,205	0,008	1,075
Landesanteil	—	0,0004	0,031	0,544	0,136	0,005	0,717

Übersicht Z 1

Zusammenstellung für das Haushaltsjahr 1976

(Kassenmittel)

— Beträge in Millionen DM —

D = Öffentliche Darlehen
Z = Zuschüsse
ZZ = Zinszuschüsse

Land	Mittel-ansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf								
				Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung			Langfristige Verpachtung i. d. Flurbereinigung	Freiwilliger Landtausch	Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung		
				Z	D	Z	ZZ	Z	Z	D	Z	ZZ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Schleswig-Holstein ..	200,525	126,315	74,210	0,150	1,000	13,744	0,329	0,100	0,200	15,309	12,214	7,567
Hamburg	20,128	13,100	7,028	—	—	—	—	—	—	2,045	0,470	0,400
Bremen	12,229	8,004	4,225	—	—	—	—	—	—	0,540	0,194	0,182
Niedersachsen	431,788	271,242	160,546	0,650	2,880	36,000	—	0,430	1,330	33,405	26,000	8,016
Nordrhein-Westfalen .	224,119	134,472	89,647	1,000	—	81,857	—	0,400	0,500	29,040	13,924	7,829
Hessen	136,271	81,763	54,508	0,580	2,500	22,064	—	0,377	—	16,243	9,664	4,247
Rheinland-Pfalz	160,086	96,052	64,034	0,150	3,700	43,700	—	0,200	0,150	10,900	6,997	3,410
Saarland	20,612	12,367	8,245	0,040	0,500	3,524	0,014	0,030	—	2,930	1,710	0,280
Baden-Württemberg .	279,750	167,850	111,900	0,620	1,000	68,161	0,919	0,800	0,060	32,473	15,961	5,230
Bayern	496,267	297,760	198,507	1,000	—	178,000	2,040	1,000	0,500	44,506	25,835	8,357
Berlin	1,792	1,075	0,717	—	—	—	—	—	—	1,221	0,289	0,084
insgesamt ...	1 973,567	1 210,000	773,567	4,190	11,580	447,050	3,302	3,337	2,740	188,612	113,258	45,602
Bundesanteil				2,514	6,948	268,230	1,981	2,002	1,644	113,167	67,955	27,361
Länderanteil				1,676	4,632	178,820	1,321	1,335	1,096	75,445	45,303	18,241

Übersicht Z 1

Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten			Langfristige Verpachtung (Prämien)	Umstellungsprämie	Leistungsprüfungen	Umstellung im Weinbau	Waldbauliche Maßnahmen	Landarbeiterwohnungsb. u. Anpassungshilfe	Wasserwirtschaftliche und kulturtechnische Maßnahmen		Zusammenschlüsse aufgrund von EG-VO	Marktstrukturgesetz	Bundeswaldgesetz (forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse)	Verbesserung der Marktstruktur	Küstenschutz
D	Z	ZZ	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	ZZ	Z	Z	Z	Z	Z
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
7,220	5,370	1,096	0,200	2,033	6,695	—	0,756	3,561	53,983	3,998	0,225	1,800	0,200	2,775	60,000
—	—	—	—	0,062	0,042	—	—	—	5,906	—	—	0,135	—	0,838	10,230
—	0,390	—	0,030	0,050	0,082	—	0,125	0,120	0,670	—	—	0,963	—	2,217	6,666
6,841	20,322	2,221	1,740	2,300	8,950	—	1,950	3,763	131,600	—	—	12,402	0,900	8,398	121,690
1,460	8,130	0,968	1,500	2,511	6,400	—	4,700	0,200	48,600	—	—	2,300	0,300	12,500	—
1,250	7,340	0,355	0,050	0,500	2,245	0,135	0,875	0,280	64,741	—	—	0,900	0,300	1,625	—
8,100	11,713	0,840	0,200	0,200	2,000	2,000	2,500	0,250	52,286	—	—	7,340	0,200	3,250	—
0,970	0,900	0,065	0,030	0,030	0,145	0,010	0,270	0,220	7,612	0,968	—	—	0,004	0,360	—
7,150	26,030	2,620	0,320	0,290	6,825	—	2,445	0,645	80,840	2,800	0,311	12,600	0,240	11,410	—
24,100	57,753	1,086	—	2,500	0,860	—	2,200	0,800	114,500	11,230	4,000	7,500	0,500	8,000	—
0,140	0,052	0,005	—	—	0,001	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
57,231	138,000	9,256	4,070	10,476	34,245	2,145	15,821	9,839	560,738	18,996	4,536	45,940	2,644	51,373	198,586
34,339	82,800	5,554	2,442	6,285	20,547	1,287	9,493	5,903	336,443	11,398	2,722	27,564	1,586	30,824	139,010
22,892	55,200	3,702	1,628	4,191	13,698	0,858	6,328	3,936	224,295	7,598	1,814	18,376	1,058	20,549	59,576

Übersicht Z 2

Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1976

— Beträge in Millionen DM —

D = Öffentliche Darlehen
Z = Zuschüsse
ZZ = Zinszuschüsse

Land	Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung			Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	Freiwilliger Landtausch	Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung (einschließlich benachteiligte Gebiete)			Umstellungsprämie
	Z	D	Z	ZZ	Z	Z	D	Z	ZZ	Z
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Schleswig-Holstein	—	1,800	6,580	1,426	—	—	12,600	8,500	26,172	—
Hamburg	—	—	—	—	—	—	0,660	0,079	2,200	—
Bremen	—	—	—	—	—	—	—	—	1,342	—
Niedersachsen	0,100	—	24,000	—	—	—	42,950	35,851	48,120	—
Nordrhein-Westfalen	—	—	70,000	—	—	—	18,952	10,394	32,369	—
Hessen	—	—	—	—	—	—	12,200	5,695	9,394	—
Rheinland-Pfalz	—	—	21,800	—	—	—	9,430	4,960	19,700	—
Saarland	—	—	0,400	0,110	—	—	1,670	0,545	5,000	0,280
Baden-Württemberg	0,160	—	62,200	2,000	0,500	—	25,300	13,365	32,575	—
Bayern	0,600	—	140,000	7,875	0,200	0,150	56,700	21,583	40,870	—
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	0,240	—
insgesamt	0,860	1,800	324,980	11,411	0,700	0,150	180,462	100,972	217,982	0,280
Bundesanteil	0,516	1,080	194,988	6,846	0,420	0,090	108,277	60,583	130,789	0,168
Länderanteil	0,344	0,720	129,992	4,565	0,280	0,060	72,185	40,389	87,193	0,112

Übersicht Z 2

Leistungsprüfungen	Waldbauliche Maßnahmen	Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen		Zusammenschlüsse aufgrund von EG-VO	Marktstrukturgesetz	Bundeswaldgesetz (forstwirtschaftl. Zusammenschlüsse)	Verbesserung der Marktstruktur	Küstenschutz	Summe Spalten 2 bis 21		
Z	Z	Z	Z	ZZ	Z	Z	Z	Z	Z	D	Z	ZZ
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
—	0,200	1,000	46,300	11,876	—	—	—	—	34,396	14,400	96,976	39,474
—	—	—	6,000	—	—	—	—	0,900	2,000	0,660	8,979	2,200
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,342
—	—	4,165	22,440	—	—	—	—	18,556	75,502	42,950	180,614	48,120
—	—	—	34,936	—	—	—	—	—	—	18,952	115,330	32,369
—	—	0,185	16,000	—	—	—	—	—	—	12,200	21,880	9,394
—	—	0,100	21,000	—	—	—	—	—	—	9,430	47,860	19,700
—	—	—	2,950	4,345	—	—	—	—	—	1,670	4,175	9,455
—	—	0,200	61,225	5,625	—	1,500	0,200	3,200	—	25,300	142,550	40,200
0,650	0,700	0,500	62,122	28,250	0,400	4,050	—	4,500	—	56,700	235,455	76,995
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,240
0,650	0,900	6,150	272,973	50,096	0,400	5,550	0,200	27,156	111,898	182,262	853,819	279,489
0,390	0,540	3,690	163,784	30,058	0,240	3,330	0,120	16,294	78,329	109,357	523,482	167,693
0,260	0,360	2,460	109,189	20,038	0,160	2,220	0,080	10,862	33,569	72,905	330,337	111,796



noch Übersicht Z 2

Land	Von den Beträgen in den Spalten 22, 23 bzw. 24werden fällig											
	Im Haushaltsjahr 1977			Im Haushaltsjahr 1978			Im Haushaltsjahr 1979			in den Folgejahren		
	D	Z	ZZ	D	Z	ZZ	D	Z	ZZ	D	Z	ZZ
	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36
Schleswig-Holstein ...	13,200	37,766	5,108	0,600	34,350	4,743	0,600	24,380	4,380	—	0,480	25,243
Hamburg	0,440	6,458	0,186	0,110	2,514	0,203	0,110	0,007	0,205	—	—	1,606
Bremen	—	—	0,141	—	—	0,134	—	—	0,127	—	—	0,940
Niedersachsen	26,300	76,697	3,260	8,525	51,061	5,619	8,125	36,408	6,017	—	16,448	33,224
Nordrhein-Westfalen .	17,168	23,515	2,923	1,784	27,959	3,781	—	26,926	3,876	—	36,930	21,789
Hessen	6,100	6,748	1,200	6,100	6,747	1,115	—	4,105	1,013	—	4,280	6,066
Rheinland-Pfalz	4,700	19,460	2,900	3,300	15,010	2,700	1,430	8,830	2,500	—	4,560	11,600
Saarland	1,670	4,075	0,875	—	0,100	0,757	—	—	0,644	—	—	7,179
Baden-Württemberg ..	14,750	53,483	4,332	7,250	29,219	4,832	3,300	24,854	4,617	—	34,994	26,419
Bayern	38,700	113,162	4,094	18,000	56,813	9,205	—	40,440	8,530	—	25,040	55,166
Berlin	—	—	0,016	—	—	0,016	—	—	0,016	—	—	0,192
insgesamt ...	123,028	341,364	25,035	45,669	223,773	33,105	13,565	165,950	31,925	—	122,732	189,424

Land	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36
Bundesanteil	73,817	208,239	15,021	27,401	138,096	19,863	8,139	102,508	19,155	—	74,639	113,654
Länderanteil	49,211	133,125	10,014	18,268	85,677	13,242	5,426	63,442	12,770	—	48,093	75,770

Übersicht Z 3

Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1977

— Beträge in Millionen DM —

D = Öffentliche Darlehen
Z = Zuschüsse
ZZ = Zinszuschüsse

Land	Mittelbedarf insgesamt	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf								
		Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung			Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	Freiwilliger Landtausch	Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung (einschließlich benachteiligte Gebiete)		
		Z	D	Z	ZZ	Z	Z	D	Z	ZZ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Schleswig-Holstein	215,000	0,150	1,800	17,840	0,460	0,100	0,200	20,400	15,167	11,800
Hamburg	12,763	—	—	—	—	—	—	2,200	0,476	0,584
Bremen	14,041	—	—	—	—	—	—	0,720	0,663	0,250
Niedersachsen	438,117	0,650	2,880	36,000	—	0,430	1,330	40,246	46,322	13,956
Nordrhein-Westfalen	383,005	1,000	18,000	114,700	—	0,450	0,500	36,140	30,462	12,553
Hessen	154,492	1,250	3,333	27,833	—	0,377	0,025	16,193	19,073	5,758
Rheinland-Pfalz	202,500	0,200	7,000	58,100	—	0,300	0,200	25,300	22,350	6,850
Saarland	25,011	0,060	0,500	5,350	0,044	0,050	—	4,000	2,410	0,515
Baden-Württemberg	328,708	0,640	1,000	80,800	1,447	0,950	0,100	48,077	49,144	11,330
Bayern	723,415	2,400	—	255,000	3,580	2,000	0,800	99,600	109,370	18,010
Berlin	2,122	—	—	—	—	—	—	1,470	0,554	0,095
insgesamt	2 499,174	6,350	34,513	595,623	5,531	4,657	3,155	294,346	295,991	81,701

Übersicht Z 3

Lang-fristige Ver-pachtung (Prämien)	Umstel-lungs-prämie	Lei-stungs-prüfun-gen	Umstel-lung im Weinbau	Waldbau-liche Maß-nahmen	Land-arbeiter-woh-nungsbau und An-passungs-hilfe	Wasserwirtschaftliche und kulturbautech-nische Maßnahmen		Zusam-men-schlüsse aufgrund von EG-VO	Markt-struktur-gesetz	Bundes-wald-gesetz (forst-wirt-schaft-liche men-schlüsse)	Verbesse-rung d. Markt-struktur	Küsten-schutz
Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	ZZ	Z	Z	Z	Z	Z
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
0,400	2,250	6,502	—	0,881	2,600	62,504	5,046	0,225	3,000	0,200	3,475	60,000
—	—	0,042	—	—	—	4,736	—	—	—	0,125	1,000	3,600
0,030	0,025	0,082	—	0,125	0,120	1,360	—	—	1,400	—	2,600	6,666
0,150	6,500	8,950	—	1,950	3,763	159,490	—	—	12,402	0,900	8,398	93,800
1,500	6,500	6,400	—	4,700	0,800	135,000	—	—	2,200	0,300	11,800	—
0,250	0,750	2,255	0,135	1,300	0,280	70,600	—	—	1,200	0,400	3,480	—
0,200	0,600	2,200	2,000	3,500	1,050	62,000	—	—	6,400	0,250	4,000	—
0,050	0,180	0,155	0,010	0,300	0,150	9,470	1,363	—	—	0,004	0,400	—
0,400	0,913	7,550	—	3,000	0,735	92,500	3,600	0,122	14,000	0,600	11,800	—
2,500	3,870	2,820	—	4,200	2,250	175,000	17,340	0,200	10,500	0,750	13,225	—
0,002	—	0,001	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5,482	21,588	36,957	2,145	19,956	11,748	772,660	27,349	0,547	51,102	3,529	60,178	164,066

Übersicht Z 4

Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1978

— Beträge in Millionen DM —

D = Öffentliche Darlehen
Z = Zuschüsse
ZZ = Zinszuschüsse

Land	Mittelbedarf insgesamt	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf								
		Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung			Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung	Freiwilliger Landtausch	Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung (einschließlich benachteiligte Gebiete)		
		Z	D	Z	ZZ	Z	Z	D	Z	ZZ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Schleswig-Holstein	219,000	0,150	1,800	17,716	0,584	0,100	0,200	21,225	15,503	14,639
Hamburg	9,230	—	—	—	—	—	—	2,200	0,478	0,782
Bremen	14,159	—	—	—	—	—	—	0,720	0,703	0,300
Niedersachsen	438,117	0,650	2,880	36,000	—	0,430	1,330	40,246	46,322	19,206
Nordrhein-Westfalen	383,594	1,000	18,000	117,700	—	0,450	0,500	36,440	30,352	15,807
Hessen	155,189	1,250	3,333	27,833	—	0,377	0,025	16,193	19,073	7,147
Rheinland-Pfalz	211,580	0,200	7,500	60,000	—	0,300	0,200	25,300	22,480	8,370
Saarland	26,918	0,060	0,550	5,500	0,056	0,050	—	4,200	2,570	0,660
Baden-Württemberg	334,868	0,640	1,000	82,800	1,911	1,150	0,125	47,630	48,276	15,300
Bayern	733,315	2,500	—	260,000	4,160	2,000	0,800	93,900	109,500	22,570
Berlin	2,122	—	—	—	—	—	—	1,470	0,554	0,095
insgesamt	2 528,092	6,450	35,063	607,549	6,711	4,857	3,180	289,524	295,741	104,876

Übersicht Z 4

Langfristige Verpachtung (Prämien)	Umstellungsprämie	Leistungsprüfungen	Umstellung im Weinbau	Waldbauliche Maßnahmen	Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen		Zusammenschlüsse aufgrund von EG-VO	Marktstrukturgesetz	Bundeswaldgesetz (forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse)	Verbesserung der Marktstruktur	Küstenschutz
Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	ZZ	Z	Z	Z	Z	Z
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
0,400	2,443	6,350	—	0,840	2,600	61,652	5,898	0,225	3,000	0,200	3,475	60,000
—	—	0,038	—	—	—	5,257	—	—	0,025	—	0,150	0,300
0,030	0,025	0,080	—	0,125	0,150	1,360	—	—	1,400	—	2,600	6,666
—	1,400	8,950	—	1,950	3,763	159,490	—	—	12,402	0,900	8,398	93,800
1,500	1,345	6,500	—	5,000	0,800	137,500	—	—	2,100	0,500	8,100	—
0,200	0,900	2,163	0,135	1,300	0,280	70,600	—	—	1,000	0,400	2,980	—
0,200	0,200	2,350	2,000	3,500	1,050	67,400	—	—	6,300	0,300	4,000	—
0,050	0,100	0,160	0,010	0,300	0,150	10,340	1,758	—	—	0,004	0,400	—
0,400	0,290	8,100	—	3,000	0,835	93,000	4,300	0,111	14,000	0,600	11,400	—
2,500	0,500	1,680	—	5,400	2,450	179,000	20,380	0,100	10,600	0,900	14,375	—
0,002	—	0,001	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5,282	7,203	36,372	2,145	21,415	12,078	785,599	32,336	0,436	50,827	3,804	55,878	160,766

Übersicht Z 5

Zusammenstellung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1979

— Beträge in Millionen DM —

D = Öffentliche Darlehen
Z = Zuschüsse
ZZ = Zinszuschüsse

Land	Mittelbedarf insgesamt	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf								
		Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung			fristige Lang-Verpachtung in der Flurbereinigung	Freiwilliger Landtausch	Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung (einschließlich benachteiligte Gebiete)		
		Z	D	Z	ZZ	Z	Z	D	Z	ZZ
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Schleswig-Holstein	221,000	0,150	1,800	17,601	0,699	0,100	0,200	22,525	15,960	17,215
Hamburg	8,576	—	—	—	—	—	—	2,200	0,477	0,967
Bremen	14,089	—	—	—	—	—	—	0,720	0,733	0,350
Niedersachsen	438,117	0,650	2,880	36,000	—	0,430	1,330	40,246	46,322	20,606
Nordrhein-Westfalen	391,540	1,000	18,000	120,700	—	0,500	0,500	36,440	30,733	19,767
Hessen	154,003	1,250	3,333	27,833	—	0,377	0,025	16,193	19,073	8,234
Rheinland-Pfalz	212,870	0,200	7,500	60,000	—	0,300	0,200	25,300	22,470	9,600
Saarland	28,688	0,060	0,600	5,600	0,071	0,050	—	4,400	2,730	0,790
Baden-Württemberg	343,323	0,660	1,000	84,800	2,314	1,350	0,150	48,050	48,503	18,150
Bayern	750,785	2,800	—	262,800	4,700	2,000	0,800	97,200	111,986	27,180
Berlin	1,820	—	—	—	—	—	—	1,290	0,434	0,093
insgesamt	2 564,811	6,770	35,113	615,334	7,784	5,107	3,205	294,564	299,421	122,952

Übersicht Z 5

Langfristige Verpachtung (Prämien)	Umstellungsprämie	Leistungsprüfungen	Umstellung im Weinbau	Waldbauliche Maßnahmen	Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen		Zusammenschlüsse aufgrund von EG-VO	Marktstrukturgesetz	Bundeswaldgesetz (forstwirtschaftliche Zusammenschlie-	Verbesserung der Marktstruktur	Küstenschutz
Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	ZZ	Z	Z	Z	Z	Z
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
0,400	—	6,400	—	0,900	2,600	60,763	6,787	0,225	3,000	0,200	3,475	60,000
—	—	0,038	—	—	—	4,719	—	—	0,025	—	0,150	—
0,030	—	0,080	—	—	0,150	1,360	—	—	1,400	—	2,600	6,666
—	—	8,950	—	1,950	3,763	159,490	—	—	12,402	0,900	8,398	93,800
1,500	—	6,500	—	5,200	0,800	138,500	—	—	2,000	0,500	8,900	—
0,200	—	2,290	0,135	1,300	0,280	70,600	—	—	0,700	0,400	1,780	—
0,200	—	2,350	2,000	3,500	1,050	67,400	—	—	6,500	0,300	4,000	—
0,050	—	0,160	0,010	0,300	0,150	11,160	2,153	—	—	0,004	0,400	—
0,400	—	8,600	—	3,000	0,735	94,700	4,800	0,111	14,000	0,600	11,400	—
2,500	—	0,770	—	6,000	2,320	183,000	23,254	—	9,200	0,900	13,375	—
0,002	—	0,001	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5,282	—	36,139	2,145	22,150	11,848	791,692	36,994	0,336	49,227	3,804	54,478	160,466



Übersichten zum Vollzug des Rahmenplanes 1974 bis 1977

Übersicht Z 1

Zusammenstellung für das Haushaltsjahr 1974

(Kassenmittel)

— Beträge in Millionen DM —

Soll-Ist-Vergleich

D = Öffentliche Darlehen
Z = Zuschüsse
ZZ = Zuschüsse für zinsverbilligte Darlehen
HJ — Haushaltsjahr

Land	Soll			Ist			von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf: Agrarstrukturelle Vorplanung	
	Mittel-ansatz insgesamt	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf Bund	von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf Land	Mittel insgesamt	von dem Betrag in Spalte 5 entfallen auf Bund	von dem Betrag in Spalte 5 entfallen auf Land	Soll Z	Ist Z
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Schleswig-Holstein	234,417	147,600	86,817	242,436	152,409	90,027	0,300	0,186
Hamburg	28,137	18,352	9,785	19,556	13,117	6,439	0,020	0,024
Bremen	12,889	8,400	4,489	10,528	6,983	3,545	—	—
Niedersachsen	434,528	270,000	164,528	400,572	249,627	150,945	0,750	0,965
Nordrhein-Westfalen	228,000	136,800	91,200	229,287	137,572	91,715	0,700	0,656
Hessen	135,666	81,400	54,266	134,766	80,860	53,906	1,250	1,250
Rheinland-Pfalz	166,000	99,600	66,400	166,463	99,878	66,585	0,200	0,139
Saarland	18,000	10,800	7,200	14,111	8,467	5,644	0,120	0,044
Baden-Württemberg	274,000	164,400	109,600	281,214	168,728	112,486	0,620	0,618
Bayern	434,203	260,522	173,681	456,536	273,922	182,614	0,800	2,053
Berlin	3,544	2,126	1,418	2,162	1,297	0,865	—	—
insgesamt	1 969,384	1 200,000	769,384	1 957,631	1 192,860	764,771	4,760	5,935

Land	von dem Betrag in Spalte 2 und 5 entfallen auf: Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung — Soll			Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung — Ist			Langfristige Verpachtung (Prämien)		Umstellungsprämie	
	D	Z	ZZ	D	Z	ZZ	Soll Z	Ist Z	Soll Z	Ist Z
	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29
Schleswig-Holstein	20,825	9,370	3,668	21,536	8,652	3,135	2,500	0,934	4,500	4,383
Hamburg	1,500	0,418	0,250	0,151	0,057	0,045	0,055	—	—	0,085
Bremen	0,720	0,239	0,140	0,545	0,088	—	0,020	—	0,100	0,051
Niedersachsen	39,370	31,920	4,338	30,317*)	6,431*)	2,928	3,300	2,678	9,000	8,893
Nordrhein-Westfalen	14,490	19,882	4,355	12,833	12,047	2,152	—	—	19,000	8,433
Hessen	13,645	6,465	1,797	14,206	4,972	0,702	1,000	0,500	1,250	1,940
Rheinland-Pfalz	17,000	9,340	2,451	11,928	4,747	0,726	0,200	0,194	2,000	1,539
Saarland	2,400	2,030	0,157	0,761	0,839	—	0,090	0,008	0,100	0,159
Baden-Württemberg	40,600	21,060	3,500	41,207	20,402	1,802	1,000	0,700	3,000	1,668
Bayern	40,000	28,640	4,920	68,742	30,131	2,233	3,000	2,122	3,000	5,512
Berlin	0,841	0,105	0,078	0,180	0,008	—	0,002	—	0,018	0,017
insgesamt	191,391	129,469	25,654	202,406	88,374	13,723	11,167	7,136	41,968	32,680

*) siehe Fußnoten in Übersicht „Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung" Seite 268

Übersicht Z 1

Flurbereinigung						Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung		Freiwilliger Landtausch	
Soll			Ist			Soll	Ist	Soll	Ist
D	Z	ZZ	D	Z	ZZ	Z	Z	Z	Z
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
1,300	32,672	0,236	2,673	28,819	0,054	0,150	0,150	0,150	0,050
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3,300	50,030	—	4,653	49,011	—	1,300	0,290	1,530	1,587
—	86,500	—	18,809	82,691	—	—	—	—	—
3,000	29,100	—	4,915	26,185	—	0,377	0,560	0,025	0,003
4,000	52,500	—	5,547	54,653	—	0,550	0,099	0,200	0,058
0,500	4,500	0,034	0,600	5,127	0,006	0,050	0,019	—	—
—	75,150	0,150	5,400	80,880	0,057	1,350	0,536	0,100	0,025
—	206,793	1,340	—	201,105	0,898	3,000	1,312	1,000	0,584
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12,100	537,245	1,760	42,597	528,471	1,015	6,777	2,966	3,005	2,307

Leistungsprüfungen		Umstellung im Weinbau		Waldbauliche Maßnahmen		Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe		Wasserwirtschaftliche und kulturtechnische Maßnahmen			
Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll		Ist	
Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	ZZ	Z	ZZ
30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41
5,935	6,143	—	—	0,788	0,661	2,613	2,029	70,705	1,500	83,684	2,232
0,039	0,033	—	—	0,010	—	0,125	—	9,257	—	3,999	—
0,053	0,050	—	—	—	—	0,200	0,116	0,670	—	0,570	—
7,695	7,795	—	—	4,240	2,053	4,420	3,072	140,835	—	145,778	—
—	—	—	—	—	—	0,800	0,031	63,670	—	74,980	—
2,107	2,089	0,250	0,125	1,500	1,326	0,660	0,343	64,375	—	69,166	—
2,309	1,899	2,000	1,746	2,800	1,909	1,050	0,724	54,400	—	68,698	—
0,140	0,133	0,010	0,010	0,147	0,141	0,180	0,063	6,568	0,255	5,562	0,107
6,050	5,915	—	—	3,000	2,712	0,800	0,607	86,600	1,100	86,305	0,654
0,600	0,518	—	—	2,700	2,629	1,050	0,964	98,750	5,560	100,812	3,253
—	—	—	—	—	—	0,410	—	—	—	—	—
24,928	24,575	2,260	1,881	15,185	11,431	12,308	7,949	595,830	8,415	639,554	6,246

noch Übersicht Z 1

Land	von dem Betrag in Spalten 2 und 5 entfallen auf										
	Zusammenschlüsse aufgrund von EG-VO		Marktstrukturgesetz		Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse		Verbesserung der Marktstruktur		Küstenschutz		Ausgleichszulage¹)
	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Soll	Ist	Ist
	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z	Z
	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52
Schleswig-Holstein	0,154	0,111	2,350	2,392	0,200	0,110	5,001	4,373	69,500	69,470	0,659
Hamburg	0,183	—	0,230	0,031	—	—	1,350	1,300	14,700	13,831	—
Bremen	—	—	1,535	1,752	—	—	2,546	0,690	6,666	6,666	—
Niedersachsen	1,180	0,128	8,870	14,080	2,090	1,122	27,520	25,951	92,840	92,840	—
Nordrhein-Westfalen	0,090	0,094	—	—	—	—	18,513	16,561	—	—	—
Hessen	0,060	0,009	2,850	1,147	0,500	0,993	5,455	2,692	—	—	1,643
Rheinland-Pfalz	0,250	—	8,000	8,237	0,250	0,189	6,500	3,431	—	—	—
Saarland	—	—	0,030	0,009	0,003	—	0,686	0,523	—	—	—
Baden-Württemberg	0,200	—	13,520	13,573	0,700	0,358	15,500	17,795	—	—	—
Bayern	6,500	3,499	8,380	6,074	1,170	0,270	17,000	13,982	—	—	9,843
Berlin	—	—	0,240	—	—	—	1,850	1,957	—	—	—
insgesamt	8,617	3,841	46,005	47,295	4,913	3,042	101,921	89,255	183,706	182,807	12,145

¹) Diese Beträge wurden im Verlauf des Jahres 1974 zusätzlich bereitgestellt. Sie sind in den Spalten 2, 3 und 4 nicht enthalten.

Übersicht F 1

Agrarstrukturelle Vorplanung

— Beträge in Millionen DM —

Soll 1974

HJ = Haushaltsjahr

Land	Anzahl der im HJ 1974 zu fördernden Vorhaben	Beteiligte Fläche der im HJ 1974 zu fördernden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1974 zu fördernden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)
1	2	3	4	5
Schleswig-Holstein	30	40 000 ha	0,360	0,300
Hamburg	1	5 700 ha	0,200	0,020
Bremen	—	—	—	—
Niedersachsen	10	150 000 ha	0,850	0,750
Nordrhein-Westfalen	6	70 000 ha	0,700	0,700
Hessen	14	625 000 ha	1,250	1,250
Rheinland-Pfalz	8	40 000 ha	0,250	0,200
Saarland	2	35 000 ha	0,160	0,120
Baden-Württemberg	15	270 000 ha	0,870	0,620
Bayern	65	1 300 000 ha	2,450	0,800
Berlin	—	—	—	—
insgesamt	151	2 535 700 ha	7,090	4,760

Agrarstrukturelle Vorplanung

— Beträge in Millionen DM —

Ist 1974

— Haushaltsjahr 1974 —
HJ = Haushaltsjahr

Land	Umfang		Förderungsfähige Kosten im HJ 1974	Zuschüsse im HJ 1974
	Anzahl der Vorhaben	Beteiligte Flächen in ha		
1	2	3	4	5
Schleswig-Holstein	27	105 934	0,254	0,186
Hamburg	1	10 863	0,024	0,024
Bremen	—	—	—	—
Niedersachsen	20	349 887	1,038	0,965
Nordrhein-Westfalen	11	118 227	0,736	0,656
Hessen	20	934 318	1,375	1,250
Rheinland-Pfalz	5	186 983	0,185	0,139
Saarland	—	—	0,044	0,044
Baden-Württemberg	23	314 949	0,618	0,618
Bayern	24	668 583	2,518	2,053
Berlin	—	—	—	—
Summen	131	2 689 744	6,792	5,935

Übersicht F 2

Flurbereinigung

— Beträge in Millionen DM —

Soll 1974

a) = Im HJ 1974 zu fördernde Verfahren
b) = Aufgrund haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus dem HJ 1973 (1. Rahmenplan) gebundene Beträge
HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme	Flurbereinigungsverfahren						Weinbergsflurbereinigungen		
Land	Anzahl und beteiligte Fläche der im HJ 1974 zu fördernden Verfahren		Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ zu fördernden Verfahren	Öffentliche Darlehen (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Zinszuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Anzahl und beteiligte Fläche der im HJ 1974 zu fördernden Verfahren		Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ zu fördernden Verfahren
1	2		3	4	5	6	7		8
Schleswig-Holstein ..... a)	190	194 560 ha	66,162	1,300	25,172	0,068	—	—	—
b)				—	5,900	0,158			
Hamburg .... a)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b)				—	—	—			
Bremen .... a)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b)				—	—	—			
Niedersachsen .... a)	150	218 076 ha	66,030	3,000	46,630	—	—	—	—
b)				—	—	—			
Nordrhein-Westfalen ... a)	348	737 000 ha	177,730	—	67,750	—	—	—	—
b)				—	18,750	—			
Hessen .... a)	348	236 160 ha	32,400	2,200	24,900	—	5	500 ha	5,500
b)		—	—	—	—	—			
Rheinland-Pfalz .... a)	204	109 600 ha	47,662	1,456	18,252	—	80	9 050 ha	47,925
b)				—	7,422	—			
Saarland .... a)	28	22 000 ha	3,140	0,200	2,000	0,005	3	110 ha	0,200
b)				—	—	0,010			
Baden-Württemberg .... a)	430	290 000 ha	102,250	—	36,500	0,094	110	2 800 ha	41,800
b)				—	12,200	—			
Bayern .... a)	1 058	816 600 ha	351,700	—	116,590	0,547	25	3 100 ha	4,950
b)				—	82,000	0,740			
Berlin .... a)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b)				—	—	—			
insgesamt ... a)	2 756	2 623 996 ha	847,074	8,156	337,794	0,714	223	15 560 ha	100,375
b)				—	126,272	0,908			
a) + b)				8,156	464,066	1,622			

Übersicht F 2

Öffentliche Darlehen (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmiteln im HJ 1974)	Zinszuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren: Anzahl und beteiligte Fläche der im HJ 1974 zu fördernden Verfahren		Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1974 zu fördernden Verfahren	Öffentliche Darlehen (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmiteln im HJ 1974)	Zinszuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Öffentliche Darlehen (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmiteln im HJ 1974)	Zinszuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)
9	10	11	12		13	14	15	16	17	18	19
—	—	—	74	40 774 ha	6,000	—	—	—	1,300	25,172	0,068
—	—	—				—	1,600	0,010	—	7,500	0,168
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—				—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—				—	—	—	—	—	—
—	—	—	22	12 418 ha	4,300	0,300	3,400	—	3,300	50,030	—
—	—	—				—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	67,750	—
—	—	—				—	—	—	—	18,750	—
0,800	4,200	—	—	—	—	—	—	—	3,000	29,100	—
—	—	—				—	—	—	—	—	—
2,544	14,296	—	75	27 400 ha	7,538	—	2,530	—	4,000	35,078	—
—	8,600	—				—	1,400	—	—	17,422	—
—	0,150	—	54	30 500 ha	3,900	0,300	2,350	0,009	0,500	4,500	0,014
—	—	—				—	—	0,010	—	—	0,020
—	15,800	0,046	120	60 000 ha	12,400	—	4,100	0,010	—	56,400	0,150
—	5,150	—				—	1,400	—	—	18,750	—
—	2,110	0,009	45	18 000 ha	7,000	—	2,700	0,014	—	21,400	0,570
—	1,393	0,010				—	2,000	0,020	—	85,393	0,770
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—				—	—	—	—	—	—
3,344	36,556	0,055	390	189 092 ha	41,138	0,600	15,080	0,033	12,100	389,430	0,802
—	15,143	0,010				—	6,400	0,040	—	147,815	0,958
3,344	51,699	0,065				0,600	21,480	0,073	12,100	537,245	1,760

Flurbereinigung

— Beträge in Millionen DM —

— Haushaltsjahr 1974 —
HJ = Haushaltsjahr

Ist 1974

Land	Flurbereinigungsverfahren				Weinbergsflurbereinigungen			
	Umfang (Anzahl der Verfahren und beteiligte Fläche in ha)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1974	Öffentliche Darlehen im HJ 1974	Zuschüsse im HJ 1974	Umfang (Anzahl der Verfahren und beteiligte Fläche in ha)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1974	Öffentliche Darlehen im HJ 1974	Zuschüsse im HJ 1974
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Schleswig-Holstein	248 271 065	33,805	2,407	24,377	—	—	—	—
Hamburg	—	—	—	—	—	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen	214 362 891	78,418	4,482	46,740	—	—	—	—
Nordrhein-Westfalen	314 680 838	175,102	18,809	82,691	—	—	—	—
Hessen	508 357 358	31,820	4,307	17,365	9 2 906	8,223	0,608	8,820
Rheinland-Pfalz	270 145 935	32,623	2,283	23,634	119 11 836	37,359	3,026	28,330
Saarland	27 18 006	2,626	0,135	1,678	2 79	0,115	—	0,092
Baden-Württemberg	358 350 200	84,456	2,300	48,612	128 11 000	44,457	2,500	26,317
Bayern	1 576 1 261 652	259,337	—	183,501	66 5 924	17,907	—	13,658
Berlin	— —	—	—	—	— —	—	—	—
Summen	3 515 3 447 945	698,187	34,723	428,598	324 31 745	108,061	6,134	77,217

Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren				Zinsverbilligungszuschüsse im HJ 1974 insgesamt
Umfang (Anzahl der Verfahren und beteiligte Fläche in ha)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1974	Öffentliche Darlehen im HJ 1974	Zuschüsse im HJ 1974	
10	11	12	13	14
90 53 302	5,332	0,266	4,442	0,054
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
39 17 262	3,338	0,171	2,271	—
— —	—	—	—	—
14 8 495	0,060	—	—	—
98 42 656	4,152	0,238	2,689	—
43 23 202	4,791	0,465	3,357	0,006
94 47 500	8,949	0,600	5,951	0,057
109 39 941	5,574	—	3,946	0,898
— —	—	—	—	—
487 232 358	32,196	1,740	22,656	1,015

Übersicht F 3

Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung

— Beträge in Millionen DM —

Soll 1974

HJ = Haushaltsjahr

Land	Anzahl der im HJ 1974 zu bewilligenden Fälle	Beteiligte Fläche der im HJ 1974 zu bewilligenden Fälle	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974) für aufzubringende Beiträge
1	2	3	4
Schleswig-Holstein	30	375 ha	0,150
Hamburg	—	—	—
Bremen	—	—	—
Niedersachsen	190	1 650 ha	1,300
Nordrhein-Westfalen	—	—	—
Hessen	120	500 ha	0,377
Rheinland-Pfalz	300	850 ha	0,550
Saarland	24	100 ha	0,050
Baden-Württemberg	500	2 000 ha	1,350
Bayern	750	3 750 ha	3,000
Berlin	—	—	—
insgesamt ...	1 914	9 225 ha	6,777

Langfristige Verpachtung in der Flurbereinigung

— Beträge in Millionen DM —

Ist 1974

— Haushaltsjahr 1974 —
HJ = Haushaltsjahr

Land	Anzahl der Fälle	Fläche ha	Förderungsfähige Kosten (= Beitragsleistungen) im HJ 1974 — Zuschüsse —
1	2	3	4
Schleswig-Holstein	66	799	0,150
Hamburg	—	—	—
Bremen	—	—	—
Niedersachsen	64	423	0,290
Nordrhein-Westfalen	—	—	—
Hessen	171	610	0,560
Rheinland-Pfalz	33	186	0,099
Saarland	7	34	0,019
Baden-Württemberg	242	1 271	0,536
Bayern	930	4 520	1,312
Berlin	—	—	—
Summe ...	1 513	7 843	2,966

Übersicht F 4

Freiwilliger Landtausch

— Beträge in Millionen DM —

Soll 1974

HJ = Haushaltsjahr

Land	Anzahl der im HJ 1974 zu fördernden Fälle	Beteiligte Fläche der im HJ 1974 zu fördernden Fälle	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1974 zu fördernden Fälle	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)
1	2	3	4	5
Schleswig-Holstein	25	380 ha	0,200	0,150
Hamburg	—	—	—	—
Bremen	—	—	—	—
Niedersachsen	440	3 450 ha	1,750	1,530
Nordrhein-Westfalen	—	—	—	—
Hessen	40	60 ha	0,028	0,025
Rheinland-Pfalz	290	600 ha	0,220	0,200
Saarland	—	—	—	—
Baden-Württemberg	60	200 ha	0,112	0,100
Bayern	250	1 000 ha	1,920	1,000
Berlin	—	—	—	—
insgesamt ...	1 105	5 690 ha	4,230	3,005

Freiwilliger Landtausch

— Beträge in Millionen DM —

Ist 1974

— Haushaltsjahr 1974 —

Land	Umfang		Tauschkosten		Folgemaßnahme	
	Anzahl der Fälle	Fläche in ha	Förderungsfähige Kosten	Zuschüsse	Förderungsfähige Kosten	Zuschüsse
1	2	3	4	5	6	7
Schleswig-Holstein	44	202	0,060	0,050	—	—
Hamburg	—	—	—	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen	272	7 959	1,418	1,250	0,488	0,337
Nordrhein-Westfalen	—	—	—	—	—	—
Hessen	6	7	0,005	0,003	—	—
Rheinland-Pfalz	65	95	0,063	0,058	—	—
Saarland	—	—	—	—	—	—
Baden-Württemberg	11	86	0,026	0,025	—	—
Bayern	202	708	0,651	0,562	0,035	0,022
Berlin	—	—	—	—	—	—
Summe ...	600	9 057	2,223	1,948	0,523	0,359

Übersicht F 5

Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

— Beträge in Millionen DM —

Soll 1974

a) = Im HJ 1974 zu bewilligende Vorhaben bzw. Fälle
b) = Aufgrund haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus dem HJ 1973 (1. Rahmenplan) gebundene Beträge
HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme	Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben							Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnanteils			
Land	Anzahl der im HJ 1974 zu bewilligenden Vorhaben	davon Aussiedlungen	davon Althofsanierungen	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1974 zu bewilligenden Vorhaben	Öffentliche Darlehen (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Zinszuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Anzahl der im HJ 1974 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1974 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Zinszuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)
1	2	2 a	2 b	3	4	5	6	7	8	9	10
Schleswig-Holstein .. a)	1 998	18	180	83,849	5,117	0,452	0,555	3 500	24,120	3,420	0,050
b)					6,683	3,728	2,669			1,080	0,250
Hamburg .... a)	80	—	40	7,200	1,103	0,178	0,131	54	0,590	0,144	—
b)					0,397	0,093	0,116			—	—
Bremen .... a)	18	2	11	2,920	0,720	0,154	0,034	29	0,711	0,085	0,006
b)					—	—	0,084			—	0,016
Niedersachsen ...... a)	1 970	70	400	182,957	17,750	9,781	1,588	4 600	51,793	8,544	0,230
b)					7,740	5,488	2,049			3,337	0,399
Nordrhein-Westfalen . a)	1 555	55	200	119,200	—	3,160	1,783	1 800	36,973	6,192	—
b)					9,790	7,400	2,498			2,090	—
Hessen .... a)	412	34	78	51,200	4,160	2,020	0,560	600	9,060	1,860	—
b)					2,640	1,280	1,097			—	—
Rheinland-Pfalz .... a)	475	80	95	92,490	8,250	4,790	0,740	1 600	17,850	2,300	0,100
b)					6,700	1,510	1,200			0,250	0,250
Saarland .... a)	65	5	20	7,200	0,550	0,750	0,038	40	0,500	0,100	—
b)					1,250	0,850	0,105			0,100	—
Baden-Württemberg . a)	1 065	65	250	114,700	12,800	6,560	0,920	2 200	30,000	4,200	0,050
b)					10,800	3,000	2,200			—	0,200
Bayern .... a)	1 370	70	500	205,300	18,100	12,540	0,880	3 000	105,000	9,000	0,300
					11,900	3,660	2,350			—	0,750
Berlin .... a)	20	—	10	1,810	0,600	0,045	0,009	6	0,080	0,018	—
b)					—	—	0,069			—	—
insgesamt ... a)	9 028	399	1 784	868,826	69,150	40,430	7,238	17 429	276,677	35,863	0,736
b)					57,900	27,009	14,437			6,857	1,865
a) + b)					127,050	67,439	21,675			42,720	2,601

Übersicht F 5

Ländliche Siedlung					Investitionshilfen für Überbrückungsmaßnahmen			Buchführung		Mittelbedarf insgesamt		
Anzahl und beteiligte Fläche der im HJ 1974 zu bewilligenden Vorhaben		Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1974 zu bewilligenden Vorhaben	Öffentliche Darlehen (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Zuschüsse (Bedarf an Kassen mitteln im HJ 1974)	Anzahl der im HJ 1974 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1974 zu bewilligenden Vorhaben	Zinszuschüsse (Bedarf an Kassen mitteln im HJ 1974)	Anzahl der im HJ 1974 zu bewilligenden Fälle	Zuschüsse (Bedarf an Kassen mitteln im HJ 1974)	Öffentliche Darlehen (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Zuschüsse (Bedarf an Kassen mitteln im HJ 1974)	Zinszuschüsse (Bedarf an Kassen mitteln im HJ 1974)
11		12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
94	520 ha	7,663	3,210	0,600	200	3,125	0,025	400		8,327	4,472	0,630
			5,815	—			0,119		0,090	12,498	4,898	3,038
—	—	—	—	—	5	0,100	0,001	8		1,103	0,322	0,132
			—	—			0,002		0,003	0,397	0,096	0,118
—	—	—	—	—	—	—	—	20		0,720	0,239	0,040
			—	—			—		—	—	—	0,100
200	1 544 ha	19,823	9,488	4,560	50	1,165	0,015	600		27,238	22,885	1,833
			4,392	—			0,057		0,210	12,132	9,035	2,505
45	—	6,500	2,520	0,560	150	1,810	0,031	800		2,520	9,912	1,814
			2,180	0,240			0,043		0,240	11,970	9,970	2,541
50	247 ha	8,415	1,602	0,015	100	2,500	0,040	300		5,762	3,895	0,600
			5,243	1,140			0,100		0,150	7,883	2,570	1,197
30	350 ha	3,200	1,600	0,250	200	4,000	0,060	133		9,850	7,340	0,900
			0,450	0,200			0,101		0,040	7,150	2,000	1,551
15	—	1,200	0,300	0,100	20	0,300	0,004	100		0,850	0,950	0,042
			0,300	0,100			0,010		0,030	1,550	1,080	0,115
200	230 ha	51,300	15,000	6,000	125	3,125	0,030	1 200		27,800	16,760	1,000
			2,000	1,000			0,100		0,300	12,800	4,300	2,500
105	1 590 ha	35,600	7,400	2,000	700	28,000	0,140	1 461		25,500	23,540	1,320
			2,600	1,000			0,500		0,440	14,500	5,100	3,600
2	—	0,305	0,241	0,042	—	—	—	—		0,841	0,105	0,009
			—	—			—		—	—	—	0,069
741	4 481 ha	134,006	41,361	14,127	1 550	44,125	0,346	5 002		110,511	90,420	8,320
			22,980	3,680			1,032		1 503	80,880	39,049	17,334
			64,341	17,807			1,378		1 503	191,391	129,469	25,654

noch Übersicht F 5

Einzelbetriebliche Maßnahmen und ländliche Siedlung

— Beträge in Millionen DM —

Ist 1974

— Haushaltsjahr 1974 —
HJ = Haushaltsjahr

Land	Investitionen in entwicklungsfähigen Betrieben							Rationalisierung von Betrieben durch Verbesserung des Wohnteils		
	Umfang (Anzahl der Fälle)	davon			Förderungsfähige Kosten im HJ 1974	Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Umfang (Anzahl der Fälle)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1974	Zuschüsse
		Aussiedlungen	Althofsanierungen	Sonstige Investitionen						
1	2	2 a	2 b	2 c	3	4	5	6	7	8
Schleswig-Holstein	941	5	209	727	91,144	13,235	3,658	1 634	32,145	4,500
Hamburg	15	—	11	4	1,655	0,151	—	25	0,490	0,057
Bremen	7	—	7	—	0,967	0,545	0,055	13	0,204	0,033
Niedersachsen	987	48	443	496	67,836	10,486[2])	2,052[2])	3 596	27,349	2,052[2])
Nordrhein-Westfalen	652	45	257	350	—[1])	11,223	6,042	2 186	34,878	5,068
Hessen	278	14	34	230	—[1])	3,587	1,028	943	12,744	1,685
Rheinland-Pfalz	278	75	105	98	22,173	9,690	2,276	922	6,991	2,435
Saarland	67	9	27	31	5,926	0,761	0,626	42	0,535	0,124
Baden-Württemberg	870	37	279	554	84,500	23,370	8,241	2 498	30,747	6,504
Bayern	1 276	62	880	334	143,608	57,700	13,648	6 455	75,773	15,616
Berlin	7	—	7	—	0,192	0,180	0,006	2	0,003	0,002
Summen ...	5 378	295	2 259	2 824	—	130,928	37,632	18 316	221,859	38,076

[1]) Dem betreffenden Land ist es nicht möglich hierzu Angaben zu machen.
[2]) Das Land Niedersachsen konnte nur die in 1974 bewilligten und ausgezahlten Beträge (ohne Vorjahr) angeben. Die Istausgabe betrug zu Sp. 4: 17 400 000 DM
Sp. 5: 6 360 000 DM
Sp. 8: 7 316 800 DM

noch Übersicht F 5

Ländliche Siedlung				Investitionshilfen f. Überbrückungsm.		Buchführung		Zinsverbilligungszuschüsse insgesamt
Umfang (Anzahl der Fälle)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1974	Öffentliche Darlehen	Zuschüsse	Umfang (Anzahl der Fälle)	Förderungsfähige Kosten	Umfang (Anzahl der Fälle)	Zuschüsse	
9	10	11	12	13	14	15	16	17
153	11,317	8,301	0,430	5	0,062	241	0,064	3,135
—	—	—	—	—	—	2	—	0,045
—	—	—	—	—	—	—	—	—
184	26,923	19,831	2,131	59	0,825	700	0,196	2,928
35	7,980	1,610	0,880	19	0,507	385	0,057	2,152
87	—[1]	10,619	2,115	67	1,058	481	0,144	0,702
8	2,454	2,238	0,002	4	0,045	126	0,034	0,726
5	0,015	—	0,075	1	—	45	0,014	—
155	27,523	17,837	5,390	55	1,350	526	0,267	1,802
72	17,550	11,042	0,515	263	4,795	1 200	0,352	2,233
—	—	—	—	—	—	—	—	—
699	93,762	71,478	11,538	473	8,642	3 706	1,128	13,723

Übersicht F 6

Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien

— Beträge in Millionen DM —

Soll 1974

HJ = Haushaltsjahr

Land	Anzahl der im HJ 1974 zu bewilligenden Fälle	Beteiligte Fläche der im HJ 1974 zu bewilligenden Fälle	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)
1	2	3	4
Schleswig-Holstein	310	5 000 ha	2,500
Hamburg	6	110 ha	0,055
Bremen	4	40 ha	0,020
Niedersachsen	550	6 600 ha	3,300
Nordrhein-Westfalen	—	—	—
Hessen	400	2 000 ha	1,000
Rheinland-Pfalz	64	360 ha	0,200
Saarland	50	180 ha	0,090
Baden-Württemberg	300	1 900 ha	1,000
Bayern	1 500	6 000 ha	3,000
Berlin	2	5 ha	0,002
insgesamt	3 186	22 195 ha	11,167

Förderung der langfristigen Verpachtung durch Prämien

— Beträge in Millionen DM —

Ist 1974

— Haushaltsjahr 1974 —

Land	Umfang		Zuschüsse
	Anzahl der Fälle	Beteiligte Fläche in ha	
Schleswig-Holstein	122	1 868	0,934
Hamburg	—	—	—
Bremen	—	—	—
Niedersachsen	399	5 443	2,678
Nordrhein-Westfalen	—	—	—
Hessen	114	662	0,500
Rheinland-Pfalz	69	390	0,194
Saarland	2	15	0,008
Baden-Württemberg	262	1 400	0,700
Bayern	880	4 276	2,122
Berlin	—	—	—
Summen	1 848	14 054	7,136

Übersicht F 7

Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung

— Beträge in Millionen DM —

Soll 1974

HJ = Haushaltsjahr

Land	Betriebe die 5 bis 10 Milchkühe halten			Betriebe die mindestens 11 Milchkühe halten			Mittelbedarf insgesamt
	Anzahl der Antragsteller im HJ 1974	Anzahl der Kühe	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Anzahl der Antragsteller im HJ 1974	Anzahl der Kühe	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)
1	2	3	4	5	6	7	8
Schleswig-Holstein	—	—	—	500	15 000	4,500	4,500
Hamburg	—	—	—	—	—	—	—
Bremen	—	—	—	12	185	0,100	0,100
Niedersachsen	300	2 000	0,900	1 000	18 000	8,100	9,000
Nordrhein-Westfalen	2 850	14 500	8,000	1 250	20 500	11,000	19,000
Hessen	200	1 600	0,800	60	900	0,450	1,250
Rheinland-Pfalz	724	4 344	1,154	265	3 184	0,846	2,000
Saarland	25	180	0,060	10	120	0,040	0,100
Baden-Württemberg	850	6 550	2,000	150	2 800	1,000	3,000
Bayern	1 275	9 800	2,000	225	4 200	1,000	3,000
Berlin	—	—	—	2	23	0,018	0,018
insgesamt ...	6 224	38 974	14,914	3 474	64 912	27,054	41,968

Umstellung von Milchkuhbeständen auf Bestände zur Fleischerzeugung (Umstellungsprämie)

(§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c) GemAgrG)

— Beträge in Millionen DM —

Ist 1974

— Haushaltsjahr 1974 —

Land	Betriebe, die 5 bis 10 Milchkühe halten			Betriebe, die mindestens 11 Milchkühe halten		
	Anzahl der Antragsteller	Anzahl der Kühe	Zuschüsse (= Prämien)	Anzahl der Antragsteller	Anzahl der Kühe	Zuschüsse (= Prämien)
1	2	3	4	5	6	7
Schleswig-Holstein	—	—	—	620	15 778	4,383
Hamburg	—	—	—	9	153	0,085
Bremen	—	—	—	7	101	0,051
Niedersachsen	393	2 873	1,629	728	13 405	7,264
Nordrhein-Westfalen	254	1 842	1,011	729	12 475	7,422
Hessen	204	1 471	—	114	2 150	1,940
Rheinland-Pfalz	204	1 477	0,660	109	1 834	0,879
Saarland	15	96	—	9	237	0,159
Baden-Württemberg	307	2 176	0,730	139	2 393	0,938
Bayern	493	3 389	1,598	535	8 296	3,914
Berlin	—	—	—	2	23	0,017
Summen ...	1 807	13 324	5,628	2 381	56 845	27,052

Übersicht F 8

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

— Beträge in Millionen DM —

Soll 1974

HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme	Milchleistungsprüfungen			Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Jungmasthammel sowie Eier			Schweinehybridprogramm	
Land	Anzahl der Kühe	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1974 zu bewilligenden Fälle	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Anzahl der Ringe	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1974 zu bewilligenden Fälle	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Förderungsfähige Gesamtkosten des Programms im HJ 1974	Zuschüsse (Anteil des jeweiligen Landes am Gesamtkassenmittelbedarf im HJ 1974)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Schleswig-Holstein	265 500	10,319	5,310	4	1,250	0,450		0,175
Hamburg	1 600	0,062	0,032	1	0,010	0,004		0,003
Bremen	2 600	0,052	0,052	—	—	—		0,001
Niedersachsen	610 000	29,948	5,679	100	2,360	1,100		0,716
Nordrhein-Westfalen	—	—	—	—	—	—		—
Hessen	105 000	4,025	1,400	28	0,926	0,463		0,244
Rheinland-Pfalz	70 000	2,750	1,100	2	0,760	0,380		0,220
Saarland	6 000	0,270	0,120	3	0,018	0,009		0,011
Baden-Württemberg	240 000	9,700	5,200	27	1,300	0,650		—
Bayern	—	—	—	—	—	—		0,600
Berlin	—	—	—	—	—	—		—
insgesamt	1 300 700	57,126	18 893	165	6,624	3,056	2,320	1,970

Übersicht F 8

Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe			Mittelbedarf insgesamt
Anzahl der Anstalten	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1974 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)
10	11	12	13
—	—	—	5,935
—	—	—	0,039
—	—	—	0,053
8	0,200	0,200	7,695
—	—	—	—
—	—	—	2,107
1	0,609	0,609	2,309
—	—	—	0,140
1	0,200	0,200	6,050
—	—	—	0,600
—	—	—	—
10	1,009	1,009	24,928

Übersicht F 9

Beschaffung von Rebpflanzgut für Umstellungen im Weinbau

— Beträge in Millionen DM —

Soll 1974

HJ = Haushaltsjahr

Land	Anzahl der im HJ 1974 zu beschaffenden Rebstöcke	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1974 zu bewilligenden Fälle	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)
1	2	3	4
Schleswig-Holstein	—	—	—
Hamburg	—	—	—
Bremen	—	—	—
Niedersachsen	—	—	—
Nordrhein-Westfalen ...	—	—	—
Hessen	670 000	1,000	0,250
Rheinland-Pfalz	7 500 000	8,125	2,000
Saarland	27 000	0,040	0,010
Baden-Württemberg ...	—	—	—
Bayern	—	—	—
Berlin	—	—	—
insgesamt ...	8 197 000	9,165	2,260

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

— Beträge in Millionen DM —

Ist 1974

— Haushaltsjahr 1974 —

HJ = Haushaltsjahr

Land	Milchleistungsprüfungen			Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine, Schafe			Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Jungmasthammel, usw.			Schweinehybridprogramm
	Umfang (Anzahl der Kühe)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1974	Zuschüsse	Umfang (Anzahl der Anstalten)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1974	Zuschüsse	Umfang (Anzahl der Ringe)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1974	Zuschüsse	Zuschüsse
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Schleswig-Holstein	264 744	10,594	5,310	—	—	—	4	1,339	0,623	0,210
Hamburg	1 578	0,063	0,032	—	—	—	—	—	—	0,001
Bremen	5 400	0,270	0,050	—	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen	594 538	26,060	5,732	2	0,340	0,340	54	2,422	1,100	0,623
Nordrhein-Westfalen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hessen	108 937	1,637	1,498	—	—	—	2	0,385	0,393	0,198
Rheinland-Pfalz	69 768	3,495	1,330	1	0,720	0,075	2	0,829	0,356	0,138
Saarland	5 323	0,272	0,110	—	—	—	4	0,028	0,011	0,012
Baden-Württemberg	263 212	10,082	5,385	—	—	—	30	1,060	0,530	—
Bayern	—	—	—	2	0,210	0,122	—	—	—	0,396
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summen ...	1 313 505	52,473	19,447	5	1,270	0,537	96	6,063	3,013	1,578

(Förderungsfähige Kosten = 2,394 Millionen DM)

Umstellung im Weinbau

— Beträge in Millionen DM —

Ist 1974

— Haushaltsjahr 1974 —
HJ = Haushaltsjahr

Land	Umfang (Anzahl der Rebstöcke)	Förderungsfähige Kosten im HJ 1974	Zuschüsse
Schleswig-Holstein	—	—	—
Hamburg	—	—	—
Bremen	—	—	—
Niedersachsen	—	—	—
Nordrhein-Westfalen	—	—	—
Hessen	310 954	0,501	0,125
Rheinland-Pfalz	4 614 440	6,984	1,746
Saarland	28 425	0,040	0,010
Baden-Württemberg	—	—	—
Bayern	—	—	—
Berlin	—	—	—
Summen	4 953 819	7,525	1,881

Übersicht F 10

Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

— Beträge in Millionen DM —

Soll 1974

HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme / Land	Vorarbeiten			Aufstockung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden, Brachflächen und Ödland			Umwandlung sowie Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald		
	Beteiligte Fläche der im HJ 1974 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1974 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Beteiligte Fläche der im HJ 1974 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1974 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Beteiligte Fläche der im HJ 1974 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1974 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Schleswig-Holstein	300 ha	0,005	0,004	250 ha	1,000	0,620	50 ha	0,175	0,100
Hamburg	—	—	—	5 ha	0,020	0,010	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen	450 ha	0,140	0,110	1 198 ha	4,540	2,730	110 ha	0,420	0,250
Nordrhein-Westfalen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hessen	—	—	—	520 ha	1,300	0,657	500 ha	1,300	0,657
Rheinland-Pfalz	195 ha	0,080	0,060	1 170 ha	4,425	2,000	280 ha	0,900	0,440
Saarland	—	—	—	25 ha	0,067	0,053	40 ha	0,104	0,083
Baden-Württemberg	—	—	—	1 000 ha	3,300	1,460	440 ha	1,600	0,800
Bayern	5 000 ha	0,100	0,080	1 000 ha	4,000	1,200	800 ha	5,250	1,000
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
insgesamt	5 945 ha	0,325	0,254	5 168 ha	18,652	8,730	2 220 ha	9,749	3,330

Übersicht F 10

Wertästung, Trennung von Wald und Weide, Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen (ausschließlich Gehöfteinbindungen)			Mittelbedarf insgesamt
Beteiligte Fläche bzw. Länge der im HJ 1974 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1974 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)
11	12	13	14
50 ha 15 km	0,080	0,064	0,788
—	—	—	0,010
—	—	—	—
120 ha 200 km	2,090	1,150	4,240
—	—	—	—
70 ha 45 km	0,250	0,186	1,500
233 ha 10 km	0,435	0,300	2,800
5 ha 3 km	0,015	0,011	0,147
1 100 ha 10 km	1,710	0,740	3,000
570 ha 80 km	0,690	0,420	2,700
—	—	—	—
2 148 ha 363 km	5,270	2,871	15,185

Waldbauliche und sonstige forstliche Maßnahmen

— Beträge in Millionen DM —

Ist 1974

— Haushaltsjahr 1974 —

Land	Vorarbeiten			Aufforstung von landwirtschaftl. Grenzertragsböden, Brachflächen und Ödland			Umwandlung sowie Umbau von ertragsschwacher Bestockung in standortgemäßen Hochwald		
	Umfang (beteiligte Fläche in ha)	Förderungsfähige Kosten	Zuschüsse	Umfang (beteiligte Fläche in ha)	Förderungsfähige Kosten	Zuschüsse	Umfang (beteiligte Fläche in ha)	Förderungsfähige Kosten	Zuschüsse
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Schleswig-Holstein	35	0,001	—	184	0,726	0,494	52	0,212	0,144
Hamburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen	16	0,002	—	568	1,695	1,158	96	0,286	0,192
Nordrhein-Westfalen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hessen	—	—	—	287	1,052	0,369	434	1,539	0,533
Rheinland-Pfalz	—	—	—	458	1,758	1,100	235	1,028	0,670
Saarland	—	—	—	19	0,059	0,041	46	0,096	0,063
Baden-Württemberg	—	—	—	750	2,521	1,317	302	1,165	0,619
Bayern	—	—	—	872	2,606	1,206	583	2,505	1,390
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summen	51	0,003	—	3 138	10,417	5,685	1 748	6,831	3,611

Kulturvorbereitung, Bodenmelioration einschließlich Düngung			Wertästung			Trennung von Wald und Weide			Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen (ausschließlich Gehöfteinbindungen)		
Umfang (beteiligte Fläche in ha)	Förderungsfähige Kosten	Zuschüsse	Umfang (beteiligte Fläche in ha)	Förderungsfähige Kosten	Zuschüsse	Umfang (beteiligte Fläche in ha)	Förderungsfähige Kosten	Zuschüsse	Umfang (Schutzpflanzungsart, Länge in km, Feldgehölze, Fläche in ha)	Förderungsfähige Kosten	Zuschüsse
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
—	—	—	58	0,022	0,012	—	—	—	4 km 3 ha	0,016	0,011
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	21	0,015	0,004	—	—	—	255 km 27 ha	1,039	0,699
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
106	0,124	0,056	92	0,032	0,018	—	—	—	183 km	0,648	0,350
—	—	—	439	0,257	0,076	—	—	—	3,3 km 1 ha	0,091	0,063
45	0,052	0,037	—	—	—	—	—	—	—	—	—
45	0,044	0,035	578	0,407	0,121	512	1,066	0,572	22 ha	0,078	0,048
—	—	—	64	0,034	0,013	5	0,011	0,009	7 km	0,014	0,011
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
196	0,220	0,128	1 252	0,767	0,244	517	1,077	0,581	452,3 km 53 ha	**1,886**	**1,182**

Übersicht F 11

Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe
für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer
— Beträge in Millionen DM —
Soll 1974

HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme / Land	Neubau und Kauf von Landarbeiterwohnungen			Bauliche Verbesserung von Landarbeiterwohnungen			Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer		Mittelbedarf insgesamt
	Anzahl der im HJ 1974 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1974 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Anzahl der im HJ 1974 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1974 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Anzahl der Fälle	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Schleswig-Holstein	60	7,800	2,325	20	0,260	0,100	48	0,188	2,613
Hamburg	3	0,330	0,090	3	0,048	0,023	3	0,012	0,125
Bremen	6	0,750	0,200	—	—	—	—	—	0,200
Niedersachsen	135	17,150	4,085	10	0,500	0,080	40	0,255	4,420
Nordrhein-Westfalen	—	—	—	—	—	—	160	0,800	0,800
Hessen	20	2,600	0,530	10	0,200	0,070	12	0,060	0,660
Rheinland-Pfalz	25	3,125	0,920	10	0,180	0,080	10	0,050	1,050
Saarland	6	0,690	0,135	3	0,060	0,015	5	0,030	0,180
Baden-Württemberg	14	2,400	0,570	5	0,800	0,130	20	0,100	0,800
Bayern	17	4,350	0,800	13	0,750	0,200	12	0,050	1,050
Berlin	10	1,400	0,410	—	—	—	—	—	0,410
insgesamt	296	40,595	10,065	74	2,798	0,698	310	1,545	12,308

Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe
für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer
— Beträge in Millionen DM —
Ist 1974

— Haushaltsjahr 1974 —

Land	Landarbeiterwohnungsbau									Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer	
	Neubau			Kauf			Bauliche Verbesserung				
	Umfang (Zahl der Fälle)	Förderungsfähige Kosten	Zuschüsse	Umfang (Zahl der Fälle)	Förderungsfähige Kosten	Zuschüsse	Umfang (Zahl der Fälle)	Förderungsfähige Kosten	Zuschüsse	Umfang (Anzahl der Fälle)	Zuschüsse
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Schleswig-Holstein	48	7,651	1,890	2	0,248	0,072	7	0,118	0,046	5	0,021
Hamburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bremen	1	0,151	0,043	2	0,289	0,073	—	—	—	—	—
Niedersachsen	67	10,342	2,094	24	2,243	0,516	69	1,362	0,390	16	0,072
Nordrhein-Westfalen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	0,031
Hessen	—	—	—	9	1,651	0,245	14	0,370	0,098	—	—
Rheinland-Pfalz	16	2,262	0,444	14	1,035	0,235	8	0,143	0,045	—	—
Saarland	—	—	—	2	0,228	0,063	—	—	—	—	—
Baden-Württemberg	9	1,503	0,266	9	1,308	0,336	3	—	—	1	0,005
Bayern	22	3,729	0,767	5	0,725	0,186	—	—	—	3	0,011
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summen	163	25,638	5,504	67	7,727	1,726	101	1,993	0,579	33	0,140

Übersicht F 12

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

— Beträge in Millionen DM —

Soll 1974

a) = Im HJ 1974 zu bewilligende Vorhaben

b) = Aufgrund haushaltsrechtlicher Verpflichtungen aus dem HJ 1973 (1. Rahmenplan) gebundene Beträge

HJ = Haushaltsjahr

Anmerkungen zu Sp. 2, 5, 9, 13, 17 und 21:

Der Umfang bezieht sich auf Vorteilsflächen (ha), Flußlauflängen (km), versorgte Einwohner (E), Speicherinhalte bei Talsperren u. a. (hm³).

Maßnahme	Vorarbeiten			Beseitigung naturgegebender Nachteile für Boden und Pflanze				Ausgleich des Wasserabflusses			
Land	Anzahl der Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1974 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Umfang (s. Anmerkung)	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1974 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Zinszuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Umfang (s. Anmerkung)	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1974 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Zinszuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Schleswig-Holstein ... a)	3	1,000	1,000	6 640 ha	36,948	15,178	0,040	—	—	—	—
b)			—			7,657	0,200			—	—
Hamburg ... a)	7	0,277	0,127	—	—	—	—	4 Vorh.	6,230	3,380	—
b)			—			—	—			—	—
Bremen ... a)	1	0,020	0,005	1 300 ha	3,500	0,477	—	—	—	—	—
b)			—			—	—			—	—
Niedersachsen ... a)	10	0,924	0,865	400 km	73,028	58,016	—	6 hm³	26,057	25,490	—
b)			—	10 600 ha		—	—			—	—
Nordrhein-Westfalen . a)	5	1,680	1,200	450 ha	1,580	0,650	—	7 hm³	22,030	10,970	—
b)			—			1,350	—			7,200	—
Hessen ... a)	3	0,800	0,800	40 ha	4,400	2,200	—	6 km	18,515	17,590	—
b)			—			—	—	9 hm³		—	—
Rheinland-Pfalz ... a)	3	0,490	0,490	700 ha	8,200	5,300	—	4 hm³	1,900	1,200	—
b)			—			—	—			—	—
Saarland ... a)	1	0,050	0,050	—	—	—	—	—	—	—	—
b)			—			—	—			—	—
Baden-Württemberg .. a)	7	0,100	0,100	4 200 ha	12,500	2,700	0,025	7,5 hm³	20,800	3,000	0,015
b)			0,200			4,200	0,125			11,000	0,040
Bayern ... a)	5	0,600	0,600	620 ha	2,750	1,200	0,008	10 hm³	28,600	12,600	—
b)			—			—	0,020			15,050	—
Berlin ... a)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b)			—			—	—			—	—
insgesamt ... a)	45	5,941	5,237	400 km 24 550 ha	142,906	85,721	0,073	6 km 43,5 hm³	124,132	74,230	0,015
b)			0,200			13,207	0,345			33,250	0,040
a) + b)			5,437			98,928	0,418			107,480	0,055

noch Übersicht F 12

Land	Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind				Zentrale Wasserversorgungsanlagen in ländlichen Gemeinden				Zentralabwasseranlagen in ländlichen Gemeinden	
	Umfang (s. Anmerkung)	Förderungs fähige Gesamtkosten der im HJ 1974 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Zinszuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Umfang (s. Anmerkung)	Förderungs fähige Gesamtkosten der im HJ 1974 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Zinszuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Umfang (s. Anmerkung)	Förderungs fähige Gesamtkosten der im HJ 1974 zu bewilligenden Vorhaben
	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22
Schleswig-Holstein ... a)	—	—	—	—	17 000 E	42,168	9,593	0,075	27 300 E	54,548
b)			—	—			5,657	0,375		
Hamburg .... a)	—	—	—	—	—	—	—	—	7 000 E	11,750
b)			—	—			—	—		
Bremen .... a)	4,4 km	2,800	0,124	—	—	—	—	—	—	—
b)			—	—			—	—		
Niedersachsen .... a)	60 km	24,988	21,878	—	13 000 E	22,986	8,594	—	96 000 E	37,503
b)	200 ha		—	—			—	—		
Nordrhein-Westfalen . a)	43 km	14,220	6,000	—	32 000 E	36,000	7,200	—	8 000 E	8,950
b)			3,000	—			7,200	—		
Hessen .... a)	11 km	7,800	7,410	—	35 000 E	30,093	9,775	—	105 000 E	45,000
b)	2,5 hm^3		—	—			—	—		
Rheinland-Pfalz ...... a)	18,5 km	14,000	8,000	—	180 000 E	31,400	14,000	—	153 000 E	48,000
b)			—	—			—	—		
Saarland .... a)	3,8 ha	4,408	1,808	0,026	15 000 E	3,250	0,750	0,015	26 000 E	10,160
b)	10,6 km		—	0,065			—	0,011		
Baden-Württemberg .. a)	72 km	25,600	3,000	0,030	45 000 E	48,000	7,000	—	70 000 E	42,000
b)			9,700	0,210			5,000	—		
Bayern .... a)	174 km	46,700	22,000	0,058	27 000 E	23,000	8,000	0,214	64 000 E	82,000
b)	6 785 ha		5,800	0,215			—	0,535		
Berlin .... a)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b)			—	—			—	—		
insgesamt ... a)	393,5 km 6 988 ha 2,5 hm^3	140,516	70,220	0,114	364 000 E	236,897	64,912	0,304	556 300 E	339,911
b)			18,500	0,490			17,857	0,921		
a) + b)			88,720	0,604			82,769	1,225		

noch Übersicht F 12

Zentrale Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden		Befestigung und Neubau von Wirtschaftswegen (Landwirtschaft)				Befestigung und Neubau von Wirtschaftswegen (Forstwirtschaft)				Mittelbedarf insgesamt	
Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Zinszuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Umfang (s. Anmerkung)	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1974 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Zinszuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Umfang (s. Anmerkung)	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1974 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Zinszuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Zinszuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)
23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
15,013	0,115	215 km	14,965	10725	0,019	5 km	0,300	0,225	0,001	51,734	0,250
5,657	0,575			—	0,100			—	—	18,971	1,250
5,750	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9,257	—
—	—			—	—			—	—	—	—
—	—	4 km	0,320	0,064	—	—	—	—	—	0,670	—
—	—			—	—			—	—	—	—
14,381	—	360 km	24,293	10,771	—	40 km	1,200	0,840	—	140,835	—
—	—			—	—			—	—	—	—
1,800	—	600 km	31,000	15,300	—	—	—	—	—	43,120	—
1,800	—			—	—			—	—	20,550	—
14,600	—	428 km	21,400	10,700	—	104 km	2,600	1,300	—	64,375	—
—	—			—	—			—	—	—	—
16,510	—	200 km	15,200	6,900	—	155 km	3,100	2,000	—	54,400	—
—	—			—	—			—	—	—	—
2,660	0,060	20 km	1,950	1,160	0,008	10 km	0,300	0,140	—	6,568	0,109
—	0,055			—	0,015			—	—	—	0,146
2,400	—	750 km	85,000	15,900	0,180	300 km	10,000	3,400	—	37,500	0,250
5,000	—			14,000	0,475			—	—	49,100	0,850
4,500	0,960	400 km	75,000	20,000	0,260	550 km	26,000	9,000	0,060	77,900	1,560
—	2,400			—	0,580			—	0,250	20,850	4,000
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—			—	—			—	—	—	—
77,614	1,135	2 977 km	269,128	91,520	0,467	1 164 km	43,500	16,905	0,061	486,359	2,169
12,457	3,030			14,000	1,170			—	0,250	109,471	6,246
90,071	4,165			105,520	1,637			16,905	0,311	595,830	8,415

Anmerkung zu Sp. 4, 7, 10, 13 und 16:

Der Umfang bezieht sich auf Vorteilsflächen (ha), Flußlauflängen (km), versorgte Einwohner (E), Einwohnergleichwerte (EGW), Speicherinhalte bei Talsperren u. a. (hm^3). Einige Länder konnten hierzu keine Angaben machen.

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

— Beträge in Millionen DM —

Ist 1974

— Haushaltsjahr 1974 —

Land	Vorarbeiten		Beseitigung naturgegebener Nachteile für Boden und Pflanze			Ausgleich des Wasserabflusses		
	Förderungsfähige Kosten	Zuschüsse	Umfang (s. Anmerkung	Förderungsfähige Kosten	Zuschüsse	Umfang (s. Anmerkung	Förderungsfähige Kosten	Zuschüsse
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Schleswig-Holstein	1,045	0,925	—	13,942	9,797	—	—	—
Hamburg	0,032	0,032	—	—	—	—	1,518	1,518
Bremen	—	—	440 ha	0,533	0,498	—	—	—
Niedersachsen	0,953	0,904	—	34,654	17,038	—	28,172	26,735
Nordrhein-Westfalen	—	0,639	895 ha 19,6 km	2,202	1,292	58 hm^3	21,582	8,843
Hessen	0,860	0,860	700 ha	3,846	2,057	14 km 3,7 hm^3	22,583	19,965
Rheinland-Pfalz	0,299	0,299	1 525 ha	11,619	—	0,4 hm^3	2,576	1,680
Saarland	0,092	0,092	—	—	7,167	—	—	—
Baden-Württemberg	0,475	0,475	3 108 ha	11,796	5,813	5,9 hm^3	24,637	16,636
Bayern	0,600	0,600	395 ha	1,876	0,887	13,5 hm^3	27,650	27,650
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—
Summen ...	4,356	4,826	—	80,908	44,549	—	128,718	103,027

Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind			Zentrale Wasserversorgungsanlagen in ländlichen Gemeinden			Zentrale Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden			Zinsverbilligungszuschüsse Wasserwirtschaft
Umfang (s. Anmerkung)	Förderungsfähige Kosten	Zuschüsse	Umfang (s. Anmerkung)	Förderungsfähige Kosten	Zuschüsse	Umfang (s. Anmerkung	Förderungsfähige Kosten	Zuschüsse	
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
—	19,821	16,541	45 000 E	36,940	16,131	24 000 E	39,245	20,838	1,235
—	—	—	—	—	—	—	2,449	2,449	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	76,067	63,061	35 850 E	33,816	10,003	65 300 EGW	57,696	15,876	—
44 km	15,121	10,651	20 920 E	25,220	13,341	146 635 E	53,463	25,436	—
8,5 km 0,1 hm³	5,300	5,035	60 000 E	27,374	9,477	170 000 E	74,699	19,622	—
15,6 km	7,875	4,594	72 000 E	43,112	25,785	58 000 E	32,902	20 282	—
3,4 km 36,5 ha	1,386	1,123	16 600 E	1,741	0,750	49 900 E	5,312	2,646	0,094
21 km 1 605 ha	17,601	8,939	47 350 E	31,600	12,000	40 500 E	27,780	9,500	0,159
2 300 ha 46 km	45,262	27,113	28 000 E	26,585	8,200	75 000 E	150,008	5,500	2,513
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	188,433	137,057	325 720 E	226,388	95,687	65 300 EGW 564 035 E	443,554	122,149	4,001



Land	Befestigung und Neubau von Wirtschaftswegen — Landwirtschaft —			Befestigung und Neubau von Wirtschaftswegen — Forstwirtschaft —			Zinsverbilligungszuschüsse — Wirtschaftswegebau —
	Umfang (km)	Förderungsfähige Kosten	Zuschüsse	Umfang (km)	Förderungsfähige Kosten	Zuschüsse	
	20	21	22	23	24	25	26
Schleswig-Holstein	354	27,117	19,452	—	—	—	0,997
Hamburg	—	—	—	—	—	—	—
Bremen	1	0,090	0,072	—	—	—	—
Niedersachsen	323	23,568	10,704	103	3,106	1,457	—
Nordrhein-Westfalen	616	28,177	14,778	—	—	—	—
Hessen	345	21,206	6,874	258	3,591	1,450	—
Rheinland-Pfalz	199	14,474	10,700	205	4,100	2,017	—
Saarland	26	2,928	0,703	14	0,241	0,248	0,013
Baden-Württemberg	760	62,315	29,212	238	8,295	3,730	0,495
Bayern	393	52,700	20,000	468	19,926	10,862	0,740
Berlin	—	—		—	—	—	—
Summen ...	3 017	232,575	112,495	1 286	39,259	19,764	2,245

Übersicht F 13

Maßnahmen auf Grund von EG-Verordnungen

1. Obst und Gemüse (VO [EWG] Nr. 1035/72)
2. Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (VO [EWG] Nr. 2142/70)
3. Hopfen (VO [EWG] Nr. 1696/71)

— Beträge in Millionen DM —

Soll 1974

HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme	Startbeihilfen Obst und Gemüse (Artikel 14 Abs. 1 der VO [EWG] Nr. 1035/72)			Startbeihilfen Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (Artikel 6 Abs. 1 der VO [EWG] Nr. 2142/70 in Verbindung mit Artikel 2 der VO [EWG] Nr. 171/71)			Startbeihilfen Hopfen (Artikel 8 der VO [EWG] Nr. 1696/71)		
Land	Anzahl der im HJ 1974 zu fördernden Erzeugerorganisationen	Wert der im HJ 1974 vermarkteten Erzeugung	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Anzahl der im HJ 1974 zu fördernden Erzeugergemeinschaften	Verwaltungskosten im HJ 1974	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Anzahl der im HJ 1974 zu fördernden Erzeugergemeinschaften	Verwaltungskosten im HJ 1974	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)
1	2	3	4	5	6	7	8	8	10
Schleswig-Holstein	1	5,400	0,054	12	0,250	0,100	—	—	—
Hamburg	—	—	—	1	0,460	0,183	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen	9	40,000	1,180	—	—	—	—	—	—
Nordrhein-Westfalen	7	9,363	0,090	—	—	—	—	—	—
Hessen	2	6,000	0,060	—	—	—	—	—	—
Rheinland-Pfalz	1	8,300	0,250	—	—	—	—	—	—
Saarland	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baden-Württemberg	4	12,500	0,200	—	—	—	—	—	—
Bayern	—	—	—	—	—	—	5	2,500	1,500
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
insgesamt	24	81,563	1,834	13	0,710	0,283	5	2,500	1,500

Übersicht F 13

Beihilfen an Erzeugergemeinschaften für Hopfen (Art. 9 der VO [EWG] Nr. 1696/71)			Mittelbedarf insgesamt
Anzahl und beteiligte Fläche der im HJ 1974 zu fördernden Erzeugergemeinschaften	Gesamtkosten der Sortenumstellung im HJ 1974	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)
11	12	13	14
—	—	—	0,154
—	—	—	0,183
—	—	—	—
—	—	—	1,180
—	—	—	0,090
—	—	—	0,060
—	—	—	0,250
—	—	—	—
—	—	—	0,200
5 / 1000 ha	20,000	5,000	6,500
—	—	—	—
5 / 1000 ha	20,000	5,000	8,617

Maßnahmen auf Grund von EWG-Verordnungen

1. Obst und Gemüse (VO [EWG] Nr. 1035/72, früher VO Nr. 159/66/EWG)
2. Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (VO [EWG] Nr. 2142/70)
3. Hopfen (VO [EWG] Nr. 1696/71)

— Beträge in Millionen DM —

Ist 1974

— Haushaltsjahr 1974 —

Maßnahme	Startbeihilfen Obst und Gemüse (Artikel 14 Abs. 1 der VO [EWG] Nr. 1035/72)			Startbeihilfen fischwirtschaftliche Erzeugnisse (Artikel 6 Abs. 1 der VO [EWG] Nr. 2142/70 in Verbindung mit Artikel 2 der VO [EWG] Nr. 171/71)			Startbeihilfen Hopfen (Artikel 8 der VO [EWG] Nr. 1696/71)			Beihilfen an Erzeugergemeinschaften für Hopfen (Artikel 9 der VO [EWG] Nr. 1696/71)		
Land	Umfang (Anzahl der Erzeugerorganisationen)	Förderungsfähige Kosten (Wert der vermarkteten Erzeugung)	Zuschüsse	Umfang (Anzahl der Erzeugergemeinschaften)	Förderungsfähige Kosten (Wert der vermarkteten Erzeugung)	Zuschüsse	Umfang (Anzahl der Erzeugergemeinschaften)	Förderungsfähige Kosten	Zuschüsse	Umfang (Fläche ha)	Förderungsfähige Kosten	Zuschüsse
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Schleswig-Holstein	1	4,526	—	1	47,356	0,065	—	—	—	—	—	—
Hamburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bremen	—	—	0,128	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen	1	9,998	0,094	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nordrhein-Westfalen	1	9,363	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hessen	1	0,900	0,009	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rheinland-Pfalz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Saarland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baden-Württemberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bayern	1	2,887	0,029	—	—	—	—	—	—	2	7,319	3,470
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summen	5	27,674	0,306	1	47,356	0,065	—	—	—	2	7,319	3,470

Übersicht F 14

Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz (MStrG)

— Beträge in Millionen DM —

Soll 1974

HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme / Land	Startbeihilfen für Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften (§ 5 Abs. 1 MStrG): Anzahl der im HJ 1974 zu fördernden Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften	Beihilfefähige Organisationskosten im HJ 1974	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Investitionsbeihilfen für Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften (§ 5 Abs. 4 MStrG): Anzahl der im HJ 1974 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1974 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Investitionsbeihilfen für Unternehmen (§ 6 MStrG): Anzahl der im HJ 1974 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1974 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Mittelbedarf insgesamt: Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Schleswig-Holstein	35	25,000	1,500	7	3,800	0,850	—	—	—	2,350
Hamburg	2	0,350	0,180	2	0,200	0,050	—	—	—	0,230
Bremen	3	0,800	0,160	4	4,400	1,100	2	1,375	0,275	1,535
Niedersachsen	70	11,000	4,400	50	8,000	2,000	20	12,350	2,470	8,870
Nordrhein-Westfalen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hessen	24	8,300	2,000	11	2,800	0,690	4	0,800	0,160	2,850
Rheinland-Pfalz	50	10,000	2,500	20	10,000	2,500	12	15,000	3,000	8,000
Saarland	1	0,045	0,030	—	—	—	—	—	—	0,030
Baden-Württemberg	50	10,000	3,520	50	34,000	8,000	25	30,000	2,000	13,520
Bayern	94	8,470	2,300	40	15,500	2,230	15	30,700	3,850	8,380
Berlin	3	0,425	0,105	3	1,100	0,135	—	—	—	0,240
insgesamt	332	74,390	16,695	187	79,800	17,555	78	90,225	11,755	46,005

Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz (MStrG)

— Beträge in Millionen DM —

Ist 1974

— Haushaltsjahr 1974 —

Land	Startbeihilfen für Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften (§ 5 Abs. 1 MStrG)			Investitionsbeihilfen für Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften (§ 5 Abs. 4 MStrG)			Investitionsbeihilfen für Unternehmen (§ 6 MStrG)		
	Umfang (Anzahl der Erzeugergemeinschaften)	Förderungsfähige Kosten	Zuschüsse	Umfang (Anzahl der Projekte)	Förderungsfähige Kosten	Zuschüsse	Umfang (Anzahl der Projekte)	Förderungsfähige Kosten	Zuschüsse
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Schleswig-Holstein	42	8,421	1,781	11	2,194	0,403	5	2,210	0,208
Hamburg	2	0,143	0,031	—	—	—	—	5,016	—
Bremen	2	2,310	0,196	4	3,163	0,558	2	—	0,998
Niedersachsen	90	12,358	9,430	29	9,253	2,821	9	7,408	1,829
Nordrhein-Westfalen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hessen	35	2,016	0,648	6	3,026	0,430	1	0,275	0,069
Rheinland-Pfalz	32	48,099	2,224	37	20,187	5,211	11	8,467	0,802
Saarland	1	1,487	0,005	1	0,015	0,004	—	—	—
Baden-Württemberg	143	22,394	8,081	67	49,974	4,272	30	24,094	1,220
Bayern	61	10,289	2,226	42	15,103	2,901	12	4,426	0,947
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summen ...	408	107,517	24,622	197	102,915	16,600	70	51,896	6,073

Übersicht F 15

Maßnahmen gemäß Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (FZusG)

— Beträge in Millionen DM —

Soll 1974

HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme	Beihilfen für Erstinvestitionen (§ 25 Abs. 1 FZusG)			Zuschüsse zu den Kosten der Verwaltung und Beratung (§ 25 Abs. 2 FZusG)			Mittelbedarf insgesamt
Land	Anzahl der im HJ 1974 zu fördernden Zusammenschlüsse	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1974 zu fördernden Investitionen	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Anzahl der im HJ 1974 zu fördernden Zusammenschlüsse	Angemessene Kosten der Verwaltung und Beratung im HJ 1974	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)
1	2	3	4	5	6	7	8
Schleswig-Holstein	5	0,100	0,040	15	0,400	0,160	0,200
Hamburg	—	—	—	—	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen	95	2,875	1,150	70	2,350	0,940	2,090
Nordrhein-Westfalen	—	—	—	—	—	—	—
Hessen	112	1,205	0,482	10	0,045	0,018	0,500
Rheinland-Pfalz	43	0,600	0,240	4	0,024	0,010	0,250
Saarland	1	0,003	0,001	2	0,005	0,002	0,003
Baden-Württemberg	52	1,340	0,536	18	0,410	0,164	0,700
Bayern	180	2,390	1,000	140	0,425	0,170	1,170
Berlin	—	—	—	—	—	—	—
insgesamt ...	488	8,513	3,449	259	3,659	1,464	4,913



Maßnahmen gemäß Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (FZusG)

— Beträge in Millionen DM —

Ist 1974

— Haushaltsjahr 1974 —

Land	Umfang (Anzahl der Zusammenschlüsse bzw. Gemeinschaften)	Beschaffung von Geräten, Maschinen und Arbeitsfahrzeugen		Beschaffung von Transportfahrzeugen		Anlage von Holzaufarbeitungs- und Lagerplätzen, sowie Holzhäfen einschließlich technischen Einrichtungen		Erstellung von Betriebsgebäuden		Kosten der Verwaltung und Beratung	
		Förderungsfähige Kosten	Zuschüsse	Förderungsfähige Kosten	Zuschüsse	Förderungsfähige Kosten	Zuschüsse	Förderungsfähige Kosten	Zuschüsse	Förderungsfähige Kosten	Zuschüsse
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Schleswig-Holstein	15	—	—	0,010	0,004	—	—	—	—	0,343	0,106
Hamburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen	95	0,939	0,375	0,032	0,013	0,245	0,097	0,002	0,001	1,894	0,636
Nordrhein-Westfalen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hessen	35	0,765	0,306	0,213	0,085	0,253	0,101	0,011	0,004	1,242	0,497
Rheinland-Pfalz	—	0,165	0,066	0,024	0,010	0,161	0,064	0,073	0,029	0,050	0,020
Saarland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baden-Württemberg	26	0,296	0,118	0,019	0,008	0,345	0,138	0,001	—	0,235	0,094
Bayern	165	0,350	0,135	0,002	0,001	0,070	0,028	—	—	0,264	0,106
Berlin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summen ...	336	2,515	1,000	0,300	0,121	1,082	0,428	0,087	0,034	4,028	1,459

Übersicht F 16

Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

(ohne Aufteilung der Mittel für die Maßnahme „Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln")

— Beträge in Millionen DM —

Soll 1974

HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme	Verbesserung der Molkereistruktur			Verbesserung der Struktur bei öffentlichen Schlachthöfen und Lebendviehmärkten		
Land	Anzahl der im HJ 1974 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1974 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Anzahl der im HJ 1974 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1974 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)
1	2	3	4	5	6	7
Schleswig-Holstein	20	23,600	3,876	—	—	—
Hamburg	—	—	—	1	5,200	1,300
Bremen	—	—	—	1	4,584	1,146
Niedersachsen	44	60,000	15,000	4	8,000	2,000
Nordrhein-Westfalen	97	77,222	15,750	—	—	—
Hessen	17	15,080	4,750	2	2,000	0,500
Rheinland-Pfalz	6	12,000	3,600	4	4,000	1,000
Saarland	2	1,200	0,286	2	1,600	0,400
Baden-Württemberg	22	50,000	8,000	12	30,000	4,000
Bayern	25	149,000	13,500	7	26,100	3,000
Berlin	—	—	—	1	7,400	1,850
insgesamt ...	233	388,102	64,762	34	88,884	15,196

Übersicht F 16

Verbesserung der Struktur der Zuckerfabriken (Niedersachsen) bzw. der Seefischmärkte (Bremen)			Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse			Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen			Mittelbedarf insgesamt
Anzahl der im HJ 1974 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1974 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Anzahl der im HJ 1974 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1974 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Anzahl der im HJ 1974 zu bewilligenden Vorhaben	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1974 zu bewilligenden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
—	—	—	2	4,000	1,000	3	1,050	0,125	5,001
—	—	—	2	0,200	0,050	—	—	—	1,350
2	4,000	1,000	1	1,600	0,400	—	—	—	2,546
4	22,800	5,700	30	16,000	4,000	5	3,280	0,820	27,520
—	—	—	8	22,852	1,413	7	23,800	1,350	18,513
—	—	—	2	0,500	0,125	3	0,320	0,080	5,455
—	—	—	10	6,800	1,700	8	0,800	0,200	6,500
—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,686
—	—	—	19	20,000	3,400	2	0,500	0,100	15,500
—	—	—	10	4,200	0,500	—	—	—	17,000
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,850
6	26,800	6,700	84	76,152	12,588	28	29,750	2,675	101,921

Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

— Beträge in Millionen DM —

Ist 1974

— Haushaltsjahr 1974 —

Land	Verbesserung der Molkereistruktur			Verbesserung der Struktur bei öffentlichen Schlachthöfen und Lebendviehmärkten			Verbesserung der Struktur der Zuckerfabriken (Niedersachsen) bzw. der Seefischmärkte		
	Umfang (Anzahl der Projekte)	Förderungsfähige Kosten	Zuschüsse	Umfang (Anzahl der Projekte)	Förderungsfähige Kosten	Zuschüsse	Umfang (Anzahl der Projekte)	Förderungs fähige Kosten	Zuschüsse
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Schleswig-Holstein	44	8,233	2,660	6	24,168	1,000	1	0,400	0,100
Hamburg	—	—	—	1	5,200	1,300	—	—	—
Bremen	—	—	—	1	0,931	0,233	5	1,545	0,457
Niedersachsen	57	40,225	12,400	3	1,289	0,336	5	34,326	8,870
Nordrhein-Westfalen	67	70,321	15,078	—	—	—	—	—	—
Hessen	12	7,583	2,491	2	0,349	0,087	—	—	—
Rheinland-Pfalz	12	10,084	2,941	4	0,516	0,129	—	—	—
Saarland	1	2,490	0,173	1	1,630	0,350	—	—	—
Baden-Württemberg	19	43,689	13,411	9	5,917	1,479	—	—	—
Bayern	61	42,696	10,498	3	9,649	0,939	—	—	—
Berlin	—	—	—	2	11,086	1,957	—	—	—
Summen ...	273	225,321	59,652	32	60,735	7,810	11	36,271	9,427

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse			Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen			Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln		
Umfang (Anzahl der Projekte)	Förderungsfähige Kosten	Zuschüsse	Umfang (Anzahl der Projekte)	Förderungsfähige Kosten	Zuschüsse	Umfang (Anzahl der Projekte)	Förderungsfähige Kosten	Zuschüsse
11	12	13	14	15	16	17	18	19
5	4,765	0,555	3	0,233	0,058	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	8,281	1,660	2	0,548	0,135	4	10,311	2,550
9	5,418	1,125	4	1,434	0,358	—	—	—
2	0,455	0,114	—	—	—	—	—	—
9	1,477	0,361	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	11,429	2,617	1	1,454	0,288	—	—	—
13	3,028	0,545	—	—	—	4	10,044	2,000
—	—	—	—	—	—	—	—	—
74	34,853	6,977	10	3,669	0,839	8	20,355	4,550

Übersicht F 17

Küstenschutz

— Beträge in Millionen DM —

Soll 1974

HJ = Haushaltsjahr

Maßnahme / Land	Vorarbeiten: Umfang (Anzahl der Vorhaben)	Vorarbeiten: Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1974 zu fördernden Vorhaben	Vorarbeiten: Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken: Umfang (Länge der Deiche und Schutzwerke in km, Anzahl der Sperrwerke und sonstige Anlagen)	Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken: Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1974 zu fördernden Vorhaben	Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken: Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)
1	2	3	4	5	6	7
Schleswig-Holstein	5	0,500	0,500	3,5 km	65,690	15,200
Hamburg	—	—	—	20	15,400	9,400
Bremen	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen	3	0,300	0,300	30 22 km	42,040	42,040
insgesamt ...	8	0,800	0,800	50 23,5 km	123,130	66,640

Küstenschutz

— Beträge in Millionen DM —

Ist 1974

— Haushaltsjahr 1974 —

Land	Vorarbeiten: Förderungsfähige Kosten	Vorarbeiten: Zuschüsse	Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken: Umfang (Länge der Deiche und Schutzwerke in km)	Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken: Förderungsfähige Kosten	Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken: Zuschüsse	Sperrwerke und Bauwerke in Hochwasserschutzwerken: Umfang (Anzahl der Sperrwerke)	Sperrwerke und Bauwerke in Hochwasserschutzwerken: Förderungsfähige Kosten	Sperrwerke und Bauwerke in Hochwasserschutzwerken: Zuschüsse
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Schleswig-Holstein	0,612	0,612	—	27,761	27,737	—	24,226	24,226
Hamburg	—	—	—	8,519	8,519	—	5,312	5,312
Bremen	—	—	1	0,500	0,150	2	7,066	6,516
Niedersachsen	0,315	0,315	—	60,447	60,436	—	27,364	25,919
Summen ...	0,927	0,927	1	97,227	96,842	2	63,968	61,973

Anmerkung zu Spalten 4, 7, 10 und 13:

Hier liegen teilweise keine Angaben der Länder vor.

Übersicht F 17

Sperrwerke und Bauwerke in Hochwasserschutzwerken			Buhnen und ähnliche Anlagen; Vorlandarbeiten von scharliegenden Seedeichen			Mittelbedarf insgesamt
Umfang (Anzahl der Sperrwerke und sonstigen Anlagen)	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1974 zu fördernden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Umfang (Länge der Deiche und Schutzwerke in km, Anzahl der Sperrwerke und sonstigen Anlagen)	Förderungsfähige Gesamtkosten der im HJ 1974 zu fördernden Vorhaben	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)	Zuschüsse (Bedarf an Kassenmitteln im HJ 1974)
8	9	10	11	12	13	14
2	44,800	38,500	7,2 km	15,300	15,300	69,500
4	9,300	5,300	—	—	—	14,700
1	6,666	6,666	—	—	—	6,666
3	40,000	40,000	10 7,5 km	10,500	10,500	92,840
10	100,766	90,466	10 14,7 km	25,800	25,800	183,706

Buhnen und ähnliche Anlagen			Vorlandarbeiten von scharliegenden Seedeichen			Zinsverbilligungszuschüsse
Umfang (Länge der Deiche und Schutzwerke in km)	Förderungsfähige Kosten	Zuschüsse	Umfang (Länge der Deiche und Schutzwerke in km)	Förderungsfähige Kosten	Zuschüsse	
10	11	12	13	14	15	16
—	16,895	16,895	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
—	1,924	1,920	—	5,880	4,250	—
—	18,819	18,815	—	5,880	4,250	—

Übersicht 18

Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten

hier: Ausgleichszulage

— Beträge in Millionen DM —

Ist 1974

— Haushaltsjahr 1974 —

Land	Berggebiete				Kerngebiete der Benachteiligten Agrarzonen				Kerngebiete der Kleinen Gebiete				Zuschüsse insgesamt (Summen der Sp. 5, 9, 13)
	Anzahl der Fälle	Hektar Futterfläche insgesamt	Großvieheinheiten insgesamt	Zuschüsse	Anzahl der Fälle	Hektar Futterfläche insgesamt	Großvieheinheiten insgesamt	Zuschüsse	Anzahl der Fälle	Hektar Futterfläche insgesamt samt	Großvieheinheiten insge-	Zuschüsse	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
Schleswig-Holstein .	—	—	—	—	—	—	—	—	985	23 051	19 829	0,659	0,659
Hamburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bremen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Niedersachsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nordrhein-Westfalen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hessen	—	—	—	—	5 798	47 331	66 290	1,483	755	5 113	7 499	0,160	1,643
Rheinland-Pfalz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Saarland	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baden-Württemberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bayern	11 210	167 052	167 052	5,025	23 382	159 039	159 039	4,818	—	—	—	—	9,843
Summen ...	11 210	167 052	167 052	5,025	29 180	206 370	225 329	6,301	1 740	28 164	27 328	0,819	12,145

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

Vom 3. September 1969

(BGBl I 1969, S. 1573) geändert durch Gesetz zur Änderung über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (BGBl I 1971, S. 2140)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Gemeinschaftsaufgabe

(1) Zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes werden als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91 a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch
   a) Flurbereinigung und freiwilligen Landtausch,
   b) Vergrößerung und Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
   c) rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung,
   d) sonstige Maßnahmen, die für die gesamte land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind;
2. wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen;
3. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft durch
   a) Förderung von Zusammenschlüssen land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeuger,
   b) Errichtung, Ausbau, Zusammenfassung und Stillegung von Vermarktungseinrichtungen zur Rationalisierung und Verbesserung des Absatzes land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
4. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz).

(2) Eine für Maßnahmen gemäß Absatz 1 erforderliche Vorplanung ist Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 2
Allgemeine Grundsätze

(1) Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und deren Eingliederung in den Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaften zu erleichtern sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten.

(2) Bei der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden. Die Maßnahmen sind mit anderen öffentlichen Neuordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen abzustimmen.

§ 3
Förderungsarten

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Zuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

§ 4
Gemeinsamer Rahmenplan

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

§5
Inhalt des Rahmenplans

(1) Der Rahmenplan bezeichnet die jeweils in den einzelnen Haushaltsjahren durchzuführenden Maßnahmen mit den ihnen zugrunde liegenden Zielvorstellungen. Er weist die Arten der Förderung, nach Ländern getrennt sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraumes jeweils vorzusehenden Mittel aus.

(2) Der Rahmenplan enthält ferner bei den Maßnahmen Angaben über

1. den Verwendungszweck der Mittel und die Förderungsvoraussetzungen,
2. die Art und Höhe der Bundes- und Landesmittel sowie die Beteiligung Dritter und der Begünstigten,
3. die Sicherung der Mittel,
4. die Tilgung und Verzinsung von Darlehen,
5. die Rückforderung von Mitteln.

§ 6

Planungsausschuß

(1) Für die Rahmenplanung bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuß. Ihm gehören der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an. Eine Vertretung ist zulässig.

(2) Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl der Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(3) Der Planungsausschuß beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen.

(4) Der Planungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Anmeldungen zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. März jeden Jahres schlagen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlußfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung enthält Angaben über

1. die Art und den Umfang der jährlich durchzuführenden Maßnahmen sowie
2. die voraussichtlichen Kosten, getrennt nach Maßnahmen, Kostenträgern und Haushaltsjahren.

Die angemeldeten Maßnahmen sind zu begründen. Aus der Begründung muß ersichtlich sein, daß die Maßnahmen wirtschaftlich und zweckmäßig sind.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt die Anmeldungen der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuß zur Beschlußfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplanes gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 8

Verfahren nach Beschluß über den Rahmenplan

Der Planungsausschuß leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplans im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in die Entwürfe ihrer Haushaltspläne auf.

§ 9

Durchführung des Rahmenplans

(1) Die Durchführung des Rahmenplans ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplans und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 10

Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich des Artikels 91 a Abs. 4 Satz 4 des Grundgesetzes jedem Land die ihm in Durchführung des Rahmenplans entstandenen Ausgaben in Höhe von

60 v. H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2) sowie

70 v. H. bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2).

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweiligen Stand der Maßnahme und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs teilen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Maßnahmen mit.

§ 11

Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

(1) Beiträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(3) Im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen durch den Zuwendungsempfänger fordert das Land die Mittel in Höhe des Bundesanteils zurück und leitet die zurückerhaltenen Beträge an den Bund weiter.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

§ 12

Überleitungsvorschrift

Bis zum Beginn der Durchführung des ersten Rahmenplans kann nach den bisherigen Grundsätzen verfahren werden, längstens jedoch bis zum

Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt.

§ 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Geschäftsordnung des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz

Der Planungsausschuß für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" hat sich nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 — BGBl I S. 1573 — (GemAgrG) durch Beschluß vom 19. Februar 1971/20. Juli 1972 folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Organisation des Planungsausschusses

§ 1

Bezeichnung

Der Planungsausschuß führt die Bezeichnung: „Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz" (PLANAK).

§ 2

Mitglieder

Jedes Land teilt dem Vorsitzenden mit, welcher Minister (Senator) Mitglied des Planungsausschusses ist und wer dieses Mitglied im Planungsausschuß vertritt.

§ 3

Vorsitz

Der Vorsitzende (oder sein Vertreter) führt die Geschäfte des Planungsausschusses nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung; er leitet die Sitzungen des Planungsausschusses.

Der PLANAK wählt ohne Aussprache einen Minister (Senator) zum Vertreter des Vorsitzenden.

§ 4

Unterausschuß

(1) Der Planungsausschuß setzt zur Vorbereitung seiner Beratung und Beschlußfassung einen Unterausschuß ein.

(2) Der Unterausschuß setzt sich aus einem Beauftragten des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzenden sowie aus je einem Beauftragten der übrigen Mitglieder des Planungsausschusses zusammen.

II. Verfahren der Anmeldung zum Rahmenplan

§ 5

Anmeldung

(1) Der Planungsausschuß beschließt über die Form und den Umfang der Anmeldung nach §§ 5 und 7 GemAgrG.

(2) Die Länder übersenden dem Vorsitzenden ihre Anmeldung zum Rahmenplan in fünffacher Ausfertigung, den übrigen Mitgliedern des Planungsausschusses in zweifacher Ausfertigung.

§ 6

Widerruf

Eine Zustimmung gemäß § 7 Abs. 1 GemAgrG wird durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden widerrufen; die Erklärung soll in schriftlicher Form abgegeben werden. Der Vorsitzende setzt die übrigen Mitglieder des Planungsausschusses von der Erklärung in Kenntnis.

III. Verfahren des Planungsausschusses

§ 7

Sitzungsort

Der Planungsausschuß tagt am Sitz des Vorsitzenden. Der Planungsausschuß kann Ausnahmen beschließen.

§ 8

Einberufung

(1) Der Vorsitzende beruft den Planungsausschuß nach Bedarf ein. Der Planungsausschuß ist mindestens einmal jährlich, spätestens zum 1. Juni, einzuberufen; er ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Mitglied des Planungsausschusses verlangt.

(2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor. Hierzu werden die vom Vorsitzenden und von den übrigen Mitgliedern vorgeschlagenen Beratungsgegenstände in einer Tagesordnung zusammengestellt.

(3) Der Vorsitzende fügt der Einladung zu den Sitzungen des Planungsausschusses die Tagesordnung mit Unterlagen sowie etwaige Stellungnahmen und Empfehlungen des Unterausschusses bei.

(4) Die Einladung mit Unterlagen soll den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens einen Monat vor der Sitzung zugehen.

§ 9

Beschlußfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Beratungen stellt der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen und die Beschlußfähigkeit fest. Der Planungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Bund und mindestens sieben Länder vertreten sind.

(2) Über nicht mit der Einladung mitgeteilte Tagesordnungspunkte darf nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht; § 11 gilt in diesem Falle nicht.

§ 10

Beratung und Beschlußfassung

(1) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Beratungsgegenständen Anträge stellen. Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt worden, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorsitzende, welcher Antrag der weitestgehende ist.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor Erledigung der Sachanträge abzustimmen.

(3) Vor der Abstimmung stellt der Vorsitzende die erforderliche Stimmenmehrheit fest.

§ 11

Auslegung der Geschäftsordnung und Abweichungen von der Geschäftsordnung

Über Meinungsverschiedenheiten bei Auslegungen der Geschäftsordnung entscheidet der Planungsausschuß; über Abweichungen von der Geschäftsordnung ist ein einstimmiger Beschluß des Planungsausschusses erforderlich.

§ 12

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Die Sitzungen des Planungsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Sitzungen höchstens drei Berater hinzuziehen. Der Planungsausschuß kann weitere Personen zulassen. Er kann zu den einzelnen Beratungsgegenständen Sachverständige heranziehen und — soweit erforderlich — Berichterstatter bestellen.

§ 13

Umlaufverfahren

(1) Hält der Vorsitzende die mündliche Beratung einer Angelegenheit für nicht erforderlich, so kann der Beschluß auf schriftlichem Wege gefaßt werden (Umlaufsache).

(2) Der Vorsitzende teilt den Gegenstand der Beschlußfassung und einen Entscheidungsvorschlag den übrigen Mitgliedern des Planungsausschusses schriftlich mit. Der Zeitpunkt des Abgangs der Mitteilung muß amtlich belegt sein. Ein Beschluß kommt zustande, wenn dem Vorsitzenden innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung kein Widerspruch zugeht. Widerspricht ein Mitglied innerhalb dieser Frist, so setzt der Vorsitzende die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Planungsausschusses.

§ 14

Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzungen des Planungsausschusses wird von einem vom Vorsitzenden bestellten Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vertraulich. Die Vertraulichkeit kann vom Planungsausschuß durch Beschluß aufgehoben werden.

(2) Die Niederschrift muß enthalten:

a) die Namen der Teilnehmer,

b) die behandelten Beratungsgegenstände,

c) eine kurze Darstellung des Verlaufs der Verhandlung und der abgegebenen Erklärungen,

d) die Anträge,

e) die Beschlüsse,

f) das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung.

(3) Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und sodann den übrigen Mitgliedern zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Mitglieder nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang schriftlich Einwendungen erheben. Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet der Planungsausschuß.

§ 15

Verfahren des Unterausschusses

(1) Der Planungsausschuß weist dem Unterausschuß die Beratungsgegenstände zu.

(2) Der Unterausschuß wendet die für das Verfahren des Planungsausschusses geltenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe an, daß jedes Mitglied fünf Berater hinzuziehen kann.

(3) Der Unterausschuß kann dem Planungsausschuß Stellungnahmen und Empfehlungen zu den ihm zugewiesenen Beratungsgegenständen abgeben. Kommen im Unterausschuß Stellungnahmen oder Empfehlungen nicht einstimmig zustande, so stellt der Vorsitzende des Unterausschusses fest, welche Mitglieder abweichende Auffassungen vertreten.